

LEITFADEN

WILD- SCHADENS- SCHÄTZUNG IM FELD

LEITFADEN FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei

WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IM FELD

LEITFADEN FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Leitfaden

der Wildforschungsstelle (WFS) des Landes Baden-Württemberg
für die Aus- und Fortbildung von Wildschadensschätzenden im Feld

INHALTS- VERZEICHNIS

8	EINLEITUNG
12	RECHTLICHE GRUNDLAGEN WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IN BW
12	2.1 Wie ist die Jagd in Deutschland geregelt?
14	2.2 Anwendungsbereich JWMG
14	2.3 Rechtliche Grundlagen in Baden-Württemberg
18	2.4 Ziele des JWMG
19	2.5 Rechtliche Grundlagen aus dem JWMG
28	2.6 Rechtliche Grundlagen aus der DVO zum JWMG
31	2.7 Landwirtschaft in BW – Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)
32	2.8 Zusätzliche Wildschadensausgleichssysteme in BW
40	VERFAHRENSABLAUF & WILDSCHADENSANMELDUNG IN BW
40	3.1 Grundlagen
49	3.2 Situation der Gemeinden
50	3.3 Haftung und Versicherung von Wildschadensschätzenden
56	ANERKENNUNG & AUFGABEN VON WILDSCHADENSSCHÄTZENDEN
56	4.1 Anerkennung
58	4.2 Aufgaben anerkannter Wildschadensschätzender
66	KONFLIKTMANAGEMENT
66	5.1 Konflikte verstehen – Um sie gestalten zu können
68	5.2 Werkzeuge zur Anwendung in der Praxis
78	WILDARTEN IN BW
78	6.1 Verbreitung und Schäden wichtiger Wildarten
120	6.2 Schwarzwild in BW
130	6.3 Mittel und Methoden zur Wildschadensabwehr und -vermeidung
146	SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN
146	7.1 Abiotische Schadensursachen
147	7.2 Biotische Schadensursachen

172

SCHÄTZRAHMEN LANDESBAUERNVERBAND BW FÜR DIE ERMITTLUNG VON SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN

- 172 8.1 Hintergrund und Ziele
- 172 8.2 Aufbau
- 173 8.3 Erläuterungen zur Schadensermittlung
- 174 8.4 Wildschadensermittlung
- 175 8.5 Anwendungsbeispiel für die Berechnung mithilfe der Richtsätze aus dem Schätzrahmen für Kulturen aus konventioneller Bewirtschaftung
- 175 8.6 Anwendungsbeispiel für die Berechnung mithilfe der Richtsätze aus dem Schätzrahmen für Kulturen aus ökologischer Bewirtschaftung
- 176 8.7 Anwendungsbeispiel für die Berechnung mithilfe der Richtsätze aus dem Schätzrahmen für Grünland
- 178 8.8 Aufnahmebogen für Wildschäden im Ackerland, Grünland und Erläuterungen

190

WILDSCHÄDEN IM GRÜNLAND

- 190 9.1 Grünland – Hintergrund, Schäden und Behebung
- 193 9.2 Grünlandbestände
- 198 9.3 Grünlandbewirtschaftung
- 202 9.4 Wildschäden im Grünland
- 207 9.5 Fazit
- 207 9.6 Internetbasierte Wildschadensberechnung für Basisteilnehmer
- 209 9.7 Wildschäden im Grünland – Abschnitt FFH-Grünland

218

WILDSCHÄDEN IM GETREIDE & LEGUMINOSEN

- 218 10.1 Getreide – Anbau und Verwendung
- 221 10.2 Abiotische und biotische Schadensursachen
- 222 10.3 Schadensbilder & -arten
- 222 10.4 Schadensermittlung
- 223 10.5 Schadensberechnung & -bewertung
- 224 10.6 Körnerleguminosen

230

WILDSCHÄDEN IM MAIS, RÜBEN & KARTOFFELN

- 230 11.1 Landwirtschaftliche Grundlagen "Mais" – Anbau & Verwendung
- 231 11.2 Abiotische und biotische Schadensursachen
- 232 11.3 Schadensbilder & -arten
- 233 11.4 Schadensermittlung
- 233 11.5 Schadensbewertung
- 234 11.6 Zuckerrübe
- 236 11.7 Kartoffeln

242

SONDERKULTUREN & HOCHWERTIGE HANDELSGEWÄCHSE

243

12.1 Rechtliche Bewertung und Abgrenzung

248

WILDSCHÄDEN IM WEINBAU

248

13.1 Landwirtschaftliche Grundlagen Weinbau – inkl. Bewertung & Erträge

256

13.2 Schadensbilder & -arten

262

13.3 Schadensermittlung

264

13.4 Schadensberechnung/-bewertung

265

13.5 Anwendungsbeispiele für Wildschadensberechnungen im Weinbau

272

RECHTSUNVERBINDLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR MITWIRKUNG IN LANDWIRTSCHAFT & WEINBAU IN BW

272

14.1 Landwirtschaftliche Kulturen

273

14.2 Grünland

274

14.3 Streuobstwiesen

275

14.4 Vermeiden von Schäden in Folgekulturen

276

14.5 Schutzmaßnahmen, Duldung und Unterhaltung

278

14.6 Bejagung

278

14.7 Weinbau

286

DROHNENEINSATZ WILDSCHADENSSCHÄTZUNG

287

15.1 Rechtliches

292

15.2 Wie fliegt der Copter?

294

15.3 Befliegung bei Wildschäden

294

15.4 Vor- & Nachteile Drohneneinsatz bei Wildschäden

295

15.5 Flächenberechnung aus Bildern

297

15.6 Tipps für die Drohnenanschaffung

300

ANHANG

300

16.1 Kompendium: Übersicht zu Rechtsprechung

343

16.2 Hinweise zu Gutachten & Protokollierung von WS-Fällen

348

16.3 Fall- & Fragensammlung aus der Praxis

362

16.4 Wildschäden durch Schwarzwild - Mindern & Verhindern

364

16.5 Muster: Auftrag zur Schätzung im gesetzlichen Wildschadensersatzverfahren,
Vergütungsvereinbarung & Zeitprotokoll

369

16.6 Hilfsmittel & Informationsquellen

371

16.7 Übersicht Jagdbehörden BW

371

16.8 Verbände & Ansprechpartner

372

16.9 Wildforschungsstelle (WFS)

376

LITERATUR-/ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

376

17.1 Literaturverzeichnis

380

17.2 Abkürzungsverzeichnis

384

ABBILDUNGS-/TABELLENVERZEICHNIS

384

18.1 Abbildungsverzeichnis

387

18.2 Tabellenverzeichnis

389

Weitergehende Informationen zur „Wildschadensschätzung im Feld in Baden-Württemberg“ auf dem Wildtierportal Baden-Württemberg

390

IMPRESSUM





KAPITEL 1

EINLEITUNG



EINLEITUNG

Baden-Württemberg (BW) hat sich mit dem **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz** (JWMG) und der **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes** (DVO JWMG) ein modernes Jagdrecht gegeben. Mit der Einführung des JWMG im Jahr 2015 wurde in Baden-Württemberg auch die Aus- und Fortbildung von Wildschadensschätzenden im Feld harmonisiert.

Der Grundgedanke des Wildschadensersatzrechts lässt sich dahingehend formulieren, dass die Jagenden durch eine ordentliche Bejagung und Regulierung der Wildbestände ein Wildschadensgeschehen weitgehend verhindern können. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf konkretisiert. Die kurze Anmeldefrist der Wildschäden im Feld beruht auf dem Gedanken, dass eine zeitnahe Beurteilung und unverzüglich weitere jagdliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Um einheitliche hohe Ausbildungsstandards und qualitativ gleichwertige Wildschadensschätzungen für alle Feldflächen in BW zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber mit Einführung des JWMG ab 01.04.2015 sowie dessen Novellierung in 2020 die Anforderungen an die Wildschadensschätzenden erstmalig konkretisiert.

In diesem Zusammenhang kam es zu Änderungen im Verfahrensablauf zur "Wildschadenschätzung im Feld" für Baden-Württemberg, die auch Eingang in spätere gesetzliche Änderungen und Anpassungen gefunden haben.

Die **Ausbildung der Wildschadensschätzenden** (WSS) erfolgt durch die Wildforschungsstelle (WFS) des Landes Baden-Württemberg am LAZBW und sowie den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV BW).

Inhalte dieser Ausbildung sind wildtierökologische Kenntnisse, Wildschadensersatzrecht, Wildschäden im Feldrevier, Wildschadensabwehr, Anwendung des Schätzrahmens des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V. (LVB BW), Mindestanforderungen bei der Gutachtenerstellung, Konfliktmanagement und praktische Übungen zur Berechnung von Wildschäden im Feld (**Grundlehrgang**).

Zum Abschluss der angebotenen Lehrgänge an der WFS und beim LJV BW erfolgt eine schriftliche **Lehrgangsprüfung** durch die Wildforschungsstelle des Landes.

Die WFS stellt nach bestandener Prüfung eine Lehrgangsbescheinigung aus, welche die Teilnehmer berechtigt, sich bei der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörde (für einen Zeitraum

von maximal 5 Jahren) als Wildschadensschätzender anerkennen zu lassen (**Anerkennung durch untere Jagdbehörde**).

Darüber hinaus bietet die Wildforschungsstelle jährliche **Fortbildungen** an, welche mindestens alle fünf Jahre durch die anerkannten Wildschadensschätzenden wahrgenommen werden müssen, um weiterhin bei den zuständigen unteren Jagdbehörden anerkannt zu werden (alle 5 Jahre: **Fortbildungslehrgang**).

Dieser **Leitfaden** ist als Arbeits- und Praxishilfe sowie Handreichung für die tägliche Praxis der Schätzung gedacht. Er ist als potentiell **Nachschlagewerk** konzipiert und enthält einen Musteraufnahmebogen sowie weitere Empfehlungen, gerade auch für die zuständigen Städte und Gemeinden zur Erleichterung des Verfahrensablaufs.

Der Leitfaden ist als „großer Rahmen“ gedacht. Ziel ist, vor allem „angehende“ Wildschadensschätzende in der initialen Startphase ihrer Tätigkeit durch fachliche Informationen, entsprechende Handlungsempfehlungen und vor allem vielen relevanten Praxistipps „für den Einsatz auf der Fläche“ vorzubereiten und zu unterstützen.

Aber auch bereits anerkannte Wildschadensschätzende können dieses Nachschlagewerk nutzen, um bei neuen und in der Vergangenheit nicht üblichen Wildschadensfällen Anregungen und Hilfestellungen zu erhalten.

Darüber hinaus enthält der Leitfaden ein Kompendium mit der am häufigsten genutzten Rechtsprechung zu Wildschäden, gegliedert nach Instanzen und eine Sammlung verschiedener Fälle, welche rechtsunverbindliche Erläuterungen der Wildforschungsstelle aufweisen.

Der Leitfaden ist auf der Internetplattform des Landes Baden-Württemberg, dem **Wildtierportal Baden-Württemberg**¹ und der Internetseite der Wildforschungsstelle zur Ausbildung von Wildschadensschätzenden² abrufbar.³

1 www.wildtierportal-bw.de/de.

2 lazbw.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Themen/Wildschaeden+im+Feld.

3 Um die Lesbarkeit dieses Leitfadens zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

The background of the slide is a photograph of a forest with tall, slender trees and dense green foliage. A dark teal gradient is applied over the image, starting from the bottom right and fading towards the top left, creating a layered effect behind the text.

KAPITEL 2

RECHTLICHE GRUNDLAGEN WILDSCHADENS- SCHÄTZUNG IN BW



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IN BW

2.1 WIE IST DIE JAGD IN DEUTSCHLAND GEREGET?

In Deutschland ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum von Grund und Boden verbunden. Die beiden tragenden Säulen des Jagdwesens sind das **Reviersystem** und die dem Inhaber des Jagdrechts auferlegte **Pflicht zur Hege**. **Reviersystem** meint, dass die Jagdausübung – im Unterschied zum Patent- und Lizenzsystem in anderen Ländern – nur in bestimmten (räumlich abgegrenzten) Jagdbezirken möglich ist. Man unterscheidet hierbei zwischen **Eigenjagdbezirken** mit einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 75 Hektar im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft und **gemeinschaftlichen Jagdbezirken** mit einer Mindestfläche von 150 Hektar. Die **Ausübung des Jagdrechts** in seiner Gesamtheit kann auch an Dritte **verpachtet** werden; dies gilt gleichermaßen für Eigenjagdbezirke, als auch für gemeinschaftliche Jagdbezirke. Insbesondere in gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird die Ausübung des Jagdrechts **in der Regel** an einen oder mehrere Jagdausübungsberechtigte (JAB) **verpachtet**. Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen. Jagdgenossenschaften präferieren im weit überwiegenden Anteil die **Verpachtung** vor

anderen Modellen (wie z.B. Begehungsscheinmodelle oder der Jagd durch eigene Jagdgenossen, angestellte oder sonst beauftragte Jäger). Die Jagdverpachtung dient dazu, das **Jagdausübungsrecht** zu übertragen, um eine langfristige und verantwortungsvolle Betreuung von Jagdrevieren sicherzustellen. Für Grundeigentümer als Verpächter bedeutet dies eine Möglichkeit, die Jagd effizient an erfahrene Jäger (Pächter) zu übergeben. Die Pächter übernehmen im Gegenzug die **Verantwortung** für die Jagd, Hege und Naturschutz im Revier.

Unter **Jagdrecht** versteht man die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (**Wild**), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. **Hege** hat zum Ziel: die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss dabei so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. In einem **Eigenjagdbezirk** ist der Eigentümer jagdausübungsberechtigt, sofern die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche mindes-

tens 75 Hektar groß ist. In **gemeinschaftlichen Jagdbezirken** steht die Ausübung des Jagdrechts der **Jagdgenossenschaft** zu; diese verpachtet im Regelfall das Jagdausübungsrecht an einen oder mehrere JAB. Wer die Jagd ausüben will, muss einen gültigen deutschen **Jagdschein** besitzen. Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist grundsätzlich davon abhängig, dass der Jagdscheinbewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil besteht. Das Bundesjagdgesetz schreibt im Einzelnen vor, dass jeder Jagdscheinbewerber ausreichende Kenntnisse

- der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung,
- des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen),
- der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Hygiene erforderlichen Anforderungen, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und
- im Jagd- und Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht,

nachweisen muss. Wer einen Jagdbezirk **pachten** will, muss einen gültigen Jahresjagdschein besitzen und einen solchen schon während dreier Jahre in Deutschland besessen haben. Das Bundesjagdgesetz berücksichtigt die Erkenntnisse des Tier- und Naturschutzes. Es enthält demzufolge eine ganze Reihe von sachlichen Verboten. Eine Missachtung der zahlreichen Verbote wird streng geahndet.⁴

Das Bundesjagdgesetz stellt ein Rahmengesetz dar. Seit der Föderalismusreform 2006 haben die Bundesländer die Möglichkeit, sich eigene jagdgesetzliche Regelungen zu geben, was auch Baden-Württemberg getan hat. Der Jagd und dem Wildtiermanagement kommen in Baden-Württemberg eine große Bedeutung zu. Das JWMG vom November 2014 nebst Durchführungsverordnung (DVO) regelt die Ziele der Jagd, bringt die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Belange mit den heimischen Wildtierpopulationen in Einklang und dient dem Tierschutz. Mit dem JWMG hat das Land von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, für das Jagdwesen ein eigenes Landesgesetz zu schaffen. Mit dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) hat Baden-Württemberg eine moderne und agile Jagdgesetzgebung geschaffen.

Außerdem bestimmt in **Baden-Württemberg** das **JWMG**, dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher **Waidgerechtigkeit** zu beachten sind. Sowohl unter dem Aspekt des Tierschutzes, als auch unter dem Grundsatz einer pfleglichen Nutzung der Wildbestände, ist die Festsetzung von Jagd- und Schonzeiten zu sehen. Je nach Wildart und der Höhe der regionalen Bestandszahlen können die einzelnen Bundesländer die Jagdzeiten abändern. Die Länder machen zunehmend von der Möglichkeit, vom Bundesjagdgesetz abzuweichen, Gebrauch. Dies hat auch Baden-Württemberg mit dem **JWMG** als eigenem „Vollgesetz“ sowie seiner zugehörigen **DVO JWMG** umgesetzt, so dass

- mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine
- ausschließlich dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

in Baden-Württemberg gelten.

⁴ DJV (2025), S. 207 – 208.

Jeder Verpächter, Jäger und sonstig Interessierte ist daher gehalten, sich über die jeweiligen landesrechtlichen Besonderheiten entsprechend zu informieren.

WILDTIERMANAGEMENT UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bei der Jagd und beim Wildtiermanagement greifen mehrere Rechtsbereiche ineinander: Das Jagdrecht im engeren Sinne regelt v.a. die **Ziele** der Jagd und des Wildtiermanagements. Es setzt **Rahmenbedingungen** für die Jagdausübung, indem es etwa die bejagbaren Wildarten, Jagd- und Schonzeiten, verschiedene Ge- und Verbote oder Wildschadensverhütung sowie das gesamte Wildschadensersatzrecht regelt. Im Rahmen der Jagdausübung sind darüber hinaus die Regelungen des Naturschutzrechts mit seinen europarechtlichen Vorgaben, den Bundes- und Landesgesetzen sowie zahlreiche Verordnungen zu beachten. Das Verhältnis zwischen Personen, die das Jagdausübungsrecht pachten, und denjenigen, die es verpachten, basiert auf einer zivilrechtlichen Grundlage, den Jagdpachtverträgen. Schließlich sind im Lebensbereich der Jagd und des Wildtiermanagements insb. noch das sonstige Verwaltungsrecht, Waffenrecht, Forstrecht, Tierschutzrecht, Tiergesundheitsrecht und Lebensmittelrecht als zentrale Rechtsbereiche zu berücksichtigen.⁵

2.2 ANWENDUNGSBEREICH JWMG

§ 1 JWMG⁶ bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes: Das **Jagdrecht**, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom

Bundesjagdgesetz (BJagdG) nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 125b Abs. 1 S. 3 des Grundgesetzes **ausschließlich nach diesem Gesetz** und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von S. 1 bleiben die aufgrund des § 36 BJagdG erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38a und § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.

Das JWMG ist danach **ausschließlich** anzuwenden (kein Geltungsvorrang, lediglich Anwendungsvorrang) und ist damit im Gegensatz zum alten, das BJagdG ergänzenden LJagdG ein sog. „**Vollgesetz**“. Mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine (§§ 15 bis 18a BJagdG, § 41 BJagdG) und sich darauf beziehende Ordnungswidrigkeitentatbestände und der Ausnahmen in S. 2 verdrängt das JWMG das BJagdG.⁷

2.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Jagdrecht an sich ist im **JWMG** als Landesgesetz geregelt, welches durch die **DVO JWMG** seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat (MLR) inhaltlich ergänzt und präzisiert wird. Nach Verabschiedung durch den Landtag von Baden-Württemberg ist im Juni 2020 eine umfangreiche Änderung des JWMG in Kraft getreten. Sie enthält insb. Änderungen im Bereich des Wildschadensersatzrechts, bei der Einführung eines sog. Stadtjägers und eines Wildtierportals, als auch Modalitäten der Jagdverpachtung und eine Vorverlagerung der Wildruhezeit (allgemeine Schonzeit) um zwei Wochen.⁸

5 MLR (2022), Wildtierbericht für BW 2021, S. 16.

6 www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_L1 (Abruf: 13.11.2024).

7 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 6, § 1 Rn. 2.

8 Bürner (2024), Jagdrecht in BW., S. 4.

Das JWMG ist in 10 Abschnitte gegliedert. Dabei kommt Abschnitt 1 sicherlich die größte Bedeutung zu, da sich in ihm die **Leitlinien** der legislativen Neuausrichtung wiederfinden. Abschnitt 2 ist den **Jagdbezirken**, Abschnitt 3 der **Beteiligung Dritter an der Jagd** gewidmet. Der 4., dem **Jagdschein** gewidmete Abschnitt, beschränkt sich im Wesentlichen auf einen Verweis auf die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes; darüber hinaus enthält er die – verfassungsrechtlich zwingend notwendige – gesetzliche Grundlage für die Beleihung Dritter mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung, eine Aufgabe, die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. wahrgenommen wird. Während in Abschnitt 5 die gängigen Rechte und Pflichten bei der **Jagdausübung** enthalten sind – also etwa Bestimmungen über Jagdeinrichtungen, sachliche Verbote, den Abschussplan und die Streckenliste sowie die Wildfolge –, hat der Gesetzgeber im 6. Abschnitt der Sicherung der **Nachhaltigkeit** und dem **Wildtierschutz** besonderes Gewicht eingeräumt; neben Regelungen zu Wildruhegebieten und Gebieten mit besonderen Schutzanforderungen enthält der Abschnitt aber auch die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zum **Wildtiermonitoring** und die Vorgaben für die **Hegegemeinschaften**. Abgeschlossen wird das Regelwerk durch Bestimmungen zu den **Verwaltungsbehörden** und den **Beiräten** im Abschnitt 8, mit **Straf- und Bußgeldvorschriften** im Abschnitt 9 und mit den üblichen **Schlussbestimmungen** in Abschnitt 10.⁹

Das Recht der Entschädigung für Wildschäden ist in Abschnitt 7 des JWMG geregelt.

Vorausschickend ist anzumerken, dass gemäß § 53 Abs. 1 JWMG die pachtende Person nur dann ersatzpflichtig ist, wenn sie im Pachtvertrag den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen hat. Ohne eine derartige Vereinbarung hat die Jagdgenossenschaft den Schaden zu ersetzen.

Regelungen zum Wildschaden finden sich in Abschnitt 7 „**Wild- und Jagdschaden**“ des JWMG, Regelungen zu Fragen rund um Wildschaden in den §§ 51a ff. JWMG.

Sie werden um Regelungen zu **Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten** (§ 11 DVO JWMG), **Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern** (§ 12 DVO JWMG) und **Schadensanmeldung** (§ 13 DVO JWMG) ergänzt.¹⁰

¹⁰ Die Gesetzestexte mit derzeit aktuellem Stand finden sich im Anschluss in Kap. 2.5 und 2.6. Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar auf dem Onlineportal „Landesrecht BW“ unter: www.landesrecht-bw.de/bsbw/search (Abruf: 24.07.2025), welches vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen BW herausgegeben wird.

⁹ Bürner (2024), Jagdrecht in BW., S. 5, 6.

Tabelle 1: Übersicht zeigt den Regelungsgegenstand und die jeweilige gesetzliche Grundlage.

Gegenstand	Regelung
Präventions- und Ausgleichssysteme	§ 51a JWMG
Fernhalten der Wildtiere	§ 52 JWMG
Schadensersatzpflicht bei Wildschaden	§ 53 JWMG
Schadensausgleich durch das Land	§ 53a JWMG
Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden	§ 54 JWMG
Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden	§ 55 JWMG
Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden	§ 56 JWMG
Geltendmachung des Schadens	§ 57 JWMG
Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten	§ 11 DVO JWMG
Wildschadenschätzende	§ 12 DVO JWMG
Schadensanmeldung	§ 13 DVO JWMG
Weitere relevante Normen	
Schadensersatz	§ 249 ff. BGB, auch § 254 BGB

Neben den speziellen jagdrechtlichen Normen greifen u. a. auch solche des allgemeinen Zivilrechts, also z.B. aus dem Schadensersatzrecht des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB)¹¹, hier insb. die §§ 249 ff. BGB zu Art und Umfang des Schadensersatzes, als auch die Regelungen über Mitverschulden gemäß § 254 BGB.

Neue gesetzliche Grundlagen für Wildschäden im Feld durch Novellierung des JWMG (2020) und Änderung des (bisherigen) Verfahrens¹²

Im Rahmen der Novellierung des JWMG (2020) sind wichtige Handlungsanpassungen im Wildschadensersatzverfahren vorgenommen worden. Um anerkannte Wildschadensschätzende im Rahmen ihrer Tätigkeit als **Vermittler zwischen Landwirten und Jägern (Basispartner)** in eine **neutrale Handlungsposition** zu bringen,

wurde beschlossen, dass nach der Anmeldung des Wildschadens bei der örtlich und sachlich zuständigen Gemeinde (§ 57 Abs. 1 JWMG) und des Ausstellens der Anmeldebescheinigung die Gemeinde zwei weitere koordinierende Aufgaben übernimmt. Dazu gehört, dass nach einem erfolglosen Einigungsversuch zwischen Geschädigten und Ersatzpflichtigen auf Antrag eines oder beider Beteiligten die zuständige Gemeinde auf Kosten der Beteiligten anerkannte Wildschadensschätzende zur Schätzung des angemeldeten Schadens bestellt. Darüber hinaus wird durch die Gemeinde der Tag des Schätzttermins – nach Abstimmung mit dem Schätzenden – festgelegt.

Eine **Liste der anerkannten Wildschadensschätzenden** kann bei den zuständigen **unteren Jagdbehörden** abgefragt werden.

¹¹ www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html. Eine Internetseite, welche vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz und Bundesamt für Justiz herausgegeben wird.

¹² Bauch (2020).

KOSTEN DES VERFAHRENS NACH NEUREGELUNG

Die **Kosten** des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadensschätzung trägt zunächst die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens **veranlasst** hat, also **nicht die Gemeinde**. Wildschadensschätzende werden wegen der Kosten demnach nicht an die Gemeinde herantreten. Die geschädigte und ersatzpflichtige Person **einigen** sich über die anteilige Übernahme der Verfahrenskosten. Kommt es zu **keiner Einigung** der beiden Parteien, werden die **Verfahrenskosten** jeweils zur **Hälfte geteilt**. Sollten allerdings die Verfahrenskosten (Wildschadensschätzender und Gemeinde) die Höhe des eigentlichen Wild- oder Jagdschadens übersteigen, sind diese nicht ersatzpflichtig. Für diesen Fall ist die ersatzpflichtige Person nur zur Übernahme der Schadenskosten, jedoch nicht zur Übernahme der Verfahrenskosten verpflichtet. Die Kosten bleiben in dem Fall bei der Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens **veranlasst** hat.¹³ Ausführliche Darstellung des Wildschadensersatzverfahrens findet sich in **Kapitel 3**.

KONKRETISIERUNG DES JWMG DURCH DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM JWMG

Ergänzt wird das JWMG durch die **DVO JWMG**. Damit folgt auch Baden-Württemberg gängiger Gesetzgebungstechnik, wonach in vom Landtag beschlossenen Gesetzen die grundlegenden Bestimmungen über die Jagd enthalten sind, während der durch die Exekutive erlassenen DVO die Aufgabe zukommt, einzelne Gesetzesbestimmungen zu konkretisieren und für

die Praxis handhabbar zu machen. Auch die Bestimmungen über die Jagd mit Fallen, über **Wildschadensschätzende** und über die Ausgestaltung der Hegegemeinschaften konkretisieren die Vorgaben des JWMG.¹⁴

WILD- UND JAGDSCHADEN

Mit Blick auf den Wildschaden hält das JWMG an überkommenen Regelungen fest und bestimmt, dass die Jagdgenossenschaft bzw. der Pächter für den Ersatz des Wildschadens aufkommen muss. Ersatzpflichtig ist nach den gesetzlichen Regelungen jedoch nur der durch **Schalenwild** oder durch **Wildkaninchen** verursachte Schaden. Zudem ist Wildschaden an **Maiskulturen** nur zu 80 % zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat; auch diese Deckelungsvorschrift war seinerzeit ein Novum, da sie weder im Bundesjagdgesetz, noch in anderen Landesjagdgesetzen enthalten war.

Mit der Regelung trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass der flächendeckende Anbau von Mais einen hohen Grad an **Schadensgeneigtheit** hervorruft, da Wildschweine bekanntlich gerne in Maiskulturen zu Schaden gehen, sich eine Bejagung angesichts ständig zunehmender Anbauflächen jedoch als immer schwieriger – und damit für den Jagdausübungsberechtigten als immer teurer – darstellt, mit der Folge, dass manche Jagden mit einem hohen Schwarzwildbestand zwischenzeitlich gar nicht mehr zu verpachten sind.¹⁵

¹³ Bauch (2020).

¹⁴ Bürner (2024), Jagdrecht in BW, S. 10.

¹⁵ Bürner, a.a.O.

Hinweis der WFS: Auch aus diesen Gründen hat die Wildforschungsstelle in Kooperation mit den zuständigen Fachverbänden BW den Flyer „**Wildschäden durch Schwarzwild mindern und verhindern**“ als gemeinsam getragene Empfehlungen für BW erarbeitet und herausgegeben, auf welchen in der Folge noch näher eingegangen werden wird, vgl. **Anhang 16.4.**



EFFIZIENZ DER WILDSCHADENSPRÄVENTION AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN¹⁶

Zur Verhütung von Wildschäden haben sich Bewirtschafter mit den Jagdausübungsberechtigten abzustimmen. Sie unterstützen und beraten sich wechselseitig zur Abwehr von Wildschäden, so die gesetzliche Regelung. Zusammen mit Landwirtschaftsverbänden, Grundbesitzenden und Jagdverbänden werden Beratungs- und Informationsinhalte für Bewirtschaftende und Jagende sowie für die Vermittlung dieser Themen entwickelt. Die Obliegenheiten zur Wildschadenvermeidung werden abgestimmt.

2.4 ZIELE DES JWMG

Der Landesgesetzgeber hat Ziele normiert, die er mit dem JWMG erreichen möchte, vgl. § 2 JWMG: Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die **Jagd** als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insb. der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,

2. gesunde und stabile heimische **Wildtierpopulationen** unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
3. im Bestand **bedrohte Wildtierarten zu schützen**, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
4. geeignete Instrumente des **Wildtiermanagements** zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. **Beeinträchtigungen** einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen **Nutzung** durch Wildtiere zu vermeiden und durch die Jagd das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen,
6. die **Belange des Tierschutzes** aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insb. den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen und

¹⁶ MLR (2022), Wildtierbericht für BW2021, S. 308.

7. **wildtierökologische Kenntnisse** zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.¹⁷

2.5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN AUS DEM JWMG

§ 51a JWMG: Präventions- und Ausgleichssysteme:

- (1) Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften können Präventions- und Ausgleichssysteme auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden errichten.
- (2) Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen; die §§ 52 bis 57 bleiben unberührt. Die Präventions- und Ausgleichssysteme sind so zu gestalten, dass sie den Zielen des § 2 entsprechen. Diese Ziele sollen insbesondere durch revierübergreifende Maßnahmen erreicht werden.
- (3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen.¹⁸

Anmerkungen zu Präventions- und Ausgleichssystemen: Erstmals spricht das JWMG die **Möglichkeit der freiwilligen privatrechtlichen Gestaltung von Wildschadenspräventions- und Ausgleichssystemen** an und ermächtigt die Oberste Jagdbehörde, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen, also einen Rahmen zu setzen. Derartige Präventions- und Ausgleichssysteme können nach der Gesetzesbegründung dazu beitragen, den Wildschadensausgleich auf eine faire

Grundlage zu stellen und das Zusammenwirken vor Ort zu unterstützen. Solche Systeme sollen gem. Abs. 2 nicht nur aus Wildschäden entstehende Schadensersatzansprüche ausgleichen, sondern in erster Linie der **Verhütung von Wildschäden** dienen. Da es hierzu einer gewissen Fläche bedarf, sollen Präventions- und Ausgleichssysteme gem. Abs. 2 S. 3 revierübergreifende Maßnahmen vorsehen.¹⁹ Präventions- und Ausgleichssysteme können und sollten deshalb mehrere jagdbezirksübergreifende Maßnahmen aufweisen: Denkbar ist z.B. die Schaffung einer Wildschadensausgleichskasse, gespeist durch flächenbezogene Pachteinnahmen der verpachtenden Personen und flächenbezogene Beiträge der pachtenden Personen zum Ausgleich von Wildschäden. Möglich wäre dabei eine anteilige Aufteilung von Wildschadensersatzverpflichtungen, mit oder ohne Freibeträge, mit oder ohne Höchstbetrag, zwischen verpachtenden und pachtenden Personen. Ein Freibetrag könnte als „Bagatelldgrenze“ für geringfügige Wildschäden vereinbart werden, um eine Konzentration eines Präventions- und Ausgleichssystems auf relevante Wildschäden zu bewirken. Zur Prävention von Wildschäden könnten sich Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften zur **Zurverfügungstellung von Flächen für eine Lebensraumgestaltung bzw. -verbesserung** und die jagdausübungsberechtigten Personen zu deren Bewirtschaftung verpflichten. So würden Rückzugsflächen geschaffen und die Nahrungsv Verfügbarkeit für die Wildtiere erhöht, mit der Folge der Reduzierung des Wildschadensdrucks auf die weiteren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in den Jagdbezirken. Weiter könnten **Vereinbarungen zu Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen und zur Jagdausübung** getroffen werden. Diese Maßnahmen

¹⁷ www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+2&psml=bsbawueprod,psml&max=true (Abruf: 24.04.2023).

¹⁸ www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_L_51a (Abruf: 18.02.2025).

¹⁹ Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 233, § 51a Rn. 1.

können die in Abs. 2 enthaltene Zielvorgabe, nach der Präventions- und Ausgleichssysteme so zu gestalten sind, dass sie den in § 2 formulierten Zielen des JWMG entsprechen, konkret in die Praxis umsetzen.²⁰

Hinweis: Gerade für Gebiete mit hohem Maß an Wildschäden wurde zur Gewährleistung einer auskömmlichen Jagd in § 51a JWMG die Möglichkeit zur Errichtung von **Präventions- und Ausgleichssystemen** aufgenommen. Diese haben den Zweck, etwaige Wildschäden zu verhindern und die aus den Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen. Sie können von den Beteiligten (jagdausübungsberechtigte Personen, Inhabende der Eigenjagdbezirke und JGS) auf **freiwilliger** Basis beschlossen werden.

Hinweis der WFS: Abs. 2 erläutert, dass die Präventions- & Ausgleichssysteme so zu gestalten sind, dass sie den Zielen des § 2 JWMG entsprechen und diese durch **jagdbezirksübergreifende Maßnahmen** erreicht werden sollen. Dies bringt die gesetzgeberische Intention zur Steigerung der Zusammenarbeit & austauschenden Kommunikation zum Ausdruck. Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Oberste Jagdbehörde, durch Rechtsverordnung nähere, präzisierende Bestimmungen treffen zu können. Dies ist noch nicht erfolgt.

§ 52 JWMG: Fernhalten der Wildtiere

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstücks sind berechtigt, Wildtiere von den

Grundstücken fernzuhalten oder zu verschrecken, soweit dies zur Verhütung von Wildschäden erforderlich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die nutzungsberechtigte Person eines Grundstücks haben nach Satz 1 erforderliche, vorübergehend vorgesehene Einrichtungen zur Fernhaltung von Wildtieren in zumutbarem Umfang zu dulden, soweit sie nach sonstigen Vorschriften zulässig sind.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person darf bei Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die Grundstücke nicht beschädigen, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person darf die Wildtiere weder gefährden noch verletzen.

Anmerkung zum Fernhalten der Wildtiere²¹:

Das Fernhalten von Wildtieren regelt das JWMG in Anlehnung an die Bestimmung des § 26 BJagdG. Voraussetzung ist eine Erforderlichkeit des Fernhaltens oder Verschreckens des Wildes zur Vermeidung von Wildschäden. Berechtigt zur Durchführung derartiger Maßnahmen sind die jagdausübungsberechtigte Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person des Grundstücks.

Hinweis der WFS: Es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung dazu. Zu beachten ist, dass die Duldungspflicht gerade mit Blick auf die Maßnahmen besteht, aber nur zur eigentlichen Vornahme der Maßnahme nicht!

§ 53 JWMG: Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem

²⁰ Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 233, § 51a Rn. 3.

²¹ Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 234, § 52 Rn. 1.

gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild oder Wildkaninchen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat bei einer Jagdverpachtung die pachtende Person den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht die pachtende Person. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 15 Abs. 6 S. 2 beigeschrieben.

- (2) Wildschaden durch Schalenwild oder Wildkaninchen an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haftet die pachtende Person, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person nur, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann.
- (3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach dem zwischen der geschädigten Person und der jagdausübungsberechtigten Person bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn sie durch unzulässigen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

- (4) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der die Aufsicht über das Gehege obliegt.
- (5) Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken gemäß Abs. 1 S. 2 außer Ansatz, soweit kein Fall des § 14 Abs. 6 vorliegt.

Anmerkung zur Schadensersatzpflicht: Die gesetzliche Regelung des Wildschadens ist eine Sonderform des Schadensersatzrechts und deshalb auch nur im gesetzlichen Umfang und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu leisten. Weder die Jagdgenossenschaft, noch der Jagdpächter übernimmt eine Garantiehaftung für alle eventuellen Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Vielmehr ist nach dem Gesetz die JGS gegenüber dem einzelnen Grundeigentümer, also Jagdgenossen bzw. den berechtigten Bewirtschaftern nur verpflichtet, den Wildschaden, der durch Schalenwild oder Wildkaninchen verursacht worden ist, zu erstatten. Schäden, die durch andere Wildarten wie Dachs, Waschbär, Hase, Fasan, Wildgans oder -taube verursacht worden sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Übernahme solcher Schäden durch den Jagdpachtvertrag ist jedoch möglich. In der Praxis wird der Wildschadensersatz in der Regel vom Jagdpächter übernommen. Inzwischen gibt es vertragliche Regelungen, die das Risiko zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft verteilen, indem sie die Höhe des Wildschadens pro Jahr auf einen bestimmten Betrag deckeln. Die formellen Voraussetzungen zur Wildschadensersatzpflicht sind streng geregelt; werden diese verletzt, entfällt in der Regel der Anspruch auf Wildschadensersatz. Der

Geschädigte kann entscheiden, ob er gemäß § 249 BGB Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Schadensersatz in Form von Geld haben möchte. Nach dem BGB (§ 254) richtet sich auch die Frage des Mitverschuldens des Geschädigten. Verstößt zum Beispiel ein Landwirt gegen die sog. „gute fachliche Praxis“, indem beispielsweise ein Maisfeld nicht sauber abgeerntet wird, bevor es mit Getreide bestellt wird, kann – je nach Mitverschuldensquote – ein prozentualer Abzug vorgenommen werden.²²

§ 53a JWMG: Schadensausgleich durch das Land

Werden durch den Luchs Sachschäden verursacht, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich durch das Land gezahlt werden. Der Ausgleich wird durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag gewährt. Die Abwicklung der Schadensregulierung kann auf Dritte übertragen werden.

Anmerkung zum Schadensausgleich durch das Land:

Mit dieser Sonderregelung wird dem nicht zum Ersatz von Wildschäden verpflichteten Land die Möglichkeit eines Schadensausgleichs bei vom Luchs verursachten Schäden eröffnet, allerdings ohne den geschädigten Personen einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz einzuräumen. Mit der Regelung soll besonders auf Härtefälle bei Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern im Fall von Luchsrissen reagiert werden können. Möglich ist danach auch die Einrichtung eines durch beauftragte Dritte zu verwaltenden Schadensausgleichsfonds. Der Gesetzgeber flankiert mit dieser gesetzlichen Option das Projekt der Bestandsstützung des Luchses durch Aussetzen von Luchsen im Nordschwarzwald.²³

§ 54 JWMG: Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

- (1) Nach § 53 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.
- (2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wildtiere beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.
- (3) Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. § 55 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.
- (4) Zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter allgemein zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden zu erfüllen, Jagd ausübungsberechtigte haben die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele aus § 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Nr. 1 zu treffen. Die jeweiligen Obliegenheiten richten sich nach der sich aus Lage und Bewirtschaftungsart des Grundstückes ergebenden Wildschadensgeneigtheit. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu allgemein zumutbaren und üblichen Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Abwehr von Wildschäden zu treffen.

²² Teppe (2022), in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 69.

²³ Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 241, § 53a Rn. 1.

- (5) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Jagdausübungsberechtigte sind zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet und unterstützen und beraten sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden.

Anmerkung zum Umfang der Ersatzpflicht:

Der Schadensersatz regelt sich grds. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Beim Wildschaden ist insb. darauf abzustellen, wie sich dieser auf den Ernteertrag auswirkt. Die nach dem Wildschaden zu erwartende Aufwuchsminderung wird mitberücksichtigt. Ist es günstiger, die Felder neu zu bestellen, sollen nur diese Kosten in Ansatz gebracht werden können. Aufwendiger wird die Schadensberechnung bei Forstschäden. Hierzu zählen nicht nur Verbiss-, sondern auch Fege- und Schälschäden. Die Schäden sind jeweils nur individuell ermittelbar, weil z.B. der Verlust einzelner Bäume in einer Kultur schon bei der Pflanzung einkalkuliert worden ist. In der Regel kommt man an entsprechenden Gutachten nicht vorbei.²⁴

Hinweis der WFS: Die gesetzliche Rolle der Basispartner (Landwirte & Jäger) ist in § 54

Abs. 5 definiert: „Die Bewirtschafter sowie Jagdausübungsberechtigten sind zur gegenseitigen **Rücksichtnahme** auf Rechte, Rechtsgüter & Interessen des anderen Teils verpflichtet & **unterstützen & beraten** sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden.“

Das Gesetz will auf ein gemeinsames Ziel hinaus: **wechselseitiges Verständnis** für die jeweils andere Seite und möglichst eine **gütliche Einigung** zwischen den Beteiligten erreichen.

Bei gegenseitigem Verständnis und Zusammenarbeit wird regelmäßig ein gesetzliches Wildschadensersatzverfahren, ggf. eine gerichtliche Auseinandersetzung, obsolet, getreu dem Grundsatz „**Schlichten ist besser als Richten**“.

§ 55 JWMG: Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht.
- (2) Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen gelten als Sonderkulturen im Sinne dieses Gesetzes. Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Hauptholzarten sind diejenigen Baumarten, die im jeweiligen Jagdbezirk einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert im Ausgangsbestand aufweisen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes bestimmt.
- (3) Streuobstwiesen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, sind keine Sonderkulturen im Sinne des Gesetzes. Nicht ersatzpflichtig sind Wühlschäden an Streuobstwiesen, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist.

²⁴ Teppe (2022), in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 72.



- (4) Wildschäden an Weinbergen sind zu ersetzen, auch wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens nicht errichtet sind.

Anmerkung zu Schutzvorrichtungen: Es ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des Mitverschuldens, dass derjenige, der eine Schutzvorrichtung beseitigt, für den dadurch entstandenen Schaden nicht auch noch Ersatz verlangen kann. Nimmt ein Landwirt z.B. den Elektrozaun ab oder schaltet ihn ab, um sein Feld zu bewirtschaften, vergisst er aber anschließend, den Zaun wieder aufzustellen oder wieder einzuschalten, und entsteht dadurch ein Wildschaden, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.²⁵

§ 56 JWMG: Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

- (1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentü-

mer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu beachten, insb. besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Such- und sonstige Bewegungsjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

- (2) Die jagdausübungsberechtigte Person haftet der Eigentümerin oder Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person eines Grundstücks für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der von einer ihrer Wildtierschützerinnen, einem ihrer Wildtierschützer oder einem ihrer Jagdgäste verursacht wird.

Anmerkung zu Jagdschaden: Werden Grundstückseigentümer oder die berechtigten Bewirtschafter dieser Grundstücke (in der Regel Pächter) durch Verhaltensweisen der Jäger ge-

²⁵ Teppe (2022), in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 73.

schädigt, haftet der Jagdausübungsberechtigte, also in der Regel der Jagdpächter. Diese Schädigung kann z.B. durch Befahren von landwirtschaftlichen Flächen oder Anlegen von Schneisen bzw. Pirschwegen erfolgen. Richtig ärgerlich wird es immer dann, wenn durch Jäger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, für die der Landwirt besondere Maßnahmen nach der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik beantragt hat und dementsprechend höhere Agrarbeihilfen für sog. Agrarumweltmaßnahmen erhält. Die Beschädigung an diesen Flächen, beispielsweise durch Anlegen von Kirrungen oder durch Befahren, kann dazu führen, dass diese Agrarbeihilfen empfindlich oder gar vollständig gekürzt werden und dem Landwirt dadurch ein ganz erheblicher wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Man sollte sich selbst und seinen Mitjägern immer wieder vor Augen halten, dass nur das Jagdausübungsrecht gepachtet ist und gerade nicht das Besitzrecht an sämtlichen im Revier befindlichen Grundstücken. Bevor fremde Flächen anders als zur reinen Jagdausübung genutzt werden sollen, muss zwingend mit den Eigentümern gesprochen und sich geeinigt werden. Das verhindert anschließende Verfahren und Prozesse, die beim Jagdschaden in gleicher Weise stattfinden wie bei der Wildschadensregulierung. Die Haftung gegenüber Nichteigentümern oder Nichtbewirtschaftern regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB (vgl. §§ 823 ff.). Hier gilt insbesondere, auf die Verkehrssicherungspflichten zu achten. Dazu gehört, (unabhängig von den Regelungen der VSG der SVLFG) jährlich eine Beschau der Ansitzeinrichtungen vorzunehmen, ob diese baulich intakt sind, und Wildschutzzäune zurückzubauen, wenn sie ihre Funktion erfüllt haben und sie nicht als potenzielle Gefahr für andere Menschen, aber auch für das Wild, im

Revier zu belassen.²⁶

§ 57 JWMG: Geltendmachung des Schadens

- (1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.
- (2) Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens. Sie gibt die Anmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.
- (3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten eine nach Abs. 4 anerkannte Wildschadenschätzerin oder einen Wildschadenschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (4) Die unteren Jagdbehörden erkennen Personen auf deren Antrag als Wildschadenschätzerinnen oder Wildschadenschätzer auf die Dauer von fünf Jahren an, wenn diese geeignet und befähigt sind, zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung Wild- und Jagdschäden zu schätzen, hier-

²⁶ Teppe (2022), in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 74.

zu Ortstermine durchzuführen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen und zum Zwecke der Förderung einer außergerichtlichen gütlichen Einigung in Wild- und Jagdschadenssachen nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Personen zu treffen, welche die unteren Jagdbehörden als Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer anerkennen.

- (5) Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat. Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner. Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt keine Einigung zustande, kann die Person, die nach S. 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen. Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen.

Anmerkung zur Geltendmachung des Schadens: Bei dieser Frist (in Abs. 1; die Verf.) handelt es sich nicht um eine Verjährungsvorschrift, sondern um eine Ausschlussfrist. Wird der Schaden nicht innerhalb einer Woche ab Kenntnis bei der jeweiligen Gemeinde als Wildschaden angemeldet, besteht kein Anspruch mehr. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb einer Woche die Schadensmeldung bei der zuständigen Gemein-

de eingegangen ist. Nach der Rechtsprechung müssen potenzielle Wildschadensflächen in regelmäßigen Intervallen von dem Bewirtschafter kontrolliert werden. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die älter als diese vorgesehenen Intervalle sind, sind also regelmäßig von der Wildschadensersatzpflicht ausgenommen. Treten nach der Anmeldung weitere Schäden auf, so sind diese stets nachzumelden. Bei forstwirtschaftlichen Schäden sind die Fristen deutlich länger, sodass zum 01. Mai oder zum 01. Oktober eines jeweiligen Jahres der Schaden angemeldet werden kann. (Stichtag in Baden-Württemberg: 15. Mai; die Verf.). Größere landwirtschaftliche, als auch forstwirtschaftliche Schäden können häufig fünfstellige Euro-Beträge erreichen. Dies sollte bei der Bewerbung um ein Revier und der Schätzung der damit verbundenen Kosten unbedingt vorher (!) einkalkuliert werden.²⁷

Anmerkung zum Verfahren in Wild- und

Jagdschadenssachen: Die Landesjagdgesetze haben die Wildschadensersatzverfahren ausgestaltet. In der Regel wird unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Anmeldung des Wildschadens durch die Gemeinde ein Ortstermin anberaumt, den der von der Gemeinde beauftragte Wildschadensschätzende gemeinsam (in BW doch gerade nicht, dort erst auf Antrag) mit dem Geschädigten und nur dem Ersatzpflichtigen durchführt. Wird eine Partei nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen, stellt dies einen erheblichen Regelverstoß und Verfahrensfehler dar, der bis zur Nichtverwertbarkeit des Schätzgutachtens führen kann. Aufgrund der Schadensschätzung erlässt außerhalb von BW sodann die Gemeinde einen sog. Vorbescheid, gegen den die Parteien in der Regel binnen zwei Wochen Klage beim zuständigen Amtsgericht einreichen können. Erfolgt dies nicht, kann aus dem Vorbescheid die Zwangsvoll-

²⁷ Teppe (2022), in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 75.

streckung betrieben werden.²⁸

Hinweis der WFS: In Baden-Württemberg gilt das sog. „**Vorverfahren light**“: Hier ergeht kein formeller Vorbescheid mehr, wie noch in anderen Bundesländern. Das frühere, formelle Vorverfahren entfällt. Die Gemeinde legt neben der Ausstellung der Anmeldebescheinigung den Wildschadensschätzenden und den Termin für die Begehung der Beteiligten fest.

§ 70 JWMG: Ermächtigungen

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu Hegegemeinschaften nach § 47 Abs. 2 und 4 zu bestimmen hinsichtlich

- a) der Bildung der Hegegemeinschaften sowie des Verfahrens, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten, und der Kriterien zur Festlegung deren Gebiets,
- b) der Aufgaben der Hegegemeinschaft,
- c) der Anforderungen an die Satzung der Hegegemeinschaft,
- d) der Organe der Hegegemeinschaft, deren Befugnisse und Aufgaben, der Geschäftsführung und Vertretung,
- e) der Beschlussfassung und Stimmengewichtung, bei der die jeweils vertretene bejagbare Grundfläche zu berücksichtigen ist,
- f) der Umlage von Kosten, die für die Erledigung der Aufgaben der Hegegemeinschaft anfallen, und deren Beitreibung,
- g) der beratenden Mitwirkung der von den Aufgaben und dem Gebiet der Hegegemeinschaft betroffenen Interessengrup-

pen, Verbände und Einrichtungen durch fachkundige Vertreterinnen und Vertreter, h) der Neugestaltung des Gebiets der Hegegemeinschaft sowie des Ausscheidens von Mitgliedern.

2. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher sowie im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzter oder kranker Wildtiere und deren Verbleib zu regeln, wobei die Vorschriften sich auch auf tote Wildtiere, auf Teile der Wildtiere sowie auf die Nester und die aus Wildtieren gewonnenen Erzeugnisse erstrecken können,
3. das Nähere über die Bestätigung von Hegegemeinschaften nach § 47 Abs. 1 S. 3 und die Beteiligung von Hegegemeinschaften nach § 35 Abs. 4 S. 2 und § 60 Abs. 1 S. 3 zu regeln,
4. zur Gewährleistung der Ziele nach §§ 2 und 5 Abs. 3 sowie der Anforderungen des § 5 Abs. 4 das Hegen oder Aussetzen bestimmter Wildtierarten zu beschränken oder zu verbieten,
5. die Wildschadensersatzpflicht nach § 53 auf andere Wildtierarten auszudehnen,
6. zu bestimmen, welche Schutzvorkehrungen als üblich anzusehen sind (§ 55 Abs. 2 S. 2).

Anmerkungen zu Ermächtigungen: Zur Durchführung der im JWMG enthaltenen Bestimmungen sind mitunter nähere Regelungen durch Rechtsverordnung sachdienlich, um nicht jedes Detail auf der Ebene des JWMG in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren regeln zu müssen. Das JWMG enthält bereits in einzelnen Bestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang zu derjenigen Regelung, deren nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung sachdienlich ist, Ermächtigungen, mit denen im Wege einer Rechtsverordnung nähere Regelungen ge-

28 Teppe (2022), in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 76.

troffen werden können. Allerdings sind solche Verordnungen nur in dem Rahmen möglich, wie dies die jeweilige Ermächtigung vorsieht. Darüber hinaus enthält § 70 weitere Ermächtigungsgrundlagen.²⁹ **Ziffer 5** ist die Rechtsgrundlage, die Wildschadensersatzpflicht auf **andere Wildtierarten** auszudehnen. Wildschaden durch Dachs (oder Ringeltauben) standen dabei verschiedentlich in der Diskussion, sind bisher jedoch nicht betroffen.³⁰ In **Ziffer 6** ist die Ermächtigungsgrundlage für die Definition **üblicher Schutzvorkehrungen** gegen Wildschäden enthalten.³¹

29 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 287, § 70 Rn. 1.

30 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 288, § 70 Rn. 6.

31 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW., S. 288, § 70 Rn. 7.

2.6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN AUS DER DVO ZUM JWMG

§ 11 DVO JWMG: Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Abs. 2 S. 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von S. 1 Nr. 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.



- (2) Die Wildforschungsstelle BW erarbeitet gemeinsam mit der Jägerschaft, mit Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft sowie der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden. Diese Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Anmerkung zu Schutzvorrichtungen & Ob-

liegenheiten: Von der Empfehlung in § 11 DVO

JWMG, nach welcher Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten bei **Wildschäden** künftig gemeinsam von der WFS und Landwirtschafts- und Jagdverbänden erarbeitete Empfehlungen als übliche Obliegenheiten i.S.d. § 54 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 JWMG gelten sollten, ist der Gesetzgeber in der Änderung vom 25.10.2023 wieder abgerückt. Die WFS soll künftig gemeinsame Empfehlungen von Jägerschaft und Vertretern von Landwirtschaft, Jagdgenossenschaften und Gemeinden zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden erarbeiten, die regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren sind.³²

Hinweis der WFS: Dies ist durch Aktualisierung des Flyers *"Wildschäden durch Schwarzwild mindern und verhindern"* (Stand 10.2024) geschehen (Anhang 16.4). Der Gesetzgeber hat durch die Möglichkeit gemeinsamer rechtsunverbindlicher Empfehlungen die Möglichkeit geschaffen, dass durch den kontinuierlichen Dialog der Partner weiterhin eine flexible Anpassung der Empfehlungen jederzeit möglich ist. Durch die Rechtsprechung wurden häufig bereits gewisse Maßstäbe gesetzt, die als Leitlinien in der Praxis angewandt werden.

UNTERGESETZLICHE REGELUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN WIE OBLIEGENHEITEN UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Unter dem Begriff „**Obliegenheit**“ versteht man im rechtlichen Zusammenhang ein Handeln, das nicht erzwungen werden kann, aber zur Vermeidung von Rechtsnachteilen im Eigeninteresse geboten ist.

Sie wird juristisch von der »echten« Rechtspflicht unterschieden, die notfalls erzwungen werden kann und einklagbar ist. Deshalb ist die Verletzung einer Obliegenheit praktisch nur ein »**Ver-schulden gegen sich selbst**«.

Das wird damit erklärt, dass eine Obliegenheit eben grundsätzlich nicht vom anderen erzwingbar ist, und er für ihre Verletzung auch keinen Schadensersatz verlangen kann.³³

Obliegenheiten sind v.a. im Versicherungsrecht üblich (z.B. Meldepflichten im Versicherungsfall), wo ihre Verletzung den Versicherungsschutz gefährdet. Beispiele für Obliegenheiten sind z.B. die Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten (§ 254 Abs. 2 BGB). Kommt er dieser nicht nach, so verringert sich sein Schadensersatzanspruch.

§ 12 DVO JWMG: Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer

- (1) Eine Befähigung im Sinne des § 57 Abs. 4 S. 1 JWMG ist unbeschadet anderer Qualifizierungen anzunehmen,
1. bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, die eine Qualifikation im Bereich der außergerichtlichen

32 Bürner (2024), Jagdrecht in BW., S. 87.

33 www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323795/obliegenheit/ (Abruf: 07.10.2025).

Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können,

2. bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die an einem mehrtägigen Grundlehrgang zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen, die Lehrgangsprüfung der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg bestanden und mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben; entsprechende Lehrgänge hat die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg anzubieten.

- (2) Die unteren Jagdbehörden führen Verzeichnisse der von ihnen anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer und erheben mit deren Einverständnis die personenbezogenen Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen. Soweit das schriftliche Einverständnis der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer zur Weitergabe der Verzeichnisse und deren Veröffentlichung vorliegt, stellen die unteren Jagdbehörden die Verzeichnisse den Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 57 Abs. 3 JWMG zur Verfügung und machen die Verzeichnisse öffentlich zugänglich.

ÖFFENTLICH BESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE IN DEN BEREICHEN DER LAND- UND FORST- WIRTSCHAFT EINSCHLIESSLICH DES GARTEN- & WEINBAUES

Die **Regierungspräsidien** sind als sog. Bestellungsbehörde zuständig für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus. Die Betätigung als Sachverständiger setzt grundsätzlich keine öffentliche Bestellung voraus. Allerdings hebt die öffentliche Bestellung und Vereidigung versierte und vertrauenswürdige Personen aus dem Kreis der Sachverständigen besonders hervor. In Gerichtsver-

fahren werden bevorzugt öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige herangezogen. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf **Antrag**, nachdem die persönliche Eignung und besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet durch den Sachkundigen nachgewiesen und festgestellt wurde. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 36 Gewerbeordnung (GewO)³⁴ und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus (LandwSachverstVO³⁵) niedergelegt.³⁶

Hinweis der WFS: Die unteren Jagdbehörden sind für die Anerkennung der Wildschadensschätzenden und die aktuell zu haltenden Listen zuständig (§ 12 DVO JWMG), während die Regierungspräsidien für die Bestellung und ggf. Fortbildung der vorgenannten Sachverständigen zuständig sind.

§ 13 DVO JWMG: Schadensanmeldung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, innerhalb der in § 57 Abs. 1 S. 1 JWMG bestimmten Frist oder bis zu dem in § 57 Abs. 1 S. 2 JWMG bestimmten Stichtag in Textform gemäß § 126b des BGB oder zur Niederschrift anzumelden.
- (2) Die Bescheinigung nach § 57 Abs. 2 JWMG muss den Tag der Anmeldung und die geschädigte Person bezeichnen sowie Angaben zum Ort und zur Art des Schadens enthalten.

34 www.gesetze-im-internet.de/gewo/_36.html (Abruf: 08.10.2025).

35 www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-LwSachvVBWrahmen (Abruf: 08.10.2025).

36 rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/sachverstaendigelw/ (Abruf: 08.10.2025).

- (3) Soweit die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person mit Anschrift benannt wird, übermittelt die Gemeinde dieser Person unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung.
- (4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis verbunden werden, dass die Gemeinde auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadenschätzer beauftragt. Mit dem Hinweis soll über die Kostenfolge nach § 57 Abs. 5 JWMG informiert werden.

DVO JWMG NEU AB 18.11.2023– ÄNDERUNG § 13

Bislang waren Wild-/Jagdschäden schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Nach Änderung der DVO ist möglich, die Meldung in Textform (auch per E-Mail) oder Niederschrift anzumelden.³⁷

Anmerkung zur Schadensanmeldung: In § 13 wird die Gemeinde bei **Schadensanmeldung von Wild-/Jagdschäden** verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass sie auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine Wildschadensschätzung beauftragen kann. Mit dem Hinweis soll auch über die Kostenfolge nach § 57 Abs. 5 JWMG informiert werden.

Hinweis der WFS: Es wird auf die besondere Rolle der Städte/Gemeinden hingewiesen, die aufgrund vieler Aufgaben, demografischer Entwicklungen und teils Fachkräftemangels manchenorts vor Herausforderungen gestellt sind, das Verfahren entspr. den Vorschriften durchzuführen.

Städte/Gemeinden wird empfohlen, hierauf ein entsprechendes Augenmerk zu legen und ggf. bei etwaigen Unsicherheiten die Expertise der Wildforschungsstelle einzuholen.

2.7 LANDWIRTSCHAFT IN BW – DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK (GAP)

Die **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)** ist ein Politikbereich der Europäischen Union (EU). Sie definiert Regeln für die Landwirtschaft in den Ländern der EU. Mit rund 40 Prozent des Gesamtbudgets stellt die GAP den zweitgrößten Haushaltsposten der Gemeinschaft dar. Die GAP gehört zu den ältesten Politikfeldern der EU: die sechs Gründungsmitglieder der Europäischen Gemeinschaften einigten sich schon bei der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 auf die Vergemeinschaftung der Landwirtschaftspolitik. Sie trat 1962 in Kraft. Die GAP basiert heute auf **zwei „Säulen“**. Die erste Säule umfasst Direktzahlungen an Landwirte sowie die gemeinsamen Marktordnungen für einzelne Agrarerzeugnisse. Die zweite Säule ergänzt die GAP seit 1999 und zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Seit der Reform 2013 gewann die Reduktion der negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft an Bedeutung. Die **Förder-Leitlinien der GAP** werden in der Regel alle sieben Jahre beschlossen und richten sich nach den mehrjährigen Haushaltsplänen der EU.³⁸

ZIELE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die **GAP** ist eine Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft, zwischen Europa und seinen Landwirten.

³⁷ Vgl. Rundschreiben des MLR BW vom 17.11.2023 (Az. 56-9210.20).

³⁸ de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsame_Agrarpolitik#cite_note-1 (Abruf: 28.02.2023)

Sie wird aus Mitteln des EU-Haushalts finanziert und hat folgende Ziele:

- Landwirte unterstützen und Produktivität in der Landwirtschaft verbessern, um eine sichere Versorgung mit bezahlbaren Nahrungsmitteln zu gewährleisten;
- Landwirten der EU ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen;
- zur Bekämpfung des Klimawandels und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beitragen; ländliche Gebiete und Landschaften in der EU erhalten;
- die Wirtschaft im ländlichen Raum durch Förderung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, der Agrar- und Ernährungswirtschaft und in den damit verbundenen Branchen zu beleben.³⁹

GAP IN DER PRAXIS

Landwirtschaft kann man nicht mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichen, da sie **besonderen Bedingungen** unterliegt:

- Trotz der Bedeutung der Lebensmittel-erzeugung sind die Einkommen der Landwirte im Vergleich zu Einkommen aus nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten rund 40 % niedriger.
- Die Landwirtschaft hängt stärker von der Witterung und dem Klima ab als andere Wirtschaftszweige.
- Zwischen der Nachfrage der Verbraucher und der Lieferung durch die Landwirte vergeht unweigerlich eine gewisse Zeit – Weizen oder Milch können nicht über Nacht erzeugt werden.

Landwirte sollen nicht nur **kosteneffizient** arbeiten, sondern auch **nachhaltig**. Gleichzeitig sollen sie **Böden** und **Artenvielfalt erhalten**.

Unternehmerische Unsicherheiten und Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt rechtfertigen die wichtige Rolle, die der öffentliche Sektor für die Landwirte spielt. Die GAP setzt folgende **Maßnahmen** ein:

- Die Einkommensunterstützung durch Direktzahlungen gewährleistet ein stabiles Einkommen für die Landwirte und entlohnt sie für eine umweltfreundliche Landwirtschaft und die Bereitstellung öffentlicher Güter wie z.B. Landschaftspflege, die von den Märkten normalerweise nicht vergütet werden.
- Durch Marktmaßnahmen sollen schwierige Marktsituationen ausgeglichen werden, zum Beispiel ein plötzlicher Rückgang der Nachfrage aufgrund einer Gesundheitswarnung oder ein Preiserückgang infolge eines zeitweiligen Überangebots.
- Über nationale und regionale Programme werden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt, um den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen des ländlichen Raums gerecht zu werden.

2.8 ZUSÄTZLICHE WILDSCHADENS-AUSGLEICHSSYSTEME IN BW

2.8.1 REGIONALE WILDSCHADENSAUSGLEICHSKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG

Eine der ersten **Wildschadensausgleichskassen (WSAK)** in BW war die WSAK der Gemeinde St. Johann auf der Schwäbischen Alb (vgl. Wolf & Reich 2011). Hier waren die Wildschäden durch Schwarzwild aufgrund lokaler Gegebenheiten deutlich angestiegen, man einigte sich 2009 auf die erste WSAK in ganz BW.⁴⁰

³⁹ agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de (Abruf: 28.02.2023).

⁴⁰ Wolf & Reich (2011).



St. Johann stellte zu diesem Zeitpunkt als einzige WSAK in BW ein gut dokumentiertes und interessantes **Pilotprojekt** dar. Es wies aber auch Schwächen auf. Dadurch, dass alle Reviere – unabhängig von der Wildschadenshöhe – den gleichen fixen Beitrag leisten, war der Schaden im Gesamtgebiet zwar auf viele Schultern verteilt. Aber ein Anreiz für das Einzelrevier, Schäden durch intensivere Jagd oder zeit- und kostenaufwändige Zäunung zu begrenzen, war nicht erkennbar. Viele seit 2009 gegründete WSAK sind seitdem wieder eingestellt worden oder verschwunden, denn ein für alle Verhältnisse in und für Baden-Württemberg passendes Modell einer WSAK gibt es nicht.

Ähnlich wie bei der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) sollte man den Agierenden vor Ort den Freiraum lassen, das für sie passende Modell eigenverantwortlich selbst auszuhandeln und gesetzlich nur einen Rahmen vorgeben. Den Konsens vor Ort kann der Gesetzgeber nicht anordnen. Selbst regionale WSAK-Modelle können nur funktionieren, wenn ein gleichmäßig hoher Leidensdruck bei ähnlichen Revierstrukturen vorhanden ist und die **finanzielle Eigenbeteiligung jeden einzelnen Jagdpächters** so hoch ist, dass der **Reduktionswille** und eine damit verbundene **Wildschadensabsenkung** aller beteiligter Jäger bestehen bleibt.

2.8.2 EMPFEHLUNGEN FÜR ZUKÜNFTIGE WILDSCHADENSAUSGLEICHSREGELUNGEN IN BW

Zukünftige (zumeist in Jagdpachtverträgen getroffene) Wildschadensausgleichsregelungen in BW müssen den regionalen Gegebenheiten (Land-, Eigentums-, Wildbestands- und Wildschadensverhältnissen) entsprechen. **Oberstes Ziel** der Unterstützungsmaßnahme „Wildschadensausgleich“ ist die **Reduzierung der Schwarzwildbestände**.

Dieses Ziel kann nur durch die Jagdausübungsberechtigten erreicht werden. Unterstützende Maßnahmen sollten durch alle Interessengruppen mitgetragen werden. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen jedoch auch, dass die Bereitschaft zu Zugeständnissen bei allen Beteiligten erst mit dem Konfliktpotenzial zunimmt. Eine **konstruktive Zusammenarbeit** und Abkehr von Maximalforderungen stehen im direkten Zusammenhang mit der Höhe des Leidensdrucks. Dies führt häufig zu einer breiten Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle Beteiligte. Regional werden auch Präventionsmaßnahmen gemeinsam finanziert bzw. unterhalten. Die Einstellung „Wild gehört zu unserer Kulturlandschaft“ beschränkt den Lebensraum der Schalenwildarten nicht nur auf den Wald. Das hat zur Folge, dass nicht jeder Bagatellschaden zur Anzeige kommt und auch Landwirte lernen müssen, einen gewissen Schadensdruck zu "tolerieren".

Die Praxis zeigt, dass sich in der Vergangenheit die Deckelung und die Pauschalabgeltung von Wildschäden durch zu geringe Eigenbeteiligung der Pächter häufig als kontraproduktiv bei der Reduktion steigender Schwarzwildbestände erwiesen haben.

Eine Möglichkeit ist die Teilübertragung der Wildschadensersatzpflicht. Die gemeinsame finanzielle Beteiligung von Pächter und Jagdnossenschaft mit einer hohen, auch finanziellen Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten wird als eine zielführende Möglichkeit bei der zukünftigen Bewältigung von Wildschäden gesehen. Bei dieser Vorgehensweise ist es jedoch dringend erforderlich, dass auch Landwirte mit entsprechenden freiwilligen jagdunterstützenden Maßnahmen eingebunden werden.⁴¹

2.8.3 FAZIT

Alle zukünftigen Maßnahmen des Wildschadensausgleichs müssen dahin abgestimmt sein, dass es gerade in Regionen mit Schadensschwerpunkten zu einer **effektiven Reduktion der Schwarzwildbestände** kommt. Das beginnt bereits mit der Pächterauswahl der Jagdnossenschaft. Zukünftig müssen die Jagdausübungsberechtigten ein **hohes Maß an Eigenverantwortung** übernehmen. Jedoch sollten die Pächter von Jagdbezirken bei der trotzdem möglichen Wildschadensersatzpflicht unterstützt werden. Die finanzielle Unterstützung zur Abpufferung von größeren Schäden ist dringend erforderlich.

Zudem müssen auch regionale Überlegungen zu einer stärkeren Reduktion des Schwarzwildes in Problemregionen getroffen werden. Die Hauptreduktionszeit beim Schwarzwild fällt in die Monate November bis Januar. Die zu dieser Jahreszeit genutzten Rückzugsflächen sind in erster Linie Waldflächen. Nur wenn diese zukünftig noch stärker in regionale Reduktionsmaßnahmen einbezogen werden können, ist nicht nur eine Minderung der Wildschadens-

41 Toralf Bauch, Wildschadensausgleich in BW., Stellungnahme der WFS, April 2017.

situation möglich, sondern kann eine Bestandsabsenkung des Schwarzwildes erfolgen. Im Ergebnis haben sich Wildschadensausgleichskassen in Baden-Württemberg bislang nicht dauerhaft und nur regional etablieren können. Sie können auf regionaler, eher kleinflächiger/räumiger Ebene (auf Eigeninitiative von JGS) entstehen. § 51a JWVG eröffnet insofern die rechtliche Möglichkeit dazu. Zusammenfassend lässt sich allerdings festhalten, dass hierzu ein flächenmäßig bisweilen hoher bis sehr hoher „Leidensdruck“ gegeben sein muss, der andererseits wiederum eine hohe Eigenbeteiligung und Übernahme von Verantwortung der lokalen Akteure erfordert.

Wildschadensausgleichskassen haben weniger Sinn in der Anwendung für deutlich überregionale Implementierung, da vielfältige und vielseitige Strukturen in Baden-Württemberg gegeben sind, die dann nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Jedes Wildschadensausgleichssystem muss immer eine hohe finanzielle Eigenbeteiligung der Jägerschaft und die nachhaltige Reduktion des Schwarzwildes umfassen, um dauerhaft erfolgreich sein zu können.

2.8.4 ANDERE STRUKTUREN & WEGE: VERGLEICHENDE BETRACHTUNGEN ZUM WILDSCHADENSAUSGLEICH

Eine Analyse und vergleichende Betrachtungen zum Wildschadensausgleich finden sich in **„Wildschadensausgleich: Andere Strukturen, andere Wege“**⁴² bei Bauch (2020, 2022).

42 Bauch (2011).

2.8.5 JAGD IN VERPACHTUNG ODER EIGENREGIE?

Der Landesjagdverband BW e.V. hat Vorteile und Nachteile in ein vergleichendes Positionspapier zur **„Nutzung der Verpachtung oder Regie?“** gefasst.⁴³ Es soll über das Thema „Jagdpachtvertrag“ und verbundene rechtliche wie tatsächliche Fragestellungen informieren und Pachtinteressenten praxisgerechte Handlungsempfehlungen an die Hand geben. 10 Gründe, warum sich die Pachtjagd bewährt hat, finden sich in einer Kurzbroschüre und Flyer.⁴⁴

Insbesondere die aktuelle Entwicklung der Pachtpreise bestimmt die jeweilige Verpachtungsfähigkeit jagdlicher Bezirke, wobei das Angebot die Nachfrage bestimmt. Hier ist auf regionale Besonderheiten und lokale Gegebenheiten zu achten, um den Pachtpreis berechenbar und insb. für regionale Jagende bezahlbar zu halten.

Zentrale Knackpunkte einer Verpachtung sind Fragestellungen rund um Wildschadensregulierung, Wildschadensverhütung, Pachthöhe, Sonderkündigungsrechte und besondere Vertragsklauseln (wie sog. „k.o.-Klauseln“⁴⁵).

In der jüngeren Vergangenheit wurde durch die sich stark ändernden klimatischen Verhältnisse, gerade in Gebieten mit erhöhter Wald-Wild-Problematik, durchaus Eigenbewirtschaftung angestrebt. Dabei handelte es sich zumeist um Waldreviere bzw. Reviere mit hohem Waldanteil.

43 www.landesjagdverband.de/fileadmin/Medien/LJV/Dokumente/2__Unser_Verband/Positionen_und_Empfehlungen/2015_Positionspapier_Jagdnutzung.pdf (Abruf: 14.11.2022).

44 www.landesjagdverband.de/fileadmin/Medien/LJV/Dokumente/2__Unser_Verband/Der_Verband/Flyer_Jagdpacht.pdf (Abruf: 14.11.2022).

45 „K.o.-Klauseln“ oder „Knock-out-Klauseln“ sind solche, die ggf. widersprüchlich sind, einen Vertragsabschluss zum Scheitern bringen können bzw. Passagen enthalten, die nicht unterschrieben werden sollten.

Neben dem Fehlen der Jagdpachteinnahmen muss festgehalten werden, dass Kosten der Jagdgenossenschaft für die Organisation und Umsetzung der jagdlichen **Eigenbewirtschaftung** zwischen **40 – 50 EUR/ha im Jahr** liegen (Heute 2023, mdl. Mitteilung).⁴⁶

Die Jagdgenossenschaft benötigt dann eine **beauftragte Person**, die einen gültigen Jagdschein hat und die Ausübung der Jagd für die Jagdgenossenschaft koordiniert. Die jagdliche Eigenbewirtschaftung würde in Revieren mit sehr hohen Feldanteilen Sinn machen, in denen die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz (ohnehin) übernimmt, da diese Reviere häufig schwerer verpachtbar sind.

Trägt die Jagdgenossenschaft bereits das (volle!) Wildschadensrisiko, dann sollte sie den vollen Zugriff auf die praktische Jagdausübung und Regulierung, gerade des Schwarzwildbestandes, haben.

Hinweis der WFS: Bei der Jagd in Eigenregie handelt es sich daher eher um ein „*Nischenmodell*“, welches – aus Sicht der WFS – im Gegensatz zu den Jagdpachteinnahmen bei Verpachtung nach bisherigen gegenwärtigen Erkenntnissen Kosten von bis zu 40 bis 50 Euro pro Hektar verursachen kann, nur sehr bedingt für die Anwendung in der „breiten Praxis“ geeignet ist.

Es kann ein Modell für Jagdrechtsinhaber mit anderen Schwerpunkten und Zielsetzungen sein, z.B. wenn ein übermäßiges Schädigeschehen in der Vergangenheit zu einer schwierigen Verpachtbarkeit führte oder übergeordnete neue Zielausrichtungen umgesetzt werden sollen.

⁴⁶ Mündliche Mitteilung im Vortrag vom 16.03.2023 im Rahmen des Initiativkreises „Waldumbau und Jagd“. Ergänzende Anregungen in: Frank Christian Heute, Revier verpachten – Wildschäden vermeiden, Tipps für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, in: Öko-Jagd, Magazin des Ökologischen Jagdverbandes e.V., Ausgabe 03, 2022, S. 14 f.



An aerial photograph of a lush green valley. In the foreground, there are rolling green hills with patches of different shades of green, possibly indicating different types of vegetation or agricultural fields. In the middle ground, a small village with several buildings is visible, nestled in a valley. In the background, a forested hill rises, and the sky is a deep blue with some light clouds. The overall scene is peaceful and scenic.

KAPITEL 3

VERFAHRENS- ABLAUF & WILDSCHADENS- ANMELDUNG IN BW



VERFAHRENSABLAUF & WILDSCHADENSANMELDUNG IN BW

3.1 GRUNDLAGEN

WILDSCHADENSENTWICKLUNG

Die Schwarzwildbestände sind in den letzten Jahrzehnten aus vielen Gründen in Deutschland und im übrigen Mitteleuropa enorm angewachsen. Gleichzeitig haben die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere Mais, Getreide und Wirtschaftsgrünland, temporär und regional stark zugenommen.

Die Verbände Landesbauernverband in BW e.V. (LBV BW), Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV), Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in BW e.V. (VJE-BW), Landesjagdverband in BW e.V. (LJV BW), Familienbetriebe Land und Forst BW e.V. (FABLF), Gemeindetag BW e.V. und die Wildforschungsstelle (WFS) des Landes rufen Landwirte und Jagende deshalb dazu auf, Wildschäden gemeinsam zu vermeiden, zu mindern und einvernehmlich zu regeln und sich gemäß § 54 Abs. 5 JWMG gegenseitig bei der Abwehr von Wildschäden zu beraten.

Dabei sollen die nachgenannten **rechtsunverbindlichen Empfehlungen** als Unterstützung dienen (§ 11 Abs. 2 DVO JWMG).

WILDSCHÄDEN MINDERN UND VERHINDERN

Die Verhinderung von Wildschäden geht vor Schadensersatz, die Verhütung soll der Schadensabwicklung vorgehen. Nur von Schalenwild und Wildkaninchen verursachte Wildschäden an Grundstücken sind ersatzpflichtig; es wird empfohlen, gütliche Einigungen schriftlich festzuhalten. Wildschäden muss die Landwirtin oder der Landwirt bei der Gemeinde anmelden (§ 57 Abs. 1 JWMG). Dabei muss er zwei Dinge abwägen: ohne fristgemäße Anmeldung verliert er seinen Rechtsanspruch auf Wildschadensersatz. Bei nur geringfügigen Schäden muss er möglicherweise mehr Geld für das Verfahren zahlen, als er als Wildschaden erhält (§ 57 Abs. 5 JWMG). Wenn keine Einigung absehbar oder keine Kommunikation zwischen Basispartnern erfolgte, empfiehlt es sich, Wildschäden grundsätzlich bei der Gemeinde anzumelden. Nach Schadensanmeldung sollte die gütliche Einigung vor dem gerichtlichen Verfahren stehen. Sachlichkeit erleichtert das Verfahren. Gemeinsam miteinander reden und handeln hilft, Schäden zu vermeiden und schafft allen Beteiligten wechselseitiges Verständnis und Vertrauen. Aktuelle und richtige Kontaktdaten austauschen und gemeinsame Kommunikationswege festlegen hilft ebenfalls beim wechselseitigen Dialog.

GRUNDLAGEN

Der **Ersatz von Wildschäden** sowie das **Verfahren** sind gesetzlich geregelt (§§ 53 – 57 JWMG, §§ 11 – 13 DVO JWMG siehe Kap. 2). **Ersatzpflichtig** sind danach in Baden-Württemberg Schäden, die

- von Schalenwild und Wildkaninchen verursacht wurden; und
- an Grundstücken, Feldfrüchten, Grünland und Weinbergen entstanden sind sowie Schäden an geernteten, aber noch nicht eingelagerten Feldfrüchten;

und die **innerhalb einer Woche nach Kenntnis** bei der zuständigen Gemeinde in Textform gem. § 126b BGB (per E-Mail ist daher möglich) oder zur Niederschrift angemeldet wurden.

 Die Rechtsprechung verlangt vom Bewirtschafter regelmäßige Kontrollen gefährdeter Flächen (mind. einmal pro Monat, je höher die **Schadensgefährdung** oder die **Schadensgeneigntheit**, desto höher ist der Kontrollbedarf und entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis)!

 Nach der Rechtsprechung des BGH lassen sich keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Richters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der **Schadensträchtigkeit** der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat (BGH, Urteil, 15.04.2010, Az. III ZR 216/09).

Wenn der Bewirtschafter die Kulturen **wilddicht eingezäunt** hat (§ 11 DVO JWMG), sind auch Schäden ersatzpflichtig an

- Gärten (z.B. Golfplätze und sonstige intensiv gepflegte Rasenflächen im Außenbereich),

- Freilandpflanzungen von hochwertigen Handelsgewächsen und Gartengewächsen (z.B. Erdbeeren, Spargel, grüne Bohnen, Rosenkohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Endivie, Eisalat, Sonnenblumen, Zwiebeln, Zucchini, Hopfen, Hybridmais in Zuchtgärten),
- Obstgärten und Intensivobstanlagen, Baumschulen, Alleen und Einzelbäumen.

Nicht ersatzpflichtig: Durch Wildschaden verursachte Folgeschäden, z.B. an landwirtschaftl. Maschinen und Geräten, Personen und Vieh.

 Ob der feldmäßige Anbau eines herkömmlichen Gartengewächses (hier: Spargel) in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht hat, unterliegt der richterlichen Bewertung.

 Ist der Anteil des feldmäßigen Anbaus der Gartenpflanze an der Gesamtackerfläche der Region äußerst geringfügig (unter 1 %), so kann der Richter in aller Regel ausschließen, dass diesem Anbau in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommt. (BGH, Urteil, 03.12.2009, Az. III ZR 139/09).

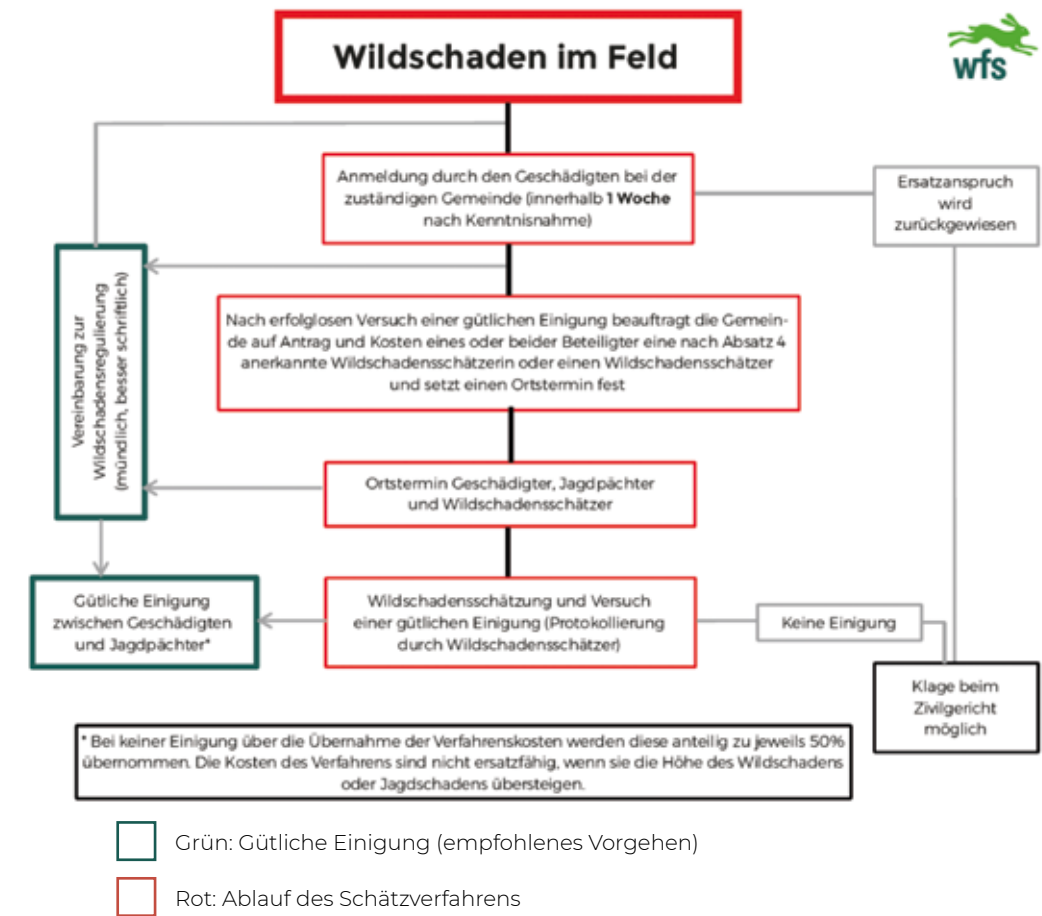
ZWECK DER SCHÄTZUNG

Die Schätzung dient u. a. dem Zweck, die **objektiven Umstände des Schadens** korrekt zu ermitteln, also die aufgetretenen Schäden objektiv und sachlich festzustellen und zu dokumentieren. Methoden hierfür sind u. a. **Zählen, Messen, Wiegen** und dergleichen, so z.B. sind die umgeknickten Pflanzenlinien zu zählen und auf die Fläche hochzurechnen. Für die angestrebte gütliche Einigung der Basispartner bzw. Parteien können mündliche Einschätzungen

und Empfehlungen seitens des Schätzenden gegeben werden. Die schriftliche Dokumentation sollte allerdings rein faktenbasiert und neutral formuliert sein, um, wenn es zu keiner Einigung der beteiligten Basispartner kommt, den entscheidenden Richtern eine objektive Beurteilung zu überlassen. Diese haben den Sachverhalt tatsächlich zu bewerten und rechtlich einzuschätzen bzw. Fragen zum Mitverschulden zu klären.

Hinweis der WFS: Wenn es der Stand der Ermittlungen zu Schadensumfang und Schadverursacher erlaubt, und beispielsweise eine eventuelle gütliche Einigung augenscheinlich nur durch einen entsprechenden "Fingerzeig" des Wildschadensschätzenden erreicht werden könnte, ist es dem Schätzer, wenn er dies versuchen will, unbenommen, den Beteiligten einen möglichen **Vergleichsvorschlag** zu unterbreiten. Dieser sollte sich an seinen bereits gewonnenen Erkenntnissen orientieren und auf Wunsch den Betroffenen erläutert werden.

Abb. 1: Schematische Darstellung des Ablaufs des Verfahrens bei Wildschaden in BW.



ABLAUF BEIM AUFTRETEN VON WILDSCHÄDEN

Anmeldung des Wildschadens innerhalb einer Woche (§ 57 Abs. 1 JWMG)

- nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erlangt hätte,
- Anmeldung erfolgt in Textform gem. § 126b BGB (auch per E-Mail möglich) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 DVO JWMG).
- Anmeldung sollte eine Aufforderung zur zeitnahen Schätzung erhalten.

Wenn keine gütliche Einigung absehbar ist, erscheint es sinnvoll, wenn die Schadenmeldung zeitgleich einen Antrag und Bitte auf sofortige Schätzung enthält.

Hinweis der WFS: Die zuständige Gemeinde sollte bei Fehlen eines solchen Hinweises bei der Anmeldung abklären, ob eine sofortige, zeitnahe oder erst zeitverzögerte Schätzung (für die bilaterale Klärung des Sachverhalts vor Ort) gewünscht ist, da dieser Hinweis häufig bei der **Schadensanmeldung** fehlt. Zwischen Schadensmeldung und Schätzung sollte nie ein längerer Zeitraum als **zwei bis drei Wochen** bestehen.

Wichtig: Meldet der Landwirt einen festgestellten Schaden nicht an, verliert er seinen Rechtsanspruch auf Wildschadensersatz und ist er auch für die vollständige Folgeberäumung der geschädigten Fläche alleinig zuständig. Treten Schäden in der Folgekultur auf, kann dies zu einem bestimmten (teils erheblichen) Anteil an Eigenverantwortung führen.

ANMELDEBESCHEINIGUNG

Die **Anmeldebescheinigung** (§ 57 Abs. 2 JWMG) stellt die zuständige **Gemeinde** (§ 13 Abs. 2 DVO JWMG) aus und muss neben der **sofortigen Information** an die ersatzpflichtige Person folgende Punkte enthalten:

- Tag der Anmeldung
- Benennung der geschädigten Person
- Genaue Örtlichkeit Schaden (Flurstück etc.).

Hinweis der WFS: Nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Einigung **beauftragt** die **Gemeinde** (§ 57 Abs. 3 JWMG) auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach § 57 Abs. 4 JWMG anerkannten Wildschadensschätzenden und setzt einen **Orts-termin** fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken. Sollte in der Anmeldung durch den Geschädigten der Hinweis auf Wunsch einer zeitnahen Schätzung fehlen, sollte die Gemeinde explizit mit dem Anmelder noch einmal in Kontakt treten und abklären, ob ein fehlender Antrag für eine sofortige Schätzung ergänzt wird.

Empfehlung der WFS: Zur **Beauftragung** seitens der zuständigen Gemeinde: Die Gemeinden sollten bereits hier möglichst genau definieren, welchen **konkreten Umfang** der **Auftrag** an den Schätzenden hat. Ist es im ersten Schritt „nur“ die **Teilnahme am Orts-termin** (möglichst zur transparenten Schätzung des Schadumfangs und zur Erzielung einer gütlichen Einigung) oder ist bereits hier darüber hinaus bei Nichteinigung die Erstellung eines **Gutachtens** beauftragt und vorgesehen? Wildschadensschätzende haben – im Zweifel – ein Gutachten zu erstellen, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

KOSTEN DER SCHADENSSCHÄTZUNG

(§ 57 ABS. 5 JWMG)

- Die Beteiligten verständigen sich darüber, wie die Verfahrenskosten zwischen ihnen aufgeteilt werden.
- Kommt keine Einigung zustande, werden die Verfahrenskosten hälftig verteilt.
- Bei "Bagatellschäden" zu beachten: Übersteigen die Kosten des Verfahrens die Höhe des Schadens, so sind sie nicht ersatzfähig und von den oder dem Beteiligten zu tragen, die oder der das Verfahren beantragt haben bzw. hat.

Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat (**Veranlasserprinzip**). Haben sowohl die geschädigte Person, als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner (**gesamtschuldnerische Haftung** beider Basispartner). Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann (Pflicht zur Regelung zwischen den Parteien, bestenfalls Einigung).

Kommt keine Einigung zustande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen (Kostenausgleichung bei Scheitern der Einigung).

Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen (sog. „**Bagatellgrenze**“).

Empfehlung der WFS: Für die anerkannten Wildschadensschätzenden empfiehlt sich, in kritischen Fällen einen **Auftrag** zur Wildschadensschätzung mit einem oder beiden Basispartnern abzuschließen. Ein Entwurf einer Beauftragung, einer Vergütungsvereinbarung und eines Zeitprotokolls ist im **Anhang Nr. 16.7** enthalten.

NEUERUNGEN – ZWECK DER NEUEN REGULIERUNGEN ZUR WILDSCHADENSSCHÄTZUNG

Die Anpassungen und Neuerungen, die mit der Novellierung der DVO JWMG einhergingen, führten zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Beteiligten und einer schnelleren Abwicklung der Schadenssachen. Die **gütliche Einigung** steht primär im Vordergrund, was zu einer Vermeidung gerichtlicher Verfahren und Entlastung der Städte und Gemeinden sowie der Gerichte führen soll. Anerkannte Wildschadensschätzende sollen als besonders qualifizierte Personen im Rahmen eines gesetzlichen Wildschadensersatzverfahrens entweder durch die geschädigte oder durch die zum Ersatz verpflichtete Person oder durch beide die gütliche Einigung zwischen den Parteien eigenverantwortlich gutachterlich unterstützen. Die **Grundausbildung** durch die WFS oder den LJV BW, die **Prüfung** und kontinuierliche **Fortbildung** durch die WFS sichert Ausbildungsstandards sowie die Einheitlichkeit der Erhebung und Protokollierung von Wildschäden. § 57 Abs. 3 JWMG enthält die Hinweispflicht der Gemeinde über das Angebot der Wildschadensschätzung, aber keine (verpflichtende) Mitwirkung am Versuch der gütlichen Einigung. Dies bedeutet, kommt eine gütliche Einigung der beteiligten Basispartner nicht zustande, kann der (geschädigte) Anspruchsteller unmittelbar Klage vor dem zu-

ständigen Amtsgericht erheben, ohne vorher ein formelles Verfahren durchlaufen zu haben. Die unteren Jagdbehörden führen die **Verzeichnisse** der anerkannten Wildschadensschätzenden und stellen diese den Gemeinden und Städten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung (öffentlich zugänglich).

Empfehlung der WFS: Die Empfehlung an die zuständigen unteren Jagdbehörden lautet daher, die hierfür gebotenen Sorgfaltspflichten zu beachten und möglichst auf die **Aktualität** der jeweiligen **Verzeichnisse** zu achten, da dies in der Praxis andernfalls zu etwaigen „Irritationen“ und rechtlichen Konsequenzen führen kann!

Erläuterungen zum Wildschadensersatzverfahren in Baden-Württemberg⁴⁷

Auch die Änderung des Wildschadensrechtes im Rahmen der Novellierung des JWVG (2020) hat einen Einfluss auf die Anmeldung von Wildschäden bei den zuständigen Gemeinden gehabt.

Die neue Regelung für die Handhabung von **"Bagatellschäden"**, bei denen die Verfahrenskosten durch den Geschädigten zu übernehmen sind, wenn diese höher als der eigentliche Wildschaden ausfallen, führte zu einem Rückgang der ansonsten angemeldeten kleineren Schäden.

Im Rahmen der Novellierung des JWVG 2020 wurden erhebliche Änderungen des Wildschadensersatzverfahrens umgesetzt. Leider muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt immer noch erhebliche **Informationsdefizite** an der

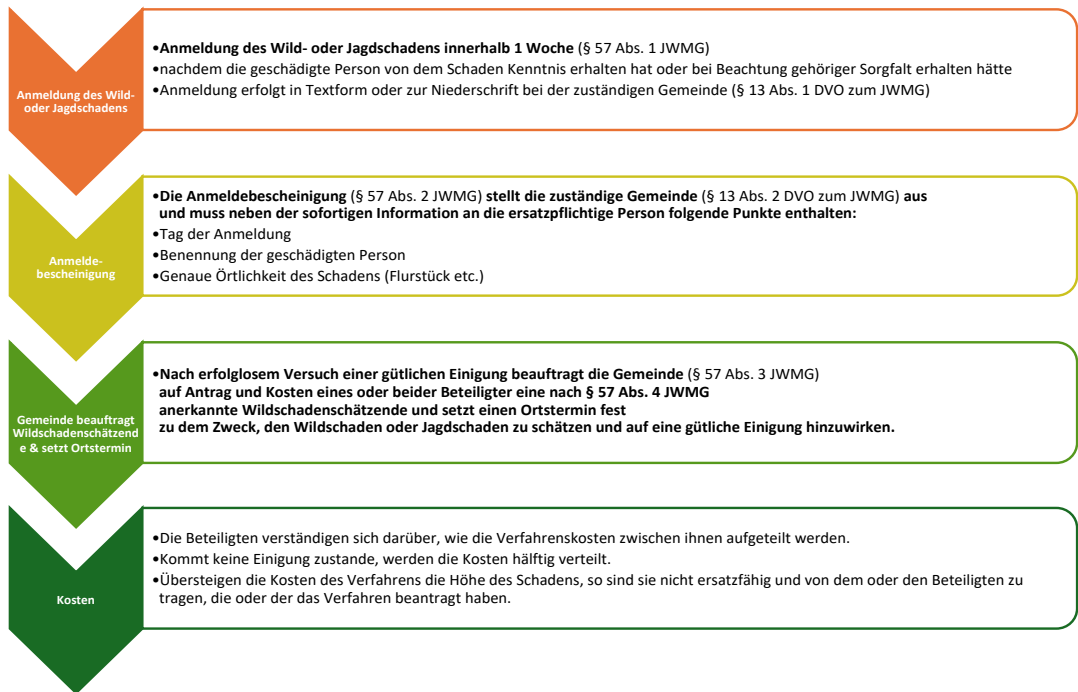
Basis bei Landwirten, in der Jägerschaft und bei den zuständigen Städten und Gemeinden vorhanden sind. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig und können auf fehlendem Wildschadensgeschehen in der Vergangenheit bis hin zu ständig fluktuierendem Personal aufgrund der demografischen Entwicklung beruhen.

Dadurch kommt es in Städten und Gemeinden teils zu einer fehlerhaften Umsetzung beim Ablauf des Wildschadenverfahrens. Aus diesem Grund wird es von der Wildforschungsstelle als sehr wichtig angesehen, alle beteiligten Basispartner immer wieder auf den Verfahrensablauf bei Wildschäden im Feld hinzuweisen, daher nochmals die wichtigsten Punkte des Verfahrens nachfolgend dargestellt:



⁴⁷ Bauch et al. (2022).

Abb. 2: Verfahrensablauf bei Wild- und Jagdschaden in der Landwirtschaft.



ROLLE DER BASISPARTNER

Was können Landwirtschaft und Jägerschaft gegenseitig im besten Fall füreinander tun: Bewirtschafter sowie Jagdausübungsberechtigte sind zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet und unterstützen und beraten sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden, § 54 Abs. 5 JWMG. Die vom Landesgesetzgeber gewollte und gesetzlich definierte **Rolle der Basispartner** ist hier festgeschrieben: die Bewirtschafter sowie Jagdausübungsberechtigten sind zur gegenseitigen **Rücksichtnahme** auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet, sie sollen sich **unterstützen**, sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden **beraten**. Der bestimmende gesetzgeberische Leitgedanke ist der wechselseitige Austausch und Dialog. Dies bedarf eines **wechselseitigen Verständnisses** für die jeweils andere Seite. Jeglicher Austausch und

wechselseitiger Dialog miteinander statt übereinander kann so manches Mal eine potentielle Eskalation und Streit erledigen, noch weit bevor es überhaupt dazu gekommen ist.

NICHTLADUNG DER BETEILIGTEN

Die Nichtladung eines Beteiligten zum Termin mit dem Wildschadenschätzer im Rahmen des Vorverfahrens begründet einen Verstoß gegen die **Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme** und führt zur Unverwertbarkeit des Schätzugutachtens (AG Neuburg a. d. D., Urteil vom 31.05.2017, Az. 2 C 66/17). Kann eine der Parteien am Termin nicht persönlich teilnehmen und erscheint nicht zum Termin, kann sie ggf. einen Vertreter benennen (Empfehlung: am besten nachgewiesen durch schriftliche Vollmacht!) und die Schätzung kann dennoch erfolgen. Die Gemeinde muss über Anmeldung des Schadens und den Schätztermin beide Parteien in-

formieren. Dies am besten verbunden mit dem Hinweis, dass „eine Wildschadensschätzung auch bei Nichterscheinen der beiden Parteien erfolgt“ für den Fall, das sich der in Anspruch genommene Jäger komplett verweigert. Mit der Anmeldung empfiehlt sich – im Regelfall – bereits der Antrag, Bitte und Hinweis auf zeitnahe Schätzung, jeweils in Abhängigkeit vom Verhältnis der Basispartner zueinander.

ERFORDERLICHKEIT DER NACHMELDUNG NEU AUFGETRETER WILDSCHÄDEN

Der Bundesgerichtshof hat zur **Erforderlichkeit der Nachmeldung** neuer, zwischen der ersten Meldung und der sachverständigen Schadensbegutachtung auftretender Wildschäden bei landwirtschaftlich genutzten Flächen Leitsätze aufgestellt (BGH Urteil, 05.5.2011, III ZR 91/10), auch, da es zu der Problematik einer „**amöbenartigen**“ **Ausweitung** des Schadensbildes zwischen der Meldung bei der zuständigen Gemeinde und Sachverständigenfeststellung bzw. Berechnung des Schadens keine obergerichtliche Rechtsprechung gebe. Empfohlen wird daher, dass der landwirtschaftliche Bewirtschafter – in Abhängigkeit von der jeweiligen Wildschadensgeneigtheit – grds. jeden neuen Schaden auf den betroffenen Parzellen (unter Angabe der genauen Örtlichkeit **mit Flurstücksnummern**, nicht ausreichend ist nur Angabe der Fläche oder des Schlages) anmelden sollte.

Hinweis der WFS: Eine Schätzung am **abgeernteten Mais** ist nicht (mehr) möglich, da hier weder Schadensverursacher, noch der Umfang des eingetretenen Schadens genau ermittelt werden kann. Wildschadensschätzenden kann daher nur empfohlen werden, eine solche Schätzung **nicht** vorzunehmen!

ANGABE DER FLURSTÜCKSNUMMER/-N

Diese Angabe ist unbedingt erforderlich und unablässig, da sie den Rahmen für den auszuführenden Prüf- und Schätzauftrag setzt. Oft sollen vor Ort Schäden auf nicht angemeldeten schadensbetroffenen Flächen ebenfalls mit geschätzt werden. Es empfiehlt sich für die Wildschadensschätzenden daher, gründlich und sauber zu dokumentieren, so kann z.B. im Protokoll der Schadensaufnahme aufgenommen werden:

„Auf der angemeldeten Fläche war kein / folgender Schaden festzustellen ... Auf der/ den benachbarten Fläche/-n XX wurde Schaden festgestellt. Die Parteien sind daher übereingekommen, den Schaden zu schätzen.“

Dieses Vorgehen erfordert allerdings die wechselseitige Zustimmung der Parteien zu diesem Vorgehen und findet formal betrachtet außerhalb des gesetzlichen Wildschadensersatzverfahrens statt.

DACHS: JAGDPACHTVERTRAGLICHE REGELUNG?

Die Wildschadenshaftung für **Dachs** kann pachtvertraglich auf den/die Jagdausübungsberechtigten übertragen werden. Eine Schätzung ist daher grds. zwar möglich und kann zwischen den Basispartnern vereinbart werden, findet aber außerhalb des gesetzlichen Wildschadensersatzverfahrens statt, welches auf den Grundlagen des JWVG erfolgt (ersatzpflichtige Wildarten: Schalenwild und Wildkaninchen).

Das Wildschadensgutachten sollte daher die möglichst genaue anteilige prozentuale Schadensverursachung und -feststellung nach verursachender Wildart enthalten, so z.B. prozentual nach Schwarzwild und nach Dachs, je nach deren individuellem Schadensverur-



sachungsbeitrag. Auch alternative Schadensursachen wie der Maiszünsler oder klimatische Einwirkungen (Bsp. Hagel- und Sturmschaden) sollten entsprechend dokumentiert werden. Auch hier bietet sich für die Protokollierung z.B. eine entsprechende Formulierung und Dokumentation an.

Hinweis der WFS: Anerkannte Wildschadensschätzende sollten sich daher eine **(separate) Beauftragung** für diese weitergehende Begutachtung geben lassen, wenn eine über den gesetzlichen Auftrag und Umfang hinausgehende Schätzung erfolgen soll. Wenn keine andere Wildart als der Dachs festgestellt wurde, sollte auch dies transparent dokumentiert werden.

ABGRENZUNG WILDSCHADENSERSATZVERFAHREN UND SELBSTÄNDIGES BEWEISVERFAHREN

Das **Wildschadensersatzverfahren** ist ein gesetzlich vorgesehenes und geregeltes Verfahren, um Wildschäden zu regeln wie vorstehend dargestellt.

Das **selbständige Beweisverfahren** (früher: Beweissicherungsverfahren) ist im deutschen Zivilprozess ein **gerichtliches Verfahren**, das dem eigentlichen Zivilprozess, dem sog. Hauptsacheverfahren, **durch einen entsprechenden Antrag** vorgeschaltet werden kann. Dies dient dem Zweck – in Fällen mit einer gewissen **Eilbedürftigkeit** – eine Beweissicherung zu gewährleisten, wenn hieran ein **rechtliches Interesse** besteht, oder auch zu dem Zweck, aufgrund der gewonnenen Ergebnisse ein weiteres streitiges Gerichtsverfahren zu verhindern. Grund ist die unter Umständen lange Verfahrensdauer, die den Verlust von Beweismitteln besorgen lässt.

Gerade im Bereich von Wildschäden, die ggf. durch Umwelt- und Witterungseinflüsse schnell unnachvollziehbar werden können, ist der zeitliche Faktor erheblich. Ein eigenes Verfahren ist hierfür notwendig, da ein einseitig von einer Partei eingeschalteter Gutachter nicht die Gewähr der Unabhängigkeit bietet wie ein gerichtlich bestellter Gutachter. Privatgutachten sind daher vor Gericht nicht als Beweismittel zugelassen, sondern lediglich als qualifizierter Parteivortrag gewertet. Eine Beseitigung des umstrittenen Zustandes nach einer solchen privaten Begutachtung kann daher zur Beweisvereitelung führen.⁴⁸

⁴⁸ de.wikipedia.org/wiki/Selbst%C3%A4ndiges_Beweisverfahren (Abruf: 17.02.2025).

Hinweis der WFS: Die Gutachterin oder der Gutachter sollte zeitnah vom Gericht beauftragt werden. Dennoch kann es passieren, dass die Beauftragung erst nach 2 bis 3 Monaten erfolgt. Wildschadensschätzenden wird daher empfohlen, einen solchen Auftrag dann eher abzulehnen, da nach diesem Zeitablauf eine valide und verlässliche Schätzung, insb. unter Bestimmung des oder der etwaigen Schadensverursacher, nicht mehr vorgenommen werden kann.

BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN – DER EINZIG SICHERE WEG FÜR DEN LAND- WIRT?

Mancherorts wird davon ausgegangen, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf ein amtliches bzw. gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu stellen, sei der „*einzig sichere Weg*“ für den Landwirt. Dies hat jedoch auch Nachteile: Der Landwirt muss vorab alle Kosten vorstrecken und weiß vor allem noch nicht, wie der Fall tatsächlich entschieden werden wird.

Es ist daher nur empfehlenswert bei einem großen Wildschaden! Ergänzend ist auch die etwaig lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Wenn die Beauftragung und Schadensaufnahme erst mit deutlichem Zeitabstand erfolgt, kann eine zuverlässige Schätzung unter Ermittlung der Schadensverursachung und -umfangs nicht mehr verlässlich festgestellt werden, zumal das gesetzlich eigens hierfür vorgesehene Wildschadensersatzverfahren unterlaufen wird.

Empfehlung der WFS: Ein **Beweissicherungsverfahren** bietet sich – aus Sicht des Landwirts – insb. dann an, wenn **sehr hohe Schadenssummen** zu erwarten sind, wie zum Beispiel im Weinbau, und wenn dabei von vorherein eindeutig ist, dass aufgrund der (meist) persönlichen Situation und Verhältnisse der Basispartner untereinander eine gütliche Einigung von Anfang an nicht in Betracht kommt (**Nichteinigung zu erwarten!**), sondern der streitige Fall mit (sehr) hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden wird. Es ist zu beachten, dass dieses Verfahren ein **formelles Gerichtsverfahren** ist, welches auf **Antrag** beim Gericht durchgeführt wird, das die Beweissicherung anordnet. Andernfalls wird empfohlen, stets den Weg des gesetzlich vorgesehenen Wildschadensersatzverfahrens einzuhalten und auf die Expertise der speziell dafür ausgebildeten Wildschadensschätzenden zu setzen.

3.2 SITUATION DER GEMEINDEN

Seitens der Praxis erhält die Wildforschungsstelle immer wieder Hinweise und Rückmeldungen zu Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden. Nicht überall in den kommunalen Verwaltungen stehen Fragen rund um Jagd, Wildschaden bzw. Wildschadensersatz (aufgrund der hohen Arbeitsbelastung) verständlicherweise an erster Stelle. Dies hängt zum einen mit der jeweiligen Priorisierung vor Ort zusammen, zum anderen auch an der Situation der Städte und Gemeinden mit ihren mannigfaltigen Aufgabenstellungen. Es darf nicht verkannt werden, dass Städte und Kommunen – teilweise und regional sicher unterschiedlich

– angesichts gestiegener Herausforderungen und weiterhin wachsender Aufgabengebiete personell an ihre Grenzen kommen (bzw. kommen können). Der Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg sieht die Belastungsgrenze bereits überschritten und forderte bereits im September 2022 kein „Weiter so!“. Er hat ein Positionspapier mit einer klaren Botschaft beschlossen: Angesichts der multiplen Krisen und der großen Zukunftsherausforderungen darf es kein „Weiter so“ geben. Der dortige Landesvorstand benennt Grundvoraussetzungen für zukünftiges staatliches Handeln sowie Handlungsnotwendigkeiten für Bund und Land.⁴⁹ Leider wirken sich der Fachkräftemangel und personelle Wechsel auch in der täglichen Verwaltungsarbeit unmittelbar aus, wenn z.B. ein langjähriger und erfahrener Sachbearbeiter in Ruhestand geht oder Stellen wegen personellen Veränderungen neu besetzt werden, oder schlimmer, gar unbesetzt bleiben müssen.

Empfehlung der WFS: Angesichts dessen wird insb. im Hinblick auf das Wildschadensersatzverfahren für ein **wechselseitiges Miteinander** zwischen Städten und Gemeinden auf der einen Seite sowie Landwirten sowie Jägern auf der anderen Seite und um **wechselseitige Rücksichtnahme und Verständnis** geworben. Den Städten und Gemeinden wird an-geraten, sich im Wildschadensersatzverfahren an die vorgegebenen Verfahrensvorschriften zu halten, ihre eigene Verwaltungspraxis zu überdenken, ggf. erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen ihrer Verwaltungspraxis vorzunehmen.

Im Bedarfsfalle kann auch auf die Expertise und das Wissen der Wildforschungsstelle zurückgegriffen werden, auch und gerade, um ansonsten zumindest denkbare Amtshaftungsansprüche von vornherein zu vermeiden.

WILDSCHÄDEN

Durch den Austausch der WFS mit geprüften und anerkannten Wildschadensschätzenden können (jeweils aktuelle) Entwicklungen beim Schadesgeschehen und die damit verbundenen Konflikte und Probleme direkt an der Basis aufgezeigt werden. Darüber hinaus werden Städte und Gemeinden in regelmäßigen Abständen zu den angemeldeten Wildschäden in ihrem Geltungsbereich befragt. Durch dieses Vorgehen ist es möglich, aktuelle **Wildschadensschwerpunkte** im Land mit anderen Faktoren (Bsp. Jagdstrecken Schwarzwild) abzugleichen bzw. zu korrelieren und dadurch mögliche Ursachen für diese Entwicklung beleuchten zu können.⁵⁰

3.3 HAFTUNG UND VERSICHERUNG VON WILDSCHADENSSCHÄTZENDEN

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der versicherungstechnischen Absicherung der Tätigkeit als anerkannte Wildschadensschätzende, die allerdings getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Leitfragen, die zur Einschätzung des gewünschten Versicherungsumfangs behilflich sein können, sind u.a.:

- Welches Ausmaß bzw. welchen Umfang nimmt die spätere Tätigkeit als anerkannte Wildschadensschätzende tatsächlich ein?

⁴⁹ www.gemeindetag-bw.de/content/belastungsgrenze-%C3%BCberschritten-%E2%80%93-kein-%E2%80%9EWeiter-so%E2%80%9C (Abruf: 06.02.2023).

⁵⁰ MLR (2022), Wildtierbericht für BW 2021, S. 80.

- Welches etwaige (Haftungs-) Risiko ergibt sich aus der dann jeweils ausgeübten Tätigkeit?

Die Gefahr bzw. das Risiko einer falschen Schätzung liegt dabei zumeist bei falschen Angaben oder falschem Vermessen, kann im Einzelfall, je nach streitiger Konstellation, allerdings ggf. auch deutlich weiter reichen. Zur eigenen Absicherung bieten sich daher folgende Modelle an:

PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG)

Es besteht ggf. die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Haftpflichtversicherung (Privat-haftpflichtversicherung), die bis zu einem bestimmten, betraglich meist vorbestimmten und vertraglich meist (vor-) definierten Haftungsrisiko abgeschlossen werden kann. Es sollte geklärt werden, ob die private Haftpflichtversicherung etwaige Vermögensschäden mit abdeckt. Voraussetzung hierfür ist, dass die **Tätigkeit regelmäßig nicht gewerblich** ausgeübt wird.

GEWERBLICHE VERMÖGENSSCHADENSHAFT-PFLICHTVERSICHERUNG

Für den Fall der gewerblichen Bewertung der ausgeübten Schätzertätigkeit, wenn dieser also eine bestimmte Art und vor allem ein bestimmtes Maß der ausgeübten Tätigkeit überschreitet (vgl. auch steuerrechtliche Bewertung bzw. Kleinunternehmer-Regelung), bietet sich der Abschluss einer entsprechenden Vermögensschadenshaftpflichtversicherung an.

Im Regelfall wird es sich hierbei meist um ein sog. Kleingewerbe handeln, da der weit überwiegende Teil der Wildschadensschätzenden nach Erfahrungen der WFS zwischen 1 bis 5 Fällen pro Jahr in Baden-Württemberg, ein weiterer Teil von rund 20 % ca. 6 bis 10 Fälle und nur

rd. 2 % der Schätzenden über 20 Wildschadensfälle pro Jahr bearbeiten.

VERSICHERUNG SPEZIELL FÜR ANERKANNTE WILDSCHADENSSCHÄTZENDE?

Eine Anfrage an die Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Jagdscheininhaber mit Sitz in Stuttgart ergab die Empfehlung, direkt an die Versicherungsgesellschaft der eigenen Wahl heranzutreten, um für die Gruppe der Wildschadenschätzenden eine entsprechende Versicherung zu finden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat für diese Gruppe keine eigene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in ihrem Portfolio. Sie bietet in der Jagdhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer.⁵¹

Hinweis der WFS: Die einzelnen vertraglichen Möglichkeiten klären die Wildschätzenden daher am besten vor (!) Aufnahme der Schätztätigkeit mit ihrem jeweilig eigenen, sie betreuenden Versicherungsunternehmen ab. Sie müssen selbst abschätzen, wie viele Wildschadensersatzverfahren begleitet werden sollen. Dies wird auch davon abhängen, ob Schätzende nur regionale oder überregionale Schätzungen vornehmen. Daraus resultiert auch, ob und welcher Versicherungsschutz angestrebt wird.

⁵¹ Arbeitsgemeinschaft Bad.-Württ. Jagdscheininhaber, Otto-Hahn-Str. 23, 71069 Sindelfingen, Tel. 07031/46909-11, Fax 07031/46909-29, info@arbeitsgemeinschaft-bw.de, www.arbeitsgemeinschaft-bw.de.

Offene Kommunikation ist das A und O: Die offene Kommunikation mit dem Flächenbewirtschafter ist entscheidend. Bei einem Wildschaden ist es stets ratsam, die betroffenen Flächen gemeinsam zu besichtigen. Nur so können Missverständnisse vermieden und eine faire Einschätzung getroffen werden.

Schadensmeldung prüfen: Wurde der Schaden ordnungsgemäß angemeldet? Ist dies nicht der Fall, sind Jagdpächter grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zu begleichen. Dennoch empfiehlt sich eine einvernehmliche Lösung, um eine langfristige gute Zusammenarbeit zu sichern.

Schadensverursacher und Flächengröße ermitteln: Vor Ort muss geklärt werden, ob der Schaden von ersatzpflichtigem Wild verursacht wurde. Handelt es sich um Schäden durch Schalenwild oder Wildkaninchen, ist die Größe der betroffenen Fläche festzustellen. Hierzu eignen sich Messrad, Maßband oder das Abschreiten der Fläche. Auch Drohnenbilder bieten eine sehr genaue Möglichkeit zur Flächenermittlung, benötigen jedoch mehr Aufwand.

Richtwerte zur Schadensbewertung: Haben Sie die Fläche bestimmt, können Sie mit Hilfe des jährlich aktualisierten Schätzrahmens des Landesbauernverbands in BW (LBV BW) geeignete Richtsätze für die Schadensbewertung heranziehen⁵³.

Diese bieten eine verlässliche Orientierung für verschiedene Kulturen.

Entschädigungskategorien und Mais-Ertrag:

Die Entschädigungen werden in drei Kategorien unterteilt: hoher Ertrag, mittlerer Ertrag und geringer Ertrag. Informationen darüber, wie Sie anhand von Mais beurteilen können, welcher Ertrag vorliegt sowie die aktuellen Getreide-Marktpreise erfahren Sie beispielsweise auf der Webseite des LBV oder von Landwirtschaftsämtern.

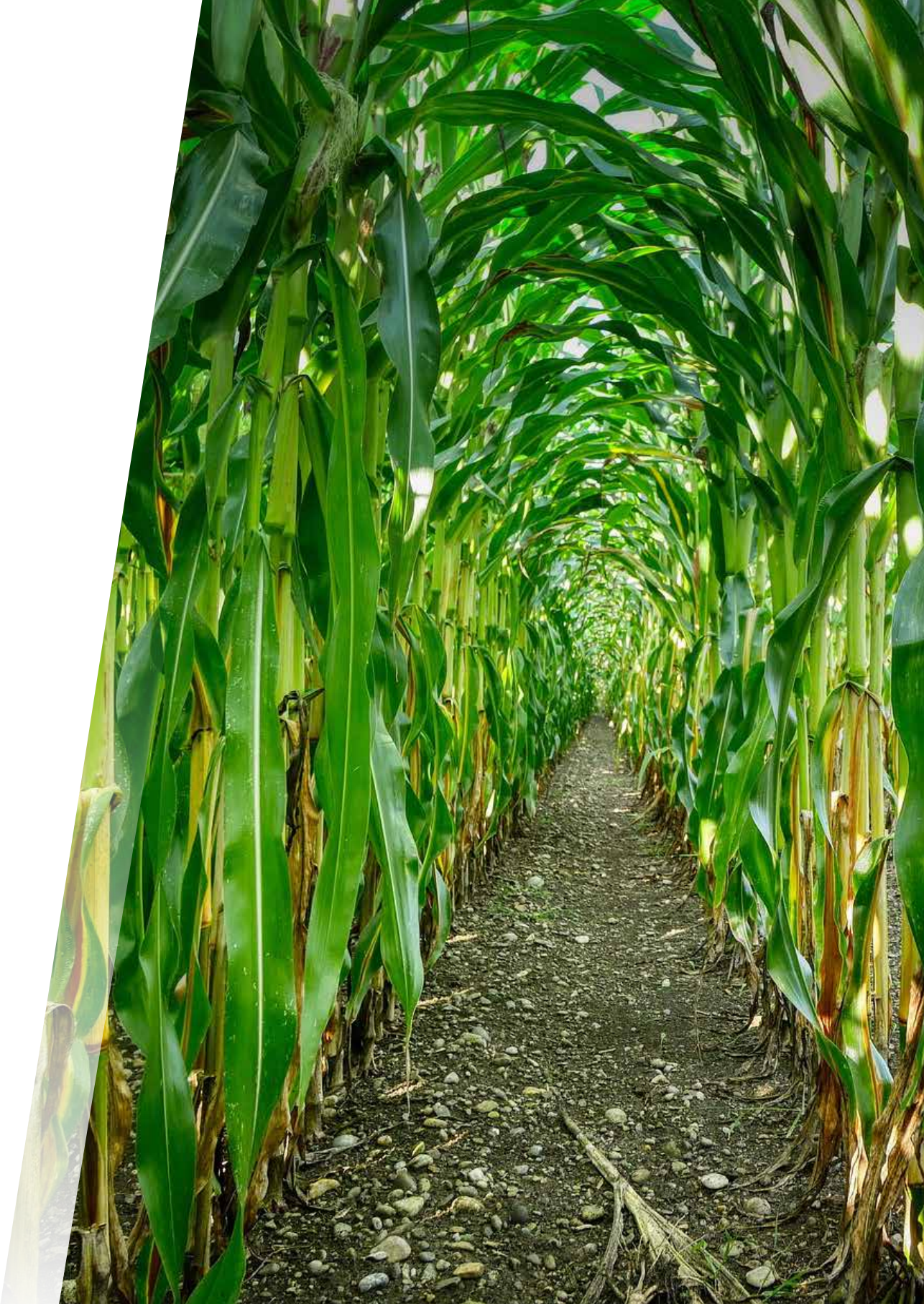
Für den Schätzrahmen 2026 wurden sowohl die Erläuterungen, als auch die Tabellen überarbeitet. Die Tabellen beinhalten alle gängigen landwirtschaftlichen Kulturen im konventionellen und ökologischen Anbau.

Der Schätzrahmen soll Schätzern sowie allen Betroffenen die Möglichkeit geben, anhand von Richtwerten, die durchschnittlichen Verhältnissen entsprechen, die Höhe eines Schadens zu ermitteln. Zudem ist ein „Wildschaden-Aufnahmebogen“, der sowohl für Acker-, als auch für Grünland vorliegt, enthalten. Dieser soll zur Erleichterung der Schadensaufnahme und -feststellung beitragen.

Der Schätzrahmen kann zum Preis von 20 Euro (Mitglieder) bzw. 25 Euro (Nicht-Mitglieder) bei den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände oder beim LBV (lbv@lbv-bw.de) bestellt werden, www.lbv-bw.de/service/shop (Abruf: 11.08.2025).

⁵² Metz (2025).

⁵³ Der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbands in BW (LBV BW) ist in 22. Auflage erschienen und basiert in der Regel auf den Vorjahreswerten.



The background of the slide is a photograph of a field of flowers, primarily red and blue, with green foliage. A dark teal overlay covers the right side and bottom of the image. The text is white and positioned on the left side of the slide.

KAPITEL 4

ANERKENNUNG & AUFGABEN VON WILDSCHADENS- SCHÄTZENDEN



ANERKENNUNG & AUFGABEN VON WILDSCHADENSSCHÄTZENDEN

Die Wildforschungsstelle führt seit vielen Jahren die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Wildschadensschätzenden in Baden-Württemberg durch. Neben den vom LAZBW ausgebildeten Personen werden auch die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg ausgebildeten Wildschadensschätzenden vom LAZBW geprüft. Ziel ist es, eine ausreichende Anzahl von Wildschadensschätzenden aus- und fortzubilden, damit sich diese bei den unteren Jagdbehörden anerkennen lassen können. Die **bestandene Prüfung** ist Voraussetzung für die **Anerkennung** als Wildschadensschätzender durch die untere Jagdbehörde nach § 12 DVO JMWG. Die Aufgaben der anerkannten Wildschadensschätzenden gestalten sich sehr vielfältig und werden zwei gleichermaßen zu berücksichtigenden Kategorien zugeordnet. Zu diesen beiden gleich wichtigen Kategorien gehören die **Fach-** sowie die **Sozialkompetenz**. Neben einer gründlichen und fachgerechten Einschätzung des Schadensumfanges und der Feststellung der schadensverursachenden Wildart ist es auch die Aufgabe, die mitunter sehr emotional geführten Diskussionen wieder auf eine sachliche Basis zu bringen. Durch eine **dialogorientierte Gesprächsführung** soll bei beiden Parteien durch das Mitwirken der neutralen und anerkannten Wildschadensschätzenden die notwendige **Kompromissbereitschaft** gefördert werden.

4.1. ANERKENNUNG

WILDSCHÄDEN

Basierend auf gesetzlicher Grundlage ist in der Regel der Jagd ausübende Berechtigte per Pachtvertrag insb. verpflichtet, die durch Schalenwild verursachten Schäden bei den Grundstücksbewirtschaftern auszugleichen. Die Wildforschungsstelle des Landes (WFS) am Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) bildet anerkannte Wildschadensschätzende aus, welche diese Schäden unabhängig begutachten und bewerten.⁵⁴

WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IM FELD

Um einheitliche Ausbildungsstandards für eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Wildschadensschätzung bei Schäden auf allen Feldflächen im Land zu gewährleisten, erfolgt die Ausbildung der Wildschadensschätzenden durch die Landesjagdschule⁵⁵ des Landesjagdverbands BW (LJV BW) und die Wildforschungsstelle. Zum Abschluss der Lehrgänge findet in beiden Fällen eine **schriftliche Lehrgangsprüfung** durch die WFS statt. Darüber hinaus bietet die WFS jährliche Fortbildungen an, die mindestens alle fünf

54 www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/wildschaden-im-feld-1122.html (Abruf: 20.08.2025).

55 www.landesjagdschule.de/ (Abruf: 20.08.2025).

Jahre durch die geprüften Wildschadenschätzenden wahrgenommen werden müssen, um bei den zuständigen unteren Jagdbehörden weiterhin anerkannt zu werden.⁵⁶

LEHRGANG WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IM FELD

Nach einer erfolgreichen Teilnahme eines mehr-tägigen Lehrgangs zur Wildschadensschätzung im Feld, welcher durch den Landesjagdverband oder die Wildforschungsstelle (WFS) angeboten wird, kann an einer schriftlichen Prüfung durch die Wildforschungsstelle teilgenommen werden.

SCHRIFTLICHE LEHRGANGSPRÜFUNG DER WFS

Die schriftliche Lehrgangsprüfung seitens der Wildforschungsstelle besteht aus einem **Multiple-Choice-Verfahren**. Die Prüfung erfolgt auf Basis der zugrunde liegenden **Prüfungsordnung** für Wildschadensschätzende in Baden-Württemberg⁵⁷. Sie ist mit jeweils drei möglichen Antworten zu der jeweils gestellten Fragestellung ausgestaltet. Hiervon ist jeweils nur eine Antwort richtig und dementsprechend anzukreuzen.

80 Prozent der Fragen sind richtig zu beantworten (24 Fragen bzw. Antworten). Die Prüflinge haben eine Stunde Zeit, die gestellten Fragen zu beantworten.

ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung können die Wildschadensschätzenden mit dem Zertifikat der Wildforschungsstelle am LAZBW bei den zuständigen unteren Jagdbehörden (Wohnsitz) die Anerkennung als Wildschadensschätzende beantragen. Die untere Jagdbehörde erkennt auf Antrag **geeignete und befähigte**

Personen für die Dauer von maximal fünf Jahren als Wildschadensschätzende an. Es obliegt alleinig der unteren Jagdbehörde nach Vorlage des fachlich erbrachten Nachweises zu überprüfen und einzuschätzen, ob die Beantragenden für das Tätigwerden als Wildschadensschätzende geeignet sind. Die unteren Jagdbehörden sind verpflichtet, die Listen der anerkannten Wildschadensschätzenden zu führen, turnusmäßig zu prüfen und, wenn nötig, zu aktualisieren. Sollten geprüfte Wildschadensschätzende sich erst zu einem späteren Zeitpunkt als im Prüfungsjahr bei den unteren Jagdbehörden anerkennen lassen, obliegt es den unteren Jagdbehörden, ob sie Wildschadensschätzende für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre anerkennen, oder eine fünfjährige Anerkennung vornehmen. Sollte es dann zu einer fünfjährigen Anerkennung kommen, erfolgt diese mit dem Hinweis einer Fortbildung an der Wildforschungsstelle spätestens fünf Jahre nach der abgelegten Prüfung während des Anerkennungszeitraumes.

EXKURS: BESTELLTE WILDSCHADENSSCHÄTZENDE (BIS 2015) – ALTE RECHTSLAGE

Die Rechtslage nach Landesjagdgesetz BW alter Fassung gestaltete sich früher so, dass der bestellte Wildschadensschätzende im Rahmen des obligatorischen Vorverfahrens die Aufgabe übernommen hatte, Wildschäden zu schätzen (vgl. §§ 35 BJagdG, §§ 32, 28 Abs. 1 Nr. 5, 25a LJagdG (Vorverfahren), § 11 ff. LJagdGDVO (Wildschadenschätzer und Verfahren)). Die neue Rechtslage beruht auf dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (**JWMG**) sowie der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des JWMG (**DVO JWMG**), wie in Kap. 2 dargestellt. Die Verordnung des zuständigen Fachministeriums ergänzt und präzisiert die Regelungen des JWMG inhaltlich. Eine wesentliche Änderung war, dass das Vorverfahren entfallen ist. Gemeinden müs-

⁵⁶ MLR (2022), Wildtierbericht für BW 2021, S. 98.

⁵⁷ Anhang 1.3.

sen kein (formelles) Vorverfahren mit hoheitlicher Befugnis mehr durchführen und keinen Vorbescheid erlassen. Als Übergangsregelung galt § 19 Abs. 2 DVO JWMG a.F., jetzt: § 22 Abs. 1 DVO JWMG neue Fassung: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts von den unteren Jagdbehörden bestellten Wildschadensschätzenden **gelten bzw. galten** bis zum Ablauf ihrer Bestellung als „anerkannt“ im Sinne des § 57 Abs. 4 S. 1 JWMG. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg kann Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Lehrgängen zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen haben, die Teilnahme auf die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrgänge anrechnen. Zu beachten war daher die **gesetzliche Fiktion** („gelten“) und der Übergangszeitraum im Zeitfenster der Jahre 2015 bis 2020.

4.2. AUFGABEN ANERKANNTER WILDSCHADENSSCHÄTZENDER

4.2.1 AUFGABEN UND ANFORDERUNGEN AN WILDSCHADENSSCHÄTZENDE

Die Aufgaben der anerkannten Wildschadensschätzenden gestalten sich sehr vielfältig und werden zwei gleichermaßen zu berücksichtigten Gruppen zugeordnet. Zu diesen beiden gleichwertigen Gruppen gehören die **Fach- und Sozialkompetenz**.

Aufgaben im Rahmen der **Sozialkompetenz** sind:

- Diskussion von einer emotionalen auf eine sachliche Basis zu bringen
- Gewährung der Neutralität gegenüber beiden Verhandlungsparteien
- Eigenes Auftreten sollte eine dialog-



- orientierte Gesprächsführung ermöglichen
- Eigenes Wirken sollte eine Kompromissbereitschaft beider Parteien fördern
- Entwickelte Problemlösungsstrategien sollten tragfähige Kompromisse ermöglichen.

Aufgaben im Rahmen der **Fachkompetenz** sind:

- Beherrschung der notwendigen rechtlichen Grundlagen
- Wildbiologische Grundlagen relevanter Wildarten
- Zuordnung schadensverursachender Wildarten
- Landwirtschaftliche Grundkenntnisse zur Einschätzung von möglichen Schadensursachen
- Inhalte eines Schadensaufnahmeverfahrens
- Umgang mit Berechnungshilfen und Erstellung einer nachvollziehbaren Schadensberechnung.

Sobald anerkannte Wildschadensschätzende von der zuständigen Gemeinde beauftragt wurden, einen angemeldeten Schaden zu schätzen und in Absprache mit der Gemeinde einen Orts-termin festgelegt haben, welchen die Gemeinde auch der/dem Geschädigten und der/dem Ersatzpflichtigen mitgeteilt hat, beginnt der Wildschadensschätzende am besagten Termin mit einer Einschätzung des Schadzeitraumes, Überprüfung der eingehaltenen Fristen, einer transparenten Aufnahme des Schadensumfanges einschließlich der geschädigten Fläche, der Ermittlung der schadensverursachenden Wildart sowie Möglichkeiten der Beseitigung des Schadensgeschehens sowie Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Flächenzustandes. Dabei ist eine saubere **Dokumentation** des Schadensgeschehens und der Begleitumstände notwendig. Um die wichtigsten Eckdaten erfassen zu können, ist es von Vorteil, einen **Aufnahmebogen** zu verwenden. Für Schäden an Feldkulturen

und Grünland haben der Landesbauernverband in BW (LBV BW) und Landesjagdverband (LJV) einen gemeinsamen **Aufnahmebogen** (mit Erläuterungen, siehe **Kapitel 8.8**) erstellt, welcher im Schätzrahmen des LBV zu finden ist. Bei der Dokumentation des Schadens ist im Rahmen der Protokollierung wichtig, auch die Angaben der Beteiligten aufzunehmen. Dazu gehören neben der Abfrage der Vorjahreskulturen und Infos zum Hergang des Schadensgeschehens, auch Daten, die eine möglichst genaue Ermittlung des Schadensumfangs und sonstiger eingetretenen Schadursachen, welche eine Beurteilung noch im Nachgang ermöglichen sollten, im Protokoll mit aufgenommen werden. Dazu sollten verschiedene **Kenndaten**, z.B. Sorte, Anbauart, zu erwartendes Ertragsniveau und Qualitäten oder die Verwendung von Teilen der angebauten Frucht (Bsp. Stroh), erfragt werden. Zusätzlich kann gefragt werden, ob entsprechende Schutzmaßnahmen oder jagdliche Erleichterungen bei Mais ergriffen wurden, wenn diese nicht mehr sichtbar sind. Hierzu gehört genauso die Festlegung dazu, wer die **Beräumung** der Fläche übernimmt, um die Wiederherstellung des Ackers zu gewährleisten und Folgeschäden zu vermeiden. Sollte beispielsweise bei Mais keiner der Beteiligten die **Flächenberäumung** übernehmen, muss eine Kalkulation der Schadensbeseitigungskosten in die Schadensberechnungen mit einfließen. Die Erfragung solcher Kenndaten ermöglicht eine genaue Ermittlung der Schadenshöhe. Zu erwähnen ist, dass zumindest stichprobenartig dort, wo es möglich ist, die angegebenen Daten zu überprüfen sind. Abgefragte Daten, wie beispielsweise die Qualitätsangabe von E-Weizen (Eliteweizen) auf einer Höhenlage von über 750 m, sollten zumindest überprüft werden. Im Zusammenhang mit der Schadensaufnahme kann auch, wenn möglich, eine **grobe Einschätzung** des Schadens erfolgen. Gütliche Einigungsvorschläge auf Grund-

lage der vorgefundenen Sachverhalte können durch anerkannte Wildschadensschätzende als tragbare Kompromisse vorgeschlagen werden. Eine etwa erfolgte gütliche Einigung sollte unbedingt schriftlich dokumentiert werden.

NEUERUNGEN ZUR TÄTIGKEIT

Wildschadensschätzende können als anerkannte Wildschadensschätzende auch in anderen Landkreisen tätig werden, in denen sie nicht bestellt wurden (Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum zum Inkrafttreten des JWMG vom 01.06.2015, Az. 55-9210.20 JWMG).

Hinweis der WFS: Um die Bereitschaft ihrer Tätigkeit auch **in anderen Landkreisen** zu verankern, sollten sich Wildschadensschätzende in **Absprache** mit den jeweiligen **unteren Jagdbehörden** ggf. in die Verzeichnisse der entsprechenden benachbarten Landkreise mit aufnehmen lassen.

Dabei wird der Hinweis auf den Landkreis mit Hauptwohnsitz als wichtig erachtet. Zu beachten sind etwaig höhere Verfahrenskosten durch längere Anreise.

Beachte: Ohne **Anerkennung** tätig werdende Schätzende sind keine anerkannten Wildschadensschätzenden im Sinne des § 57 Abs. 4 JWMG. Sie werden bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation in etwaigen Gerichtsverfahren als sachverständige Zeugen behandelt. Ein etwaig durch sie erstelltes Gutachten ist im Rahmen eines nachfolgenden Rechtsstreits möglicherweise als sog. **Parteigutachten** und nicht als unabhängiges Schiedsgutachten zu qualifizieren. Dem Gutachten wird bei sorgfältiger Erstellung wegen der darin enthalte-

nen Dokumentation des Schadens in jedem Fall eine erhebliche Bedeutung zukommen.

4.2.2 KOSTEN WILDSCHADENVERFAHREN & HINWEIS AUF ZEITLICHE AUFWENDUNGEN FÜR EIN GUTACHTEN

Aufwand und Tätigkeit der Wildschadensschätzung

Diese umfasst im Wesentlichen zwei Komponenten:

1. Schadensaufnahme bei Ortstermin einschließlich An- und Abfahrt
2. Erstellung schriftliches Gutachten.

Aufwandsentschädigung der Wildschadensschätzenden

Die in der Praxis veranlagte Spanne reicht durchschnittlich von 0 bis 120 EUR, in einzelnen Ausnahmefällen in besonders gelagerten, schwierigen oder besonders umfangreichen Schadensangelegenheiten noch höher. Eine gemeinsam abgestimmte (unverbindliche)

Empfehlung des Landesbauernverbandes in BW (LBV BW) und des Landesjagdverbandes BW (LJV BW) geht von lediglich rund **45 EUR / Stunde** aus.

Hinweis der WFS: Die WFS gibt keine Empfehlungen zur Höhe der anzusetzenden Stundensätze, da diese von der Regionalität und Anzahl der zu schätzenden Schäden abhängt und durch die anerkannten Wildschadensschätzenden selbständig kalkuliert werden muss. Werden Wildschadensschätzende nicht über das gesetzliche Verfahren mit einer Beauftragung durch die Gemeinde, sondern durch Privatpersonen beauftragt, so sind diese regelmäßig lediglich als sog. Parteigutachter tätig!

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Wildschadensschätzer von einer oder beiden Seiten der Basispartner als sog. „Privat- bzw. Parteigutachter“ beauftragt werden und sich daraus in der Folge Streitigkeiten über die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Schätzers bzw. dessen Gutachten entstehen.

Empfehlung der WFS: Den Wildschadensschätzenden kann nur geraten werden, sich im Rahmen des seitens der Gemeinde erteilten **Auftrages** zu halten und nicht darüber hinaus tätig zu werden.

Gebühren der Gemeinde für die Wildschadensbearbeitung

Diese ist zuständig für die Entgegennahme der Schadensanmeldung sowie Ausstellung der Anmeldebescheinigung. Für diese Dienstleistung kann sie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Verwaltungsentgelte oder sonstige Gebühren verlangen, die im Regelfall auf Basis kommunaler Verwaltungsgebührensatzungen nebst zugehöriger Gebührenverzeichnissen ergehen. Nach Kenntnis der WFS werden in der Praxis zwischen 10 bis 50 EUR berechnet und zu Grunde gelegt.

Hinweis der WFS: Es obliegt den Gemeinden, zu entscheiden, ob und in welcher Höhe für diese Dienstleistung entsprechende Gebühren erhoben werden. Natürlich können diese Gebühren dann auch Auswirkungen auf die Höhe der Verfahrenskosten haben.

Die Rolle der Gemeinden im Wildschadensersatzverfahren ist eine hoheitliche Aufgabe mit dem Auftrag zur Entgegennahme der Scha-

densanmeldung und Ausstellung der Bescheinigung. Für die **Wildschadensbearbeitung durch die Gemeinde** gilt, dass diese dafür **öffentlich-rechtliche Leistungs-, Verwaltungs-entgelte oder sonstige Gebühren** für kommunales Tätigwerden verlangen kann.

Rechtsgrundlagen für kommunale Verwaltungsgebühren sind u. a. die § 4 GemO BW: Satzungen, § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abgabensatzungen, § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG): Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren und weitere.

Ein **Praxisbeispiel** anhand einer kommunalen Rechtsgrundlage ist z.B.:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde XXX am XX.XX.202X folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) nebst beigefügten Gebührenverzeichnis.

Aufgabe der Gemeinde im Verfahren

Die Gemeinde bescheinigt nur die Anmeldung des Schadens und gibt diese Bestätigung dem oder den Ersatzpflichtigen bekannt, soweit die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person mit Anschrift benannt wurde (§ 13 Abs. 3 DVO JWMG). Mit der Bescheinigung soll der Hinweis verbunden werden, dass die Gemeinde auf Antrag einer oder beider Beteiligten eine Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadensschätzer beauftragt.

Dies bedeutet für den geschädigten Landwirt, dass er umgehend mit dem Jagdpächter und, falls dieser nicht den gesamten Wildschadens-

ersatz übernommen hat, mit der Jagdgenossenschaft Verbindung aufnehmen sollte. Bei Uneinigkeit über Umfang und Höhe des Wildschadens kann der geschädigte Landwirt (oder z.B. auch der Jagdpächter) auf seine Kosten einen Wildschadensschätzenden hinzuziehen, der dann den Schaden zu ermitteln hat. Nachteilig an dieser Verfahrensweise ist, dass der entweder vom Landwirt oder vom Jagdpächter (oder der Jagdgenossenschaft) herbeigerufene Wildschadensschätzende nicht mehr als neutraler Gutachter auftritt, sondern möglicherweise als sog. Parteigutachter.

Rolle der Jagdgenossenschaft bzgl. Wildschaden und Verfahren

Die Jagdgenossenschaft hat mit der Anmeldung des Wildschadens grds. nichts zu tun. Sie ist zum Wildschadensersatz verpflichtet, wenn dies nicht jagdpachtvertraglich auf den/ die Jagdpächter übertragen wurde. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt allerdings bestehen, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann. Bei einer selbstverwalteten Jagdgenossenschaft gehört die Wildschadensbearbeitung/-abwicklung zum Aufgabenumfang des Jagdvorstands (operatives Geschäft). Wird die Gemeinde als beauftragter Jagdvorstand tätig, ist dies von der Verwaltertätigkeit der Jagdgenossenschaft umfasst (Vergütung für Verwaltertätigkeit). Die Jagdgenossenschaft ist grundsätzlich zum Wildschadensersatz verpflichtet, d.h. die einzelnen Mitglieder nach ihrem jeweiligen Eigentumsanteil. Sie kann die Ersatzverpflichtung jagdpachtvertraglich ganz oder teilweise auf die jagdpachtende Person übertragen. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen der Jagdgenossenschaft zählen die Kosten des Wildschadensersatzes, welchen die Jagdgenossenschaft im abgelaufenen Jagdjahr ggf. selbst zu leisten hatte.

Übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Wildschadensersatzpflicht nicht oder nicht mehr vollständig (**„Deckelung des Wildschadensersatzes“**), hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den nichtgedeckelten bzw. überschießenden Schaden zu ersetzen.

„Bagatell-/Geringfügigkeitsgrenze“ bei Wildschäden

Das Gesetz definiert eine "Bagatellgrenze" wie folgt: Sind die Verfahrenskosten größer als der Wildschaden, trägt sie der Geschädigte selbst (**„Bagatellgrenze“** des § 57 Abs. 5 S. 5 JWMG).

Dies beruht zum einen auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Duldungspflicht des Landwirts bzw. landwirtschaftlichen Bewirtschafters bestimmter, geringfügiger Schäden), zum anderen greift die Schadensersatzpflicht des Jagdpächters bzw. Jagdausübungsberechtigten bei jagdpachtvertraglicher Schadensübernahme (im Regelfall im kommunalen Bereich empfohlen). Zu den Verfahrenskosten im Wildschadensersatzverfahren gehören die Kosten für den Wildschadensschätzenden und der Anmeldebescheinigung der Kommune. Städte und Gemeinden bekommen viele Wildschadensmeldungen über geringe Schäden – beantragt werden z.B. 50 EUR – nach Prüfung durch den oder die Jagdpächter sind es nur 20 EUR. In der Praxis stellt sich die Frage, ob es die Möglichkeit gibt, schon vorab für diese „Bagatellschäden“ die Entgegennahme einer Wildschadensmeldung zurückzuweisen? Die Zurückweisung der Annahme ist nicht möglich, da die kommunale Zuständigkeit hierfür grds. gegeben ist. Aber: Hinweise seitens der Städte und Gemeinden auf etwaige Kostenfolgen und Verpflichtung zur jeweiligen Kostentragung sind möglich. Hier kann die Gemeinde aufklärend darauf hinwirken, dass:

- nur konkrete, also tatsächlich bzw. real eingetretene Schäden für ersatzpflichtige Wildarten ersatzpflichtig sind.
- eine rein „vorsorgliche“ Anmeldung nicht möglich ist.
- Hier kann die Gemeinde aufklären, dass es „Bagatellgrenzen“ geben kann.

Hintergrund

Wildschäden muss der Landwirt bei der Gemeinde anmelden (§ 57 Abs. 1 JWMG). Dabei muss er zwei Dinge abwägen: ohne fristgemäße Anmeldung verliert er seinen Rechtsanspruch auf Wildschadensersatz. Bei nur geringfügigen Schäden muss er möglicherweise mehr Geld für das Verfahren zahlen, als er als Wildschadensersatz erhält (§ 57 Abs. 5 JWMG). Wenn keine Einigung absehbar oder keine Kommunikation zwischen Basispartnern erfolgte, empfiehlt es sich, Wildschäden grds. fristgerecht bei der Gemeinde anzumelden.⁵⁸ Dabei ist der Schaden innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, anzumelden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern (§ 57 Abs. 3 JWMG). Auch die Änderung des Wildschadensersatzrechtes im Rahmen der Novellierung des JWMG hat einen Einfluss auf die Anmeldung von Wildschäden bei den Gemeinden gehabt. Die neue Regelung für die Handhabung von „Bagatellschäden“, bei denen die Verfahrenskosten durch den Geschädigten zu übernehmen sind, wenn diese höher als der eigentliche Wildschaden ausfallen, führten zu einem Rückgang der ansonsten angemeldeten kleineren Schäden.⁵⁹

58 Flyer Wildschäden durch Schwarzwild mindern & vermindern, Stand 10/2024, Grundsätzliches Pos. 3 & 4.

59 www.landesjagdverband.de/fileadmin/Medien/LJV/Bilder/1_Aktuell/2022/Wildschadensentwicklung/Artikel_Wildsch%C3%A4den_WFS_22.08.2022.pdf (Abruf: 08.04.2025), Seite 3, 2 Absatz.





KAPITEL 5

KONFLIKT- MANAGEMENT



KONFLIKTMANAGEMENT

Beitrag von Sebastian Seitler, Gutachter und Mediator.

EIN THEMA MIT WACHSENDER BEDEUTUNG

Als die Methode „**Konfliktmanagement**“ vor rund drei Jahrzehnten in Baden-Württemberg in die Wildschadensbearbeitung eingeführt wurde, begegnete man ihr zunächst mit großer Skepsis. Heute, im Zeitalter wachsender Herausforderungen durch Wildarten wie Schwarzwild, Luchs, Wolf, Biber und Bär und die vielfältigen Ansprüche an den geteilten Lebensraum, ist ein **lösungsorientiertes Konfliktmanagement** unverzichtbar geworden. Wo Lebensräume zwischen verschiedenen Naturnutzern geteilt werden, treffen unterschiedliche Interessen aufeinander – und damit entsteht ein vielfältiges Konfliktpotenzial.

WARUM KONFLIKTMANAGEMENT SO WICHTIG IST

Meine Motivation, mich intensiv mit Konfliktmanagement zu beschäftigen, stammt aus der Praxis als Gutachter und Mediator. Als Gutachter habe ich immer wieder erlebt, dass es nicht an mangelhaften, unzureichenden Gesetzen, Verordnungen oder Schadensermittlungsverfahren lag, sondern es ist die **menschliche Ebene**, die die größte Herausforderung darstellt: Landwirte und Jäger finden häufig keinen gemeinsamen, konstruktiven Weg den vorliegenden Konflikt zu lösen. Ich stelle mir daher grundlegende Fragen:

- Was geschieht in solchen Konflikten tatsächlich?
- Warum fällt das konstruktive Miteinander so schwer?
- Wie kann man Konfliktpartner dabei unterstützen, Konflikte frühzeitig, effizient und fair zu lösen?

5.1 KONFLIKTE VERSTEHEN – UM SIE GESTALTEN ZU KÖNNEN

Konflikte sind kein Störfaktor, sondern ein natürlicher Bestandteil des Zusammenlebens. Sie bergen Chancen für Entwicklung, bessere Beziehungen und persönliches Wachstum. Ein ungelöster Konflikt hingegen kann Beziehungen zerstören, Frustration und Gewalt erzeugen und letztlich zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Ein **Konflikt** entsteht immer dann, wenn Unterschiede in Einstellungen, Interessen oder Zielen als unvereinbar erlebt werden – sei es innerhalb einer Person oder zwischen Personen und Gruppen.

INNERE UND ÄUSSERE KONFLIKTE

- **Innere Konflikte** („Apfel oder Schokolade?“) erleben wir täglich, wenn wir uns zwischen Optionen entscheiden müssen.

· **Äußere Konflikte** („Das ist **meine** Schokolade“) entstehen in sozialen Beziehungen, in Familien, Betrieben, Gemeinden oder zwischen ganzen Gesellschaftsgruppen.

Konflikte sind also allgegenwärtig. Die entscheidende Frage ist nicht, **ob**, sondern **wie** wir mit ihnen umgehen.

DER VERLAUF EINES KONFLIKTS

Das Phasenmodell der **Konflikteskalation nach Friedrich Glasl** zeigt: Unbearbeitete Konflikte entwickeln eine Eigendynamik. In den frühen Phasen (1-3) sind Lösungen noch gut möglich. Zwischen den Phasen 4-6 entstehen Gewinner-Verlierer-Szenarien. Ab Phase 7 verlieren beide Seiten das Vertrauen, sind frustriert und sogar bereit, sich selbst und ihr eigenes Wohlergehen zu opfern – Eskalation erscheint als die einzig mögliche Lösung.

Wer die Dynamik von Konflikten versteht, kann frühzeitig eingreifen und verhindern, dass aus einem Missverständnis eine Eskalation wird. Je weiter fortgeschritten ein Konflikt in seiner Dynamik ist, je professioneller und kompetenter muss ein Mediator die Konfliktparteien zu einer Lösung hinführen.

VOM KONFLIKTVERMEIDER ZUM KONFLIKT-GESTALTER

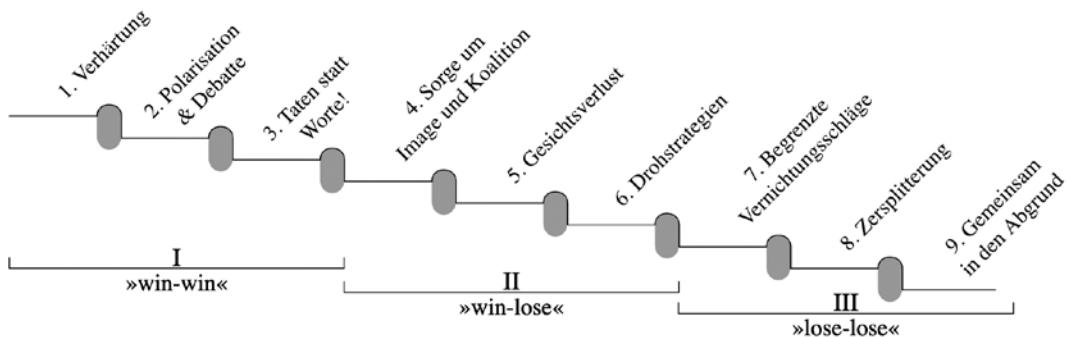
Unsere persönliche Haltung zu Konflikten prägt ihren Verlauf und schlussendlich das Ergebnis entscheidend. Die eigene, persönliche Haltung, entsteht meist in der Kindheit und Sozialisation: Wer gelernt hat, dass Konflikte mit Strafe oder Liebesentzug enden, vermeidet sie später oft – was häufig psychische und körperliche Folgen haben kann.

Andere suchen Konflikte gezielt, weil sie gelernt haben, nur durch Reibung bekomme ich Beachtung – auch wenn diese sich negativ anfühlt. **Konfliktkompetenz** bedeutet, die eigene Haltung zu reflektieren und Konflikte weder zu vermeiden, noch zu provozieren, sondern **bewusst und lösungsorientiert zu gestalten**.

URSACHEN VON KONFLIKTEN

Konflikte entstehen auf vielen Ebenen: individuell, organisatorisch, gesellschaftlich oder kulturell. Häufige Ursachen sind:

Abb. 3: Die drei Hauptphasen und neun Stufen der Konflikteskalation (Quelle: Wikipedia / F. Glasl).



de.wikipedia.org/wiki/Phasenmodell_der_Eskalation (Abruf: 04.11.2025).

Kommunikationsprobleme: Missverständnisse, unklare Informationen

Häufig sprechen Jäger und Landwirte gar nicht miteinander. Sie kennen sich nicht, gemeinsame Treffen, Ortsbegänge, Feste oder andere Möglichkeiten sich kennenzulernen bzw. miteinander zu sprechen, gibt es nicht oder finden einfach nicht statt. Ein Landwirt beschwerte sich einmal bei mir, dass der Jäger immer in Eile mit seinem Geländewagen an ihm vorbeifahren würde und gar keine Gelegenheit für ein Gespräch suchen würde. Er führte weiter aus, dass er ihm sehr gerne erzählt hätte, auf welcher Wiese er frische Wühlspuren von Schwarzwild entdeckt hatte.

Werte- und Zielkonflikte: Unterschiedliche Prioritäten

Klar ist, dass der Landwirt, Jäger und z.B. das Wildschwein ganz unterschiedliche Interessen haben. Der Landwirt will Mais erfolgreich produzieren und vermarkten. Die Jäger will einen angepassten, gesunden und artenreichen Wildbestand in seinem Revier. Das Wildschwein will und braucht Nahrung und einen sicheren und natürlichen Lebensraum.

Macht- und Rollenkonflikte: Unklare Zuständigkeiten, Hierarchiefragen

Immer wenn es um Macht und nicht um die Sache geht, sind Konflikte vorprogrammiert. Das **cocreative Bewusstsein**, das dadurch gekennzeichnet ist, dass der Wunsch nach Vernetzung und offenes, kreatives Miteinander zu nachhaltigem Konsens führt, ist leider noch nicht so weit verbreitet.

Veränderungsprozesse: Unsicherheit durch neue Strukturen

Die zunehmenden Schwarzwildbestände, nachtaktive Wildbestände und die veränderte Landwirtschaft haben in den letzten Jahrzehnten für große Unsicherheit gesorgt.

Kulturelle Unterschiede: Verschiedene Kommunikationsstile und Normen

Manchmal treffen sehr unterschiedliche Welten aufeinander. Unterschiede in der sozialen Herkunft, Bildungsstand, Beruf erzeugt Konflikte, die auf Vorurteile beruhen. Dies ist von Anfang an ein großes Hindernis bei der Konfliktlösung. Konflikte haben immer mehrere Ursachen. Eine gründliche Analyse ist daher für nachhaltige Lösungen eine zwingende Voraussetzung.

5.2 WERKZEUGE ZUR ANWENDUNG IN DER PRAXIS

Natürlich gibt es eine Vielzahl von neuen Büchern, Forschungsergebnisse und Artikel zum Thema. Aus meiner Sicht ist es sehr lohnenswert, sich weitere Informationen und Inspiration zu dem Thema Konfliktmanagement zu holen. In der vorliegenden Veröffentlichung habe ich mich im Folgenden auf drei hilfreiche und verständliche Werkzeuge fokussiert.

Das **Kommunikationsquadrat nach Schulz von Thun** ist ein Klassiker, wenn es um gelungene Kommunikation geht und ein Must-Have.

Die Anwendung des **IFS-Modells** von Richard Schwarz bei Wildschadenskonflikten ist völlig neu und sehr praxisnah, leicht verständlich und aus meiner Erfahrung sehr erfolgreich.

Das **Kooperative Konfliktgespräch** ist wiederum ein häufig angewendetes Werkzeug, wenn man im Konfliktfall das Ziel hat, eine gelungene Verhandlung zu führen. Nun gibt es die Möglichkeit, sich aus den drei angebotenen Modellen eine Kombination herauszusuchen oder man beschränkt sich auf ein Werkzeug und wendet dies erfolgreich an.

5.2.1 WERKZEUG NR. 1: DAS KOMMUNIKATIONS-
QUADRAT NACH SCHULZ VON THUN IM KON-
TEXT VON WILDSCHÄDEN⁶⁰

Konflikte in der Feldflur – etwa zwischen Land-
wirten, Jägern, Gutachtern und Behörden – ent-
stehen selten nur aus sachlichen Differenzen.
Häufig liegt die Ursache in der **Kommunika-
tionsform**: in dem, **was gesagt wird**, und noch
häufiger in dem, **was gehört oder verstanden
wird**. Das **Kommunikationsquadrat** (auch be-
kannt als „Vier-Ohren-Modell“) von **Friedemann
Schulz von Thun** bietet ein einfaches, aber sehr
wirkungsvolles Werkzeug, um solche Missver-
ständnisse zu erkennen und aufzulösen. Gerade
im sensiblen Bereich der Wildschadensregu-
lierung hilft es, Gespräche bewusst zu führen –
sachlich, respektvoll und lösungsorientiert.

Die vier Seiten einer Nachricht

Jede Botschaft, die wir senden, enthält vier ver-
schiedene Botschaften gleichzeitig – auch wenn
wir uns dessen oft nicht bewusst sind:

- 1. **Sachebene** – „Worüber ich informiere“
- 2. **Selbstkundgabe** – „Was ich von mir selbst
zeige“

60 F. Schulz von Tun (Vier-Seiten-Modell / Vier-Ohren-Mo-
dell): de.wikipedia.org/wiki/Vier-Seiten-Modell (Abruf:
04.11.2025).

- 3. **Beziehungsebene** – „Was ich von dir halte
und wie ich zu dir stehe“
- 4. **Appellebene** – „Was ich bei dir erreichen
möchte“.

Wie eine Nachricht verstanden wird, hängt stark
davon ab, **mit welchem „Ohr“ der Empfänger
hört**. Missverständnisse entstehen, wenn Sender
und Empfänger auf unterschiedlichen Ebenen
kommunizieren.

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Landwirt sagt zu einem Jäger:
*„In der letzten Nacht war das Feld wieder voller
Wildschweine.“*

Auf den ersten Blick eine sachliche Aussage
– doch sie kann auf vier verschiedene Arten ver-
standen werden: vgl. **Tabelle 2**.

So kann ein Satz, der objektiv harmlos klingt,
beim Empfänger Emotionen wie **Kritik, Schuld
oder Abwehr** auslösen – und damit eine Eskala-
tion begünstigen.

Tabelle 2: Die vier Ebenen einer Nachricht (Vier-Seiten-Modell von F. Schulz von Thun).

Ebenen	Inhalt der Botschaft	Mögliche Interpretation des Empfängers
Sachebene	Es waren Wildschweine auf dem Feld.	„Eine Beobachtung, die relevant ist für das Schadensmanagement.“
Selbstkundgabe	„Ich bin verärgert und fühle mich machtlos.“	„Er ist frustriert und will, dass etwas passiert.“
Beziehungsebene	„Ich traue dir nicht zu, die Wildschäden im Griff zu haben.“	„Er wirft mir vor, ich würde meine Aufgaben nicht erfüllen.“
Appellebene	„Tu endlich etwas dagegen!“	„Ich soll handeln, vielleicht sogar mehr schießen.“

Kommunikation bewusst steuern

In Wildschadensgesprächen hilft das Kommunikationsquadrat, Botschaften klarer zu senden und achtsamer zu empfangen.

1. Als Sender bewusst kommunizieren

Bevor ich spreche, kann ich mich fragen:

- Was möchte ich wirklich mitteilen – eine Beobachtung oder eine Aufforderung?
- Ist mir bewusst, welche Emotion mit-schwingt?
- Wie kann ich mein Anliegen formulieren, ohne den anderen anzugreifen?

Beispiel: Statt „Das Wild wird immer mehr – Sie machen doch gar nichts!“ besser formulieren: „Mir ist aufgefallen, dass die Wildschäden zunehmen. Ich würde gern gemeinsam überlegen, wie wir darauf reagieren können.“

2. Als Empfänger bewusst zuhören

Anstatt vorschnell zu reagieren, hilft es zu prüfen:

- Auf welcher Ebene höre ich gerade?
- Ist die Botschaft wirklich so gemeint, wie ich sie verstehe?
- Welche Gefühle oder Bedürfnisse stehen dahinter?

Beispiel: Wenn ein Landwirt sagt: „Es wird von Jahr zu Jahr schlimmer“, kann der Jäger hören:

- Sachlich: „Der Schaden nimmt zu.“
- Emotional: „Er macht sich Sorgen um seine Ernte.“
- Appell: „Ich soll Verantwortung übernehmen.“

Ein kurzer Rückfrage-Satz wie „Sie machen sich also Sorgen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen?“ öffnet die Tür zum Verständnis statt zur Verteidigung.

Kommunikation als Schlüssel zur Deeskalation

Gerade in der Wildschadensregulierung ist Kommunikation mehr als Informationsaustausch – sie ist **Beziehungsarbeit**. Das Kommunikationsquadrat hilft, unausgesprochene Botschaften zu erkennen, emotionale Spannungen frühzeitig wahrzunehmen und Missverständnisse zu vermeiden.

Praktische Tipps für Gespräche in Konfliktsituationen:

- **Sachebene betonen:** Fakten klar, nachvollziehbar und emotionsarm formulieren.
- **Selbstkundgabe nutzen:** Eigene Gefühle benennen, ohne Vorwürfe („Ich ärgere mich über den Schaden“ statt „Sie machen nichts“).
- **Beziehungsebene klären:** Respekt zeigen, auch wenn man nicht einer Meinung ist.
- **Appellebene präzisieren:** Wünsche oder Bitten konkret formulieren („Ich wünsche mir, dass wir einen gemeinsamen Kontrollgang machen“).

Ein kooperativer Kommunikationsstil als Basis

Wenn Landwirte, Jäger und Behörden auf allen vier Ebenen **achtsam und offen kommunizieren**, entsteht Vertrauen, die wichtigste Grundlage jeder Konfliktlösung. Statt Vorwürfen treten **Verständnis, gemeinsame Verantwortung und Handlungsspielräume** in den Vordergrund. So kann ein Streitgespräch über Wildschäden zu einem **Kooperationsgespräch über Lösungen** werden.

FAZIT WERKZEUG 1

Das Kommunikationsquadrat von Schulz von Thun zeigt, dass **Konflikte selten an Fakten scheitern**, sondern an der Art, wie wir miteinander reden – oder einander missverstehen. Wer lernt, **mehrdimensional zu hören und zu sprechen**, kann auch im emotional aufgeladenen Feld der Wildschadensregulierung **Brücken**

schlagen: zwischen Landwirtschaft und Jagd, zwischen Emotion und Sachlichkeit, zwischen Problem und Lösung. „**Verstehen ist der erste Schritt zur Verständigung**“. Missverständnisse entstehen, wenn Sender und Empfänger auf unterschiedlichen Ebenen kommunizieren.

5.2.2 WERKZEUG NR. 2: INNERE ANTEILE VERSTEHEN – DAS IFS-MODELL IM KONFLIKT- MANAGEMENT BEI WILDSCHÄDEN⁶¹

In meiner IFS-Ausbildung kam mir ziemlich schnell der Gedanke, dieses hilfreiche und effektive Modell des IFS bei Konflikten zwischen Landwirten, Jägern, Behörden anzuwenden. Unterschiedliche Sichtweisen, wirtschaftliche Interessen, rechtliche Rahmenbedingungen und emotionale Betroffenheit führen häufig zu Spannungen. Was dabei oft übersehen wird:

61 Schwarz (2022).

Konflikte entstehen nicht nur im Außen – sie beginnen in unserem Inneren. Das **Internal Family Systems-Modell (IFS)** des amerikanischen Psychologen **Richard C. Schwartz** bietet hier einen neuen Zugang. Es zeigt, wie unsere **inneren Anteile** unser Verhalten in Konflikten prägen – und wie bewusste Selbstführung hilft, Konflikte konstruktiv und respektvoll zu gestalten.

Inneres System – Mikrokosmos in Bewegung

Schwartz beschreibt die menschliche Psyche als ein System verschiedener „innerer Teile“, die miteinander in Beziehung stehen – ähnlich einer Familie. Jeder Anteil verfolgt eine positive Absicht, auch wenn sein Verhalten im Konflikt oft als schwierig erlebt wird. Im Zentrum dieses inneren Systems steht das **Selbst** – jener ruhige, mitfühlende und klardenkende Kern, der in jedem Menschen vorhanden ist. Wenn wir Zugang zu diesem Selbst haben, können wir Konflikte aus einer Haltung von **Klarheit, Ruhe und Empathie** heraus gestalten.



Innere Anteile im Konflikt um Wildschäden

In der Praxis zeigt sich dieses Modell besonders anschaulich:

- **Der Manager-Anteil** eines Landwirts versucht, Kontrolle zu behalten: „*Ich will, dass das Verfahren nach klaren Regeln abläuft.*“ Er achtet auf Gerechtigkeit, Zahlen, Fakten und schützt damit vor Willkür.
- **Der Feuerbekämpfer-Anteil** reagiert impulsiv, wenn Frust oder Ohnmacht überhandnehmen: „*Ich hab's satt! Niemand sieht, was hier wirklich passiert!*“ Er will Schmerz oder Ungerechtigkeit vermeiden, greift aber oft zu Ärger, Vorwürfen oder Rückzug.
- **Der verbannte Anteil** trägt die tieferen Emotionen: Enttäuschung, Angst um die wirtschaftliche Existenz oder das Gefühl, nicht gehört zu werden. Er bleibt meist im Hintergrund, beeinflusst das Verhalten jedoch stark.

Dasselbe gilt für die andere Seite: Auch Jäger und Behördenvertreter handeln aus unterschiedlichen inneren Anteilen heraus – sei es der Pflichtbewusste, der Vermittler oder der Verteidiger des eigenen Standpunkts. Wenn diese Anteile aufeinandertreffen, entstehen leicht Missverständnisse und Reibungen. Erst wenn alle Beteiligten erkennen, **welcher Teil in ihnen gerade spricht**, kann ein echter Dialog entstehen.

Selbstführung als Schlüssel zur Deeskalation

Das IFS-Modell lehrt, dass nachhaltige Konfliktlösung nicht durch äußere Kontrolle, sondern durch **innere Selbstführung** entsteht. Wenn ein Beteiligter in Kontakt mit seinem Selbst ist – also mit der inneren Haltung von **Ruhe, Offenheit und Klarheit**, verändert sich automatisch auch die Dynamik im Außen. Statt in Verteidigungsmechanismen oder Schuldzuweisungen zu verfallen, wird die Kommunikation offener:

- Man hört zu, um zu verstehen – nicht um zu widerlegen.

- Man erkennt Emotionen als Signale, nicht als Bedrohung.
- Man unterscheidet zwischen Sachebene und innerer Ebene.

Dadurch entstehen Gespräche, in denen **Verständnis und gemeinsame Verantwortung** wachsen können – etwa, wenn es darum geht, Wildschäden fair zu bewerten oder Präventionsmaßnahmen abzustimmen.

Praktische Umsetzung / Anwendung

Im Umgang mit Wildschäden kann das IFS-Modell auf mehreren Ebenen helfen:

- **Selbstreflexion:** Wer vor einem Gespräch erkennt, welcher eigene Anteil (z.B. der Ärgerliche, der Kontrollierende oder der Verunsicherte) aktiv ist, kann sich innerlich sortieren, bevor er reagiert.
- **Verständnis für andere:** Wenn man weiß, dass auch das Gegenüber nicht „der Gegner“, sondern ein Mensch mit unterschiedlichen inneren Stimmen ist, fällt es leichter, Mitgefühl zu entwickeln.
- **Moderation und Vermittlung:** Gutachter, Mediatoren oder Behördenvertreter können durch eine IFS-orientierte Haltung Spannungen entschärfen, indem sie Raum für Emotionen schaffen, ohne die Sachlichkeit zu verlieren.

So wird Konfliktmanagement mehr als nur Schadensregulierung – es wird zur **kulturellen Kompetenz im Miteinander von Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz**.

Vom äußeren Streit zum inneren Gleichgewicht

IFS zeigt, dass äußere Konflikte oft ein Spiegel innerer Prozesse sind. Wenn es gelingt, die eigene innere Vielfalt zu verstehen und anzunehmen, entsteht Gelassenheit – und aus Gelassenheit wächst Verständnis.

Im Umgang mit Wildschäden bedeutet das: Weniger Rechthaben, mehr Verstehen. Weniger Eskalation, mehr Kooperation. Und langfristig: ein gemeinsamer, ethischer Umgang mit Natur, Verantwortung und Ressourcen.

**„Wenn wir den inneren Dialog klären,
wird auch der äußere verständlicher.“**

(nach Richard C. Schwartz).

FAZIT WERKZEUG 2

Das IFS-Modell ist kein psychologisches Spezialwissen für Therapeuten, sondern ein praktischer Schlüssel für jede Form des Konfliktmanagements. Gerade in einem Spannungsfeld wie der Feldflur, wo ökologische, ökonomische und emotionale Interessen aufeinandertreffen, kann dieser Ansatz helfen, Brücken zu bauen – zwischen Menschen, Rollen und Perspektiven. Denn wer die Stimmen in sich selbst versteht, kann auch die Stimmen der anderen besser hören.

5.2.3 WERKZEUG NR. 3: DAS KOOPERATIVE KONFLIKTGESPRÄCH – EIN WEG ZU TRAGFÄHIGEN LÖSUNGEN BEI WILDSCHÄDEN

Konflikte rund um Wildschäden in der Feldflur gehören zum Alltag vieler Akteure: Landwirte sehen ihre Erträge bedroht, Jäger fühlen sich für das Verhalten des Wildes verantwortlich gemacht und Behörden stehen unter dem Druck, sachgerecht und rechtssicher zu entscheiden. Oft prallen dabei nicht nur unterschiedliche Interessen, sondern auch Emotionen, Erfahrungen und Wertvorstellungen aufeinander. Das **kooperative Konfliktgespräch** bietet einen strukturierten Rahmen, um in solchen Situationen **Gesprächskultur, gegenseitiges Verständnis und gemeinsame Lösungsorientierung** zu fördern.

Grundidee des kooperativen Konfliktgesprächs

Das Modell basiert auf der Annahme, dass Konflikte nur dann nachhaltig gelöst werden können, wenn **alle Beteiligten gehört werden**, ihre **Bedürfnisse ernst genommen** und **gemeinsam tragfähige Lösungen** entwickelt werden. Es unterscheidet sich deutlich von konfrontativen oder defensiven Gesprächen, in denen meist Positionen verteidigt werden („*Ich habe Recht – Du hast Unrecht*“). Beim kooperativen Gespräch geht es nicht darum, zu gewinnen, sondern **gemeinsam zu verstehen**, wie der Konflikt entstanden ist und was jede Seite braucht, um ihn zu lösen. Das Ziel lautet: **Vom Gegeneinander zum Miteinander – vom Streit zur Kooperation.**

Die Phasen des kooperativen Konfliktgespräch

Ein kooperatives Konfliktgespräch verläuft in mehreren klar strukturierten Schritten. Jede Phase hat ihre eigene Funktion und Bedeutung – gerade in sensiblen Themenfeldern wie Wildschäden.

1. Vorbereitung – Haltung und Rahmen schaffen

Vor dem eigentlichen Gespräch steht die **innere Vorbereitung**. Alle Beteiligten sollten sich bewusst machen, welche Interessen, Erwartungen und Emotionen sie mitbringen. Ein neutraler, ruhiger Ort und ein respektvoller Umgangston schaffen die Basis. Im Kontext der Wildschadensproblematik bedeutet das:

- Landwirte bereiten ihre Sicht und konkrete Beispiele vor (z.B. Schadensausmaß, Zeitpunkt, Feldbeobachtungen).
- Jäger reflektieren ihr Wildmanagement und mögliche Einflussfaktoren.

Der Gutachter oder Moderator klärt vorab die Gesprächsstruktur und Regeln des Miteinanders.

Ziel: Ein Klima des Vertrauens und der Offenheit schaffen.

2. Wahrnehmungen und Sichtweisen austauschen

In dieser Phase schildert **jede Partei ihre Wahrnehmung der Situation**, ohne unterbrochen oder bewertet zu werden. Das fördert gegenseitiges Verständnis und entlastet die emotionale Spannung. Beispiel:

- Der Landwirt beschreibt: „*In den letzten Wochen ist der Schaden durch Schwarzwild deutlich gestiegen. Ich habe das Gefühl, dass zu wenig bejagt wird.*“
- Der Jäger antwortet: „*Ich verstehe Ihre Sorge. Ich habe jedoch in derselben Zeit mehrere Drückjagden durchgeführt, sehe aber vermehrte Wildbewegungen von angrenzenden Flächen.*“

Hier steht **Zuhören** im Mittelpunkt – nicht **Argumentieren**. **Ziel:** Verständnis schaffen, ohne sofort zu bewerten oder zu rechtfertigen.

3. Bedürfnisse und Interessen herausarbeiten

Hinter jeder Position steht ein Bedürfnis. Das kooperative Konfliktgespräch hilft, diese Ebene sichtbar zu machen. Beispiel:

- Das Bedürfnis des Landwirts ist **Sicherheit und Planbarkeit seiner Ernte**.
- Das Bedürfnis des Jägers ist **Anerkennung seiner Bemühungen und Vermeidung ungerechtfertigter Schuldzuweisungen**.
- Die Behörde möchte **Verlässlichkeit und Rechtssicherheit im Verfahren**.

Erst wenn diese Bedürfnisse ausgesprochen und verstanden werden, kann echte Kooperation entstehen. **Ziel:** Die Ebene hinter den Positionen sichtbar machen – das „Warum“ verstehen.

4. Gemeinsame Lösungssuche

Jetzt wird der Blick nach vorne gerichtet. Alle Beteiligten entwickeln gemeinsam **konstruktive und umsetzbare Maßnahmen**, die die Bedürfnisse aller Seiten berücksichtigen. Beispiele für Lösungen:

- **Angepasste Bejagungskonzepte** (z.B. Schwerpunktbejagung, revierübergreifende Zusammenarbeit).
- **Technische Prävention** (z.B. mobile Zäune, Duftzäune, Wildschadensmonitoring).
- **Kommunikationsstrukturen** (regelmäßige Abstimmungstreffen zwischen Landwirten und Jägern).
- **Verfahrensvereinfachung** (klare Abläufe bei Schadensmeldungen und Begutachtungen).

Ziel: Von der Schuldfrage zur Lösungskultur gelangen.

5. Vereinbarung und Umsetzung

Am Ende steht eine **konkrete Vereinbarung**, die **schriftlich** festgehalten wird – mit klaren Verantwortlichkeiten, Terminen und Überprüfungsmöglichkeiten. Transparenz und Nachverfolgung verhindern, dass alte Konflikte wieder aufbrechen. Beispiel: „*Wir vereinbaren, bis Ende des Monats eine revierübergreifende Drückjagd durchzuführen und den Schaden anschließend gemeinsam zu begutachten.*“ **Ziel:** Verbindlichkeit schaffen und Vertrauen stärken.

Haltung und Kommunikation – das Fundament

Ein kooperatives Konfliktgespräch lebt weniger von Methoden, sondern von **innerer Haltung**. Dazu gehören:

- **Respekt:** Jeder Beteiligte hat legitime Interessen.
- **Empathie:** Ich versuche, die Perspektive des anderen wirklich zu verstehen.
- **Transparenz:** Entscheidungen und Argumente werden offen geteilt.
- **Sachlichkeit:** Emotionen werden anerkannt, aber nicht zur Waffe gemacht.

Hilfreich ist dabei das **Kommunikationsquadrat nach Schulz von Thun**:

Wer sich bewusst macht, auf welcher Ebene (Sache, Beziehung, Selbstoffenbarung, Appell) gesprochen wird, kann Missverständnisse vermeiden und Gespräche gezielt deeskalieren.

Vorteile des kooperativen Konfliktgesprächs in der Wildschadensproblematik

- **Frühzeitige Deeskalation:** Spannungen werden erkannt, bevor sie verhärten.
- **Stärkung der Beziehungen** zwischen Landwirten, Jägern und Behörden.
- **Erhöhte Akzeptanz** von Entscheidungen, weil sie gemeinsam erarbeitet werden.
- **Zeit- und Ressourcenschonung**, da langwierige Verfahren vermieden werden.
- **Grundlage für nachhaltige Zusammenarbeit** im gemeinsamen Lebensraum Feldflur.

Das **kooperative Konfliktgespräch** ist mehr als eine Gesprächstechnik – es ist eine Haltung: Es fördert Verständnis statt Vorwürfe, Verantwortung statt Schuldzuweisung und Lösungen statt Positionen. Gerade im sensiblen Feld der **Wildschadensregulierung**, wo Emotionen, wirtschaftliche Interessen und Naturschutzaspekte untrennbar miteinander verbunden sind, bietet dieses Modell einen Weg zu mehr **Vertrauen, Kooperation und nachhaltiger Partnerschaft**.

„Kooperation beginnt dort, wo wir aufhören, recht haben zu wollen – und anfangen, verstehen zu wollen.“

FAZIT WERKZEUG 3

Konflikte sind unvermeidbar – aber sie müssen nicht destruktiv sein. Wer ihre Mechanismen versteht und offen mit ihnen umgeht, kann sie als Chance für Entwicklung, Zusammenarbeit und gegenseitigen Respekt nutzen.

Gerade im Bereich der Wildschäden, wo ökonomische, ökologische und emotionale Interessen aufeinandertreffen, ist Konfliktmanagement ein unverzichtbares Werkzeug.

Denn: **Nur wer Konflikte versteht, kann sie auch gestalten – zum Wohle von Mensch, Natur und gemeinschaftlichem Handeln.**

SCHLUSSWORT ZU KONFLIKTMANAGEMENT:

Konflikte – und damit auch Wildschadenskonflikte – sind selten willkommen. Doch wenn wir erkennen, dass sie ein natürlicher Bestandteil unseres Zusammenlebens und Wirkens sind, verlieren sie ihren bedrohlichen Charakter. Statt sie zu fürchten, können wir lernen, sie als wertvolle Impulse für Entwicklung und Veränderung zu begreifen. Jeder gelöste Konflikt stärkt unser Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit und vertieft unsere Beziehungen.

Kohärenz – also innere Stimmigkeit – entsteht immer wieder neu, wenn wir bereit sind, Unstimmigkeiten bewusst wahrzunehmen und konstruktiv zu bearbeiten. So wächst **Resilienz** – persönlich wie gemeinschaftlich. In einer Zeit vielfältiger Herausforderungen ist es wichtiger denn je, Konfliktmanagement als **Schlüsselkompetenz** zu begreifen.

Möge es uns gelingen, mit Mut, Offenheit und Freude neue Wege im Umgang mit Wildschadenskonflikten zu gehen – und dabei immer wieder das gute Gefühl zu erleben, ein Problem wirklich nachhaltig gelöst zu haben.



KAPITEL 6

WILDARTEN IN BW



WILDARTEN IN BW

6.1. VERBREITUNG UND SCHÄDEN
WICHTIGER WILDARTEN

Kurzbeschreibung wichtiger Arten, die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen können sowie der i.d.R. hauptsächlich schadensverursachenden Wildart Schwarzwild.

6.1.1 IN BADEN-WÜRTTEMBERG VORKOMMEN-
DE WILDARTEN, DIE DEM JAGDRECHT NACH
JWMG UNTERLIEGEN

Die nachfolgende **Tabelle 3** enthält eine Übersicht über den Wildtierarten des Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagements nach JWMG und zugehöriger DVO zum JWMG:

Tabelle 3: Wildarten nach den Managementstufen des JWMG.

Nutzungsmanagement			Entwicklungsmanagement		Schutzmanagement	
Schalenwild	Haarwild	Federwild	Haarwild	Federwild	Haarwild	Federwild
Rotwild	Rotfuchs	Rabenkrähe	Feldhase	Fasan	Luchs	Auerhuhn
Damwild	Dachs	Elster	Wildkaninchen	Waldschnepfe	Wildkatze	Haselhuhn
Sikawild	Steinmarder	Ringeltaube	Baummarder	Krickente		Rebhuhn
Rehwild	Hermelin	Türkentaube	Iltis	Pfeifente		Habicht
Gamswild	Waschbär	Höckerschwan	Wolf	Schnatterente		Wanderfalke
Muffelwild (Mufflon)	Marderhund	Blesshuhn		Rostgans		Hohltaube
Schwarzwild	Mink	Stockente				Kormoran
	Nutria	Tafelente				
		Reiherente				Übrige Enten*
		Graugans				
		Kanadagans				Übrige Gänse**
		Nilgans				

* Häufigste in BW vorkommende Vertreter der in der im JWMG aufgeführten Sammelkategorie „Übrige Enten“ (Unterfamilie *Anatinae* (ohne Säger)): Bergente, Brandgans, Brautente, Eiderente, Kolbenente, Löffelente, Mandarinente, Moorente, Moschusente, Samtente, Schellente, Spießente, Trauerente, vgl. Wildtierbericht 2024, S. 263.

** Häufigste in BW vorkommende Vertreter der in der im JWMG aufgeführten Sammelkategorie „Übrige Gänse“ (Gattungen *Anser* und *Branta*): Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Schwanengans/Höckergans, Streifengans, Weißwangengans, vgl. Wildtierbericht 2024, S. 263.

Hinweis der WFS: Weitere Wildschäden verursachende Wildarten, wie z.B. Kraniche und andere Arten, können, insb. in großen Schwärmen oder Scharen, Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen, unterliegen derzeit in Baden-Württemberg jedoch nicht dem Jagdrecht.

6.1.2 ÜBERSICHT ZU WILDSCHADENS- VERURSACHENDEN ARTEN

Die Übersicht zu wildschadensverursachenden Arten in Baden-Württemberg (siehe **Anhang 16.3.4 Tabelle 23**) verdeutlicht die potentiell geschädigte Kultur in ihrem jeweiligen Wachstumsstadium und die etwaig schädigende Wildart.

Zu beachten ist, dass hier auch Wildarten zur Verdeutlichung aufgenommen wurden, die laut gesetzlicher Regelung nicht Wildschadenersatzpflichtig sind.



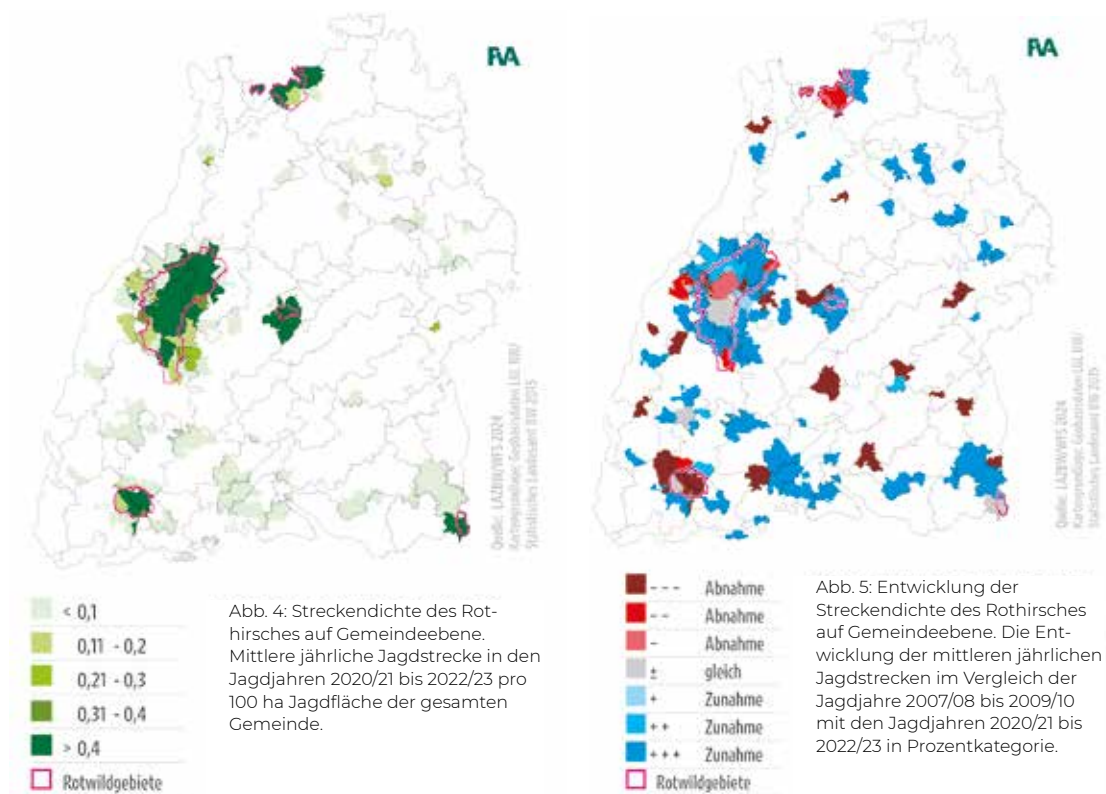
ROTWILD / ROTHIRSCH (*CERVUS ELAPHUS*)



Der Rothirsch gehört zu den Wiederkäuern und ist ein sog. Intermediärtyp. Rothirsche können sowohl schwer verdauliches und wenig gehaltvolles Raufutter wie Heu und Gräser, als auch protein-

reiche Nahrung wie Kräuter, Wald- und Feldfrüchte sowie Knospen und junge Triebe von Bäumen und Sträuchern verwerten. Der Rothirsch ist die größte Schalenwildart in Baden-Württemberg.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Lokal begrenzt
Besonders gefährdete Kulturen	Getreide, Mais, Hackfrüchte, Raps
Sonstiges	-



MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 6: Rotwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



DAMWILD / DAMHIRSCH (*DAMA DAMA*)



Der Damhirsch gehört zu den Wiederkäuern, die schwer verdauliches und wenig gehaltvolles Raufutter wie Heu und Gras nutzen können. Geringe Nahrungs- und Lebensraumansprüche und seine Robustheit machen es zum bevorzugten Gatter-

wild. Die Streckenentwicklung beim freilebenden Damwild in Baden-Württemberg zeigt in den vergangenen Jahrzehnten einen ansteigenden Trend.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Lokal begrenzt
Besonders gefährdete Kulturen	Getreide, einschl. Mais, Hackfrüchte, Raps
Sonstiges	-

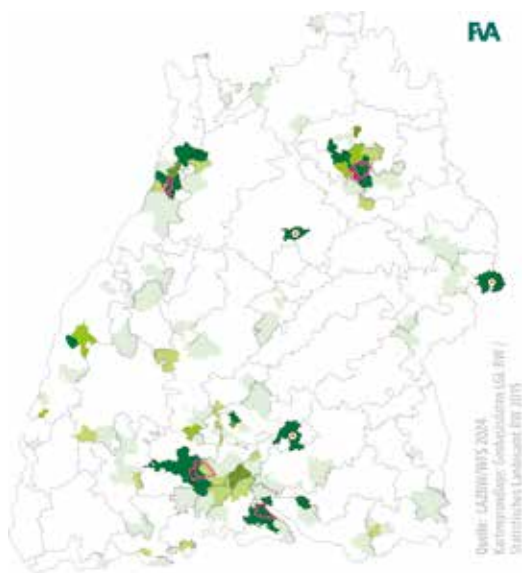


Abb. 7: Streckendichte des Damhirsches auf Gemeindeebene. Mittlere jährliche Jagdstrecke in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 pro 100 ha Jagdfläche der gesamten Gemeinde. Die vier historischen Damwildvorkommen, bzw. -gebiete sind durch violette Linien dargestellt. Gemeinden mit größeren Wildgattern/Wildparks sind durch orangefarbene Punkte gekennzeichnet.

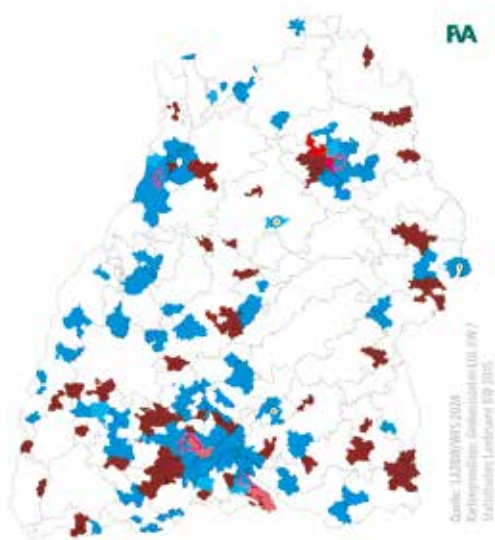


Abb. 8: Entwicklung der Streckendichte des Damhirsches auf Gemeindeebene. Die Entwicklung der mittleren jährlichen Jagdstrecken im Vergleich der Jagdjahre 2007/08 bis 2009/10 mit den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 in Prozentkategorie. Die vier historischen Damwildvorkommen, bzw. -gebiete sind durch violette Linien dargestellt. Gemeinden mit größeren Wildgattern/Wildparks sind durch orangefarbene Punkte gekennzeichnet.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 9: Damwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



SIKAWILD / SIKAHIRSCH (*CERVUS NIPPON*)



Sikawild besitzt ein vielseitiges Nahrungsspektrum, ist sehr robust und ein anpassungsfähiger Wiederkäuer, die schwer verdauliches und wenig gehaltvolles Raufutter wie Heu und Gras nutzen

können. Die Abschusszahlen beim Sikawild sind seit der Aufzeichnung der Jagdstrecke kontinuierlich angestiegen. Das Sikawild gehört zu den invasiven Arten in Deutschland.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Lokal begrenzt
Besonders gefährdete Kulturen	Getreide, Mais, Hackfrüchte, Raps
Sonstiges	-

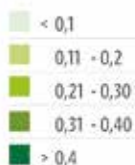
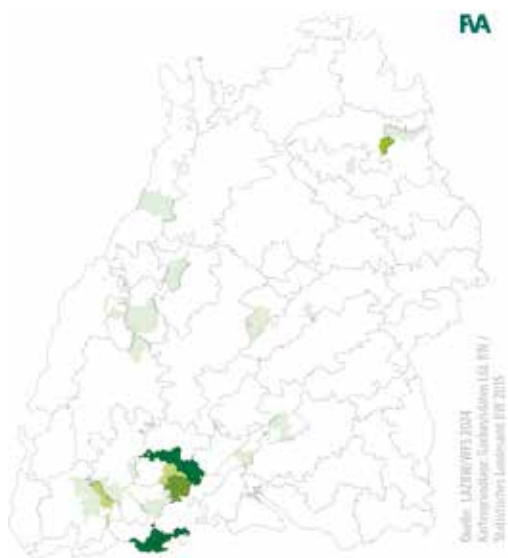


Abb. 10: Streckendichte des Sika-
hirsches auf Gemeindeebene.
Mittlere jährliche Jagdstrecke
in den Jagdjahren 2020/21 bis
2022/23 pro 100 ha Jagdfläche
der gesamten Gemeinde.

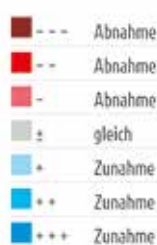
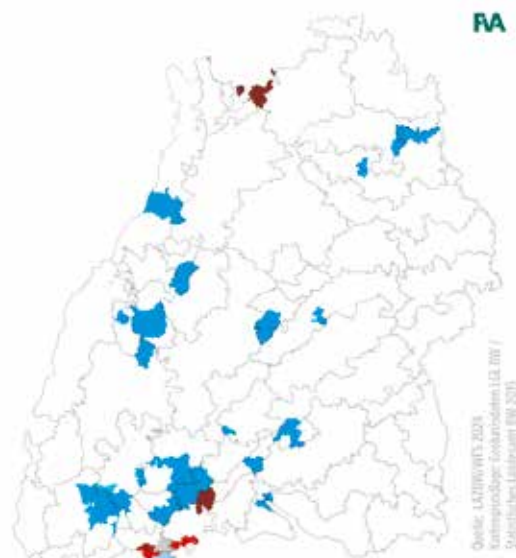


Abb. 11: Entwicklung der
Streckendichte des Sikahirsches auf
Gemeindeebene. Die Entwicklung
der mittleren jährlichen Jagdstre-
cken im Vergleich der Jagdjahre
2007/08 bis 2009/10 mit den
Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 in
Prozentkategorie.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 12: Sikawild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



REHWILD (*CAPREOLUS CAPREOLUS*)



Rehe sind sehr anpassungsfähig. Sie sind in unserer Kulturlandschaft von den Höhenlagen des Schwarzwalds bis zu den Randbereichen der Städte zu finden. Das Reh gehört zu den Wiederkäuern und bevorzugt leicht verdauliche Gräser und Kräuter sowie Blätter und Knospen von jungen Bäumen, Brombeeren und Himbeeren. Das flächendeckend verbreitete Reh ist in Baden-

Württemberg die Wildart mit der aktuell größten jagdlichen Bedeutung. Im Durchschnitt wurden in den Gemeinden Baden-Württembergs in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 5,7 Rehe pro 100 ha Jagdfläche (Wald & Feld) erlegt. In den meisten Wildtierräumen war die Entwicklung der Rehwildstrecke gleichbleibend oder stieg leicht an.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Eher gering, dichteabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Getreide, Mais, Hackfrüchte, Raps, Hülsenfrüchte, Sonnenblumen, Gemüse, Wein, Obst
Sonstiges	-

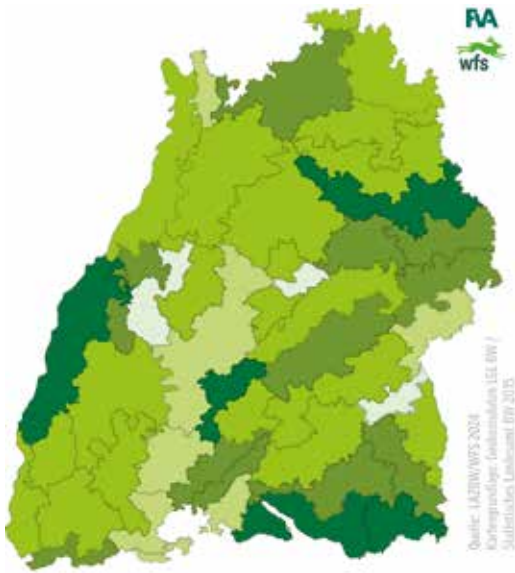


Abb. 13: Streckendichte des Rehs auf Wildtierräumeebene. Mittlere jährliche Jagdstrecke in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 pro 100 ha Jagdfläche des gesamten Wildtierraums.

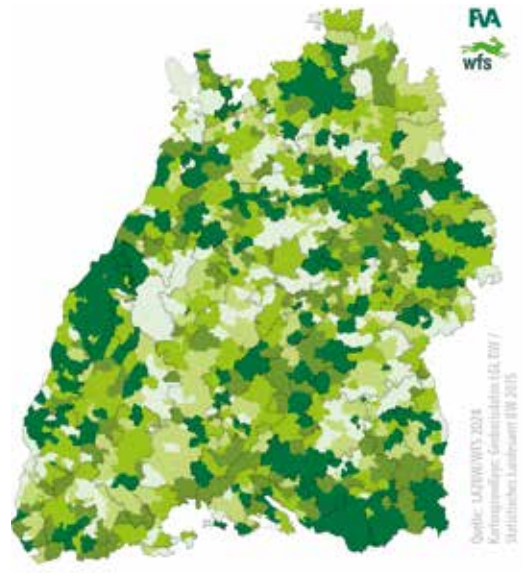
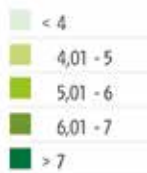
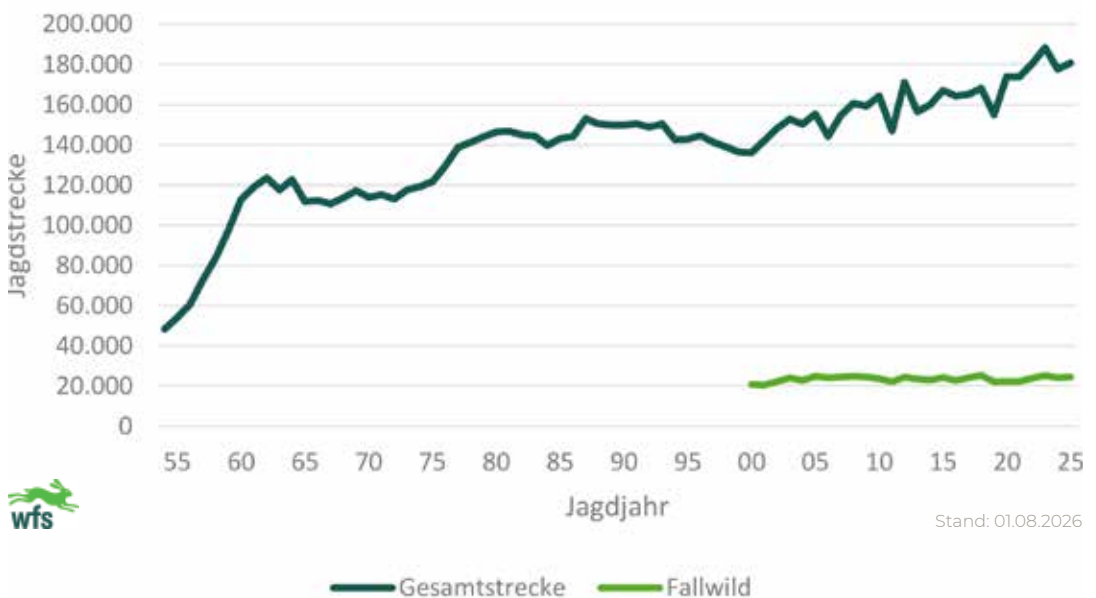


Abb. 14: Streckendichte des Rehs auf Gemeindeebene. Mittlere jährliche Jagdstrecke in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 pro 100 ha Jagdfläche der Gemeinde. Die Wildtierräume sind als graue Linien dargestellt.



MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 15: Rehwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



SCHWARZWILD (*SUS SCROFA*)



Wildschweine sind Kulturfollower und kommen heute fast überall vor, sogar bis in die Städte hinein. Durch landwirtschaftliche Kulturen (Feldfrüchte) sind temporär große Nahrungsmengen und Deckung vorhanden. Wildschweine sind Allesfresser, sie wühlen gerne in den obersten Bodenschichten. Die Jagdstreckenzahlen schwanken von Jahr zu Jahr, jedoch zeichnet sich in den

zurückliegenden Jahren eine Stabilisierung auf hohem Niveau ab. Die hohen Schwankungen der Jagdstrecken sind auf ein häufigeres und gestiegenes Mastaufkommen zurückzuführen. In Jahren mit umfangreichem Mastangebot wird diese Nahrungsquelle vom Schwarzwild bevorzugt genutzt und die immer noch häufigste Jagdart auf Schwarzwild, die Kirrjagd, somit ineffektiv.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Häufig bis sehr häufig
Besonders gefährdete Kulturen	Grünland, Mais, Raps, übrige Getreidearten, Folgefrucht von Mais
Sonstiges	-

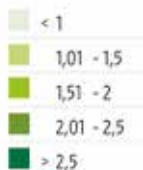
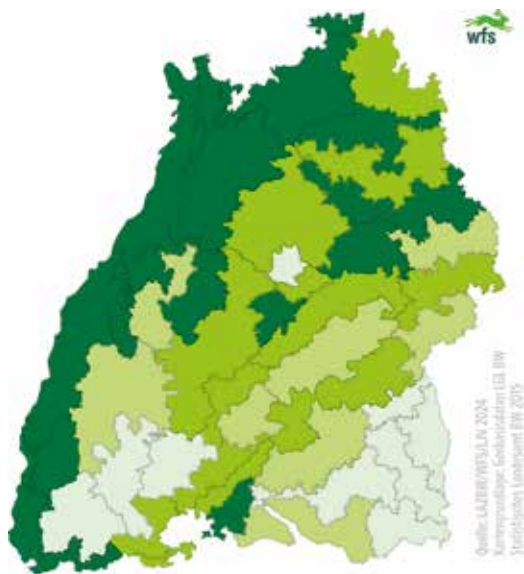


Abb. 16: Streckendichte des Wildschweins auf Wildtierraubebene. Mittlere jährliche Jagdstrecke in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 pro 100 ha Jagdfläche des gesamten Wildtierraums.

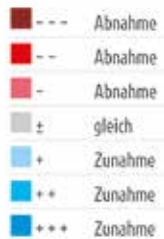
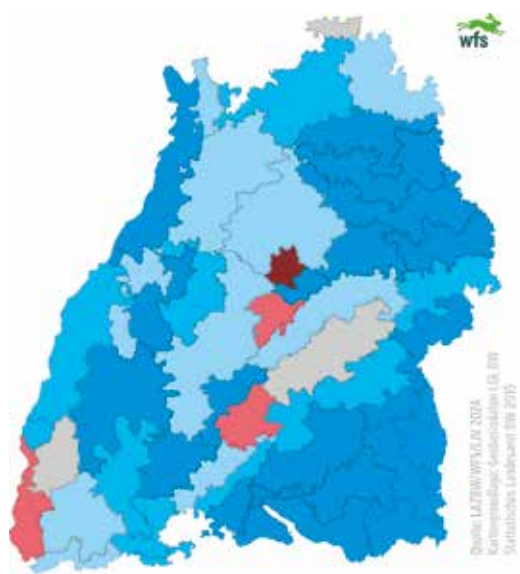


Abb. 17: Entwicklung der Streckendichte des Wildschweins auf Wildtierraubebene. Entwicklung der mittleren jährlichen Jagdstrecken im Vergleich der Jagdjahre 2007/08 bis 2009/10 mit den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 in Prozentkategorie des gesamten Wildtierraums.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 18: Schwarzwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



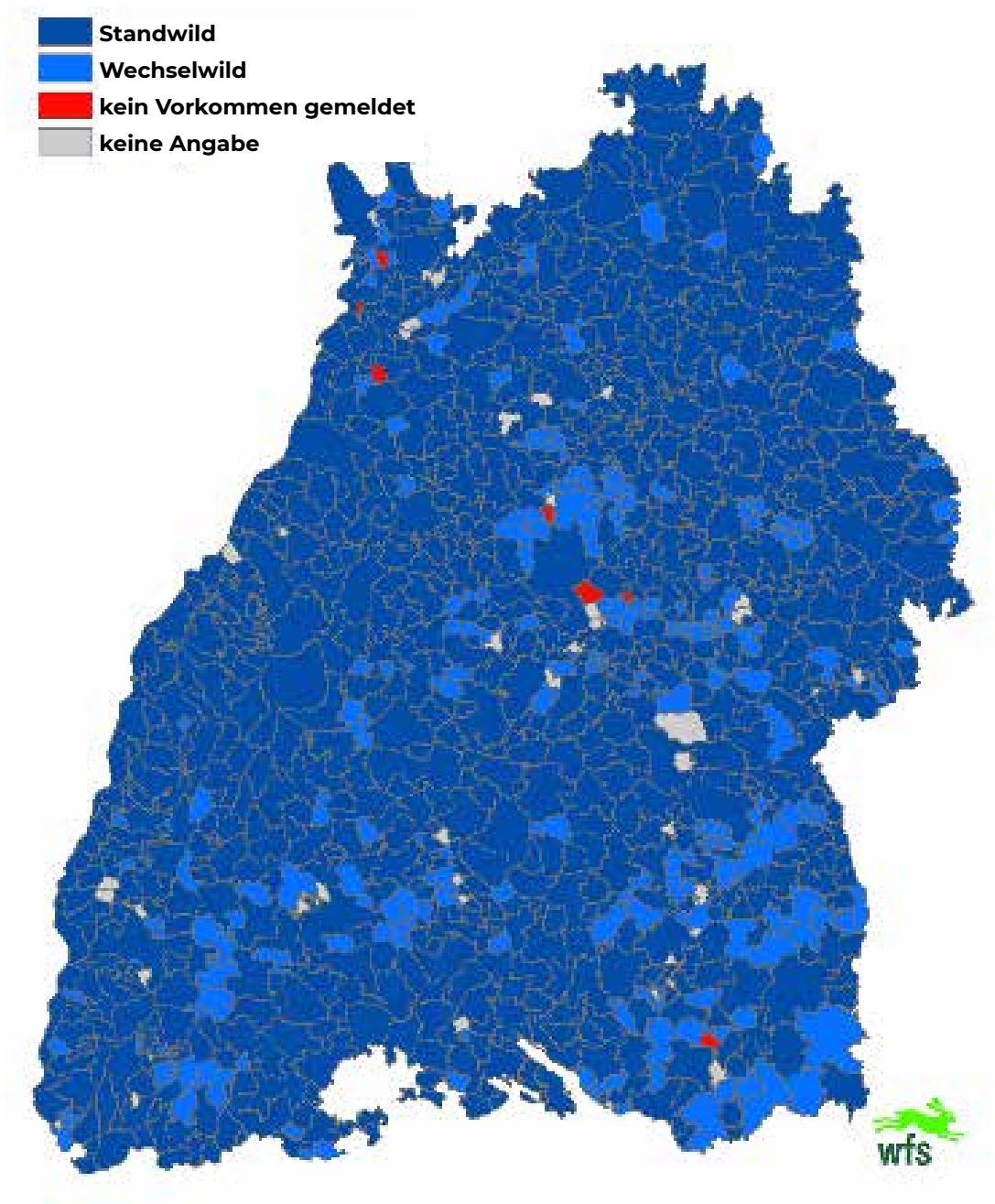


Abb. 19: Vorkommen des Wildschweins, unterschieden nach Stand- und Wechselwild (Daten: Revier-
erhebungen 2021 und 2022)



GAMSWILD / GÄMSE (*RUPICAPRA RUPICAPRA*)



Gämsen ernähren sich als Wiederkäuer je nach Verfügbarkeit vorwiegend von Gräsern, Moosen, Flechten und Sträuchern, verursachen aber auch Schäden an Jungbäumen durch Verbiss. In Deutschland existieren aktuell Vorkommen der Alpengämse in den Bundesländern Bayern und

Baden-Württemberg, in Sachsen tritt die Gämse sporadisch auf. Alpengämsen treten in Baden-Württemberg in den Mittelgebirgsregionen auf. Derzeit geben nur die Jagdstrecken und die Reviererhebungen in den einzelnen Gebieten einen Einblick in das tatsächliche Gesamtvorkommen.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Wohl äußerst selten
Besonders gefährdete Kulturen	-
Sonstiges	-

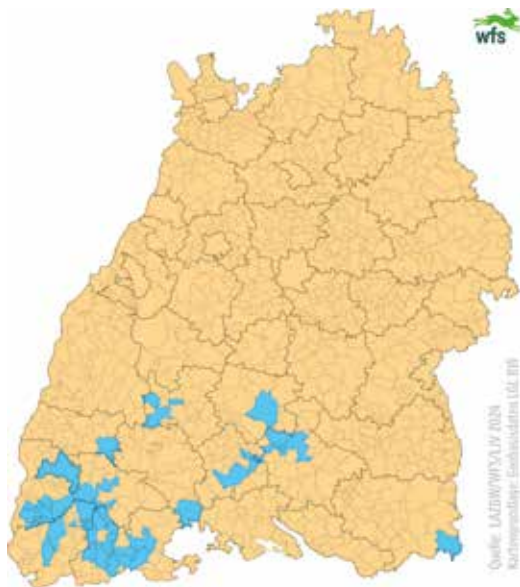


Abb. 20: Reviere mit Gämsen als Standwild (RE 2022)

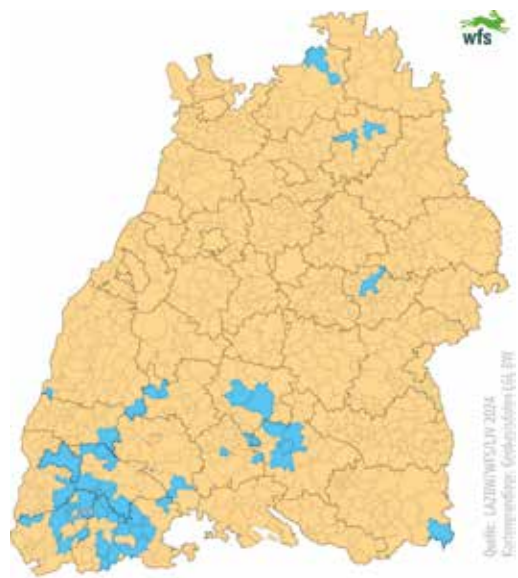


Abb. 21: Reviere mit Gämsen als Wechselwild (RE 2022)



MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 22: Gamswild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



MUFFLON (*OVIS AMMON MUSIMON*)



Das Mufflon gehört zu den Wiederkäuern, die schwer verdauliches und wenig gehaltvolles Raufutter wie heuartige Gräser nutzen können. In Baden-Württemberg gibt es aktuell mehrere kleinere, voneinander getrennte Vorkommen von freilebendem Muffelwild.

Die Jagdstrecke beim Muffelwild ist ab dem Jagdjahr 2005/06 deutlich angestiegen und hat in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 mit durchschnittlich 194 Stück erlegten Muffelwild pro Jahr einen neuen Höchstwert erreicht.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Lokal sehr begrenzt bei großen Rudeln
Besonders gefährdete Kulturen	Raps, Getreide
Sonstiges	-

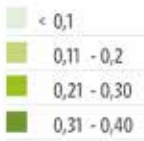
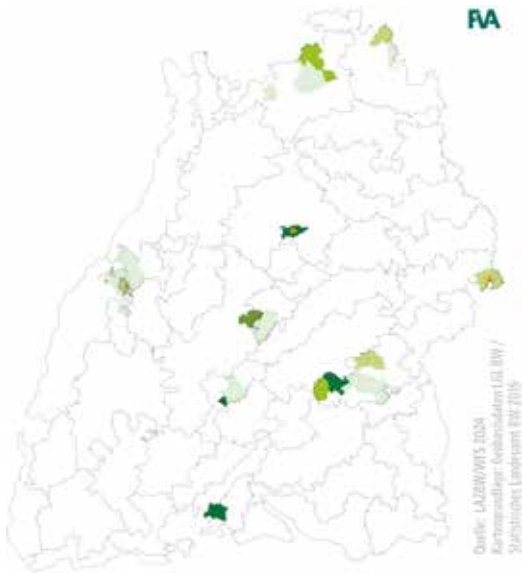


Abb. 23: Streckendichte des Mufflons auf Gemeindeebene. Mittlere jährliche Jagdstrecke in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 pro 100 ha Jagdfläche der gesamten Gemeinde. Gemeinden mit größeren Wildgattern/Wildparks sind durch orangefarbige Sternchen gekennzeichnet.

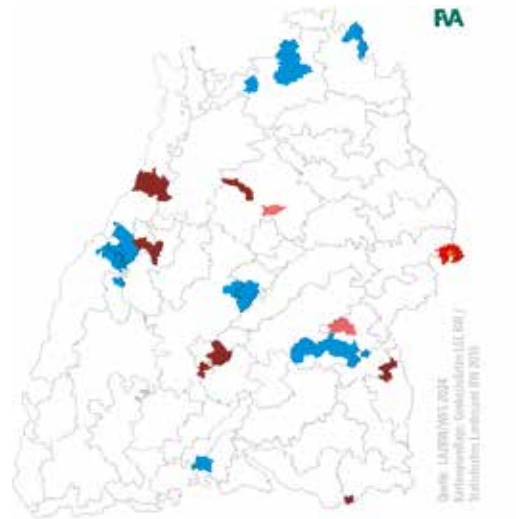


Abb. 24: Entwicklung der Streckendichte des Mufflons auf Gemeindeebene. Die Entwicklung der mittleren jährlichen Jagdstrecken im Vergleich der Jagdjahre 2007/08 bis 2009/10 mit den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23. Gemeinden mit größeren Wildgattern/Wildparks sind durch orangefarbige Sternchen gekennzeichnet.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 25: Mufflon: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



WILDKANINCHEN (*ORYCTOLAGUS CUNICULUS*)



Meist dämmerungs- und nachtaktiv; lebt paarweise oder in Kolonien (sechs bis zwölf Adulttiere); ist auf trockene, sandige Böden angewiesen (Graben von Bauen); und erreicht durchaus hohe Dichten in Städten.

Vereinzelte stabile Populationen in Baden-Württemberg finden sich im Neckarbecken und im Tauberland. Sowohl im Langzeit-, wie auch im Kurzeittrend gibt es eine starke Abnahme der Wildkaninchenstrecke.

Schadensersatzpflicht	Ja
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten, Grünland, Folgefrucht von Mais, Gemüse
Sonstiges	-

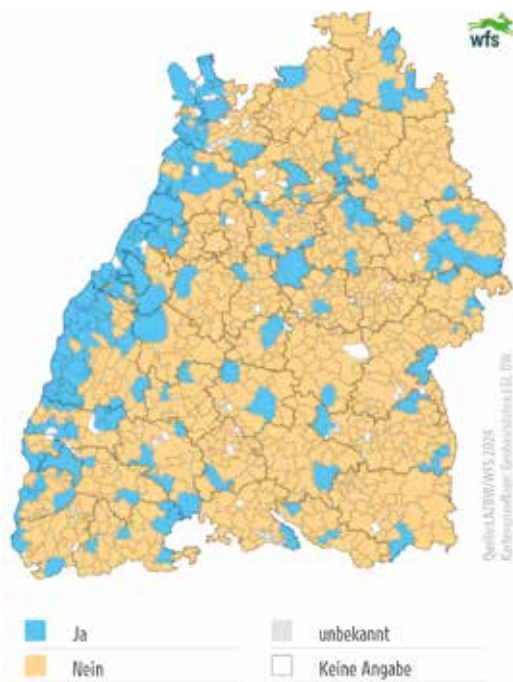


Abb. 26: Gemeldetes Vorkommen des Wildkaninchens in den Gemeinden Baden-Württembergs in den Frühjahren 2022 und/oder 2023

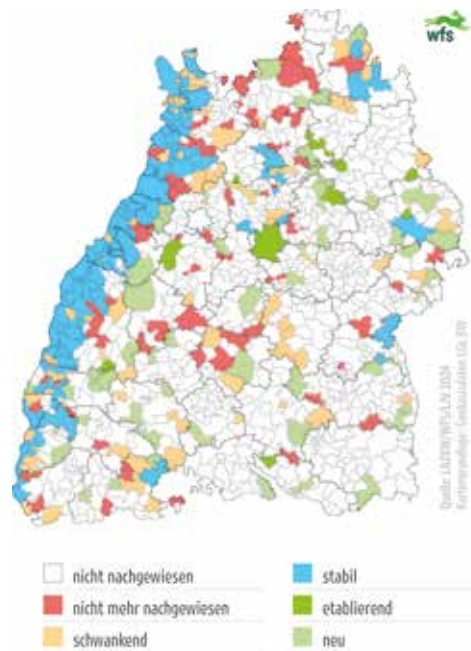


Abb. 27: Entwicklung der gemeldeten Vorkommen des Wildkaninchens in den Gemeinden Baden-Württembergs zwischen den Frühjahren 2006 und/oder 2009 und den Frühjahren 2022 und/oder 2023

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 28: Wildkaninchen: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



FELDHASE (*LEPUS EUROPAEUS*)



Dämmerungs- und nachtaktiv, lebt als Einzelgänger und ist standorttreu. Günstig sind warme und trockene Klimaverhältnisse. Sowohl im Langzeit- als auch im Kurzeittrend zeigt die Jagdstrecke Baden-Württembergs eine starke Abnahme.

Diese Entwicklungen spiegeln weniger die Besatzentwicklung wider; vielmehr wird der Feldhase aufgrund eines lang anhaltenden Rückgangstrends bereits seit vielen Jahren in Baden-Württemberg sehr zurückhaltend bejagt.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten, Grünland, Folgefrucht von Mais, Gemüse
Sonstiges	-

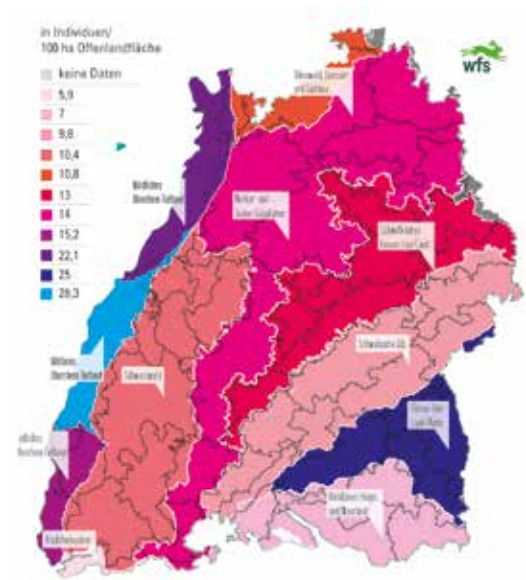


Abb. 30: Mittlere Feldhasenpopulationsdichten der Frühjahre 2003 bis 2023 nach Naturräumen 3. Ordnung nach Meynen und Schmithüsen

Abb. 29: Gemeldetes Vorkommen des Feldhasen in den Gemeinden Baden-Württembergs im Frühjahr 2023

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 31: Feldhase: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



DACHS (*MELES MELES*)



Überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Lebt in Familiengruppen, selten als Einzelgänger. Sehr flexibel in der Sozialstruktur. Die Winterruhe ist temperaturabhängig, das heißt, längere Schlafperioden zwischen November und März sind möglich. Der Dachs kommt sowohl im Wald als auch im Offenland vor. Zunehmend besiedelt er weiterhin den Siedlungsbereich und kann dort

hohe Bestandsdichten erreichen. Die höchsten Dichten wurden dabei aus den Naturräumen Hochrheingebiet sowie Südliches und Nördliches Oberrheingebiet gemeldet. Im Grünland können Wühlschäden entstehen, wenn Dachse nach tierischem Eiweiß oder Wurzelwerk suchen. Nach JWMG sind durch den Dachs entstandene Wildschäden nicht ersatzpflichtig.

Schadensersatzpflicht	Nein (Ausnahme: wenn nicht per Jagdpachtvertrag vereinbart!)
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten, Grünland, Folgefrucht von Mais
Sonstiges	-

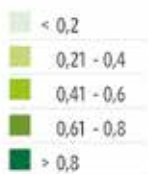
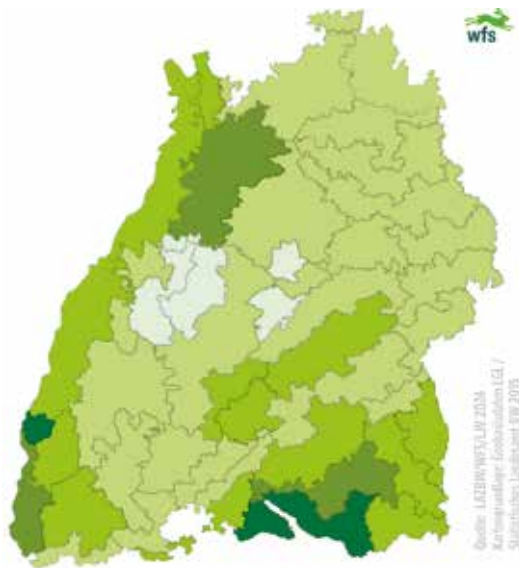


Abb. 32: Streckendichte des Dachses auf Wildtierräumebene. Mittlere jährliche Jagdstrecke in den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 in Stück pro 100 ha Jagdfläche des gesamten Wildtierraums.

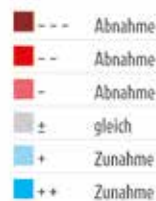
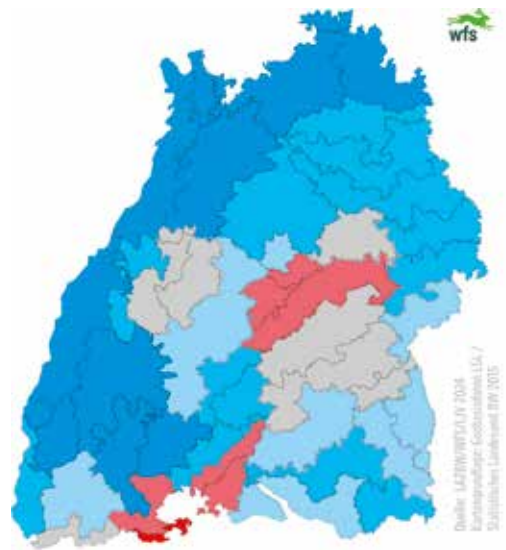


Abb. 33: Streckendichte des Dachses auf Wildtierräumebene. Entwicklung der mittleren jährlichen Jagdstrecken im Vergleich der Jagdjahre 2007/08 bis 2009/10 mit den Jagdjahren 2020/21 bis 2022/23 in Prozentkategorie des gesamten Wildtierraums.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 34: Dachs: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



WASCHBÄR (*PROCYON LOTOR*)



Nacht- und dämmerungsaktiv; lebt als Einzelgänger oder in lockeren Familien- oder Junggesellengruppen. Guter Kletterer mit häufig wechselnden Behausungen, bewohnt vorzugsweise Baumhöhlen sowie dichte Schilfgürtel, aber auch menschliche Infrastruktur. Waschbären sind relativ standorttreu. Sie sind häufig an Gewässern aller Art zu finden.

Waschbären sind äußerst anpassungsfähig und besiedeln auch gerne urbane Gebiete aufgrund der dort verfügbaren Nahrungsquellen. In Baden-Württemberg ist das erste Auftreten des Kleinbären im Jahr 1960 bei Ludwigsburg dokumentiert. Seither ist die Jagdstrecke im Land kontinuierlich gestiegen und hat im Jagdjahr 2023/24 eine neue Höchstmarke erreicht.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Bisher selten, Bestandstendenz stark steigend, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

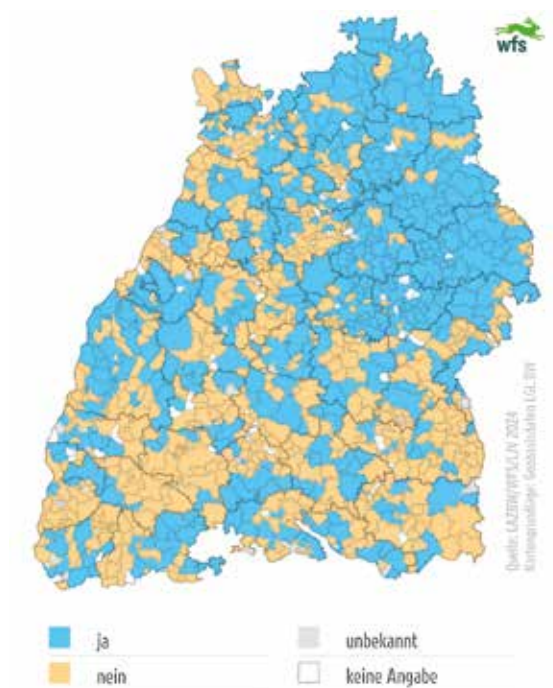


Abb. 35: Gemeldetes Vorkommen des Waschbären in den Gemeinden Baden-Württembergs in den Jagdjahren 2021/2022 und/oder 2022/2023

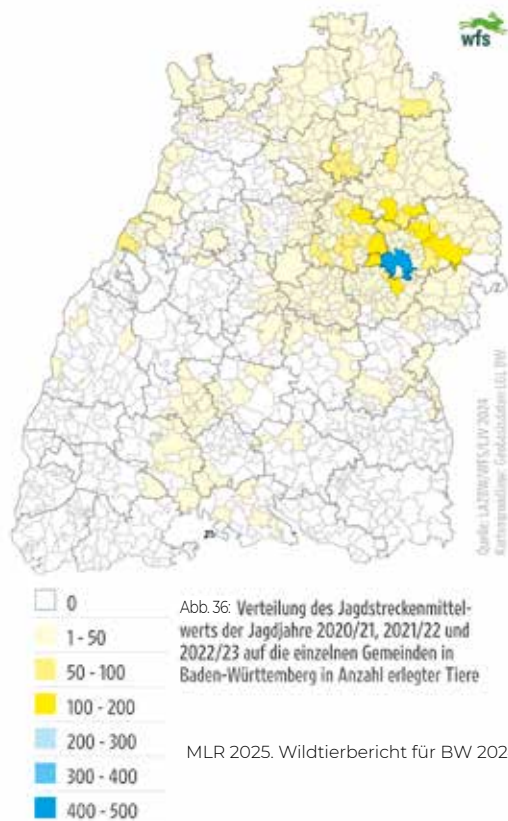
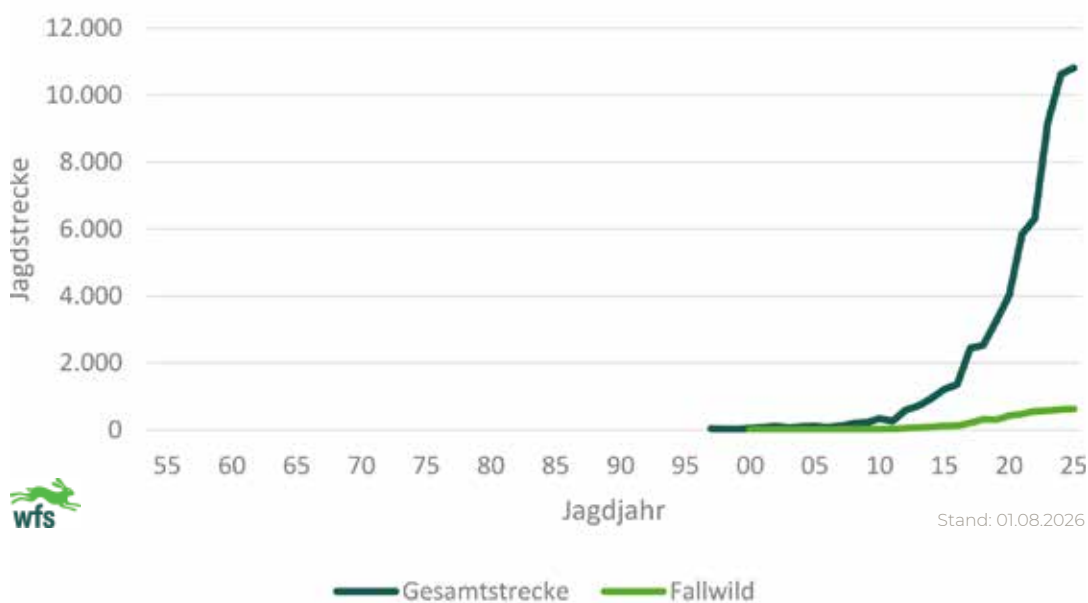


Abb. 36: Verteilung des Jagdstreckenmittelwerts der Jagdjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 auf die einzelnen Gemeinden in Baden-Württemberg in Anzahl erlegter Tiere

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 37: Waschbär: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



NUTRIA (*MYOCASTOR COYPUS*)



Nacht- und tagaktiv; Nahrungsaufnahme hauptsächlich ab der Dämmerung und nachts. Tiere sind tagsüber an Ruheplätzen am Gewässer zu finden. Nutrias leben paarweise in größeren Kolonien zusammen; sie graben Baue mit Eingängen

über dem Wasser. Nutrias sind gute Schwimmer, an Land eher unbeholfen. Ein erstes Auftreten in Baden-Württemberg wurde 1961 im Neckar-Odenwald-Kreis dokumentiert. Landesweit nimmt der Bestand weiter zu.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, Regional u. bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, Raps, übrige Getreidearten
Sonstiges	-



Abb. 38: Gemeldetes Vorkommen der Nutria in den Gemeinden Baden-Württembergs in den Jagdjahren 2021/22 und 2022/23



Abb. 39: Verteilung des Jagdstreckenmittelwerts der Jagdjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 auf die einzelnen Gemeinden in Baden-Württemberg in Anzahl erlegter Tiere

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 40: Nutria: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



BIBER (*CASTOR FIBER*)



Der Biber ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „besonders und streng geschützte“ Art.

Die baden-württembergische Biberpopulation umfasst laut aktuellen Schätzungen etwa 12.500 bis 13.000 Tiere.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

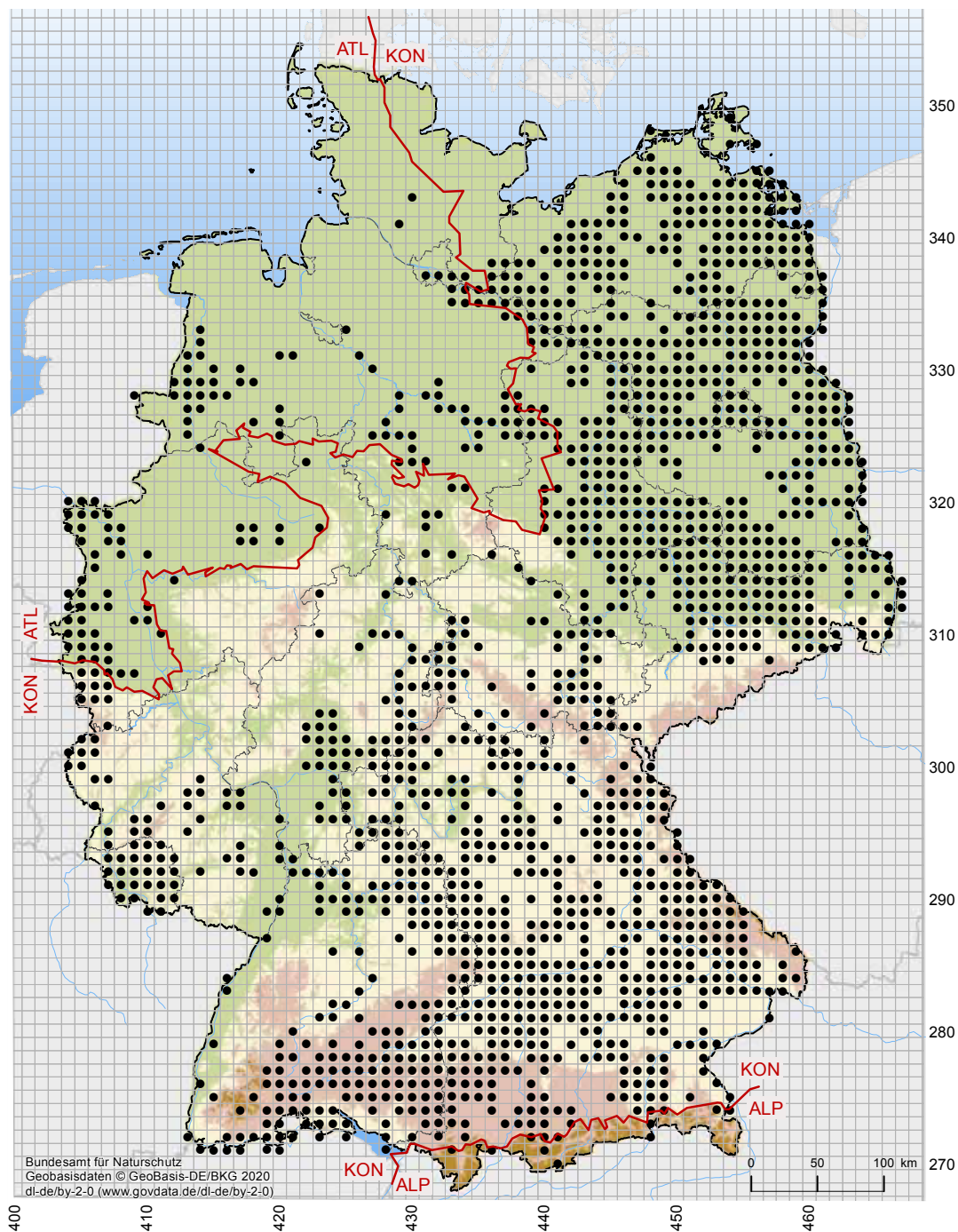


Abb. 41: Verbreitung des Bibers in Deutschland 2019

RABENKRÄHE (*CORVUS CORONE*)



Rabenkrähen sind tagaktiv; sie bilden territoriale Brutpaare und Nichtbrüterschwärme. Das Revier wird intensiv verteidigt. Die Vögel benötigen Gehölzstrukturen oder Bäume zum Brüten. Die Nahrungssuche erfolgt meist am Boden, etwa auf abgeernteten Feldern. Die landesweit verbreitete Rabenkrähe gehört mit einem Brutbestand von 80.000 bis 90.000 Brutpaaren und einem stabilen kurzfristigen (Zeitraum: 24 Jahre) Bestandstrend zu den häufigen Brutvogelarten in Baden-Württemberg.

Rabenkrähen werden bejagt, weil sie während der Saatzeit, aber auch in der Erntezeit Schäden in der Landwirtschaft verursachen, etwa in Sonderkulturen (Gemüse- und Obstanbau). Sie fressen dabei nicht nur Feldfrüchte (unter anderem Mais, Zuckerrübe, Sonnenblume, Winterweizen, Sojabohne), sondern beschädigen auch technische Einrichtungen wie Bewässerungsanlagen oder picken selbst äußerst stabile Silofolien auf, woraus erhebliche Mengen- und Qualitätsverluste bei der Verfütterung resultieren können.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

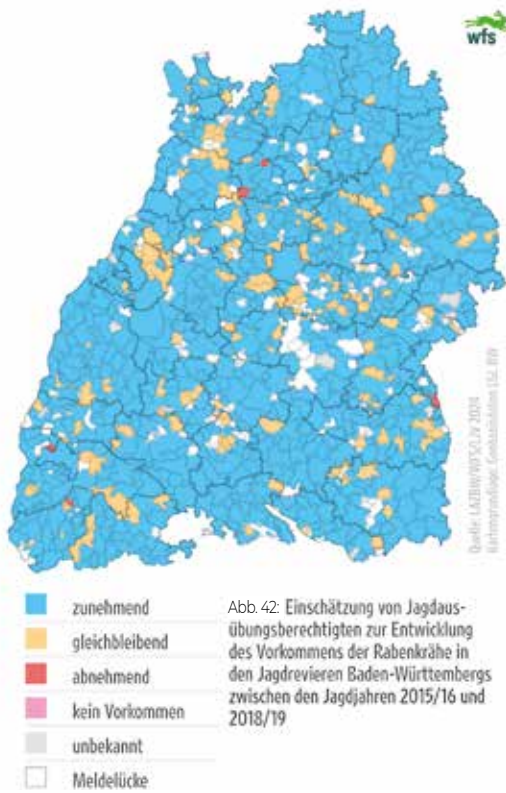


Abb. 42: Einschätzung von Jagdausübungs-berechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Rabenkrähe in den Jagdrevieren Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19

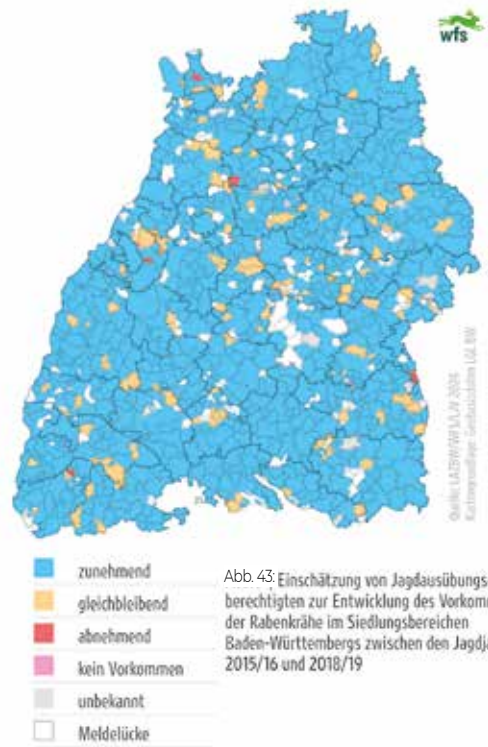


Abb. 43: Einschätzung von Jagdausübungs-berechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Rabenkrähe im Siedlungsbereichen Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 44: Rabenkrähe: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



SAATKRÄHE (*CORVUS FRUGILEGUS*)



Die Saatkrähe ist als europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders und streng geschützt“. Sie gehört im Gegensatz zur Rabenkrähe nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II/B der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) nicht

zu den in Deutschland bejagdbaren Arten. Die Saatkrähe kommt ganzjährig in Baden-Württemberg vor. Neben den Brutvögeln erreichen uns durchziehende und überwinternde Tiere aus Nordost- und Osteuropa.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-



ELSTER (*PICA PICA*)



Tagaktiv; ausgesprochen standorttreu; schnelles Lernvermögen; gesellig. Paare verteidigen ganzjährig die nähere Umgebung des Brutplatzes. Von Bedeutung sind hohe Einzelbäume und dichtes Gebüsch zum Brüten, außerdem kurze Vegetation oder offene Flächen für die Nahrungssuche, diese erfolgt meist am Boden.

Nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs ist die Art in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Ihr Brutbestand in Baden-Württemberg wurde deutlich nach oben korrigiert.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

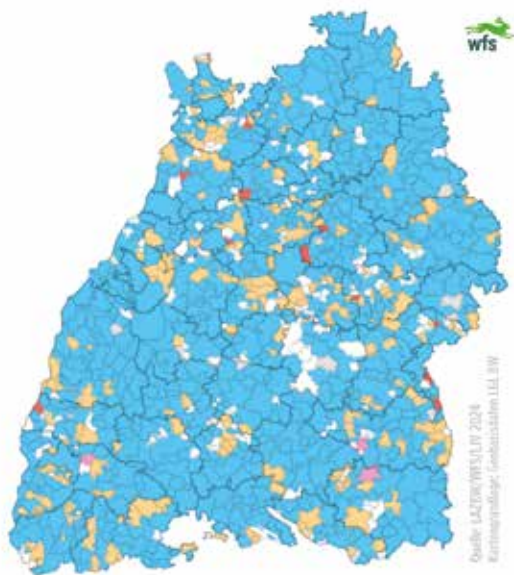


Abb. 45: Einschätzung von Jagdausübungs- berechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Elster in den Jagdrevieren Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19

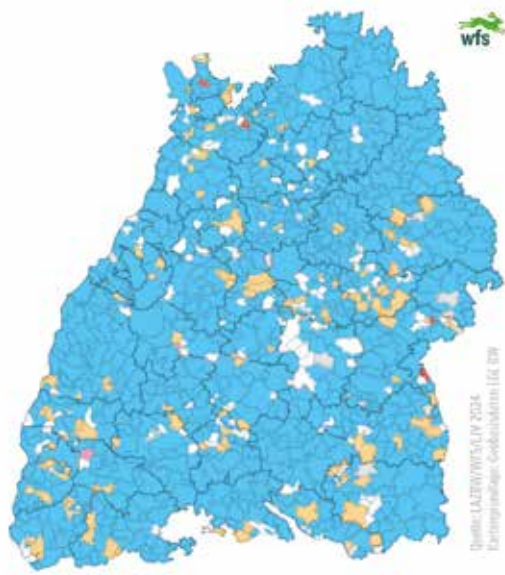


Abb. 46: Einschätzung von Jagdaus- übungsberechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Elster in den Siedlungs- bereichen Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 47: Elster: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



GÄNSE | GRAUGANS (*ANSER ANSER*)



In der Regel tagaktiv; Nachtruhe auf dem Wasser; Graugänse sind bei Störungen oft auch nachts auf Nahrungssuche. Nahrungssuche erfolgt teilweise über 10 km vom Gewässer entfernt auf Feldern und Weiden. Die Tiere meiden schnell fließende Bereiche.

Die zunehmenden Bestände der Graugans führen immer häufiger zu Mensch-Wildtier-Konflikten. So haben in jüngster Zeit Klagen über Fraßschäden durch Graugänse in der Landwirtschaft deutlich zugenommen.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

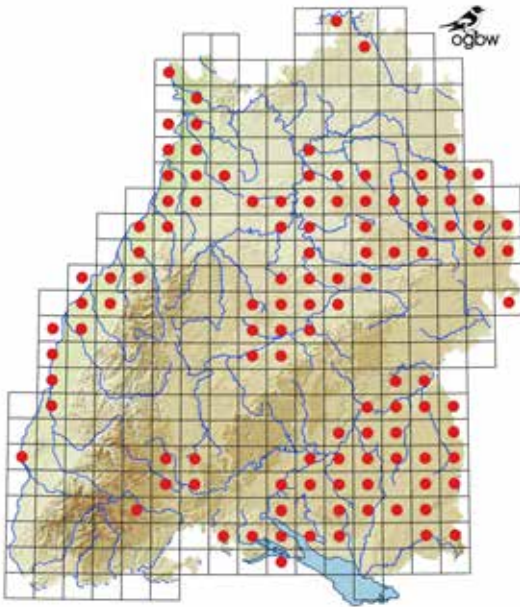


Abb. 48: Brutzeitverbreitung der Graugans in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-22. Brutbestand: 700 bis 1.000 Paare.

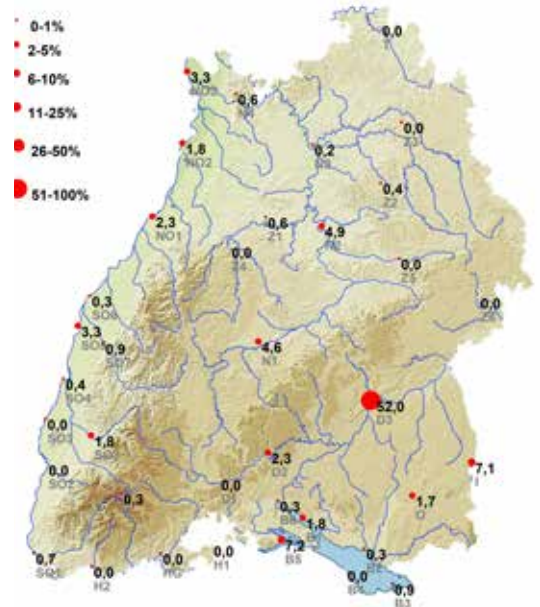
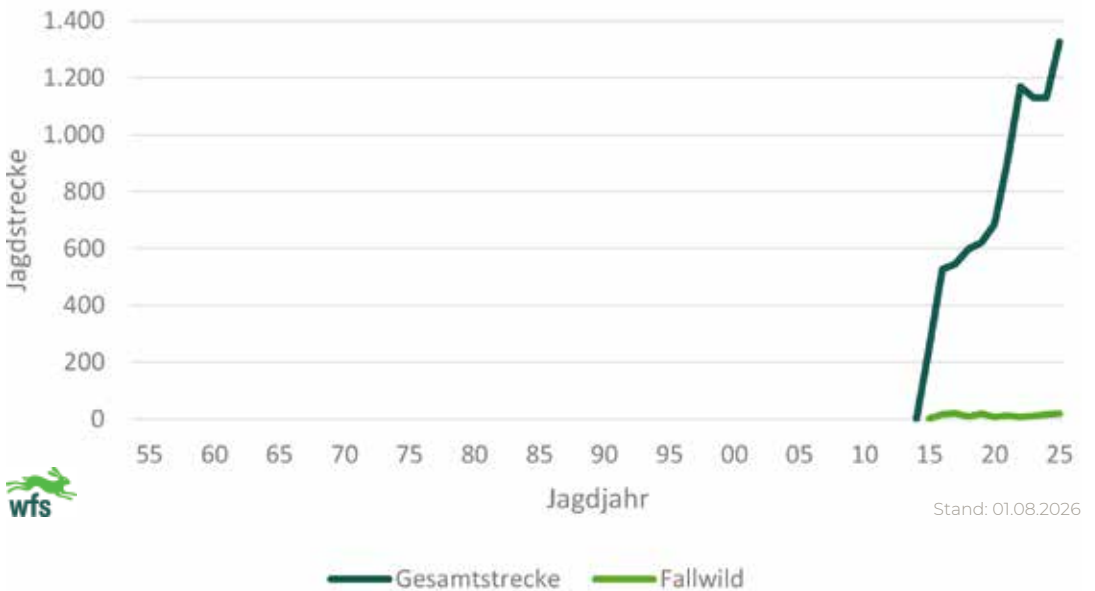


Abb. 49: Regionale Winterverteilung (Januar 2021) der Graugans in Prozent des Landesbestands (8.348 Individuen).

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

Abb. 50: Graugans: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



GÄNSE | KANADAGANS (*BRANTA CANADENSIS*)



Kanadagänse sind tagaktiv. Leben außerhalb der Balz gesellig. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend an Land, aber auch „nach Schwanenart“ (langer Hals) im seichten Wasser. Leben in Baden-Württemberg überwiegend als futterzahme Parkvögel im menschlichen Siedlungsbereich.

Die Schwerpunkte der landesweiten Verbreitung spiegeln sich auch in der Streckenverteilung wider. So entfiel ein Großteil der im Jagdjahr 2022/23 erlegten Kanadagänse auf den Rheinabschnitt zwischen Rastatt und Mannheim.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

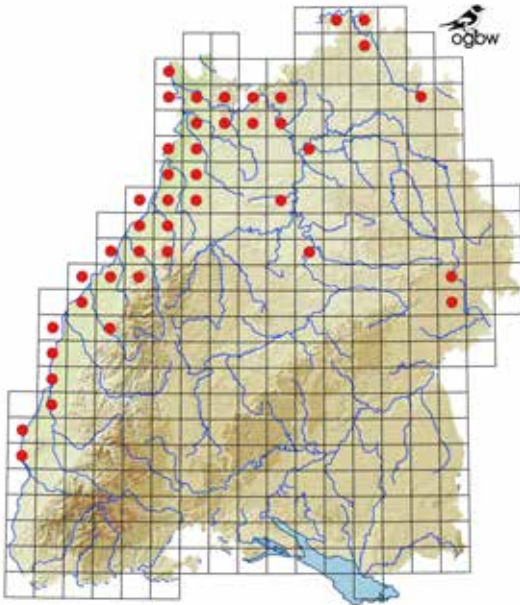


Abb. 51: Brutzeitverbreitung der Kanadagans in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-22.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

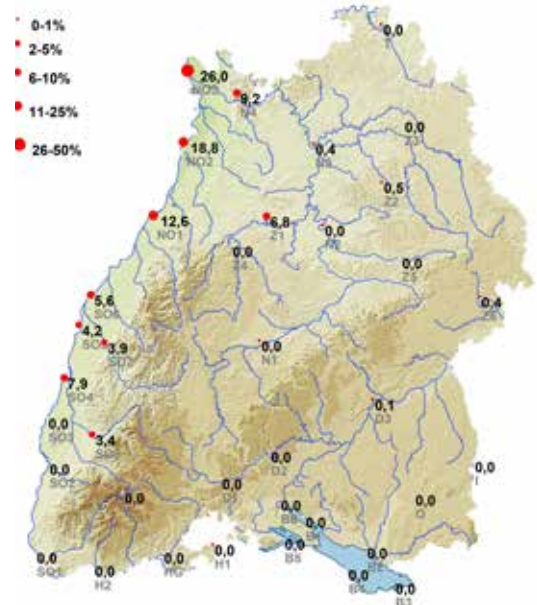
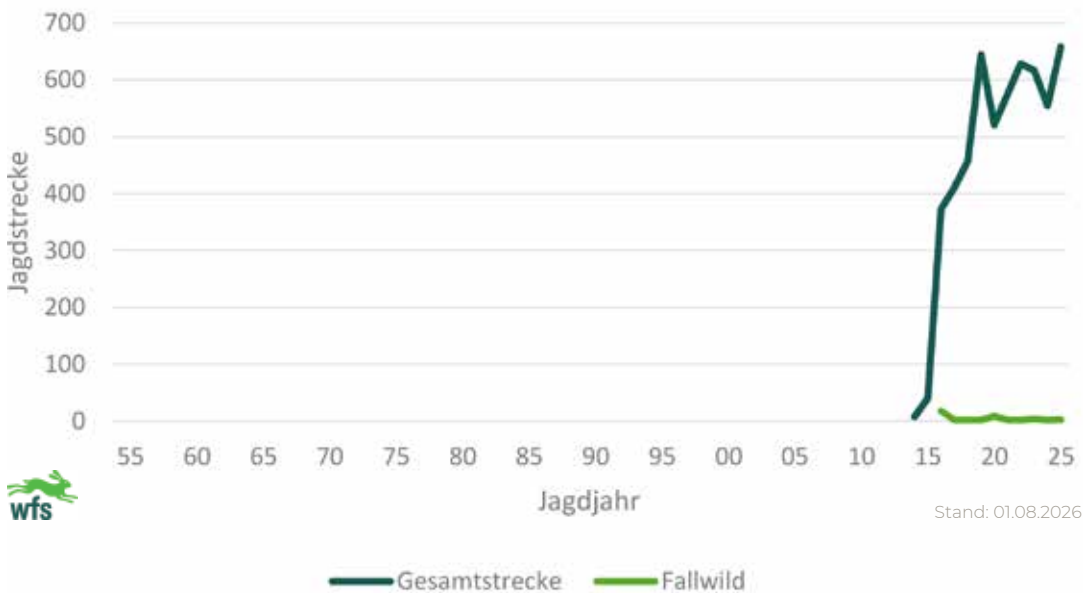


Abb. 52: Regionale Winterverteilung (Januar 2021) der Kanadagans in Prozent des Landesbestands (2.314 Individuen).

Abb. 53: Kanadagans: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



GÄNSE | NILGANS (ALOPOCHEN AEGYPTIACA)



Nilgänse sind wenig anspruchsvoll und relativ winterhart. Bei der Nistplatzwahl sind Nilgänse flexibel. Je nach den Gegebenheiten werden Nester im Gras, im Gebüsch, auf Bäumen, in Baumhöhlen oder auf Gebäuden angelegt. Die Entfernung zum Gewässer kann bis zu 4 km be-

tragen. Seit 1993 nehmen die Bestände in Baden-Württemberg kontinuierlich zu. Ergebnisse der landesweit durchgeführten Wasservogelzählungen belegen einen starken Anstieg der Bestände zwischen den Zählungen 2009 und 2021.

Schadensersatzpflicht	Nein
Häufigkeit von Schäden im Feld	Selten bis häufig, bestandsabhängig
Besonders gefährdete Kulturen	Mais, übrige Getreidearten
Sonstiges	-

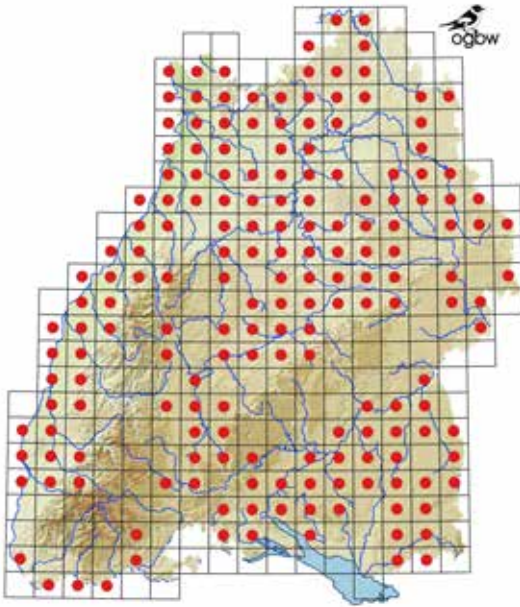


Abb. 54: Brutzeitverbreitung der Nilgans in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-22.

MLR 2025. Wildtierbericht für BW 2024.

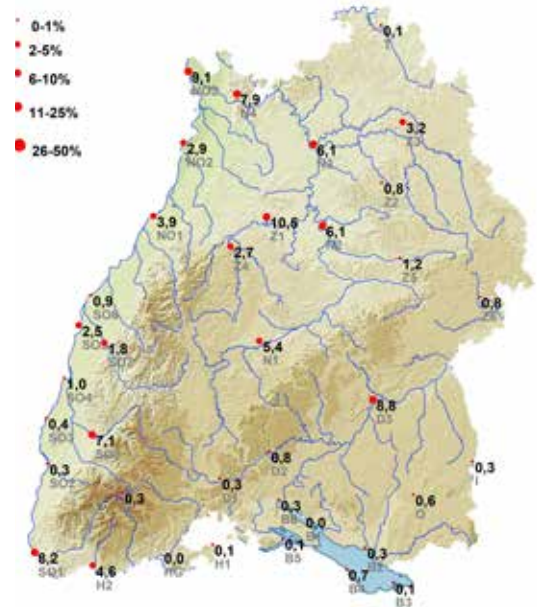
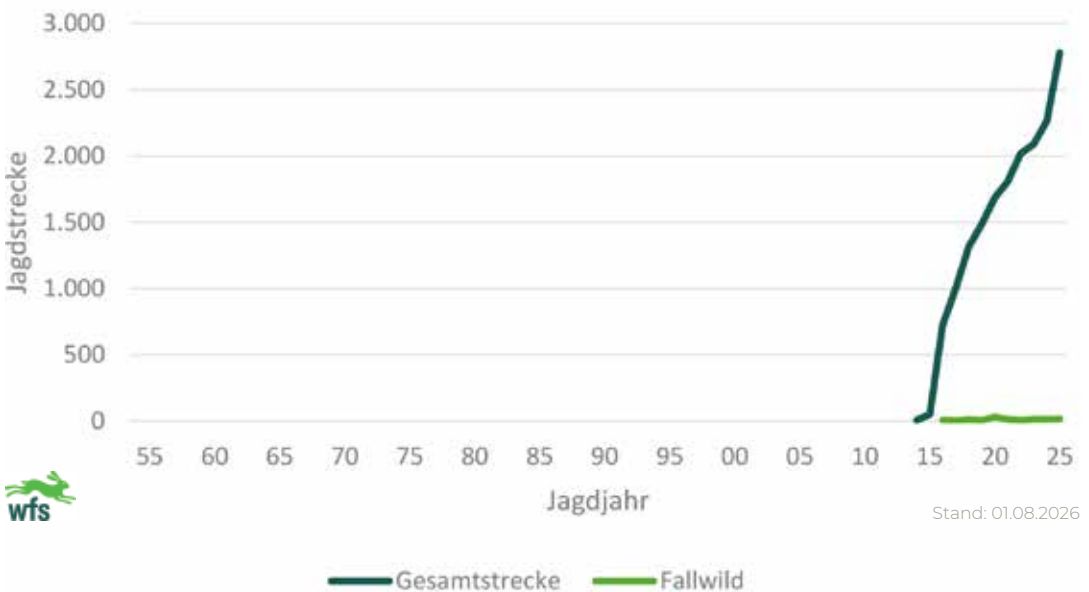


Abb. 55: Regionale Winterverteilung (Januar 2021) der Nilgans in Prozent des Landesbestands (1.450 Individuen).

Abb. 56: Nilgans: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.



6.2. SCHWARZWILD IN BW

Da Schwarzwild in landwirtschaftlichen Kulturen mit erheblichem Abstand die umfangreichsten Schäden verursacht, ist es eine Wildart, welche genauer betrachtet werden muss, um sowohl das Management, als auch die Wildschadensabwehr bei dieser "Kernart" besser nachvollziehen zu können.

6.2.1 BESTANDSENTWICKLUNG DES SCHWARZWILDES

In den letzten Jahrzehnten stiegen die Bestände des Schwarzwildes nicht nur in Deutschland, sondern im gesamten europäischen Verbreitungsgebiet teils massiv an. Als Hauptgründe für diese rasante Expansion werden der **Klimawandel** und die sich dadurch veränderten Umweltparameter angesehen, die die **Fortpflanzungsleistung** der Wildschweine positiv beeinflussen (Bauch et al. 2018). Infolge klimabedingt häufiger auftretender Mastjahre bei Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Eiche (*Quercus spec.*), wie auch deutlich höherer Durchschnittstemperaturen im Winterhalbjahr steigt die Verfügbarkeit von natürlich vorkommenden **Nahrungsressourcen**, was zu einer schnellen Gewichtszunahme und vor allem einer früheren Geschlechtsreife der weiblichen Tiere führt. Die optimalen Rahmenbedingungen für das Schwarzwild, gerade in der Jugendklasse, führten zu gestiegenen Wildbretgewichten (Lustig 2015). Zudem zeigen Studien, dass die Geschlechtsreife von Schwarzwild bereits bei einem Körpergewicht von etwa 20 kg (ohne Organe) erreicht wird und diese Tiere bereits am Reproduktionsgeschehen teilnehmen (z.B.: Malmsten und Dalin 2016, Neef 2009, Linderoth et al. 2010, Cellina 2007, Gethöffer 2005, Keuling et al. 2014). Deshalb ist der Anteil von weiblichen Jungtieren (Frischlingsbachen), die sich bereits im ersten Lebensjahr erfolgreich

an der **Reproduktion** beteiligen, heute größer als in früheren Zeiten. Dieser gegenwärtig weiter anhaltende Entwicklungstrend des Klimawandels mit milden Wintern reduziert zudem die Wintersterblichkeit beim Schwarzwild, insb. bei Frischlingen. Gerade Frischlingsbachen, die frühzeitig im Jahr gefrischt wurden, können auf Grund der guten körperlichen Entwicklung im ersten Lebensjahr bereits die Geschlechtsreife erreichen. Durch eine klimatisch bedingte höhere Nahrungsverfügbarkeit und geringere Mortalität im Winterhalbjahr ist eine wesentlich höhere Anzahl von weiblichen Tieren, auf Grund der Gewichtszunahme (als Frischling im Schnitt 1 kg pro Woche), spätestens im Verlauf des folgenden Jahres, in der Lage, am Reproduktionsgeschehen teilzunehmen. Im Gegensatz zur landläufigen Meinung in vielen Jägerschaften verhindern oder unterdrücken dominante Bachen, sog. "Leitbachen", nicht die Teilnahme von anderen weiblichen Rottenmitgliedern am Reproduktionsgeschehen (Hohmann 2005, 2009, Pegel 2012, Keuling 2013, Pfannenstiel 2014). Wissenschaftlich war es möglich, neben dem Nachweis der verstärkten Teilnahme am Reproduktionsgeschehen, auch eine Steigerung der Fötenanzahlen (Sodeikat und Gethöffer 2011, Bywater et al. 2010, Frauendorf et al. 2016) in allen reproduzierenden Altersklassen nachzuweisen. Ursachen für temporär auftretende regionale Reproduktionsspitzen, wie auch für Reproduktionseinbrüche, sind vielfältig und konnten durch wissenschaftliche Untersuchungen bislang nicht abschließend geklärt werden. Die bereits aufgeführten Faktoren führten in der Vergangenheit insgesamt zu einem starken Anwachsen der Wildschweinpopulation, was sich in den Jagdstrecken in Baden-Württemberg widerspiegelt. Zwar schwanken die Zahlen von Jahr zu Jahr, jedoch zeichnet sich in den zurückliegenden Jahren eine Stabilisierung auf hohem Niveau ab (**Abb. 57**). In Jahren mit umfangreichem

Mastangebot wird diese Nahrungsquelle vom Schwarzwild bevorzugt genutzt und die immer noch häufigste Jagdart auf Schwarzwild, die Kirrjagd (**Abb. 58**), somit häufig ineffektiv.

Die Gründe für die Stabilisierung der Jagdstrecken auf hohem Niveau in der jüngeren Vergangenheit in Baden-Württemberg sind wesentlich vielfältiger. Zu diesen gehören nicht nur der sehr effektive und weitverbreitete Einsatz entsprechender Nachtsicht- und Wärmebildtechnik (Dual-Use-Vorsatz- und Aufsatzgeräte), sondern auch regional und temporär geringere Reproduktionsraten.

Das Wildschwein, das zu den klaren Gewinnern in unserer Kulturlandschaft gehört, kommt durch die sich zum Teil stark verändernden Bedingungen auch in Lebensräumen, in denen es in der Vergangenheit lediglich als Wechselwild auftrat, mittlerweile immer häufiger als Standwild vor.

6.2.2 WILDSCHADENSENTWICKLUNG DURCH SCHWARZWILD UND DEREN URSACHEN

Die Feststellung der Entwicklung des Wildschadensgeschehens auf landwirtschaftlichen Flächen ist durch ein Monitoring der angemeldeten Wildschäden mit Hilfe **kontinuierlicher Abfragen** (zweijährig) bei den zuständigen Städten und Gemeinden und bei Fortbildungen anerkannter Wildschadensschätzer möglich. Die WFS wertet diese kontinuierlich erhobenen Daten aus und erläutert die gewonnenen Erkenntnisse (Bauch 2022, 2024, 2026).

Mit der stattfindenden Ausbreitung und Erhöhung der Bestandsdichte des Schwarzwildes nehmen ebenfalls die Mensch-Wildtier-Konflikte zu. Im Siedlungsraum durchstöbern Wildschweine Mülltonnen und graben Gärten und Parks um. Besonders hoch sind die Schäden in **landwirtschaftlichen Kulturen**. Durch die intensivierte, großflächige Landwirtschaft steigt das Wildschadenspotenzial an, besonders im Grünland und im Maisanbau.



Hier finden die Tiere nicht nur Nahrung im Überfluss, sondern zum Teil Schutz und Deckung. Die aufgetretenen Wildschäden werden i. d. R. über den Pachtvertrag von den Jagdausübungsberechtigten finanziell entschädigt. Zu den größten wirtschaftlichen Schäden gehört der Umbruch von **Grünland**, der in erster Linie bei der Suche nach tierischem Eiweiß, insb. nach

Regenwürmern, welche nach Untersuchungen der WFS ca. 93 % der Biomasse im Oberboden ausmachen können, entsteht.

Durch die kontinuierliche Erfassung von Wildschäden im Rahmen des Monitorings können aktuelle Wildschadensentwicklungen, als auch Trends zurückliegender Zeiträume aufgezeigt wer-

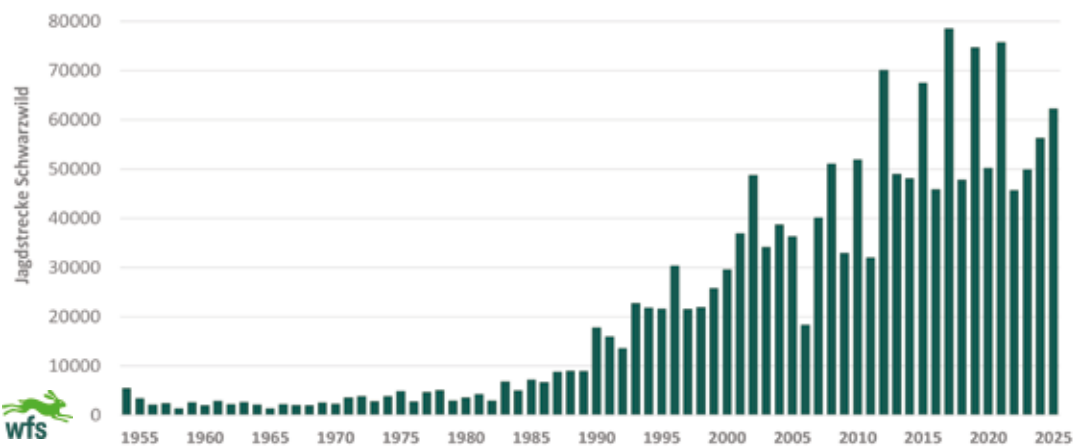


Abb. 57: Entwicklung der Schwarzwildstrecke in Baden-Württemberg.

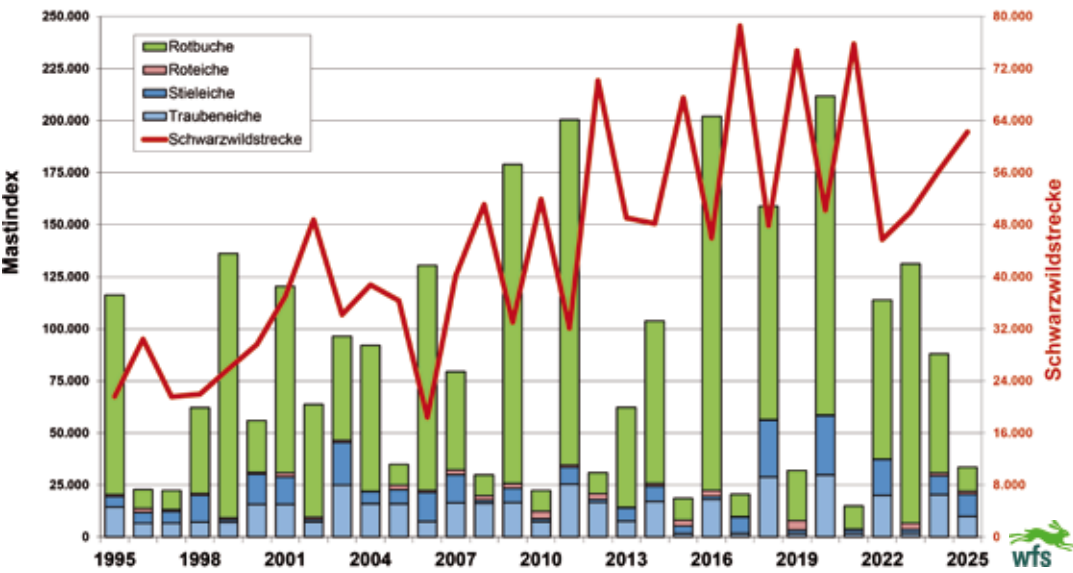


Abb. 58 Die gemeinsame Betrachtung der Mast- und Streckenentwicklung in BW (Elliger 2011, aktualisiert) zeigt den engen Zusammenhang dieser beiden Faktoren im zurückliegenden Zeitraum.

den. Das dafür notwendige Monitoring der WFS beinhaltet neben den Daten der periodischen Abfrage, der bei den Städten und Gemeinden angemeldeten Wildschäden, Angaben der Abfrage jagdlicher und wildbiologischer Grunddaten im Rahmen der **Reviererhebung** und Abfragen bei anerkannten Wildschadensschätzenden im Rahmen von Fortbildungen an der WFS am LAZBW. Dabei ist zu beachten, dass neben Meldelücken, also fehlenden Rückmeldungen von Städten oder Gemeinden, auch diejenigen Wildschäden nicht berücksichtigt werden, die bilateral zwischen Landwirt und Jäger geregelt und daher bei der Gemeinde erst gar nicht angemeldet werden. Der WFS ist es wegen sehr hohen und kontinuierlichen Beteiligungen möglich, Hintergründe zu analysieren sowie detaillierte Trends und Entwicklungen aufzuzeigen. Trotz unterschiedlicher Rückmeldequoten der Städte und Gemeinden in den einzelnen Jahren zeigten sich analoge Entwicklungen, wenn man nur Städte und Gemeinden betrachtete, die konti-

nuierlich Rückmeldung gaben. Da Schwarzwild zu den wildschadensersatzpflichtigen Wildarten gehört und im Feld überregional den Hauptanteil aller Wildschäden verursacht, liegt der Schwerpunkt der folgenden Betrachtungen auf dieser Wildart. Im letzten Jahrzehnt hat sich die Schwarzwildstrecke (**Abb. 57**) auf einem hohen Niveau, in Abhängigkeit der häufigen Mastereignisse bei Eiche und Buche, eingependelt (**Abb. 58**). Neben der Mast sollen weitere Gründe und Ursachen für diese Entwicklung näher beleuchtet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch bei einem so dynamischen **Prozess der Bestandsentwicklung** nicht seriös beantwortet werden, wie die weitere Wildschadens- und Streckenentwicklung aussehen wird.

WILDSCHADENSENTWICKLUNG

Bei Betrachtung der Wildschadensentwicklung kann bei **angemeldeten Wildschäden** eine kontinuierliche abnehmende Tendenz bis 2023



Abb. 59: Anzahl der bei Städten/Gemeinden angemeldeten Wildschäden (2014-2025) und Hauptanbaukulturen in BW. Temporäre uneinheitliche Entwicklungen können durch einzelne Faktoren beeinflusst werden (Bsp. Maisschäden 2021 durch vollständig ausbleibende Mast im selben Jahr).

festgestellt werden (**Abb. 59**). Dabei ist zwischen den Jahren mit den meisten und wenigsten angemeldeten Wildschäden (2017 & 2023) ein Rückgang des Wildschadensgeschehens um 65 % feststellbar. Die Entwicklungstendenzen sind bis 2023, wie auch in den Folgejahren, bei allen landwirtschaftlichen Kulturen gleichermaßen feststellbar gewesen (**Abb. 59**).

Jedoch können einzelne Faktoren die jährliche Entwicklung innerhalb dieses Trendabschnittes durchaus unterschiedlich beeinflussen. In den Jahren 2024 und 2025 wurde wieder eine steigende Tendenz von angemeldeten Wildschäden festgestellt, welche sich dann auch in allen drei Hauptkulturarten widerspiegeln (**Abb. 59**).

Bei angemeldeten Wildschäden ist das Grünland die häufigste Kulturart. Eine Darstellung zweier fünfjähriger Betrachtungszeiträume (2016-2020 und 2021-2025) zeigt die jeweils häufigste angemeldete Kultur der Wildschäden in den jeweiligen Städten und Gemeinden (**Abb. 60**). Trotz eines zunehmenden Trends der angemeldeten Schäden 2024 und 2025 ist im gesamten zweiten Betrachtungszeitraum (2021-2025) immer noch ein deutlicher Rückgang des bei den Städten und Gemeinden angemeldeten Wildschadensgeschehens feststellbar. Es muss festgehalten werden, dass nur die bei den Städten und Gemeinden angemeldeten Schäden in die Betrachtungen mit einfließen. **Bilaterale Regelungen** zwischen Landwirten und Jägern, welche ohne den gesetzlichen Verfahrensablauf durchgeführt werden und

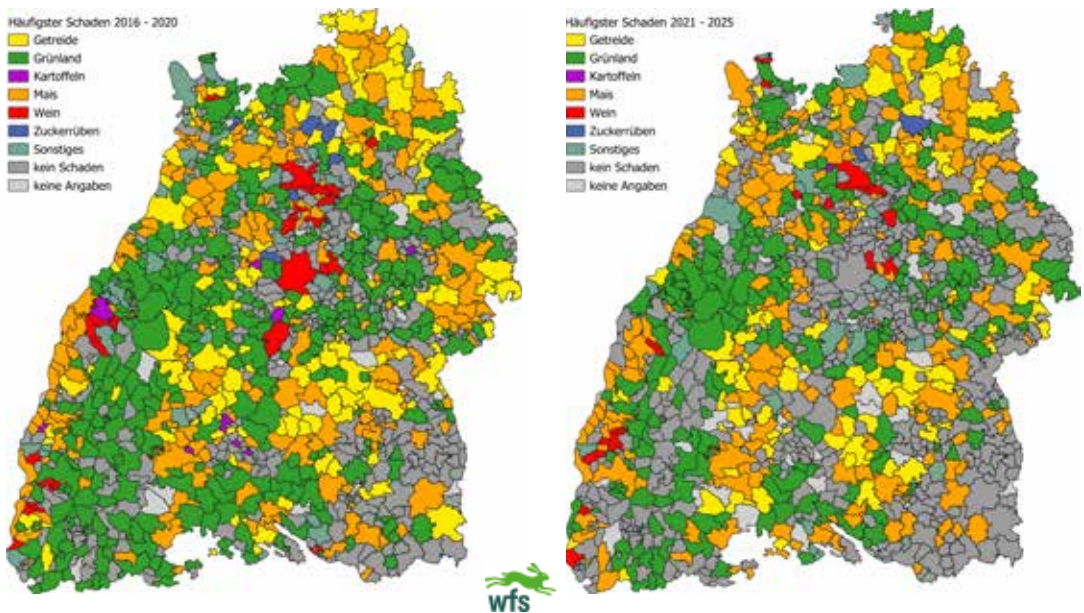


Abb. 60: Vergleich der häufigsten Wildschäden (kulturweise) in den Städten und Gemeinden, welche in zwei jeweils fünfjährigen Betrachtungszeiträumen 2016-2020 und 2021-2025 zur Anmeldung kamen.

einen großen Teil des Wildschadensgeschehens ausmachen, können bei diesem Monitoring nicht berücksichtigt werden. Beim regionalen Wildschadensgeschehen kommt es häufig zu einer Konzentration bestimmter geschädigter Anbaukulturen. Gründe für die Konzentration der von Wildschäden betroffenen Anbaukulturen sind vermutlich, neben regionalen Biotopverhältnissen, auch die Häufigkeit der jeweilig angebauten Kulturen. Zudem gehören Grünlandschäden, neben Schäden im Weinbau oder einigen anderen Kulturen wie beispielsweise Kartoffeln und Rüben, häufig zu den monetär höher bewerteten Wildschäden. Da Schwarzwild ein absoluter Nahrungsopportunist ist, werden regional vorkommende Kulturen, welche über einen entsprechenden Energiegehalt verfügen und in ausreichendem Umfang vorkommen, gerne flexibel als Nahrungsquelle erschlossen. Mit Hilfe dieser Anpassungsfähigkeit können in Abhängigkeit der jahreszeitlich bedingt zur Verfügung stehenden Nahrungsressourcen, diese jeweils flexibel genutzt werden.

ZIELGERICHTETE JAGD UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHADGESCHEHEN

Bei Betrachtung der Verteilung des monatlichen **Schadgeschehens** über zwei jeweils fünfjährige Betrachtungszeiträume (2016-2020 und 2021-2025) wird deutlich, dass im März/April und im August/September die deutlichsten Rückgänge der angemeldeten Wildschäden zu verzeichnen waren (**Abb. 61**). Dem gegenüber wird bei der Betrachtung der prozentualen Verteilung der monatlichen Schwarzwildabschüsse innerhalb dieser beiden Zeiträume (Jagdjahre 2017/18 und 2022/23) deutlich, dass die umfangreichsten Streckensteigerungen im Februar/März und von August bis Oktober registriert wurden (**Abb. 62**). Die Streckensteigerungen in den besagten Monaten sind dabei kongruent zu

den Monaten mit den größten Rückgängen bei angemeldeten Wildschäden. Es ist davon auszugehen, dass zielgerichtete Jagdstrategien mit Hilfe der Nutzung neuer technischen Möglichkeiten (Nachtsicht- und Wärmebildvorsatztechnik) einen positiven Effekt bei der Schadensminimierung hatten.

Ähnliche Erfahrungen sind aus dem schweizerischen Kanton Thurgau bekannt, wo der Einsatz entsprechender Vorsatztechnik bereits seit 2008 zur Anwendung kam (Thiel 2013). Neben der **zielgerichteten Jagdausübung** durch die Nutzung neuer technischer Möglichkeiten, welche zu Streckensteigerungen in Monaten mit hohem Schadgeschehen und einem damit verbundenen Rückgang der Wildschäden führte, müssen auch andere Einflussfaktoren auf diese Entwicklung mit in die Betrachtungen einbezogen werden. Neben dem lobenswerten Bestreben des überwiegenden Teils der Jägerschaft, die Schwarzwildbestände effektiv regulieren zu wollen, ist gerade in der jüngeren Vergangenheit auch von regionalen Reproduktionseinbrüchen auszugehen, wie die WFS bereits im Forschungsprojekt Böblingen nachweisen konnte (Linderoth 2010).

Leider führt ein geringerer Reproduktionsumfang in der Jägerschaft häufig zu einer verhaltenen Bejagung des Schwarzwildes. Wenn es dann wieder zu einer steigenden Reproduktion kommt, erfolgt häufig erst zeitversetzt nach einem steigenden Schadgeschehen eine Intensivierung der Bejagung des Schwarzwildes. Das im Nachgang von regionalen Reproduktionsspitzen einsetzende Bestreben der Jäger, die Schwarzwildbestände wieder abzusenken, gestaltet sich dann häufig sehr schwierig.

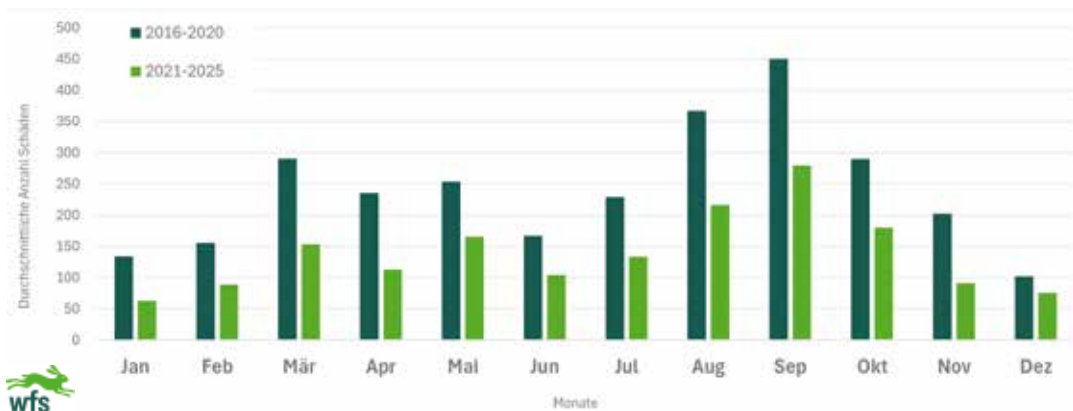


Abb. 61: Durchschnittliche monatliche Verteilung der angemeldeten Wildschäden in den beiden fünf-jährigen Betrachtungszeiträumen zwischen 2016-2020 und 2021-2025.

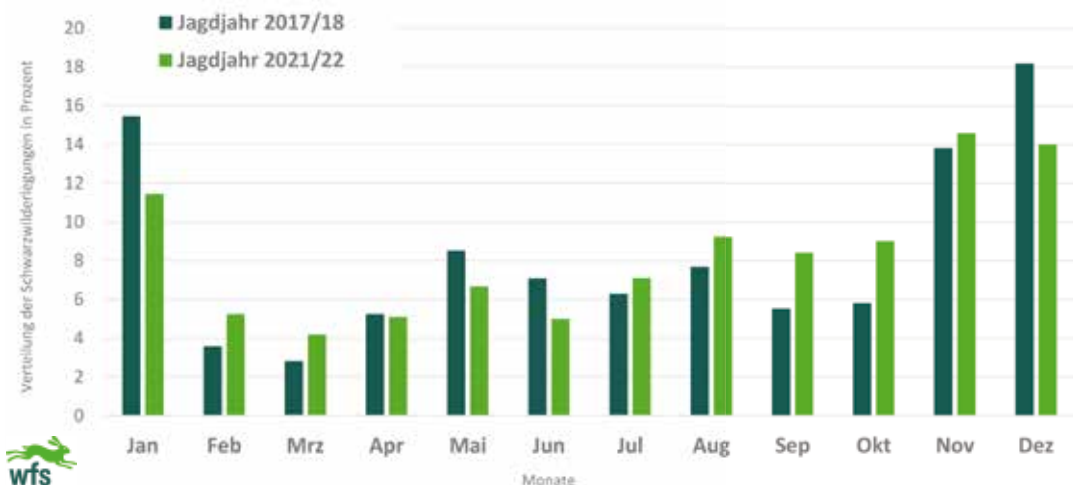


Abb. 62: Prozentuale monatliche Verteilung der Abschüsse beim Schwarzwild in den Jagdjahren 2017/18 und 2021/22.

TECHNISCHE VERÄNDERUNGEN UND DEREN EINFLUSS AUF JAGDARTEN

Um die Entwicklung und Auswirkungen von Veränderungen bei Jagdarten auf das Schadgeschehen durch Schwarzwild verstehen zu können, muss ein längerer Zeitraum betrachtet werden. Dabei ist eine gleichbleibende Fragestellung sehr wichtig, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet wird. Es wird in der Regel nach dem Ansatz an der Kirmung, der Pirsch, revierübergreifenden Drückjagden, kleinen revierinternen Bewegungsjagden ("Kleine Drückkerchen") und sonstige Jagdarten unterschieden. Bei Betrachtung der Verteilung der **angewendeten Jagdarten** sind in den letzten Jahrzehnten erhebliche Veränderungen zu sehen. Gerade auf Grund des gestiegenen **Mastangebotes** (Buche, Eiche) war eine Reduzierung der Hauptjagdart mittels Kirmung, welche in Mastjahren häufig nicht effektiv gestaltet werden kann, sehr wichtig. Dabei kam es zwischen der Jahr-

tausendwende und 2016 zu einem Rückgang der Kirmjagd um ca. 10 %. Zwischen den beiden letzten Befragungen sind diese Werte jedoch nahezu identisch geblieben (**Abb. 61**). Mit einem Anteil von ca. 40 % ist die Kirmjagd immer noch die häufigste Jagdart auf Schwarzwild in Baden-Württemberg. Die deutlichste Veränderung sieht die WFS bei der Pirschjagd (**Abb. 63**). Vermutlich sind durch die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildvorsatztechnik in den letzten fünf Jahren bei der **Pirschjagd** die größten Streckenzuwächse in der jüngeren Vergangenheit zu verzeichnen gewesen. Anders als in der Schweiz (Thiel 2013), wo die Zuwächse bei der Pirschjagd zur damaligen Zeit zu Lasten der Ansitzjagd erfolgten, ist in Baden-Württemberg davon auszugehen, dass die Steigerungen bei der Pirschjagd zu einem Rückgang bei kleineren und größeren Drückjagden führten. Ein nicht unerheblicher Teil in der Jägerschaft ist durch eine zielgerichtete Bejagung des Schwarzwildes zur Vermeidung von Wildschäden in der Lage

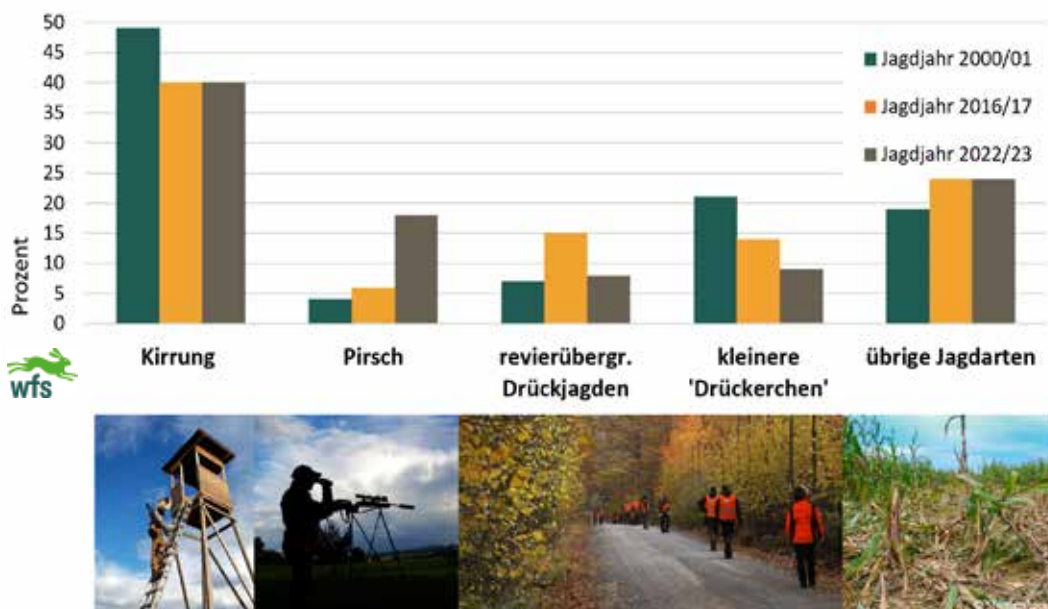


Abb. 63: Prozentuale Entwicklung der Anteile einzelner Jagdarten in Baden-Württemberg.

und willens, auf mehr oder weniger aufwändig vorzubereitende Drückjagden jeglicher Art zu verzichten. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die relativ neu zugelassenen technischen Möglichkeiten neben der Pirsch- und Kirrjagd ebenfalls beim Ansitz an der Schadfläche intensiv genutzt wurden. Die **Ansitzjagd** an der Schadfläche stellt bei sonstigen Jagdarten mit ca. 15 % von 25 % den größten Anteil dar.

6.2.3 EFFEKTIVE SCHWARZWILDBEJAGUNG⁶²

Die steigende Population des Wildschweines in Deutschland und Europa verursacht Schäden und kann zudem als Seuchenträger (Bsp.: ASP (Afrikanische Schweinepest)) fungieren. Die Situation erfordert eine deutliche **Verbesserung im Management** dieser Art. Das wichtigste Instrument zum Schwarzwildmanagement ist die Jagd. Die WFS hat die Aufgabe und das Ziel, jagdliches Knowhow zu vermitteln und aktuelle Ergebnisse aus der Wildforschung u.a. der Jägerschaft vorzustellen. Die Forschungsdaten vermitteln zum einen die Dringlichkeit der Jagdintensivierung in Hinblick auf Reproduktionsleistung und Anpassungsfähigkeit, zeigen aber auch für die Jagdpraxis relevantes Verhalten von besonderem Schwarzwild, wie Fluchtreaktion, Gefahrenvermeidung und Raum-Zeit-Verhalten. Darauf aufbauend wurden verschiedene Jagdmethoden auf das Schwarzwild beleuchtet und auf Effektivität analysiert. Vorgestellt wurden diese Sachverhalte in Vorträgen, hauptsächlich bei Jägervereinigungen. Da sich gerade im jagdlichen Bereich theoretische Sachverhalte nicht immer „Eins zu Eins“ in die Praxis umsetzen lassen, wurden durch die WFS zusätzlich ganztägige Praxisseminare zu den Themen Drückjagdplanung, Pirschjagd und Jagd mit dem Klettersitz durch Berufsjäger der WFS angeboten.

MÖGLICHE KLIMABEDINGTE VERÄNDERUNGEN & AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHADGESCHEHEN

Schwarzwild ist durch die Anwendung von Erlerntem in der Lage, sich auf die sich bietenden Möglichkeiten energiereicher Nahrung schnell einzustellen. Projektbezogene Untersuchungen der WFS ergaben auf 48 Grünlandflächen mit 760 Bodenprobenpunkten, dass 93,6 % der **Biomasse** im Oberboden **Regenwürmer** sind (Linderoth 2012, 2013). Trotz ungleicher Verteilung auf Wiesen kann bei optimalen Bedingungen eine Biomasse von bis zu 1,2 Tonnen/ha erreicht werden. Zu den optimalen Bedingungen gehören entsprechende Durchschnittstemperaturen (von 5°C bis 15°C), in denen eine besonders hohe **Regenwurmaktivität** im Oberboden (**Abb. 64**) zu verzeichnen ist (Dalüge 2008).

Die Zeitfenster, in denen entsprechende umfangreichere Nahrungsquellen im Oberboden zur Verfügung stehen, werden beim Schwarzwild während der Nahrungssuche durch angelerntes Verhalten genau abgepasst und besonders attraktive Stellen wiederholt aufgesucht bzw. in neuen Bereichen durch ein entsprechendes Probestochern auf entsprechende "lohnende Nahrungsbereiche" getestet.

Durch einen intensiven Austausch mit anerkannten Wildschadensschätzenden und dem Abgleich mit **Temperaturdaten** kann mittlerweile davon ausgegangen werden, dass durch längere warme Phasen bereits im Februar/März (früher April/Mai) eine temporär entsprechend früher einsetzende Regenwurmaktivität im Oberboden erreicht wird, so dass in diesen vorgelagerten Zeiträumen bereits vermehrt mit Wildschäden im Grünland zu rechnen ist.

⁶² lazbw.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Themen/Berufsjaeger+der+WFS (Abruf: 20.08.2025).

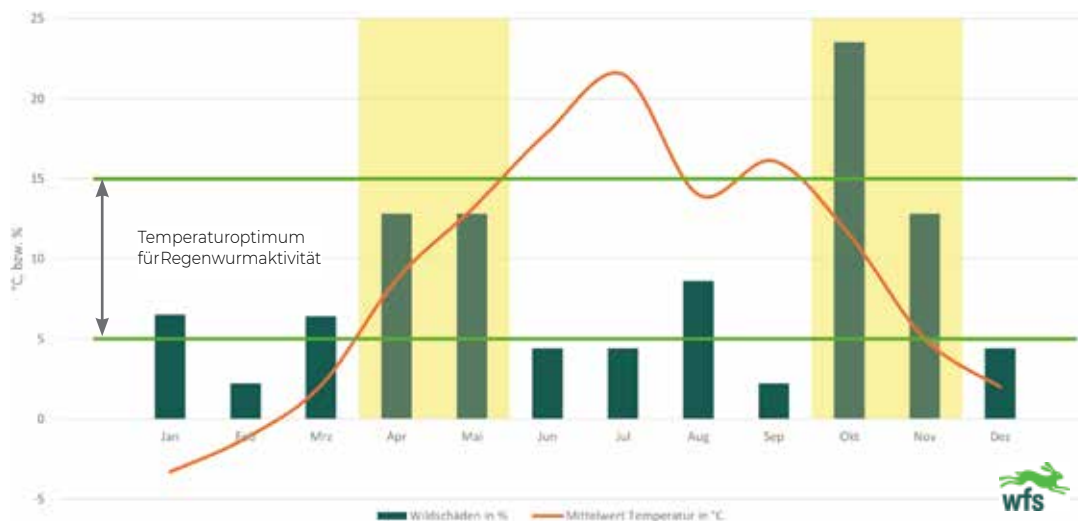


Abb. 64: Betrachtung des Zusammenhangs zwischen temperaturbedingter Biomasseaktivität im Oberboden und prozentualer Verteilung von Grünlandsschäden (2006, Lkr. Ravensburg durch Dalüge 2008).

Landwirte und Jäger sollten diese Entwicklungen bei Flächenkontrollen und **jahreszeitlich** bedingten **Bejagungsschwerpunkten** zukünftig in ihre Betrachtungen und Erwägungen mit einbeziehen.

Eine jahreszeitliche Verteilung von geschätzten Wildschäden durch anerkannte Wildschadens-schätzende ist in **Abbildung 65** zu sehen.

AUSGANGSSITUATION UND AUSBLICK BEI DER SCHWARZWILDBEJAGUNG

Die Wildforschungsstelle hat Mitte des letzten Jahrzehnts auf Grund eines bis dahin über mehrere Jahrzehnte andauernden exponentiellen Wachstums der Schwarzwildbestände und einem umfangreichen überregionalen Schadgeschehen einen Paradigmenwechsel in der Schwarzwildbejagung gefordert (Bauch & Arnold 2017). Mit dem Ende des letzten Jahrzehnts kam es durch unterschiedliche bereits erläuterte Faktoren, sowohl zu einer Stabilisierung der

Strecken-, als auch damit verbundenen Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg.

Die zielgerichtete Bejagung zur Vermeidung von Wildschäden verbunden mit einem mäßigen Reproduktionsgeschehen, dessen Hintergründe unklar bleiben, haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehr wahrscheinlich zu einer weitgehenden Bestandsreduzierung auf einem hohen Niveau und einem deutlichen Rückgang des Schadgeschehens in Baden-Württemberg geführt. Die in 2024 und 2025 festgestellten, wieder leicht steigenden Tendenzen im Schadgeschehen können Hinweise auf ein, zumindest regional, steigendes Reproduktionsgeschehen sein, was zukünftig ein revierübergreifendes Handeln und Management dieser Wildart notwendig macht.

Die sehr **inhomogene Streckenverteilung** beim Schwarzwild zeigt, dass die Handlungsnotwendigkeiten regional sehr unterschiedlich sein können. Der Rückgang der Drückjagden in jeglicher Form (kleinere und revierübergreifende) sollte vor dem

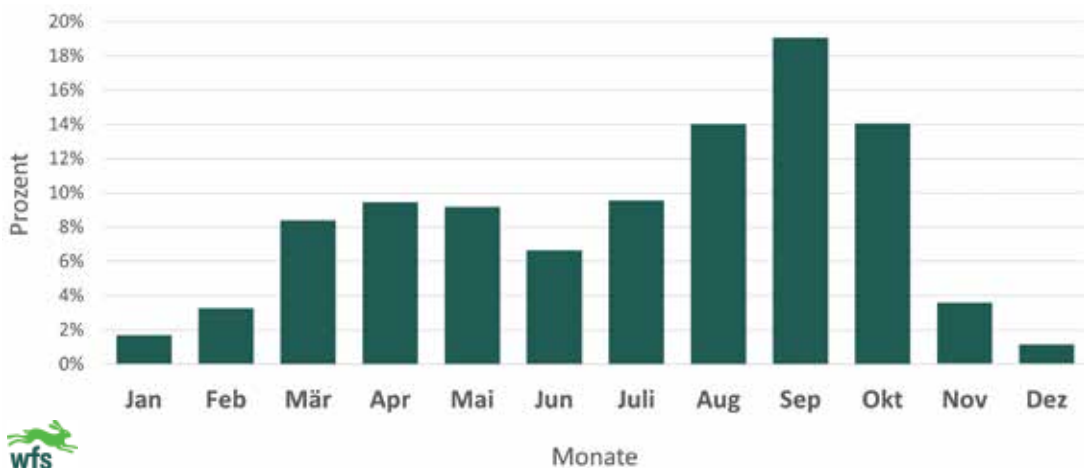


Abb. 65: Durchschnittliche jahreszeitliche prozentuale Verteilung von begutachteten Wildschäden anerkannter Wildschadensschätzenden (2016-2025).

Hintergrund eines jederzeit möglichen weiteren Wiederansteigens des Reproduktionsgeschehens kritisch gesehen werden. Eine **hohe Flexibilität** beim Einsatz der einzelnen **Jagdmethoden**, entsprechend der vorgefunden Rahmenbedingungen, ist dringend erforderlich.

Dies wird am Beispiel der am häufigsten praktizierten **Kirrijagd** deutlich. Diese Jagdform kann in Mastjahren häufig nicht effektiv ausgeübt werden. Bei einem derzeit moderaten Wildschadensgeschehen muss aktuell registriert werden, dass gerade in Gebieten, in denen Schwarzwild in der Vergangenheit nicht oder nur als sporadische „Durchzügler“ vorkamen, gegenwärtig wesentlich häufiger als Wechsel- bzw. Standwild registriert wurde.

Trotz einer etwaigen Entlastung im Wildschadensgeschehen gilt es, die Motivation zur Reduktion des Schwarzwilds stetig aufrechtzuhalten.

6.3 MITTEL UND METHODEN ZUR WILDSCHADENSABWEHR UND -VERMEIDUNG⁶³

6.3.1 WIRKSAMKEIT VON ABWEHRMASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON SCHWARZWILDSCHÄDEN⁶⁴

In Zeiten vermehrten Energiemaisanbaus ist es heutzutage nicht mehr möglich, alle wildschadensgefährdeten Flächen gleichzeitig zu schützen. Es empfiehlt sich, besonders schadensträchtige Flächen mit Abwehrmaßnahmen zu versehen. Auf dem Markt ist eine breite Palette unterschiedlichster Mittel erhältlich, die über geruchliche, optische, akustische oder elektrische Abwehr versuchen, das Schwarzwild vom Betreten der Flächen abzuhalten.

Die etwaigen Mittel zur Abwehr von Schwarzwild lassen sich generell einteilen in

⁶³ Pegel et al. (2012).

⁶⁴ Dalüge (2011).

1. Verwitterungsmittel:

Stoffe, die durch eine Geruchsentfaltung abschrecken sollen (z.B. elementarer Schwefel in Form von Schwefellinsen, Haarmehlpellets, o.ä.). In flüssiger Form werden handelsübliche Präparate dafür in der Regel auf Trägersubstanzen, die im Regelfall an Stöcken befestigt sind, aufgebracht; sonstige Mittel (z.B. Menschen- oder Tierhaare) werden teilweise auch direkt ausgelegt.

2. Optisch wirkende Abschreckungsmittel:

z.B. Blinklichter, Folien und dergleichen.

3. Akustische Abschreckungsmittel:

z.B. pyrotechnische Anlagen, Art Schreckschussapparate (z.T. genehmigungspflichtig), Ultraschallgeräte, akustische Wildabwehr (Obstbau), Wildradios, o.ä.)

4. Elektrozaun:

und andere physische Absperrungen.

Um die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit dieser Mittel genauer zu untersuchen, hat die Wildforschungsstelle im Rahmen des Projekts **„Wildschadensmanagement“** (einem Gemeinschaftsprojekt mit dem Landesjagdverband und den Bauernverbänden) Untersuchungen zur Wirksamkeit von gängigen Abwehrmaßnahmen in einem ca. 1.000 ha großen Schwarzwildgatter durchgeführt. Die Wildforschungsstelle hat dazu systematische Versuche zur Wirksamkeit diverser Abwehrmittel durchgeführt. Hierbei kam auch die Videoüberwachung von Versuchsflächen zum Einsatz. Ansatz für die Untersuchungen war die Annahme, dass Mittel, die bei permanenter Anwesenheit und hoher Schwarzwildichte wirken, erst recht im Freiland wirksam sein müssten.

Für die Untersuchungen wurden Null- und Versuchsflächen jeweils mit einem Pendelfass eingerichtet und mit Mais beschickt. Nach regelmäßiger Futterabnahme, was nach einer Gewöhnungsphase von längstens einer Woche

der Fall war, wurden die Versuchsflächen mit den zu testenden Abwehrmaßnahmen geschützt. Der Futterverbrauch auf Null- und Versuchsflächen wurde gemessen. Zusätzlich wurden die Reaktionen des Schwarzwildes mittels Videoaufzeichnung dokumentiert. Keines der getesteten geruchlichen und akustischen Abwehrmittel (Wildradio) hatte eine dauerhaft nachhaltige Wirkung. Die Videoaufnahmen zeigten zum Teil deutliche Verunsicherungen des Schwarzwildes direkt nach Aufbau der Maßnahmen und in unmittelbarer Nähe der Abwehrmittel. Spätestens nach einem Tag waren jedoch keine Reaktionen mehr festzustellen, das Schwarzwild betrat die „geschützten“ Flächen entsprechend völlig unbeeinträchtigt. Keines der Mittel aus den vorgenannten Kategorien 1 bis 3 erwies sich damit als (dauerhaft und nachhaltig) effektiv und wirksam. Allenfalls eine rasch vorübergehende Skepsis war bei den betroffenen Wildschweinen festzustellen.

Diese Ergebnisse lassen sich nur bedingt auf völlig freilebende und möglicherweise sensibler wie vorsichtiger reagierende Wildschweine übertragen. So gibt es denn aus der verbreiteten Jagdpraxis auch ganz unterschiedliche Erfahrungsberichte hierzu. Die Wirksamkeit reicht hier von völlig unzureichend über nur vorübergehend bis hin zu befriedigend, je nach Art, Mittel und Situation. Auf jeden Fall lässt sich ableiten: **Mittel der Kategorien 1 bis 3 sind bei hohem Schwarzwilddruck unzuverlässig.** Wer sie dennoch einsetzen möchte, sollte den bald auftretenden Gewöhnungseffekt bedenken und entsprechend frequent und variabel die eingesetzten Mittel wechseln.



Im Schwarzwildgatter wurden verschiedene **Verstärkungsmittel** getestet. Keines zeigte eine ausreichende Wirksamkeit. Kurz nach Ausbringung der mit Verstärkungsmittel getränkten Lappen sucht Schwarzwild hier eine Probefläche mit Futterangebot auf.

Hinweis der WFS: Geruchliche Abwehrmittel sind häufig nicht durch gesetzliche Zulassungsverfahren geprüft und damit keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz wird gerade durch ökologische Bewirtschafter oder auch Anbaukulturen mit hohen Auflagen (Bsp. Weinbau) von vielen Bewirtschaftern sehr kritisch gesehen.

Empfehlung der WFS: Vor dem Einsatz sollten die örtlichen Auflagen geprüft werden.

Im Gegensatz dazu ließen sich die Wildschweine mit **Elektrozäunen** selbst unter Gatterbedingungen und bei extrem hoher Schwarzwildichte von mehreren Probeflächen mit Futterangebot und von einem extra für den Versuch angelegten Maisacker zuverlässig abhalten. Nur bei einer einzigen Probefläche gelang dies nicht.

Hier hatte das Weidezaungerät allerdings zu Beginn des Versuchs eine Funktionsstörung. Für die Praxis der Wildschadensabwehr im Schwarzwildrevier bedeutet dies: Es gibt kein mobiles und mit vertretbarem Aufwand auszubringendes Abwehrmittel, das eine 100 %-ige Wirksamkeit garantiert. Ein korrekt eingerichteter und fortwährend ordnungsgemäß unterhaltener **Elektrozaun** verspricht hier den **höchsten Wirkungsgrad**, da dies einen längerfristigen Schutz darstellt. Alle übrigen Mittel und Gerätschaften haben beim Schwarzwild in einem sehr kurzem bis mittelfristigen Zeitraum einen Gewöhnungseffekt hervorgerufen, so dass die Wirksamkeit nur einen begrenzten kurzen Zeitraum gegeben war. Wenn diese Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden sollten, müssen sie in sehr kurzen Abständen auf Wirksamkeit überprüft und ggf. ständig, in Abhängigkeit der Gewöhnung, variiert werden, um Schutz vor Schäden zu gewährleisten. Die Versuche mit Elektrozäunen zeigten, dass Schwarzwild dauerhaft von den Versuchsflächen abgehalten werden kann.

Als entscheidend und absolut wichtig hat sich dabei auch herausgestellt, dass die Wirksamkeit nur bei **richtigem Aufbau, kontinuierlicher Wartung und permanenter Stromversorgung (24-Stundenbetrieb)** gewährleistet ist. Fehler durch Probleme bei der Stromversorgung, Materialermüdung oder Nachlässigkeit bei Aufbau und Wartung des Zaunes können fatale Folgen haben. Das Schwarzwild, charakterisiert durch Intelligenz, Lernfähigkeit und ausgeprägtem Spieltrieb, ist in kürzester Zeit in der Lage, die Scheu vor dem Zaun zu verlieren, wenn nicht sichergestellt ist, dass ein Litzenkontakt unmittelbar einen schmerzhaften Stromschlag nach sich zieht. Dies konnte deutlich nach Stromversorgungsproblemen bei einem der Versuchszäune dokumentiert werden. Innerhalb kürzester Zeit lief das Schwarzwild völlig unbeirrt durch die Litzen, und Spezialisten erlernten das Überspringen der Litzen. Nach Behebung des Problems wurde dieses Verhalten beim intakten Zaun beibehalten: Der Elektrozaun war unwirksam geworden. Schaut man mit diesen Erkenntnissen in die jagdliche Praxis, muss im Freiland

leider festgestellt werden, dass die meisten derzeit aufgebauten Elektrozäune aus mangelnder Kenntnis über Aufbau und Wartung oder aus Nachlässigkeit als nicht funktionstüchtig und wirkungslos einzustufen sind.

Empfehlung der WFS: Elektrozaun bestes Mittel der Wahl! Nach Einschätzung der WFS bietet ein Elektrozaun, der richtig aufgebaut und gewartet ist, den zurzeit bestmöglichen Schutz. Voraussetzungen für die zuverlässige Wirkung eines Elektrozaunes sind:

- mind. ein 3- bis 4-litziger Zaun,
- sachgerechter Aufbau mit guter Erdung,
- Verwendung hochwertiger Materialien & schlagstarker Geräte (hohe Leitfähigkeit, geringer Widerstand),
- volle Funktionsfähigkeit ohne Unterbrechung,
- fortlaufende Kontrolle und Wartung der Installation selbst, als auch der sie umgebenden Vegetation.



Trotz extrem hoher Schwarzwilddichte hat ein Elektrozaun diesen im Schwarzwildgatter angelegten Maisacker von der Aussaat bis zur Entfernung des Zaunes im Spätherbst zuverlässig geschützt.



In der Praxis werden bei der Aufstellung und Wartung von Elektrozäunen noch viele Anwendungs- und Handhabungsfehler gemacht. Ein nicht voll funktionsfähiger Elektrozaun kann schnell zu einem Gewöhnungseffekt führen. Das Überspringen von Zäunen oder das bewusste Durchschlüpfen unter Inkaufnahme von Stromschlägen zeigen offenbar vor allem Wildschweine, die vorher bereits die Bekanntheit und Erfahrung mit eher „harmlosen“ oder funktionslosen Zäunen gemacht haben.

6.3.2 AUFSTELLUNG ELEKTROZAUN



Empfohlene Abstände 20, 30 und 60 cm.

Beim **Aufbau** sollten die folgenden **fünf** wichtigsten **Punkte** unbedingt beachtet werden, um die bestmögliche Wirksamkeit des Elektrozaunes zu erreichen und erhalten:

1. Verwendung schlagstarker, für Schwarzwild ausgelegter Geräte (12V oder 230V Netzgerät)
2. Gesicherte Stromversorgung im 24 h Betrieb mittels 2 Batterien (zum Austausch während der Ladevorgänge)
3. Verwendung hochwertiger (leider auch teurerer) Litzen und Einsatz von Litzenverbindern
4. Richtige Erdung mit 3 Metallstäben (1 m lang) im Abstand von 3 m
5. Richtige Wartung und Kontrolle des Zauns
6. Warnschilder in regelmäßigen Abständen bzw. an wichtigen Stellen zum Schutz Unbeteiligter.

Wichtig: Zaun bewuchsfrei halten

Früher hat man den Bewuchs oder Zaunstreifen, insb. mit Glyphosat abgespritzt, was zwar sehr wirksam war, allerdings nicht umweltfreundlich und vor allem mittlerweile auf Grünland verboten ist. Besser ist daher, den Bewuchs oder Zaunstreifen in Absprache und ggf. unter Mithilfe des Landwirts zu mähen, z.B. im Freischneidereinsatz oder unter Einsatz von Rasenmähern im 2-Mannverfahren (meint: Zaunstäbe heben und darunter mähen). Bei guter Kooperation zwischen Landwirt und Jäger ist es im Idealfall auch möglich, bereits im Vorfeld und der Bestellung zu schützender Felder Platz für eine Schutzeinrichtung einzuplanen (ggf. beim Gemeinsamen Antrag berücksichtigen).

Die Kontrolle des Zauns erfolgt mittels eines Messgeräts (Hütespannung >3.000V!), besser zwischen 3 und 10 kV.

Hinweis der WFS: Optische, akustische und geruchliche (häufig ohne gesetzliches Zulassungsverfahren!) **Abwehrmittel** wirken, wenn überhaupt, nur sehr kurze Zeiträume und müssten, verbunden mit einem sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand, ständig in kurzen Abständen **variiert** werden.



Gute Erdung, schlagstarke Geräte, hochwertige Litzen mit Litzenverbindern (also keine einfachen Knoten zum Verbinden!) sind der Schlüssel zum erfolgreichen Einsatz von Elektrozäunen.

Dies, um überhaupt eine abschreckende Wirkung gegenüber dem Schwarzwild über einen längeren Zeitraum darzustellen.

In den Zaun einwachsende Vegetation macht ihn wirkungslos und entleert die Batterien bzw. Akkus des Schlaggeräts sehr rasch.



Optimal ist, wenn bei Bestellung eines Feldes der Platz für einen Elektrozaun ausgespart bleibt.



Hinweis der WFS: Bei der Wildschadensabwehr ist allgemein zu bedenken: Abwehrmaßnahmen lenken die Wildschadensgefahr nur auf andere, ungeschützte Flächen um. Sie sollten daher abgestimmt sein und sich auf besonders gefährdete Bereiche beschränken.

WEITERE EMPFEHLUNGEN ZUR SCHADENABWEHR

Versuche zur Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen im Gatter haben gezeigt, dass der richtig aufgebaute und gewartete Elektrozaun den zurzeit am besten geeigneten Schutz (Achtung: ebenfalls nicht 100%ig!) gegenüber Wildschweinschäden darstellt. Bewährt hat sich ein 3-litziger

Aufbau, mit Litzenhöhen von 25, 35 und 65 cm. Eingesetzt im Freiland sollte der **Grundsatz** gelten: **Wenn Zaun, dann nur richtig!** Wenn Zäune in unserer heutigen Kulturlandschaft die Feldflur zieren, ist es unabdingbar, dass diese ihre optimale Schutzwirkung auch erfüllen, um ihren Einsatz gegenüber der Öffentlichkeit rechtfertigen zu können. Sorgloser und nachlässiger Umgang mit dem Elektrozaun nimmt dem Schwarzwild die nötige Scheu vor dem Zaun. Durch wirkungslose Zäune schadet man folglich nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Reviernachbarn und nimmt sich und anderen die zurzeit beste Chance zur Schadensabwehr. Verstärkungsmittel und akustische Abwehrmittel haben sich im Schwarzwildgatter bei hoher Schwarzwildichte als wirkungslos erwiesen. Dies bedeutet nicht, dass sie auch im Freiland immer nutzlos sind. Nach Meinung einiger Jäger (Umfrage im Rah-



men einer Freilandstudie im Kreis Ravensburg) waren mit Verstärkungsmitteln und Wildradios jedenfalls bei geringen Schwarzwilddichten kurzzeitige Erfolge (1 bis 2 Wochen) zu erzielen. Etwaig bietet sich eine rotierende Mischung der möglichen Maßnahmen an. Zu beachten ist in jedem Fall der Gewöhnungseffekt. Wer also auf diese Vergrämungsmittel setzt, sollte versuchen, den **Gewöhnungseffekt** durch kurzfristiges Wechseln (alle 1-2 Wochen) der Abwehrmaßnahmen zu vermeiden. Das ist aufwändig und bleibt dennoch ohne Erfolgsgarantie. Grundsätzlich gilt für alle nicht jagdlich ausgerichteten Schutz- bzw. Abwehrmaßnahmen: Sie führen lediglich zu einer **Verlagerung** des Schadens von A nach B und letztlich zu einer erhöhten Belastung ungeschützter Flächen. Wer bisher nicht schützen musste, hat also möglicherweise einen Nachteil. Die wichtigste Maßnahme zur Wildschadensvermeidung ist und bleibt daher die Herstellung eines **tragbaren Wildbestands**. Die Bejagung im Feld, insb. an Schadflächen, darf dabei nicht vernachlässigt werden. Sie ist Vergrämungs- und Regulationsmaßnahme zugleich. Der mittlerweile legale Einsatz von Wärmebild- und Nachtsichttechnik bei der nächtlichen Bejagung liefert hierzu einen sehr effektiven Beitrag.

6.3.3 AUFBAUANLEITUNG FÜR EINEN ELEKTROZAUN ZUR VERMEIDUNG VON SCHWARZWILDSCHÄDEN

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUFBAU

Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten: Wer nicht selbst Eigentümer oder Nutzer der zu schützenden Flächen ist, muss vor der Installation des Zaunes zunächst die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten einholen. Versagt dieser seine Zustimmung, kann kein Zaun errichtet werden. Der Grundstückseigen-

tümer oder Nutzungsberechtigte verwirkt damit allerdings auch seinen Anspruch auf etwaigen Schadensersatz.

Genügend Platz: Für den Bau eines Elektrozauns muss genügend Platz zur Verfügung stehen. Grenzt die zu schützende Fläche an eine Verkehrsstraße ohne Böschung an, sollte zwischen Zaun und Straßenrand ein Mindestabstand von 1,5 m als Mähabstand für die Straßenunterhaltung (Straßenmeisterei) eingehalten werden. Zum Mais oder Getreide hin sollten es nochmals mindestens 0,7 m sein. Schwierigkeiten können auch entstehen, wenn ein Feld bis unmittelbar an den einem Wald vorgelagerten Gebüschsaum heranreicht. In solchen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als einige Reihen Mais oder Getreide nicht auszusäen oder zu mähen, um genügend Platz für den Zaun zu schaffen. Im Idealfall besprechen sich der Errichter des Elektrozaunes und der Landwirt bereits vor der Einsaat über den benötigten Platzbedarf des Elektrozaunes. Das Entfernen von bereits vorhandenen Maispflanzen muss mit dem Landwirt abgestimmt werden.

VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN

Zeitpunkt der Inbetriebnahme planen: Bei Mais besteht der erste Gefahrenzeitraum nach der Aussaat bis zu einer Pflanzenhöhe von ca. 20 cm, der zweite ab der Milchreife. Zäunen wir erst kurz vor der Milchreife, kann bei großen Schlägen das Schwarzwild bereits im Mais stecken. Es wird dann unter Umständen mit eingezäunt. Besser wäre es, den Zaun aufzubauen, wenn der Mais noch keine Deckung bietet oder ihn gleich ab Aussaat in Betrieb zu nehmen. Dies schützt dann auch direkt nach der Aussaat des Maises ("Mais drillen").

Flächenumfang ermitteln: Der Landwirt sollte genaue Auskünfte über Länge und Breite des zu schützenden Feldes geben können. Ansonsten ist ein Streckenmessgerät hilfreich. Eine Vermessung kann ggf. auch per Luftbild (Google Earth) mit annähernder Genauigkeit erreicht werden oder auch sehr genau per Vermessung mit Drohnen mit Lasermodul.

Untergrund vorbereiten: Bevor der Zaun aufgestellt wird, sollte der Untergrund ca. 0,5 m beiderseits des Zaunes möglichst frei von Bewuchs sein. Wird der Zaun am Ackerrand in eine Wiese gestellt, kann der Landwirt vielleicht vorher die Fläche abmähen, ansonsten hilft der Freischneider oder ein robuster Rasenmäher. Die Bewuchsunterdrückung durch Totalherbizide (z.B. „Round up“ u.a.) ist auf Grünland mittlerweile vollständig verboten. Sind Durchgänge in die Schläge vorgesehen, sollte ein unterirdisch (ggf. durch ein Rohr) verlegtes Verbindungskabel die Teilbereiche der Zäune auch bei geöffnetem Durchgang elektrisch verbinden, um bei offen stehendem Durchgang (ggf. auch versehentlich vergessen) den geschlossenen Stromkreis sicherzustellen. Andernfalls ist der Zaun auf ganzer Länge nicht mehr funktionsfähig, wenn das Schließen des Durchgangs vergessen werden sollte.

MATERIALIEN

Zaunpfähle: Der Abstand der Kunststoffpfähle sollte 4 m nicht überschreiten, sonst hängen die Litzen untereinander zu stark durch und können leicht angehoben werden. Bei unebenem Gelände müssen die Abstände so gewählt werden, dass der Abstand der Litzen zum Boden sich nicht wesentlich verändert. Holzpfähle sollten an den Ecken und ca. alle 100 m auf der Strecke zur Stabilisierung (Litzenabschnitte können so auf mechanische Spannung gebracht werden) ge-

setzt werden. Bei diesen Pfählen sollte auf einen stabilen Tritt und auf die Eignung der Halteösen für die Aufnahme stärkerer Elektrozaunlitzen geachtet werden. Anzuraten ist, einige zusätzliche Holzpfähle bereitzuhalten, weil es gelegentlich zu leicht gekrümmten Ackerrändern kommt, die einer zusätzlichen Stabilisierung bedürfen. An den Eckpfählen sollten die Litzen auf der Außenseite herumgeführt werden, um "auf Druck" anstatt "auf Zug" anzuliegen, um die Isolatoren mechanisch nicht zu sehr zu belasten; je nach Winkel, können auch zwei Isolatoren eingesetzt werden, um die Umlenkung sauber und ohne Kontaktstellen zum Pfosten sicherzustellen.

Litze: Ein Zaun mit 3 Litzen bietet etwas mehr und höhere Sicherheit als ein Zaun mit nur 2 Litzen. Weiterhin gilt:

- Auf geringe Widerstandswerte der Litze achten (geringerer Widerstand = bessere Leitfähigkeit; lange Zäune erfordern Litzen mit geringem Widerstand – nicht wesentlich höher als 0,2 Ohm/m).
- Stets die größte Litzenlänge pro Rolle wählen, um möglichst wenige Verbindungsstellen zu erzeugen.
- Immer zusätzliche Rolle Litze bereithalten.

Isolatoren: Zur Befestigung der Litzen an den Holzpfählen müssen an diesen Isolatoren angeschraubt werden. Dies kann mit entsprechenden Adaptern auch bequem mit einem Akkuschrauber umgesetzt werden.

Litzenverbinder: Diese Schraubklemmen aus verzinktem Stahl werden zum Verbinden der Litzen sowie zur Ankoppelung der Zuleitung vom Elektrozaungerät benötigt, da einfache Knoten sowohl mechanisch, als auch elektrisch eine unsichere Verbindung ergeben.

Elektrozaungeräte: Hier ist zunächst zu klären, ob der Einsatz eines stationären Netzgerätes oder der Einsatz eines Mobilgerätes in Frage kommt. Der Einsatz eines Netzgerätes ist kostengünstiger und sicherer, indes häufig mangels Netzanschlusses nicht möglich. Mobilgeräte benötigen einen Stromspeicher. Bei der für die Schwarzwildabwehr eingesetzten Geräteklasse sind dies 12 V – Säure-Blei-Akkus im Leistungsbereich von ca. 75 Ah – 110 Ah. Pro Gerät werden 2 Akkus benötigt, einen der gerade im Gerät steckt, einen weiteren, der am Ladegerät hängt. Es wird empfohlen, Säure-Blei-Akkus aus dem Bereich der Photovoltaik und keine Autobatterien einzusetzen. Zum Zwecke des Diebstahlschutzes kann das Elektrozaungerät zusammen mit dem Akku in einem Stahlblechgehäuse untergebracht werden, das seinerseits über das Elektrozaungerät "unter Strom" gesetzt wird. Die Schlüssel für das Stahlblechgehäuse müssen dann durch eine Gummimanschette isoliert werden.

Blitzschutzdrossel und feuerfeste Unterlage:

Beim Betrieb von Netzgeräten ist der Einsatz einer Blitzschutzdrossel Vorschrift. Aufgabe der Blitzschutzdrossel ist es, bei Blitzeinschlag in den Zaun die Energie des Blitzes vor dem Gerät in die Erde zu leiten, um das Gerät und das 230 V – Netz vor Schäden zu bewahren. Blitzschutzdrosseln dürfen nur auf feuerfestem Untergrund (Mauer, Metall usw.) und nur außerhalb von Gebäuden montiert werden. Elektrozaungeräte dürfen, wenn sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden, nicht in brandgefährdeten Räumen montiert werden. Für Zaunanschlussleitungen ist hochspannungsfest isoliertes Erdkabel zu verwenden.

Erdungsstäbe: Sie werden benötigt, damit der Strom bei Zaunkontakt über das Tier und die Erde zum Gerät zurückfließen kann. Die benö-

tigte Anzahl hängt von der Leistung des Gerätes, Beschaffenheit des Untergrundes, Länge und Form des Erdungsstabes ab. Erdungsstäbe aus Stahl müssen verzinkt sein, da Rost als Isolator wirkt. Die Erdung wird häufig unterdimensioniert. Zur Empfehlung des Geräteherstellers sollte bei trockenen, steinigen oder felsigen Böden die 1,5-fache Anzahl von Erdungsstäben eingesetzt werden. Die Erdungsstäbe sollten eine möglichst große Oberfläche aufweisen und möglichst lang sein. Ein T- oder X-Profil ist günstiger als ein Rundprofil. Runde Stäbe lassen sich allerdings leichter einschlagen und wieder aus dem Boden herausziehen. Beim Kauf sollte darauf geachtet werden, dass der Erdungsstab eine Bohrung oder eine hervorstehende Kante besitzt, an der er zum Herausziehen gefasst werden kann.

Solarmodule: Zur Verlängerung der Standzeit eines Akkus können Solarmodule eingesetzt werden. Während des Sommers machen sie unter Umständen den lästigen Akkuwechsel ganz überflüssig. Ihr Nachteil ist der hohe Preis und ihre gute Sichtbarkeit. Mit dieser steigt das Risiko von Diebstahl oder Vandalismus.

Hochspannungsfestes Erdkabel: Dieses Kabel wird für die Verbindung vom Gerät zu den Erdungsstäben, vom Gerät zur Blitzschutzdrossel und, je nach Umständen, zur Verbindung der Blitzschutzdrossel mit dem Zaun eingesetzt. Befindet sich das Gerät im Inneren des Gebäudes, ist die Verwendung zwingende Vorschrift. Einfache 230 V Kabel sind unzulässig.

Zaunschalter: Ist das Gerät vom Zaun weiter entfernt, erleichtert ein Zaunschalter die Wartung des Zaunes. Dieser Schalter wird an einem Holzpfehl, kurz bevor die Zuleitung den Zaun erreicht, angebracht.

Digitales Messgerät: Es gibt digitale Messgeräte, die erdungsfrei arbeiten und die neben der Spannung (Hütespannung >3.000 V) auch die Erdung (0-400 V) und einen Schwarzwildkontakt simulieren können (hütesicher bei > 2.000 V). Geräte dieser Art ermöglichen Jägern und Landwirten eine schnelle, leichte und zuverlässige Möglichkeit der Zaunkontrolle.

Digitale Rechner zur Berechnung des ggf. erforderlichen Zaunbedarfes gibt es online bei diversen gewerblichen Anbietern und renommierten Zaunherstellern. Informationen finden sich bei regionalen Anbietern und Partnern vor Ort.

Komplett-Sets: Durch Kauf von Komplett-Sets lässt sich ggf. ebenfalls Geld einsparen. Etwaig gewähren Händler auf die Listenpreise einen Nachlass (ggf. von bis zu 10 %). Bei den zu erwartenden teils doch relativ hohen Kosten und damit zunächst recht hoch erscheinenden Summen muss berücksichtigt werden, dass das Material über viele Jahre hinweg benutzt werden kann. Litzenmaterial hält rund 3 bis zu 6 Jahre, Pfähle halten oft mehr als 10 Jahre, Akkus bei sachgerechter Wartung bis ca. 5 Jahre. Manche Geräte bleiben oft sogar über Jahrzehnte hinweg funktionsfähig.

Abb. 66: Schema eines Elektrozaunes mit 3 Litzen (Zeichnung: AKO).



AUFBAU DES ELEKTROZAUNS⁶⁵

Teilung und Stromeinspeisung: Der Zaun sollte grundsätzlich in zwei annähernd gleich lange Teile geteilt werden, die leicht voneinander elektrisch getrennt werden können. Diese Teilung erleichtert die Funktionskontrolle und die Störungssuche. Die Stromeinspeisung sollte grundsätzlich an der oberen und nicht an der unteren Litze erfolgen. Messungen haben gezeigt, dass bei Bewuchs und Einspeisung in die obere Litze sich länger eine wirksame Zaunspannung aufrechterhalten lässt. Bei sehr großen Flächen (über 15 – 20 ha) sollte möglichst eine separate Einzäunung von Teilflächen und Elektrifizierung mit getrennten Geräten erfolgen. Dies ist zwar teurer, minimiert indes das Risiko bei einem Zaunschaden.

Höhe der Litzen über dem Boden: Streitpunkt unter Experten ist immer noch die richtige Höhe der Litzen über dem Boden. Eigene positive Erfahrungen wurden mit Litzenanordnungen von ca. 20 – 25 cm, 37 – 40 cm, 55 – 60 cm, über dem Boden gemessen, gemacht. Der mögliche Abstand wird ebenfalls mit durch die Anordnung der Halteösen der Elektrozaunpfähle bestimmt.

Erdung des Gerätes: Die besten Ergebnisse erzielt man bei tiefgründigen feuchten Lehmböden. Bei Sandböden oder stark stein- oder felsdurchsetzten Böden kann es schwierig werden, eine ausreichende Erdung zu schaffen. Mit möglichst langen, großflächigen verzinkten Erdungsstäben aus Stahl ließe sich eine gute Erdung schaffen. Bei den vorbeschriebenen problematischen Böden ist es fast unmöglich, solche Erdungsstäbe in den Boden zu schlagen und wieder zu entfernen. Hier stellen deshalb ca. 1 m lange verzinkte Rundstäbe einen gangbaren

⁶⁵ Schodlok (2012).

Kompromiss dar. Dort, wo der Bodenzustand ein unproblematisches Einbringen und Entfernen zulässt, sind längere, großflächige Erdungsstäbe die bessere Wahl. Mit der Front- oder Heckhydraulik eines Traktors wird die Arbeit deutlich erleichtert.

Erdungstest: Dringend anzuraten ist, einen Erdungstest durchzuführen. Hierzu schlägt man in der Nähe des Zaunes einen Erdungsstab ein und verbindet ihn mittels einer Verbindungsklemme mit der Litze und zwar in deutlichem Abstand von der Anschlussstelle des Elektrozaungerätes. Nun misst man an den Erdungsstäben des Elektrozaungerätes, ob an diesen eine Spannung zur Erde besteht. Diese Spannung sollte möglichst gering sein. 300 V (0,3 kV) sind tolerierbar. Zeigt sich jetzt an den Erdungsstäben des Gerätes eine zu hohe Spannung, sollte man diese durch Einschlagen zusätzlicher Erdungsstäbe reduzieren.

Vorschriften zum Aufbau und Betrieb eines Elektrozaunes: Verläuft ein Zaun entlang einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, müssen Warnzeichen in häufigen Abständen an den Zaunpfählen befestigt oder an den Zaundrähten verklemmt sein. (ca. rund 1,75 bis 3 EUR/Schild). Der Mindestabstand der obersten Litze zu einer Hochspannungsleitung bis 1.000 V beträgt 3 m, von 1.000 V bis 33.000 V mindestens 4 m und über 33.000 V mindestens 8 m (EN 60335-2-76). Bei den Erdungsstäben des Elektrozaungerätes muss ein Mindestabstand von 10 m von der Hauserdung eingehalten werden. Soll ein Hochspannungskabel zwischen Gerät und Zaun im Boden verlegt werden, sollte dies in Leerrohren geschehen. Es darf nur ein Gerät an einem Zaun betrieben werden, es sei denn, man trennt beide Zaunhälften vollständig elektrisch voneinander. Hier gilt, wie bei allen Zäunen, dass zwischen zwei Zäunen, die mit zwei voneinander

unabhängigen Geräten betrieben werden, ein Mindestabstand von 2,5 m bestehen muss. Notfalls muss dieser Abstand mechanisch, d.h. ohne Elektrifizierung, geschlossen werden. Wegen des hohen Verletzungsrisikos für Tier und Mensch ist die Verwendung elektrifizierten Stacheldrahtes verboten. Verstöße gegen dieses Verbot können nicht nur haftungsrechtliche, sondern vor allem auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Kenngroßen von Elektrozaungeräten: Als Kenngroßen eines Elektrozaungerätes sind die Angaben der Spannung in Volt (V) oder Kilovolt (kV), die erzielte Stromstärke in Ampere (A) und die maximal abgegebene Impulsenergie in Joule (J) maßgebend. Eine hohe Leerlaufspannung sagt noch nichts über die Eignung eines Gerätes für die Abwehr von Schwarzwild aus. Aufgabe der Spannung ist es, zunächst den Durchschlagskanal zur Überwindung aller Widerstände zu öffnen, damit der Strom fließen kann. Entscheidend für die Abschreckungswirkung ist der während des kurzen Zeitraumes von ca. 50 Mikrosekunden stattfindende Stromfluss und die Höhe der Spannung nach Eröffnung des Durchschlagskanals.

Leistungsstärkere Geräte können auch bei stärkerem Stromabfluss, wie er bei herangewachsenem Bewuchs auftritt, noch besser eine ausreichende Spannung konstant aufrechterhalten. Sie sollte 6 kV nicht unterschreiten. Bei den relativ langen Zäunen, die man zum Fernhalten des Schwarzwildes von landwirtschaftlichen Kulturen benötigt, sollten deshalb nur leistungsstarke Geräte eingesetzt werden. Bei Akku-Geräten sollte die Impulsenergie bei ca. 4 Joule – 5 Joule, bei Netzgeräten sollte sie möglichst nicht unter 10 Joule, aber aus Sicherheitsgründen nicht wesentlich über 15 Joule liegen. Die von vielen Herstellern angegebene

gar Bewuchs vernichtende Wirkung stärkerer Geräte konnte in Praxisversuchen nicht bestätigt werden, und jedenfalls führt sie zur rascheren Entleerung des Akkus.

PRAXISTIPPS FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG

Problem trockener Boden: Trockener Boden ist ein schlechter elektrischer Leiter. Kiesiger oder steiniger Untergrund kann Feuchtigkeit nicht lange binden, trocknet sehr schnell aus, wird dadurch so hochohmig, dass eine sichere Funktion der Zaunanlage nicht mehr gewährleistet ist. Bei mehreren früheren Feldversuchen mit durch (damals noch zulässigem) Abspritzen mit einem Totalherbizid völlig bewuchsfreien Zäunen war es zu unerklärlichen Durchbrüchen von Schwarzwild gekommen. Zäune mit geringem, aber allseits vorhandenem Bewuchs wurden hingegen nicht überwunden. Eine Erklärung könnte sein, dass der Boden mit schwachem Grasbewuchs durch die tiefgehenden Graswurzeln eine bessere Leitfähigkeit aufwies als der bewuchsfreie trockene Boden.

Falsche Verlegung von Kabeln: Wickelt man die Hochspannungsleitung vom Elektrozaungerät zum Zaun um einen geerdeten Metallstab, z.B. um eine Dachrinne aus Stahlblech oder um einen verzinkten Zaunpfahl, kann ein Teil der Impulsenergie über das System Hochspannungszuleitung-Metallstab-Erde in den Boden abfließen, weil man hier ungewollt eventuell eine transformatorähnliche Konstellation (Induktion) geschaffen hat. Noch größere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn man sich gegenseitig beeinflussende Wicklungen vom Zuleitungskabel zum Zaun und von der Zuleitung zu den Erdstäben schafft. Weniger problematisch ist es, das Zuleitungskabel um einen Holzpfahl zu wickeln.

Fehlerquelle Isolatoren: Häufig kann der Fehler beobachtet werden, dass Litzen über die Tropfnasen der Isolatoren gespannt werden. Die Tropfnasen sollen das Regenwasser ableiten und die Isolationswirkung des Isolators bei ungünstigen Verhältnissen gewährleisten. Werden die Tropfnasen umwickelt, kommt es leichter zum Durchschlag von der Litze zum nassen und damit leitfähig gewordenen Holzpfahl.

Diebstahlschutz: Vor allem Mobilgeräte sind sehr diebstahlgefährdet. Durch Tarnung innerhalb des zu schützenden Feldes lässt sich das Diebstahlrisiko minimieren. Solarpanele zur Verlängerung der Standzeit der Batterie sollten deshalb erst dann eingesetzt werden, wenn Gerät und Solarpanel im hochgewachsenen Mais oder Getreide versteckt werden können. Die von manchen Herstellern angebotenen technischen Hilfen zum Erschweren von Gerätediebstahl besitzen nur beschränkte Wirkung. Viele Hersteller bieten für Geräte und Paneele für die ersten drei Jahre nach dem Kauf eine Diebstahlversicherung an. Gerät und Panel sind getrennt zu versichern (rund ca. 70 bis 100 EUR pro Gerät oder Panel für drei Jahre).

Zaunkontrolle: Unerlässlich ist die regelmäßige Kontrolle des Zaunes. Dazu sollte der Zaun in regelmäßigen zeitlichen Abständen umlaufen oder umfahren werden, auch ein Abfliegen per Drohne ist denkbar, an verschiedenen Stellen die Zaunspannung messen. Unabhängig davon ist es ratsam, auch das Innere einer geschützten Fläche, besonders bei Mais, zu kontrollieren. Eindringendes Schwarzwild hinterlässt am Zaun häufig keine Spuren und vermeidet es, die äußeren Reihen des Maisbestandes zu beschädigen ("Sichtschutzzäun"). Wird ein Zaun technisch einwandfrei aufgebaut, regelmäßig kontrolliert und durch rechtzeitiges Entfernen des Bewuchses gewartet, ist die Wahrscheinlichkeit

lichkeit, solch ungebetenen Besuch zu erhalten, allerdings sehr gering.

Zusätzliche Maßnahmen sinnvoll?

In der Literatur wird oftmals empfohlen, die Schutzwirkung von Elektrozäunen durch bestimmte zusätzliche Maßnahmen zu verstärken, z.B. durch Geruchsstoffe, Blinklampen oder Trassierungsbänder. Diese zusätzlichen Maßnahmen erhöhen den Arbeitsaufwand und die Kosten. Eine nachhaltige Wirksamkeit konnte durch die Wildforschungsstelle nicht festgestellt werden. Trassierungsbänder können entlang von vielgenutzten Wegen sinnvoll sein, um Passanten auf den Elektrozaun aufmerksam zu machen.

6.3.4 ZUSAMMENFASSENDE EINSCHÄTZUNG

Nach den Erfahrungen der WFS stehen unterschiedliche Methoden und Mittel der Vergrämung zum Versuch der Schadensminderung zu Verfügung (u. a. akustisch, optisch, physisch). Zu beachten bleibt, dass es sich dabei meist um nur kurzzeitige Effekte handelt, da sich insb. beim „schnell lernenden“ Schwarzwild **Gewöhnungs- und Lerneffekte** einstellen, die es erforderlich machen, die verwendeten Mittel zu variieren und dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit zu überwachen.

Gerade der **E-Zaun**, welcher sich als das „**beste** bzw. **geeignetste**“ Mittel der Vergrämung herausgestellt hat, bedarf der 24-h-Betreuung. Dies ist arbeits- und zeitaufwändig, da zu gewährleisten ist, dass rund um die Uhr die Funktionsweise sichergestellt ist und auch wirklich alles funktioniert.

Die Zaunhersteller bieten mittlerweile auch Geräte zur Remote-Kontrolle zumindest der elektrischen Funktionsfähigkeit an.

Im Ergebnis steht daher die **intensive Bejagung** im Vordergrund, da zu berücksichtigen ist, dass bei Verwendung der vorgenannten Vergrämungs- und Vertreibungsmittel lediglich eine Verschiebung der etwaigen bzw. potentielle Schädigung an andere Stelle erfolgt. Der Vergrämung wiederum geht der Abschirmung vor.





KAPITEL 7

SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFT- LICHEN KULTUREN



SCHÄDEN AN LAND- WIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN

7.1 ABIOTISCHE SCHADENS- URSACHEN

Zu den abiotischen Schäden gehören unter anderem Wind, Sturm, Regen, Hagel, Schnee. Das Erkennen dieser Schäden ist elementar wichtig, da diese nicht ersatzpflichtigen Schäden von ersatzpflichtigen Schäden getrennt und unterschiedlich bewertet werden müssen.

Das Sammeln aller **Hinweise** zum Schadensverlauf und Schadbild führen zu einer objektiven Bewertung eines Schadens. Denn nicht alles ist Wildschaden, auch u. a. Naturereignisse können Schäden an Pflanzen und Kulturen verursacht haben. Entsprechende Hinweise auf die Wetterbedingungen vor Ort gibt u. a. die örtliche Wetterstation, so lässt sich an der Frage „Wann war das Ereignis?“ feststellen, ob ein alternatives natürliches Ereignis Schäden verursacht haben kann.



Windlagerschaden im Dinkel.

Zu abiotischen Schäden durch Windereignisse gehört sog. **Green snapping (Stängelbruch)**. Dieser tritt in der Wachstumsphase mit dem stärksten Streckungswachstum bei Mais, Mitte Juni bis Ende Juli, auf. Zu dieser Zeit ist die Zellspannung sehr hoch, durch mechanische Belastung kann der Stängel abreißen, was meistens mit einer sauberen Risskante im Stängelquerschnitt stattfindet. In einigen Fällen bleiben wenige Randfasern übrig, die dann die abgebrochene Pflanze noch einige Zeit mit Wasser und Nährstoffen versorgen können. Das Greensnapping kann jeweils einzelne Pflanzen in unregelmäßiger Verteilung über den ganzen Schlag betreffen.



Green snapping ist durch die saubere Risskante im Stengelquerschnitt erkennbar.



Green snapping betrifft nur einzelne Pflanzen.

7.2 BIOTISCHE SCHADENSURSACHEN

Bei biotischen Wildschäden ist es für die Wildschadensschätzenden wichtig zu sondieren, ob ersatzpflichtige Wildarten den oder die Schäden verursacht haben oder nicht. Die umfangreichsten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind in der Vergangenheit bis in die Gegenwart häufig durch das Schwarzwild entstanden.

7.2.1 SCHADBILDER & SPUREN VON ERSATZPFLICHTIGEN WILDARTEN (SCHALENWILD & KANINCHEN)

Die Lage der Schäden ist ein Hinweis auf den Verursacher:

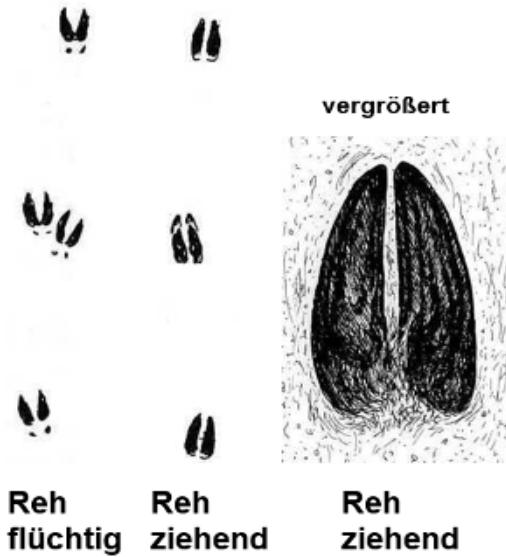
- Zumeist flächige Schäden im inneren Bereich des Feldes (Schwarzwild)
- Verbiss im Randbereich (Rehwild)
- Schäden im Feldrandbereich in sicherer Nähe zum Bau (Kaninchen).



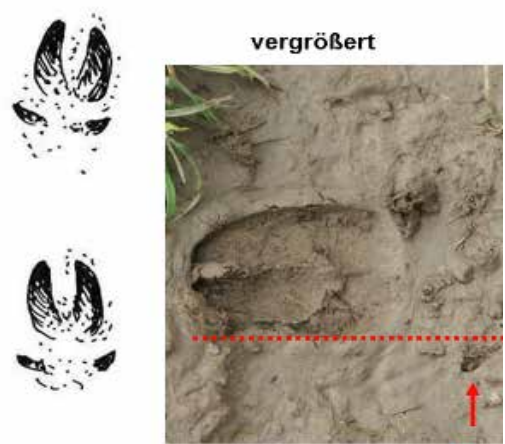
Größe und Lage der Schäden am Maisfeld: flächige Schäden entstehen am häufigsten durch Schwarzwild (bei Vorkommen, auch durch Rot- und Damwild).

Tierspuren

Trittsiegel können Hinweise zum Schadverursacher geben. Dabei muss aber genau hingeschaut werden, wie in der folgenden beispielhaften Bildreihe:



Rehwild hält sich sehr gerne während der Vegetationszeit in der Feldflur auf. Schäden an Feldfrüchten sind eher von geringer Bedeutung. Bei der Fährte bzw. dem Trittsiegel fehlt meist das Geäfter, also die nach hinten ragenden Teilabdrücke des einzelnen Trittsiegels.



Wildschwein

- Geäfter ragt seitlich heraus! -

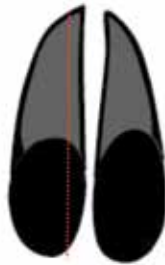
Im Vergleich zu Rehwild, ragt beim Wildschwein das Geäfter über den eigentlichen Schalenabdruck hinaus seitlich heraus. Bei trockeneren Bodenverhältnissen kann aber auch beim Schwarzwild das Geäfter nicht zu sehen sein:



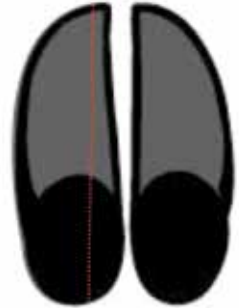
Natürlich gibt auch die Größe des Trittsiegels Hinweis darauf, mit wem man es zu tun hat. So lässt sich zumindest Rehwild gut von Dam- und Rotwild unterscheiden:



Rehwild
4 cm



Damwild
7 cm



Rotwild
8 cm

Fraßspuren im Mais

Der geschädigte Kolben selbst gibt Hinweise auf den Schadensverursacher: Ist die Spindel gebrochen, handelt es sich sicher um Schwarzwild: Ist der Kolben ganz und nicht mittig verbissen und halbseitig abgefressen, kann auch der

Dachs Schadensverursacher sein. Schwarzwild tut dies aber auch, besonders bei Mais in der Milchreife! (Achtung: Nur unter bestimmten privatrechtlichen Konditionen, sh. Pachtvertrag, sind Dachsschäden ersatzpflichtig).



Fraßspuren in Weizen, Hafer, Gerste und Dinkel

Merkmale von Fraß sind:

- Pflanzen büschelweise heraus-/niedergelassen,
- Ähren/Rispen ausgekaut und wieder ausgespuckt!
Spelzen bleiben über Ähren/Rispen einfach abgebissen
- Suche nach Mäusen unter Getreidematten

Allerdings sind Lager- und Trittschäden meist schlimmer als der Verbiss selbst!



Beispiele für Schwarzwildschaden: Einmal herausgerissene Pflanzen und ausgekaute Ähren/Rispen, während die Spelze übrigbleibt.

Tritt- und Liegeschäden durch Schwarzwild



Schwarzwildschäden nach dem Drillen von Mais

Bei Mais kann es zu der Sondersituation kommen, dass Schwarzwild den gedrillten Mais entlang der Reihe wieder systematisch und sauber ausgräbt:



Losung (Kot/Ausscheidungen des Wildes)

Die Losung kann ein Hinweis zum Schadverursacher geben. Beim **Schwarzwild** sind bis zu 7 cm lange, schwarz/dunkle „Würste“ zu finden:



Beim **Rehwild** ist die Losung rund/oval und dunkel. Losung anderer Hirschartiger ist im Vergleich zum Rehwild größer und weißt teils eine andere Färbung auf.



Kaninchen lassen sich hingegen gut dran erkennen, dass sie Losung auf einen Haufen (Latrinen) „ablegen“:



Der **Dachs** gräbt gerne Vertiefungen (Dachs-latrinen) im Umfeld, in welchen er seine Losung ablegt:



Knickhöhe

Die Knickhöhe ist ein weiterer möglicher Hinweis, wer zu Schaden gegangen ist:

- Schwarzwild = eben
- Dachs = 10 – 30 cm
- Maiszünsler = 40 – 60 cm.



7.2.2 ANDERE SCHADVERURSACHER & DEREN SCHADBILDER/SPUREN

Der Dachs kann besonders am Feldrand beim Mais Schaden verursachen. Größe und Lage der Schäden am Maisfeld gibt hier den Hinweis. Auf dem Foto ist ein typischer Dachsschaden am Feldrand, auf der dem Wald zugewandten Seite zu sehen.



Größe und Lage der Schäden am Maisfeld: Typischer Dachsschaden am Feldrand, auf der dem Wald zugewandten Seite.

Die Trittsiegel sind beim **Dachs** sehr gut an den Krallen und am unterschiedlichen vorderen und hinteren Brantenabdruck (Pfotenabdruck) zu erkennen:



Trittsiegel des Dachses

Der geschädigte Kolben gibt Hinweise auf den Schadensverursacher. Ist die Spindel z.B. ganz und nicht mittig verbissen, ist hier im Regelfall der Verursacher der **Dachs** (Achtung: Dies kann aber auch Schwarzwild sein!).



Nager

Biber, Nutria, Bisam und Wanderratte können ebenfalls Schaden in Feldkulturen verursachen.

Biber, Nutria, Bisam schädigen bevorzugt entlang von Wasserläufen und Gewässern.

Biber sind gut am im abgeflachten Schwanz zu erkennen.



Nutria hingegen lassen sich gut durch die helle Schnauze von Biber und Bisam unterscheiden.



Der Bisam ist mit 30 – 40 cm der Kleinste der drei.





Die Fraßschäden von Nutria und Biber lassen sich unterscheiden. Die Nutria beißt die Pflanzen zumeist in gleicher Höhe (ca. 30 cm) ab. Der Biber hingegen beißt die Pflanzen kurz über den Boden ab.



Oben: Nutria. Unten: Biber.





Achtung:

Nutriaschäden sind nicht ersatzpflichtig!

Ein bekannter Schwerpunkt für Nutriaschäden befindet sich im Oberrheingebiet, stets in Gewässernähe.



Nutria schaffen sich zwischen Gewässer und Feld gut sichtbare Wechsel. Gleiches Verhalten zeigen auch Biber und Bisam.

7.2.3 SCHÄDLINGE UND DEREN SPUREN

Neben Schäden durch die u.a. vorher genannten Tierarten, kommen auch zahlreiche Krankheitserreger in Frage. Als Verursacher fallen hierunter Pilze, Bakterien und Insekten.



Maisbeulenbrand

Der Maisbeulenbrand ist zum Beispiel ein hochspezialisierter Pilz, der ausschließlich Mais befällt. Der Pilz kann alle Pflanzenteile befallen und Stabilitätsverluste verursachen. Das auffallendste Merkmal von stark vom Maisbeutelbrand infizierter Maisbestände sind gänzlich oder teilweise zu Brandbeulen umgewandelte Kolben.



Stängelfusarium

Das Stängelfusarium ist eine weitere Pilzerkrankung, die unter anderem eine Wurzel- und Stängelfäule auslöst. Im Verlauf des Sommers befällt der Pilz die Wurzeln und verursacht schwarze Flecken. Wenn das gesamte Wurzelwerk geschädigt ist, breitet sich die Fäule oft auf die Stängel aus.

Die Maisstängel werden vorwiegend an den Knoten befallen und werden in Folge braun und weich. Die Stängelbasis ist damit vermorscht und das Markgewebe von einem weissen oder rötlichen Myzel durchzogen.

In Folge führt dies zum Stängelbruch und zur Notreife. Die kranken Pflanzen kann man im Bestand daran erkennen, dass die zunächst blaugrünen, dann braunen Blättern, an gelben Stängeln und herabhängenden Kolben mit vorzeitig dünnen Lieschen sitzen.

Eine durch Stängelfusarium vermorschte Stängelbasis und mit dem von einem weissen oder rötlichen Myzel durchzogen Markgewebe.

Maiszünsler

Die Raupe des Maiszünslers schwächt durch ihre Fraßgänge im Mark die Standfestigkeit der Pflanze, leichte Winde bringen die Pflanze dann auf unterschiedlichen Höhen zum Knicken. Bohrlöcher sind zudem Eingangspforten für das Stängelfusarium.

Maiszünsler fressen im Mark und Kolben.



Die Bohrlöcher des Maiszünslers sind von außen erkennbar.

Als Folge kommt es zum Fahnenbruch.



Maiswurzelbohrer



Der Westliche Maiswurzelbohrer zählt weltweit zu den wirtschaftlich bedeutendsten Maisschädlingen. Dabei ist der Käfer ein Fruchtfolgeschädling.

Dies bedeutet, dass sich die Schäden vor allem in Regionen konzentrieren, die in der Fruchtfolge einen Maisanteil von über 50% aufweisen.

Die im Boden lebenden Larven verursachen durch ihre Fraßaktivitäten im Wurzelbereich den größten Schaden, da dadurch die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie die Standfestigkeit der Pflanzen stark beeinträchtigt wird.



Vögel

Unter den Vogelartigen sind vor allem Tauben, Gänse und Krähen Schadverursacher.



Vor allem Vogelschwärme verursachen flächige Schäden.

Wichtig zu hierbei zu beachten: Fasanenschäden sind nicht mehr ersatzpflichtig! Der Fasan verursacht Schäden vor allem meist im Feldrandbereich.

Hinweis der WFS: Auch Fehler, die bei der Bewirtschaftung oder Ernte auftreten (z.B. Fehlstellen) und nicht durch Wildarten verursacht wurden, müssen, wenn möglich, charakterisiert und eingeschätzt werden.

7.2.4 ZUSAMMENFASSUNG EINIGER ERKENNUNGSMERKMALE VON WILDSCHADENS- ERSATZPFLICHTIGEN UND SONSTIGEN WILDARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Wildschadensersatzpflichtige Arten:

Schwarzwild



- Zumeist flächige Schäden im Inneren des Feldes, das Vorgewende (Maisfeld)/ der äußere Rand des Feldes bleibt zumeist unberührt ("Sichtschutzzaun")
- Knickhöhe der Maispflanzen zumeist bodeneben
- Maiskolben rundum oder halbseitig abgefressen, teilweise auch durchgebissen
- Im Weizen, Dinkel, Gerste und Hafer, Rispen und Spelzen zusammen etwa in walnussgroßen Formen wieder ausgespuckt.



Rotwild, Damwild

- Rotwild beißt Weizenähren im Feld von oben ab
- Tritt-, Trampel- und Lagerschäden zumeist größer als der eigentliche Fraßschaden



Rehwild

- Bewegt sich vereinzelt überall im Feld
- Schäden an jungem zarten Blattgrün in allen Kulturen, im Mais vereinzelt Verbiss an der Spitze von jungen Kolben (Lieschblatt und Kolben)
- Schäden sind in den meisten Fällen als gering und bezüglich Wildschadenersatz als irrelevant oder nicht relevant einzustufen.



Kaninchen

- Flächige Schäden am Rande vom Feld in Kolonienähe, bevorzugt an jungem Blattgrün in allen Kulturen.



Nicht wildschadensersatzpflichtige Arten:

Dachs

- Schäden zumeist am Rande des Feldes, beginnend mit Einzelpflanzen (Knickhöhe Maispflanze 10-30 cm)
- Bei längerer, ungestörter Anwesenheit von Dachsen oder ganzer Dachsfamilien auch große flächige Schäden möglich.



Waschbär

- Flächige Schäden, zumeist im Inneren des Feldes
- im Mais charakterisiert durch unterschiedlich hohe Knickhöhen bei der Maispflanze.



Biber, Nutria

- Schäden am Feldrand in Nähe von Gräben, Bächen, Flüssen oder Seen
- Deutliche Wechsel zum Gewässer mit Pflanzenresten sichtbar
- Markanter, glatter, schräger Abbiss der Pflanze, Biber zumeist bodeneben Nutria in ca. 30 cm Höhe
- Maiskolben bis auf die weiße Spindel angenagt und schräger glatter Abbiss.



Rabenvögel, Tauben, Gänse

- Beim Auftreten großer Schwärme flächige Schäden an Saatgut, Keimlingen und jungen Pflanzen
- Schäden am äußeren Rand von Mais-
schlägen durch Rabenvögel, Lieschblätter
streifenweise abgezogen, Körner am Kolben
ausgepickt.





KAPITEL 8

SCHÄTZRAHMEN LANDESBAUERN- VERBAND BW FÜR DIE ERMITTLUNG VON SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFT- LICHEN KULTUREN



SCHÄTZRAHMEN LANDESBAUERNVERBAND BW FÜR DIE ERMITTLUNG VON SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN

Beitrag von Michelle Lumpe, Referat Markt & Verbraucher, Landesbauernverband in BW e.V. (LBV BW).

8.1 HINTERGRUND UND ZIELE

Der 1994 erstmals herausgegebene Schätzrahmen des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. (LBV) dient in der jeweils aktuellen Fassung als anerkanntes Nachschlagewerk für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Praxis. In der Landwirtschaft treten immer wieder Fälle auf, bei denen es zu Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und Kulturen durch beispielsweise Wildschäden oder Flächeninanspruchnahmen kommt. Der Schätzrahmen soll Schätzern sowie allen Betroffenen die Möglichkeit geben, anhand von Richtwerten, die durchschnittlichen Verhältnissen entsprechen, die Höhe eines Schadens zu ermitteln. Die Richtwerte sollen eine einfache und pragmatische Einigung im Schadensfall ermöglichen. Der Schätzrahmen kann ein Hilfsmittel für die Schadensermittlung sein. Die tatsächliche Schadenshöhe kann im Einzelfall auch von den aufgeführten Richtwerten abweichen. Es erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aufgrund von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anpassung an die Marktsituation.

Die Richtsätze sind jährlich mit dem Landesjagdverband BW abgestimmt. Für den ökologischen Teil erfolgt eine Abstimmung mit den regionalen Bioerzeugergemeinschaften und die Berechnung der Schäden im Grünland in enger Anlehnung an die Veröffentlichungen des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei BW (LAZBW).

8.2 AUFBAU

Der Schätzrahmen ist untergliedert in einen Textteil und einen Tabellenteil. Im Textteil sind Hintergrundinformationen und Erklärungen zur Benutzung beschrieben. Der Tabellenteil enthält die Richtsätze für die Entschädigung gängiger Feldfrüchte und Grünland in konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung in Cent je Quadratmeter. Der Tabellenteil ist wie folgt aufgebaut: Richtsätze für Kulturen aus **konventioneller** Bewirtschaftung für

- Getreide, Körnermais, Raps und Sojabohne
- Hackfrüchte
- Futterpflanzen
- Grünland.

Richtsätze für Kulturen aus **ökologischer**
Bewirtschaftung für

- Brotgetreide, Braugerste und Sojabohne
- Hackfrüchte
- Futterpflanzen
- Grünland.

Zusätzlich befindet sich am Ende des Schätzrahmens ein grünes Blatt mit einer kompakten Übersicht aller Richtsätze auf einer Seite. Auf den letzten zwei Seiten enthält der Schätzrahmen den von LJV und LBV gemeinsam entwickelten „Wildschaden-Aufnahmebogen“ für Acker- und Grünland. Dieser ist als Arbeitshilfe gedacht und soll zur Erleichterung der Schadensaufnahme und -feststellung beitragen.

8.3 ERLÄUTERUNGEN ZUR SCHADENS- ERMITTLUNG

8.3.1 RICHTSÄTZE

Die Tabellen im Schätzrahmen enthalten zur Vereinfachung Richtsätze pro Quadratmeter in Euro bzw. Cent. Diese sind jeweils ohne bzw. inklusive Mehrwertsteuer sowie gestaffelt nach Ertragsgruppen ausgewiesen. Die Richtsätze gelten als Orientierungswerte und sind in der Regel gültig. Ausnahmen sind möglich, wenn der Schaden keiner Ertragsgruppe zugeordnet werden kann oder die Preise regional korrigiert werden müssen und infolgedessen eine geänderte Berechnung durch den Schätzer erforderlich ist. Bei Teilschäden werden die Beträge entsprechend gekürzt. Die Zeile, in der Stroh bzw. Rübenblatt enthalten ist, kommt nur dann zur Anwendung, wenn diese Erträge tatsächlich geerntet werden.

8.3.2 ERTRÄGE

Der Mittelwert der Ertragsgruppen im konven-

tionellen Landbau wurde mittels Regressionsanalyse aus den Daten des Statistischen Landesamtes BW berechnet. Die geringen und hohen Ertragsgruppen entsprechen jeweils etwa dem Durchschnitt des unteren bzw. oberen Viertels der Ertragsverhältnisse in Baden-Württemberg. Der einzelbetriebliche Ertrag kann daher diese Werte über- oder unterschreiten, wobei die konkrete Wirtschaftsweise des einzelnen Betriebes hier besonders zu berücksichtigen ist. Die Ertragspotenziale im ökologischen Landbau beruhen auf Erfahrungen aus Praxis, Beratung und Wissenschaft. Insbesondere im ökologischen Pflanzenbau gibt es aufgrund von Standortunterschieden, Witterungsverlauf oder Vorfrucht stark ausgeprägte Ertragsschwankungen. Daher ist bei der Ermittlung der Entschädigungssumme die Berücksichtigung der betriebsindividuellen Ergebnisse zu empfehlen. Der Schätzende muss generell entscheiden, welcher Ertragsgruppe der Schaden zugeordnet werden muss oder ob eine einzelfallbezogene Ertragsermittlung erforderlich ist.

8.3.3 PREISE

Die eingesetzten Preise für Verkaufsfrüchte sind durchschnittliche Erzeugerpreise. Diese liegen den gefestigten Nacherntepreise aus den drei vorigen Jahren zu Grunde. Bei sämtlichen Verkaufsfrüchten kann eine Anpassung der Preise an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich sein. Insbesondere die Vermarktungsform des Betriebes kann sich erheblich auswirken. Im Zweifel sollte daher abgewartet werden, wie sich die Preise zur Zeit der Ernte entwickeln. Bei Verkaufsfrüchten ist der Wiederbeschaffungspreis anzusetzen, wenn der Ertrag im Betrieb verwendet wird (Verfütterung). Die Erträge und Preise für den Ökolandbau werden in Rücksprache mit den Bio-Verbänden erhoben.

8.3.4 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Mehrkosten, z.B. durch Ernteerschwernis, sowie Folge-, Neben- und Betriebsschäden müssen gesondert erfasst werden und sind den Richtwerten hinzuzurechnen. Dem Bewirtschafter dürfen beispielsweise durch den entstandenen Schaden keinerlei Nachteile entstehen, die sich aufgrund der Vorgaben der europäischen und nationalen Agrarpolitik ergeben. Dies gilt sowohl für Direktzahlungen, als auch für Umwelt- und Sonderprogramme im pflanzlichen und tierischen Bereich, wie z.B. das baden-württembergische Landesprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). So dürfen beispielsweise bestimmte Maßnahmen in FAKT flächenmäßig nur um einen festgelegten Prozentsatz nach unten schwanken. Entstehen hier Nachteile, so sind diese bei der Schadensermittlung zu berücksichtigen. Der LBV empfiehlt, sich im Schadensfall immer über den aktuellen Stand der Umsetzung der Agrarreform sowie der dann aktuell geltenden Prämiensätze zu informieren. Dies gilt auch für spezielle Regelungen, die das Grünland betreffen.

8.3.5 MEHRWERTSTEUER

Die Entschädigung muss grundsätzlich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer geleistet werden. Ausgenommen davon sind optierende Betriebe. Diese erhalten den Nettobetrag. Die Umsatzsteuerpauschalierung darf nur noch von landwirtschaftlichen Betrieben angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 Euro betragen hat. Zum 01.01.2025 wurde der Durchschnittssatz zur Umsatzsteuer für pauschalierende Betriebe auf **7,8 %** abgesenkt. Bei einem Jahresumsatz über 600.000 Euro gilt die Regelbesteuerung.

8.3.6 NATURALERSATZ

Die Entschädigung kann grundsätzlich in Geld geleistet werden. Der Ersatzpflichtige kann jedoch auch Produkte in vergleichbarer Qualität anbieten. Diese sollten, wenn es zumutbar ist, vom Geschädigten angenommen werden. Wenn dem Geschädigten durch die Annahme des Naturalersatzes Mehrkosten entstehen (z.B. durch zusätzliche Anfahrtswege, Rüstzeiten u.ä.), müssen diese zusätzlich entschädigt werden. Der Geschädigte kann auch Anspruch auf Naturalersatz haben. Dies trifft beispielsweise zu, wenn die geschädigten Futterpflanzen ernährungsphysiologisch erforderlich sind oder Kunden nicht mit einer bestimmten Verkaufsfrucht bedient werden können. Ist die Leistung des Naturalersatzes nicht möglich, hat der Geschädigte Anspruch auf vollen Ausgleich des Gesamtschadens durch Geldleistung.

8.4 WILDSCHADENSERMITTLUNG

Für das praktische Vorgehen beim Vor-Ort-Termin wird empfohlen, den Wildschaden-Aufnahmebogen für Ackerland oder Grünland zu nutzen, um folgende Punkte zu dokumentieren.

- Datenerfassung
- Dokumentation der Schäden
- Bestimmung der betroffenen Fläche
- Einordnung Ertragsniveau
- Schadensermittlung
- Kommt es zur Einigung?

Eventuell ist eine zweite Besichtigung zu einem späteren Entwicklungsstadium oder kurz vor der Ernte zielführend, um das tatsächliche Ausmaß des Schadens zu bestimmen.

8.5 ANWENDUNGSBEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG MIT HILFE DER RICHTSÄTZE AUS DEM SCHÄTZRAHMEN FÜR KULTUREN AUS KONVENTIONELLER BEWIRTSCHAFTUNG

Beispiel-Szenario: Durch einen Autounfall und anschließende Bergungsarbeiten sind kurz vor der Getreideernte ca. 200 m² Winterweizen zerstört worden. Der Landwirt gibt an, dass er in den letzten Jahren durchschnittlich 75 dt/ha geerntet hat, das Stroh wird abgefahren und es handelt sich um einen optierenden Betrieb.

Vorgehen und Berechnung:

- Suchen der Winterweizen Tabelle unter Richtsätze für Kulturen aus konventioneller Bewirtschaftung, Getreide, Körnermais und Raps
- Suchen des passenden Richtsatzes anhand der Ertragsgruppe (mittel), Korn oder Korn und Stroh, Netto oder Brutto (Netto) → 25,1 ct/m²
- Berechnung: 200 m² * 25,1 ct/m² = 50,20 €.

Hinweis der WFS: Hierbei handelt es sich nicht um einen Wildschaden, sondern zeigt, dass der Schätzrahmen für Schadensberechnungen jeglicher Art angewandt werden kann.

8.6 ANWENDUNGSBEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG MIT HILFE DER RICHTSÄTZE AUS DEM SCHÄTZRAHMEN FÜR KULTUREN AUS ÖKOLOGISCHER BEWIRTSCHAFTUNG

Beispiel-Szenario: Auf einer ökologisch bewirtschafteten Lupinenfläche von 100 m² wird für mehrere Monate ein Erdaushub gelagert. Die Lupinen werden als Futtermittel im eigenen

Betrieb verwendet. Es handelt sich um einen pauschalierenden Betrieb und ein hohes Ertragsniveau wird erwartet.

Vorgehen und Berechnung:

- Suchen der Lupinen Tabelle unter Richtsätze für Kulturen aus ökologischer Bewirtschaftung, Futterpflanzen
- Suchen des passenden Richtsatzes anhand der Ertragsgruppe (hoch) → 12,0 ct/m²
- Berechnung: 100 m² * 12,0 ct/m² = 12,00 €.

Besonderheiten bei Futterpflanzen:

Bei Futterpflanzen muss die Ertragsleistung ersetzt werden. Hierfür wird der Wiederbeschaffungswert herangezogen, da Verkäufe meistens von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Erträge der Futterpflanzen sind als Nettoenergie-Laktation berechnet und in Mega-Joule (MJ NEL) bezogen auf den Trockenmassegehalt angegeben.

Falls Futterpflanzen als Marktfrüchte oder im Vertragsanbau angebaut/gehandelt werden, dann erfolgt die Entschädigung nach dem Marktwert. Wird ein Zukauf notwendig, weil eine größere Fläche geschädigt wurde und damit die betriebseigene Futtergrundlage nicht mehr ausreicht, muss sich die Höhe der Entschädigung an den tatsächlich als Ersatz zur Verfügung stehenden Futtermitteln orientieren.

Gegebenenfalls setzt sich der Entschädigungsanspruch in diesen Fällen aus dem Kaufpreis für das Futtermittel und den entsprechenden Transportkosten zusammen. Ein Ersatz ist auch durch den Zukauf von Rau- und Kraftfuttermitteln möglich. Zu bedenken ist jedoch, dass große Mengen an fehlendem Raufutter ernährungsphysiologisch nur begrenzt durch Kraftfuttermittel ersetzt werden können.

8.7 ANWENDUNGSBEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG MIT HILFE DER RICHTSÄTZE AUS DEM SCHÄTZRAHMEN FÜR GRÜNLAND

Beispiel-Szenario: Schwarzwild hat auf einer Streuobstwiese großflächig den Boden durchwühlt mit folgenden Eckdaten:

- Konventionelle Bewirtschaftung
- Entfernung zum Hof 6 km, mittlere Wegeverhältnisse
- Pauschalierender Betrieb
- Günstiger Standort mit 3 Schnitten
- Schadenseintritt vor dem 3. Schnitt
- Betroffene Fläche ca. 40 x 60 m, maschinelle Reparatur und Neueinsaat erforderlich
- Ertragseinbußen in den Folgejahren:
1. Jahr 50 %, 2. Jahr 30 %.

Schadensermittlung im Grünland

Die Entschädigungsleistung für Schäden auf Grünland setzt sich aus dem Ertragsausfall und den Wiederherstellungskosten zusammen. Die entstandenen Aufwuchsschäden müssen in der Regel durch Zukauf von Rau- und Kraftfutter ausgeglichen werden. Da für wirtschaftseigenes Futter oftmals kein adäquater Marktpreis notiert ist, werden die Entschädigungssätze für den durch Aufwuchsschäden entgangenen Futterwert von den Ersatzfuttermitteln abgeleitet. Ist der Schaden auf den Futterflächen gering, kann der Verlust durch Zukauf von Kraftfutter ausgeglichen werden. Sind die Futterflächen eines Betriebes zum größten Teil beschädigt, so muss der Anteil des Ersatzfuttermittels in der Ration so bemessen werden, dass es den ernährungsphysiologischen Erfordernissen der Tiere gerecht wird. Da Grünland innerhalb einer Vegetationsperiode mehrmals genutzt werden kann, hängt die Höhe des Ertragsausfalls entscheidend vom Zeitpunkt (Vegetationszeitpunkt) der Schädigung ab. Aufgrund der jahreszeitlichen Verteilung der Wuchs-

leistung haben beispielsweise Grünlandschäden im Mai einen großen Einfluss auf die Ertragsleistung. Bei unterschiedlicher Nutzung verteilt sich auch die Aufwuchsleistung unterschiedlich auf die Vegetationsperiode. Bei allen Nutzungsintensitäten des Grünlandes ist der erste Aufwuchs im Frühjahr der ertragsreichste und führt in Folge einer Schädigung zur höchsten Entschädigungsleistung. Der aufgetretene Schaden kann sich, je nach Nutzungsintensität, auf eine oder mehrere Folgenutzungen auswirken.

Ist eine Neueinsaat notwendig, wird in der Regel im Ansaatjahr kein nutzbarer Aufwuchs mehr erzielt. Als Ausgleich ist dann neben den Kosten der Neueinsaat der gesamte zu erwartende Ertragsverlust zu ersetzen. Die Leistungsfähigkeit dieser Fläche ist in den beiden Folgejahren noch nicht wieder voll gegeben, so dass anteilig der Ertragsausfall entschädigt werden muss. Dabei sind für das erste Jahr nach der Neueinsaat 50 % und für das zweite noch 30 % der Gesamtjahresleistung zu ersetzen. Tritt ein Schaden im Grünland auf, müssen neben dem Ertragsausfall die Kosten für die Wiederherstellung entschädigt werden. Dabei ist die Höhe der Wiederherstellungskosten zunächst von der Schadensart und dem ausgewählten Reparaturverfahren abhängig. Bei mehreren Teilflächen werden die Kosten aller Teilflächen addiert.

Vorgehen und Berechnung:

- Suchen der Tabellen für Grünland unter Richtsätze für Kulturen aus konventioneller Bewirtschaftung, Grünland
- Suchen der passenden Kosten anhand der Wiederherstellung
- Rüst- und Wegekosten: 6 km und 16 km/h → 204,00 €
- Reparaturkosten: Schadensfläche 40 x 60 m → 220,00 €
- Suchen des passenden Richtsatzes anhand

der Standortverhältnisse und Nutzungsintensität, Zeitpunkt und Umfang der Schädigung

- Ertragsausfall Grünland, Standort günstig, konventionelle Bewirtschaftung, 3 Schnitte und Schaden vor dem 3. Schnitt → 1,8 ct/m²
- Ertragseinbußen in den Folgejahren → 9,0 ct/m²
- Berechnung der Gesamtsumme von Wiederherstellungskosten und Ertragsausfall.



Tabelle 4: Berechnungsbeispiel Grünland.

Wiederherstellungskosten	Betrag
Rüst- und Wegekosten	204,00 €
Reparaturkosten	220,00 €
Ertragsausfall	
Schadensjahr: 1,8 ct/m² * 2.400 m²	43,20 €
1. Folgejahr: 9,0 ct/m² * 50 % * 2.400 m²	108,00 €
2. Folgejahr: 9,0 ct/m² * 30 % * 2.400 m²	64,80 €
Entschädigungssumme	640,00 €



8.8 AUFNAHMEBOGEN FÜR WILDSCHÄDEN IM ACKERLAND, GRÜNLAND UND ERLÄUTERUNGEN*

Wildschaden-Aufnahmebogen für Ackerland

Datum: _____

1. Beteiligte

Ersatzberechtigter

1.1 Landwirt / Abschlussberechtigte Vertretung

Name, Anschrift

Ersatzpflichtiger

1.2 Jagdpächter / Abschlussberechtigte Vertretung

Name, Anschrift

Mehrwertsteuer ☐ optierend ☐ pauschalierend

Anwesend ☐ Ja ☐ Nein

1.3 Wildschadensschätzer (Name, Anschrift)

1.4 Sonstige Personen (Name, Anschrift)

2. Kenntnisnahme und Schadensanmeldung

Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten/Landwirts vom Schaden am: _____ (Datum)

Schriftliche Anmeldung des Wildschadens bei der zuständigen Gemeinde am: _____ (Datum)

3. Angaben zum geschädigten Grundstück

Bitte für jedes Grundstück ein getrenntes Arbeitsblatt verwenden.

Gemarkung	Flurstücks-Nr.	Größe (ha)	Fruchtart	Fruchtart d. Vorjahres

4. Schaden (Wichtig: Fotografieren und Dokumentieren → Trittsiegel, Losung, Fraßspuren)

4.1 Wildart(en) (Welche Wildart verursachte den Schaden?)

4.2 Art der Schädigung (Schadbild)

4.3 Alter des Schadens (Wann ist der Wildschaden in etwa entstanden?)

4.4 Nichtberücksichtigung von Schäden, die außerhalb der zur Sorgfaltspflicht gehörenden Frist liegen (Altschäden die älter als 4 Wochen seit Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, bzw. deren Anteil vom Gesamtschaden unter Ziffer 4.7 abgezogen)

4.5 Alternative Schadensursachen (andere zum Schaden führende Faktoren z.B. ackerbauliche Maßnahmen, Schlagschatten, Pilzinfektionen, Schäden durch andere Tiere als Schalenwild und Wildkaninchen, insbesondere durch Nagetiere oder Insekten oder witterungsbedingte Ursachen wie Unwetter)

4.6 Größe der beschädigten Fläche(n) I

Teilfläche	Ertragsniveau (gering, mittel, hoch)	Flurstücks-Nr.	Größe der Teilfläche (m²)	Zu wie viel % geschädigt?	Ergebnis (m²)
1					
2					
3					
4					

 LandesJagdverband Baden-Württemberg e. V.

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.



* Aus „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen 2026“ des LBV BW, der zwischen dem LBV BW und LJV BW abgestimmt ist. Der Schätzrahmen kann zum Preis von 20 EUR (Mitglieder) bzw. 25 EUR (Nicht-Mitglieder) bei Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände, im Online-Shop des LBV (www.lbv-bw.de/service/shop) oder über lbv@lbv-bw.de bestellt werden, (Abruf: 19.08.2025).

Wildschaden-Aufnahmebogen für Grünland

Datum: _____

1. Beteiligte

Ersatzberechtigter 1.1 Landwirt / Abschlussberechtigte Vertretung Name, Anschrift	Ersatzpflichtiger 1.2 Jagdpächter / Abschlussberechtigte Vertretung Name, Anschrift
Mehrwertsteuer ☐ optierend ☐ pauschalierend	
Anwesend ☐ Ja ☐ Nein	Anwesend ☐ Ja ☐ Nein
1.3 Wildschadensschätzer (Name, Anschrift)	
1.4 Sonstige Personen (Name, Anschrift)	

2. Kenntnisnahme und Schadensanmeldung

Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten/Landwirts vom Schaden am: _____ (Datum)

Schriftliche Anmeldung des Wildschadens bei der zuständigen Gemeinde am: _____ (Datum)

3. Angaben zum geschädigten Grundstück

Bitte für jedes Grundstück ein getrenntes Arbeitsblatt verwenden.

Gemarkung	Flurstücks-Nr.	Größe (ha)	Nutzungsart: z.B.: Mahwiese, Weide, Streuobstwiese

4. Schaden (Wichtig: Fotografieren und Dokumentieren → Trittsiegel, Losung, Fraßspuren)

4.1 Wildart(en) (Welche Wildart verursachte den Schaden?)

4.2 Art der Schädigung (Schadbild)

4.3 Alter des Schadens (Wann ist der Wildschaden in etwa entstanden?)

4.4 Nichtberücksichtigung von Schäden, die außerhalb der zur Sorgfaltspflicht gehörenden Frist liegen
(Altschäden die älter als 4 Wochen seit Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, bzw. deren Anteil vom Gesamtschaden unter Ziffer 4.7 abgezogen)

4.5 Alternative Schadensursachen (andere zum Schaden führende Faktoren z.B. ackerbauliche Maßnahmen, Schlagschatten, Pilzinfektionen, Schäden durch andere Tiere als Schalenwild und Wildkaninchen, insbesondere durch Nagetiere oder Insekten oder witterungsbedingte Ursachen wie Unwetter)

4.6 Größe der beschädigten Fläche(n) I

Teilfläche	Ertragsniveau (gering, mittel, hoch)			Flurstücks-Nr.	Größe der Teilfläche (m²)	Zu wie viel % geschädigt?	Ergebnis (m²)
	gering	mittel	hoch				
1							
2							
3							
4							



LandesJagdverband Baden-Württemberg e. V.

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.



8.8.1 ERLÄUTERUNGEN

1. Beteiligte

Ersatzberechtigter 1.1 Landwirt / Abschlussberechtigte Vertretung Name, Anschrift	Ersatzpflichtiger 1.2 Jagdpächter / Abschlussberechtigte Vertretung Name, Anschrift
Mehrwertsteuer ☐ optierend ☐ pauschalierend	
Anwesend ☐ Ja ☐ Nein	Anwesend ☐ Ja ☐ Nein
1.3 Wildschadensschätzer (Name, Anschrift)	
1.4 Sonstige Personen (Name, Anschrift)	

Pos. 1.1 und 1.2

Hier sind die Daten der Basispartner einzutragen, also den Beteiligten des Verfahrens. Teilweise sind in weiteren Mustern zuständige Gemeinden bzw. deren zuständige Mitarbeiter aufgeführt, vgl. Muster in **Anhang Nr. 16.1.2**.

Mehrwertsteuer

Unter Optierung (Option im Umsatzsteuerrecht) versteht man die **Behandlung eines steuerfrei gestellten Umsatzes als steuerpflichtig**. Ein Unternehmer kann bei der Option zur Steuerpflicht unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 9 UStG den Verzicht einer Steuerbefreiung im Sinne von § 4 UStG erklären. Für forst- und landwirtschaftliche Betriebe gilt bei der Mehrwertsteuer eine **Sonderregelung**: Sie können wahlweise einen pauschalen Mehrwertsteuersatz anwenden (**pauschalieren**), oder die Regelbesteuerung nutzen (**optieren**) – je nachdem, was für sie günstiger ist. Für Wildschadensschätzende bedeutet dies:

Pauschalierend: Alle Kosten sind inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu rechnen.

Optierend: Bei optierenden Betrieben sind alle Kosten abzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit **7,8 % MwSt.** zu rechnen.

Pos 1.3

Hier ist der tätige Wildschadensschätzende einzutragen. **Hinweis:** Achten Sie bei der Erteilung des Auftrags an den Wildschadensschätzenden auf den Auftraggeber: Nach den Verfahrensvorgaben ist die Gemeinde zuständig, die/den Wildschadensschätzenden zu beauftragen. Macht dies einer der beiden beteiligten Basispartner stattdessen, ist der Wildschadensschätzende lediglich als sog. **„Parteigutachter“**, also Gutachter einer der beiden Parteien tätig und verliert damit seine „eigentlich“ neutrale Stellung zwischen den Basisparteien.

Pos. 1.4

Bietet die Möglichkeit, „Sonstige Personen“ aufzunehmen zu können: Beachten Sie, dass diese weiteren Personen im Zweifels- bzw. vor allem Streitfalle wichtige, ggf. „neutrale“ Zeugen sein können.

2. Kenntnisnahme und Schadensanmeldung

Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten/Landwirts vom Schaden am: _____ (Datum)
Schriftliche Anmeldung des Wildschadens bei der zuständigen Gemeinde am: _____ (Datum)

Pos. 2

Diese beiden Punkte haben eine wichtige Funktion und verfahrensrelevante Bedeutung zur

Berechnung der Fristwahrung der Anmeldung oder ggf. etwaigen Fristversäumnisses.

3. Angaben zum geschädigten Grundstück

Bitte für jedes Grundstück ein getrenntes Arbeitsblatt verwenden.

Gemarkung	Flurstücks-Nr.	Größe (ha)	Fruchtart	Fruchtart d. Vorjahres

Pos. 3

Es empfiehlt sich, für jedes Grundstück ein getrenntes Arbeitsblatt zu verwenden, in welchem die Gemarkung, Flurstücksnummer(n), Größe, Fruchtart und Fruchtart des Vorjahres festgehalten werden kann bzw. sollte. Dies dient der Zu-

ordenbarkeit und Ermittlung des Umfangs des Schadens, da eine pauschale Geltendmachung eines Schadens, der nicht präzise konkretisiert wird, nicht statthaft ist.

4. Schaden (Wichtig: Fotografieren und Dokumentieren → Trittsiegel, Losung, Fraßspuren)

4.1 Wildart(en) (Welche Wildart verursachte den Schaden?)
4.2 Art der Schädigung (Schadbild)
4.3 Alter des Schadens (Wann ist der Wildschaden in etwa entstanden?)
4.4 Nichtberücksichtigung von Schäden, die außerhalb der zur Sorgfaltspflicht gehörenden Frist liegen (Altschäden die älter als 4 Wochen seit Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, bzw. deren Anteil vom Gesamtschaden unter Ziffer 4.7 abgezogen)
4.5 Alternative Schadensursachen (andere zum Schaden führende Faktoren z.B. ackerbauliche Maßnahmen, Schlagschatten, Pilzinfektionen, Schäden durch andere Tiere als Schalenwild und Wildkaninchen, insbesondere durch Nagetiere oder Insekten oder witterungsbedingte Ursachen wie Unwetter)

Pos. 4 widmet sich dem „*eigentlichen*“ Schaden, der möglichst umfassend dokumentiert werden sollte. Hierzu eignet es sich, sämtliche vorgefundenen Anhaltspunkte und Spuren (wie u. a. Trittsiegel, Losung, Fraßspuren und sonstige Hinterlassenschaften) möglichst umfassend zu dokumentieren und fotografieren.

Pos. 4.1 hält die den Schaden verursachende Wildart fest.

Pos. 4.2 hält die Art der Schädigung wie auch das Schadbild fest.

Pos. 4.3 hier ist das Alter des Schadens einzutragen, also der ungefähre Zeitpunkt, wann der Wildschaden in etwa entstanden ist.

Hinweis: Hierbei ist zu beachten, dass dies immer nur eine „ungefähre“ Schätzung, keine genaue und präzise Angabe sein kann, da unterschiedliche Faktoren wie z.B. der Verwitterungsgrad der Spuren oder weitere Umwelt- wie Wettereinflüsse die genaue Bestimmung erschweren können.

Pos. 4.4 bietet die Möglichkeit, Schäden, die außerhalb der zur Sorgfaltspflicht gehörenden Frist liegen, eintragen zu können. Hierzu gehören Altschäden, die älter als 4 Wochen seit Kenntnisnahme des Ersatzberechtigten sind. Diese werden nicht berücksichtigt oder deren Anteil vom Gesamtergebnis unter Pos. 4.7 abgezogen.

Pos. 4.5 hält alternative Schadensursachen fest, wie andere zum Schaden führende Faktoren. Dies können z.B. ackerbauliche Maßnahmen, Schlagschatten, Pilzinfektionen, Schäden durch andere Tiere als Schalenwild oder Wildkaninchen sein, wie z.B. Nagetiere, Insekten oder auch witterungsbedingte Ursachen wie Unwetter o.ä.

4.6 Größe der beschädigten Fläche(n) I

Teilfläche	Ertragsniveau (gering, mittel, hoch)			Flurstücks-Nr.	Größe der Teilfläche (m²)	Zu wie viel % geschädigt?	Ergebnis (m²)
1							
2							
3							
4							

Pos. 4.6 erfasst die Größe der beschädigten Fläche(n). Hier können etwaig geschädigte Teilflächen, deren Ertragsniveau (aufgegliedert nach den Ertragsklassen „gering, mittel, hoch“), die

Flurstücksnummer, Größe der Teilfläche (in Quadratmetern) und zu welchem Anteil die Fläche geschädigt worden ist, also zu wie viel Prozent die Fläche anteilig geschädigt wurde.

Größe der beschädigten Fläche(n) II

Teilfläche	Ertragsniveau (gering, mittel, hoch)			Flurstücks-Nr.	Größe der Teilfläche (m²)	Zu wie viel % geschädigt?	Ergebnis (m²)
5							
6							
7							
8							
Bei Bedarf separates Blatt verwenden					Gesamte Schadensfläche (m²):		

Abschließend wird die gesamte Schadensfläche (im Regelfall in Quadratmetern) festgehalten. Es empfiehlt sich, bei sehr großen geschädigten

Flächen ggf. ein oder mehrere separate Blätter zu verwenden und die Schädigung durch entsprechende Zeichnung und Skizzen festzuhalten.

4.7 Geschätzte Schadenshöhe (Berechnung)

1. Gesamtschadensfläche (m²) X Entschädigungsbetrag Brutto (€/m²)
2. = Schadensbetrag Kultur (€)
3. weitere Kosten (z.B. Aufräumkosten nach Maisschaden, Folgeschäden)
4. = Gesamter Schadensbetrag

Alle Kosten incl. MwSt., bei optierenden Betrieben: Kosten abzgl. 7,8% MwSt.

Pos. 4.7 ist der "Kern" der Begutachtung und Protokollierung, die Feststellung der geschätzten Schadenshöhe und deren – möglichst präzise – Berechnung. **Schätzen** bedeutet Abmessen, Ablaufen, Messen, Wiegen, etc.. Die Berechnung folgt dabei dem im Aufnahmebogen vorgeschlagenen Muster:

1. Gesamtschadensfläche (in Quadratmetern)
* Entschädigungsbetrag Brutto (in Quadratmetern)
2. Schadensbetrag der Kultur in Euro.
3. Weitere Kosten (z. B. Aufräumkosten nach Maisschaden, Folgeschäden, sonstiges ...)
4. Gesamter Schadensbetrag

Alle Kosten verstehen sich dabei inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer, eine Ausnahme besteht bei optierenden Betrieben, hier werden die Kosten abzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von **7,8 Prozent** in Ansatz gebracht.

5. Gültliche Einigung

Über die Höhe des entstandenen Schadensbetrags besteht ein beidseitiges Einvernehmen; der Ersatzpflichtige erstattet dem Ersatzberechtigten den fälligen Betrag (siehe 4.7) innerhalb von 14 Tagen. Damit ist diese Wildschadensangelegenheit abgeschlossen.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum _____ und Unterschriften

1.1 Ersatzberechtigter Landwirt

1.2 Ersatzpflichtiger Jagdpächter

1.3 Wildschadensschätzer

Pos. 5 bietet die Möglichkeit, eine getroffene „Gültliche Einigung“ entsprechend festzuhalten und zu dokumentieren. Ebenfalls ist hier bereits eine angemessene Frist zur Zahlung hinterlegt, die die

Parteien nicht übervorteilt und einen angemessenen Ausgleich schafft. Mit Zahlung des fälligen Erstattungsbetrages ist die Wildschadensangelegenheit abgeschlossen.

Hinweis der WFS: Es empfiehlt sich dringend, dies **schriftlich** zu tun **und** sich von den Basispartnern die getroffene und schriftlich fixierte Vereinbarung **unterschreiben zu lassen**. In der Praxis kommt es leider nicht allzu selten vor, dass sich die Basispartner mündlich einigen, sich aber bereits sehr schnell danach nicht mehr an getroffene Vereinbarungen festhalten lassen wollen. Ein schriftliches Festhalten der Vereinbarung(en) samt Unterschrift schafft Klarheit und (Rechts-) Sicherheit.



6. Endgültige Feststellung des Schadens zum Zeitpunkt der Ernte

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, Ort, Datum _____ und Unterschriften

1.1 Ersatzberechtigter Landwirt _____

1.2 Ersatzpflichtiger Jagdpächter _____

1.3 Wildschadensschätzer _____

Pos. 6 bietet die Möglichkeit, die endgültige Feststellung des Schadens zum Zeitpunkt der Ernte zu vereinbaren, wenn dies unter den gegebenen Umständen und zur finalen Schadensbe-

stimmung erforderlich ist. Hier kann zugleich ein Datum zum weiteren Treffen und Zusammenkommen vereinbart und schriftlich festgehalten werden.

7. Begleichung des Schadensbetrags

Der Ersatzpflichtige begleicht den gesamten Schadensbetrag

☐ bar

☐ per Überweisung, Kontoverbindung des Ersatzberechtigten:

IBAN: _____ BIC: _____

Kto.-Inhaber: _____ Kreditinstitut _____

Pos. 7 regelt die Begleichung des Schadensbetrags. Hier kann vereinbart und niedergeschrieben werden, ob der Ersatzpflichtige den gesamten Schadensbetrag in bar oder per Überweisung auf das Konto des/der Ersatzberechtigten (unter Festhalten der entsprechenden Bankverbindung) erfolgen soll.

8. Sonstige Bemerkungen; Berechnungen; Skizzen / Zeichnungen (ggf. weitere Seiten beifügen)

Pos. 8 bietet Raum für sonstige Bemerkungen, Berechnungen, Skizzen / Zeichnungen oder vielem mehr. Hier besteht die Möglichkeit, weitere oder weitergehende Vereinbarungen festzuhalten, die unter Pos. 4.7 erfolgte Berechnung mit Skizzen, Fotos oder weiterer Dokumentation zu unterfüttern. Wichtig ist, die Dokumentation möglichst so nachvollziehbar und verständlich zu erfassen, dass sie ein unbeteiligter Dritter (wie Richter, Gutachter oder sonstige einbezo-

gene Personen) lesen und vor allem verstehen können, auch wenn sie selbst nicht bei dem Ortstermin vor Ort zugegen waren. Dem Wildschadensschätzenden kommt daher die wichtige Funktion der Beweissicherung und Schadensermittlung zu, die er möglichst präzise und nachvollziehbar darstellen sollte. Es empfiehlt sich, hier ggf. auch weitere Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.





KAPITEL 9

WILDSCHÄDEN IM GRÜNLAND



WILDSCHÄDEN IM GRÜNLAND

9.1 GRÜNLAND – HINTERGRUND, SCHÄDEN UND BEHEBUNG

Schäden im Grünland sind nicht leicht zu schätzen, da viele Annahmen getroffen werden müssen und die Einteilung von Grünlandbeständen nicht nach einem klaren Schema erfolgen kann. Dieses Kapitel soll Hintergrundwissen zum Grünland vermitteln. Umfassende Informationen werden auf der **Internetseite des LAZBW⁶⁶** und unter **gruenland-online.de** angeboten. Im Weiteren wird die Schätzung von Ertragsverlust und Schadensreparatur begleitend zum Schätzrahmen des Landesbauernverbands in Baden-Württemberg e.V. (LBV)⁶⁷ erläutert. Die vorgestellten Beispielrechnungen orientieren sich an der Onlineanwendung Wildschadensermittlung Grünland⁶⁸. Zu beachten ist, dass die Energiebewertung im hier vorliegenden Text bereits an das neue Energiebewertungssystem der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (GfE 2023)⁶⁹ angepasst ist. Dadurch entstehen geringe Unterschiede zur Berechnung mit dem bisherigen System (GfE 2009⁷⁰).

HINTERGRUND GRÜNLAND

Grünland umfasst im deutschen Sprachgebrauch einen maßgeblich durch menschlichen Einfluss entstandenen Pflanzenbestand, der landwirtschaftlich genutzt wird. Grünland ist hauptsächlich von Gräsern und krautigen Pflanzen geprägt (Sukzession). Eine natürliche Entwicklung zu Wald wird durch die landwirtschaftliche Nutzung gerade verhindert. In wenigen Bereichen existiert Grünland, welches nicht durch anthropogenen Einfluss entstanden ist, hierzu zählen z.B. Höhenlagen über der Baumgrenze. Grünland hat durch die Bereitstellung unterschiedlicher Ökosystemleistungen einen hohen Wert. Neben der Produktion von Biomasse als Futtermittel für Nutztiere, kann in Grünlandbeständen eine hohe Biodiversität gefunden werden. Grünlandböden speichern große Mengen Kohlenstoff (Kohlendioxid) und außerdem hat das Grünland wichtige Funktionen im Wasserhaushalt. Grünland ist geprägt von den Standortvoraussetzungen und der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft. Beide Faktoren zusammen prägen die Zusammensetzung des Pflanzenbestands, die Ertragsfähigkeit und die Inhaltsstoffe des erzeugten Futters. Durch die Vielzahl der unterschiedlichen Standorte und Bewirtschaftungsstrategien entstehen unterschiedliche Grünlandtypen, die durch ihre Komplexität nicht einfach oder standardisiert

66 lazbw.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite (Abruf: 17.11.2025).

67 www.lbv-bw.de/aktuelles/detail/lbv-schaetzhmen-2025 (Abruf: 17.11.2025).

68 lazbw-wsm.production-2.oneba.se/ (Abruf: 27.01.2026).

69 gfe-frankfurt.de/ (Abruf: 17.11.2025).

70 gfe-frankfurt.de/wp-content/uploads/2018/08/me-prediction-compound_feeds_deutsch_wk.pdf (Abruf: 17.11.2025).

zu erfassen sind. Deutschlandweit macht das Grünland ca. 28 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Durch das Grünlandumwandlungsverbot kann Grünland nicht ohne weiteres zu Acker umgewandelt werden. Flächenverlust ist deshalb auf Umwandlung zu Siedlungs- und Verkehrsflächen oder auch durch Nutzungsaufgabe insbesondere auf schwierigen Standorten beschränkt. In Baden-Württemberg spielt das Grünland im Bundesvergleich eine große Rolle. Mit ca. 39 % hat das Grünland einen hohen Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Auch ist die Heterogenität des Grünlands in Baden-Württemberg eine Besonderheit. Die große Bandbreite der Standorte und die unterschiedlichen Zielsetzungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen zu einem breiten Spektrum von Grünlandbeständen. Hochintensive Bewirtschaftung z.B. in Oberschwaben und dem Allgäu mit dem Ziel, viel Futter von bester Qualität zu erzeugen, stehen im Kontrast

zu extensiverer Bewirtschaftung z.B. im Hochschwarzwald. Die Einschätzung des Standorts und der Bewirtschaftung ist eine wichtige Grundlage der Wildschadenschätzung, da diese Parameter den Ertragsverlust maßgeblich beeinflussen. Die auf dem Grünland erzeugte Biomasse trägt maßgeblich zum Einkommen eines landwirtschaftlichen Betriebs bei, indem sie auf unterschiedliche Weise verwertet bzw. veredelt wird. Die häufigste Verwertung ist die Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere. Hierbei spielt vor allem die Rinderhaltung eine große Rolle. Aber auch kleine Wiederkäuer wie Schaf und Ziege sowie Pferde als Monogastrier (Tiere mit einem einfachen, einhöhligen Magen) sind wichtige Verwerter der Grünlandaufwüchse. Neben der Tierhaltung ist die Verwertung durch Biogasanlagen eine weitere Option. Aus der Biomasse wird durch Fermentation Methan erzeugt, das dann zu Strom und Wärme umgewandelt werden kann oder auch als Biomethan



Deutlicher Wildschaden am Grünland.

direkt Erdgas substituieren kann. Die Art der Nutzung hat unterschiedliche Ansprüche an die erzeugte Biomasse. Während hohe Milchleistungen im Milchviehbetrieb, gute Tageszunahmen in der Rindermast oder eine hohe Gasausbeute in der Biogasanlage nur mit besten Aufwüchsen möglich sind, haben andere Verwertungsstrategien deutlich geringere Ansprüche an die Futterqualität. Hierzu zählen z.B. Mutterkuhhaltung oder extensive Schäferei. Unabhängig von der Verwertung hat das Grünland einen monetären Wert für den Betrieb. Wenn Erträge ausfallen oder eingeschränkt sind, muss der Betrieb diese ersetzen, um die Produktion aufrecht zu erhalten. In den meisten Fällen fehlt also durch einen Wildschaden Futter im Betrieb.

HINTERGRUND FUTTER

Grünland ist ein wichtiger Futterlieferant.

Das erzeugte Futter wird in Baden-Württemberg hauptsächlich an Rinder verfüttert. Neben den Rindern sind typische Verwerter Pferde und kleine Wiederkäuer. Unabhängig von der Verwertung ist der Grünlandaufwuchs ein Nährstofflieferant: Die Nährstoffe versorgen die Tiere mit Energie und Protein, außerdem sind Faserkomponenten enthalten. Die Faserkomponenten sorgen für eine funktionierende Verdauung. Neben den Nährstoffen sind Mineralstoffe enthalten, die für den Stoffwechsel der Tiere wichtig sind. Wenn hohe Energie- und Proteinkonzentrationen sowie ausreichend Faser im Futter enthalten sind, wird von einer hohen Futterqualität ausgegangen. Nicht alle Tiere und Tiergruppen haben die gleichen Ansprüche an das Futter. Hochleistende Tiergruppen wie Milchkühe benötigen hoch verdauliches Futter mit einer hohen Energie- und Proteinkonzentration. Tiergruppen, die weniger Leistung bringen, sind z.B. trockenstehende Kühe (diese geben keine Milch), Aufzuchtrinder sowie die meisten



Pferde. Die kleinen Wiederkäuer funktionieren analog zu den Rindern. Auch hier haben **laktierende Tiere** (laktierend = einen höheren Anspruch an die Futterqualität als nicht-laktierende Tiere. Laktierende Tiere sind weibliche Säugetiere, die Milch produzieren, um ihre Jungtiere zu ernähren).

Die Futterqualität ist mit Labormethoden messbar und kann dadurch genau den Ansprüchen der Tiere zugeordnet werden. Die Inhaltsstoffe werden immer als Anteile (in Prozent oder g/kg) an der Trockenmasse (TM) angegeben. Die Trockenmasse beschreibt den Bestandteil des Futters, der nicht Wasser ist. Dazu gehören z.B. Kohlenhydratverbindungen, Proteine und Mineralstoffe. Der Trockenmasseanteil von Grünlandfutter kann eine Spanne von 10 % bei sehr jungem, frischem Gras bis zu 90 % bei Heu aufweisen. Da der Wasseranteil im Futter nicht direkt relevant für die Ernährung der Tiere ist, werden die Erträge in Trockenmasse angegeben. Der Ertrag allein gibt keinen Aufschluss über die Futterverluste nach einem Wildschaden, es muss immer die Futterqualität mit einbezogen werden, da diese den tatsächlichen Wert für die Verwertung bestimmt. Die Energie wird in Megajoule metabolisierbare (umsetzbare) Energie pro kg TM (MJ ME) angegeben. Die ME ist die Energie, die dem Tier für die Aufrechterhaltung der Körperfunktionen und für Leistung zu Verfügung steht. Es existieren auch andere Energie-

einheiten wie die Nettoenergie Laktation (NEL), die in der Praxis noch relevant sind. Die Energie ist bei der Schätzung des Ertragsverlusts von Wildschäden neben dem Ertrag die wichtigste Größe. Rohprotein (CP bzw. XP) wird in g/kg TM angegeben. Die Fasern werden in unterschiedliche Fraktionen unterteilt. Wichtig sind hierbei die neutrallösliche Detergenzienfaser (NDF) und säurelösliche Detergenzienfaser (ADF). Vereinfachend werden CP, NDF und ADF nicht in die Schätzung des Ertragsverlusts einbezogen, sie sind aber ein wichtiger Hintergrund für die Beurteilung von Grünland und Futter.

9.2 GRÜNLANDBESTÄNDE

PFLANZEN

Grünlandbestände bestehen aus unterschiedlichen Pflanzen. Diese Pflanzen unterscheiden sich aus landwirtschaftlicher Sicht in ihrem Potenzial, Ertrag zu bilden. Außerdem wird die Qualität des erzeugten Futters durch unterschiedliche Arten beeinflusst. Der Pflanzenbestand kann grob in drei Artengruppen unterteilt werden:

Gräser sind in den meisten Grünlandbeständen die am stärksten vertrete Gruppe. Sie sind ertragsstark und wichtige Lieferanten für Energie, Protein und Fasern. Gute Futtergräser sind z.B. Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Glatthafer und Knaulgras. Es gibt auch unerwünschte Gräser wie z.B. die Gemeine Rispe. Gräser können weiter in Ober- und Untergräser unterteilt werden. Obergräser wachsen sehr hoch, Untergräser sind niedrigwüchsig. Ob mehr Untergräser oder Obergräser im Bestand vorkommen, hängt stark von der Häufigkeit der Nutzung ab. Obergräser wie der Glatthafer sind bei häufiger Nutzung nicht ausdauernd,

während das Deutsche Weidelgras bei seltener Nutzung im Nachteil ist, da die höher wachsenden Gräser eine starke Lichtkonkurrenz ausüben.

Zu den **Leguminosen** gehören Pflanzen, die durch Knöllchenbakterien Stickstoff aus der Luft binden können. Dadurch entsteht ein Düngeeffekt. Rot- und Weißklee sind die typischen Leguminosen im Grünland. Sie zeichnen sich durch einen hohen Futterwert, insb. den hohen Rohproteingehalt aus.

Kräuter haben ein großes Spektrum an Eigenschaften. Wertvolle Futterkräuter wie Spitzwegerich, Löwenzahn oder Kleiner Wiesenknopf haben günstige Mineralstoffkonzentrationen und einen guten Futterwert. Es gibt auch unerwünschte Kräuter. Platz- und nährstoffraubende Arten mit geringem Futterwert wie der Stumpfbülbige Ampfer sollten in einem Grünlandbestand idealerweise nicht vorkommen. Giftpflanzen wie Herbstzeitlose und Jakobskreuzkraut haben darüber hinaus eine gesundheitsschädigende Wirkung, wenn sie verfüttert werden.

PRÄGUNG DER ARTENZUSAMMENSETZUNG

Ein Grünlandbestand ist maßgeblich durch seinen Pflanzenbestand definiert. Dieser beeinflusst den Ertrag und die Qualität des produzierten Futters. Die Zusammensetzung des Pflanzenbestands ist nicht zufällig, sondern bildet sich beeinflusst durch den Standort und die Bewirtschaftung. Die Standortbedingungen können durch die Qualität des Bodens, die Niederschlagssumme, die Verteilung der Niederschläge über das Jahr und die Temperatur beschrieben werden. Der Standort kann vom Betrieb nicht beeinflusst werden und liefert konstante Bedingungen über viele Jahre.

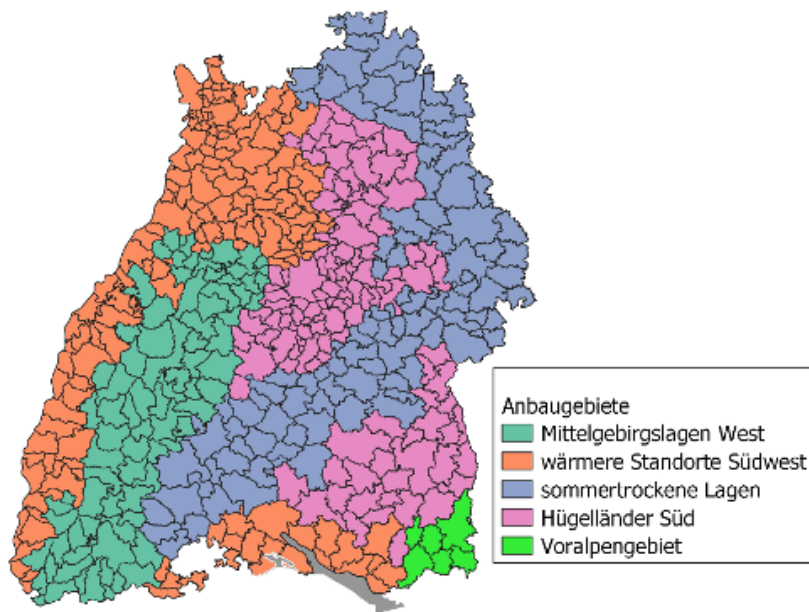


Abb. 67: Anbaubereiche in BW. Die Anbaubereiche des JKI wurden an die Landkreise angepasst. Quelle der Ausgangsdaten: Geoportal Julius-Kühn-Institut. Anbaubereiche des konventionellen Landbaus: Grünland/Futterpflanzen. Stand Oktober 2025.

Trotzdem können sich die Standortbedingungen ändern, ein Beispiel ist der Klimawandel. Baden-Württemberg hat sehr unterschiedliche Standortbedingungen. Das Produktionspotenzial der landwirtschaftlichen Böden kann mit der Bodenpotenzialkarte⁷¹ eingeschätzt werden. Hohe Jahresdurchschnittstemperaturen und milde Winter sind positiv für das Wachstum des Grünlandbestands. Jedoch führen sehr hohe (Sommer-) Temperaturen in Verbindung mit Wasserknappheit zu Dürre, was viele Grünlandpflanzen stark belastet. Generell sind hohe Jahresniederschläge und eine gleichmäßige Niederschlagsverteilung positiv für das Grünland, insbesondere für die wasserbedürftigen, hochwertigen Futtergräser wie das Deutsche Weidelgras. Die Höhenlage ist ein weiterer einfacher Indikator für die Standortbedingungen. Mit zunehmender Höhen-

lage wird das Grünland typischerweise weniger produktiv. Der Hauptgrund ist die abnehmende Temperatur mit zunehmender Höhenlage, etwa ein Grad pro 100 Höhenmetern (sog. adiabatische Abkühlung). In Baden-Württemberg ist dies hauptsächlich in den Höhenlagen des Schwarzwalds ein spürbarer Faktor. Sogenannte Anbaubereiche (**Abbildung 67**)⁷² fassen die genannten Faktoren zusammen und ermöglichen eine Einschätzung für die Produktivität des einzelnen Standorts. Anhand dieser kann eine grobe Unterscheidung in günstige und ungünstige Standorte vorgenommen werden. Ungünstige Standorte befinden sich typischerweise in den Höhenlagen und/oder sind schlecht mit Wasser versorgt, vor allem während der Vegetationszeit. Ungünstige Standorte sind weniger ertrags-

71 lwl.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Bodenpotenzialkarte.

72 geoportal.julius-kuehn.de/#/map/public/Seid-c49ae9208e35a71e24a3 sowie www.landwirtschaft-mv.de/static/LFA/Dateien/Anbaubereiche/Veroeffentlichung_zu_den_Anbaubereichen.pdf.

stark als günstige Standorte, außerdem ist das Deutsche Weidelgras auf ungünstigen Standorten nicht dauerhaft und dominierend vorzufinden. Solche Standorte werden auch als nicht ‚weidelgrassicher‘ bezeichnet. Vor allem das Anbaugebiet ‚sommertrockene Lagen‘ und die Höhenlagen der Mittelgebirge sind nicht weidelgrassicher.

Neben dem Standort haben Nutzung und Düngung einen starken Einfluss auf den Grünlandbestand. Unterschieden wird hierbei in **intensive** und **extensive Bewirtschaftung**. Extensive Bewirtschaftung bedeutet geringe Düngergaben und eine geringe Schnitthäufigkeit, was zu einer anderen Artenzusammensetzung führt als **intensive Bewirtschaftung** mit viel Düngung und einer hohen Nutzungsfrequenz. Wird die Bewirtschaftungsintensität auf einem Standort verändert, verändert sich in der Folge auch der Pflanzenbestand, weil sich durch die veränderte Bewirtschaftung auch die Umweltbedingungen verändern. Wenn der Grünlandstandort intensiv mit dem Ziel hoher Erträge genutzt wird, muss auch eine intensive Düngung erfolgen. Die häufige Nutzung entzieht viel Nährstoffe und die Pflanzen müssen nach der Nutzung schnell wieder Biomasse bilden. Dies muss mit angepasster Düngung ausgeglichen werden. Dagegen muss bei extensiver Nutzung und artenreichen Beständen die Düngung sehr verhalten ausfallen, damit Überdüngungseffekte vermieden werden.

FUTTERQUALITÄT

Die Futterqualität wird maßgeblich von der Artenzusammensetzung des Bestands bestimmt. Der Futterwert von Grünlandpflanzen kann mit der Futterwertzahl (Klapp et al. 1953, Briemle et al. 2002) dargestellt werden.

In dieser sind Nährstoffe, Pflanzenentwicklung und die Schmackhaftigkeit berücksichtigt. Die Futterwertzahl umfasst eine Skala von 1 (giftig) bis 9 (bester Futterwert). Anhand von Pflanzenbestimmung und Schätzung der Ertragsanteile kann mit der Futterwertzahl eingeschätzt werden, ob der Grünlandbestand für die Fütterung gut geeignet ist. Grundsätzlich sollte der Pflanzenbestand überwiegend aus Gräsern bestehen, ergänzt von wertvollen Kräutern und Leguminosen. Als Faustzahl wird eine Zusammensetzung von 70 - 80 % Gräser, 10 - 15 % Kräuter und 10 - 15 % Leguminosen angenommen bzw. empfohlen.

Besonders in artenreichen Grünlandbeständen kann die Zusammensetzung zugunsten der Kräuter verschoben werden. Neben dem Pflanzenbestand spielt der Erntetermin eine wichtige Rolle. Mit zunehmender Alterung werden Strukturkohlenhydrate („Lignifizierung“) in der Pflanze wichtiger. Mit einem zunehmenden Anteil der Strukturkohlenhydrate (auch ADF und NDF) nimmt die Energie- und Proteinkonzentration im Futter ab. Während in der Milchviehfütterung gezielt ein frühes Nutzungsstadium angestrebt wird, um die hochleistenden Tiere mit viel Energie und Protein versorgen zu können, wird z.B. bei der Erzeugung von Pferdeheu deutlich älteres Futter genutzt. Die Futterqualität des erzeugten Futters hängt somit maßgeblich von der Artenzusammensetzung des Pflanzenbestands und dem Nutzungszeitpunkt ab. Meist ist die Futterqualität im ersten Schnitt am höchsten, weil im Frühling die besten Wachstumsbedingungen vorliegen. Lange Tage und eine gute Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit ermöglichen schnelles Wachstum und eine hohe Verdaulichkeit des Futters.

ZUSAMMENSETZUNG DER GRÜNLANDERTRÄGE

Grünlanderträge hängen wie oben beschrieben stark von den Standortbedingungen ab. Standorte mit viel Niederschlag, guten Böden und milden klimatischen Bedingungen ermöglichen Höchsterträge. Auf schlechten Standorten werden deutlich geringere Erträge erwirtschaftet.

Die Spanne der Grünlandjahreserträge in BW liegt zwischen 30 und 120 dt TM/ha. Dies zeigt die Schwierigkeit der Einschätzung von Erträgen im Falle eines Wildschadens. Dazu muss beachtet werden, dass sich der Jahresertrag normalerweise auf mehrere Schnitte verteilt. Die Schnittanzahl variiert zwischen zwei und fünf Schnitten. Manche Flächen (häufig Naturschutz) werden auch nur einmal im Jahr genutzt. Sehr intensive Betriebe schneiden bis zu sechs Mal im Jahr.

Auch intensive Weidesysteme erreichen eine hohe Nutzungsanzahl. Mit zunehmender Nutzungsintensität wird der Ertrag höher und die Futterqualität (hier dargestellt in Energiedichte) nimmt zu. Die Futterqualität muss wie bereits erwähnt bei der Beurteilung des Ertrags einbezogen werden, weil die Inhaltsstoffe und nicht einfach die Biomasse für die Tierernährung relevant sind. So kann unter bestimmten Umständen eine dreimal genutzte Wiese den gleichen Biomassertrag wie eine fünfmal genutzte Wiese aufweisen. Bei fünf Nutzungen werden aber höhere Energiedichten und damit auch ein höherer Energieertrag erreicht (**Tabelle 5**).

Der Jahresertrag verteilt sich nicht gleichmäßig auf die Nutzungen: der erste Schnitt im Frühling hat den höchsten Anteil am Gesamtertrag, die Folgeschnitte werden bis zum letzten Schnitt im Herbst immer schwächer (Tabelle 6).



Tabelle 5: Trockenmasse und Energieerträge für unterschiedliche Grünlandstandorte, Bewirtschaftungsweisen und Schnitthäufigkeiten. Die Energieerträge sind in MJ NEL (GfE 2009) und MJ ME (GfE 2023, angepasstes FAN) ausgewiesen. Bei den Energieerträgen sind Bröckel- und Konservierungsverluste bereits berücksichtigt. Die Erträge in MJ ME sind an die DLG-Futterwerttabelle 2025 angelehnt.

Standort	Bewirt- schaftung	Nutzungen	Ertrag TM dt/ha	Ertrag MJ NEL/ha	Ertrag MJ ME/ha
ungünstig	konventionell	1	40	18.000	25.500
		2	60	25.000	41.100
		3	70	30.000	53.500
		4	80	40.000	60.800
	ökologisch	1	32	14.400	20.400
		2	48	20.000	32.900
		3	56	24.000	42.800
		4	64	32.000	48.600
günstig	konventionell	2	60	25.000	41.100
		3	75	30.000	57.300
		4	90	45.000	68.400
		5	110	55.000	84.400
	ökologisch	2	48	20.000	32.900
		3	60	24.000	45.800
		4	72	36.000	54.700
		5	88	44.000	67.500

Tabelle 6: Prozentuale Verteilung des Jahresertrags auf die einzelnen Schnitte bei unterschiedlicher Nutzungshäufigkeit.

Anzahl der Nutzungen	Jahresertrag (%) im jeweiligen Aufwuchs					
	1	2	3	4	5	6
1	100 %					
2	70 %	30 %				
3	50 %	30 %	20 %			
4	45 %	25 %	20 %	10 %		
5	30 %	20 %	20 %	17 %	13 %	
6	30 %	20 %	17 %	13 %	13 %	7 %

9.3 GRÜNLANDBEWIRTSCHAFTUNG

Die folgenden Abschnitte erklären die Grundzüge der Grünlandbewirtschaftung. Die Reparatur von Grünlandschäden und Neuansaat wird ausführlicher behandelt, da sie direkte Relevanz für die Wildschadensschätzung hat.

GRUNDLEGENDE UNTERSCHIEDUNG:
KONVENTIONELLE BEWIRTSCHAFTUNG ODER
ÖKOLANDBAU

Der **Ökolandbau** unterscheidet sich in vielen Aspekten vom konventionellen Landbau. Für den Pflanzenbau ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmaßnahmen und mineralische Düngemittel der zentrale Unterschied zum **konventionellen Landbau**. Darüber hinaus dürfen mit gewissen Ausnahmen nur Saatgut und organische Dünger aus dem Ökolandbau eingesetzt werden. Dies hat Auswirkungen auf die Produktion. Als Faustzahl wird durch die geringeren Düngegaben ein Ertrag von 80 % des konventionellen Ertrags angenommen. Darüber hinaus sind bestimmte Produktionsmittel wie Saatgut teurer, weil sie nach den Richtlinien des Ökolandbaus produziert werden. Schlussendlich

wird durch teurere Produktionsmittel und geringere Erträge das produzierte Futter teurer im Vergleich zur konventionellen Bewirtschaftung.

NUTZUNG

Wie weiter oben beschrieben, beeinflusst die Nutzung den Pflanzenbestand, den Ertrag und die Futterqualität. Neben der Nutzungshäufigkeit spielen Nutzungsart und der Zeitpunkt der ersten Nutzung im Jahr eine Rolle. Die Nutzungsart kann in Weide- und Schnittnutzung unterschieden werden. Während die Schnittnutzung über die Anzahl der Schnitte eindeutig beschrieben werden kann, ist bei der Weidenutzung eine Beschreibung häufig komplexer. Grundsätzlich wird bei der Weidenutzung die Stand- und Umtriebsweide unterschieden. Standweide bedeutet, dass die Weide kontinuierlich von den Tieren beweidet wird. Umtriebsweide dagegen ist vergleichbar mit der Schnittnutzung, da zwischen den einzelnen Weidegängen das Weidefutter wieder aufwachsen kann. Bei Wildschäden auf Weiden muss die Weide annäherungsweise in ein Schnittsystem ‚übersetzt‘ werden. So kann beispielsweise für eine intensive Milchviehstandweide (auch Kurzrasenweide) die

höchste Schnitthäufigkeit angenommen werden und der Zeitpunkt des Schadens muss mit dem Zeitpunkt eines fiktiven Schnitts verbunden werden. So hat der Zeitpunkt der ersten Nutzung starke Auswirkungen auf den Pflanzenbestand und die Futterqualität. Während bei der Silageherstellung für die Milchviehfütterung frühe Nutzungszeitpunkte (Anfang Mai) angestrebt werden, kann die erste Nutzung für Pferdeheu auch erst Ende Juni erfolgen.

FUTTERKONSERVIERUNG⁷³

Die zwei wichtigsten Futterkonservierungsverfahren sind die Herstellung von Heu und Silage. Frischgras wird durch Trocknung zu Heu, das aufgrund des hohen Trockenmasseanteils lange haltbar ist. Heu kann auf der Wiese durch häufiges Wenden und gute Witterungsverhältnisse getrocknet werden. Alternativ kann die Trocknung auch unter Dach mit Spezialbelüftungstechnik erfolgen. Auch für die Silageherstellung muss das gemähte frische Futter angewelkt werden. Anschließend wird unter Sauerstoffausschluss das Erntegut vergoren und dadurch der pH-Wert abgesenkt. Für diesen Vorgang sind Milchsäurebakterien wichtig. Andere Bakterien bewirken Fehlgärungen durch die Entstehung unerwünschter Säuren und verschlechtern dadurch die Qualität des Futters. So führt Erde in der Silage zum Beispiel zu Buttersäure, welche den Wert des Futters stark verringert.

DÜNGUNG⁷⁴

Die Düngung muss auch im Grünland an die geerntete Futtermenge angepasst werden. Die

Grunddüngung mit Kalium, Phosphor, Magnesium sowie Calcium erfolgt entsprechend der verfügbaren Nährstoffe im Boden und dem erwarteten Entzug durch die Ernte. Hierfür werden regelmäßig Bodenproben gezogen und analysiert. Für die Stickstoffdüngung wird eine Bedarfsberechnung erstellt, in der u.a. der Ertrag und Proteingehalt berücksichtigt wird. Generell müssen auch Nährstoffnachlieferungen z.B. aus früherer Düngung oder der Stickstoffbindung durch Leguminosen beachtet und berücksichtigt werden. Exzessive Düngung führt zu Verlagerung der Nährstoffe in Gewässer und die Atmosphäre und damit zu einer Schädigung der Umwelt. Zu geringe Düngegaben führen zu mangelhafter Pflanzenernährung und verringerten Erträgen. Grundsätzlich kann zwischen Wirtschafts- und Mineraldüngern unterschieden werden. Zu den Wirtschaftsdüngern gehören Gülle, Mist, Kompost und andere Substrate aus der landwirtschaftlichen Produktion. Mineraldünger sind Handelsdünger die genutzt werden, um Nährstoffgleichgewichte im Wirtschaftsdünger auszugleichen und gegebenenfalls auf den benötigten Bedarf aufzustocken. Die Düngeverordnung stellt die fachrechtliche Grundlage für die Durchführung der Düngung von Dauergrünland dar.

PFLEGE UND VERBESSERUNG

Grünlandpflege umfasst unterschiedliche Maßnahmen, die Grasnarbe und Futter verbessern sollen. Dazu zählen besonders das Abschleppen von Flächen, um Futterverschmutzung bei der kommenden Ernte bedingt durch Mäuseschäden oder Wirtschaftsdüngerreste zu vermeiden. Walzen kann die Grasnarbe nach Bodenbeschädigung oder Auffrieren wieder einebnen. Neben diesen Standardmaßnahmen kann auch aktiv vom Betrieb in die Grasnarbe eingegriffen werden, um diese zu verbessern. Dazu zählen

⁷³ lazbw.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Themen/Futterkonservierung (Abruf: 17.11.2025).

⁷⁴ lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/params_E442189488/21851881/20240924_Merkblatt13_D%C3%BCngungWiesenWeiden.pdf (Abruf: 17.11.2025).

Pflanzenschutzmaßnahmen zur Bekämpfung unerwünschter, konkurrenzstarker Pflanzen wie dem Stumpflblättrigen Ampfer oder der Gemeinen Risppe. Hierfür stehen mechanische Verfahren oder chemisch-synthetischer Pflanzenschutz zur Verfügung. Sobald im Grünland Lücken vorhanden sind, unabhängig ob diese durch Pflegemaßnahmen, Wildschäden, mechanische Schäden oder das Absterben von Pflanzen entstanden sind, sollten diese geschlossen werden. Ohne ein aktives Schließen der Lücken mit wertvollen Futterpflanzen werden die Lücken von Arten besiedelt, die aus Sicht des Futterbaus unerwünscht sind. Lücken werden in den meisten Fällen mit Nachsaatverfahren geschlossen. Diese kommen auch in bestimmten Situationen der Wildschadenbehebung zum Einsatz.

REPARATUR⁷⁵

Grünlandreparatur kommt dann zum Einsatz, wenn Schäden an der Grasnarbe oder vorhandene Lücken wieder zu einer produktiven Grasnarbe geschlossen werden müssen. Wie bereits oben beschrieben, können Nachsaatverfahren diese Lücken ohne Zerstörung der erwünschten Altnarbe schließen. Bei massiven Schäden muss jedoch die Altnarbe zerstört und anschließend neu angesät werden. Unabhängig vom Verfahren müssen die Bedingungen für die Etablierung gegeben sein. Die meisten Grünlandarten sind Lichtkeimer. Dies bedeutet, dass eine flache Saattiefe (ca. 0,5 cm) gewählt werden sollte. Auch sollte die Altnarbe kurz und möglichst wenig wüchsig sein, um wenig Lichtkonkurrenz durch Beschattung darzustellen. Neben Licht sind Temperatur und Wasserangebot entscheidend für einen schnellen Keimvorgang und die

Entwicklung der Jungpflanze. Aussaat während oder vor Dürrephasen ist deshalb nicht erfolgsversprechend. Ebenso ist eine Aussaat im Herbst möglicherweise von Frost gefährdet. Durch unberechenbare Witterung ist immer ein gewisses Risiko gegeben, dass eine Nach- und Neuansaat nicht gelingt und wiederholt werden muss.

VERFAHREN NACHSAAT

Das Ziel der Nachsaat ist die Etablierung von erwünschten Arten in lückige Grasnarben ohne Zerstörung der Altnarbe durch Bodenbearbeitung. Vorhergehende Arbeitsgänge mit einem speziellen Grünlandstriegel schaffen die nötigen Lücken und ebnen den Boden. Das Saatgut wird anschließend gestreut oder mit speziellen Schlitzsaatgeräten ausgebracht. Die Saatstärke richtet sich nach dem gewählten Verfahren und den Lücken. Üblich sind Saatstärken von 10 – 30 kg/ha. Die ausgebrachte Saat kann anschließend mit einer Profilwalze für einen besseren Bodenschluss angewalzt werden.

VERFAHREN NEUANSaat

Die Neuansaat wird nur dann angewendet, wenn eine Nachsaat nicht möglich ist. Eine Neuansaat ist mit der Zerstörung der Altnarbe und Bodenbearbeitung verbunden. Dies führt zu Nährstoff- und Humusverlusten. Grünlanderneuerungen müssen bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde angezeigt werden, da Grünland grundsätzlich nicht zerstört werden darf. Ist die Neuansaat unumgänglich, wird üblicherweise die Grasnarbe mit rotierenden Bodenbearbeitungsgeräten z.B. einer Kreiselegge zerstört. Anschließend wird mit einer Drillmaschine gesät und angewalzt. Diese Arbeitsgänge können einzeln oder mit einer Gerätekombination durchgeführt werden. Die Saatstärke beträgt bei diesem Verfahren 30

⁷⁵ lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/params_E-1776662322/24830520/Merkblatt%2007%20Gr%C3%BCnland%20verbessern%20und%20erneuern.pdf (Abruf: 17.11.2025).



Links: Deutlich zu erkennen sind die Lücken und die inhomogene Struktur. Rechts: Schlitzsaat Reihe.

ANDERE VERFAHREN

Besonders für die Behebung von Wildschäden existieren weitere Verfahren, welche eine einfache und kostengünstige Reparatur ermöglichen. Spezialgeräte für die Behebung von Schwarzwildschäden sollen umgebrochene Grasnarbenstücke zurück in Schadstelle legen und den Boden einebnen.

Flache und kleine Schäden können mit Grünlandstriegel, Wiesenschleppen oder auch Schlepplmulchern eingeebnet werden.

Verteilt liegende, kleine Schäden können auch händisch repariert werden. Unabhängig vom Verfahren sollte die geschädigte Stelle nachgesät werden. Das Saatgut kann dann auch händisch ausgebracht werden.



Gütter Nachsaat Gerät im Einsatz.

Die Auswahl des richtigen Saatguts ist entscheidend für den langfristigen Erfolg der Neuansaat oder Nachsaat. Im ersten Schritt muss die richtige Artenzusammensetzung für den jeweiligen Standort ausgewählt werden. Hier ist vor allem zu beachten, ob hohe Anteile des Deutschen Weidelgrases für den Standort sinnvoll sind. Auf ungünstigen Standorten sind andere Arten ausdauernder und somit auszuwählen. Eine Hilfestellung für die Auswahl der korrekten Saatgutzusammensetzung geben die Regelansaatmischungen. Neben der Artenzusammensetzung ist die Verwendung positiv geprüfter Sorten wichtig, um eine ausdauernde und ertragreiche Grasnarbe zu erzeugen. Wenn auf artenreichen Mähwiesen in **Flora und Fauna Habitat (FFH)** Gebieten Wildschäden vorkommen, muss spezielles Saatgut eingesetzt werden (siehe **Kapitel FFH**).

ENTWICKLUNG DER ANSAAT

Neuansaat bedeutet immer eine Zerstörung der Altnarbe und damit auch die Zerstörung eines stabilen Ökosystems. Die Neuansaat ist mit Risiken verbunden, weil im Boden vorhandene Samen von Unkräutern keimen und die Ansaat Zeit für die Entwicklung braucht. Nach der Reparatur einer Grasnarbe müssen sich die Samen zu einer ausdauernden und ertragreichen Pflanze entwickeln. Dieser Prozess braucht Zeit. Daher kann eine reparierte Grasnarbe nicht direkt den vollen Ertrag realisieren. Erst mit der Entwicklung von Wurzeln und Seitentrieben werden die Pflanzen robust und ertragsstark. Die jungen Pflanzen können in ihrer Entwicklung unterstützt werden, indem die Konkurrenz

der Altnarbe verringert wird. Möglichkeiten hierfür sind die Durchführung eines Schröpschnitts, bei dem die Altnarbe gemäht wird bevor die Jungpflanzen die Schnitthöhe des Mähwerks erreichen, kombiniert mit reduzierten Stickstoffgaben, um das Wachstum der Altnarbe zu hemmen.

9.4 WILDSCHÄDEN IM GRÜNLAND

Wildschäden werden im Grünland hauptsächlich durch Wildschweine verursacht. Diese brechen die Grasnarbe auf der Suche nach proteinreichem Futter wie Engerlingen, Mäusen und Regenwürmern um. Nach der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sind Flächen zusätzlich gefährdet. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Betriebs besteht der Schaden immer aus zwei Komponenten. Zum einen muss der Schaden repariert werden, um zukünftig wieder hochwertiges Futter erzeugen zu können. Daher entstehen Kosten für die Reparatur. Zum anderen verliert der Betrieb durch den Schaden stehendes Futter und auch die folgenden Nutzungen sind im Ertrag eingeschränkt. Der Betrieb muss dieses Futter ersetzen, wodurch weitere Kosten entstehen. Der **Wildschaden** setzt sich also aus **Reparaturkosten** und **Ertragsverlust** zusammen. Zu beachten ist, dass die Größe der Fläche, die repariert werden muss, nicht zwingend der Flächengröße mit Ertragsverlust entspricht. Durch verteilte Erde im Futter oder eine ungünstige Verteilung der Schäden kann die Fläche, die nicht geerntet werden kann, größer sein als die Fläche, die repariert werden muss (vgl. **Abbildung 68** und **69**). Moderne landwirtschaftliche Maschinen mit großen Arbeitsbreiten erschweren die Ernte zwischen einzelnen Wildschäden zusätzlich. Grundsätzlich werden die Wildschäden dann so zusammengefasst, wie sie auch bearbeitet oder geerntet werden.

⁷⁶ lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/params_E1392364150/24685026/Faltbl_GL_2023_A4.pdf (Abruf: 17.11.2025).



Abb. 68: Die Wildschäden sind mit dem Bereich umrandet, der repariert werden muss. Bedingt durch die Arbeitsbreite der Reparaturmaschinen (z.B. 3 m) ist eine kleinräumigere Reparatur nicht möglich. Es ergeben sich somit fünf Einzelschäden die separat geschätzt werden müssen.

Bedingt durch die Bearbeitung der Schäden mit landwirtschaftlichen Maschinen muss die Fläche des Wildschadens immer rechteckig sein, da kleinräumige Aussparungen oder Kurven bei der Bearbeitung und Bewirtschaftung technisch nicht möglich sind.

Die Schätzung der Kosten orientiert sich an der **Onlineanwendung Wildschadensermittlung Grünland**⁷⁷. Für die Schätzung müssen unterschiedliche Informationen gesammelt werden. Die benötigten Informationen können direkt auf der Fläche erhoben werden oder müssen beim landwirtschaftlichen Betrieb eingeholt werden.



Abb. 69: Die Wildschäden sind mit dem Bereich umrandet, der von Ernteverlusten betroffen ist. Bedingt durch die Arbeitsbreite des Mähwerks (z.B. 8 m) ist eine kleinräumigere Ernte nicht möglich. Es ergeben sich somit vier Einzelflächen, die für die Schätzung des Futterverlusts direkt summiert werden können.

SCHÄTZUNG DER REPARATURKOSTEN

Grundsätzlich sind unterschiedliche Reparaturverfahren möglich. Im Schätzrahmen werden standardisierte Verfahren beschrieben, die in der Praxis erfahrungsgemäß zu guten Reparaturergebnissen führen. Wenn andere Verfahren eingesetzt werden, müssen die Kosten für Arbeit, Maschinen etc. individuell ermittelt werden. Hierfür bieten sich Maschinenringverrechnungssätze⁷⁸ oder standardisierte KTBL-Verfahren⁷⁹ an. In einem ersten Schritt muss geklärt werden, ob überhaupt maschinell repariert werden muss bzw. kann oder eine händische Reparatur möglich ist. Auch hierfür existieren Richtsätze, die eine Stundenleistung, Stundenlohn und Kosten für Saatgut beinhalten. Bedingt durch höhere Saatgutkosten muss zwischen konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung unterschieden werden, da Öko-Saatgut mehr Kosten verursacht als konventionelles. Weiter muss berücksichtigt werden, ob eine Reparatur

⁷⁸ mr-bw.de/leistungen/verrechnungssaetze/ (Abruf: 17.11.2025).

⁷⁹ daten.ktbl.de/feldarbeit/home.html?sessionid=D5190A25DCBA0AF1B436162140C00F1B (Abruf: 17.11.2025).

⁷⁷ lazbw-wsm.production-2.oneba.se/ (Abruf: 27.01.2026).

zum aktuellen Zeitpunkt sinnvoll ist oder ob die Reparatur verschoben werden sollte. Beispielsweise ist eine Reparatur im Hochsommer oder späten Herbst nicht erfolgsversprechend, weil Keimung und Jungpflanzenentwicklung durch die Witterung gefährdet sind. Die maschinelle Reparatur von Wildschäden setzt sich aus mehreren Größen zusammen:

- **Rüst- und Wegezeiten:** Beschreiben die An- und Rückfahrt zur geschädigten Fläche sowie den Zeitbedarf für den Anbau der Arbeitsgeräte. Benötigt wird die Strecke Betrieb-Fläche und eine Abschätzung der Wegverhältnisse. Es sind Kosten für Schlepper, Arbeitskraft und Betriebsmittel enthalten.
- **Reparaturfläche:** Der Schätzrahmen bietet pauschale Kosten für unterschiedliche Flächengrößen. Diese beinhalten Kosten für Schlepper, Betriebsmittel, Bearbeitungszeit, Wendezeit, Anbaugeräte und Saatgut. Das Standardverfahren im Schätzrahmen umfasst Einebnen, Bodenbearbeitung mit Kreiselegge, Aussaat mit Drillmaschine und Rückverfestigung in einem Arbeitsgang. Es muss zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung unterschieden werden. Die Form des Schadens muss so angesetzt werden, dass eine rechteckige Form entsteht, die maschinell bearbeitbar ist. Der Schaden wird immer der Länge nach repariert (ein langer, schmaler Schaden benötigt weniger Wendevorgänge als ein quadratischer Schaden und verursacht somit weniger Kosten). Deshalb muss in der Tabelle des LBV Schätzrahmens zwischen der Länge und der Breite des Schadens unterschieden werden.

Beispielrechnung Reparatur:

Der Wildschaden ist auf der Schwäbischen Alb in ungünstiger, sommertrockener Lage.

Die Wiese wird dreimal im Jahr gemäht. Der Schaden findet im zweiten Aufwuchs statt. Der Betrieb bewirtschaftet die Fläche konventionell. Der Betrieb ist 4 km bei guten Wegverhältnissen vom Feld entfernt. Der Wildschaden besteht aus drei Einzelschäden mit den Abmessungen:

- Schaden 1: 10 m × 10 m
- Schaden 2: 10 m × 30 m
- Schaden 3: 15 m × 13 m

Für jeden der Einzelschäden muss eine Bewertung der Reparatur einzeln erfolgen (anders bei den Ernteverlusten!). Aus der Tabelle zu den Reparaturkosten muss nun der richtige Wert für die jeweilige Länge und Breite des Schadens abgelesen werden. Die Länge und Breite des Schadens wird, wenn nötig, praxisnah, d.h. unter Berücksichtigung der Arbeitsbreite gerundet. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen ökologischer und konventioneller Landwirtschaft, da die Saatgutkosten dadurch unterschiedlich ausfallen. Die angenommenen Werte sind dem Schätzrahmen 2025 entnommen und müssen laufend angepasst werden, da sich Kosten für Maschinen, Betriebsmittel, Saatgut und Entlohnung laufend verändern.

- Schaden 1: 10 m × 10 m → 99 €
- Schaden 2: 10 m × 30 m → 108 €
- Schaden 3: 15 m × 13 m → gerundet 20 m × 10 m → 103 €
- Gesamtkosten Reparatur: 99 € + 108 € + 103 € = 310 €.

Zusätzlich müssen die Rüst- und Wegekosten kalkuliert werden. Bei guten Wegverhältnissen wird die Strecke mit 32 km/h zurückgelegt. Dadurch entstehen Kosten von 78 €. In diesen Kosten ist die Hin- und Rückfahrt enthalten.

KOSTEN DURCH ERNTEVERLUST

Die Einschätzung der Futterverluste muss mit gewissen Annahmen getroffen werden, da das Ertragspotenzial von Grünland nicht bestimmt

werden kann. Zur Schätzung der Ernteverluste durch den Wildschaden müssen folgende Annahmen getroffen bzw. Informationen vom Betrieb erfragt werden:

· **Standort günstig oder ungünstig.**

Ungünstige Standorte sind niederschlagsarm, insbesondere sommertrocken, in Höhenlagen oder auf schlechten Böden.

Relevanz: Ertragspotenzial

· Bewirtschaftung **konventionell oder ökologisch.** Relevanz: Ertragspotenzial und Kosten Futterersatz

· **Anzahl der jährlichen Nutzungen.**

Relevanz: Ertragspotenzial & Futterqualität

· **Aktuelle Nutzung.** Es muss erfragt oder abgeschätzt werden, in welchem Schnitt der Schaden/Nutzung entstanden ist.

Relevanz: Bereits geernteter Ertrag bzw. verlorener Ertrag des laufenden und möglicherweise kommenden Jahres.

Mit diesen Informationen und der Größe der betroffenen Fläche kann der Futterverlust (in Energie) berechnet werden. Wichtig dabei ist, dass auch mögliche Futterverluste der Folgeaufwüchse berechnet werden müssen, da die

Grasnarbe nicht direkt nach der Reparatur voll leistungsfähig ist und immer ein gewisses Risiko von Verzögerungen in der Etablierung der neu angelegten Grasnarbe besteht. Der Energieertrag des Jahres wird auf die einzelnen Schnitte aufgeteilt und die Energieerträge ab dem geschädigten Schnitt, nach Gewichtung mit den Verlusten, aufsummiert. Die Gewichtung der Verluste wird in **Tabelle 7** gezeigt.

Dabei ist zu beachten, dass die Gewichtung der Verluste immer auf die folgenden Aufwüchse angewendet wird – auch wenn diese über ein Jahr hinaus gehen. So wird beispielsweise in einer Wiese, die zweimal pro Jahr genutzt wird, bei einer Schädigung des zweiten Aufwuchses dieser mit 100 % Schaden bewertet. Der nächste Aufwuchs – in diesem Fall der erste Aufwuchs des Folgejahrs - mit 60 %. Es muss zwischen unterschiedlichen Nutzungshäufigkeiten unterschieden werden, weil die Zeit zwischen den Nutzungen und damit auch die Möglichkeit der Regeneration einer reparierten Grasnarbe bei hoher Nutzungsfrequenz geringer ist. Abschließend wird Energieverlust aller geschädigten Aufwüchse mit dem Ersatzwert für eine Energieeinheit multipliziert.

Tabelle 7: Prozentuale Ertragsschäden in den Aufwüchsen. Aufwuchs 1 ist dabei der direkt geschädigte Aufwuchs, die folgenden Aufwüchse sind die Nutzungen nach der Reparatur des Schadens.

Ertragsverlust (%) pro geschädigtem Aufwuchs				
Anzahl der Nutzungen	1	2	3	4 und weitere Aufwüchse
1	100 %			
2	100 %	60 %		
>2	100 %	60 %	40 %	0 %

Beispielrechnung Ertragsverlust nach Online-anwendung Wildschaden Grünland:

Analog zur Reparatur befindet sich der Wildschaden auf der Schwäbischen Alb in ungünstiger, sommertrockener Lage. Die Wiese wird dreimal im Jahr gemäht. Der Schaden findet im zweiten Aufwuchs (also im Zeitraum nach dem ersten und vor dem zweiten Schnitt) statt. Der Betrieb bewirtschaftet die Fläche konventionell. Der Betrieb ist 4 km bei guten Wegverhältnissen vom Feld entfernt. Der Wildschaden hat im Gesamten eine Fläche von 600 m² (Vorsicht: In der Praxis muss die Fläche von Reparatur- und Ertragsverlustfläche nicht immer identisch sein! Siehe auch Abschnitt Wildschäden im Grünland). Entsprechend **Tabelle 5** wird für die beschriebene Nutzung und dem Standort ein Jahresertrag von 70 dt/ha bzw. ein Energieertrag von 53.500 MJ ME ha⁻¹ zu Grunde gelegt. Der Hektarertrag muss auf die Schadensfläche angepasst werden: 600 m²: 10.000 m² = 0,06 ha. Damit sind der zweite und dritte Schnitt, sowie der erste Schnitt des Folgejahrs betroffen. Die Ertragsanteile der jeweiligen Schnitte am Gesamtertrag sind entsprechend 30 %, 20% und 50 % (**Tabelle 6**). Die betroffenen Schnitte müssen mit den Anteilen des Ertragsverlust für Folgeaufwüchse gewichtet werden (100 %, 60%, 40 %) (**Tabelle 7**).

Verlust Aufwuchs = Ertragsanteil % × Ertragsverlust % × Energieertrag MJ ME

Aufwuchs 2 =

$$30 \% \times 100 \% \times 53.500 \text{ MJ ME ha}^{-1} \times 0,06 \text{ ha} = 963 \text{ MJ ME}$$

Aufwuchs 3 =

$$20 \% \times 60 \% \times 53.500 \text{ MJ ME ha}^{-1} \times 0,06 \text{ ha} = 385,2 \text{ MJ ME}$$

Aufwuchs 1 (Folgejahr) =

$$50 \% \times 40 \% \times 53.500 \text{ MJ ME ha}^{-1} \times 0,06 \text{ ha} = 642 \text{ MJ ME}$$

$$\text{Futtermittelverlust in Energie: } 963 \text{ MJ ME} + 385,2 \text{ MJ ME} + 642 \text{ MJ ME} = 1.990,2 \text{ MJ ME.}$$

Der Energieverlust kann abschließend mit dem aktuellen Wiederbeschaffungswert multipliziert werden z.B. 0,018 €/MJ ME. Dies ergibt einen Wert von 1.990,2 MJ ME × 0,018 €/MJ ME = **35,82 €**.

Sowohl in der Online-Anwendung, als auch im Schätzrahmen des LBV wird der Ertragsverlust direkt monetär ausgegeben. Die gesamte Berechnung oben soll den Zusammenhang zwischen Zerstörung der Grasnarbe, Futtermittelverlust und finanziellen Einbußen herleiten. Im Schätzrahmen des LBV sind andere Werte für den Ertragsverlust hinterlegt, v.a. bei den Schäden in Folgeaufwüchsen.

GESAMTKOSTEN

Schäden, die separat repariert werden und einzelne Ernteverlustflächen erzeugen, werden auch einzeln bewertet. Final werden die Kosten der einzelnen Schäden zu einem Gesamtschaden addiert. Für optierende Betriebe werden die Nettopreise angenommen, pauschalierende Betriebe erhalten den Betrag zuzüglich der jeweils aktuell festgelegten Umsatzsteuer für pauschalierende Betriebe. Außerdem muss die Entschädigung des Wildschadenschätzenden anteilig berücksichtigt werden.

Beispielrechnung Gesamtkosten:

Für die Berechnung der Gesamtkosten werden weitere Informationen benötigt. Der Betrieb nutzt die Option zur Regelbesteuerung. Dies bedeutet, dass bei den Kosten die Nettopreise angenommen werden müssen. Außerdem muss der Wildschadenschätzende entlohnt werden. Der Schätzvorgang dauert 1 h und die gesamte Fahrstrecke beträgt 30 km. Dadurch entstehen Kosten von: (1h × 45 €/h) + (30 km × 0,35 €) = 55,50 €. Die Kosten werden auf beide Parteien verteilt. Die Gesamtkosten des Schadens betragen für die ersatzpflichtige Partei: Reparaturkosten + Rüst- & Wegekosten +

Ertragsverlust + MwSt. + 50 % der Entlohnung
 $\text{WSS} = 310 \text{ €} + 78 \text{ €} + 35,82 \text{ €} + 0 \text{ €} + 27,75 \text{ €} = 451,57 \text{ €}$. Der Landwirt trägt 50 % der Entlohnung
 $\text{WSS} = \underline{27,75 \text{ €}}$.

SCHÄTZUNG KLEINER, PUNKTUELLER SCHÄDEN

Vereinzelte, kleine Schäden können oft mit wenig Aufwand händisch behoben werden. Hierbei muss die benötigte Zeit entlohnt werden. Im Schätzrahmen des LBV wird angenommen, dass pro Stunde 40 m² händisch repariert werden können. Zusätzlich zur Vergütung der Arbeitszeit sollten die beschädigten Bereiche auch bei händischer Reparatur nachgesät werden. Deshalb müssen zusätzlich Kosten für Saatgut berechnet werden. Hierbei muss wieder zwischen Saatgut für konventionelle und ökologische Landwirtschaft differenziert werden.

Beispielrechnung händische Reparatur:

Ein Schaden besteht aus 18 kleinen Einzelschäden mit einer Durchschnittsgröße von 1,5 m². Der Betrieb wirtschaftet nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus. Der Gesamtschaden hat eine Fläche von $18 \times 1,5 \text{ m}^2 = 27 \text{ m}^2$. Die benötigte Zeit beträgt 27 m²: 40 m²/h = 0,675 h. Bei einem Stundenlohn von 30,80 €/h ergibt sich eine Entlohnung von 20,79 €. Zuzüglich fallen die Kosten für Saatgut an. Laut Schätzrahmen LBV 2025 werden für Saatgut ökologisch 7,00 €/kg angesetzt. Bei einer Saatstärke von 30 kg/ha ergeben sich Saatgutkosten von 0,02 €/m². Die Saatgutkosten für den Beispielschaden betragen dann $0,02 \text{ €/m}^2 \times 27 \text{ m}^2 = 0,54 \text{ €}$. Die Gesamtkosten für den Wildschaden betragen so $20,79 \text{ €} + 0,54 \text{ €} = 21,33 \text{ €}$. Weitere Kosten sind die Anfahrt (PKW) und unter Umständen die MwSt. Der Schätzvorgang dauert 1 h und die gesamte Fahrstrecke beträgt 30 km. Dadurch entstehen Kosten von: $(1 \text{ h} \times 45 \text{ €/h}) + (30 \text{ km} \times 0,35$

€) = 55,50 €. Damit liegt der Schaden unter den Kosten der Wildschadenschätzung und wird deshalb als sog. "Bagatellschaden" bewertet. Der Landwirt hat den Wildschaden angemeldet und trägt 100 % der Kosten der Schätzung (55,50 €), der Jäger den Wildschaden von 21,33 €.

9.5 FAZIT

Grünland ist von großem Wert für die Gesellschaft. Die Produktion von hochwertigen Futtermitteln aus Grünlandaufwüchsen ist vor allem für viehhaltende Betriebe ein wichtiges wirtschaftliches Standbein. Je nach Standort und Bewirtschaftung können sehr unterschiedliche Erträge erzielt werden. Kommt es zu einer Schädigung der Grasnarbe müssen diese Unterschiede bei der Schätzung des Futterverlusts berücksichtigt werden. Neben dem Futterverlust hat die Reparatur des Wildschadens durch Maschinenkosten, Anfahrt, Arbeitszeit und Saatgut einen großen Anteil am Gesamtschaden. Das hier aufgezeigte Vorgehen bei der Schätzung eines Wildschadens im Grünland stellt ein einfaches Standardverfahren dar, das je nach Gegebenheit angepasst werden kann.

9.6 INTERNETBASIERTE WILD-SCHADENSBERECHNUNG FÜR BASISSTEILNEHMER

Die beste und kostengünstigste Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Basispartnern, den Landwirten und den Jagenden, ist dann gegeben, wenn sie eine entsprechende **Kompromissbereitschaft** im Rahmen einer dialogorientierten Zusammenarbeit schon vor dem gesetzlichen Wildschadensersatzverfahren entwickelt haben und pflegen. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, hat das LAZBW (die

Wildforschungsstelle und der Fachbereich Grünlandwirtschaft) in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Verbänden (Landesbauernverband in BW e.V. (LBV), Duale Hochschule BW (DHBW)) eine **onlinebasierte Wildschadensermittlung für das Grünland** erstellt. Diese Anwendung ermöglicht es den Beteiligten, gemeinsam vor einem möglichen Wildschadensersatzverfahren die ungefähre Schadenshöhe zu ermitteln und somit durch eine Einigung die zum Teil erheblichen Verfahrenskosten zu vermeiden. Die Anwendung ist frei zugänglich und kann jederzeit im Wildtierportal BW (www.Wildtierportal-BW.de) abgerufen werden. Über die Schaltfläche „Übersicht“ oben rechts auf der Startseite des Wildtierportals gelangen Sie zu den einzelnen Themen. Unter der Überschrift „Jagd & Jagdrecht in BW“ finden Sie „Wildschäden im Feld“. Auf der Seite „Wildschäden im Feld“ finden Sie den Link zum Online-Tool: „Wildschadensermittlung für das Grünland“. Sofern Netzabdeckung durch den eigenen Mobilfunkanbieter besteht, können direkt vor Ort entsprechende Schadumfänge an Grünland berechnet werden. Dieses Vorgehen macht die Schadensermittlung transparenter und fördert dadurch eine **gütliche Einigung** zwischen den Landwirten und Jägern. Ziel ist es, den Schaden ohne das gesetzliche Wildschadensersatzverfahren zu regeln. Der Schaden im Grünland setzt sich aus dem **Aufwand** für die **Wiederherstellung** des Grünlands (Boden), den **Rüst- und Wegezeiten** sowie dem **Aufwuchsschaden** (Futtermittelverlust) zusammen. Die Maschinensätze, Saatgut sowie die Entlohnung der Arbeitszeit sind in den errechneten Kosten enthalten. Bei der Schadensberechnung wird auch die Art der Bewirtschaftung – ökologisch oder konventionell – berücksichtigt. Das Ertragsniveau des Grünlands wird entsprechend der Eignung des Standorts (günstig oder ungünstig) eingeschätzt.

Ungünstige Standorte liegen höher als 700 m über NN, sind sommertrocken oder weisen eine jährliche Niederschlagssumme von weniger als 700 mm auf. Je nach Standort erfolgt die Einschätzung des Ertragsniveaus entsprechend der Anzahl der Schnitte im Jahr. Die zuweilen anspruchsvolleren und finanziell wesentlich teureren Wildschäden im **FFH-Grünland** bleiben davon unberührt und werden durch die onlinebasierte Wildschadensermittlung im Grünland **nicht** abgedeckt. In diesen Fällen wird empfohlen, weiterhin den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensablauf für Wildschäden zu wählen. Anerkannte Wildschadensschätzende führen eine **detailliertere Begutachtung des Schadens** unter Berücksichtigung weiterer Faktoren durch und können daher in ihren Ergebnissen von den in diesem Online-Rechner ermittelten Werten abweichen. Auch können bei der Begutachtung weitere situationsabhängige Faktoren bei der Schadensermittlung berücksichtigt werden, die nicht in diesem Online-Rechner wiedergegeben werden können. Beispiele hierfür sind der Einsatz von alternativen Maschinen, die dem Betrieb zur Verfügung stehen oder eine gezielte Verzögerung der Neuansaat aus produktionstechnischer Sicht. Zusätzlich zum Wildschaden ist in diesen Fällen noch der **Aufwand des Schätzenden** zu vergüten. Bei der onlinebasierten Wildschadensermittlung im Grünland wurden die jeweils aktuellen **Entschädigungs- und Maschinensätze des Schätzrahmens des Landesbauernverbandes in BW e.V.** verwendet, die auch künftig jährlich aktualisiert werden.⁸⁰

Das Tool der onlinebasierten Wildschadensermittlung an Grünland ist aufrufbar unter lazzbw-wsm.production-2.oneba.se/.

80 Bauch (2025).

Hinweis der WFS: Die Berechnung von **FFH-Grünland** ist bei dieser Anwendung **nicht** berücksichtigt worden. Zwar sind FFH-Wiesen grds. wildschadensersatzpflichtig, allerdings ist die besondere Bearbeitungsform zu beachten wie ein geringerer Anfall notwendiger Schnitte. Indes liegen die **Wiederherstellungskosten** i.d.R. (teils deutlich) höher, da spezielles Saatgut verwendet werden muss. Aufgrund dieser Gründe ist ein Schadensersatz nicht pauschal zu ermitteln.

9.7 WILDSCHÄDEN IM GRÜNLAND – ABSCHNITT FFH-GRÜNLAND

Grünland ist aufgrund von Standortfaktoren, Klima und Bewirtschaftungsweise sehr vielfältig. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den blüten- und artenreichen Wiesen und Weiden. Sie sind durch eine traditionelle, extensive Bewirtschaftung entstanden und bieten optimalen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Diese hohe naturschutzfachliche Bedeutung des artenreichen Grünlandes wurde international erkannt und 1992 in der Europäischen Union (EU) mittels der **Fauna-Flora-Habitat (kurz: FFH)-Richtlinie**⁸¹ als besondere Lebensraumtypen unter Schutz gestellt. Die FFH-Richtlinie dient nicht nur der Erhaltung und dem Schutz von bestimmten Lebensräumen (Habitaten), sondern auch von zahlreichen heimischen Tieren (Fauna) und Pflanzen (Flora) in der EU. Sie soll deren Fortbestand in einem günstigen Erhaltungszustand sichern. Konkret bedeutet dies für die Bewirtschafter der geschützten Grünlandflächen, dass sie diese so nutzen bzw. pflegen müssen, dass sich die typische, durch

Kartierungen festgestellte Artenzusammensetzung nicht verschlechtert. Kommt es doch zu Verschlechterungen oder gar zu Verlusten der wertgebenden Arten oder sogar des Lebensraumes, dann muss der vorherige Zustand wieder hergestellt werden und Sanktionen wie z.B. die Rückzahlung von Fördergeldern sind möglich. In BW gibt es verschiedene Grünlandlebensräume, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind. Auf sauren Böden, wie sie häufig im Schwarzwald, im Schwäbisch-Fränkischen Wald oder im Odenwald vorkommen, finden sich artenreiche Borstgrasrasen (FFH LRT 6230). Häufiger auf kalkhaltigen, trockenen und nährstoffarmen Standorten steiler Lagen wie z.B. der Schwäbischen Alb finden sich die üblicherweise mit Schafen beweideten Wacholderheiden (FFH LRT 5130) oder auch die Kalk-Magerrasen (FFH LRT 6210).

Die in BW zahlenmäßig am stärksten vertretenen, durch die FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume stellen allerdings die Mageren Flachlandmähwiesen (FFH LRT 6510) dar, die als artenreiche und buntblühende Heuwiesen jedermann bekannt sein sollten. Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachlandmähwiesen und Bergmähwiesen (FFH LRT 6520) zusätzlich in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen. BW hat über 62.000 ha FFH-Mähwiesen (LRT 6510 und 6520), das sind gut 11 % des gesamten Dauergrünlandes des Landes. Zudem liegen damit ca. 40 % der FFH-Mähwiesen der Bundesrepublik Deutschland in Baden-Württemberg. Damit hat das Land eine sehr große Verantwortung beim Erhalt dieser Lebensräume.

81 Richtlinie 92/43/EWG.



Artenreiche, bunt-blühende Wiesen sind an eine extensive Nutzung angepasst und können u.a. durch die FFH-Richtlinie geschützt sein.



FFH-Mähwiesen sind reich an blühenden Pflanzenarten und zudem ein bedeutender Lebensraum für zahlreiche Tiere

Leider ist es Deutschland seit der Verabschiedung der FFH-Richtlinie nicht gelungen, die FFH-Lebensräume ausreichend zu schützen, so dass Deutschland im Februar 2021 von der Europäischen Kommission verklagt und im November 2024 vom Europäischen Gerichtshof verurteilt wurde (Rechtssache C-47/23). Das Vertragsverletzungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Werkes noch nicht abgeschlossen. Es verdeutlicht aber die Wichtigkeit des richtigen Umgangs mit den geschützten Grünlandlebensräumen auch bei Wildschäden. Die folgenden Punkte betreffen vor allem die FFH-Mähwiesen, jedoch sollten Wildschäden auf allen geschützten Grünlandflächen mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird dringend nahegelegt. Ob es sich bei einer Fläche um eine FFH-Mähwiese handelt, kann u.a. online im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg⁸² nachgeschaut werden.

WARUM MÜSSEN SCHWARZWILDSCHÄDEN AUCH AUF FFH-MÄHWIESEN FACHKUNDIG REPARIERT WERDEN?

FFH-Mähwiesen müssen bewirtschaftet werden, damit ihre typische Artenzusammensetzung erhalten bleibt. Nach einem Schadensereignis ist es daher hier ein unerlässlicher Schritt, die Schäden einzuebnen, denn die Wiesen müssen befahrbar bleiben und es darf zu keiner Verschmutzung des Futters durch unebenes Gelände bzw. Erdhaufen kommen. Auf vom Schwarzwild umgebrochenen, nicht reparierten Wiesen wurden Verschiebungen im Artenspektrum bis hin zu Artenverlusten beobachtet. Durch die Aktivität des Schwarzwilds kommt es zur Nährstoffmobilisierung im Boden, die konkurrenzkräftige Arten dominieren lässt. Außerdem können sich zahlreiche Arten in den offenen Bodenstellen gut etablieren, je nach Samenvorrat im Boden und Eintrag von außen sind dies häufig unerwünschte oder gar invasive Arten. Als Folge sind dann FFH-Mähwiesen in ihrer botanischen Artenzusammensetzung durch die Schwarzwildschäden beeinträchtigt – mit weiteren rechtlichen Konsequenzen für die Bewirtschaftenden.

⁸² udo.lubw.baden-wuerttemberg.de (Abruf: 27.08.2026).

Kritische Punkte bei der Behebung der Wildschäden im geschützten Grünland:

Es handelt sich bei FFH-Mähwiesen um umweltsensibles Grünland. Hier wird es zum einen als problematisch gesehen, wenn für das Einebnen des Wildschadens Maschinen (wie Kreiselegge oder Fräse) eingesetzt werden, die in den Boden eingreifen und die rausgegrabenen Grasstücke und Teile der noch bestehenden Grasnarbe gleichmäßig zerkleinern. Zum anderen ist eine übliche Nachsaat mit leistungsfähigem, nicht regionalem Saatgut verboten.



Eine bunt blühende FFH-Mähwiese in einem hervorragenden Erhaltungszustand.

Problematik Bodenbearbeitung – ein Fall höherer Gewalt:

Auf Grund der erweiterten Konditionalität⁸³ in der GAP-Förderperiode 2023-2027 mit dem Standard für den guten landwirtschaftlichen

und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 9 Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland) ist die Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung bzw. das Pflügen, also eine tiefere Bodenbearbeitung, die die Zerstörung der Grasnarbe beinhaltet, im Dauergrünland in FFH-Gebieten sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe (z.B. Ansaat über Schlitztechnik) ist generell möglich, jedoch nur mit vorheriger Anzeige beim zuständigen Landwirtschaftsamt und wenn keine Klima-, Umwelt- oder Naturschutzgründe entgegenstehen. Zudem brauchen Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen dienen, nicht angezeigt werden, wenn die zuständige untere Naturschutzbehörde diese anordnet und das Landwirtschaftsamt darüber informiert. Dies ist die Grundlage, warum diese Behörden einer Bodenbearbeitung zur Behebung eines Wildschadens in FFH-Mähwiesen tendenziell sehr kritisch gegenüberstehen. Es ist jedoch so, dass der Wildschaden als „Höhere Gewalt“ anerkannt werden kann. Im Fall der „höheren Gewalt“ wird die Zerstörung der Grasnarbe durch das Tier sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als ein einheitlicher Vorgang betrachtet, bei dem die Eigenschaft als Dauergrünland nicht verloren geht. Somit ist die mechanische Bodenbearbeitung zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Eintritt des Schadensereignisses nicht mit dem Pflügen im Sinne des § 7 Abs. 5 GAPDZV gleichzusetzen. Sie zerstört insoweit die Grasnarbe nicht, sondern dient ihrer Wiederherstellung. Dafür ist es aber besonders wichtig, dass die Bewirtschaftenden der zuständigen Behörde den Eintritt höherer Gewalt bzw. des außergewöhnlichen Umstandes, also den Wildschaden, rechtzeitig innerhalb von 15 Tagen anzeigen und nachweisen (§ 24

⁸³ foerderung.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Agrarpolitik/Konditionalitaet (Abruf: 02.12.2025).



Das händische Umdrehen der vom Wildtier umgewühlten Grassoden und anschließende Festtreten ist nur bei wenigen, kleinen Schäden sinnvoll und umsetzbar.

Abs. 2 GAPKondG). In einem LAZBW-Praxisversuch zur Reparatur von Schwarzwildschäden auf einer Mageren Flachlandmähwiese konnte zudem gezeigt werden, dass der Einsatz einer Kreiselegge keine Verschlechterung der Artenzusammensetzung verursachte. Die Variante mit Einsatz der Kreiselegge für eine mechanische Bodenbearbeitung zeigte keine signifikanten Unterschiede bei der Anzahl der für den Lebensraumtyp wertgebenden und beeinträchtigenden Arten im Vergleich mit der maschinenlosen Variante „Umdrehen & Festtreten“. Beide Varianten wurden gewalzt und sich selbst zur Berasung überlassen.

PROBLEMATIK SAATGUT: SELBSTBERASUNG ODER NACHSAAT?

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, eingeebnete Schäden auf Wiesen durch gezielte Ansaat zu schließen, da in den meisten Fällen eine Selbstberasung, also ein Sich-selbst-überlassen der Wiese und Nachwachsen aus dem eigenen Samenpotential des Bodens zu unbefriedigenden Beständen führte. Durch Nachsaat kann die Lücke schneller und mit erwünschten Arten geschlossen werden. Warum ist genau

dieses Vorgehen auf naturschutzrechtlich geschützten Wiesen nicht gewünscht? Auf FFH-Mähwiesen ist nicht nur die typische Pflanzenartenzusammensetzung geschützt, sondern auch der genetische Pool der jeweiligen Arten. Dieser hat sich genau auf dieser Wiese über Jahrzehnte entwickelt und an die lokalen Gegebenheiten angepasst. Ein Eintrag durch Saatgut von anderen Arten oder von gleichen Arten aus anderen Regionen oder Ländern würde in diesem Fall zu einer negativen Veränderung führen, welche gesetzlich verboten ist. Will man eine Verschlechterung und Genvermischung komplett vermeiden, dann könnte man Samen aus frischem Mähgut von benachbarten FFH-Mähwiesen auf die Lücken ausbringen. Dies ist nachweislich eine effektive Methode, kann allerdings nur im Sommer zum Zeitpunkt des 1. Heuschnitts umgesetzt werden, nicht aber zum üblichen Zeitpunkt der Schadensbehebung im Frühjahr oder im Herbst. Ein weiteres Aufschieben der Reparatur führt zu weiteren Ertragsausfällen sowie zu einem höheren Risiko der Einwanderung und Etablierung unerwünschter Arten. Optimal wäre es, Wiesendrusch der betroffenen Wiese oder von Nachbarflächen mit vergleichbarer Artenzusammensetzung für den

Schadensfall auf Lager zu haben und dann auf die eingeebneten Stellen auszubringen – dieses hat man aber in der Regel nicht zur Verfügung. Es lohnt sich aber, bei seiner zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder dem Landschaftserhaltungsverband nachzufragen, ob solches Druschgut im Landkreis zur Verfügung steht. In manchen Landkreisen wird es bezuschusst oder sogar kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ansonsten liegen die Kosten von Wiesendrusch höher als Standardsaatgut, was bei der Kalkulierung des Schadens berücksichtigt werden muss. Ein Kompromiss aus dieser Problematik und bei Fehlen von lokalem Wiesendrusch kann der Einsatz von zertifiziertem, regionalen Saatgut sein. Dieses enthält in der Regel Samen von Arten, die typisch für den Lebensraumtyp Mähwiese sind, die nicht züchterisch verändert wurden und die nachweislich aus näheren Herkunftsgebieten stammen. Diese Aufteilung der Herkunft grenzt die kritisch gesehene Genpool-Vermischung etwas ein. Dieses regionale Saatgut ist aufgrund des höheren Produktionsaufwandes ebenfalls deutlich teurer als konventionelle Regelmischungen (>100 Euro/kg).

Im Versuch des LAZBW zur Reparatur von Wildschäden in FFH-Mähwiesen wurde daher ebenfalls untersucht, ob es Vor- oder Nachteile durch Einsaat in die eingeebneten Schwarzwildschäden gibt. Dazu wurde die empfohlene regionale Saatgutmischung für artenreiche Wiesen in diesem Gebiet verwendet und in zwei Aussaatstärken (empfohlene 3 g/m², reduziert 2 g/m²) ausgebracht. Zusätzlich wurde diese Mischung, die Samen von 30 Arten enthielt, auf 13 Arten reduziert und als weitere Variante ausgebracht. Der Hintergedanke war dabei eine Reduktion der Saatgutkosten (ca. -40 %). Alle Ansaatvarianten standen auch im Vergleich zur Selbstberasung sowie Kontrolle. Es konnte kein Hinweis auf eine kurzfristige Verschlechterung bzw. Zunahme von

beeinträchtigenden Arten durch Selbstberasung im Vergleich zur Lückenschließung durch Ansaat gefunden werden. Erfahrungen von einem weiteren Standort zeigten aber auch, dass der vorhandene Bodensamenvorrat eine sehr große Rolle bei der Wiederherstellung spielt. Gibt es bereits vor dem Schaden beeinträchtigende Arten im Bestand oder sind nur wenig wertgebende Arten vorhanden, so ist die Wahrscheinlichkeit einer unbefriedigenden Entwicklung durch Selbstberasung groß.

Es sollte daher im Einzelfall im Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde entschieden werden, ob regionales Saatgut zum Einsatz bei der Reparatur von Schwarzwildschäden in FFH-Mähwiesen kommt oder die Wiese der Selbstberasung nach Einebnung überlassen wird. Auf keinen Fall sollte mit landwirtschaftlichen Regelansaatmischungen nachgesät werden. Diese enthalten Arten wie Deutsches Weidelgras und Wiesenlieschgras, die bei der nächsten Überprüfung des Erhaltungssstatus sofort negativ bewertet würden. Auch Wiesenfuchsschwanz in Deckungsanteilen über 15 % fließt negativ in die Bewertung ein. Zusammen dürfen diese einsaat- und stickstoffzeigenden Arten nicht mehr als 30 % der Gesamtdeckung des Bestandes ausmachen, ansonsten verliert die Mähwiese ihren Status und dies hat Sanktionen für den Bewirtschaftenden zur Folge. Bei Selbstberasung und bei Einsaat mit Wiesendrusch oder mit zertifiziertem, regionalen Saatgut muss damit gerechnet werden, dass die Lücke nicht so schnell zuwächst, wie bei Aussaat mit Standardsaatgut im nicht-geschützten Grünland, das wuchsstarke Gräser enthält. Somit kann es auf der FFH-Mähwiese zu einem längeren Ertragsausfall nach der Reparatur des Schadens kommen.



Der Einsatz von Maschinen zur gleichmäßigen Einebnung von großen Wildschäden wie diese Kreiselegge ist auch unter bestimmten Voraussetzungen auf FFH-Mähwiesen möglich und ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes.

FAZIT

Artenreiche Wiesen und Weiden, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen, müssen bei der Reparatur und damit auch bei der Bewertung der Wildschäden gesondert behandelt werden. Fachlich bestehen keine Bedenken, Wildschäden z.B. in FFH-Mähwiesen durch eine mechanische Bodenbearbeitung einzuebnen. Rechtlich muss man die Meldung und Anerkennung des Schadens als höhere Gewalt beachten. Eine generelle Notwendigkeit zu einer Lückenschließung durch Nachsaat gibt es jedoch nicht, da je nach Zustand des Samenvorrates im Boden und je nach (Nicht-) Vorkommen von Problempflanzen im Bestand eine Selbstberasung ausreichen kann.

Es darf kein Standardsaatgut vom Landhandel verwendet werden, da dies das geschützte Grünland nachhaltig schädigen würde. Auf alle Fälle sollte Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gehalten werden, wie mit Schäden auf geschützten Wiesen umzugehen ist und ob ggf. besonderes Saatgut einkalkuliert werden muss.





KAPITEL 10

WILDSCHÄDEN IM GETREIDE & LEGUMINOSEN



WILDSCHÄDEN IM GETREIDE & LEGUMINOSEN

Beitrag von Prof. Dr. Jonas Weber, Studiengangsleiter Agrarwirtschaft, DHBW – Duale Hochschule RV.

10.1. GETREIDE – ANBAU UND VERWENDUNG

Getreide ist ein zentraler Bestandteil des Ackerbaus in Baden-Württemberg. Insgesamt liegt der Anteil der genannten Getreidearten (ohne Mais) an der landwirtschaftlichen Ackerfläche in BW bei etwa 60 % (Statistisches Landesamt BW, bearbeitet durch das LEL Schwäbisch Gmünd, 2022). Die wichtigsten Getreidearten im Hinblick auf Wildschäden sind Weizen, Gerste, Roggen, Hafer und Triticale. Neben der Nutzung als Körnergetreide gewinnt auch die Ernte als Ganzpflanzensilage (GPS) zunehmend an Bedeutung, insbesondere in Regionen mit hoher Viehdichte oder Biogasanlagen.

GERSTE (*HORDEUM VULGARE*)

Wintergerste dient vor allem als Futtergetreide, während Sommergerste vorrangig für die Bierherstellung als Braugerste genutzt wird.



Die Aussaat der Wintergerste erfolgt in der Regel im September bis Anfang Oktober, während Sommergerste im Frühjahr, meist im März, gesät wird. Die Erträge liegen bei Wintergerste zwischen 70 und 85 dt/ha, während Sommergerste meist 60 bis 75 dt/ha erreicht. Bei Wintergerste zur Futtergewinnung wird ein hoher Masseedtrag mit möglichst hohen Proteinwerten angestrebt, wohingegen bei der Sommergerste als Braugerste ein niedriger Proteingehalt erwünscht ist, sodass die Düngung entsprechend angepasst wird. Typisches Erkennungsmerkmal der Gerste sind die langen Grannen an den Ähren, die sie deutlich von anderen Getreidearten unterscheiden. Besonders bei Winter- bzw. Futtergerste sind häufig mehrzeilige Sorten anzutreffen, die einen höheren Ertrag liefern können. Die Ernte der Wintergerste beginnt in der Regel Ende Juni bis Anfang Juli, während die Sommergerste etwa drei Wochen später reif ist. Futtergerste erzielt in der Regel niedrigere Preise je Tonne als Braugerste, da für Braugerste die Qualitätsanforderungen der Mälzereien besonders hoch sind.

WEIZEN (*TRITICUM AESTIVUM*)

Weizen ist die bedeutendste Kulturart, sowohl als Nahrungs-, als auch als Futtergetreide. Der Anbau erfolgt meist als Winterweizen.



Die Aussaat findet im Oktober/November statt, die Ernte im Juli bis Anfang August. Die Korn-erträge liegen in Baden-Württemberg bei 75–90 dt/ha, (bis über 100 dt/ha sind möglich). Der Sommerweizen wird im März ausgesät und erreicht geringere Erträge von ca. 60 bis 80 dt/ha und ist Anfang August reif. Weizen wird hauptsächlich als Brotgetreide verwendet, aber auch als Futterweizen oder für industrielle Zwecke. Die Einteilung der Weizenqualitäten erfolgt in der Regel nach Parametern wie Rohproteingehalt, Fallzahl und Sedimentationswert. Diese Parameter haben einen Einfluss auf die Verarbeitung zu Mehl und Backwaren. Die wichtigsten Qualitätsstufen sind der **E-Weizen** (Eliteweizen) mit sehr hoher Backqualität und einem Proteingehalt von über 14 %, der besonders für hochwertige Backwaren verwendet wird, sowie der **A-Weizen** (Backweizen), der mit einem Proteingehalt von etwa 13–14 % eine gute Backqualität aufweist und als Standard für Brotgetreide gilt. **B-Weizen** besitzt eine mittlere Backqualität und eignet sich für einfachere Backwaren, während **C-Weizen** (Futterweizen) eine geringe Backqualität hat und primär als Futtergetreide eingesetzt wird. Landwirte entscheiden bereits vor der Aussaat, welche Qualitätsstufe beim Weizenanbau angestrebt wird. Diese Zielsetzung hängt maßgeblich von der gewählten Sorte, der vorgesehenen Kulturführung (Düngung, Pflege) sowie von den standort-

spezifischen Bedingungen ab. Während des Wachstums und insb. zur Ernte spielt jedoch auch die Witterung eine entscheidende Rolle für die tatsächlich erzielbare Qualität. In der Regel erzielen E-, A- und B-Weizen geringere Masseerträge als C-Weizen, sie zeichnen sich jedoch durch einen höheren Proteingehalt aus und erzielen damit einen höheren Preis pro Tonne.

Für die Schätzung eines Wildschadens im Weizen ist es daher wichtig zu wissen, welche Qualitätsstufe ursprünglich angestrebt wurde. Ausschlaggebend für die endgültige Schadensermittlung ist jedoch die tatsächlich erreichte Qualitätsstufe zum Zeitpunkt der Ernte, da diese maßgeblich den Marktwert und somit den wirtschaftlichen Schaden bestimmt. Der Marktwert schwankt je nach Qualität und Jahr, er liegt meist zwischen 18 und 25 €/dt.

ROGGEN (*SECALE CEREALE*)



Roggen ist besonders auf leichten, sandigen oder weniger fruchtbaren Böden konkurrenzfähig, wo andere Getreidearten geringere Erträge erzielen würden. Die Pflanze wächst meist hoch und schlank und hat einen leicht bläulich-grünen bis graugrünen Blattfarbton. Typisch für Roggen ist die lange, schmale und lockere Ähre, die häufig leicht überhängt. Die Ährchen sitzen einzeln am Halm, und im Unterschied zur Gerste sind die Grannen beim Roggen meist kürzer. Die Körner sind länglich, spitz zulaufend und

von graugrüner bis gelbbrauner Farbe. Roggen wird als Brotgetreide, Futtergetreide und zunehmend für die Biomasseproduktion angebaut. Die Aussaat erfolgt wie bei der Wintergerste im September. Die Kornerträge liegen bei 50 bis 70 dt/ha. Gewisse Roggensorten eignen sich zudem für die Ernte als Ganzpflanzensilage (GPS): Die gesamte Pflanze wird im Stadium der Milch- bis Teigreife gehäckselt und siliert, meist zwischen Ende Mai und Ende Juni. Die Erträge an Trockenmasse liegen dabei zwischen 120 und 180 dt/ha.

Die Wertigkeit von Roggen ist als Brotgetreide im Vergleich zu Weizen etwas geringer, seine Robustheit und Vielseitigkeit machen ihn aber für Grenzstandorte attraktiv.



TRITICALE (*SECALE CEREALE*)



Triticale ist eine Kreuzung aus Weizen und Roggen und vereint deren Vorteile: Anspruchslosigkeit und Robustheit des Roggens mit dem Ertragspotenzial des Weizens. Sie wird sowohl als Futtergetreide, als auch zur GPS-Nutzung angebaut. Die Kornerträge liegen bei 60–85 dt/ha, die GPS-Erträge (Trockenmasse) bei 130–180 dt/ha. Triticale besitzt eine hohe Futterwertigkeit und ist eine wichtige Silagepflanze für Milchviehbetriebe und Biogasanlagen. Ihre Wertigkeit liegt meist etwas unterhalb von Weizen, aber über Roggen und Hafer.

DINKEL (*TRITICUM AESTIVUM SUBSP. SPELTA*)



Dinkel ist eine traditionelle Getreideart, die in Süddeutschland, besonders in Baden-Württemberg, eine lange Anbautradition hat und heute vor allem im ökologischen Landbau und im Qualitätssegment wieder verstärkt angebaut wird. Die Aussaat von Dinkel erfolgt in der Regel im Oktober, ähnlich wie bei Winterweizen. Dinkelpflanzen wachsen aufrecht und sind meist etwas höher als Weizen. Charakteristisch sind die langen, festen Halme und die kompakte, oft etwas gedrungene Ähre, die dicht mit Körnern besetzt ist. Die Körner selbst sind länglich, hellbraun bis gelblich und stets fest von Spelzen umschlossen, was ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber Weizen darstellt. Die

Spelzen müssen nach der Ernte in einem zusätzlichen Arbeitsgang entfernt werden, bevor der Dinkel weiterverarbeitet werden kann. Dinkel ist durch seine festen Halme relativ standfest und weniger anfällig für Lagerschäden, zudem gilt er als robust gegenüber Krankheiten und eignet sich auch für rauere Lagen und Grenzstandorte. Die Kornerträge liegen meist zwischen 45 und 65 dt/ha, wobei die Erträge abhängig von Sorte, Standort und Witterung variieren. Dinkel wird überwiegend als Brotgetreide genutzt, gewinnt aber auch in der Verarbeitung zu Flocken, Grieß, Nudeln und weiteren Spezialprodukten zunehmend an Bedeutung. Die Wertigkeit von Dinkel liegt in der Regel oberhalb von Futtergetreide und häufig auch über der von Standardweizen, da Dinkelprodukte am Markt als besonders hochwertig und gesund gelten und daher höhere Preise erzielt werden können.

HAFER (*AVENA SATIVA*)



Hafer ist im süddeutschen Raum eine eher untergeordnete Kultur, gewinnt jedoch durch die steigende Nachfrage nach Haferflocken sowie als Pferdefutter an Bedeutung. Die Aussaat von Hafer erfolgt in der Regel im März bis spätestens Anfang April, da Hafer zu den Sommergetreidearten zählt und auf eine rasche Jugendentwicklung angewiesen ist. Charakteristisch für

Hafer sind die aufrechte, eher zarte Pflanze und die auffällige, rispenförmige Blüten- und Fruchtstände, bei denen die einzelnen Ährchen locker an den seitlich abstehenden Rispenästen hängen. Die Körner selbst sind länglich, hellgelb bis weißlich und meist von Spelzen umschlossen. Die Kornerträge erreichen meist 50 bis 65 dt/ha. Die Wertigkeit von Hafer liegt in der Regel unter der von Weizen oder Gerste, was sich auch in den meist etwas niedrigeren Marktpreisen widerspiegelt.

10.2. ABIOTISCHE UND BIOTISCHE SCHADENSURSACHEN

Die Ertragsbildung im Getreide wird durch eine Vielzahl abiotischer und biotischer Faktoren beeinflusst. Zu den abiotischen Schäden zählen insbesondere Witterungseinflüsse wie Spätfröste, Trockenperioden, Starkniederschläge und Hagel, die zu Ausfällen, Mindererträgen oder auch Qualitätsverlusten führen können. Darüber hinaus wirken sich ungünstige Bodenverhältnisse, wie Staunässe, Bodenverdichtung oder Nährstoffmangel, nachteilig auf das Pflanzenwachstum und die Ertragsbildung aus. Diese Schadensursachen können nicht oder nur in geringem Umfang vom Bewirtschafter beeinflusst werden. Unter den biotischen Schadensursachen stehen zunächst Krankheiten und Schädlinge im Vordergrund. Pilzliche Erkrankungen, wie Mehltau, Rost oder Fusarium können sowohl Ertrag, als auch Qualität erheblich mindern.

Ebenso verursachen tierische Schädlinge wie Blattläuse, Fritfliegen oder das Getreidehähnchen Fraßschäden an Blättern, Halmen und Ähren, was sich bei hohem Aufkommen negativ auf die Kornbildung und die Erträge auswirkt. Die Bewirtschafter versuchen mit Pflanzenschutzmaßnahmen (mechanisch, biologisch und/oder chemisch) diese Schadensursachen zu

minimieren. Ein durch Wild verursachter Schaden kann an den Kulturpflanzen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen. Wildschäden entstehen durch Reh- und Rotwild, die junge Triebe abbeißen oder durch Äsung und Tritt Schäden im Bestand verursachen. Auch Feldhasen, Kaninchen und verschiedene Vogelarten tragen durch Fraß oder Herausziehen junger Pflanzen zu Schäden bei, wobei die Intensität je nach Region und Besatzdichte stark variieren kann. Zudem können Schäden durch Schwarzwild auftreten, das durch Wühlen und Fraß ganze Flächen zerstören kann.

10.3. SCHADENSBILDER & -ARTEN

Wildschäden im Getreide zeigen sich zunächst vor allem durch Fraßschäden, die insbesondere während der Auflauf- und Jugendentwicklung der Bestände auftreten. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt können Vögel wie Tauben, Krähen oder Fasane erhebliche Schäden verursachen, indem sie frisch aufgelaufene Pflanzen herausziehen oder die Saatkörner aufnehmen, was zu einer verminderten Bestandsdichte führt. Im Anschluss daran äßen Reh- und Rotwild sowie Feldhasen und Kaninchen an den jungen Getreidepflanzen, was lückige Bestände, abgeissene Halme und Minderwuchs zur Folge haben kann. Bei Wintergetreide muss ein schwacher Verbiss jedoch nicht zwangsläufig zu einer Ertragsminderung führen. Die Pflanzen sind in der Lage, solche Störungen durch verstärkte Bestockung zu kompensieren, sodass sich vereinzelte, leichte Verbissschäden im weiteren Vegetationsverlauf oftmals regenerieren können. Wie mit solchen Schäden umzugehen ist und wie sie im Rahmen der Schadensermittlung bewertet werden, wird im nächsten Kapitel behandelt. Im Herbst oder über den Winter kann es auf Flächen, die zuvor mit Mais

bestellt waren, zu Schäden im neu ausgesäten Wintergetreide kommen, da Wildschweine nach den Resten der Maispflanzen, insb. nach nicht abgelesenen Maiskolben, wühlen und dabei die jungen Weizenpflanzen oder andere Wintergetreidearten beschädigen. Im weiteren Vegetationsverlauf, vor allem im Frühjahr und Sommer, treten zunehmend Schäden durch Schwarzwild auf. Besonders während der Milchreife des Getreides, wenn die Körner einen hohen Zuckergehalt aufweisen und damit für das Schwarzwild äußerst attraktiv sind, sind die Bestände stark gefährdet. Das Schwarzwild wühlt dann nicht nur nach Engerlingen, Mäusen oder Getreidekörnern, sondern zerstört durch sein Verhalten ganze Flächen, was häufig zu unmittelbaren Totalausfällen in den betroffenen Bereichen führt.

10.4. SCHADENSERMITTLUNG

Die Schadensermittlung im Getreide erfolgt gemäß den Richtlinien des Schätzrahmens für BW und folgt einem standardisierten Ablauf. Zunächst wird die geschädigte Fläche möglichst exakt erfasst, etwa mithilfe von GPS, einem Messrad oder durch Auswertung von Luftbildern. Anschließend erfolgt eine Bonitur, bei der die betroffene Fläche mit einer ungeschädigten Kontrollfläche verglichen wird. Hierbei werden insb. die Bestandsdichte, die Entwicklung der Pflanzen und die zu erwartenden Erträge beurteilt. Im nächsten Schritt wird der Minderertrag ermittelt, indem der prozentuale Ausfall oder Ertragsverlust abgeschätzt wird – je nach Nutzung entweder bezogen auf das Korn oder, bei der Nutzung als Ganzpflanzensilage (GPS), auf die gesamte Trockenmasse. Die Ergebnisse und Feststellungen werden sorgfältig dokumentiert, u.a. durch Protokolle und Fotos. Teilweise lässt sich der tatsächliche Ertragsverlust zum Zeitpunkt der Schadensaufnahme jedoch

noch nicht sicher vorhersagen, insb. bei sehr frühen Schäden im Vegetationsverlauf z.B. bei der Äsung durch Schalenwild, Kaninchen oder Hase. In solchen Fällen kann für die Betroffenen eine Prognose des potenziellen Ertragsausfalls erstellt werden, wobei man sich an langjährigen mittleren Erträgen orientiert. Eine detaillierte und exakte Schadensschätzung ist jedoch erst mit den tatsächlichen Erntemengen und der erzielten Qualität möglich. Deshalb wird der Schaden zwar bereits zum Schadenszeitpunkt erfasst und dokumentiert, die endgültige Berechnung erfolgt jedoch erst zur bzw. nach der Ernte auf Basis der tatsächlich erwirtschafteten Flächenerträge und Qualitäten.

10.5. SCHADENSBERECHNUNG & -BEWERTUNG

Die Schadensberechnung im Getreide erfolgt nach dem Schätzrahmen des Landesbauernverbandes (LBV) und Landesjagdverbandes grundsätzlich auf Basis des Minderertrags, der entweder beim Kornertrag oder – bei GPS-Nutzung – auf die Trockenmasse bezogen wird. Maßgeblich sind dabei die tatsächlich geschädigte Fläche, der zu erwartende Ertrag auf einer ungeschädigten Vergleichsfläche, die Ausfallrate und der aktuelle Marktwert der jeweiligen Kultur.

Beispiel 1: Äsungsschaden an Winterweizen
Vorab ist festzuhalten, dass Verbissschaden durch Reh und Hase im Frühjahr in den seltensten Fällen zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Ein typischer Fall ist der durch Wild verursachte Äsungsschaden im Winterweizen. Hierbei werden junge Weizenpflanzen im Frühjahr durch Rehe/Rotwild oder Hasen abgefressen, was sich in einer verminderten Bestandsdichte und geringeren Erträgen äußert.

Die Bewertung erfolgt wie folgt:

- Geschädigte Fläche: 0,4 ha
- Erwart. Kornertrag ungeschädigt: 85 dt/ha
- Ertragseinbuße (geschätzt durch Bonitur):
 $10\% \rightarrow \text{Minderertrag: } 0,4 \text{ ha} \times 85 \text{ dt/ha} \times 0,1 = 3,4 \text{ dt}$
- Marktpreis Winterweizen: 22 €/dt
 $\rightarrow \text{Schaden: } 3,4 \text{ dt} \times 22 \text{ €/dt} = \underline{74,80 \text{ €}}$

Vorsicht: Eine Bonitur im Frühjahr kann beispielsweise ergeben, dass 30 % der Fläche Verbissspuren aufweisen. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch 30 % weniger Ertrag erzielt werden. Gerade bei frühem Verbiss sind Getreidepflanzen oft in der Lage, die Schäden durch verstärkte Bestockung vollständig zu kompensieren. Daher ist es wichtig, die betroffenen Flächen zur Erntezeit erneut zu bewerten, um festzustellen, ob tatsächlich eine Ertragsminderung entstanden ist. Zudem ist die tatsächliche Qualitätsstufe abzuwarten. Beispielsweise kann ein E-Weizen, der im Frühjahr Verbissspuren zeigt, aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen bis zur Ernte zum A-Weizen abgestuft werden; dies ist dann nicht dem Wildschaden zuzuschreiben. Eine pauschale Bewertung der Schadenshöhe und der Qualität unmittelbar nach dem Schaden wäre daher nicht sachgerecht. Grundlage für die Berechnung bleiben die Marktpreise zur Erntezeit sowie eine sorgfältige und nachvollziehbare Dokumentation des Schadensverlaufs.

Beispiel 2: Totalschaden durch Schwarzwild im Triticale (GPS)

Ein Totalschaden durch Schwarzwild tritt häufig dann auf, wenn im Stadium der Milch- bis Teigreife ganze Flächen durch Umwühlen zerstört werden. Besonders bei Triticale, das als Ganzpflanzensilage genutzt wird, ist der gesamte Biomasseverlust zu bewerten:

- Geschädigte Fläche: 0,5 ha
- Erwarteter GPS-Ertrag ungeschädigt: 160 dt/ha Trockenmasse

- Ausfallrate: 100 % (Totalschaden)
- Minderertrag: $0,5 \text{ ha} \times 160 \text{ dt/ha} \times 1,0 = 80 \text{ dt Trockenmasse}$
- Marktwert GPS: 15 €/dt
- Schaden: $80 \text{ dt} \times 15 \text{ €/dt} = \underline{1.200 \text{ €}}$

Ein flächiger Schaden durch Schwarzwild kann bereits im Herbst oder Winter auftreten. Bei großflächigen Totalausfällen besteht die Möglichkeit, eine Nachsaat durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nachsaat zwar Ertrag bringt, jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist und der Erlös meist hinter dem der ursprünglich angebauten Kultur zurückbleibt.

Beispiel 3: Nachsaat im Winterweizen

Im Winterweizen wird am Feldrand über den Winter eine Fläche von 0,3 ha vom Schwarzwild vollständig umgewühlt. Diese Fläche wird im Frühjahr mit Sommerweizen nachgesät:

- Geschädigte Fläche: 0,3 ha
- Erwarteter Ertrag Winterweizen: 85 dt/ha
- Preis Winterweizen: 24 €/dt
- $0,3 \text{ ha} \times 85 \text{ dt/ha} \times 24 \text{ €/dt} = 612 \text{ €}$
potenzieller Ausfall
- Aussaatkosten Sommerweizen: 150 € (Saatgut & Maschineneinsatz laut Maschinenring-Sätzen)
- Erwarteter Ertrag Sommerweizen: 60 dt/ha
- Preis Sommerweizen: 20 €/dt
- $0,3 \text{ ha} \times 60 \text{ dt/ha} \times 20 \text{ €/dt} = 360 \text{ € Erlös}$
- Gesamtschaden: 612 € Ertragsverlust
Winterweizen + 150 € Etablierungskosten
Sommerweizen – 360 € Erlös Sommerweizen = 402 € Schaden

Zu beachten ist, dass eine Nachsaat nur bei größeren, zusammenhängenden und abgeschlossenen Flächen sinnvoll ist. Innerhalb eines bestehenden Getreidebestands ist eine Nachsaat meist nicht zielführend, da bei der Etablierung weitere Flächenteile zerstört werden können.

Außerdem unterscheidet sich die Kulturführung (z.B. Düngung und Pflanzenschutz) und die Erntezeitpunkte sind unterschiedlich, was einen zusätzlichen Aufwand verursacht. Dieser organisatorische und arbeitswirtschaftliche Mehraufwand ist in der obigen Schadensberechnung nicht berücksichtigt. Eine Nachsaat ist daher nur in Ausnahmefällen eine geeignete Maßnahme.

10.6 KÖRNERLEGUMINOSEN

Körnerleguminosen sind eine vielseitige und ökologisch wertvolle Kulturgruppe, deren Bedeutung in BW in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Die fünf wichtigsten Körnerleguminosen in BW sind **Ackerbohne** (*Vicia faba*), **Körnererbse** (*Pisum sativum*), **Lupine** (*Lupinus spp.*), **Sojabohne** (*Glycine max*) und **Linse** (*Lens culinaris*). Insgesamt wurden 2023 auf rund 18.000 Hektar Körnerleguminosen angebaut, was etwa 2,4 % der gesamten Ackerfläche in BW entspricht. Die größten Flächenanteile entfallen auf Sojabohne, Ackerbohne und Körnererbse, während der Linsen- und Lupinenanbau auf kleineren, spezialisierten Flächen stattfindet. Besonders die Linse wird vor allem auf den kargen Böden der Schwäbischen Alb, im Heckengäu und in Hohenlohe angebaut, mit einer Fläche von etwa 640 Hektar, wobei ein Großteil ökologisch bewirtschaftet wird.

Die **Ackerbohne** wird vorwiegend im Frühjahr ausgesät, meist von Mitte März bis Mitte April. Die empfohlene Aussaatstärke liegt bei 35–45 Körner/m², was etwa 180–250 kg/ha Saatgut entspricht, abhängig von der Korngröße. Sie bevorzugt mittelschwere bis schwere Böden mit guter Wasserversorgung und ist relativ robust gegenüber Spätfrösten. Die Erträge schwanken je nach Standort und Witterung meist zwischen 35 und 50 dt/ha.



Die **Körnererbse** wird ebenfalls im Frühjahr, meist von März bis April, ausgesät. Die Aussaatstärke beträgt 70–90 Körner/m², abhängig von Sorte und Anbausystem, was etwa 150–250 kg/ha entspricht. Erbsen bevorzugen tiefgründige, kalkreiche Böden und reagieren empfindlich auf Staunässe und Trockenstress. Die Erträge liegen meist zwischen 30 und 45 dt/ha.



Die **Sojabohne** ist in den letzten Jahren in Deutschland stark im Kommen. Sie wird im Mai ausgesät, sobald die Bodentemperaturen über 10°C liegen. Die Aussaatstärke beträgt 55–65 Körner/m² (ca. 60–80 kg/ha). Soja bevorzugt tiefgründige, gut erwärmbare Böden und benötigt ein gemäßigtes Klima mit ausreichend Niederschlag. Die Erträge liegen in BW meist zwischen 25 und 40 dt/ha.



Die **Lupine** – häufig wird die Blaue Süßlupine angebaut – ist anspruchslos und eignet sich für leichtere Böden. Die Aussaatstärke liegt meist bei 70–90 Körner/m² (ca. 120–180 kg/ha). Lupinen sind wärmeliebend, die Aussaat erfolgt von April bis Mai. Die Erträge bewegen sich zumeist zwischen 25 und 40 dt/ha.



Die **Linse** ist eine traditionelle Kultur, die vor allem in BW auf kargen Böden der Schwäbischen Alb, im Heckengäu und in Hohenlohe angebaut wird.

Die Aussaatstärke liegt bei etwa 120–150 kg/ha, oft in Mischkultur mit Stützfrüchten wie Hafer. Linsen sind trockenheitsverträglich und bevorzugen leichte, kalkhaltige Böden, reagieren jedoch empfindlich auf Staunässe und Kälte. Die Aussaat erfolgt ab März bis April. Die Erträge bewegen sich meist zwischen 5 und 12 dt/ha, je nach Standort und Jahr.



Bei Körnerleguminosen treten abiotische Schäden vor allem durch Spätfrost, Trockenperioden, Starkregen, Hagel und Staunässe auf. Spätfrost können junge Pflanzen beschädigen und den Feldaufgang beeinträchtigen. Trockenstress verringert die Bildung von Hülsen und Samen, Staunässe und Hagel führen zu Pflanzenverlusten und Qualitätsminderungen.

Zu den biotischen Schadursachen zählen Krankheiten und Schädlinge wie Pilzbefall (z.B. *Ascochyta* bei Erbsen, Anthraknose bei Lupinen), bakterielle Erkrankungen, Virusinfektionen und tierische Schädlinge (z.B. Erbsenkäfer,

Blattläuse, Thripse). Typische Schadbilder sind Flecken auf Blättern und Hülsen, verkrüppelte Pflanzen, Fraßspuren und verringerte Hülsen- und Samenzahl.

Bereits unmittelbar nach der Aussaat und während des Auflaufens können erhebliche Schäden durch Krähen und Tauben entstehen, insbesondere bei Sojabohnen. Diese Vögel ziehen Keimlinge heraus oder fressen die frisch gelegten Samen, was häufig zu großflächigen Lücken im Bestand und deutlichen Mindererträgen führt. Im frühen Frühjahr treten zudem Schäden durch Schwarzwild auf, das beim Wühlen nach Insekten und Wurzeln junge Pflanzen beschädigt oder herausreißt und so den Feldaufgang beeinträchtigt. Während der weiteren Jugendentwicklung sind Verbißschäden durch Reh- und Rotwild sowie Feldhasen typisch, die junge Pflanzen anfressen und die Bestandsdichte reduzieren können.

Im späteren Vegetationsverlauf, wenn die Bestände reifen und die Hülsen ausgebildet werden, können sowohl Reh- und Rotwild, als auch Feldhasen die Hülsen abfressen und so zu direkten Ertragsausfällen führen.

In dieser Phase ist Schwarzwild ebenfalls schadensträchtig, da es nun gezielt Hülsen und Samen frisst und dabei oft ganze Bereiche im Bestand zerstört. Besonders kritisch sind solche Schäden kurz vor der Ernte, wenn der Verlust der Hülsen und Samen unmittelbar den Ertrag mindert. Bei frühen Schäden kann es zu einer Kompensation der ausgefallenen Pflanzen durch die Nachbarpflanze kommen. Der Schaden ist daher direkt nach dem Schadereignis zu dokumentieren und bei der Ernte nochmals zu validieren.

Die Schadenhöhe wird wie bei anderen Kulturen

anhand des Minderertrags und des aktuellen Marktwerts berechnet. Nach Feststellung und Dokumentation der geschädigten Fläche erfolgt ein Vergleich mit einer ungeschädigten Fläche hinsichtlich Pflanzenzahl, Hülsenanzahl und Samengewicht.

Eine sorgfältige Dokumentation ist auch hier unerlässlich für die spätere Anerkennung und Abrechnung des Schadens. Je nach Absatzweg und Jahr kommt es bei Körnerleguminosen zu sehr variablen Marktpreisen.

Beispielrechnung: Beispiel Erbse, Fraß-Schaden durch Rehwild:

Angenommen, auf einer Fläche von 0,15 ha wurden durch Verbiss 30 % der Hülsen zerstört, während die übrigen Pflanzen und Hülsen intakt sind.

- Geschädigte Fläche: 0,15 ha
 - Erwarteter Ertrag ungeschädigt: 40 dt/ha
 - Hülsenverlust: 30 %
 - Marktpreis Körnererbse: 28 €/dt
- Minderertrag: $0,15 \text{ ha} \times 40 \text{ dt/ha} \times 0,3 = 1,8 \text{ dt}$,
Schaden: $1,8 \text{ dt} \times 28 \text{ €/dt} = \underline{50,40 \text{ €}}$.



KAPITEL 11

WILDSCHÄDEN IM MAIS, RÜBEN & KARTOFFELN



WILDSCHÄDEN IM MAIS, RÜBEN & KARTOFFELN

Beitrag von Prof. Dr. Jonas Weber, Studiengangsleiter Agrarwirtschaft, DHBW – Duale Hochschule RV.

11.1. LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN “MAIS” – ANBAU & VERWENDUNG

Mais ist nach den klassischen Getreidearten die bedeutendste Ackerkultur in BW und wird als Silomais (Futter- und Biogasnutzung), als auch Körnermais angebaut. Mais wird auf etwa 20 – 25 % der Ackerfläche angebaut und ist vor allem in viehstarken Regionen und im Umfeld von Biogasanlagen von zentraler Bedeutung.

SILOMAIS (ZEA MAYS, FUTTER- & BIOGASMAIS)

Silomais wird hauptsächlich als Grundfutter für Rinder und zur Energieerzeugung in Biogasanlagen genutzt. Die Aussaat erfolgt meist ab Mitte April bis Anfang Mai, sobald die Bodentemperaturen 8 bis 10°C erreicht haben. Dabei werden für einen guten Ertrag 9 – 10 Pflanzen je Quadratmeter angestrebt. Die Ernte erfolgt in der Regel von Mitte September bis Anfang Oktober. Die gesamte oberirdische Pflanze wird gehäckselt und siliert. Die Erträge liegen in BW typischerweise zwischen 350 und 500 dt/ha Frischmasse, abhängig von Sorte, Standort und Witterung. Die Qualität des Silomaises wird anhand der Trockenmassegehalte und des Energiegehalts beurteilt; hohe Qualität ist entscheidend für die Futter- und Biogasleistung. Silomais ist besonders empfindlich gegenüber Wildschäden, da Schwarzwild durch Wühlen, La-

ger oder Kolbenfraß erhebliche Flächenverluste und Verschmutzungen verursachen kann. Die Wertigkeit richtet sich nach dem Energie- und Futterwert sowie den regionalen Marktpreisen für Silage.

KÖRNERMAIS (ZEA MAYS, DRUSCHMAIS)

Körnermais wird hauptsächlich als Futtergetreide für Schweine und Geflügel, als auch zur Gewinnung von Saatgut angebaut. Die Aussaat erfolgt ebenfalls ab Mitte April bis Anfang Mai mit 8 bis 9 Pflanzen je Quadratmeter. Die Pflanzen ähneln denen des Silomaises, werden jedoch gezielt auf Kornreife geführt. Die Ernte findet deutlich später statt – meist im Oktober oder November – wenn die Kolben vollständig ausgereift und die Körner trocken genug für die Einlagerung sind.



Die typischen Erträge liegen in BW bei etwa 90 bis 120 dt/ha, vereinzelt darüber. Die Wertigkeit von Körnermais bemisst sich v.a. an Kornfeuchte und spezifischen Marktpreis zur Erntezeit.

11.2. ABIOTISCHE UND BIOTISCHE SCHADENSURSACHEN

Die Ertragsbildung im Mais wird maßgeblich durch abiotische und biotische Schadensursachen beeinflusst.

ABIOTISCHE SCHADENSURSACHEN

Zu den wichtigsten abiotischen Schäden im Mais zählen Witterungseinflüsse wie Spätfröste, Trockenperioden, Starkniederschläge, Hagel und extreme Hitzeperioden.



Green snapping im Mais aufgrund von starken Windereignissen.

Insb. Spätfröste nach der Keimung oder Trockenstress während der Jugendentwicklung können die Anzahl der auflaufenden und sich etablierenden Maispflanzen pro Quadratmeter deutlich reduzieren. Auch Staunässe, Bodenverdichtung und Nährstoffmangel beeinträchtigen die Bestandsentwicklung und führen zu Lücken, Minderwuchs oder ungleichmäßigem Auflaufen. Bei der Bewertung des Wildschadens ist von Bedeutung, wie viel Pflanzen sich je Quadratmeter etablieren konnten (Kapitel Schadensermittlung).



Schadbild vom Maiszünsler.

Unter den biotischen Schadensursachen im Mais stehen Krankheiten und Schädlinge im Vordergrund. Besonders relevant ist der **Maiszünsler** (*Ostrinia nubilalis*), dessen Larven sich in die Stängel und Kolben der Maispflanzen bohren. Dies führt zu Stängelbrüchen, einem verminderten Nährstofftransport und schafft Eintrittspforten für Pilzkrankheiten. In der Folge können Pflanzen abknicken oder Kolben schlecht ausreifen, was sowohl zu Ertrags-, als auch zu Qualitätsverlusten führt.



Ebenfalls bedeutend ist der **Maiswurzelbohrer** (*Diabrotica virgifera virgifera*). Dessen Larven schädigen die Wurzeln der Maispflanzen, sodass diese weniger Wasser und Nährstoffe aufnehmen können.



Auch Fusarium-Arten spielen eine große Rolle: Sie befallen sowohl die Stängel, als auch die Kolben und führen insb. in Form der Kolbenfäule zu einer Reduktion der Kornzahl je Kolben und zu erheblichen Qualitätsverlusten, da Fusarium-Toxine (Mykotoxine) die Verwertbarkeit für Mensch und Tier einschränken. Eine weitere wichtige Krankheit ist der **Maisbeulenbrand** (*Ustilago maydis*), der auffällige Wucherungen (Beulen) an allen Pflanzenteilen, insb. an Kolben und Stängeln, verursacht. Die biotischen Schadfaktoren führen entweder dazu, dass Pflanzen nur schwach oder gar nicht ausgebildet werden

(geringe Pflanzenzahl, Lücken) oder sie beeinträchtigen die Kolbenentwicklung und damit die Anzahl und Qualität der Körner pro Kolben. Das Gesamtergebnis sind Ertrags- und Qualitätsverluste, die sich sowohl auf den Frischmasse- als auch auf den Kornertrag auswirken. Diese Reduktion der Erträge und Qualitäten ist vom Wildschaden zu differenzieren und vorher in Abzug zu bringen.

11.3. SCHADENSBILDER & -ARTEN

Zu den Schadensbildern zählen die oben genannten abiotischen und biotischen Schäden, die nicht als Wildschaden zu bewerten sind. Darüber hinaus kann es durch Vögel und Schwarzwild bereits kurz nach der Aussaat zum Fraß an frisch gelegten Maiskörnern kommen, was zu Lücken im Bestand führt. Im weiteren Vegetationsverlauf können am Feldrand durch Reh- oder Rotwild Schäden an den Blättern und jungen Kolben auftreten. Während der Milch- und Teigreife oder kurz vor der Ernte von Silomais können Schäden durch Dachse entstehen. Diese Schäden finden häufig am Feldrand statt, wobei einzelne Pflanzen nach außen abgeknickt und die Kolben abgefressen werden. In der gleichen Entwicklungsphase kann es durch Schwarzwild

zu erheblichen Schäden kommen: Hier werden die gesamten Pflanzen niedergedrückt und die Kolben verbissen oder durchgebissen. Solche Schäden treten meist großflächig im Inneren des Feldes auf.

11.4. SCHADENSERMITTLUNG

Für eine belastbare Schadensschätzung ist die Pflanzendichte (Anzahl der Pflanzen je Quadratmeter), die Anzahl von Blättern je Pflanze, die Zahl der Kolben pro Pflanze sowie die durchschnittliche Kornzahl pro Kolben **auf der ungeschädigten Fläche** zu erfassen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Zuordnung zu einer der drei Ertragsstufen, denen jeweils ein spezifischer Marktwert zugeordnet wird. Im Schätzrahmen des LBV und des LJV wird Silomais in **drei Ertragskategorien** unterteilt: „**gering**“, „**mittel**“ und „**hoch**“. Dadurch ist es nicht notwendig, die gesamte Biomasse oder Trockenmasse des Bestandes exakt zu ermitteln. Der Ertragsverlust kann mithilfe der Bewertung der Pflanzenstruktur und -entwicklung eingeschätzt werden. Das Vorgehen wird im nächsten Kapitel erläutert. Beim Körnermais lässt sich der Minderertrag durch die Erfassung der Anzahl der Pflanzen und Kolben je Quadratmeter sowie der durchschnittlichen Kornzahl pro Kolben bestimmen. Das Gewicht der Körner wird dabei über die Tausend-kornmasse erfasst oder geschätzt, um so den Gesamtertrag rechnerisch ableiten zu können.

11.5. SCHADENSBEWERTUNG

Bei Mais gilt die Besonderheit, dass grds. nur 80 % des Schadens zu ersetzen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass ausreichende Maßnahmen zur Abwehr getroffen wurden. Hierzu zählen Schuss-

schneisen, Abstand zum Wald, und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die Bejagung begünstigt werden kann. Bei der Schadensbewertung in Mais erfolgt zuerst die Erfassung der Pflanzenzahl je Quadratmeter an mehreren repräsentativen Stellen des Feldes. Bei einem Reihenabstand von 75 cm, der im Maisanbau üblich ist, wird mit einem Maßband eine Strecke von 13,3 Metern entlang einer Maisreihe abgesteckt und die Pflanzen dieser Strecke gezählt. Die so ermittelte Anzahl entspricht der Zahl von Pflanzen auf 10 Quadratmetern, da $13,3 \text{ m} \times 0,75 \text{ m} = 10 \text{ m}^2$ ergibt. Bei einem Reihenabstand von 50 cm wird eine Strecke von 20 Metern abgesteckt und die Pflanzen gezählt; auch hier entspricht das Ergebnis der Pflanzenzahl auf 10 Quadratmetern ($20 \text{ m} \times 0,5 \text{ m} = 10 \text{ m}^2$). Diese Messungen sind an mehreren, möglichst gleichmäßig über das Feld verteilten Stellen zu wiederholen, um ein repräsentatives Bild des Bestandes zu erhalten. Jedoch sollte dies im Umfeld des Schadens erfolgen. Liegt die ermittelte Pflanzenzahl zwischen 90 und 100, ist von einem sehr guten Feldaufgang auszugehen. Werte zwischen 75 und 90 werden als mittleres, und Werte zwischen 60 und 75 als geringes Ertragsniveau eingestuft. Im nächsten Schritt wird die Anzahl der Blätter je Pflanze erfasst. Je nach Blattzahl erfolgt eine weitere Bewertung: Eine Blattzahl von >16 steht für ein hohes, 12 – 14 für ein mittleres und 10 für ein geringes Ertragsniveau. Anschließend wird die Körnerzahl pro Kolben ermittelt, indem zunächst die Anzahl der Körner in einer Kolbenreihe von unten nach oben gezählt wird. Für die Bewertung gilt: Eine Kolbenreihe mit **30 Körnern** steht für ein **geringes**, mit **33 Körnern** für ein **mittleres** und mit **36 Körnern** für ein **hohes** Ertragsniveau. Zusätzlich wird die Anzahl der Körnerreihen am Umfang des Kolbens erfasst; hier entsprechen 12 Reihen einem geringen, 14 einem mittleren und 16 einem hohen Ertragsniveau.



Auf den Fotos zu sehen ist die Bewertung der Kolben anhand der Körner je Reihe und der Anzahl Körner im Querschnitt.

Durch die Betrachtung aller **Bewertungskriterien – Pflanzenzahl, Blattzahl und Körnerzahl pro Kolben** – ergibt sich eine Gesamteinschätzung des Ertragsniveaus. Beispielsweise kann eine hohe Pflanzenzahl, eine geringe Blattzahl und eine mittlere Körnerzahl zu einer Einstufung als mittleres Ertragsniveau führen. Anhand von Tabellenwerten aus dem Schätzrahmen

kann anschließend der entsprechende Vergütungssatz festgelegt werden, zum Beispiel für einen mittleren Ertrag. Die Einstufung „hoch“ entspricht dabei dem aktuellen Marktpreis für Mais und bildet einen Ertrag von 100 % ab. Die Kategorie „mittel“ steht für etwa 72 % des maximal möglichen Ertrags, während die Einstufung „gering“ einen Ertrag von rund 45 % des maximal möglichen Ertrags widerspiegelt.

11.6 ZUCKERRÜBE

Die **Zuckerrübe** (*Beta vulgaris subsp. vulgaris*) ist eine bedeutende Kulturpflanze für die Zuckergewinnung, hat jedoch nur in bestimmten Regionen Deutschlands eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. Ihr Anbau konzentriert sich vor allem auf Gebiete mit tiefgründigen, nährstoffreichen Böden und einer zuverlässigen Wasserversorgung, da diese Voraussetzungen für optimale Erträge unverzichtbar sind. Die Aussaat erfolgt meist zwischen Mitte März und Anfang April, sobald die Bodentemperaturen konstant über 5 °C liegen. Die Ernte findet in der Regel von September bis November statt. Die Pflanzen sind an ihrer runden bis länglichen, weißen Rübenwurzel und den kräftigen, dunkelgrünen Blättern leicht zu erkennen. Die Hauptverwendung der Zuckerrübe liegt in der Zuckerproduktion in spezialisierten Fabriken, die sich ebenfalls vorwiegend in den Anbauregionen befinden. Darüber hinaus werden Nebenprodukte wie Pressschnitzel und Melasse als Futtermittel und in der Industrie genutzt. Die Erträge schwanken je nach Standort und Jahr meist zwischen 60 und 90 t/ha Rübenfrischmasse. Der Zuckergehalt, ein zentrales Qualitätsmerkmal, liegt in der Regel zwischen 15 und 18 % und wird durch Sorte, Witterung und Kulturführung beeinflusst.



Cercospora – Blattflecken.



Echter Mehltau.

Bei den Schadursachen im Zuckerrübenanbau spielen **abiotische** Faktoren wie Spätfröste, Trockenperioden, Starkregen und Staunässe eine wichtige Rolle, da sie die Bestandsdichte und die Wurzelentwicklung beeinträchtigen können. **Biotische** Schadursachen umfassen eine Vielzahl von Krankheiten und Schädlinge, die die Pflanze direkt oder indirekt schädigen. Besonders relevant sind pilzliche Erkrankungen wie Cercospora-Blattflecken, Echter Mehltau, Rhizoctonia-Wurzelfäule

und Sclerotinia, die zu Blattverlusten, Wurzelfäule und Qualitätseinbußen führen können.

Schädlinge wie die Rübenfliege, Erdfloh, Blattlaus und Nematoden verursachen Wachstumsstörungen, Blattdeformationen und Ertragsminderungen. Ein zunehmend bedeutendes Problem stellt die Zikade dar, die als Virusüberträger fungiert und damit Pflanzenkrankheiten wie das sog. „**Syndrom Basses Richesses**“



verbreitet, was zu erheblichen Ertrags- und Qualitätsverlusten führen kann. Wildschäden an Zuckerrüben treten vor allem durch Rehwild und Feldhasen auf, die insb. an den Blättern und jungen Pflanzen fressen.

Besonders gefährdet sind Flächen in der Nähe von Wäldern und Hecken sowie Felder mit früher Aussaat und langsamer Jugendentwicklung. Diese Verbissschäden sind häufig am Feldrand zu beobachten und können die Entwicklung der Pflanzen deutlich beeinträchtigen. Darüber hinaus verursacht **Schwarzwild erhebliche Schäden**, indem es durch Wühlen und Fraß nicht nur die jungen Pflanzen herausreißt, sondern auch an den reifenden Rüben frisst und die Wurzeln beschädigt. Die Schadenhöhe bei Zuckerrüben wird auf Basis des Minderertrags und aktuellen Marktwertes berechnet. Nach Feststellung und Dokumentation der geschädigten Fläche erfolgt ein Vergleich mit ungeschädigten Flächen hinsichtlich Bestandsdichte, Wurzelmasse und Erfahrungswerte des durchschnittlichen Zuckergehalts. In einem gesunden Zuckerrübenbestand sollten idealerweise etwa 8 bis 10 Pflanzen je Quadratmeter stehen. Ist dies auf der ungeschädigten Fläche reduziert, ist von zusätzlichen anderen biotischen oder abiotischen Schäden auszugehen. Die Qualität und der Biomasseertrag werden durch Einzelwurzelgewicht und Zuckergehalt der Rüben bestimmt. Um den Schaden gegenüber der ungeschädigten Fläche zu ermitteln, werden die Anzahl der Pflanzen pro Quadratmeter, das durchschnittliche Wurzelgewicht und der Zuckergehalt auf beiden Flächen erfasst und verglichen. Der Minderertrag wird anhand der fehlenden Pflanzen, des reduzierten Wurzelgewichts und ggf. des niedrigeren Zuckergehalts berechnet und mit dem aktuellen Marktpreis multipliziert. Eine sorgfältige Dokumentation durch Fotos und Protokolle ist für die spätere Anerkennung und

Abrechnung des Schadens unerlässlich.

Beispielrechnung: Schwarzwildschaden an Zuckerrüben

Angenommen, auf einer Fläche von 0,2 ha wurden durch Schwarzwild 50 % der Zuckerrüben herausgeworfen, während die übrigen Pflanzen vollständig intakt sind und keine Qualitätsverluste aufweisen.

- Geschädigte Fläche: 0,2 ha
 - Erwarteter Ertrag ungeschädigt: 80 t/ha
 - Ausfallrate: 50 % (herausgeworfene Pflanzen durch Schwarzwild)
 - Marktpreis Zuckerrüben: 32 €/t
- Minderertrag: $0,2 \text{ ha} \times 80 \text{ t/ha} \times 0,5 = 8 \text{ t}$,
Schaden: $8 \text{ t} \times 32 \text{ €/t} = \underline{256 \text{ €}}$.

Erläuterung:

Die Hälfte der Pflanzen wurde durch das Schwarzwild herausgerissen und kann nicht mehr geerntet werden. Die übrigen Pflanzen sind gesund und liefern den normalen Ertrag. Der wirtschaftliche Schaden ergibt sich aus dem Minderertrag auf der geschädigten Fläche, multipliziert mit dem aktuellen Marktpreis für Zuckerrüben.

11.7 KARTOFFELN

Die **Kartoffel** (*Solanum tuberosum*) ist eine der wichtigsten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen in Deutschland, mit regional unterschiedlicher Bedeutung. Die Aussaat (Pflanzung) erfolgt je nach Witterung und Region meist von April bis Mai. Kartoffeln bevorzugen lockere, tiefgründige und humusreiche Böden mit guter Wasserversorgung. Die Ernte beginnt je nach Sorte und Verwendungszweck ab Juli für Frühkartoffeln und reicht bis Oktober für spätere Sorten. Kartoffeln werden vielseitig genutzt und lassen sich in verschiedene Verwendungsformen unterteilen:

- **Frühkartoffeln:** werden ggf. unter Folien angebaut. Oft über Direktvermarktung abgesetzt und erreichen hohe Marktpreise..
- **Speisekartoffeln:** Für den direkten Verzehr als Pell-, Salz-, Brat- oder Ofenkartoffeln sowie zur Herstellung von Kartoffelprodukten wie Chips, Pommes frites und Kartoffelpüree.
- **Industriekartoffeln:** Zur Stärkegewinnung für Lebensmittelindustrie, Papierherstellung oder als Bindemittel.
- **Futterkartoffeln:** Als Futtermittel für Nutztiere.
- **Pflanzkartoffeln:** Zur Weitervermehrung für den nächsten Anbauzyklus. Erreichen hohe Marktpreise.

Die durchschnittlichen Erträge liegen zwischen 35 und 50 t/ha, abhängig von Sorte, Standort und Kulturführung. Qualität und Marktwert werden vor allem durch Knollengröße, Schalenbeschaffenheit, Stärkegehalt und Schadfreiheit bestimmt.

Zu den **abiotischen** Schäden bei Kartoffeln zählen Spätfröste, Trockenperioden, Staunässe, Hagel und starke Temperaturschwankungen. Spätfröste können die frisch aufgelaufenen Pflanzen schädigen und zu einem schlechteren Feldaufgang führen. Trockenstress beeinträchtigt das Knollenwachstum und verringert die Erträge, während Staunässe das Risiko von Wurzelfäule und Knollenkrankheiten erhöht. Auch Hagel kann die Pflanzen mechanisch schädigen und die Ertragsbildung negativ beeinflussen. **Biotische** Schadursachen umfassen eine Vielzahl von Pilzkrankheiten, bakterielle und virale Erreger sowie tierische Schädlinge. Zu den wichtigsten Pilzkrankheiten zählt die Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*), die großflächigen Blattverlust und faulende Knollen verursacht. Weitere relevante Pilzerkrankungen sind *Rhizoctonia*, *Fusarium* und *Alternaria*, die Blätter, Stängel und Knollen befallen und sowohl Ertrag, als auch Qualität mindern können. Bakterienkrankheiten wie Schwarzbeinigkeit und Weichfäule führen zu faulenden Knollen und erheblichen



Qualitätsverlusten. Viruskrankheiten, insbesondere das Y-Virus und verschiedene Mosaikviren, beeinträchtigen das Wachstum und die Qualität der Knollen. Schädlinge wie Drahtwürmer, Kartoffelkäfer und Nematoden, etwa die Kartoffelzystennematode, verursachen Fraßschäden an Blättern, Wurzeln und Knollen. Die typischen Schadbilder sind vergilbte, welkende Pflanzen, Fraßspuren an Blättern und Knollen, faulende oder deformierte Knollen sowie eine verringerte Knollenzahl und Knollengröße.

Wildschäden an Kartoffeln entstehen vor allem durch Schwarzwild und seltener durch Rehwild, Feldhasen und Kaninchen. Schwarzwild ist in der Lage, Kartoffeldämme aufzubrechen und die Knollen herauszufressen, was zu erheblichen Ertragsverlusten führt. Typisch sind aufgewühlte Reihen, herausgeworfene oder angefressene Knollen und offene Stellen im Bestand. Feldhasen und Kaninchen verursachen eher Schäden an den Blättern und jungen Pflanzen, meist am Feldrand, während Rehwild gelegentlich Blätter und Stängel abbeißt. Diese Schäden sind in der Regel zu vernachlässigen. Die Schadenhöhe bei Kartoffeln wird anhand des Minderertrags und des aktuellen Marktwertes berechnet. Nach Feststellung und Dokumentation der geschädigten Fläche erfolgt ein Vergleich mit ungeschädigten Flächen hinsichtlich Bestandsdichte, Knollenzahl und ggf. Knollengewicht. Ein gesunder Bestand sollte je nach Sorte und Standort etwa 8 bis 12 Pflanzen pro Quadratmeter aufweisen, mit einer typischen Knollenzahl von 10 bis 15 pro Pflanze.

Zur Ermittlung des Schadens werden die Anzahl der fehlenden Pflanzen und Knollen sowie das durchschnittliche Knollengewicht auf beiden Flächen verglichen. Der Minderertrag ergibt sich aus der Differenz im Gesamtertrag (Knollengewicht pro Fläche) zwischen der geschädigten und ungeschädigten Fläche, multipliziert mit dem aktuellen Marktpreis für die jeweilige Ver-

wendungsform der Kartoffel.

Beispielrechnung:

Angenommen, auf einer Fläche von 0,1 ha wurden durch Schwarzwild 60 % der Kartoffelknollen herausgefressen, während die übrigen Pflanzen intakt sind.

- Geschädigte Fläche: 0,1 ha
 - Erwarteter Ertrag ungeschädigt: 45 t/ha
 - Ausfallrate: 60 %
- Marktpreis Speisekartoffeln: 25 €/t
Minderertrag: $0,1 \text{ ha} \times 45 \text{ t/ha} \times 0,6 = 2,7 \text{ t}$,
Schaden: $2,7 \text{ t} \times 25 \text{ €/t} = \underline{67,50 \text{ €}}$.

Hinweis der WFS: Die Preise können sehr variieren (Verwendung, Absatzwege). Es ist immer der aktuelle Marktpreis heranzuziehen.

Eine sorgfältige Dokumentation, etwa durch Fotos, Protokolle und ggf. Einbindung eines neutralen Schätzenden, ist auch hier unerlässlich für die spätere Anerkennung und Abrechnung des Schadens.

PRAXISINFORMATION LANDESJAGDVERBAND:
„GRIMBART ODER SCHWARZKITTEL?“⁸⁴

WILDSCHÄDEN IM MAIS – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR LANDWIRTE UND JÄGER⁸⁵

Maisfelder sind in der Milchreifephase besonders gefährdet: Rund 70 % der Wildschäden entstehen in dieser Zeit. Die Verursacher sind vielfältig – Wildschweine, Dachse, Maiszünsler, Rot- und Damwild – und jeder Schaden birgt für den Landwirt Ärger und finanzielle Einbußen.

⁸⁴ „Grimbart“ = Dachs, „Schwarzkittel“ = Schwarzwild.

⁸⁵ Metz (2025).

Doch bei der Bewertung und rechtlichen Einordnung ist es wichtig, die Unterschiede zu kennen. Laut § 53 Abs. 2 JWMG sind nur **Wildschäden**, die durch **Schalenwild oder Wildkaninchen** verursacht wurden, vom Pächter des Jagdbezirkes zu begleichen, soweit er den Wildschaden übernommen hat.

Dachse sind hier grundsätzlich nicht betroffen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft hat diese im Pachtvertrag ausdrücklich aufgenommen. Deshalb ist es unerlässlich, den Pachtvertrag genau zu prüfen!

Wenn der Dachs nicht wildschadenpflichtig ist, bedeutet das nicht, dass die Jägerschaft den Schaden ignorieren kann. Es heißt lediglich, dass sie keinen Ausgleich leisten muss. Dennoch ist die **Bejagung der Dachse** äußerst wichtig, um Schäden zu minimieren und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft zu stärken. Das JWMG (§ 5 Abs. 4 JWMG) fordert, dass jagdliches Handeln und Hege-Maßnahmen den Zielen der **Wildtierbiologie** und **Schadensvermeidung** dienen.



WIE ERKENNT MAN, OB ES DER "SCHWARZKITTEL" WAR?

Bei feuchter Witterung sind Trittsiegel der Wildart am einfachsten zu erkennen. **Dachsaborte** sind eindeutige Zeichen, die auf nichtwildschadenpflichtigen Schaden hinweisen. Bei trockener Witterung wird es schwieriger:

Typisch für den **Dachs** sind einzelne in etwa 15 bis 20 cm Höhe abgeknickte Maisstängel am Rand des Feldes oder im gesamten Feld verteilt.

Schwarzwild hingegen lässt die äußersten Reihen meist unberührt ("Sichtschutzzaun"), doch im Inneren des Feldes sind die Schadflächen großflächig, ebenerdig abgedrückt und wild durcheinander.

Mais, der oberhalb von 50 cm abgeknickt ist, wird dem **Maiszünsler** zugeschrieben, erkennbar an kleinen Bohrlöchern im Stängel. Beim **Fraßbild** lassen sich ebenfalls Hinweis finden:

Dachse knabbern nur die Maiskörner ab und lassen die Spindel meist ganz, während Wildscheine den Kolben oft vollständig durchbeißen. Die **Unterscheidung der Verursacher** ist entscheidend für die rechtliche Bewertung und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Eine sorgfältige **Beobachtung und Dokumentation** helfen, den Schaden richtig einzuschätzen.



KAPITEL 12

SONDERKULTUREN & HOCHWERTIGE HANDELSGEWÄCHSE



SONDERKULTUREN & HOCHWERTIGE HANDELSGEWÄCHSE

Beitrag von Prof. Dr. Jonas Weber, Studiengangsleiter Agrarwirtschaft, DHBW – Duale Hochschule RV.

Unter hochwertigen Handelsgewächsen werden Kulturen verstanden, die eine besondere Nische im Markt bedienen und sich durch spezielle Standortansprüche, eine intensive Pflege und einen erhöhten Marktwert auszeichnen. Dazu gehören beispielsweise Tabak und Faserpflanzen wie Lein und Hanf, aber auch Heil- und Gewürzpflanzen, Hopfen sowie viele Sonderkulturen wie Äpfel, Beeren, Spargel und Gemüse. Diese Kulturen sind oft mit komplexen Produktionsverfahren verbunden und unterliegen strengen Qualitätsanforderungen, was sich in einem hohen Marktwert pro Hektar widerspiegelt. Die

Schätzung von Wildschäden bei hochwertigen Handelsgewächsen ist besonders anspruchsvoll, da die Schadensumme je Hektar deutlich über der von klassischen Ackerkulturen liegt und oft die Qualität des Endprodukts betroffen ist. Sonderkulturen wie Beeren oder Gemüse oder **hochwertige Handelsgewächse** wie Tabak, Hopfen oder Faserpflanzen fallen in der Regel **nicht unter die Wildschadenersatzpflicht** und müssen deshalb vom Eigentümer durch geeignete Schutzmaßnahmen, etwa Zäune, selbst geschützt werden. Für die Ermittlung eines Wildschadens durch den betroffenen Eigentümer wäre es wichtig, die Ertragshöhe sowohl der ungeschädigten, als auch der geschädigten Fläche möglichst präzise zu bestimmen. Dabei sind neben der Menge auch die Qualität und spezifischen Marktpreise des Endprodukts zu

berücksichtigen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, den tatsächlichen Marktpreis realistisch abzubilden, da für viele dieser Kulturen häufig keine festen Vergleichswerte existieren und die Preise je nach Jahr, Absatzweg und Qualität stark schwanken können. Wie bei anderen Kulturen ist daher eine sorgfältige Dokumentation der Schadensereignisse entscheidend. Eine möglichst präzise Ermittlung des Schadens kann dann im Nachgang anhand der tatsächlich erzielten Erntemenge, Produktqualität und entsprechenden Marktpreise erfolgen.



Nutzhanf fällt unter hochwertige Handelsgewächse.

12.1 RECHTLICHE BEWERTUNG UND ABGRENZUNG

SONDERKULTUREN

Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen gelten als **Sonderkulturen** im Sinne dieses Gesetzes, § 55 Abs. 2 JWMG. Die in Abs. 2 genannten Sonderkulturen lassen sich wie folgt definieren⁸⁶:

Gärten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einer dauernden gärtnerischen Pflege bedürfen. Dies gilt z.B. für gärtnerisch betreute Rasenflächen wie Golf-, Modellflug- oder Fußballplätze. Das Mähen mit einem haushaltsüblichen Rasenmäher, auch Mähroboter, oder einem Aufsitzrasenmäher indiziert die gärtnerische Pflege eines Grundstücks. Auch für **Obstgärten** ist eine gärtnerische Pflege, insb. durch im Gegensatz zur Streuobstwiese gärtnerischen Baumschnitt, regelmäßig kennzeichnend. Außerdem können in Abgrenzung zur Bestimmung des § 55 Abs. 3 JWMG Grundstücke mit mind. 150 Obstbäumen je Hektar als Obstgärten angesehen werden. **Baumschulen** dienen der Aufzucht von Bäumen und Gehölzen aller Art. Unter diesen Begriff fallen auch Christbaumkulturen. **Alleen** sind durch Pflanzung von Bäumen in Reihen gekennzeichnet, insb. entlang von Wegen. **Forstkulturen** sind Flächen, auf denen heimische oder ausländische Holzarten zur holz- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Verpflanzung bei Abnehmern wachsen, gleich, ob Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung die Pflanzen hervorgebracht hat. Die Verwendung des Begriffs „Kultur“ bedeutet, dass die Fläche

nur während einer überschaubaren Aufzuchtphase der Pflanzen (Jungwuchs) als Sonderkultur gelten kann. Satz 3 definiert erstmals gesetzlich den Begriff der **Hauptholzart** mit 5 % der im jeweiligen Jagdbezirk im Ausgangsbestand vorkommenden Baumarten. Den Parteien des Jagdpachtvertrages bleibt es aber unbenommen, vertraglich von der gesetzlichen Definition der Hauptholzarten abzuweichen und auch andere Baumarten zu Hauptholzarten zu bestimmen. Dadurch erhöht sich dann das Haftungsrisiko der zum Wildschaden verpflichteten Person deutlich.

Freilandpflanzungen von Gartengewächsen

sind Pflanzungen von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzen, die üblicherweise in Gärten und in der für Gärtnereien typischen Anbauweise gezogen werden, ohne dass es darauf ankommt, ob der Anbau flächenmäßig groß oder klein ist und ob er gewerbsmäßig oder nur für den eigenen Bedarf vorgenommen wird. Durch einen feldmäßigen Anbau wird ein Gartengewächs also noch nicht zu einem Feldgewächs. Allerdings kann ein Gartengewächs nach der Rechtsprechung des BGH zum Feldgewächs werden, wenn dem Anteil des feldmäßigen Anbaus an der Gesamtackerfläche bzw. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in dieser Region besondere Bedeutung zukommt. (BGH, Urteil vom 03.12.2009, Az.: III ZR 139/09).

Entsprechend handelt es sich z.B. bei den feldmäßigen Spargelpflanzungen in der nordbadi-schen Rheinebene nach der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (Urteil vom 05.08.2004, Az.: 12 U 218/04) um Feldgewächse und nicht um eine Freilandpflanzung von Gartengewächsen. Der feldmäßige Anbau von Erdbeeren wird bislang von der Rechtsprechung nicht als Anbau eines Feldgewächses angesehen. Kartoffeln, Rüben und Getreide sind Feldgewächse und keine Gartengewächse.

86 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW, § 55 Rn. 6.

Hochwertige Handelsgewächse sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 22.07.2004, III ZR 359/03) solche Pflanzen, die für den direkten Endverbrauch nicht geeignet sind, jedoch den Rohstoff abgeben für wertvolle Waren, die durch Be- oder Verarbeitung haltbar gemacht werden und handelsfähig sind. Allein der hohe Preis macht damit ein Gewächs nicht zu einem hochwertigen Handelsgewächs i.S.d. Abs. 2. Der Preis ist allerdings ein gewichtiges Indiz für die Hochwertigkeit des Produkts. Beispiele für hochwertige Handelsgewächse sind Arznei- und Heilpflanzen, Hopfen oder Hybridmais (AG Bruchsal, Urteil v. 04.04.1996, 2 C 511/95; LG Freiburg, Urteil v. 19.12.2017, 9 S 87/17 = BeckRS 2017, 152050 = JE IX Nr. 102). Werden Feldfrüchte als **Bioware** angebaut, werden sie auch bei einem höheren Markpreis nicht zu hochwertigen Handelsgewächsen, sondern bleiben Feldfrüchte, die keiner Schutzvorrichtung bedürfen. In diesem Fall können höher anzusiedelnde Obliegenheiten gem. § 54 Abs. 4 JWMG und besondere Rücksichtnahme-, Unterstützungs- und Beratungspflichten zur Abwehr von Wildschäden gem. § 54 Abs. 5 JWMG in Betracht kommen. Auf landwirtschaftlicher Fläche angebaute Mais für Biogasanlagen ist kein hochwertiges Handelsgewächs. Wildschäden sind damit ohne die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen ersatzpflichtig (AG Rockenhausen, Urteil v. 02.08.2016, 2 C 652/15, BeckRS 2016, 17260 = JE IX Nr. 255).⁸⁷

Das Landgericht Freiburg hat in seinem Urteil v. 19.12.2017, 9 S 87/17⁸⁸ die Behandlung von **Hybridsaatmais** als hochwertiges Handelsgewächs und **Anforderungen an Schutzvorrichtungen zur Schadensabwendung** sowie sonstige de-

liktsche Anspruchsgrundlagen mit den Orientierungssätzen beurteilt:

1. Als Saatgut gezüchteter Hybridmais ist ein hochwertiges Handelsgewächs. Ein Wildschadensersatzanspruch hinsichtlich der Beschädigung des Saatgutes durch Schwarzwild setzt entsprechende Schutzvorrichtungen voraus.
2. Was als übliche Schutzvorrichtung im Sinne des § 55 Abs. 2 S. 2 JWMG anzusehen ist, ergibt sich aus § 11 DVO JWMG. Als übliche Schutzvorrichtung zum Schutze gegen Schwarzwild werden Elektrozäune zwar als ausreichend angesehen, dies allerdings nur dann, wenn sie den wilddichten Zäunen in deren Wirksamkeit gleichstehen. Die Begrifflichkeit „wilddicht“ ist dahin zu verstehen, dass eine voll umfassende Einzäunung der Anbaufläche vorliegen muss, um ein Betreten durch Schwarzwild auszuschließen. Dies war vorliegend unstreitig nicht der Fall, da lediglich die Waldkante des betroffenen Anbaubereiches eingezäunt war, während die übrigen Seiten der Anbauflächen offen standen.
3. Eine Haftung einer Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdpächters für Wildschäden aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet schon deshalb aus, weil das Verhalten des Wildes ursächlich für den Schaden ist.
4. Bei den Bestimmungen des BJagdG handelt es sich auch nicht um Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB. Von daher scheidet eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 2 BJagdG aus.

RECHTSPRECHUNG BUNDESGERICHTSHOF (BGH)

Entscheidung 1 zu „**Spargel**“: Der BGH hat in einem Urteil vom 03.12.2009, III ZR 139/09⁸⁹ zu

⁸⁷ Deuschle/Friedmann (2025), a.a.O.

⁸⁸ www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001357795 (Abruf: 15.09.2025).

⁸⁹ juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7d152ed-

Spargel als Freilandpflanzungen i.S.v. Gartengewächsen zum feldmäßigen Anbau eines herkömmlichen Gartengewächses mit regionaler Prägung $\leq 1\%$ entschieden (Leitsatzentscheidung):

„Die Beantwortung der Frage, ob der feldmäßige Anbau eines herkömmlichen Gartengewächses (hier: Spargel) in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht hat, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung. Dabei kann vor allem dem Anteil des feldmäßigen Anbaus des betreffenden Gewächses an der Gesamtackerfläche bzw. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in dieser Region besondere Bedeutung zukommen. Ist der Anteil des feldmäßigen Anbaus der Gartenpflanze an der Gesamtackerfläche der Region äußerst geringfügig (also **unter 1 %**), so kann der Richter in aller Regel ausschließen, dass diesem Anbau in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommt.“

Entscheidung 2 zu „**Spargel**“: Der BGH hat in einem vorherigen Urteil v. 22.07.2004, III ZR 359/03⁹⁰ zu Spargel entschieden (Leitsatzentscheidung):

- a) Eine Pflanze kann ihre Eigenschaft als Gartengewächs dadurch verlieren, dass in einem größeren Gebiet ihr feldmäßiger Anbau derart im Vordergrund steht, dass der gartenmäßige Anbau dort kaum noch eine Rolle spielt (Fortführung von BGH, Urteil vom 8. Mai 1957 - V ZR 150/55 – LM ZPO § 546 Nr. 25 = RdL 1957, 191). Dies gilt auch für Spargel.
- b) Spargel ist kein hochwertiges Handelsge-
wächs im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 BJagdG.

Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung zu Wildschaden im Spargelfeld. Der Anspruch auf Schadenersatz hängt somit u. a. vom Umfang des Anbaus ab. Auch die Frage zum Verlust der Eigenschaft einer Pflanze als Gartengewächs war entscheidungsrelevant, da Schadenersatzanspruch aufgrund von Wildschäden vom Wechsel vom Gartengewächs zum Feldgewächs – je nach Umfang des Anbaus – abhängig sein kann. Für Baden-Württemberg zu beachten ist, dass die Entscheidung rechtlich auf § 32 des Bundesjagdgesetzes basierend getroffen wurde, dieser jedoch wegen des Anwendungsvorrangs des JWMG keine direkte Anwendung findet, vielmehr die speziellen Regelungen des JWMG..

Entscheidung zu „**Kontrollpflichten**“: Der BGH hat in seinem Urteil vom 15.04.2010, III ZR 216/09 Stellung genommen. Die Rechtsprechung verlangt vom Bewirtschafter **regelmäßige** Kontrollen gefährdeter Flächen (**mind. einmal pro Monat**). Nach der Rechtsprechung des BGH lassen sich keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Richters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insb. der **Schadensträchtigkeit** der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat. Die Beweislast für die Einhaltung der Frist trifft den Geschädigten.



7bd5652e709899d0ee69156a4&nr=50391&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024).

90 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e82c6ec3ad9641c3c907f91347268728&nr=30175&pos=15&anz=18 (Abruf: 12.06.2024).

KAPITEL 13

WILDSCHÄDEN IM WEINBAU



WILDSCHÄDEN IM WEINBAU

Beitrag von Hanns-Christoph Schiefer, Dipl.-Ing. (FH) für Weinbau & Oenologie, Weinbauexperte, Heilbronn.

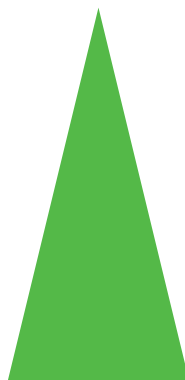
Der Weinbau zählt zu den landwirtschaftlichen Dauerkulturen. Dauerkultur bedeutet, die Pflanzen bleiben über viele Jahre an ihrem Standort und müssen nicht jedes Jahr neu ausgesät oder gepflanzt werden. Im Weinbau werden Reben gepflanzt und können 20 bis 30 Jahre oder sogar länger genutzt werden. Jedes Jahr treiben sie im Frühjahr wieder aus, bilden Trauben und gehen im Winter in die Ruhephase. Die Pflanze bleibt bestehen. Der Weinbau gehört neben dem Obst- und Hopfenanbau zu den verholzenden Anbaukulturen, die wirtschaftlich und kulturell bedeutsam sind, aber auch besondere Standortansprüche haben.

13.1. LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN WEINBAU – INKL. BEWERTUNG & ERTRÄGE

Dauerkulturen, wie der Weinbau, sind mit einem hohen Arbeits- und Kapitalaufwand verbunden und dienen der Wertschöpfung, die je nach Vermarktung unterschiedlich ausfällt. Die Vermarktung der erzeugten Trauben erfolgt in Baden-Württemberg größtenteils durch Genossen- bzw. Erzeugergemeinschaften, aber auch durch Selbstvermarktung im privaten Weingut. Je nach Vermarktungsform und Schäden fallen die Bewertungen unterschiedlich aus. In BW gibt es zwei Anbaugebiete. Das

größere Anbaugebiet ist Baden mit etwa 15.000 ha, das kleinere ist Württemberg mit etwa 11.000 ha. Aufgrund steigender Produktionskosten, sinkender Nachfrage, veränderten Konsumverhaltens sowie dem demografischen Wandel ist im Moment ein Rückgang der Weinanbaufläche zu verzeichnen. Preissteigerungen am Markt sind derzeit nur schwer durchsetzbar. Die Auszahlungspreise für die Anlieferung von Trauben an die Genossenschaften sind in den vergangenen Jahren gefallen. Die Erträge im Weinbau sind witterungsbedingt großen Schwankungen ausgesetzt und liegen im langfristigen Mittel bei 120 kg/Ar, dies entspricht etwa 90 Liter/Ar. Die Ertrags- und Erlösunterschiede sind, abhängig von der Bewirtschaftungsweise, von der Rebsorte und der Vermarktungsform, von der Region und vom Jahrgang, sehr unterschiedlich.

WEINBERGARBEITEN IM JAHRESVERLAUF



- Rebschnitt und Biegen
- Laubarbeiten
- Ausbrechen
- Heften
- Gipfeln
- Entblättern der Traubenzone
- Ausdünnen
- Traubenlese

JAHRESVERLAUF UND MÖGLICHE SCHADZEITPUNKTE IM WEINBAU

Weinbau ist **arbeits- und zeitintensiv**, oftmals auch noch stark geprägt von Handarbeit. Maschineller Einsatz hat sich mittlerweile im Regelfall durchgesetzt, findet aber seine Grenzen in Steilhanglagen und topografisch stark abfallendem Gelände. Im Winter und beginnenden Frühjahr werden die Knospen der Reben durch den Rebschnitt reduziert. Meist bleibt ein langer verholzter Trieb, manchmal auch zwei, am eigentlichen Rebstock stehen und im Drahtrahmen fixiert (gebogen). Zum Teil gibt es Rebanlagen, die aus wirtschaftlichen Gründen, im arbeitssparenden **Nichtschnittsystem**, auch **Minimalschnitt** genannt, kultiviert werden. Der Austrieb der Reben findet im April statt. Die Knospen schwellen, werden größer und wachsen zu grünen Trieben mit Blättern und Trauben heran. Die Zeit des Knospenwachstums ist ein möglicher Schadzeitpunkt durch Frostschäden. Aber auch Weinbauschädlinge und Rehe fressen an den Knospen. Im weiteren Wachstum, 1 – 4 Blattstadium, beißen Rehe häufig Triebspitzen und junge Blätter ab, bestimmte Rebsorten werden besonders bevorzugt. Durch Knospen- und Triebfraß können sich die für die Reben notwendigen Triebe und Trauben nicht mehr entwickeln. Sobald im Weinbau mit den erforderlichen Pflanzenschutzarbeiten gegen die Pilzkrankheiten Mehltau und Peronospora begonnen wird, werden die Fraßschäden weniger. Die Vielzahl der sich bildenden Triebe wird durch gezieltes Ausbrechen reguliert. Die wachsenden Triebe werden in den Drahtrahmen der Rebanlage von Hand oder mit der Maschine eingeeftet. Wachsen die Triebe über den Drahtrahmen oben oder seitlich hinaus, werden diese abgeschnitten. Zur optimalen Laubwandgestaltung müssen aus der Laubwand Blätter mit der Hand oder mit Maschinen entfernt werden. Für

die Erzielung optimaler Traubenqualität wird die Zahl der Trauben oft mehrmals im Laufe des Sommers reduziert. Die Traubenreife beginnt im August, die Traubenernte erfolgt dann meist im September. Während der Traubenreife können Schäden durch Vögel, Rehe, Wildschweine oder durch Dachse entstehen.



Jungfeld 1. Jahr.



Jungfeld 2. Jahr.



Rebschnitt von Hand.



Typische Erziehungsform.



Austrieb Knospe.



Austrieb junger Trieb.



Rebstock nach Triebregulation.



Laubschnitt.



Links Flachbogen, rechts Minimalschnitt.



Laubarbeiten im Weinbau.



Entblätterung von Hand.



Entblätterung mit Maschine.



Traubenzone kurz vor der Ernte.



Ertragseinschränkung/-korrektur.



Maschinelle Traubenernte.



Frisch abgeerntete Traube.

BIOTISCHE UND ABIOTISCHE URSACHEN

Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen können durch zahlreiche Faktoren verursacht werden. Die eigentlichen Wildschäden stellen dabei nur einen Teil dieser möglichen Schadensursachen dar. Es kommt durchaus vor, dass bei einem vermuteten Wildschaden Teile oder sogar der gesamte Schaden auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Daher ist es entscheidend, die unterschiedlichen Schadbilder zu kennen und klar vom Wildschaden abzugrenzen. Bei einem Verdacht auf einen Wildschaden sollte zunächst geprüft werden, ob andere Schadensursachen vorliegen oder ob mehrere Faktoren zusammenwirken. Bei der Berechnung der Schadenshöhe müssen alle Faktoren berücksichtigt und ggf. in Abzug gebracht werden.

Abiotische (nichtlebende) Schadursachen

sind Witterungsbedingungen (Frost, Wind, Hitze, Hagel, Nässe, Trockenheit), Bodenverhältnisse (Verdichtung, pH-Wert, Nährstoffmangel) und Umweltschadstoffe. Diese Faktoren beeinträchtigen das Wachstum und die Gesundheit der Weinreben und können zu Schäden wie Kälteschäden, Sonnenbrand, Trockenstress oder Nährstoffmangelerscheinungen führen. Im Weinbau treten nicht selten Schäden infolge des Maschineneinsatzes auf.

Ebenso können Schäden durch unsachgemäße oder fehlerhafte Ausbringung von Herbiziden auf dem eigenen oder auf angrenzenden Grundstücken verursacht werden.

Biotische (lebende) Schaderreger im Weinbau umfassen eine Vielzahl lebender Organismen, darunter Pilze wie Echter und Falscher Mehltau, Viren und Bakterien sowie pflanzenfressende Insekten, als auch Wirbeltiere wie Vögel, Mäuse, Schafe, Hasen, Kaninchen, Rehe, Wildschweine, Dachs, Waschbär und viele mehr.

Nicht in allen Fällen ist der Schaden eindeutig aufentschädigungspflichtige Wildtiere zurückzuführen, sondern oftmals nur schwer abgrenzbar.

PILZKRANKHEITEN IM WEINBAU

In der Dauerkultur Weinbau sind die beiden Rebkrankheiten Echter- und Falscher Mehltau von sehr großer Bedeutung. Durch mehrmalige Pflanzenschutzsätze (6-15 jährlich) wird versucht, die Blätter und Triebe der Reben vor diesen Krankheiten zu schützen.

Echter Mehltau, zeigt sich als weiß-grauer Belag auf Blättern, Trieben und Trauben und wird durch den Pilz *Erysiphe necator* (auch *Oidium* genannt) verursacht.

Er befällt alle grünen Pflanzenteile und kann bei einem Befall zu erheblichen Ernteverlusten und schlechter Weinqualität führen, da die befallenen Trauben aufplatzen und einen schimmeligen Geruch entwickeln können.

Falscher Mehltau, wird durch *Plasmopara viticola* verursacht und befällt alle grünen Pflanzenteile. Symptome sind ölfleckenartige Ver-

färbungen an der Blattoberseite, ein weißlicher Pilzrasen auf der Blattunterseite sowie braune, welkende Blätter und faulende Trauben.

Weitere **Krankheiten** und **Schädlinge** sind die Graufäule (*Botrytis cinerea*), Schwarzfleckenkrankheit (*Phomopsis*), Esca und Schwarzfäule, sowie Knospenschädlinge, Milben, Traubenwickler, Essigfliegen und Wespen.

Tabelle 8: Übersicht über biotische Schadensverursachung, Ersatzpflicht und etwaigen Schadensverursacher.

Biotische Schadensverursachung und Ersatzpflicht	Schadensverursacher
Ersatzpflichtig biotische Schaderreger im Weinbau:	Kaninchen, Rehe, Wildschweine
Nicht ersatzpflichtige biotische Schaderreger im Weinbau:	Vögel, Mäuse, Waschbären, Dachs, Hase und andere



Jungvögel im Weinberg.



Maikäfer im Weinberg.



Echter Mehltau auf Traubenbeeren.



Falscher Mehltau auf Beeren.



Echter Mehltau auf Blättern.



Falscher Mehltau auf Blättern.



Hagelschaden.



Hagelschaden an der Rebe.



Hagelschaden am Blatt.



Verletzung nach Maschineneinsatz.



Erfrorene Knospe nach Wiederaustrieb.



Wespenfraß.

KNOSPENSCHÄDLINGE IM WEINBAU

Knospenschädlinge können im Weinbau eine große Relevanz haben und weitreichende Schädigungen hervorrufen.

Ein Knospenfraß durch die typischen Rebschädlinge, Rhombenspanner und Erdraupen, sieht dem Fraß- bzw. Zupfschaden von Rehen sehr ähnlich und ist oft schwer abzugrenzen.

Tabelle 9 verdeutlichtet übersichtshaft die **Knospenschädlinge** nach Art, Methode der Überwinterung, Schadensursache und Fraßzeit und -ziel sowie Knospen- und Blattfraßart.

Tabelle 9: Übersicht über Knospenschädlinge.

Schädlinge	Überwinterung	Ursache: Wer frisst?	Fraßzeit	Ziel	Knospenfraßart	Blattfraßart
Springwurm	Larve	Raupe	Tags	Knospe	Loch	Fenster Blatt
Rhombenspanner	Larve	Raupe	Nachts	Knospe	Hohl	–
Dickmaulrüssler	Käfer	Käfer Larve	Nachts	Knospe Blatt Wurzel	Ganz	Rand
Rebstichler	Käfer	Käfer	Tags	Knospe	Hohl	Fenster Blatt
Erdraupe	Ei Larven	Larven	Nachts	Knospe Trieb	Ganz	–



Erdraupe.



Rhombenspanner.

13.2 SCHADENSBILDER & -ARTEN

Wildschäden können im Weinbau sowohl am Boden, als auch an Weinreben und Trauben entstehen. Man unterscheidet dabei Wühl-, Verbiss- und Fraßschäden.

Wühlschäden an der Bodenoberfläche entstehen in erster Linie durch das Umbrechen des Bodens und werden meist von Wildschweinen verursacht.

Verbisschäden, durch Hasen, Kaninchen und Rehe, die an jungen Trieben und Knospen fressen, treten vor allem im Frühjahr in Junganlagen auf.

Fraßschäden an Trauben, durch Rehe und Wildschweine, entstehen während der Reifezeit der Trauben.



Schaden Erdraupe.

SCHÄDEN DURCH HASEN UND KANINCHEN

Schäden durch Hasen und Kaninchen treten überwiegend in Junganlagen auf. Im Frühjahr und Sommer werden die sich bildenden grünen Triebe, im Winter die verholzten Triebe abgefressen. Im Winter werden Rebtriebe abgeschält.



Kaninchenschaden.



Trittsiegel (Spuren) und Losung Wildschwein.



Wühlschäden.



Fraßschäden Wildschweine.



Fraßschaden durch Dachs.

SCHÄDEN DURCH SCHWARZWILD

Auf der Suche nach tierischem Eiweiß durchwühlt Schwarzwild Weinberge und zerstört dabei Begrünungen und Böschungen. Die entstandenen Unebenheiten erschweren bzw. verhindern das Befahren und Bearbeiten der Weinberge. Mit Beginn der Traubenreife fressen sie an den Trauben oder reißen diese ab. Schäden durch Wildschweine entstehen vorwiegend am Boden bzw. im unteren Bereich der Reben.



Ermittlung Traubengewicht.

SCHÄDEN DURCH REHWILD

Im Frühjahr fressen die Rehe an den austreibenden Knospen und sich bildenden Trieben der Rebstöcke. Im Herbst fressen sie die Beeren von den Trauben. Schäden durch Rehe entstehen vorwiegend in Augenhöhe.



Triebfraß durch Rehe.



Traubenfraß durch Rehe.



Trittsiegel Rehe.



Traubenfraß durch Rehe.



Triebschäden Jungfeld.

Tabelle 10: Übersicht über etwaige Schadbilder.

Schadbild	Möglicher Verursacher
Abgefressene grüne Triebe im Jungfeld	Rehwild, Kaninchen – Hasen
An- und abgenagte, verholzte Triebe im Jungfeld	Kaninchen – Hasen
Geschälte, verletzte verholzte Triebe im Jungfeld	Kaninchen, Hasen – Hagel, Maschinen
Knospenfraß	Rehwild – Knospenschädlinge
Triebfraß, Abnagen von Trieben	Rehwild – Hagel
Beerenfraß während der Reife	Rehwild; Wildschweine – Vögel
Vom Stilgerüst abgestreifte, abgezapfte Beeren	Rehwild; Wildschweine – Vögel
Abreißen von Trauben	Wildschweine – Dachs
Teilweises Abreißen von Trauben	Wildschweine – Dachs
Wühlschäden an Boden, Begrünungen, Böschungen	Wildschweine

WEITERE SCHADMÖGLICHKEITEN



Mäusefraß.



Fahrspur nach Maschineneinsatz.

ERSATZPFLICHTIGE WILDARTEN IM WEINBAU

In BW sind Wildschäden im Weinbau gemäß den Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) ersatzpflichtig, so-

fern sie durch wildschadenersatzpflichtige Wildarten verursacht wurden. Die für Schäden am meisten in Frage kommenden, ersatzpflichtigen Tiere sind Wildschweine, Wildkaninchen oder Rehwild. Die Ersatzpflicht gilt auch dann, wenn keine Schutzvorrichtungen zur Abwehr der Schäden errichtet wurden (§ 55 Abs. 4 JWMG).

Hinweis der WFS: Aus der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie mit entstandenen Wildschäden an den **Flächen zwischen den Reihen** umzugehen ist. Hier muss differenziert werden zwischen Zeiten, in denen **keine Bearbeitung** der Weinbauflächen und Reben erfolgt, also keine Störung des Betriebsablaufs gegeben ist, und Zeiten, in denen die **tatsächliche Bearbeitung** der Flächen und Reben erfolgt. Relevant sind durch ersatzpflichtige Wildarten verursachte Wildschäden, die zum einen die (maschinelle) **Befahr- und Bewirtschaftbarkeit** der Flächen beeinträchtigt, wie auch Schäden, die im **Wurzelbereich** den etwaigen Bestand und Wuchs der Pflanze beeinträchtigen.

SCHADENSVERHINDERUNG

Zäune: Zäune stellen weiterhin die effektivste Maßnahme zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Wild dar. Dabei sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Als zuverlässigster Schutz gilt eine feste wilddichte Einzäunung, die jedoch i.d.R. genehmigungspflichtig ist. Ein beweglicher Zaun während der notwendigen Einsatzzeit im Frühjahr oder im Herbst ist in der Regel nicht genehmigungspflichtig. Sehr zuverlässig und einfach zu handhaben sind 3-litzige Elektrozaune, die nur während der notwendigen Einsatzzeit aufgebaut werden.



Beispiele für Zäunungen.



Zur Wildabwehr wenig geeignet.



Rebschutzhüllen: Bis zu einer gewissen Höhe bieten Rebschutzhüllen (Stammschutz) einen guten Schutz vor einem Verbiss in Junganlagen.



Beispiele für Netze zum Schutz vor Vögeln.



Phonoakustische Geräte zum Schutz

Schussapparat zum Schutz vor Vogelfraß

VOGELSCHUTZ

Netze für Vogelschutz können eine Doppelfunktion einnehmen und auch vor witterungsbedingten Einflüssen wie zum Beispiel Hagel und Starkregen oder mit Einschränkungen vor Frostschäden schützen. Nachfolgend einige Beispiele für Schutzmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „**Schutz vor Vögeln**“:

ABSCHRECKUNG UND VERGRÄMUNG

Eine Abschreckung mit Bändern und ähnlichem ist nicht nachhaltig wirksam. Gleiches gilt für die Vergrämung mit Duftstoffen, die zudem nicht für den Weinbau zugelassen sind. Ebenso wirkt eine Beschallung gegen Reh- und Schwarzwild nicht langfristig.

13.3 SCHADENSERMITTLUNG

Eine **gründliche Dokumentation einschließlich Bildern** bildet die entscheidende Grundlage für die spätere Schadensbewertung und -regulierung.

DOKUMENTATION

Eine umfassende Dokumentation und Protokollierung enthalten wichtige Punkte wie u.a.:

1. Daten der Anwesenden (Landwirt, Jagdpächter, Schätzer, sonstige Personen)
2. Datum der Schadensaufnahme
3. Daten zur Schadensmeldung
4. Daten zum Flurstück (Gemarkung, Flächengröße, Flurstücksnummer, Zustand, Lage)

5. Kulturdaten (Rebsorte, Pflanzjahr, Entwicklungsstadium, Reihen- und Stockabstand, Erziehungsart, Steil- oder Flachlage)
6. Produktionsstil (Menge, Qualität)
7. Referenzmenge, Erträge, Erlöse der letzten Jahre,
8. Vermarktung (Genossenschaft, Erzeugergemeinschaft, Selbstvermarktung)
9. Bestehende Förderungen, steuerliche Betriebsform (Pauschalierend, Optierend)
10. Position und Ausmaß des Schadens im Weinberg (Skizze)
11. Dokumentation des Schadens (Art, Stelle, Alter, ...)
12. Hinweise auf Wildtierart (Trittsiegel, Losung, Fraßspuren)
13. Alternative Schadursachen
14. Bilder.

SCHÄDEN

In der Dauerkultur Weinbau kann man grds. **zwei Phasen** unterscheiden. Die **Jungfeldphase** umfasst einschl. der Pflanzung drei Jahre. Sie dient dem Rebstock- bzw. Anlagenaufbau. Im ersten (Pflanzjahr) und zweiten Jahr steht der Aufbau der Rebstöcke im Vordergrund, Traubenerträge sind vernachlässigbar. Im dritten Jahr wird der Aufbau gefestigt, z.T. ist bereits ein Traubenertrag möglich. Abweichungen können aufgrund Witterungs- und anderen Einflüssen auftreten und müssen erfasst und berücksichtigt werden. Die **Ertragsphase** der Weinreben dauert etwa 30 Jahre. Zum Teil werden Weinberge bei guter Pflege oder bei Akzeptanz sinkender Erträge deutlich länger genutzt.

ENTSCHÄDIGUNG ENTGANGENER FÖRDERUNG

Können aufgrund von Wildschäden bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt werden, sind die

dadurch entgangenen Ausgleichs- oder Förderleistungen grundsätzlich der Schadenssumme hinzuzurechnen.

BODENSCHÄDEN

Bodenschäden können sowohl im Jungfeld, als auch in der Ertragsanlage vorkommen. Meist sind es Wühlschäden durch Wildschweine.

Durch die **Wühlschäden** wird die **Befahrbarkeit** der Weinberge mit den üblichen Arbeitsgeräten gestört und muss wiederhergestellt werden. Die Schadflächen müssen mit Maschinen, so weit möglich, wieder hergestellt werden, um die erforderliche gleichmäßige **Befahrbarkeit** der **Rebgassen** zu gewährleisten, muss bei größeren Schadflächen die ganze Rebgasse neu eingeebnet und eingesät werden. Dazu muss oft nicht nur die Schadfläche, sondern die ganze Rebgasse bearbeitet werden, um eine erforderliche gleichmäßige **Befahrbarkeit** der **Rebgassen** zu gewährleisten. Bei kleinen Schadstellen ist es meist günstiger, den Schaden von Hand zu beheben. Unter den Rebstöcken und an Böschungen bleibt nur die Wiederherstellung von Hand. Ist der Boden durch Dauer- oder Teilzeitbegrünung begrünt, ist auch die Begrünung wiederzustellen.

FRASSSCHÄDEN AN TRIEBEN

Fraßschäden durch Rehe an **Trieben** können sowohl im Jungfeld, als auch in der Ertragsanlage vorkommen. In Jungfeldern können Triebe so abgefressen werden, dass die Rebe nicht wieder austreibt. In diesem Fall muss die ganze Rebe ersetzt werden, und es entsteht neben diesem Schaden noch ein Ertragsausfall von ein bzw. zwei Jahren. Die Triebe in Jungfeldern werden oft nur abgebissen und müssen durch vermehrten Arbeitseinsatz ausgebrochen und angebunden werden. Fraßschäden an Trieben

durch Rehe können im Austriebstadium, als auch danach erfolgen. Im Austriebstadium werden die austreibenden Knospen ganz oder teilweise abgefressen. Nach dem Austriebstadium werden Teile der Triebe abgefressen. Fehlende Trauben führen zu einem Ertragsverlust. Fehlen die Triebe zum Stockaufbau im nächsten Jahr, ist dieser Schaden ebenfalls zu berücksichtigen.

FRASSSCHÄDEN AN TRAUBEN

Fraßschäden an reifenden Trauben durch Rehwild und Wildschweine führen zu Ertragsverlusten.



13.4 SCHADENSBERECHNUNG/-BEWERTUNG

Tabelle 11: Wühlschäden.

Nötige Arbeiten:	Zu berechnen:
An- und Abfahrt	Arbeitskosten
Einebnen	Variable Maschinenkosten
Wiedereinsaat der Begrünung	Materialkosten (Saatgut)

Tabelle 12: Fraßschäden.

Zu betrachten sind:	Zu berechnen:
Ertragsausfall	Entgangener Nutzen
Eingesparte Erntekosten	Arbeitskosten (eingespart bzw. zusätzlich)
ggf. eingesparte Kosten für Weinbereitung	Variable Maschinenkosten (eingespart)
ggf. erhöhter Arbeitsaufwand bei der Lese durch Ausschneiden beschädigter Traubenteile	Materialkosten (eingespart)

Tabelle 13: Triebverbiss.

Zu betrachten sind:	Zu berechnen:
Ertragsausfälle	Entgangener Nutzen
Arbeitsaufwand durch erneutes Binden, Ausgeizen beim Stammaufbau	Arbeitskosten
Bedarf an Bindematerial	Materialkosten

13.5 ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR WILDSCHADENSBERECHNUNGEN IM WEINBAU

SCHÄDIGUNG VON WEINBERGEN BEI VERWENDUNG EINER SAATGUTMISCHUNG MIT GETREIDEANTEIL ZUR BODENVERBESSERUNG

Ein streitiger Fall in der Praxis ist oftmals die Frage, ob bei **Verwendung einer Saatgutmischung mit einem gewissen Getreideanteil zur Bodenverbesserung** von einem Mitverschulden des Landwirts und Bewirtschafters ausgegangen werden kann. Dies ist allerdings nicht der Fall, da die im Frühjahr oder auch im Spätsommer angestrebte Verbesserung der Bodenstruktur, Wasser- und Nährstoffhaltbarkeit sowie Befahrbarkeit im Weinbau unter Verwendung von Saatgutmischungen, denen ein gewisser Getreideanteil beigemischt ist oder mit reinen Getreideeinsaat, ein im Weinbau üblicher, gängiger und verbreiteter Vorgang darstellt. Hier kann also nicht auf eine „*fehlerhafte Bewirtschaftung*“ abgestellt werden, vielmehr ist gerade von **guter landwirtschaftlicher Praxis** auszugehen.

Natürlich stellen die Getreideanteile eine gewisse Attraktivität und Anziehung für Schwarzwild dar, so dass es in der Praxis dazu kommen kann, dass der Boden zwischen den Rebzeilen durchwühlt wird.

Dies ist allerdings ein „klassischer“ und v.a. ersatzpflichtiger Wildschaden, dessen Ablehnung unter der Begründung, der landwirtschaftliche Bewirtschafter habe mit Ausbringung des Saatgutes den Schaden selbst herbeigeführt und unter Berufung auf § 254 BGB (Mitverschulden) nicht statthaft ist.

Auch die Berufung auf das Urteil des Land-

gerichts Schwerin vom 8.11.2022 (Az. 6S 269/01) führt hier zu keiner anderen Bewertung und keinem anderen Ergebnis, da im dortigen Fall erhebliche Maiskolbenreste auf dem Feld verblieben waren (**fehlende Beräumung**). Im Fall in Schwerin ging es um das Unterpflügen von nach der Ernte liegen gebliebenen Maiskolben, die nach dem Unterpflügen wieder von Wildschweinen ausgegraben wurden. Ein Sachverhalt, der nicht vergleichbar ist, da hier auch kein Fall von „wildschadensgefährdendem Anbau“ gegeben ist, da die Düngung bzw. Verwendung mittels Saatguts mit einem gewissen Getreideanteil gängige landwirtschaftliche Praxis darstellt, insb. zur Stabilisierung der (steilen) Hanglagen.

ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR WILDSCHADENSBERECHNUNGEN IM WEINBAU

Die nachfolgend dargestellten Berechnungen können nur **Beispiele** sein. Für die Berechnung des konkreten Schadensfalls müssen aktuelle Zahlen verwendet werden.

BODENSCHÄDEN

Schadenermittlung Reparaturkosten: Oftmals genügt es nicht, nur die geschädigte Fläche zu ermitteln. Meist muss die komplette Rebzeile bzw. größere Teile des Weinbergs oder der ganze Weinberg neu eingesät werden. Nach den Datensätzen der aktuellen KTBL-Datensammlung liegen die Kosten für die Maßnahme(n) und die zu erwartenden Kosten wie in der folgenden **Tabelle 14** dargestellt verteilt:

Die Kosten für die Bodeneinebnung und die Einsaat kann im vollmechanisierten, befahrbaren Direktzugweinberg 500 – 1.500 €/ha betragen. Bei terrassierten und wenig mechanisierten Weinbergen liegt der Schaden deutlich höher.

Tabelle 14: Schadensermittlung Reparaturkosten Bodenschäden.

Maßnahme	Zu erwartende Kosten
Bodeneinebnung bei	ca. 0,20 €/m ² , 200.- €/ha
Einsatz und Saatgut (Gras)	ca. 0,25 €/m ² , 250.- €/ha
Bodeneinebnung von Hand	ca. 0,40 €/m ²

Tabelle 15: Beispiel eines Schadens mit Maschinen (2h) und Handarbeit (8h).

Eine Überfahrt mit Kreiselegge & Sämaschine	kg*	h*	€
Kreiselegge m. Sämaschine	24,41	2	48,82
Traktor	45,07	2	90,14
Fachkraft	34,70	2	69,40
Saatgut 10 kg			59,00
Zwischensumme			267,36
Fachkraft	34,70	8	277,60
Ergebnis			544,96
*Plausibilisierte Angaben Betriebsleiter, Maschinenring, Weinbauberater, Landhandel			

Tabelle 16: Ein Totalverlust von Rebstöcken.

Zeitraum	Anzahl	Ausfall Vollertrag
Schadenjahr:	1x	Ausfall Vollertrag *
1. u. 2. Folgejahr:	2x	Ausfall Vollertrag
3. Folgejahr:	0,5 x	Ausfall Vollertrag
		* Vollertrag siehe Traubenfraß
Summe:	3,5	

Tabelle 17: Ersatz eines Rebstocks.

Aufwand	Kosten
Arbeitszeit	7 € je Rebstock (15 Minuten je Rebstock bei 28 €/h)
Pflanzgut	2 € je Rebstock
Gesamt	7 € je Rebstock
Gesamtentschädigung:	3,5 x Vollertrag zzgl. Ersatzkosten Rebstock

SCHADENSERMITTLUNG TRIEBVERBISS

Die Ermittlung des Schadenumfangs bei einem Triebverbiss der Rebe gestaltet sich häufig sehr schwierig. Eine stockbezogene Schadensermittlung ist notwendig. Hierzu sind einzelne Rebstöcke auszuzählen. Dies geschieht unter Auszählen mehrerer, (mind. drei) repräsentativer Teilflächen. Neben dem Ertragsverlust sind beim Triebverbiss der Rebe auch die ggf. entstehenden Wiederherstellungskosten zu berücksichtigen.

1. Ertragsverlust bei Triebverbiss von Jungreben

Tabelle 18: Übersicht des Ertragsverlustes bei Triebverbiss von Jungreben.

Zeitraum	Ertragsverlust
Schadensjahr	Kein Ertragsverlust
Folgejahre	Ertragsverlust durch das um ein Jahr verzögerte Erreichen der Vollertragsphase – Verlust eines Jahresertrages (Vollertrag)
Vollertrag (gesetzl. Höchstmenge Baden 90 l/a, Württemberg 110 l/a)	3 kg je Rebe; 1 ha = 4.000 Reben; ergibt 12.000 kg/ha = 120 kg/a = 90 l/a 1 kg Trauben ergibt 0,78 Liter Wein

2. Wiederherstellung

Durch den Rebverbiss fällt die Jungrebe in ihrer Entwicklung um ein Jahr zurück. Im Jahr nach der Schädigung muss erneut ausgebrochen, ausgegeizt und aufgebunden werden. Erfahrungswerte und Zahlen aus der KTBL-Datensammlung setzen hier einen Arbeitszeitaufwand von 1 – 1,5 Minuten pro Rebstock an. Der Lohnansatz der Maschinenringe für Kommunalarbeiten liegt bei 28 €/h, entspricht 0,50 – 0,70 € pro Rebstock.

SCHADENERMITTLUNG TRAUBENFRASS

Die Schadensermittlung Traubenfraß setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen:

SCHADENSERMITTLUNG TRIEBVERBISS JUNGREBEN

Die Schadensermittlung des **Triebverbisses** der Jungreben setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem **Ertragsverlust** und der **Wiederherstellung**.

- Anbaugebiet & Hektarhöchstertrag
- Rebsorte
- Ertragsreduktion zur Qualitätssteigerung
- Vermarktung Direkt / Genossenschaft
- Pauschalierender / optierender Landwirt
- Anzahl geschädigter Reihen (Reihenabstand, Abstand in der Reihe ergibt die Stockzahl je Hektar)
- Mittlerer Traubenschaden je Reihe
- Durchschnittsgewicht je Traube (Quelle: LVWO Weinsberg).

Das Durchschnittsgewicht einer Traube kann aus **Tabelle 19** entnommen werden oder vor Ort als Durchschnitt mehrerer mittlerer Trauben mit Hilfe einer Haushalts- oder Laborwaage ermittelt werden.

Tabelle 19: Rebsorten und deren Traubengewichte.

Sorte	Traubengewichte (in g)		
	2024	Mittel 1990 – jetzt	Mittlerer Schwankungsbereich
Kerner	Ende 2023	181*	143 – 218*
Müller-Thurgau	Ende 2023	190*	142 – 237*
Muskateller	340	Neu ab 2024	
Riesling	135	136	110 – 161
Riesling Minimalschnitt	37	Neu ab 2024	
Sauvignon blanc	168	180	149 – 210
Dornfelder	Ende 2023	319*	224 – 413*
Lemberger	335	254	193 – 314
Schwarzriesling	184	152	105 – 199
Spätburgunder	Ende 2023	161*	117 – 205
Trollinger	563	423	330 – 515

* bis 2023 (Quelle: LVWO Weinsberg)

Die Traubengewichte können je nach Vitalität der Rebanlage stark variieren. Junge, wüchsige Bestände haben oft besonders hohe Traubengewichte.

Wo stark ausgedünnt wird, muss für die verbleibenden Trauben von den höheren Werten ausgegangen werden. Botrytis- sowie Essigsäurebefall kann die Traubengewichte stark beeinträchtigen.

Tabelle 20: Schadenermittlung Traubenfraß Genossenschaft.

Schädigung	Anzahl / Menge	Maßeinheit
Anzahl Reihen	12	
Geschädigte Rebstöcke je Reihe	25	
Traubenverlust je Stock	5	
Durchschnittsgewicht je Traube	180	g
Traubenverlust gesamt	270	Kg
Sortenwert Riesling netto	0,95	€
Ertragsverlust	256,50	€

Tabelle 21: Schadenermittlung Traubenfraß Weingut und Besenwirtschaft.

Rebsorte	Kerner
Flstnr.	xxx
Gemarkung	xxx
Gesamt m ²	828
Geschädigte Fläche in m ²	828
Ertragsreben auf der geschädigten Fläche	163
Geschädigte Knospen	5,4
Gesamte Knospen	880
Trauben pro Knospe	2
Traubenzahl	1.780
Traubengewicht in kg	0,18
Gesamtgewicht in kg	317
Ausbeutesatz in %	75
Gesamt in Liter (Ausbeute 75 %)	238
Flaschenwein in Liter	1
Gesamt Flaschen á 1,0 l, Anteil 10 %	24
Flaschenpreis 1,0 l netto in EURO	4,52
Ersparte Ausbau- und Vertriebskosten je Flasche	2,10
Preis in EURO je Flasche bzw. kg	2,42
Mehrwertsteuer 7,8 %	0,19
Schaden je Flasche in EURO	2,61
Schaden in EURO	62
Besenvermarktung in Liter, Anteil 90 %	214
Verkaufspreis 1,0 l netto in EURO	9,41
Ersparte Ausbau- und Vertriebskosten je Liter	3,00
Preis in EURO je 1,0 l bzw. kg	6,41
Mehrwertsteuer 7,8 %	0,50
Schaden je Flasche in EURO	6,91
Schaden in EURO	1.478
Gesamtschaden in EURO	1.540

EXCEL-KALKULATIONSHILFE

lvwo.landwirtschaft-bw.de

- Fachinformationen → Weinbau
- Wildschadensschätzung

MASCHINENKOSTEN

Kuratorium für Technik & Bauwesen i.d. Landwirtschaft (KTBL): ktbl.de/home/webanwendungen/makost.

KAPITEL 14

RECHTS- UNVERBINDLICHE HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN ZUR MITWIRKUNG IN LANDWIRTSCHAFT & WEINBAU IN BW



RECHTSUNVERBINDLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR MITWIRKUNG IN LANDWIRT- SCHAFT & WEINBAU IN BW

14.1 LANDWIRTSCHAFTLICHE KULTUREN

Der Anbau gefährdeter Kulturen an Wald-rändern oder größeren Feldgehözen erhöht die Gefahr von Wildschäden und sollte, wenn möglich, bereits bei der Anbauplanung berücksichtigt werden. Als Pflanzempfehlung sollten, wenn möglich, niedrigwachsende Kulturen bzw. Kulturen mit frühen Erntezeiträumen im Wald-randbereich eingesetzt werden. Bei Schäden nach der Aussaat empfiehlt sich eine möglichst rasche Nachsaat. Der oder die Jagdpächter trägt die Kosten für Saatgut, Aussaat, Pflanzenschutz und Minderertrag auf Nachsaatflächen. Wenn bei Totalschaden keine Nachsaat mehr möglich ist, ist der Landwirt zur Schadensminderung durch Anbau einer möglichen anderen Frucht verpflichtet. **Schadensgefährdete Schläge** (z.B. am Waldrand) sind so früh wie möglich zu ernten. Die Schadumfänge auf Getreideflächen im zeitigen Frühjahr sind bei Folgeschäden durch vorherigen Maisanbau schwer quantifizierbar. Da Schwarzwild in der Regel nur auf der Suche nach Maisresten ist und das Schädgeschehen sich zu einem späteren Zeitpunkt häufig anders darstellt, wird ein weiterer, gemeinsamer **Flächenbegang** kurz vor der Getreideernte

empfohlen, um den Minderertrag auf den Schadflächen genauer zu bestimmen. Es wird empfohlen, diese **Einigung** schriftlich zu fixieren. Wildlenkung in wildschadensgefährdeten Zeiten kann durch regional hohen Jagddruck im Feld und ggf. Jagdruhe auf Schwarzwild im Wald (auch und gerade in reinen Waldrevieren) sowie eine Konzentration des Jagddruckes auf Flächen mit besonders wildschadensgefährdeten Kulturen und Zeiträumen erfolgen.

KONTROLL- UND HINWEISPFLICHTEN

Bewirtschafter sind verpflichtet, wildschadensgefährdete Kulturen **regelmäßig zu kontrollieren** (Rechtsprechung: mindestens einmal monatlich), gefährdete Flächen sollten daher wenige Tage vor der Ernte nochmals kontrolliert werden (bei großen Flächen, falls verfügbar, auch mittels Drohnen): In milden Wintern ist auch Grünland trotz Vegetationsruhe zu kontrollieren.

ERGÄNZENDE HINWEISE

Ein Wildschadensersatzanspruch ist grds. nur bei **fristgerechter Anmeldung** gegeben. Wenn zwischen Meldung des ersten Schadens und Ernte weitere Schäden auftreten, sind diese

jeweils getrennt unter Einhaltung von Form und Frist gesondert anzumelden. Gefährdete Flächen sollten daher wenige Tage vor der Ernte nochmals ordnungsgemäß kontrolliert werden. Seriöse Erstbegehungen inkl. Wildschadensschätzungen sind nach Aberntung der Maiskulturen nahezu nicht mehr möglich. Bei sich abzeichnenden Schäden, welche deutlich höhere Verfahrenskosten als den eigentlichen Wildschadensersatz bedeuten, sollte grundsätzlich eine **gütliche Einigung** von den Basispartnern angestrebt werden.

14.2 GRÜNLAND

Bei **geringen Schäden**, die zeitnah von Hand beseitigt werden können, empfiehlt sich, die Behebung durch die Jäger sowie Schwerpunktbejagung an Schadensflächen zuzulassen. Ebenfalls angeregt wird die gemeinsame Behebung kleinflächiger Schäden durch maschinelle Unterstützung der Landwirte bzw. landwirtschaftlichen Bewirtschafter (in Absprache über die Kostenverteilung) und gleichzeitiger Bejagungsverstärkung. Bei **Weideflächen** ist zu beachten: Kuhfladen begünstigen die Schadensbildung

im Oberboden durch Biomasseaktivität, daher empfiehlt sich, bei Möglichkeit, das Abeggen oder flächiges Verteilen. Bei anderen Schäden ist die günstigste Art der maschinellen Sanierung zu wählen (z.B. Mulchgerät). Häufig besser ist die Übersaat oder Nachsaat.

Partielle Neuansaat ist am besten mit der Kreiselegge durchzuführen. Durch klimatische Veränderungen werden erweiterte Flächenkontrollen auch bereits im Winterhalbjahr in Zeiträumen mit temperaturabhängiger stärkerer Biomasseaktivität im Oberboden (Durchschnittstemperatur 5 bis 15 Grad Celsius) außerhalb der sonst üblichen Zeiträume im Frühjahr und Herbst erforderlich (insb. bereits Jan. bis März). Bei Grünland, das nur zur Landschaftspflege gemäht wird und auf aus der Nutzung genommenen Flächen, können keine Ertragschäden geltend gemacht werden. Ersatzpflichtig ist dann nur die Beseitigung des Schadens am Grundstück. Gleiches gilt für Stilllegungsflächen. Bei Schäden an ausgewiesenen FFH-Mähwiesen durch ersatzpflichtige Wildarten sind auch die Kosten für die Wiederherstellung des vor Schadenseintritt bestehenden Erhaltungszustandes ersatzpflichtig.



14.3 STREUOBSTWIESEN

STREUOBSTWIESEN, LANDSCHAFTSPFLEGE-
FLÄCHEN, STILLLEGUNGSFLÄCHEN⁹¹

Streuobstwiesen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, sind **keine Sonderkulturen** im Sinne des JWMG (§ 55 Abs. 3 JWMG). Es wird angeregt: das Absammeln von Fallobst und die Entfernung des Mähguts vermindert die Attraktivität für das Schwarzwild. Die Tätigkeiten sollten zwischen Jagdpächter/-n und Flächennutzern im Rahmen der gemeinsamen Kommunikation abgestimmt werden. Nicht ersatzpflichtig sind nach dem JWMG Wühlschäden, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht **fachgerecht abgeerntet** ist und das Mähgut nicht ordnungsgemäß beseitigt ist.

Hinweis der WFS: Streuobstwiesen, die nicht wie Grünland genutzt werden, sind gem. § 55 Abs. 3 JWMG nicht wildschadensersatzpflichtig. Im Rahmen einer gütlichen Einigung wäre es für die Praxis wünschenswert, dass sich die Basispartner – auch ohne rechtliche Verpflichtungen – über eine zukünftige **maschinelle Bewirtschaftbarkeit** der Fläche austauschen und gegenseitig unterstützen.

SONDERKULTUREN: ABGRENZUNG STREU-
OBSTWIESEN UND OBSTGÄRTEN

Oftmals bedarf es in der Praxis einer Abgrenzung zwischen Streuobstwiesen und Obstgärten. Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als

der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen gelten als

Sonderkulturen im Sinne dieses Gesetzes, § 55 Abs. 2 S. 1 JWMG. Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher **Schutzvorrichtungen** unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen, § 55 Abs. 2 S. 2 JWMG. Streuobstwiesen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, sind keine Sonderkulturen im Sinne des Gesetzes. Nicht ersatzpflichtig sind **Wühlschäden** an Streuobstwiesen, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist, § 55 Abs. 3 JWMG. Sofern **Streuobstwiesen** nicht wie **Grünland** genutzt werden und auf ihnen regelmäßig mehr als 150 Obstbäume je Hektar stehen (§ 55 Abs. 3 JWMG), gelten sie als **Sonderkulturen** im Sinne des § 55 Abs. 2 JWMG.

STREUOBSTWIESEN ALS SONDERKULTUR?

Die Einordnung von Streuobstwiesen als Sonderkulturen wurde bislang unterschiedlich beurteilt. In § 55 Abs. 3 S. 1 stellt das JWMG nun klar, unter welchen Umständen Streuobstwiesen nicht als Sonderkulturen gem. Abs. 2 mit der Folge einzustufen sind, dass Schäden grds. auch ohne Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen wildschadensersatzpflichtig sind.⁹² Eine Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden an Streuobstwiesen besteht danach, wenn die Streuobstwiese nicht **gärtnerisch**, sondern **wie Grünland** genutzt wird und keine nach dem jeweiligen konkreten Verhältnis von Bäumen pro Hektar allzu große Anzahl an Obstbäumen aufweist. Bei einer großen Anzahl von Bäumen pro Hektar wird ein **Obstgarten** i.S.d. Abs. 2 S.1

⁹¹ Hinweis zu Landschaftspflegeflächen, Stilllegungsflächen: Vorbehaltlich der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben, ob das gemähte Schnittgut zu entfernen oder liegen zu lassen ist.

⁹² Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW, § 55, zu Abs. 3, Rn. 7.

anzunehmen sein. Wird das Gras der Streuobstwiese lediglich **gemulcht**, liegt keine Grünlandnutzung vor. Beim Mulchen wird das Gras nicht abgefahren und als Futter genutzt.⁹³ Selbst wenn eine Grünlandnutzung der Streuobstwiese stattfindet und damit keine Sonderkultur i.S.d. Abs. 2 anzunehmen ist, bestimmt Abs. 3 S. 2, dass dennoch keine Verpflichtung zum Wildschadensersatz für **Wühlschäden** besteht, wenn zum Schadenszeitpunkt **Fallobst** nicht fachgerecht abgeerntet ist. Fallobst zieht das Schwarzwild wie ein Magnet an und schafft damit eine gesteigerte Gefahrenlage, für die das JWMG dem Bewirtschafter, nicht jedoch der zum Wildschadensersatz verpflichteten Person, die Verantwortung zuweist.⁹⁴ Auch für Obstgärten ist eine **gärtnerische Pflege**, insb. durch im Gegensatz zur Streuobstwiese gärtnerischen Baumschnitt, regelmäßig kennzeichnend.⁹⁵



14.4 VERMEIDEN VON SCHÄDEN IN FOLGEKULTUREN

Bei Ernterückständen, die Folge ersatzpflichtiger

93 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW, § 55, zu Abs. 3, Rn. 8.

94 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW, § 55, zu Abs. 3, Rn. 10.

95 Deuschle/Friedmann (2025), Jagdrecht für BW, § 55, zu Abs. 2, Rn. 6, 2. Spiegelstrich.

Wildschäden sind, vereinbaren Landwirt und Jäger, wer und wie diese Ernterückstände beseitigt werden. Ist keine Einigung der Beräumung bzgl. **Ernterückständen** absehbar, muss der anerkannte Wildschadensschätzende die Kosten für die Beräumung der Fläche kalkulieren und in die Wildschadensermittlung mit aufnehmen. Haben Ernterückstände andere Ursachen, z.B. Schäden durch nicht ersatzpflichtige Wildarten, unsaubere Ernte oder Schädlingsbefall, ist eine Beseitigung der Ernterückstände durch den Landwirt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich. Bei **unsachgemäßer Beräumung** kann ein Mitverschulden (§ 254 BGB) eine Reduzierung der Schadensersatzpflicht verursachen oder diese ganz entfallen lassen. Zur Vermeidung von Schäden in der Folgefrucht sollten, wenn möglich, abgeerntete Maisschläge mit Ernterückständen erst nach einigen Tagen bearbeitet werden. In diesem Zeitraum können **Maisrückstände** (Kolben) nach der Aberntung durch Absammeln oder Abeggen weitgehend entfernt werden. Auch sollte der Jägerschaft direkt nach der Ernte die Gelegenheit zur Bejagung auf den Stoppeln zumindest einige Tage lang belassen werden, weil das Schwarzwild erfahrungsgemäß gerade dann häufig nochmals anwechsell. Alternativ können Ernterückstände vorher durch Mulchen zerkleinert und durch nach hinten verschobene Umbruchzeiträume für andere Tiere nutzbar gemacht werden. Gemeinsame Kommunikation und die Festlegung über notwendige und angemessene Umbruchzeiträume hilft, um u. a. eine Bejagung abgeernteter Maisschläge zu ermöglichen. Ein zusätzlicher Begang nach der Ernte für die Ermittlung des Beräumungsumfangs bei ersatzpflichtigen Wildarten ist möglich. Bei unklarer Sachlage (mehrere Schadursachen gleichzeitig bzw. Bagatellschäden) sollten Jäger und Landwirt eine **gütliche Einigung** suchen.

14.5 SCHUTZMASSNAHMEN, DULDUNG UND UNTERHALTUNG

Schutzmaßnahmen auf eigenen Flächen sollten nur erfolgen, wenn keine Bejagungsmöglichkeit besteht. E-Zäune empfehlen sich bei stark gefährdeten Kulturen in erheblich schadensgefährdeten Lagen in Abstimmung zwischen den Akteuren (Landwirtschaft und Jagd) mit Ressourcenaufteilung (Personal und Material) für notwendigen 24h-Betrieb. Bei der Aussaat gefährdeter Feldfrüchte ist für die Errichtung von E-Schutzzäunen ausreichend Abstand vom Feldrand frei lassen (einschlägige Vorgaben der Agrarförderung beachten). Ein rechtzeitiges Anbringen von Schutzmaßnahmen (Elektrozäun) oder die Anwendung von Vergrämungsmaßnahmen (optisch, akustisch, olfaktorisch (Geruch)) bei gefährdeten Kulturen wird empfohlen. Außerhalb des E-Zaunes ist für eine **ständige Variation** von Maßnahmen Sorge zu tragen (akustisch, optisch, olfaktorisch (können Pflanzenschutzmittel wie pflanzliche Aromen und Öle sein), um eine rasche Gewöhnung zu verhindern. Vom Jagdpächter angebrachte E-Zäune oder andere Schutzmaßnahmen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Umgehende Verständigung des Jagdpächters ist geboten, wenn Schutzeinrichtungen bei der Bewirtschaftung beschädigt, außer Funktion gesetzt oder von Dritten entwendet oder beschädigt wurden. Eine rechtzeitige Benachrichtigung des Jagdpächters sollte vor der Ernte erfolgen, damit Zäune oder andere Schutzmaßnahmen entfernt werden können. Für die Unterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen (z.B. Ausmähen des E-Zauns) ist ein enger Austausch zwischen Jäger/-n und Landwirt/-en erforderlich. Bei Ertragsausfall aufgrund von Schutzmaßnahmen (z.B. E-Zaun) haben sich Jäger und Bewirtschafter über die Kostenerstattung zu verständigen.

Empfehlung der WFS: Unabdingbar: Kommunikation und gegenseitige Information

Landwirt und Jäger vereinbaren verbindlich **regelmäßige Kommunikation**: halbjährliche Absprache und rechtzeitige Bekanntgabe von Saat- und Erntezeiträumen sowie bei Bekanntwerden des Erntetermins auch diesen unmittelbar mitzuteilen, damit ggf. entsprechende **Bejagungsschwerpunkte** gesetzt und nach der Aussaat rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Bereitschaft zur Kooperation, Aufstellen von Jagdeinrichtungen (auch mobilen) grundsätzlich nach vorheriger Absprache mit Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern. Tolerieren von jagdlichen Einrichtungen, wo sie die Bewirtschaftung nicht erheblich stören. Regelmäßiger Austausch über ersatzpflichtige Schäden und andere Schadensursachen.

SCHUTZ VON SONDERKULTUREN

Als übliche Schutzvorrichtung für Sonderkulturen gelten gemäß § 11 der DVO JWMG⁹⁶ **wild-dichte Zäune** mit ausreichender **Standssicherheit** und einer **Mindesthöhe** von 1,50 Meter (zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild) oder in der Wirksamkeit gleichstehende Elektrozäune. Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von § 11 S. 1 Nr. 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen. Im Falle fester Zäunung ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Mindesthöhe entfällt somit die Ersatzpflicht für Wildschaden für den Jagdausübungsberechtigten bzw. die Jagdgenossenschaft.

⁹⁶ www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagGDV_BW_11 (Abruf: 11.09.2025).

Wenn der Bewirtschafter die Kulturen wilddicht eingezäunt hat (§ 11 DVO JWMG), sind auch Schäden ersatzpflichtig an

- Gärten (z.B. Golfplätze und sonstige intensiv gepflegte Rasenflächen im Außenbereich).
- Freilandpflanzungen von hochwertigen Handelsgewächsen und Gartengewächsen (z.B. Erdbeeren, Spargel, Grüne Bohnen, Rosenkohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Endivie, Eisalat, Sonnenblumen, Zwiebeln, Zucchini, Hopfen, Hybridmais in Zuchtgärten).
- Obstgärten und Intensivobstanlagen,
- Baumschulen, Alleen und Einzelbäumen.⁹⁷

WILD IM MITTELS ZAUN GESCHÜTZTEN BEREICH

Die Ersatzpflicht für Wildschäden entsteht regelmäßig bei Sonderkulturen mit der Errichtung der üblichen Schutzvorrichtungen. Es liegt am Betreiber bzw. Bewirtschafter der Fläche, diese Schutzvorrichtung funktionsfähig und wilddicht zu halten. Wenn sich dennoch Wild z.B. in einen mittels Zaun geschützten Bereich einstellt, sind in Absprache zwischen Betreiber/Bewirtschafter und Jagdausübungsberechtigten potentielle jagdliche Eingriffe zu ermöglichen oder eine Vergrämungsmöglichkeit (gemeinsames Austreiben, wenn keine Schussmöglichkeit) zu organisieren.

WILDSCHADEN AN STREUOBSTWIESEN BZW. OBSTGÄRTEN & BERÄUMUNG VON FALLOBST

Aus wildbiologischer Sicht und nach Einschätzung der Wildforschungsstelle stellt sich die Situation wie folgt dar: Schwarzwild besitzt eine gewisse Art von "Erinnerungsvermögen" und kann sich dabei besonders Nahrungsquellen sowie attraktive Zeiträume merken. Bestimmte Flächen werden daher zu ganz bestimmten

Jahreszeiten, meist sogar wiederkehrend erneut oder mehrmals, aufgesucht. Das fortschreitende Reifestadium von Obst ist sortenabhängig zwischen ca. Juli bis September, teils noch Oktober, je nach zugrunde liegender Sorte. Gerade der Reifegrad und auch die angefallene Menge des Obsts und der Früchte zeichnen die jeweilige **Attraktivität des dortigen Standorts** im Besonderen aus. Es ist davon auszugehen, dass Schwarzwild nicht einen für den menschlichen Verzehr erforderlichen Reifegrad des Obstes benötigt und häufiger das quantitative Angebot von entscheidender Bedeutung ist. Aus diesen Gründen ist durch die jeweiligen Bewirtschafter sicherzustellen, dass – je nach Reifestadium des Obstes und anfallender Menge – regelmäßig eine entsprechende Kontrolle und ggf. erforderlichenfalls auch Beräumung der Fläche – entsprechend dem jeweiligen Mengenanfall und Reifegrad – gewährleistet wird, um – aus Sicht der Wildforschungsstelle – die Attraktivität des Standorts für das Schwarzwild und/oder ggf. weitere (Schalen-) Wildarten (teils deutlich) zu mindern. Ein vermehrtes Obstaufkommen bereits teilreifer bzw. reifer Früchte auf der Fläche ist deshalb regelmäßig zu beräumen, um die dem Schwarzwild und anderen (Schalen-) Wildarten attraktiv erscheinenden Mengen signifikant zu senken und die Attraktivität und Anziehungskraft dieser Orte damit erheblich zu senken. Der Begriff „**fachgerecht abgeerntet**“ ist hierbei dann von Relevanz, wenn das Obst teilreif bzw. reif ist, bereits fällt und dies eine damit "herausragende" Nahrungsquelle darstellt. Wenn Obst bereits den Reifegrad erreicht und beginnt, von selbst zu fallen, ist es geboten, dieses gefallene Obst regelmäßig zu beräumen. Es ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit des Erntezeitpunkts, also wenn vermehrter Anfall von Obst und Fallobst vor Ernte auftritt, regelmäßig bereits gefallenes Obst beräumt wird. Dies bedeutet für die Praxis, wenn vermehrt

⁹⁷ Flyer „Wildschäden durch Schwarzwild mindern und verhindern“, 10.2024, unter „Rechtsgrundlagen“.

Äpfel und weiteres Obst auf die Erde fallen und somit ein verstärkter Mengenanfall und damit eine Anziehungssteigerung zu verzeichnen ist, ist auch eine verstärkte Kontrolle und ggf. einhergehend eine Beräumung notwendig. Gerade besonders im Erntezeitraum bedarf es aufgrund des deutlich erhöhten bzw. fortgeschrittenen Reifegrades und Mengenanfalls an Obst vermehrt regelmäßiger Kontrollen und der Beräumung bereits gefallenen Obstes, um die dadurch (teils erheblich) gesteigerte Attraktivität für das Schwarzwild und anderen (Schalen-) Wilds zu mindern und möglichst zu reduzieren. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mehr als einzeln herum liegendes Obst (z.B. Äpfel) von den Bewirtschaftern von den Flächen – im Bedarfsfalle zeitlich auch bereits vor der Ernte – zu beräumen sind.

14.6 BEJAGUNG

In großen Maisschlägen sollten schon bei der Einsaat (auf Wunsch und Vorschlag des Jagdpächters) **Schussschneisen** bzw. **Sichtbereiche** an Wasserstellen geschaffen werden. Eine Abstimmung über mögliche Schuss- und Sichtschneisen an Wasserflächen oder in Maisschlägen sollte im Rahmen von möglichen Fördermaßnahmen (Bsp. GAP) erfolgen. Wenn möglich, sollte eine flexible Flächengestaltung für Schussmöglichkeiten an Wechseln, Suhlen und Wasserzugängen (Bsp.: wasserführende Gräben etc.) auch für die **Pirsch** mit lichtunabhängigen Bejagungsmöglichkeiten (Nachtsicht- und Wärmebildvorsatztechnik) abgestimmt werden. Es wird ein konsequenter und verstärkter **Schwarzwildabschuss** sowie die intensive Bejagung aller Altersklassen (Ausnahme Muttertiere von gestreiften Frischlingen) sowie intensive Bejagung von gestreiften Frischlingen und nicht führenden Bachen zur Bestandsregulation und Seuchenprävention empfohlen.

BEWEGUNGSJAGDEN IM HERBST/WINTER

Die Jägerschaft sollte die Bereitschaft zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden mit dem eigenen Revier haben. Landwirte können und sollten durch freiwillige Teilnahme an Drückjagden als Treiber und Unterstützung, ggf. durch Bereitstellung von landwirtschaftlicher Technik, die Ausrichtung und Umsetzung von Bewegungsjagden unterstützen. Bei Erntejagden sollten jagdunterstützende Maßnahmen bei Schlagernte, wo gefahrlos möglich, erfolgen. Gezielte Bejagung ist im Bereich gefährdeter Schläge geboten. Die Anlage von Kirrungen in wildschadensgefährdeten Flächen ist zu unterlassen und hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Bei der Jagdausübung sollten Jagdschäden möglichst vermieden werden.

14.7 WEINBAU

Weinbau, Weinanbau oder **Rebbau** (Schweiz) werden in Weinbaugebieten synonym verwendet. Die Begriffe bezeichnen die Kultivierung (auch die Wissenschaft) von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Trauben, um daraus Wein herzustellen. Der Weinbau wird vom Winzer (auch als Weinhauer, Weinbauer oder Weingärtner bezeichnet) betrieben. Die Herstellung des Weines erfolgt im Keller (Weinkellereien, Winzereien). Alle Arbeiten und Einrichtungen, die für die Herstellung des Weines erforderlich sind, werden in der Kellerwirtschaft behandelt. Sie wird auch als **Önologie** bezeichnet. Der Weinbau beinhaltet die Geschichte, Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung der Rebe, Organe des Rebstockes, Rebsorten und Rebenzüchtung, Rebenvermehrung, Neuanlage, Pflanzung, Pflegemaßnahmen (Rebschnitt, Erziehung, Bodenpflege und Düngung) und den Pflanzen-

schutz (Nützlinge, Krankheiten, Schädlinge, sonstige Schädigungen), Produktionsmethoden im Weinbau, Ausbildungsmöglichkeiten.⁹⁸ Herausforderungen der Wildschadensvermeidung/verhütung in BW sind u.a.:

- Bewirtschaftung und Bejagung (Hang- und Steillagen, oft fehlende maschinelle Befahrbarkeit)
- Steigende Anzahl an Wildschäden und überproportional steigende Kosten des Ausgleichs
- Schwierigkeit d. Vermeidung von Wildschäden (insb. räumlich & zeitlich).

HERAUSFORDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG, BEJAGUNG & WILDSCHADENSGENEIGTHEIT

Weinbau- bzw. Weinanbaugebiete gehen in BW oft einher mit topografisch eher schwierigen Flächen und Raumschaften, zu denken ist hier z.B. an Hangneigung oder Steillagen entlang von Flüssen bzw. Flussläufen, die aufgrund ihrer

Lage und Sonnengeneigtheit gute Voraussetzungen für Weinanbau bieten können. Dies bedingt mögliche Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung wie Bejagung, insb. des Schwarzwildes, als potentiell am meisten schädigende Wildart, die im Regelfall die größten Schäden anrichtet. (Flächige) Bodenverwundungen führen so schnell dazu, dass die Anbauflächen seitens der Bewirtschafter nicht mehr **maschinell befahrbar** sind. Schwierige oder anspruchsvolle Bejagbarkeit, meist schlechtere Erreichbarkeit der zu bejagenden Flächen, Schwierigkeiten bei der Aufstellung und Pflege der jagdlichen Einrichtungen sind u.a. Herausforderungen, die der Jägerschaft diesbezüglich begegnen können.

Empfehlung der WFS: Deshalb kann an dieser Stelle ausdrücklich nicht nur um gegenseitiges Verständnis und Miteinander, sondern auch **beiderseitiges Engagement** geworben werden, um das gemeinsame Ziel, Wildschäden bestmöglich zu vermeiden, zu erreichen.

⁹⁸ de.wikipedia.org/wiki/Weinbau (Abruf: 30.09.2025).



WAS MACHT WEINBAU BZGL. WILDSCHÄDEN & DEREN VERMEIDUNG SO HERAUSFORDERND?

Betrachtet man die Möglichkeit der Entstehung von Wildschäden im Weinbau, muss zwischen der räumlichen und der zeitlichen Komponente differenziert werden: zum einen unterscheiden sich besonders gefährdete **Zeiträume**, in denen z.B. die Früchte dem Wild besonders attraktiv erscheinen oder es dem Wild zu bestimmten Zeiten auch sind, zum anderen müssen die etwaig stark gefährdeten **Flächen** gesondert betrachtet werden. Hier ist zum Beispiel an Anbaugelände und -flächen zu denken, die unmittelbar an große zusammenhängende Waldflächen angrenzen, die potentiell Rückzugsgebiete des Schwarzwildes darstellen. Entsprechend der **Wildschadensgeneigtheit** spielen diese Waldflächen daher eine relevante Rolle. Je höher daher der Wildschadensdruck, desto höhere Anforderungen an geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verhütung von Wildschäden stellen sich.

RECHTLICHE BEWERTUNG & EINSCHÄTZUNG AUS SICHT DES LANDES

Gesetzliche Grundlage des JWMG: „Wildschäden an Weinbergen sind zu ersetzen, auch wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens **nicht** errichtet sind“, § 55 Abs. 4 JWMG. „Wein ist in Baden-Württemberg **nicht als Sonderkultur** zu bewerten, weil nach der gesetzlichen Regelung des § 55 Abs. 4 JWMG der (volle) Wildschaden auch ohne entsprechende Schutzmaßnahmen zu ersetzen ist. Der Verweis auf § 32 Abs. 2 BJagdG greift nicht, da der Landesgesetzgeber von seiner abweichenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und mit dem JWMG ein (**ausschließlich**) anzuwendendes Jagdgesetz für Baden-Württemberg erlassen hat.

Der Landesgesetzgeber hätte Wein ebenfalls in § 55 Abs. 2 JWMG aufzählen können, als er mit dem JWMG als **Vollgesetz** vom BJagdG abgewichen ist. Wein ist damit **keine Sonderkultur**.



Die **Obliegenheiten** richten sich daher „nach der sich aus Lage und Bewirtschaftungsart des Grundstückes ergebenden **Wildschadensgeneigntheit**“, und nicht, wo die Kultur „Wein“ begrifflich eingeordnet wird.“, denn auch im Rahmen von § 54 Abs. 4 JWMG, § 254 BGB ist es ebenfalls irrelevant, ob Wein Sonderkultur ist oder nicht.“

RECHTSUNVERBINDLICHE EMPFEHLUNGEN ZU OBLIEGENHEITEN ZUR SCHADENSVERMEIDUNG (MITWIRKUNG)

“Wildschäden an Weinbergen sind zu ersetzen, auch wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens nicht errichtet sind“, gibt der Landesgesetzgeber in § 55 Abs. 4 JWMG vor. Wildschäden im Weinbau sind damit zu ersetzen. In anderen Bundesländern gilt Weinbau als Sonderkultur, was in Baden-Württemberg nicht der Fall ist.

Abgestellt wird auf die **Wildschadensgeneigntheit** und Zeitpunkte mit der stärksten Wildschadensgefährdung. Dabei zählen zu den **besonders gefährdeten Schadenszeiträumen**, wenn gerade Schwarzwild die Bodenflächen bevorzugt aufsucht, als auch die Früchte aufgrund ihrer Art, Menge und Reife in besonders gelagerten Zeiträumen in (teils sehr) großer Menge und ausreichender Anzahl vorhanden sind und so eine meist besonders hohe Attraktivität für Schwarzwild und weitere (Schalen-) Wildarten darstellen.

Die Landwirtschaft nutzt Schussautomaten und weitere technische Gerätschaften, die im Reifestadium der Reben insb. ein guter Schutz zur Abwehr von Vögeln sind und temporär auch einen Effekt auf die Vergrämung von Schwarzwild haben können. Die stärksten **wildschadensgeneigten Zeitpunkte** sind im **Frühjahr**

(Grünland in Reihen) und im **Herbst** (Reife der Trauben sowie Grünland). Aufgrund der hohen Auflagen an die im Weinbau einzusetzenden geruchlichen Wirkstoffe (**olfaktorische Mittel**), welche in der Wildschadensabwehr zumeist ohne gesetzliche Prüfungsverfahren eingesetzt werden, wird der Einsatz von Mitteln zur geruchlichen Wildschadensabwehr im Weinbau **kritisch** gesehen. Aus diesem Grund werden akustische Abwehrmittel (Schussapparate, Ultraschall, Starenschreck (erlaubnispflichtige 15 mm pyrotechnische Munition), etc.) bei der Abwehr von Schwarzwild und zusätzlich bei Vögeln auch Netze angesehen. Wenn alle jagdlichen Mittel ausgeschöpft sind, ist – in besonders wildschadensgefährdeten Zeiträumen und bei wildschadensgeneigten Flächen – ein mindestens **dreifacher E-Zaun** das (beste) **Mittel der Wahl** zur Abwehr und Verhütung von Wildschaden (vgl. Ausführungen in Kapitel 6.3). Beachtet werden muss, dass es sich hierbei um zeitlich befristete Maßnahmen handelt, welche nur temporär eingesetzt werden sollten. In nicht derart wildschadensgefährdeten Phasen und Zeiten bietet sich neben jagdlichen Aktivitäten zur Wildschadensabwehr auch eine ständige **Kombination** und **Anwendung variierender Wildschadensabwehrmaßnahmen** an (vgl. Kapitel 6.3).

Die Wildschadensabwehr von wildschadensersatzpflichtigen Wildarten (Schalenwild und Wildkaninchen) sollte grundsätzlich im Rahmen einer **engen Kommunikation** zwischen Landwirten und Jägern abgestimmt werden. Die umfangreichen zeitlichen Aufwendungen, aber auch einmalige Beschaffungskosten für diese Maßnahme sollte grundsätzlich gemeinsam getragen werden.

Empfehlung der WFS: Für die potentiell anzuwendenden Mittel und Methoden zur **Abwehr** und **Vergrämung** von ersatzpflichtigen Wildarten müssen geeignete Methoden und zugelassene Mittel ausgewählt werden. Egal, welche Abwehrmittel ausgewählt werden, ist zu beachten, dass ein absoluter Schutz nie zu 100 % gewährleistet werden kann. Deshalb sollten verschiedene Anlagen und Mittel häufig **variiert** werden, um einen Vergrämungseffekt über längere Zeit zu erreichen. Den besten Schutz bietet dabei, wie empfohlen, ein temporär aufgestellter, dreilitziger und täglich überwachter Elektrozaun.

Teilweise herrscht Unsicherheit darüber, welche **Obliegenheiten (Mitwirkung)** sich deshalb beim Weinbau ableiten und welche Maßstäbe hierzu ggf. anzulegen sind?

Oftmals ist streitig, insb. wenn es zu hohen Schadenssummen gekommen ist oder kommen kann, welche Erwartungen, Maßstäbe und Obliegenheiten anzulegen sind.

Aus Sicht der Wildforschungsstelle bzw. des Landes ist es unabdingbar, dass die Wildschadensverhütung und Vermeidung der Entstehung von Wildschäden nur gemeinsam, also seitens Landwirtschaft und Jägerschaft gemeinsam zu erreichen und regeln ist:

Enge Kommunikation der Basispartner

Unverzichtbar ist und angestrebt werden sollte stets eine **enge Kommunikation** zwischen Landwirt, Weinbau und Jäger zu abwechselnden präventiven Maßnahmen, die sowohl zur Abwehr von wildschadensersatzpflichtigen Wildarten, als auch sonstigen Wildarten (Bsp.

Vögel) in jahreszeitlichen variierenden Schwerpunkten eingesetzt werden sollten (Bsp. Schussapparat, Ultraschall, etc.). So sollte zeitnah und gemeinsam auf die Entstehung von Wildschäden reagiert werden, um **gemeinsam** individuelle Lösungen zu finden und Abhilfe zu schaffen.

Einzelfallbetrachtung

Wildschäden im Weinbau sind oft ein lokales Thema und meist sind unterschiedliche Protagonisten einbezogen, weshalb sich eine pauschale bzw. systematische Lösung als schwierig darstellt.

Da es sich meist um eine situative Einzelfallentscheidung vor Ort handelt, sind etwaig jeweils individuelle und lokale Lösungsansätze und Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

E-Zaun als „ultima ratio“

In **besonders** wildschadensgefährdeten Zeiträumen und auf stark wildschadensgeneigten Flächen ist ein temporär aufgestellter **dreilitziger E-Zaun** das (beste) Mittel der Wahl, wenn alle anderen jagdlichen Mittel und Methoden bereits ausgereizt sind, um Schalenwildarten von diesen Flächen fern zu halten.

Der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb und die Kosten für **Beschaffung, Aufbau und Unterhaltung** der Wildschadensabwehrmaßnahme(-n) sollten gemeinsam zwischen Landwirt (Weinbau) und Jäger abgestimmt, durchgeführt und ggf. im besten Falle anteilig gemeinsam getragen werden.



KAPITEL 15

DROHNENEINSATZ

WILDSCHADENS- SCHÄTZUNG



DROHNENEINSATZ

WILDSCHADENSSCHÄTZUNG

Aufgrund ihrer stetig wachsenden Verbreitung und v.a. ihrer schnellen technischen Weiterentwicklung kommt man auch im Bereich der Wildschadensschätzung nicht mehr darum herum, sich mit dem Thema **Drohnen** und deren Einsatz zu beschäftigen. Zu beachten bleibt dabei, dass Drohnen zwar ein sehr gutes Hilfsmittel sein können, um eingetretene Schäden zu erfassen und das Schadbild zu dokumentieren, Drohnen jedoch niemals die eigentliche substantielle Schadenserfassung durch „Aufnahme am Boden“, durch Begutachtung, Messen, Zählen, Wiegen ersetzen können. Der genaue Schadensverursacher, Zeitpunkt des Schadereignisses und exakte Schadumfang lassen sich nur direkt und nicht allein anhand des Luftbildes feststellen.

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND DEFINITIONEN

Drohne: Die Drohne ist ein unbemanntes Fluggerät, hat mehrere Rotoren (Multicopter) und kann ferngesteuert oder auch autonom fliegen. Nach § 1 Luftverkehrsgesetz ist eine Drohne ein Luftfahrzeug.

Andere Begriffe sind auch **UAV** (unmanned aerial vehicle) oder besser **UAS** (unmanned aircraft system, unbemanntes Flugsystem).



15.1 RECHTLICHES

Als Drohnenpilot tragen Sie die Verantwortung für die Sicherheit während des Fluges Ihrer Drohne!

Haftpflichtversicherung: § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sieht vor: Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmen Höhe zu unterhalten. § 37 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG):

Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten, dies entspricht etwa einer Versicherungssumme von 1 Million EUR.

Achtung: Etwaige gewerbliche Nutzung ist im Hinblick auf die Versicherung zu prüfen. Es wird empfohlen, dass die Drohnenversicherung auch die Gefährdungshaftung abdeckt.

Kennzeichnungspflicht der Drohne: Für alle Drohnen mit einer Kamera ist eine Kennzeichnung der Drohne mit einer **e-ID** vorgeschrieben (Registrierung des UAS-Betreibers beim Luftfahrtbundesamt), auch für Drohnen unter 250 g max. Startgewicht (**MTOM**, maximum take-off mass).

Drohnenführerschein: Für den Betrieb aller Drohnen ab 250 g max. Startgewicht (MTOM) ist mindestens ein EU-Kompetenznachweis (**A1/A3**) notwendig. Für den Flug in der Nähe von Personen wird je nach Drohne zusätzlich das EU-Fernpilotenzeugnis (**A2**) benötigt und die Drohne muss über einen Langsam-Flugmodus verfügen. Das Mindestalter für den Drohnenführerschein beträgt 16 Jahre. Der Führerschein ist fünf Jahre gültig.

Flugbuch: In der offenen Kategorie ist dies nicht verpflichtend, aber durchaus empfehlenswert.

Tabelle 22: EU-Drohnenverordnung (Quelle: www.dipul.de).

Unter-kategorie	Klasse	MTOM	Begrenzungen	Qualifikationen
A1	C0	< 250 g	Keine Menschenansammlungen überfliegen Überflug unbeteiligter Personen zulässig	Keine
	C1	< 900 g	Keine Menschenansammlungen überfliegen Keine Unbeteiligten überfliegen	EU-Kompetenz-nachweis A1/A3
A2	C2	< 4 kg	Mindestens 30 m Abstand zu Unbeteiligten Im Langsamflugmodus mindestens 5 m Abstand zu unbeteiligten Personen	EU-Fernpiloten-zeugnis A2
A3	C2 C3 C4	< 25 kg	Mind. 150 m Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten Mindestens 30 m Abstand zu Unbeteiligten Gefährdung Unbeteiligter muss ausgeschlossen werden können	EU-Kompetenz-nachweis A1/A3

REGELUNG FÜR BESTANDSDROHNEN

Bestandsdrohnen sind alle Drohnen ohne CE-Kennzeichnung (C0, C1, C2, C3, ...).

<250 g MTOM in Kategorie Offen, **A1**
(Überflug einzelner Personen erlaubt)

>250 g MTOM in Kategorie Offen, **A3**

(Weit weg von Personen, zusätzlich 150 m Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten)

Die Aussendung der Remote-ID ist für Bestandsdrohnen nicht verpflichtend, sofern nicht in einer Geozone geflogen wird, in der die Remote-ID vorgeschrieben ist.



Quelle: dipul, Digitale Plattform Unbemannte Luftfahrt



Bei dieser Drohne handelt es sich um ein Luftfahrzeug.
Es gilt das Luftfahrtrecht.

Als Drohnenpilot tragen Sie die Verantwortung für die Sicherheit während des Fluges Ihrer Drohne.

Vor Flugbeginn müssen Sie Folgendes sicherstellen

- ✓ Stellen Sie sicher, dass sich die Person, der die Drohne gehört, bei der zuständigen nationalen Behörde registriert (sofern dies noch nicht geschehen ist).
- ✓ Stellen Sie sicher, dass die Registrierungsnummer sichtbar an der Drohne angebracht ist und in das System für die Fernidentifizierung hochgeladen wurde.
- ✓ Lesen Sie die Anweisungen des Herstellers.
- ✓ Absolvieren Sie den verpflichtenden Online-Lehrgang, dessen Abschlussprüfung Sie bestehen müssen.



Informieren Sie sich über den
Registrierungsvorgang, den
Lehrgang und darüber, an
welchen Orten Flüge erlaubt sind:

www.easa.europa.eu/drones/NAA



3

DAS SOLLTEN SIE TUN



Sorgen Sie für angemessenen Versicherungsschutz.



Informieren Sie sich über Flugverbotszonen und jegliche Beschränkungen in dem Gebiet, in dem Sie die Drohne betreiben wollen.



Halten Sie die Drohne stets in Sichtweite.



Wahren Sie mit Ihrer Drohne einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Menschen und Tieren sowie zu anderen Luftfahrzeugen; halten Sie einen Abstand von mindestens 150 m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten ein.



Benachrichtigen Sie umgehend die Luftfahrtbehörde Ihres Landes, wenn Ihre Drohne an einem Unfall beteiligt ist, bei dem eine Person schwere oder tödliche Verletzungen erleidet, oder wenn ein bemanntes Luftfahrzeug beeinträchtigt wurde.



Setzen Sie Ihre Drohne nur im Rahmen der in den Anweisungen des Herstellers festgelegten Bedingungen ein.

DAS SOLLTEN SIE NICHT TUN



Lassen Sie Ihre Drohne nicht höher als 120 m über den Boden steigen.



Betreiben Sie Ihre Drohne nicht in der Nähe von Luftfahrzeugen, Flughäfen und Helipads oder an Orten, an denen Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden.



Achten Sie die Privatsphäre anderer Menschen.



Sie dürfen ohne das Einverständnis anderer Personen Fotografien, Videos oder Tonaufnahmen weder absichtlich anfertigen noch diese veröffentlichen.



Verwenden Sie Ihre Drohne weder für den Transport gefährlicher Güter noch für den Abwurf von Materialien.



Modifizieren Sie Ihre Drohne nicht. Sie dürfen nur vom Drohnenhersteller empfohlene Software auf die Drohne laden.

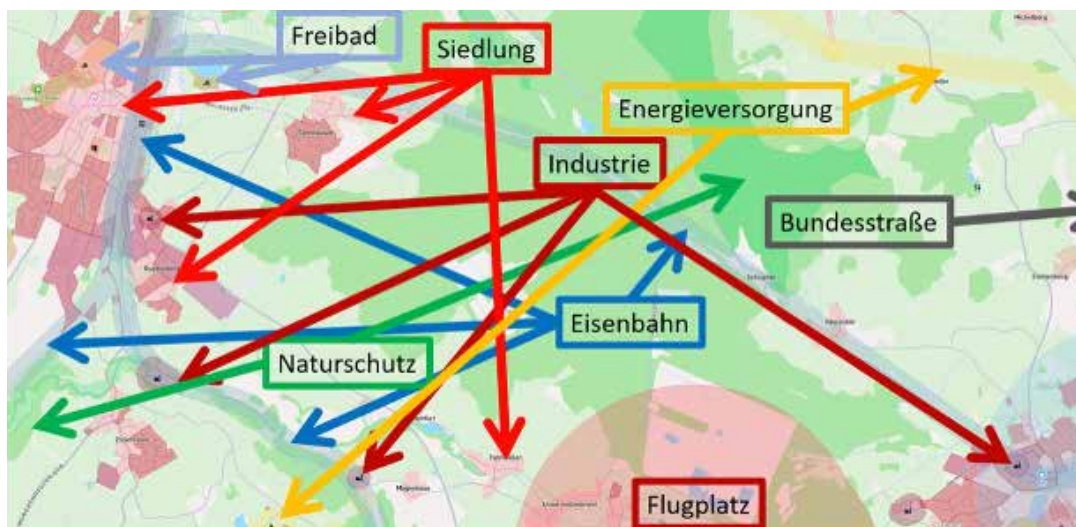


Abb. 70: Es sind Abstände und Regelungen von verschiedenen Flugverbotszonen bereits vor dem Flug zu ermitteln und zu planen. (Quelle: Map2fly, bearbeitet).

HILFSMITTEL ZUR ERKENNUNG VON FLUGVERBOTSZONEN

Der Drohnenpilot hat sich vor dem Flug über Flugverbotszonen zu informieren. Hilfreich sind z.B. Apps für Smartphones oder entsprechende Websites.

Hinweis der WFS: Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit des sog. „**Map Tool**“ auf **www.dipul.de**. Dort können die luftverkehrsrechtlichen Flugverbotszonen vor dem Flug grafisch nachgeschaut werden. Dieses Tool kann über die Internetseite www.dipul.de oder eine App für das Smartphone aufgerufen werden.

WO DARF MAN IN DER OFFENEN KATEGORIE FLIEGEN?

Nur innerhalb der Sichtweite: Der Betrieb erfolgt dann außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Flug-

gerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.

Nicht höher als 120 m über Grund (Above Ground Level = AGL). Achtung: Auf der Fernsteuerung wird nur die Höhe über dem Startpunkt angezeigt. Die tatsächliche Höhe über Grund kann aber auch während des Fluges durch die Nutzung eines Lasermoduls (z.B. bei DJI Matrice 4T) im 90°-Winkel nach unten, festgestellt werden.

Nicht in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu (insb. gemäß § 21 h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)):

- Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen
- Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung
- Begrenzungen von Industrieanlagen (einschließlich der Anlagen)
- Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
- Freibädern und Badestränden während der

Betriebs- und Badezeiten

- militärischen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Manöver
- Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten.

Je nach Drohnenklasse sind unterschiedliche Mindestabstände zu unbeteiligten Personen einzuhalten. Drohnen müssen stets bemannt Luftfahrzeugen ausweichen! Flugwetter muss geeignet sein.

Hilfsmittel hierfür sind z.B. Apps für Smartphones oder Websites zur Einschätzung des Wetters oder der Blick aus dem Fenster bzw. die Einschätzung am Startort.

15.2 WIE FLIEGT DER COPTER?

Ein Copter fliegt instabil. Die Sensorik des Cop- ters misst Beschleunigung, Neigung, Drehzahl und Luftdruck. Die Steuerelektronik versucht über die Drehzahlen der Rotoren die gewünschte Fluglage zu halten bzw. zu erreichen. Sofern möglich, erfolgt zusätzlich eine Ortskorrektur über Satellitennavigationssysteme, z.B. GPS. Durch RTK-Dienste bzw. SAPOS ist dabei eine Genauigkeit im Zentimeterbereich erreichbar.

WIE STEUERT DER COPTER?

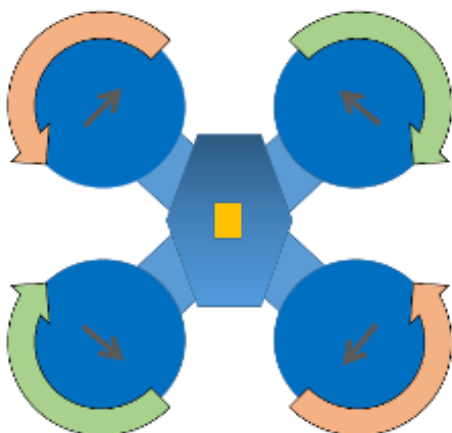


Abb. 71: Dargestellt ist die Drehrichtung der Rotoren (farbige Pfeile und das auftretende Drehmoment (schwarze Pfeile).

Durch Veränderung der Drehzahl der Rotoren kann die Drohne steigen oder sinken, sich drehen oder in jede gewünschte Richtung fliegen.

LITHIUM-POLYMER-AKKU

Das Laden erfolgt idealerweise bei Raumtemperatur mit dem originalen Ladegerät und entsprechend den Angaben der Betriebsanleitung auf einer feuerfesten Unterlage. Bei Nichtverwendung: Akkus aus der Drohne entfernen und separat lagern. Die Lagerung sollte trocken und kühl (5 – 10°C) bei einem Ladezustand von 40 – 60 % erfolgen. Optimal ist es, wenn die Akkus in einem flammhemmenden Behälter gelagert werden.

CHECKLISTE

- Mit der Technik vertraut (Handbuch gelesen und verstanden)
- Ausreichende Flugpraxis erworben
- Firmware von Drohne, Fernbedienung und ggf. Akus aktuell
- Drohne, insb. sämtliche Propeller, auf Beschädigungen prüfen
- Flugeinschränkungen per App prüfen
- Flugwetter prüfen, Wettervorhersage
- Fluggebiet einschätzen (z.B. Personen)
- Start-/Landeplatz geeignet und frei
- Keine Blendung durch Sonne
- Akkustand Drohne prüfen
- Akkustand Fernsteuerung prüfen
- Meldungen im System abfragen
- Home-Point auf Karte überprüfen
- Return to Home Höhe überprüfen
- Starten.



Zu sehen sind im Luftbild zwar Schäden an der landwirtschaftlichen Fläche, es gibt aber keine Hinweise auf den oder die Verursacher.



Schadensverursacher Hagelsturm.



Schadensverursacher Biber.



Schadensverursacher Biber.



Schadensverursacher Dachs.



Dachslatrine mit Mais in der Losung.



Nicht ersatzpflichtiger, alter Schaden.



Flächenberechnung nur bedingt möglich.

15.3 BEFLIEGUNG BEI WILDSCHÄDEN

Drohnen bieten den Vorteil eines besseren Überblicks. Luftbilder der Schadflächen können auch Teil der Wildschadensdokumentation sein. Dies erhöht die Akzeptanz des jeweiligen Gutachtens. Die Befliegung mittels Drohnen kann eine exakte Messung und Schadensaufnahme am Boden allerdings keinesfalls ersetzen. Auf dem Luftbild sind nicht alle Schadensverursacher sicher erkennbar bzw. der Aufwand der Wiederherstellung ist nicht vollständig einschätzbar. Mit modernen Drohnen können

auch Flächen direkt aus dem Flug per Laser vermessen werden, doch selbst dies lässt die Erforderlichkeit einer Schadensbeurteilung vor Ort ausdrücklich nicht entbehrlich werden.

15.4 VOR- & NACHTEILE DROHNENEINSATZ BEI WILDSCHÄDEN

Vorteile

- Schneller Überblick
- Schwerpunkte können gezielt angelaufen werden; mittels Laser können Wegpunkte

in den Schadflächen gesetzt und dessen Koordinaten unmittelbar ausgelesen werden; anschließend kann das Smartphone mittels der Koordinaten zur Schadfläche navigieren.

- Gute Dokumentation der Lage der Schadflächen
- Kann Hinweise auf Ursachen geben (wie z.B. Staunässe/Trockenheit, Behandlungsfehler, Maschinenprobleme, Biber, ...)
- Erhöht die Akzeptanz des Gutachtens.
- Im Flug kann auch die korrekte Längen- und Flächenerfassung an einer bekannten Fläche "geeicht" werden, auch dies erhöht die Akzeptanz.

Nachteile

- Ersetzt nicht den Begang der Fläche, da
 - Keine Differenzialdiagnose (Schadverursacher, Folgeschäden, ...)
 - Keine Altersbestimmung der Schäden (z.B. vor oder nach der Anmeldung entstandene ältere oder neuere Schäden)
- Flächenberechnung nur bedingt möglich, da exakte Abgrenzung der Schadfläche teilweise schwierig (z.B. im Grünland und Mais)
- Keine vollständige Schadensdokumentation
- Eventuell Fluggenehmigungen notwendig (Stromleitungen, Bahn, Schutzgebiete, Flugplätze, ...)
- Aufwendig: (Drohnenführerschein, Drohne, Fernpilotenzeugnis, Versicherung (gewerbliche Nutzung?), Luftbilddauswertung, Kenntnisse für digitale Flächenermittlung (GIS) notwendig.
- Die Kosten für die Drohne sind Verfahrenskosten („Bagatellgrenze“)!

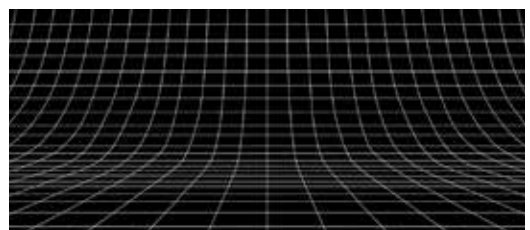
Empfehlung der WFS: Grundsätzliches

- Drohne kann, muss allerdings nicht eingesetzt werden.

- Man sollte sicherstellen, dass die Drohne nicht zum Zwecke der Jagdausübung eingesetzt wird.
- Falls beim Einsatz der Drohne zusätzliche Kosten entstehen, vorher Einverständnis beider Beteiligten einholen.
- Drohnenkosten sollten nicht zur Überschreitung der „Bagatellgrenze“ führen (Kosten für Drohne sind Verfahrenskosten!).
- Kein Verstecken der Drohnenkosten (Falsche Werte machen das ganze Gutachten angreifbar).
- Evtl. auf Bestandsdrohne zurückgreifen.

15.5 FLÄCHENBERECHNUNG AUS BILDERN

Die Hauptprobleme sind perspektivische und optische Verzerrungen sowie ein fehlender Maßstab. Bilder müssen für eine Flächenberechnung entweder georeferenziert werden oder Punkte mit bekanntem Abstand enthalten.



Darstellung der perspektivischen Verzerrung.

Flächenberechnung bei kleineren Flächen mittels GIS-Programm

- Luftbild georeferenzieren (exakte Lage des Luftbilds im Koordinatensystem herstellen)
- Fläche im GIS-Programm markieren und Fläche ermitteln.



Die Flugplanung erfolgt für die Fläche innerhalb des weißen Polygons. Die grüne Linie zeigt die automatisch durch das Programm festgelegte Flugroute. Die Drohne fliegt diese Route ab und macht in der vorgegebenen Flughöhe in regelmäßigen Abständen Bilder.

Flächenberechnung bei größeren Flächen

- Flugplan erstellen
- Befliegung durchführen (Achtung: Bei hochwüchsigen Kulturen sollte kein Wind herrschen, da es sonst Probleme beim Zusammensetzen der Bilder geben kann).
- Bilder aus der Drohne auslesen
- Daten zu Orthomosaik verrechnen lassen (PC- oder Web-Anwendung)
- Flächenberechnungen durchführen
- Alternativ:
 - georeferenziertes Orthomosaik in GIS einlesen
 - Flächenberechnung starten.

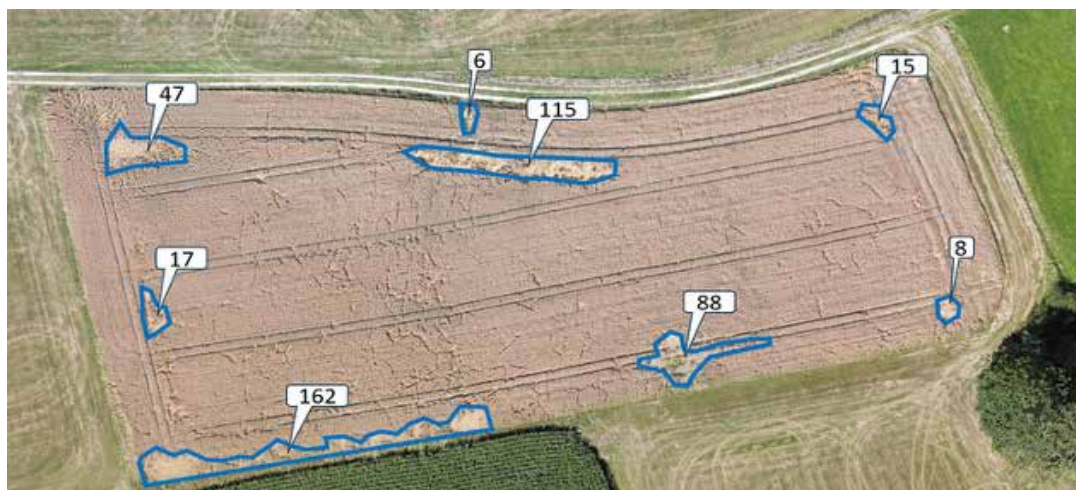


Das erstellte Fotomosaik wurde in ein GIS-Programm geladen. Als Hintergrund wurde ein frei verfügbares Luftbild-Layer geladen.

FLUGPLAN ERSTELLEN

Es ist sinnvoll, für die Erstellung eines **Orthomosaiks** einen Flugplan zu erstellen und automatisiert abfliegen zu lassen. So erhält man die notwendige Anzahl von Bildern mit einer ausreichenden Überlappung für die Erstellung eines **Orthomosaiks**. Als Orthomosaik wird ein Foto bezeichnet, das aus mehreren Einzel-

bildern zusammengesetzt wurde (Mosaik) und stets eine Draufsicht bietet (orthogonal). Hierfür müssen die Fotos entzerrt, einheitlich belichtet und lagegerecht zusammengefügt werden. Das Verfahren, dass sich mit diesem Problem



Im GIS-Programm wurden 458 m² geschädigte Fläche ermittelt. Hilfreich für den Abgleich mit der selbstermittelten Fläche. Dies kann ggf. auch mittels Drohne direkt im Flug erledigt werden, wenn ein entsprechendes Lasermodule vorhanden ist (z.B. bei DJI Matrice 4T).

beschäftigt, heißt Photogrammetrie. Auf dem Markt werden einige Photogrammetrie-Programme angeboten.

Flächenberechnung

Die Flächenberechnung kann meist direkt nach der Erstellung des Mosaiks direkt mit dem Photogrammetrie-Programm durchgeführt werden. Das georeferenzierte Orthomosaik kann auch in ein GIS-Programm geladen werden. Die Flächenberechnung erfolgt dann im GIS-Programm. Für diese Programme gibt es diverse Anbieter.

15.6 TIPPS FÜR DIE DROHNEN-ANSCHAFFUNG

- Einsatzbereich festlegen
- Keine unnötig teure Drohne auswählen (Absturz, technischer Fortschritt)
- Möglichst unter 250 g max. Startgewicht (Unterkategorie A1, Drohnenklasse C0)
- Möglichst zertifizierte Drohne kaufen (Bestandsdrohnen nur A3)

- Gimbal für Kamera zur Bildstabilisierung
- Heller Bildschirm für die Fernbedienung (Einsatz bei Tageslicht), ggf. Blendschutz einsetzen (z.B. Sonnenschirm, Sonnenbrille und Schirmmütze)
- Ausreichend viele Akkus zum Wechseln
- Ersatz-Propeller
- Startpad (Unterlage für Start und Landung)
- Billige Indoor-Spielzeugdrohne als Übungsdrohne zum Einschätzen des Flugverhaltens und Erlernen des Steuerns; mittels Drohnen-Simulator-Apps lässt sich die Handhabung sehr gut, kostenfrei und völlig gefahrlos erlernen.

· Empfehlenswert:

EU-Fernpilotenzeugnis (A2)
(oder A1/A3 für Drohnenklasse C0),
auch wenn für die eigene Drohne aktuell nicht benötigt.

Weitere Informationen: **lba-openuav.de**.

Der Zeitaufwand für den Erwerb des Kenntnissnachweises A1/A3 kann im Regelfall mit ca. 3 Stunden veranschlagt werden und findet online statt.

KAPITEL 16

ANHANG



ANHANG

16.1 KOMPENDIUM: ÜBERSICHT ZUR RECHTSPRECHUNG

16.1.1 WEITERE RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZU WILDSCHADEN IN FRAGE-ANTWORT-FORM⁹⁹

Was ist Wildschaden?

Wildschaden ist der Schaden, den Wild an Grundstücken und ihren Erzeugnissen (in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) anrichtet.

Was ist Jagdschaden?

Jagdschaden ist der Schaden, der durch die Jagdausübung an Grundstücken entsteht.

Wer ist grundsätzlich für den Wildschaden verantwortlich?

Die Jagdgenossenschaft. (Anmerkung: Etwas anderes gilt, wenn die JGS die Haftung für den Wildschaden jagdpachtvertraglich auf den oder die Jagdpachtende übertragen hat.)

Wer ist für den Jagdschaden ersatzpflichtig?

Der Jagdpächter. (Anmerkung: Deshalb ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten).

Worin besteht der Wildschaden im Feld?

Im Abäsen oder Fraß von Feldfrüchten, Aufwühlen und Aufschlagen des Bodens, Tritt- und Lagerschäden, Aufnehmen von Saatgut durch Haar- und Federwild. Getrennte, aber noch nicht eingelagerte, Feldfrüchte fallen ebenfalls hierunter.

Wie kann man Wildschäden im Feld verhüten oder einschränken?

Der höchste Wildschaden entsteht meist durch Schwarzwild. Durch Bejagung an besonders gefährdeten Feldern, soweit zulässig, Ablenkungsfütterungen im Wald sowie Wildscheuchen und Zaunschutz (Elektrozaun) lassen sich die Schäden begrenzen. Rotwild lässt sich durch Wildscheuchen (optische, akustische Mittel) meist leichter als Schwarzwild von gefährdeten Feldern (zumindest) zeitweise abhalten.

BESONDERHEITEN BEI SCHADENSFESTSETZUNG¹⁰⁰

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zum Zeitpunkt der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur **Zeit der Ernte** darstellt. Bei der Schätzung ist zu berücksichtigen, ob der Schaden durch Wiederaanbau im gleichen Jahr ausgeglichen werden kann. An bereits vom Boden getrennten, aber noch nicht eingelagerten Erzeugnissen (z.B. gerodete Kartoffeln) entstandener Wildschaden muss ersetzt werden (§ 54 JWMG).

WILDSCHADENSVERHÜTUNG¹⁰¹

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Grundeigentümer können zur Verhütung von Wildschaden das Wild von Grundstücken abhalten und verscheuchen. Der Jagdausübungs-

⁹⁹ Krebs (1995), Doerenkamp, S. 51.

¹⁰⁰ Nüßlein (1996), Meyer-Ravenstein, S. 42.

¹⁰¹ Nüßlein (1996), a.a.O.

berechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Grundeigentümer das Wild nicht gefährden.

16.1.2 WEITERE HINWEISE ZUM VERFAHREN IN FRAGE-ANTWORT-FORM

Wer kann anerkannter Wildschadensschätzer werden?

Die unteren Jagdbehörden erkennen Personen auf deren Antrag als Wildschadensschätzer auf die Dauer von **fünf Jahren** an, wenn diese **geeignet und befähigt** sind, zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung Wild- und Jagdschäden zu schätzen, hierzu Ortstermine durchzuführen und auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken, § 57 Abs. 4 JWMG. Eine **Befähigung** im Sinne des § 57 Abs. 4 S. 1 JWMG ist unbeschadet anderer Qualifizierungen anzunehmen,

1. bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die an einem **mehrtägigen Grundlehrgang** zum Thema **Wildschadensschätzung** teilgenommen, die **Lehrgangsprüfung der Wildforschungsstelle** BW bestanden und mindestens **alle fünf Jahre** an einem **Fortbildungslehrgang** teilgenommen haben; entsprechende Lehrgänge hat die Wildforschungsstelle BW anzubieten, § 12 Abs. 1 Alt. 2 DVO JWMG.
2. Darüber hinaus können die Regierungspräsidenten **öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen** auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschl. des Garten- und Weinbaus, die eine Qualifikation im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können, anerkennen, § 12 Abs. 1 Alt. 1 DVO JWMG.

Als Nachweis der Befähigung können von der unteren Jagdbehörde auch andere Qualifizierungen anerkannt werden, z.B. Revierjäger oder Beauftragte einer Wildschadensausgleichskasse.

Welche Frist bei der Anmeldung von Schadensfällen muss beachtet werden und welche Gemeinde ist zuständig?

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden **erlischt**, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht **binnen einer Woche**, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren **Gemarkung das beschädigte Grundstück** liegt, anmeldet (§ 57 Abs. 1 S. 1 JWMG).

Für die **Wochenfrist** gilt: Sie beginnt, nachdem der Berechtigte von dem Schaden **Kenntnis erhalten** hat oder bei **Beachtung gehöriger Sorgfalt** erhalten hätte. Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt eine Anmeldung einmal im Jahr, jeweils bis zum **15. Mai** (§ 57 Abs. 1 S. 2 JWMG).

Was bedeutet „Beachtung gehöriger Sorgfalt“?

Die Anmeldefrist beträgt eine Woche und beginnt mit der Entdeckung des Schadens bzw. dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte den Schaden bei gehöriger Sorgfalt hätte entdecken müssen. Einen in der Praxis sehr häufigen Streitpunkt bildet die Bestimmung des richtigen Maßstabes der „gehörigen Sorgfalt“. Zu der sich daraus ergebenden Obliegenheit von Landwirten, ihre Flächen regelmäßig auf Wildschäden zu kontrollieren, hat der Bundesgerichtshof (BGH) Stellung genommen (Urt. v. 15.4.2010 – III ZR 216/09). Im Ergebnis sei es Sache des Tatrichters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der **Schadensträchtigkeit** der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat. Hierbei dürfe die Durchsetzung von Ersatzansprüchen aber nicht durch wirtschaftlich unvernünftige Kontrollvorgaben nahezu unmöglich gemacht werden. Mit anderen Worten: Je häufiger Wildschäden auf einer bestimmten Fläche aufgetreten sind, desto häufiger müssen diese Felder kont-

rolliert werden. Diese Kontrollvorgaben dürfen aber nicht so weit gehen, dass ein wirtschaftlich denkender Landwirt lieber auf seinen Wildschadensersatz verzichtet, als den Vorgaben nachzukommen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass in den **gefährdeten Zeiten 1 bis 2 Kontrollen pro Monat** als zumutbar gelten.

Wann sind wildschadensgefährdete Zeiten im Grünland?

Dies sind die zeitlichen Schwerpunkte für Wildschäden, die im **April/Mai** (Aussaat) sowie im **Oktober/November** (Erntezeit) liegen. Allerdings ist aufgrund aktueller, insb. klimatischer Entwicklungen die Tendenz zu beobachten, dass die ersten Schadensschwerpunkte im Frühjahr bereits bei Temperaturen zwischen 5 bis 15 Grad Celsius eintreten können. Dies ist der Optimumbereich für Regenwurmaktivität und kann dafür sorgen, dass eine hohe Biomasseaktivität im Oberboden bereits im Frühjahr zwischen Januar/Februar eintritt.

Empfehlung der WFS: Den Bewirtschaftern und Landwirten wird daher empfohlen, die von ihnen bewirtschafteten Felder und Flächen bei einem "milden bzw. warmen" Winterverlauf bereits im Januar und Februar auf etwaige Wildschadensereignisse hin zu überprüfen.

Wie hat die Anmeldung der Wild-/Jagdschäden zu erfolgen?

Fristgerecht erfolgt die Anmeldung des Wildschadens **innerhalb einer Woche**, nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können (§ 57 Abs. 1 JWMG). **Formgerecht** erfolgt die Anmeldung des Wildschadens **in Textform oder zur Niederschrift** bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 DVO JWMG i.V.m. § 126b BGB). Die

Schadensanmeldung bei der Gemeinde sollte möglichst u. a. Art, Ort, Lage und ggf. Umfang des Schadens sowie ggf. einen Hinweis und **Antrag auf zeitnahe Schätzung** enthalten. Sie sollte also nicht nur reine Schadensmeldung sein, sondern den ergänzenden Hinweis auf den Wunsch einer möglichst zeitnahen Schadensschätzung enthalten, sofern gewünscht.

Was muss die Anmeldebescheinigung der Gemeinde enthalten?

Die Anmeldebescheinigung muss den **Tag der Anmeldung**, die **Benennung der geschädigten Person** und **genaue Örtlichkeit des Schadens** enthalten (§ 13 Abs. 2 DVO JWMG). Enthält die Bescheinigung der Gemeinde diese Angaben nicht, ist dies ein Verfahrensfehler seitens der Gemeinde. Die Bescheinigung kann i.Ü. naturgemäß eine erste (grobe) Einschätzung der Schadenshöhe enthalten, muss dies allerdings nicht verbindlich tun.

Was veranlasst die Gemeinde daraufhin?

Die Gemeinde übermittelt der ersatzpflichtigen Person eine **Abschrift der Anmeldebescheinigung** (§ 13 Abs. 3 DVO JWMG). Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und erst nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung **beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach Abs. 4 anerkannten Wildschadensschätzenden** und setzt einen **Ortstermin** fest zu dem Zweck, den Wild- oder den Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§ 57 Abs. 3 JWMG). Dies ist das sog. „**Vorverfahren light**“. Nachdem das früher verbindlich vorgeschriebene Vorverfahren, das mit einem von der Gemeinde erlassenen Vorbescheid abgeschlossen wurde, abgeschafft wurde, tritt diese vereinfachte Verfahrensweise an seine Stelle. Dies soll vor allem die neutrale Stellung des Wild-

schadensschätzenden sichern. Dieser darf kein Parteigutachten fertigen, sondern eine neutrale, nachvollziehbare und realistische Schätzung auf Basis der vorgefundenen Fakten und Gegebenheiten des Einzelfalles vor Ort.

Wo/wie findet die Gemeinde anerkannte WSS?

Die **unteren Jagdbehörden** führen Verzeichnisse der von ihnen anerkannten Wildschadensschätzenden und erheben mit deren Einverständnis die personenbezogenen Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen (§ 12 Abs. 2 S. 1 DVO JWMG). Soweit das schriftliche Einverständnis der Wildschadensschätzenden zur Weitergabe der Verzeichnisse und deren Veröffentlichung vorliegt, stellen die unteren Jagdbehörden die **Verzeichnisse** den Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 57 Abs. 3 JWMG **zur Verfügung** und machen die Verzeichnisse **öffentlich zugänglich** (§ 12 Abs. 2 S. 2 DVO JWMG).

Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Die Kostentragung des Verfahrens ist in § 57 Abs. 5 JWMG geregelt und enthält folgende Bestimmungen: Die Kosten des Verfahrens der Wild- und Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens **veranlasst**¹⁰² hat. Haben sowohl die geschädigte Person, als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- und Jagdschadens veranlasst, haften beide als **Gesamtschuldner**. Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person **verständigen** sich darüber, **ob und in welcher Höhe** jeweils von der anderen Person Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt **keine Einigung** zustande, kann die Person, die nach S. 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person **hälfertigen Ersatz der Kosten** des Verfahrens verlangen. Die Kos-

ten des Verfahrens sind **nicht ersatzfähig**, wenn sie die **Höhe des Wild- oder Jagdschadens übersteigen**. Dies ist die sog. „**Bagatellgrenze**“: Es ist ein gewisses grundlegendes Maß an einfachen, kleinen und kostengeringen Schäden vom Bewirtschafter hinzunehmen. Die Regelung soll dazu dienen, dass nicht jeder kleine Schaden in ein formelles Verfahren mündet, sondern vor Ort zwischen Bewirtschafter/Landwirt und für den Wildschaden im Regelfall einzustehenden Jäger auf „kurzem und unkompliziertem Wege“ geregelt werden.

Hinweis der WFS: Der weit überwiegende Teil aller Wild- und Jagdschäden wird direkt zwischen geschädigter Person und ersatzpflichtiger Person (i.d.R. die Jagdpachtenden) einvernehmlich geregelt, so dass ein Wildschadensersatzverfahren nicht eingeleitet wird.

Empfehlung der WFS: Den beiden Parteien, Bewirtschafter/Landwirt auf der einen Seite wie Pächter/Jäger auf der anderen Seite ist daher anzuraten, in engem/gutem Austausch zu stehen. So können sich anbahnende Wild- und Jagdschäden bereits in einem frühen Stadium erkannt, eine Vermeidungsstrategie entwickelt und kleinere Schäden schnell und unkompliziert gelöst werden. Hierbei wird nicht verkannt, dass beide Seiten oftmals nur wenig, wenn nicht sogar gar nicht im Gespräch miteinander stehen. Hier kann nur darauf hingewiesen werden, dass es oftmals weniger an fachlichem Wissen fehlt, als an der erforderlichen wechselseitigen **Kommunikation** bzw. **Kommunikationsbereitschaft** die auf gegenseitigem **Verständnis & Rücksichtnahme** beruht.

¹⁰² Dies ist das sog. „Veranlasserprinzip“; getreu dem umgangssprachlichen Motto „wer bestellt, bezahlt“.

Wie hoch sind die Kosten bzw. Vergütungssätze eines Wildschadensschätzenden?

Hierzu gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben. Die WFS verzichtet diesbezüglich auf jegliche Empfehlung. In der Praxis variieren Stundensätze in einer Bandbreite zwischen 0 („echte“ ehrenamtliche Tätigkeit) bis deutlich über 100 EUR pro Stunde. Eine gemeinsame (unverbindliche) **Empfehlung** des Landesbauernverbandes sowie Landesjagdverbandes schlägt eine Vergütung von **45,- EUR pro Stunde** vor.

Ist die Tätigkeit als Wildschadensschätzender ehrenamtlich oder gewerblich zu bewerten?

Die Tätigkeit als Wildschadensschätzender ist grundsätzlich ein selbständiges Gewerbe und unterliegt der Anmelde- und Steuerpflicht. Die Anzeigepflicht des § 14 GewO besteht bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit generell, und zunächst völlig unabhängig von der steuerlichen Qualifizierung als Kleinunternehmen (**Kleingewerbe- bzw. Kleinunternehmerregelung**, § 19 UStG¹⁰³). Wird die Tätigkeit also gewerblich ausgeübt, muss eine Anmeldung nach § 14 Abs. 1 S. 1 GewO erfolgen, erst danach steht die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet oder nicht.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Wildschadensschätzende bereits selbstständig war. Dann darf der Umsatz im Vorjahr nicht über 25.000 EUR und im laufenden Geschäftsjahr max. 100.000 EUR nicht übersteigen. Unter dieser Voraussetzung kann der Wildschadensschätzende ggf. für die Kleingewerberegulierung optieren. Die Kleingewerberegulierung sieht vor, dass ein Unternehmer auf seiner Rechnung

keine Mehrwertsteuer ausweisen muss und auch nicht ausweisen darf, denn ansonsten würde die Finanzverwaltung diese Steuer auch nachträglich erheben. Im Umkehrschluss kann er keine Vorsteuer geltend machen. Im Zweifel wird empfohlen, die Tätigkeit als Wildschadensschätzender von einem Steuerberater begleiten bzw. steuerrechtlich prüfen zu lassen.

16.1.3 PRÜFUNGSORDNUNG FÜR WILD-SCHADENSSCHÄTZENDE IN BW

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR WILD-SCHADENSSCHÄTZENDE ZUR ANERKENNUNG DURCH UNTERE JAGDBEHÖRDEN IN BW

Stand: September 2025

Nach § 57 Abs. 4 JWMG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 DVO JWMG ist der Besuch des Lehrgangs und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung bei der Wildforschungsstelle (WFS) des Landes am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) in Aulendorf eine Voraussetzung, um als Wildschadensschätzender von den unteren Jagdbehörden in BW behördlich anerkannt zu werden.

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Wildforschungsstelle beim Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg in Aulendorf (Wildforschungsstelle) bietet gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 DVO JWMG mehrtägige Grundlehrgänge zum Thema Wildschadensschätzung sowie eine Lehrgangsprüfung an.
- 2.) Die Wildforschungsstelle bietet gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 DVO JWMG Fortbildungslehrgänge zur Wildschadensschätzung an.
- 3.) Von der Wildforschungsstelle anerkannte Lehrgangsträger können ebenfalls Grundlehrgänge zur Wildschadensschätzung anbieten. Die Lehrgangsprüfung erfolgt bei der Wildforschungsstelle.

¹⁰³ § 19 UStG:

(1) Ein von einem im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Abs. 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Dauer und Inhalte des Grundlehrgangs

- 1.) Der mehrtätige Grundlehrgang für Wildschadensschätzende soll in Form eines dreitägigen Blockseminars durchgeführt werden.
- 2.) Der Grundlehrgang vermittelt den Wildschadenschätzenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie zur fachgerechten Durchführung von Wildschadensschätzungen an landwirtschaftlichen Kulturen benötigen.
- 3.) Im Einzelnen sind dies folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:
 1. Biologie und Bestandssituation der Wildschäden verursachenden Wildarten in BW
 2. Erkennungsmerkmale von Wildschäden durch schadensersatzpflichtige Wildtierarten
 3. Wildschadensabwehrmaßnahmen
 4. Anwendung des Schätzrahmens des Landesbauernverbands in BW e.V. einschl. Rechenmethoden
 5. Vorgehensweise bei Wildschäden im Grünland sowie Mais mit praktischen Übungen im Gelände
 6. Gutachtenserstellung
 7. Konfliktmanagement
 8. Wildschadensersatzrecht mit Beispielen aus der Praxis
 9. Rechtlicher Rahmen gutachterlicher Tätigkeit im Überblick einschließlich Haftungs- und Versicherungsfragen.

Zulassung zur Prüfung

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach dem 01.04.2015 den Grundlehrgang vollständig besucht, sich mindestens 3 Wochen vor der Prüfung beim LAZBW zur Prüfung angemeldet und die Bezahlung der Prüfungsgebühr nachgewiesen hat.
2. Personen, die vor dem 01.04.2015 bei der Wildforschungsstelle beide Kurse zur Wildschadenschätzung, Grundkurs und Fortgeschrittenenkurs, besucht haben, können nach Teilnahme an einer eintägigen Nachschulung die Prüfung ablegen.
3. Die Prüfungsgebühr ist in der Seminargebühr

enthalten, sofern das Seminar von der Wildforschungsstelle angeboten wird.

Prüfungsablauf

1. Die Prüfung kann sämtliche in § 2 Abs. 3 beschriebenen Lerninhalte umfassen.
2. Die Prüfung erfolgt schriftlich und soll die Dauer von 45 Minuten nicht übersteigen.
3. Die Prüfung wird in Form eines Multiple Choice-Tests durchgeführt. Es sind 30 zufällig ausgewählte Fragen von den Prüfungsteilnehmern zu beantworten.

Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 24 von 30 Fragen richtig beantwortet sind (80 %).
2. Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
3. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme wird im Anschluss an die Prüfung ausgehändigt. Mit diesem Dokument kann die behördliche Anerkennung als Wildschadensschätzender bei der zuständigen unteren Jagdbehörde beantragt werden.

Wiederholung der Prüfung

1. Die Prüfung kann beim nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Hierfür ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.
2. Wird die Prüfung beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist der Grundlehrgang zu wiederholen.

Ausschluss von der Prüfung

1. Bei Täuschungsversuchen erfolgt eine Verwarnung.
2. Ein wiederholter Versuch führt zu einem Ausschluss von der Prüfung. Diese gilt, unabhängig vom erzielten Ergebnis, als nicht bestanden.

16.1.4 KOMPENDIUM: ÜBERSICHT RECHTSPRECHUNG ZU WILDSCHÄDEN & WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IM FELD

Entscheidung/Urteil	Kurzbeschreibung: Gegenstand, Inhalt, Stand
Bundesgerichtshof	
BGH Beschluss 20.01.2021 III ZR 127/19 ¹⁰⁴	Festsetzung des Streitwerts für den Revisionsrechtszug ohne Berücksichtigung der im Vorbescheid titulierten Kosten des Vorverfahrens: Streitwert wird auf 385,85 € festgesetzt. (Kostenfestsetzungsbeschluss BGH, Urteil 07.01.2021, III ZR 127/19)
BGH Urteil 07.01.2021 III ZR 127/19 ¹⁰⁵	Wildschadenersatzanspruch, Vorverfahren, Vorbescheid 1) Wird in einer Wildschadenssache vom Kläger beantragt, den Vorbescheid aufzuheben und den Schadenersatzanspruch des Beklagten abzuweisen, ist der Schadenersatzanspruch selbst streitgegenständlich geworden. 2) In einer Wildschadenssache ist nach bayerischem Landesrecht eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde (§ 35 Satz 1 BJagdG) nicht vorgesehen. Auch wenn das bayerischem Landesrecht unterliegende Vorverfahren an schwerwiegenden Mängeln leidet, hat das Gericht daher – ggf. nach Erhebung der erforderlichen Beweise – in der Sache selbst zu entscheiden. Verfahrensgang / Vorinstanzen: - LG Würzburg, Urteil 23.08.2019, Az.: 52 S 507/19 - AG Gemünden/Main, 08.02.2019, Az.: (V) 11 C 25/18
BGH Urteil 28.05.2020 III ZR 138/19 ¹⁰⁶	Wildschadenersatzanspruch, Vorverfahren, Fälligkeit, Verzug, Verzugs- und Prozesszinsen aus Wildschadenersatzanspruch (Leitsatzentscheidung): a) Hinsichtlich des Anspruchs auf Verzugs- oder Prozesszinsen aus einem Wildschadenersatzanspruch muss kein Vorverfahren im Sinne von § 35 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) durchlaufen werden. b) Der Wildschadenersatzanspruch nach dem Bundesjagdgesetz wird im Allgemeinen mit dem Eintritt des Schadensereignisses fällig. c) Tritt der Schädiger einem Vorbescheid nach § 35 Satz 1 BJagdG durch Klage erfolglos entgegen, kann der Geschädigte Prozesszinsen in entsprechender Anwendung von § 291 Satz 1 BGB verlangen. Verfahrensgang / Vorinstanzen: - LG Koblenz, Urteil 01.10.2019, Az.: 6 S 181/18 - AG Montabaur, Urteil 17.05.2018, Az.: 10 C 69/18
BGH Beschluss 24.03.2016 III ZB 116/15 ¹⁰⁷	Berechnung der Anwaltsgebühren in einer Wildschadenssache (Rechtsanwaltsvergütung): Einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit bei Geltendmachung von Wildschäden gegen zwei Beklagte im Rahmen einer Klage. Zwei Verfahren: Tätigkeit in derselben Angelegenheit (§ 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2 RVG): RA kann in derselben Angelegenheit die Gebühren nur einmal fordern, auch wenn er für mehrere Auftraggeber tätig wird. Bezieht sich die Angelegenheit auf mehrere Gegenstände, werden deren Werte zusammengerechnet (§ 22 Abs. 1 RVG). Verfahrensgang / Vorinstanzen: - LG Koblenz, 28.08.2015, Az.: 6 T 82/15 - AG St. Goar, 06.03.2015, Az.: 31 C 167/13

104 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=117064&pos=0&anz=1 (Abruf: 19.06.2024).

105 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=115483&pos=13&anz=600&Blank=1.pdf (Abruf: 11.06.2024), [jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-289-kein-ausschluss-des-wildschadenersatzanspruches-bei-mangelhaftem-vorverfahren/](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=289&kein-ausschluss-des-wildschadenersatzanspruches-bei-mangelhaftem-vorverfahren/) (Abruf: 26.06.2024).

106 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7c7ba2ecf9bb28e4e6b50880b19c8513&nr=107014&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024).

107 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4bed0c1562aa7cbe4156e11c73f3c011&nr=74350&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024).

Hinweis der WFS: Für Rechtsanwälte sehr praxisrelevant: Ggf. kann hierbei aber eine Erhöhung der Gebühren aufgrund mehrerer Auftraggeber eintreten, Nr. 1008 VV-RVG.

BGH
Beschluss
28.01.2016
III ZB 110/15¹⁰⁸

Anspruch auf **Wildschadensersatz zwischen Mitpächtern** eines Jagdbezirks: Ausgleich von Wildschäden, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand: Aufgabenübertragung an Auszubildenden, fristwahrende Schriftsätze per Fax an das Gericht zu übermitteln, Fristen-/Mitarbeiterkontrolle, notwendige Ausgangskontrolle in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten, Gewährung rechtlichen Gehörs, wirkungsvoller Rechtsschutz.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Stendal, Urteil 29.07.2015, Az.: 22 S 35/15
- AG Gardelegen, Urteil 24.02.2015 Az.: 31 C 210/14

BGH
Versäumnisurteil
11.12.2014
III ZR 169/14¹⁰⁹

Umfang der Haftung der **Jagdgenossenschaft (JGS)** für Wildschäden bei nur eingeschränkter Übernahme der Haftung durch den Pächter des Jagdbezirks / dem geschädigten Eigentümer (Leitsatzentscheidung): Übernimmt der Pächter eines Jagdbezirks im Vertrag mit der JGS die Haftung für Wildschäden nur eingeschränkt – indem etwa im Vertrag nach der Art der geschädigten Pflanzen oder nach der Art des schadensverursachenden Wildes differenziert, die Haftung durch Höchstbeträge oder Quoten begrenzt, vom Verschulden des Pächters, der Erstellung von Schutzvorrichtungen durch den Eigentümer oder von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht wird – verbleibt es im nicht übernommenen Umfang bei der Haftung der JGS gegenüber dem geschädigten Eigentümer.
1. Übernimmt der Pächter den Wildschadensersatz nicht in dem vollen Umfang, wie es der Haftung der JGS nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BJagdG entspricht, liegt hierin denknotwendig nur eine teilweise Übernahme, die dazu führt, dass die Jagdgenossenschaft weiter insoweit haftet, als keine Haftungsübernahme des Pächters vorliegt.
2. Hierbei spielt es keine Rolle, wie die Beschränkung ausgestaltet ist, ob eine Haftungsquote, ein Höchstbetrag oder etwas anderes im Jagdpachtvertrag hierzu vereinbart wurde.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Traunstein, 09.05.2014, Az.: 5 S 1918/13
- AG Laufen, 23.04.2013, Az.: 1 C 632/12

BGH
Urteil
04.12.2014
III ZR 61/14¹¹⁰

Wildschadensersatzanspruch für Schäden an sog. **Erstaufforstungen** / Hauptholzarten / Zum Ersatz von Wildschaden bei unterlassener Schutzvorrichtung (Leitsatzentscheidung): § 32 Abs. 2 Satz 1 BJagdG ist, soweit Wildschaden an Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, nur bei Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen ersetzt wird, nicht analog auf sog. Erstaufforstungen anwendbar, bei denen erstmals im Jagdbezirk ein Forstbestand geschaffen wird und deshalb keine Hauptholzart existiert. Keine Notwendigkeit von Schutzvorrichtungen für die erstmalige Anlage eines Forstbestandes in ansonsten waldfreiem Jagdgebiet: § 32 BJagdG ist auf Erstaufforstungen (erstmalige Anlage von Waldflächen, in ansonsten waldfreier Jagdfläche) weder unmittelbar noch im Wege der Analogie anwendbar.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Neubrandenburg, 05.02.2014, Az.: 1 S 48/11
- AG Neubrandenburg, 25.03.2011, Az.: 5 C 300/09

108 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5bc2e0ab66d9e90bda30f7ecef760372&nr=73741&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024).

109 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a266f8927a96255ae16cae7c60f5ecf7&nr=69903&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024), NJW-RR 2015, S. 434 f.

110 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c0d1e1423c02e19f330b540536f3b9c3&nr=69807&pos=0&anz=1 (Abruf: 12.06.2024).

BGH
Urteil
06.06.2013
III ZR 360/12¹¹¹

Klagefrist gegen Vorbescheid, **Rechtsmittelfrist** (Leitsatzentscheidung):
a) Die zweiwöchige Frist des § 37 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes zur Erhebung einer Klage gegen einen Vorbescheid, durch den der ersatzfähige Wildschaden festgestellt worden ist, läuft unabhängig davon, ob dem Vorbescheid eine (ordnungsgemäße) Rechtsmittelbelehrung (§ 36 Abs. 5 Satz 4 HJagdG) beigefügt war.
b) Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 VwGO, wonach eine Rechtsmittelfrist ohne korrekte Rechtsbehelfsbelehrung nicht zu laufen beginnt, ist weder unmittelbar noch analog bzw. ihrem Rechtsgedanken nach anwendbar; im Falle unverschuldeter Fristversäumnis ist vielmehr Wiedereinsetzung zu gewähren.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Gießen, 19.09.2012, Az.: 1 S 130/12
- AG Gießen, 17.04.2012, Az.: 38 C 129/10

BGH
Urteil
05.05.2011
III ZR 91/10¹¹²

Erforderlichkeit der **Nachmeldung** neu aufgetretener Wildschäden (Leitsatzentscheidung): Zur Erforderlichkeit der Nachmeldung neuer, zwischen der ersten Meldung und der sachverständigen Schadensbegutachtung auftretender Wildschäden bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 15.04.2010, III ZR 216/09). Fortlaufende Schäden sind wöchentlich anzumelden, nachträglich hinzuge tretene Schäden neu anzumelden. -> nachträglich vergrößernder Schaden ist rechtzeitig anzumelden. Vermischung: Trennung 1. und 2. Schaden – Abgrenzung möglich? Beweislast: Umfang Schaden und Rechtzeitigkeit Anmeldung. Sollte eine Trennung des ersten, korrekt angemeldeten Schadens und des späteren, verspätet oder nicht angemeldeten Schadens folgenden Teil nicht möglich sein und mangels greifbarer Anhaltspunkte zur Schadenshöhe auch eine Schätzung nach § 287 ZPO unzulässig wäre, so erlischt der Ersatzanspruch in vollem Umfang.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Görlitz, 27.04.2010, Az.: 2 S 93/09
- AG Weißwasser, 15.10.2009, Az.: 6 C 149/08

BGH
Urteil
04.11.2010
III ZR 45/10¹¹³

Bemessung des Wildschadens an **Baumpflanzungen** einer Forstwirtschaft, Beauftragung eines weiteren Gutachters durch das Berufungsgericht (Leitsatzentscheidung):
a) Zur Bemessung des Wildschadens an Baumpflanzungen einer Forstwirtschaft.
b) Die Frage, ob das Berufungsgericht die sachlichen Voraussetzungen für die Beauftragung eines anderen Sachverständigen nach § 412 Abs. 1 ZPO zu Recht als gegeben angesehen hat, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.
c) Das Recht der Prozessparteien, die Ladung des gerichtlichen Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu verlangen, bezieht sich nicht auf einen früheren – gleichsam „abgelösten“ – Sachverständigen, dessen Gutachten der Tatrichter für ungenügend erachtet und deshalb zum Anlass genommen hat, gemäß § 412 Abs. 1 ZPO einen anderen Sachverständigen zu beauftragen.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Rottweil, 27.01.2010, Az.: 1 S 158/06
- Oberndorf, 29.09.2006, Az.: 4 C 192/06

111 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7550ca27f3f258ec1b2a49220355b275&nr=64467&pos=0&anz=1 (Abruf: 12.06.2024), BGHZ Band 197, S. 346 ff.

112 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=21f23886953cabf887b650d23a3f6c2b&nr=56313&pos=0&anz=1 (Abruf: 12.06.2024), NJW-RR 2011, S. 1106 ff.

113 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d91e-04825437735c6895e10c1beac0e7&nr=54130&pos=0&anz=1 (Abruf: 12.06.2024).

BGH
Urteil
15.04.2010
III ZR 216/09¹¹⁴

Zur **Ausschlussfrist** des § 34 Satz 1 BJagdG für die Anmeldung von Wildschäden bei landwirtschaftlich genutzten Flächen: Anmeldefrist für Wildschäden: **Fristen zur Kontrolle** (Leitsatzentscheidung): Die Rechtsprechung verlangt vom Bewirtschafter regelmäßige Kontrollen gefährdeter Flächen (mind. einmal pro Monat). Nach der Rechtsprechung des BGH lassen sich keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Richters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insb. der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat. Ausschlussfrist Anmeldung: Kontrollobliegenheit gem. Schadensträchtigkeit durch Bewirtschafter: alle 4 Wochen / 1* im Monat bis 2 Wochen / wöchentlich. Nachträglich sich vergrößernder Wildschaden muss grds. ebenfalls rechtzeitig angemeldet werden, ansonsten ist ein Ersatz ausgeschlossen. Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Rostock, 08.07.2009, Az.: 1 S 141/08,
- AG Güstrow, 05.05. 2008, Az.: 69 C 972/07

BGH
Urteil
04.03.2010
III ZR 233/09¹¹⁵

Haftung für Wildschäden: Schadensersatzanspruch für Schäden auf Grundstücken in einem befriedeten Bezirk: Wildschaden **befriedeter Bezirk** / Jagdruhe (Leitsatzentscheidung):
a) § 29 BJagdG gewährt keinen Ersatzanspruch für Wildschäden, die auf solchen Grundflächen entstehen, die in einem so genannten befriedeten Bezirk (hier gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 6 NdsJagdG) liegen und auf denen gemäß § 6 BJagdG die Jagd ruht.
b) Dies gilt auch dann, wenn das einschlägige Landesjagdgesetz, wie in Niedersachsen - im Unterschied zu d. meisten anderen Bundesländern -, keine ausdrückliche Regelung enthält, dass Wildschäden auf solchen Grundstücken nicht zu erstatten sind. Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Stade, 04.08.2009, Az.: 3 S 22/08
- AG Bremervörde, 23.04.2008, Az.: 5 C 537/07

BGH
Urteil
03.12.2009
III ZR 139/09¹¹⁶

Spargel als Freilandpflanzungen i.S.v. Gartengewächsen: Feldmäßiger Anbau eines herkömmlichen Gartengewächses. Regional $\leq 1\%$ (Leitsatzentscheidung): Die Beantwortung der Frage, ob der feldmäßige Anbau eines herkömmlichen Gartengewächses (hier: Spargel) in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht hat, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung. Dabei kann vor allem dem Anteil des feldmäßigen Anbaus des betreffenden Gewächses an der Gesamtackerfläche bzw. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in dieser Region besondere Bedeutung zukommen. -> Ist der Anteil des feldmäßigen Anbaus der Gartenpflanze an der Gesamtackerfläche der Region äußerst geringfügig (unter 1 %), so kann der Tatrichter in aller Regel ausschließen, dass diesem Anbau in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommt. Verfahrensgang / Vorinstanzen:
- LG Mönchengladbach, 07.04.2009, Az.: 5 S 157/08
- AG Grevenbroich, 07.11.2008, Az.: 9 C 63/08

114 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=950cd80a7ab804a9f756f453b32ebald&nr=51789&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024). VersR 2010, 1318.

115 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=046906ea49fle33dfb32766364710ee4&nr=51456&pos=0&anz=1 (Abruf: 12.06.2024).

116 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7d152ed7bd5652e709899d0ee69156a4&nr=50391&pos=0&anz=1 (Abruf: 11.06.2024).

BGH Beschluss 26.02.2009 III ZB 67/08 ¹¹⁷	Ersatz für die Beseitigung von Wildschäden aufgrund Schuldanerkenntnis Verfahrensgang / Vorinstanzen: - OLG Brandenburg, 16.07.2008, Az.: 6 U 131/07 - LG Neuruppin, 14.08.2007, Az.: 2 O 399/06
BGH Beschluss 04.04.2007 III ZR 197/06 ¹¹⁸	Scheingeschäft, Strohmann, gütliche Einigung (Leitsatzentscheidung): Zu den Voraussetzungen eines Scheingeschäfts bei der Anpachtung einer Jagd durch einen Strohmann. Die gütliche Einigung über den Ausgleich von Wildschäden im Vorverfahren schließt eine spätere Berufung des Jagdpächters auf materiell-rechtliche Mängel der Erklärung nicht aus. Verfahrensgang / Vorinstanzen: - LG Trier, 01.08.2006, Az.: 1 S 268/05 - AG Prüm, 07.12.2005, Az.: 6 C 477/02
BGH Urteil 02.03.2006 III ZR 383/02 ¹¹⁹	Mehrwertsteuer für Pachtzins und Wildschadensverhütungspauschale (Leitsatzentscheidung): Zur Verpflichtung des Jagdpächters, bei einem mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts geschlossenen Jagdpachtvertrag anfallende Mehrwertsteuer auf den Pachtzins und eine Wildschadensverhütungspauschale zu zahlen. Verfahrensgang / Vorinstanzen: - LG Koblenz, 23.10.2002, Az.: 3 S 16/02 - AG Betzdorf, 21.12.2001, Az.: 4 C 276/01
BGH Urteil 22.07.2004 III ZR 359/03 ¹²⁰	Spargel (Leitsatzentscheidung): a) Eine Pflanze kann ihre Eigenschaft als Gartengewächs dadurch verlieren, dass in einem größeren Gebiet ihr feldmäßiger Anbau derart im Vordergrund steht, dass der gartenmäßige Anbau dort kaum noch eine Rolle spielt (Fortführung von BGH, Urteil vom 8. Mai 1957 - V ZR 150/55 - LM ZPO § 546 Nr. 25 = RdL 1957, 191). Dies gilt auch für Spargel. b) Spargel ist kein hochwertiges Handelsgewächs i.S.v. § 32 Abs. 2 S. 1 BJagdG. -> Wildschaden im Spargelfeld – Anspruch auf Schadenersatz hängt u. a. von der Art des Anbaus ab. Verlust der Eigenschaft einer Pflanze als Gartengewächs; Schadenersatz aufgrund von Wildschäden; Wechsel vom Gartengewächs zum Feldgewächs je nach Anbauweise Verfahrensgang / Vorinstanzen: - LG Verden, 14.11.2003 ¹²¹ , AG Walsrode

117 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e82c6ec3ad9641c3c907f91347268728&nr=47397&pos=12&anz=18 (Abruf: 12.06.2024).

118 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e82c6ec3ad9641c3c907f91347268728&nr=39701&pos=13&anz=18 (Abruf: 12.06.2024).

119 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e82c6ec3ad9641c3c907f91347268728&nr=35711&pos=14&anz=18 (Abruf: 12.06.2024).

120 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e82c6ec3ad9641c3c907f91347268728&nr=30175&pos=15&anz=18 (Abruf: 12.06.2024).

121 Online nicht veröffentlicht.

BGH
Urteil
10.05.2001
III ZR 111/99¹²²

Formvorschriften (Leitsatzentscheidung):

- a) Ist eine im Privatrechtsverkehr namens der Gemeinde abgegebene Verpflichtungserklärung des Bürgermeisters für die Gemeinde nur deshalb nicht bindend, weil sie der Bürgermeister entgegen der kommunalrechtlichen Bestimmung (hier: § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung BW) nicht unterzeichnet hat, kann er von dem betroffenen Adressaten der Verpflichtungserklärung nicht als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 179 Abs. 1 BGB auf Erfüllung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- b) Zur Anwendung des § 179 Abs. 3 Satz 1 BGB bei Vertragsverhandlungen mit dem Bürgermeister einer Gemeinde.
- c) Zur persönlichen Haftung des Bürgermeisters nach § 839 BGB und zum Inhalt seiner Schadensersatzpflicht in einem solchen Fall.

Verfahrensgang / Vorinstanzen:

- OLG Karlsruhe, Urteil 03.03.1999¹²³, LG Heidelberg

BGH
Beschluss
30.11.2000
III ZR 151/00¹²⁴

Formularmäßige Vereinbarung Wildschadenspauschale / Bestimmung in vorformulierten Text „Wildschadenspauschale“, Reichweite Ersatzpflicht (Leitsatzentscheidung): Die Bestimmung in vorformulierten Text eines Jagdpachtvertrags über einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wonach der Pächter sich verpflichtet, als Teil des Gesamtpreises eine „Wildschadenspauschale“ für Schäden auf bestimmten Flächen (hier: Gemeindewald) zu zahlen, unterliegt nicht richterlicher Inhaltskontrolle nach den §§ 9-11 AGBG, wenn der Pächter nicht bezogen auf diese Wildschäden die Ersatzpflicht übernommen hat (Ergänzung Senatsurteil v. 08.10.1998 – III ZR 278/97).

Verfahrensgang / Vorinstanzen:

- LG Trier, Urteil 19.05.2000, Az.: 5 O 251/99 (Sprungrevision)

BGH
Urteil
05.05.1988
III ZR 116/87¹²⁵

Graugänse; Entschädigung; Landwirtschaftliche Nutzung für Nachteile bei der Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke durch neuangesiedelte und mit der Jagd verschonte Graugänse. -> Enteignender Eingriff, Sonderopfer, Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren, Situationsgebundenheit, Leitbild, vernünftiger und einsichtiger Eigentümer', § 254 BGB. -> Grundeigentümer hat keinen Anspruch auf Erstattung eines jeden Wildschadens. Als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hat er Wildschäden auf seinem Eigentum entschädigungslos hinzunehmen, die trotz des ökonomisch oder ökologisch ausgeglichenen Wildbestandes eintreten. Diese stellen sich danach grds. als Ausdruck der Sozialbindung dar.

Verfahrensgang / Vorinstanzen:

- OLG Celle, Urteil 14.04.1987, LG Verden

BGH
Urteil
08.05.1957
V ZR 150/55¹²⁶

Hat das Landgericht in einer zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Sache im ersten Rechtszug entschieden, so ist das Oberlandesgericht nicht gehindert, gegen seine Entscheidung die Revision zuzulassen: Eine Pflanze verliert ihre Eigenschaft als **Gartengewächs** nicht schon allein dadurch, dass sie in einem ausgesprochenen Gemüseanbaubereich feldmäßig angebaut wird. **Möhren** = Gartengewächs, nicht ersatzpflichtig.

Verfahrensgang / Vorinstanzen:

OLG Düsseldorf, Teilurteil 14.06.1955, LG Kleve

122 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e82c6ec3ad9641c3c907f91347268728&nr=23126&pos=16&anz=18 (Abruf: 12.06.2024).

123 Online nicht veröffentlicht.

124 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=47c195f55c72477d87db5ff2a6544b66&nr=19935&pos=0&anz=1 (Abruf: 12.06.2024).

125 www.prinz.law/urteile/bgh/III_ZR_116-87 (Abruf: 26.06.2024), research.wolterskluwer-online.de/document/d974fb26-1f04-4c56-a7c3-53a6eb012295 (Abruf: 12.06.2024). VersR 1988, 1022 (Heft 38/1988 vom 05.10.88).

126 research.wolterskluwer-online.de/document/eb5b2036-b871-4088-a32c-b72f1baa5eb9 (Abruf: 12.06.2024).

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG
Urteil
04.12.2014
9 B 75/14¹²⁷

Gleichwertigkeit einer **Landabfindung**; Sachkunde eines Flurbereinigungsgerichts (Leitsätze): Im Rahmen der bei der Landabfindung zu würdigenden ertragsrelevanten Umstände (§ 44 Abs. 2 FlurbG) kann einerseits zu berücksichtigen sein, inwieweit Anpflanzungen auf einem Nachbargrundstück die nachbarrechtlich gebotenen Grenzabstände einhalten, andererseits, ob aufgrund einer Waldrandlage zu befürchtende Wildschäden im gesamten Flurbereinigungsgebiet verbreitet sind.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil 18.06.2014, Az.: 9 C 11267/13

BVerwG
Urteil
29.12.2011
3 BN 1/11¹²⁸

Verordnung über Jagdzeiten für Schalenwild; Normenkontrolle; Antragsbefugnis; subjektiv-öffentliches Recht auf Schutz vor Wildschäden; Normenkontrolle gegen jagdrechtliche Verordnung; Anforderungen an die Antragsbefugnis außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung angesiedelter Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigter.
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss 07.10.2010, Az.: 19 N 09.3102¹²⁹

Oberlandesgerichte

OLG Köln
Urteil
29.04.2022
6 U 173/21¹³⁰

„**Rückabwicklung**“ Wildschaden: Rückzahlung von Wildschadensersatz; Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrages; Überbürdung von Wildschadensersatz auf einen Jagdpächter. Anforderungen Schriftform Jagdpachtvertrag; Saldotheorie; Treuwidrigkeit:
1. Der Bereicherungsausgleich für vom Jagdpächter gezahlten Wildschadensersatz bei formunwirksamem und deswegen nichtigem Jagdpachtvertrag hat nicht im Verhältnis zwischen Jagdpächter und geschädigtem Grundstückseigentümer, sondern im Verhältnis zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft zu erfolgen.
2. Auf der Grundlage des normativen Leistungsbegriffs stellt sich die Zahlung von Wildschadensersatz an den Grundstückseigentümer als eine Leistung an die Jagdgenossenschaft dar, die damit eine Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstattung von Wildschäden erlangt. (Redaktionelle Leitsätze).
Verfahrensgang / Vorinstanzen:
LG Aachen, Urteil, 27.08.2021, Az.: 4 O 5/21

OLG Hamm
Urteil
29.05.2017
1-5 U 156/15¹³¹

Wildschäden durch **Wisente**:
1. Das Recht des Landes, das Jagdrecht eigenständig und abweichend vom Bundesrecht zu regeln, schließt nicht die Befugnis ein, bundesrechtliche Artenschutzvorschriften einzuschränken oder zu unterlaufen. Für den Umgang mit wildlebenden Wisenten geht daher das Arten- und Naturschutzrecht dem Jagdrecht vor.
2. Das Auswilderungsprojekt »Wisent« ist nicht illegal. Möglichen Beeinträchtigungen durch diese Wisente zu begegnen eröffnet nur § 44 BNatSchG.
3. Störungen oder Beeinträchtigungen durch Wisente können ggfls. nach Maßgabe einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde begegnet werden. Mit zivilrechtlichen Ansprüchen ist einer Störung nicht zu begegnen.

127 urteile-gesetze.de/rechtsprechung/9-b-75-14 (Abruf: 26.06.2024).

128 urteile-gesetze.de/rechtsprechung/3-bn-1-11 (Abruf: 26.06.2024).

129 openjur.de/u/486675.html (Abruf: 26.06.2024).

130 openjur.de/u/2443274.html (Abruf: 12.06.2024).

131 www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2017/5_U_156_15_Urteil_20170529.html (Abruf: 08.07.2024).

OLG Köln
Beschluss
11.02.2011
11 U 184/10¹³²

Begriffsbestimmung des **Jagdschadens** i.S. von § 33 BJagdG: Aufwand für vorbeugende Kontrollgänge, Bewachung von Herden, das Einfangen von Tieren und die Teilnahme an Terminen stellt keinen Jagdschaden i.S.v. § 33 BJagdG dar. (Redaktioneller Leitsatz).

OLG Brandenburg
Urteil
14.12.2010
2 U 14/09¹³³

Haftung der unteren Jagdbehörde für die Erteilung einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung in einem jagdrechtlichen Vorbescheid (§ 38 Abs. 1 BbgOBG; § 55 Abs. 2 S. 1 BbgJagdG): Erteilt die untere Jagdbehörde, die als Sonderordnungsbehörde tätig wird, in einem jagdrechtlichen Vorbescheid eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung, so steht dem hiervon Betroffenen ein Schadensersatzanspruch zu, wenn er infolge der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung seine Ansprüche (hier: gegen den Jagdpächter auf Ersatz von Verbisschäden) nicht durchsetzen kann. (Redaktioneller Leitsatz).

Verfahrensgang / Vorinstanzen:
LG Frankfurt/Oder, 08.05.2009, Az.: 12 O 312/08

OLG Karlsruhe
Urteil 23.04.2009
4 U 24/08¹³⁴

Wildschadensersatz für Verbiss an **Weihnachtsbaumkultur**

OLG Brandenburg
Beschluss
16.07.2008
6 U 131/07¹³⁵

Schuldanerkenntnis

Verfahrensgang / Vorinstanzen:
LG Neuruppin, 14.08.2007, Az.: 2 O 399/06

OLG Köln
Urteil 18.02.2008
16 U 26/07¹³⁶

Wildschäden an **Buschbohnen**: Schadensersatzpflicht verneint bei Fehlen von Schutzvorrichtungen: Buschbohnen am Niederrhein¹³⁷

OLG Köln
Urteil
12.01.2006
7 U 105/05¹³⁸

Heranziehung eines nicht amtlich bestellten Wildschadenschätzers; **Mängel Anmeldung** nicht so gravierend, dass sie zu dessen Gesamtnichtigkeit führen -> Klage ist nicht bereits wegen Mängel des Vorverfahrens als unzulässig abzuweisen, solange die Mängel nicht so schwerwiegend sind, dass sie zur Nichtigkeit des Vorverfahrens führen

OLG Düsseldorf
Urteil 28.01.2004
I-15 U 66/01¹³⁹

Die in § 29 BJagdG normierte **Haftung** ist als Kompensation des Grundeigentümers bzw. Grundstücksnutzers für das Betretungsrecht der befugten Jäger anzusehen.

OLG Hamm
Urteil 07.02.1996
11 U 111/95¹⁴⁰

Beteiligung Vorverfahren: Eine Schadensersatzklage gegen einen im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 3 LJG-NW zum Ersatz von Wildschäden Verpflichteten ist unzulässig, wenn der betreffende Beklagte an Vorverfahren gemäß § 35 ff LJG-NW nicht beteiligt worden ist. -> Ersatz von Wildschäden verneint an **Nordmantannen**.

132 www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2011/11_U_184_10_Beschluss_20110211.html, openjur.de/u/447498.html, research.wolterskluwer-online.de/document/d18165f1-6fb8-4fcf-a63f-6dc0d6972c6a (Abruf: 17.07.2024).

133 gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/17105/, openjur.de/u/283614.html, research.wolterskluwer-online.de/document/83f9f132-faf5-4201-b8ae-5fbb50157fa1 (Abruf: 19.06.2024).

134 Online nicht veröffentlicht.

135 research.wolterskluwer-online.de/document/08ea0d65-605e-4377-9c48-0551ea20793a (Abruf: 26.06.2024).

136 www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2008/16_U_26_07urteil20080218.html, openjur.de/u/130205.html, www.judicialis.de/Oberlandesgericht-K%C3%B6ln_16-U-26-07_Urteil_18.02.2008.html (Abruf: 19.06.2024).

137 www.jagdschutz-nrw.de/wp-content/uploads/2018/08/Abschlussarbeit_Hegemeister_Amian.pdf (Abruf: 19.06.2024).

138 openjur.de/u/112607.html (Abruf: 12.06.2024).

139 www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2004/I_15_U_66_01urteil20040128.html, openjur.de/u/102990.html, www.judicialis.de/Oberlandesgericht-D%C3%BCsseldorf_I-15-U-66-01_Urteil_28.01.2004.html (Abruf: 17.07.2024).

140 Nur über Juris abrufbar (Abo-/Bezahldienst). WuH 13/1997, S. 50.

Oberverwaltungsgerichte

OVG NRW
30.03.2015
16 A 1610/13

Schonzeitaufhebung/-verkürzung, Übermäßiger Wildschaden **Sommergänse**, Letale Vergrämung, Jagd. Leitsätze:

Bei einem durch sog. Sommergänse angerichteten Schaden von über 10.000 Euro infolge eines Totalausfalls der Ernte auf 15 % der Nutzfläche eines landwirtschaftlichen Betriebs ist regelmäßig von einem übermäßigen Wildschaden auszugehen. Eine Schonzeitaufhebung für Grau-, Kanada- und Nilgänse ist aufgrund des von der Jagd ausgehenden letalen Vergrämungseffekts geeignet, übermäßige Wildschäden durch Sommergänse zu vermeiden.

Eine Schonzeitaufhebung ist erforderlich, wenn non-letale Vergrämungsmethoden nicht geeignet sind, übermäßige Wildschäden zu vermeiden, und es auch sonst keine zufriedenstellende andere Lösung gibt. Ist die Schonzeitaufhebung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden geeignet, erforderlich und angemessen, bleibt für die Ablehnung eines entsprechenden Antrags im Wege des Ermessens grundsätzlich kein Raum.

OVG Saarland
11.03.1992
8 W 2/92

Rechtsweg: Zivilgerichte; Entschädigung; Wildschaden. Bei Entschädigung für Wildschäden fällt auch das Vorverfahren nach § 35 BJG (BJagdG) in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Landgerichte

2021

LG Aachen
Urteil 13.09.2021
11 O 7/21¹⁴¹

Wirksamkeit Jagdpachtvertrag:

Rückzahlungsansprüche von Wildschadenersatz aufgrund nichtigem Jagdpachtvertrag¹⁴²

1. Fehlt eine zur Grenzbeschreibung notwendige Revierkarte, ist JPV nichtig.
2. Aufgrund nichtigem Jagdpachtvertrag besteht ein Erstattungsanspruch bereits geleisteter Wildschäden.
3. Der Wildschadensberechtigte kann nicht mit gezogenen Nutzungen aus dem Jagdrevier verrechnen.

-> Rückzahlungsansprüche von Wildschadenersatz aufgrund nichtigem Jagdpachtvertrag, Anforderungen Schriftform Jagdpachtvertrag; Saldotheorie; Treuwidrigkeit: Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages und in diesem Zusammenhang um Rückzahlungsansprüche von aufgrund des Vertrages geleisteten Schadenersatz für Wildschäden.

LG Aachen
Urteil 27.08.2021
4 O 5/21¹⁴³

(gleichlautend: LG Aachen
Urteil 01.10.21, 1 O 6/21)

Nichtiger Jagdpachtvertrag:

Rückforderungsansprüche von gezahlten Wildschadenersatzansprüchen:

1. Liegt einem Jagdpachtvertrag die zur notwendigen Beschreibung der Jagdbezirksgrenze vorgesehene **Revierkarte** nicht bei, fehlt es an einer konkreten Bestimmung des Pachtgegenstandes. Der JPV ist nichtig.
2. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Jagdpachtvertrag nichtig ist, sind zuvor geleistete Wildschadenersatzansprüche ohne rechtlichen Grund erfolgt und damit rückforderbar. Auch die tatsächliche Jagdausübung steht dem nicht entgegen.
3. Bestand Kenntnis von den Umständen der Nichtigkeit und deren Rechtsfolgen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

¹⁴¹ www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/lg_aachen/j2021/11_O_7_21_Urteil_20210913.html, openjur.de/u/2395577.html, (Abruf: 12.06.2024).

¹⁴² jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-284rueckzahlungsansprueche-von-wildschadenersatz-aufgrund-nichtigem-jagdpachtvertrag/ (Abruf: 26.06.2024).

¹⁴³ www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/lg_aachen/j2021/4_O_5_21_Urteil_20210827.html (Abruf: 26.06.2024).

2020

LG Neuruppin
Urteil
13.05.2020
4 S 167/19¹⁴⁴

Entbehrlichkeit von Vorverfahren und Klagefrist bei gütlicher Einigung:

1. Einigen sich die Parteien eines Wildschadenersatzanspruches dem Grunde und der Höhe nach, folgt der Anspruch aus Vertrag, so dass die Formalien eines Wildschadenersatzverfahrens – hier Klagefrist – nicht mehr anwendbar sind.
2. Stellt sich später heraus, dass zum Zeitpunkt der Ernte der Schaden geringer oder gar nicht mehr vorhanden ist, liegt das in der Risikosphäre der Vertragsschließenden und führt nicht zur Änderung oder Anpassung, da sie den Erntezeitpunkt erkennbar nicht abwarten wollten.

LG Potsdam
Urteil
31.01.2020
1 S 25/19¹⁴⁵

Voraussetzung zur Darlegung der **Aktivlegitimation**.

Notwendigkeit der förmlichen Zustellung eines Vorbescheides:

1. Die Klagefrist bei nicht förmlicher Zustellung eines Vorbescheides beginnt frühestens, wenn dem Betroffenen den Vorbescheid tatsächlich übergeben wurde.
2. Für die Darlegung der Aktivlegitimation reicht nicht die einfache Behauptung, ein Betrieb sei übergeben worden, wenn nicht weitere nachvollziehbare Umstände dargelegt oder ein Nachweis über die mündliche Erklärung hinaus vorgebracht werden können. Zweifel gehen zu Lasten des Geschädigten.

2019

LG Koblenz
Urteil 01.10.2019
6 S 181/18¹⁴⁶

Berufung, Wildschadenersatz, Vorbescheid,
Erfüllungsverweigerung, Zinsanspruch

LG Lüneburg
Urteil
25.02.2019
4 S 9/18¹⁴⁷

Aufhebung **Vorbescheid** aufgrund formeller Mängel des Vorverfahrens:

1. Bei Vorliegen schwerwiegender Mängel des Vorverfahrens ist ein Vorbescheid im Klageverfahren aufzuheben. Ein solch schwerwiegender Mangel ist die fehlende Ladung eines Beteiligten zu einem Ortstermin.
2. Eine Wildschadensverpflichtung bedingt eine jagdrechtliche Befugnis, den eingetretenen Schaden zu verhindern.
3. Der Geschädigte muss sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen darlegen und beweisen. Hierzu zählt auch der Zeitpunkt des Schadenseintrittes.

LG Würzburg
Urteil
23.08.2019
52 S 507/19¹⁴⁸

Aufhebung Vorbescheid einer Verwaltungsgemeinschaft wegen **gravierender Mängel** im Vorverfahren

Leitsatz: Jedenfalls gravierende Mängel im Vorverfahren – hier: kein von der zuständigen Behörde unverzüglich bestimmter Schätzungstermin, sondern nur eine rund zehn Monate nach Erstattung der Schadenanzeige erfolgte Probenentnahme und eine hierauf aufbauende Begutachtung mit ihren Befundergebnissen als Grundlage für den Vorbescheid – haben grundsätzlich eine Aufhebung des Vorbescheids in toto zur Folge.
Verwaltungsgemeinschaft, Vorbescheid, Vorverfahren, gravierende Mängel, Wildschäden, Schadensanzeige, Unverzögerlichkeitsvorgabe, Anberaumung eines Schätztermins, Schadensermittlung.

¹⁴⁴ [gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/18601](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-22926?hl=true) (Abruf: 01.07.2024).

¹⁴⁵ [gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/744](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-22926?hl=true) (Abruf: 03.07.2024).

¹⁴⁶ Online nicht veröffentlicht. BeckRS 2019, 44390.

¹⁴⁷ [jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-268aufhebung-eines-vorbescheides-aufgrund-formeller-maengel-des-vorverfahrens/](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-22926?hl=true) (Abruf: 26.06.2024).

¹⁴⁸ www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-22926?hl=true, www.ra-kotz.de/wildschaden-ersatzpflichtige-wild-und-jagdschaeden.htm (Abruf: 19.06.2024), BeckRS 2019, 22926.

LG Heidelberg
Urteil
01.08.2018
1 S 11/18¹⁴⁹

Gesamtschuldnerische Haftung von Jagdgenossenschaft & Jagdpächter:
Zur subsidiären Haftung der Jagdgenossenschaft im Verhältnis zum Jagdpächter:

1. Ist der Wildschadensersatzanspruch auf den Jagdpächter im Jagdpachtvertrag übertragen, haften Jagdpächter und Jagdgenossenschaft grundsätzlich nicht als Gesamtschuldner. Die Jagdgenossenschaft haftet nur subsidiär.
2. Ein Ersatzanspruch gegen die Jagdgenossenschaft besteht nicht im Rahmen einer bürgschaftsähnlichen Ausfallhaftung. Eine Haftung der Jagdgenossenschaft ist nur dann anzunehmen, wenn der Ersatzanspruch gegen den Jagdpächter in absehbarer und angemessener Zeit nicht durchsetzbar sowie seine Durchsetzung unzumutbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Geschädigten.

Orientierungssatz: § 53 Abs. 1 Satz 4 JWMG regelt eine subsidiäre Ausfallhaftung der Jagdgenossenschaft und keine gesamtschuldnerische Haftung der Jagdgenossenschaft und des Jagdpächters.

LG Karlsruhe
Urteil
27.07.2018
19 S 203/17¹⁵⁰

Darlegungslast für Wildschaden und Ernteschaden / Nachweispflicht bei Unklarheit, ob und in welchem Umfang Wild als Schadensverursacher in Betracht kommt:

1. Liegt neben einem ersatzpflichtigen Schaden durch Wild eine weitere Schädigung vor, die nicht diesem Wild zuzuordnen ist, kann das Gericht einen Schadensanteil grundsätzlich im Sinne von § 287 ZPO schätzen.
2. Die Darlegung und den Nachweis der Abgrenzung eines Sekundärschadens zu einem Wildschaden muss der Geschädigte erbringen. Gelingt ihm noch nicht einmal die Darlegung eines Mindestschadens, ist auch eine Schätzung durch das Gericht nicht möglich.
3. Ist nach einem Wildschaden eine Regeneration der geschädigten Pflanzen zu erwarten, ist eine tatsächliche Schadensbemessung nur durch eine Nachbegutachtung vor der Ernte möglich. Die Einschätzung eines eventuellen Verlustes durch den Schadensschätzer ist unzureichend.

LG Koblenz
Urteil
26.06.2018
6 S 361/17¹⁵¹

Zur **Darlegungslast** der **Aktivlegitimation** und des tatsächlichen Schadens durch den Geschädigten:

1. Bei konkretem Gegenvortrag hat der durch einen Wildschaden geschädigte Landwirt seine Aktivlegitimation konkret darzulegen. Bei konkretem Bestreiten der Betriebsform (GmbH oder Einzelbetrieb) sind u. a. die landwirtschaftliche Betriebsnummer und die bewirtschafteten Flächen anzugeben.
2. Ist die tatsächliche Art der Verwertung der geschädigten Maisernte streitig (hier: Futtermais oder Biogasmais), so ist eine Abrechnung über den veräußerten Mais vorzulegen.
3. Ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Wildschadens bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
(Redaktionelle Leitsätze).
1. Der Geschädigte hat zur Darlegung seiner Aktivlegitimation dezidiert vorzutragen, wenn konkreter Gegenvortrag erfolgt. Wird konkret die Art der Betriebsform (GmbH oder Einzelbetrieb) bestritten, ist hierzu u. a. die landwirtschaftliche Betriebsnummer anzugeben.
2. Ist die tatsächliche Art der Verwertung der geschädigten Ernte streitig (hier Silagemais oder Biogasmais), ist im Zweifel die Abrechnung vorzulegen.
3. Die Mitteilung des Jagdpächters den Wildschaden zu begleichen bedarf als abstraktes Schuldanerkenntnis zur Wirksamkeit der Schriftform.
Vorinstanz: AG Andernach, Urteil vom 27.10.2017, 64 C 874 / 15 (2)

¹⁴⁹ www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001354786 (Abruf: 03.07.2024).

¹⁵⁰ www.ra-kotz.de/darlegungslast-fuer-wildschaden-und-ernteschaden.htm (Abruf: 03.07.2024).

¹⁵¹ www.ra-kotz.de/wildschadensersatz.htm (Abruf: 03.07.2024).

2017

LG Freiburg
im Breisgau
Urteil
19.12.2017
9 S 87/17¹⁵²

Behandlung von **Hybridsaatmais** als hochwertiges Handelsgewächs; Anforderungen an Schutzvorrichtungen zur Schadensabwendung; sonstige deliktische Anspruchsgrundlagen.

Als Saatgut gezüchteter Hybridmais ist ein hochwertiges Handelsgewächs. Ein Wildschadenersatzanspruch hinsichtlich der Beschädigung des Saatgutes durch Schwarzwild setzt entsprechende Schutzvorrichtungen voraus. Was als **übliche Schutzvorrichtung** im Sinne des § 55 Abs. 2 S. 2 JWMG anzusehen ist, ergibt sich aus § 11 DVO JWMG. Als übliche Schutzvorrichtung zum Schutze gegen Schwarzwild werden Elektrozäune zwar als ausreichend angesehen, dies allerdings nur dann, wenn sie den wilddichten Zäunen in deren Wirksamkeit gleichstehen. Die Begrifflichkeit „**wilddicht**“ ist dahin zu verstehen, dass eine voll umfassende Einzäunung der Anbaufläche vorliegen muss, um ein Betreten durch Schwarzwild auszuschließen. Dies war vorliegend unstreitig nicht der Fall, da lediglich die Waldkante des betroffenen Anbaubereiches eingezäunt war, während die übrigen Seiten der Anbauflächen offenstanden.

Eine Haftung einer Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdpächters für Wildschäden aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet schon deshalb aus, weil das Verhalten des Wildes ursächlich für den Schaden ist. Bei den Bestimmungen des BJagdG handelt es sich auch nicht um Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB. Von daher scheidet auch eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 2 BJagdG aus.

-> Kein Wildschadenersatz ohne ausreichende Schutzvorkehrungen bei Schädigungen von Hybridsaatmais als Saatgut:

1. Hybridmais, der als Saatgut gezüchtet wird ist ein hochwertiges Handelsgewächs. Ein Wildschadenersatz setzt das Vorhandensein von wirksamen Schutzvorkehrungen voraus.
 2. Für Schäden von Wild haftet der Jagdpächter nicht aus § 823 Abs. 1 BGB, weil ursächlich das Verhalten des Wildes ist.
 3. § 21 BJG ist kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.
- Vorinstanz: AG Kenzingen, Urteil, Az. 1 C 74/17

2016

LG Baden-Baden
Urteil
05.02.2016
4 S 14/15¹⁵³

Wildschäden: **Darlegungs- und Beweislast** für die Schadensverursachung durch Wildscheine bei Schäden im **Weinberg**:

Schadensereignis, Schaden, Rechtsverfolgungskosten, Zinsen, Herstellung / Darlegungs- und Beweislast für die Schadensverursachung durch Wild:

1. Das Auffinden von geringen Spuren von Wildschweinen lässt nicht den Schluss zu, dass ein Schaden – hier an Weintrauben – durch diese auch verursacht wurde.
2. Für die Schätzung eines Mindestschadens müssen ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, nach denen der Schadensumfang in einem nachvollziehbaren Rahmen liegt.

LG Trier
Urteil
04.03.2016
1 S 181/15¹⁵⁴

Mitverschulden eines Landwirts durch **verspätete Anzeige** einer Maiseinsaat und Kausalität zum Schadenseintritt:

1. Es ist fraglich, ob ein Landwirt grundsätzlich gehalten ist, eine Einsaat von Mais dem Jagdausübungsberechtigten zuvor mitzuteilen.
2. Die Kausalität eines eventuellen Mitverschuldens hat derjenige zu beweisen, der sich hierauf beruft. Kausal ist die unterlassene Mitteilung vor Aussaat nur, wenn der Wildschaden durch eine Mitteilung vor Aussaat verhindert worden wäre. (aufhebend: AG Daun, Urteil 07.10.2015, 3a C 486/14)

152 www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001357795 (Abruf: 12.06.2024).

153 www.ra-kotz.de/wildschaeden-darlegungs-und-beweislast-fuer-die-schadensverursachung-durch-wildscheine.htm (Abruf: 12.06.2024).

154 www.ra-kotz.de/wildschaden-mitverschulden-eines-landwirts.htm (Abruf: 08.07.2024).

2015

LG Koblenz
28.08.2015
6 T 82/15¹⁵⁵

Rechtsanwaltsvergütung: Einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit bei Geltendmachung von Wildschäden gegen zwei Beklagte im Rahmen einer Klage. Berufungsverfahren, Beschwerdevorbringen, dieselbe Angelegenheit, Gesamtschuldner, Kosten des Beschwerdeverfahrens, Kostenfestsetzungsbeschluss, Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsgebühr, sofortige Beschwerde, Verbandsgemeinde, verschiedene Gegenstandswerte

LG Stendal
Urteil 29.07.2015
22 S 35/15¹⁵⁶

Anspruch auf Wildschadensersatz zwischen **Mitpächtern** eines Jagdbezirks

LG Aachen
Urteil
28.05.2015
2 S 364/14¹⁵⁷

Beginn der **Klagefrist** mit dem Zugang der Mitteilung über das Scheitern des Vorverfahrens i.R.e. Anspruchs auf Wildschadensersatz / Versäumung der Klagefrist:

1. Eine „Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens“ (§ 39 Abs. 3, 2. Halbs. LJG-NRW) muss weder eine Schadensbeschreibung, noch eine Schadensschätzung durch einen Wildschadensschätzer im Sinne von § 39 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 4 LJG-NRW enthalten.
2. Eine entgegen § 39 Abs. 3, 2. Halbsatz LJG-NRW fehlende Rechtsmittelbelehrung macht die „Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens“ nicht unwirksam.
3. Zur wirksamen Zustellung einer „Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens“ ist es nicht erforderlich, an den bestellten Prozessbevollmächtigten zuzustellen.
4. Mit Beendigung des Vorverfahrens durch die Mitteilung über das Scheitern desselben ist die Behörde nicht mehr Herr des Verfahrens. Ihr ist eine Wiederaufnahme nicht gestattet. Eine Wiederaufnahme des Vorverfahrens – aus welchem Grund auch immer – sieht das LJG-NRW nicht vor, sondern nur die Klage.

Landgericht Koblenz
(6. Zivilkammer)
Beschluss
23.03.2015
6 S 47/15

Bei Vorliegen einer **Streuobstwiese** trifft den Jagdpächter im Falle eines Wildschadens die Verpflichtung zum Schadensersatz. Insofern bedarf es einer Abgrenzung zwischen einem **Obstgarten**, bei welchem ein Schadensersatz nur zu leisten ist, wenn dieser mit einer Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wild gesichert ist, und einer Streuobstwiese. Bei der Streuobstwiese besteht gegenüber Obstgärten die Besonderheit, dass die Unterkultur stets landwirtschaftlich genutzt wird und es bei einer solchen Doppelnutzung weder üblich noch vernünftig und aus landespflegerischer Sicht auch nicht wünschenswert ist, die entsprechenden Fläche mit Schutzvorrichtungen, also mit einer wilddichten Umzäunung, zu versehen. Auch außerhalb von landwirtschaftlichen Förderprogrammen gelegene Streuobstwiesen erfüllen so lange nicht den Begriff des Obstgartens, wie der Obstgewinnung gegenüber der Unterbewirtschaftung kein deutliches Übergewicht zukommt.

(Beachten: Bezieht sich auf § 32 BJagdG!)

¹⁵⁵ Online nicht veröffentlicht. BeckRS 2016, 6920

¹⁵⁶ Online nicht veröffentlicht.

¹⁵⁷ www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/lg_aachen/j2015/2_S_364_14_Urteil_20150528.html (Abruf: 12.06.2024). openjur.de/u/866967.html, ra.de/urteil/lg-aachen/2-s-36414-2015-05-28, research.wolterskluwer-online.de/document/4ca974d6-3cee-3d7d-b0f0-a3555a86e316

2014

LG Trier
Urteil 09.09.2014
1 S 47/14¹⁵⁸

Einhaltung der **Wochenfrist** zur Schadensanmeldung;
Ersatz von Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen

LG Trier
Urteil 22.07.2014
1 S 47/14¹⁵⁹

Darlegungs-/Beweislast bei Streit über **verspätete Meldung** Wildschaden
1. Die Darlegungs- und Beweislast für die Einhaltung der Frist und die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt trifft den Geschädigten, wenn der Zeitpunkt des Schadenseintritts substantiiert bestritten wird.
2. Der Darlegungslast kommt der Geschädigte nicht ausreichend nach, wenn er pauschal engmaschige Kontrollen behauptet.

LG Hildesheim
Urteil 04.07.2014
7 S 62/14¹⁶⁰

Obliegenheit des Landwirts zur Anlegung von **Bejagungsschneisen**, wenn Entschädigung geboten, Platz zum Zäunen / Biogasanlage

LG Traunstein
Urteil 09.05.2014
5 S 1918/13¹⁶¹

Haftung der **Jagdgenossenschaft** für Wildschäden bei nur eingeschränkter Übernahme der Haftung durch den Pächter des Jagdbezirks

LG Neubrandenburg
Urteil 05.02.2014
1 S 48/11¹⁶²

Haftung des Jagdausübungsberechtigten für Wildschäden bei nicht ausreichender **Sicherung**

2013

LG Landshut
Urteil 02.08.2013
14 S 484/13¹⁶³

Erstattungsfähigkeit von Wildschäden in **Energiewäldern** (Pappeln):
1. Kurzumtriebsplantagen sind keine Forstkulturen i.S. des BWaldG.
2. Energiewälder sind als Heizstoff für den direkten Endverbrauch vorgesehen und stellen nicht den Rohstoff für wertvolle Waren i.S. v. § 32 Abs. 2 BJagdG dar.

158 www.ra-kotz.de/wildschaeden-einhaltung-der-wochenfrist-zur-schadensanmeldung.htm (Abruf: 12.06.2024).

159 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-245-beweis-und-darlegungslast-bei-streit-ueber-die-verspaetete-meldung-eines-wildschadens/ (Abruf: 08.07.2024).

160 www.ra-kotz.de/wildschadensersatz-pflicht-des-landwirts-zur-anlegung-von-bejagungsschneisen.htm (Abruf: 12.06.2024).

161 Online nicht veröffentlicht.

162 www.kanzlei-kotz.de/haftung-des-jagdausuebungsberechtigten-fuer-wildschaeden-bei-nicht-ausreichender-sicherung/ (Abruf: 26.06.2024).

163 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-240erstattungsfahigkeit-von-wildschaeden-in-energiewaeldern-pappeln/ (Abruf: 08.07.2024).

LG Lüneburg
Urteil
04.07.2013
10 S 3/13¹⁶⁴

Die ausgehungerten Wildschweine – Jagdrevierpächter haftet für geplündertes Maisfeld eines Landwirts, Aussaat:
Passivlegitimation auch bei Abtretung des Wildschadensersatzanspruchs nach Erlass des Vorbescheids und vor Zustellung der Klage
Wird auf einem Grundstück Mais neu angepflanzt und gehen dort Wildschweine zu Schaden, so trifft nach § 29 Abs. 1, S.1 und S. 3 BJagdG grundsätzlich den dortigen Jagdpächter die Ersatzpflicht für den daraus entstandenen Wildschaden.
Eine Ausnahme davon besteht, sofern der Geschädigte den Jagdpächter nicht von der Neuanpflanzung in Kenntnis setzt und ihn, den Geschädigten, somit ein Mitverschulden trifft. Das ergibt sich aus § 32 Abs. 2 BJagdG, wonach auch dem Geschädigten eine Eigenverantwortung für den Schutz seiner Anpflanzungen obliegt.
Kommt er dieser nicht nach, kann er den Wildschaden an den dort genannten Gewächsen nicht ersetzt verlangen. Zwar fällt Mais nicht unter den Schutz dieser Vorschrift, doch ist dies unschädlich, denn ein **Mitverschulden** des Geschädigten bleibt davon unberührt.
Vielmehr ist im Umkehrschluss allein ausschlaggebend, dass es dem Jagdpächter infolge eines fehlenden Hinweises durch den später Geschädigten unmöglich war, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Maisaussaat zu treffen. Insbesondere beim Anbau und der Aussaat von Mais, welcher durch Wildschweine besonders gefährdet ist, drängt sich eine Hinweispflicht an den Jagdpächter geradezu auf, damit dieser rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen kann, um Wildschäden gering zu halten. Ansonsten muss sich der später Geschädigte ein Mitverschulden in entsprechender Höhe anrechnen lassen.

LG Saarbrücken
28.03.2013
13 S 173/12¹⁶⁵

Verlust eines Anspruchs auf Wildschadensersatz (Leitsatzentscheidung):
1. Der Geschädigte verliert seinen Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens, wenn er nur einen Teil des Schadens nach § 34 Satz 1 BJagdG rechtzeitig angemeldet hat, eine Schadensabgrenzung nicht mehr möglich ist und auch eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht in Betracht kommt (im Anschluss an BGH, 5. Mai 2011, III ZR 91/10).
2. Die Frist zur Klageerhebung in jagdrechtlichen Verfahren (§ 67 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes, DV-SJG) steht einer Erweiterung der Klage nach § 264 Nr. 2 ZPO im Prozess nicht entgegen.

2012

LG Aschaffenburg
Urteil
20.09.2012
Az. 22 S 164/11¹⁶⁶

Anforderung zur Begründung eines Wildschadensersatzanspruches:
1. Die Darlegungs- und Beweislast für Wildschäden trägt der Geschädigte. Das Gericht ist an Feststellungen des Schadensschätzers im Vorverfahren nicht gebunden, so dass im Zweifel Beweis zu erheben ist.
2. Eine Schadensschätzung ist dann unzulässig, wenn sie mangels greifbarer, vom Berechtigten vorzutragender Anhaltspunkte »völlig in der Luft hängen würde«.
3. Zur Schadenshöhe und zur Aktivlegitimation muss ausreichend vorgetragen und Beweis angeboten werden. Fehlt in einem Schlag die Nutzungsberechtigung auch nur einer Parzelle, ist die Zuordnung der Schäden auf die einzelnen Parzellen Voraussetzung zur schlüssigen Schadensgeltendmachung.

¹⁶⁴ Nur über Juris abrufbar (Abo-/Bezahldienst).

¹⁶⁵ recht.saarland.de/bssl/document/NJRE001138024 (Abruf: 25.06.2024).

¹⁶⁶ jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-282-grundsatzliche-anforderung-zur-begrueundung-eines-wildschadensersatzanspruches/ (Abruf: 08.07.2024).

LG Gießen
Urteil
19.09.2012
1 S 130/12¹⁶⁷

Beginn **Klagefrist** gegen Vorbescheid bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung: Die zweiwöchige Frist des § 37 Abs. 1 HJagdG zur Erhebung einer Klage gegen einen Vorbescheid, durch den der ersatzfähige Wildschaden festgestellt worden ist, läuft unabhängig davon, ob dem Vorbescheid eine (ordnungsgemäße) Rechtsmittelbelehrung beigelegt war. Die Bestimmung des § 58 VwGO ist weder unmittelbar noch analog beziehungsweise ihrem Rechtsgedanken nach anwendbar. (Leitsatz)

LG Heilbronn
Urteil 15.02.2012
1 S 52/11 Bn¹⁶⁸

Mängel des Vorverfahrens – **Wildschadensmeldung**: Anmeldung per Fax ohne Unterschrift = Form ausreichend; Mängel Anmeldung (Formfehler) nicht so gravierend, dass Gesamtnichtigkeit

LG Trier
Beschluss 03.04.2012
1 S 247/11¹⁶⁹

Bejagungsschneisen / Übernahme von Ertragsausfallentschädigung JAB Angebot von Entschädigung für Bejagungsschneisen oder Zäune / Platz zum Zäunen

LG Aachen
Urteil
17.08.2012
6 S 25/12¹⁷⁰

Notwendigkeit einer hinreichenden **Konkretisierung des Schadens** und der Einhaltung der **Frist** des § 34 S. 1 BJagdG für einen Schadenersatzanspruch gegen den Jagdpächter. Wildschaden, Vorverfahren, Mängel, Schaden, Darlegung (Leitsatzentscheidung):

1. Mängel des Vorverfahrens führen nicht zur Unzulässigkeit der Klage.
2. Für jeden einzelnen Wildschaden ist der Schaden konkret darzulegen.

LG Koblenz
Urteil 14.06.2012
14 S 98/11¹⁷¹

Verspätete Anmeldung: kein Verzicht auf Nachmeldung von Neuschäden, Pflicht zur fristgemäßen Nachmeldung eines eingetretenen Mehrschadens.

2010

LG Rottweil
27.01.2010
1 S 158/06¹⁷²

Bemessung des Wildschadens an **Baumpflanzungen** einer Fortwirtschaft: Beauftragung eines neuen Sachverständigen durch das Berufungsgericht; Anspruch einer Prozesspartei auf Ladung des früheren Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens

LG Koblenz
Urteil 21.05.2010
14 S 100/09¹⁷³

Elektrozaun

LG Koblenz
Urteil
05.05.2010
12 S 212/09¹⁷⁴

Wildschadenersatz wegen Beschädigung eines **Fußballplatzes** durch Wildschweine: Der vom Kläger erhobene Anspruch auf Wildschadenersatz nach § 29 BJagdG ist vorliegend gemäß § 32 II BJagdG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift wird der an Gärten entstehende Wildschaden nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Bei dem Fußballplatz des Klägers handelt es sich um einen „Garten“ im Sinne des § 32 II BJagdG.

167 www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190005979, openjur.de/u/636408.html, research.wolterskluwer-online.de/document/51659b2a-146a-359d-b05d-ea229e04ad5b (Abruf: 19.06.2024).

168 www.ra-kotz.de/wildschadenersatzverfahren-maengel-des-vorverfahrens-wildschadensmeldung-per-fax.htm (Abruf: 12.06.2024).

169 Nur über Juris abrufbar (Abo-/Bezahldienst).

170 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/lg_aachen/j2012/6_S_25_12_Urteil_20120817.html, openjur.de/u/540217.html (Abruf: 12.06.2024).

171 www.ra-kotz.de/wildschaden-pflicht-zur-fristgemaessen-nachmeldung-eines-eingetretenen-mehrschadens.htm (Abruf: 19.06.2024).

172 Online nicht veröffentlicht.

173 Online nicht veröffentlicht. WuH 8/2011, 104.

174 research.wolterskluwer-online.de/document/263ab4f8-dbf-e4dd1-a281-422970c62ad8 (Abruf: 19.06.2024).

LG Görlitz
Urteil 27.04.2010
2 S 93/09¹⁷⁵

Erforderlichkeit der **Nachmeldung** neu aufgetretener Wildschäden

2009

LG Stade
Urteil 04.08.2009
3 S 22/08¹⁷⁶

Schadensersatzanspruch für Schäden auf Grundstücken
in einem **befriedeten Bezirk**

LG Rostock
Urteil
08.07.2009
1 S 141/08¹⁷⁷

Ausschlussfrist für die Anmeldung des Schadens:
Die bloße erwartungsgemäße Ausweitung eines nach § 34 BJagdG angemeldeten Schadens begründet nicht die Obliegenheit, diese bis zum Schätztermin von Woche zu Woche nach zu melden. (LS-Entscheidung).
-> **Nachmeldung** : Ausschlussfrist Anmeldung: Kontrollobliegenheit gem. Schadensträchtigkeit durch Bewirtschafter: alle 4 Wochen / 1 x im Monat bis 2 Wochen / wöchentlich
-> je höher Schadensgefährdung, desto höher ist Kontrollbedarf!
Nachträglich sich vergrößernder Wildschaden muss grundsätzlich ebenfalls rechtzeitig angemeldet werden, ansonsten ist ein Ersatz ausgeschlossen (**Obliegenheit**).

LG Mönchengladbach
Urteil 07.04.2009
5 S 157/08¹⁷⁸

Ein Wildschadensersatzanspruch aus § 29 Abs. 1 BJagdG für **Kaninchenverbiss** an feldmäßig angebauten Spargel ist in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen, weil es sich bei Spargel in dieser Region um ein Gartengewächs im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 1 BJagdG handelt.

2008

LG Aachen
Beschluss 04.11.2008
6 T 86/08¹⁷⁹

Selbständiges Beweisverfahren bezüglich Wildschadenersatz,
Klagefrist: Wahrung der Klagefrist des § 41 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) durch Erhebung der Klage oder Einleitung des Mahnverfahrens.

2007

LG Trier
Urteil 14.08.2007
1 S 91/07¹⁸⁰

Aufhebung eines Vorbescheides über einen Wildschaden;
Ersatzfähigkeit eines Wildschadens mangels unterbliebener **Schutzvorrückung**; Beginn einer Zwangsvollstreckung
Futtererbse ist kein Gartengewächs

LG Neuruppin
Urteil 14.08.2007
2 O 399/06¹⁸¹

Anforderungen an eine Berufungsbegründung.

LG Traunstein
Urteil 01.03.2007
7 S 4075/06¹⁸²

Wildverbiss an **Tannenverjüngung**

¹⁷⁵ Online nicht veröffentlicht.

¹⁷⁶ voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/9a5b6a7b-1f37-42b9-a993-dda80d2465561, openjur.de/u/324392.html (Abruf: 25.06.2024).

¹⁷⁷ openjur.de/u/342635.html (Abruf: 12.06.2024).

¹⁷⁸ research.wolterskluwer-online.de/document/028d268c-450a-4341-aae2-cda9c5b453e0 (Abruf: 19.06.2024).

¹⁷⁹ www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/lg_aachen/j2008/6_T_86_08beschluss20081104.html, research.wolterskluwer-online.de/document/d46e7b24-ec9b-4de2-8a70-026d23b4ec6f (Abruf: 19.06.2024).

¹⁸⁰ research.wolterskluwer-online.de/document/1b2a608d-ebab-4e43-8e63-39c509558567 (Abruf: 26.06.2024).

¹⁸¹ Online nicht veröffentlicht.

¹⁸² Nur auf Juris (Abo).

2006

LG Trier
Urteil 01.08.2006
1 S 268/05¹⁸³

Passivlegitimation beim Wildschadensersatz im Zusammenhang mit der Anpachtung einer Jagd durch einen **Strohmann**.

Landgericht Koblenz
Urteil 13.07.2006
2 T 444/06¹⁸⁴

Wildschaden auf **Töltbahn**

LG Bayreuth
Urteil
26.04.2006
13 S 15/06¹⁸⁵

Wiesenhobel: ist das Maß des Schadens

1. Bei größeren Wiesenschäden kann der Einsatz eines „Wiesenhobels“ die Kosten etwa um die Hälfte senken.
2. Der Geschädigte kann daher nur diejenigen Kosten verlangen, die beim Einsatz eines „Wiesenhobels“ entstehen würden, sofern ein solcher im konkreten Fall zur Verfügung steht.

2005

LG Trier
Beschluss 05.07.2005
1 S 98/05¹⁸⁶

Schadensersatz wegen eines an **Futtererbsen** entstandenen Wildschadens

2002

LG Schwerin
Urteil
08.11.2002
6 S 269/01¹⁸⁷

Obliegenheit Mais / Mitverschulden des Landwirts wg. **nicht ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung** (100 % = Verlust Anspruch), unsachgemäße Bewirtschaftung: nach der Ernte liegen unverhältnismäßig viele Bruchkolben auf dem Acker und wurden untergepflügt, so dass die neu angelegte Saat von Wildschweinen verwüstet wurde = nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, etwa durch Einpflügen von Bodenfrüchten oder Unterpflügen von abgehäckselt, nicht abgeerntetem Mais mit nachfolgender Getreideaussaat, unzulängliche Technik beerntet.

Vorinstanz:

AG Grevesmühlen, Urteil, 01.06.2001, Az.: 5 C 1027/00

LG Koblenz
Urteil 23.10.2002
3 S 16/02¹⁸⁸

Umsatzsteuerpflicht bei staatlichem Jagdpachtvertrag

Vor 2000

LG Bayreuth
14.10.1998
13 S 49/98¹⁸⁹

Ersatz von Wildschäden verneint an **Weihnachtsbaumkultur**

LG Koblenz
Urteil
29.07.1998
3 S 47/98¹⁹⁰

Mitverschulden an der Schadenentstehung bei Maisanbau – Verpflichtung, den Jagdausübungsberechtigten von Aussaat und Milchreife rechtzeitig zu informieren.
Wiederaufbau Obliegenheit: unterlassene Information des JAB durch Bewirtschafter über Anbau potentiell schadensgefährdeter Kulturen, Aussaattermine und Milchreife

183 Online nicht veröffentlicht.

184 Online nicht veröffentlicht.

185 Pückler (2006).

186 openjur.de/u/2102950.html (Abruf: 12.06.2024).

187 Nur auf Juris (Abo).

188 Online nicht veröffentlicht.

189 Online nicht veröffentlicht. WuH 19/1999, S. 72.

190 Nur auf Juris (Abo). wildundhund.de/wildschaden-mitverschulden-und-wiederaufbau/ (Abruf: 18.06.2024).

LG Hagen
Urteil
17.02.1998
1 S 291/97¹⁹¹

Anforderungen an die **rechtzeitige Geltendmachung** eines Wild- / Jagd-
schadens i.S.d. § 34 Abs. 1 BJagdG unter Berücksichtigung der allgemeinen
Beweislastregeln:

Sind zu ersetzende Schäden mit nicht zu ersetzenden vermischt, müssen
erstere mengenmäßig klar und nachvollziehbar von den anderen ab-
gegrenzt werden. Ist das infolge der Vermengung und eine Schätzung
mangels sicherer Anhaltspunkte nicht möglich, fehlt es an der genauen
Schadenshöhe, sodass kein Ersatz zu leisten ist.

Darlegungs- und Beweislast für die Wahrung der Anmeldefrist liegt bei
dem Geschädigten des Wildschadens:

Besteht ein konkreter Verdacht, dass Wildschäden eingetreten sein könn-
ten, z.B. weil dies auch in den vorangegangenen Jahren so gewesen ist, so
beginnt die Frist schon ab diesem Tag, da der Verdacht aufgeklärt werden
muss und diese Aufklärung dem Geschädigten obliegt.

LG Frankfurt/Main
Urteil
11.11.1992
2/1 S 170/92¹⁹²

Ersatz von Wildschäden verneint: **Sonnenblumen**

Nach der Rechtsprechung ist der Geschädigte verpflichtet, seine Felder
und Wiesen mindestens monatlich zu kontrollieren, bei wiederholten Schä-
den auch öfter, bis zu wöchentlich.

LG Osnabrück
Urteil 17.07.1992
11 S 4135/92¹⁹³

Wöchentliche Kontrolle landwirtschaftlicher Flächen

LG Hechingen
Urteil 21.01.1990
3 S 105/89¹⁹⁴

Schaden in Gewannen: Einhaltung Frist Anmeldung, Schadensursache, ge-
botene Sorgfalt, Schadensnachweis:

Kontrollfrist i.d.R. mindestens einmal im Monat

LG Verden/Aller
Urteil
16.05.1984
2 S 424/83¹⁹⁵

Reserveursache / Nachbestellung: Für das Wildschadensersatzrecht hat
das LG Verden/Aller (WuH 12/1988, S. 30 & 13/1988, S. 26) entschieden, dass
Reserveursachen schadensmindernd zu berücksichtigen sind, weil der
Wildschaden in der Höhe zu ersetzen ist, in der er sich im (späteren) Zeit-
punkt der Ernte darstellt (§ 31 Abs. 2 BJagdG) und zu diesem Zeitpunkt die
Reserveursache eingetreten ist. Allerdings muss der Ersatzpflichtige be-
weisen, dass der Schaden nachträglich infolge von Dürre u. a. – ganz oder
teilweise – sowieso eingetreten wäre.¹⁹⁶ **Mitverschulden:** Wirtschaftlich
unsinniger Wiederaufbau: Reserveursachen sind schadensmindernd zu
berücksichtigen, weil der Wildschaden in der Höhe zu ersetzen ist, in der
er sich im (späteren) Zeitpunkt der Ernte darstellt (§ 31 Abs. 2 BJagdG) und
zu diesem Zeitpunkt die Reserveursache eingetreten ist. Der Schadenser-
satzbetrag vermindert sich um den Betrag, den er bei einer rechtzeitigen
Nachbestellung erzielt hätte abzgl. der Kosten für die Nachbestellung.

LG Kiel
Urteil 19.08.1983
7 S 48/83¹⁹⁷

Kontrollfrist / **rechtzeitige Anmeldung:** Nach der Rechtsprechung ist der
Geschädigte verpflichtet, seine Felder und Wiesen mindestens monatlich
zu kontrollieren, bei wiederholten Schäden auch öfter, bis zu wöchentlich.

¹⁹¹ openjur.de/u/568796.html (Abruf: 18.06.2024). WuH 18/1999, S. 64 f.

¹⁹² Nur auf Juris (Abo). wildundhund.de/wild-und-hund-jagdrecht-4345/
(Abruf: 18.06.2024). WuH 16/1994, S. 43.

¹⁹³ Nur auf Juris (Abo).

¹⁹⁴ Nur auf Juris (Abo).

¹⁹⁵ Nur auf Juris (Abo).

¹⁹⁶ wildundhund.de/wild-und-hund-jagdrecht-4345/ (Abruf: 18.06.2024).

¹⁹⁷ Online nicht veröffentlicht. WuH 11/1999.

LG Hannover
Urteil 08.09.1982
16 S 371/81¹⁹⁸

Ersatz von Wildschäden verneint: **Golfplatz**
Wildschaden – Fehlende Schutzvorrichtung¹⁹⁹

LG Krefeld
Urteil 18.12.1979
1 S 73/79²⁰⁰

Ersatz von Wildschäden verneint:
feldmäßiger Anbau von **Rosenkohl**

LG Mainz
Urteil 25.06.1974
3 S 170/73²⁰¹

Entscheidend für eine **Nichthauptholzart** ist stets, dass die Baumart so selten vorkommt, dass sie das Wild im erhöhten Maße anzieht (z.B. bei einem Übergang von Monokulturen zu Mischwald).

LG Kiel
Urteil²⁰²

Feldmäßiger Anbau vs. gartenbaummäßiger Anbau:
Sonnenblumen

LG Aachen
Urteil 20.07.1956
7 S 71/56²⁰³

Nichthauptholzart bei einem Übergang von Monokulturen zu Mischwald

Amtsgerichte

2022

AG Uelzen
Urteil
31.01.2022
12 C 192/21204

Kein wirksamer Vorbescheid aufgrund freier Schadensschätzung der Behörde sowie mangelnder Ladung zu allen Anmeldungen:

1. Leidet ein Vorbescheid unter einem besonders schwerwiegenden Mangel, ist er aufzuheben und ein darauf gestützter Wildschadenersatzanspruch zurückzuweisen.
2. Ist der Schaden nach einem Befangenheitsantrag gegen den Schätzer von der Behörde selbst ermittelt worden, ist aufgrund eines Verstosses gegen die gesetzliche Vorgabe, einen Schaden durch Schätzgutachten zu bewerten, verstossen worden. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, der zur Aufhebung des Vorbescheides ausnahmsweise führt.
3. Über jeden angemeldeten Schaden hat eine Ladung zu einem Orts-termin zu erfolgen. Unterbleibt eine Ladung, ist der zugrunde liegende Vorbescheid rechtswidrig und aufgrund der Erheblichkeit des Mangels aufzuheben.

2021

AG Bruchsal
Urteil
27.10.2021
4 C 169/21²⁰⁵

Verlust des Wildschadensanspruches aufgrund **formwidriger Anmeldung**:

1. Ist ein Wildschaden schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden, reicht eine telefonische Anmeldung oder eine Meldung per E-Mail nicht aus.
2. Eine Anmeldung ist unzureichend, wenn sie keine Angaben zu Schadensart, -umfang und -entdeckung enthält.
3. Die Art der Anmeldung unterliegt nicht der Disposition der Parteien.

¹⁹⁸ Nur auf Juris (Abo). WuH 2/1996, S. 53.

¹⁹⁹ wildundhund.de/wildschaden-fehlende-schutzvorrichtung/ (Abruf: 18.06.2024).

²⁰⁰ www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/krefeld/lg_krefeld/j1979/l_s_73_79_Urteil_19791218.html (Abruf: 18.06.2024).

²⁰¹ Online nicht veröffentlicht. WuH 9/1993, S. 28.

²⁰² Online nicht veröffentlicht. RdL 1965, 274.

²⁰³ Online nicht veröffentlicht. WuH 8/1993, S. 47.

²⁰⁴ jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-288-kein-wirksamer-vorbescheid-aufgrund-freier-schadenschaetzung-der-behoerde-sowie-mangelnder-ladung-zu-allen-anmeldungen/ (Abruf: 26.06.2024).

²⁰⁵ jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-287-verlust-des-wildschadensanspruches-aufgrund-formwidriger-anmeldung/ (Abruf: 26.06.2024). Hinweis: Anmeldung per E-Mail nun in BW möglich: § 13 DVO JWMG, § 126b BGB), s. Einführung.

2020

AG Schleiden/Eifel
Urteil
21.12.2020
9 C 133/20²⁰⁶

Anforderungen an die **rechtzeitige Anmeldung** von Wildschäden; Durchsetzung des Ersatzanspruchs: Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf die dem Geschädigten obliegende Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle schadensgeneigter Flächen.

AG Schleiden/Eifel
Urteil
16.12.2020
20 C 30/20²⁰⁷

Darlegungs- und Beweislast:

Kein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden nach § 29 Abs. 1 BJagdG, da dieser jedenfalls gem. § 34 S. 1 BJagdG erloschen ist: rechtzeitige Anmeldung nicht substantiiert dargelegt.

Der Ersatzberechtigte muss zur Schlüssigkeit seines Anspruches bei Bestreiten darlegen, welche konkreten Maßnahmen er ergriffen hat, um unter Anwendung gehöriger Sorgfalt etwaige Wildschäden zu entdecken.

Unabhängig von dem maßgeblichen Kontrollintervall muss dargelegt werden, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um unter Anwendung gehöriger Sorgfalt etwaige Wildschäden zu entdecken.

(Redaktioneller Leitsatz)

AG Monschau
Urteil
10.12.2020
1 C 44/20²⁰⁸

Mängel Vorverfahren; Abgrenzbarkeit:

Kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aufgrund dreier Wildschweinereignisse auf einer gepachteten, landwirtschaftlich genutzten Fläche; Wildschadenersatzanspruch, Ersatzpflicht, Mitverschulden, Mängel, Schaden, Zwangsvollstreckung, Beteiligung, Wildschaden, Wildschweine, Schadensersatzanspruch. Verspätete Schadensanmeldung und unterlassene Schadensschätzung im Vorverfahren²⁰⁹.

1. Ein Vorverfahren leidet nicht unter einem schwerwiegenden Mangel, wenn der Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens keine Schadensschätzung durch einen Wildschadensschätzer im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 4 Nr.1-4 LJG NRW vorausgegangen war.

2. Sind Schäden zeitlich nicht konkret einzuordnen, geht dies zu Lasten des Geschädigten, wenn eine Unterscheidung von – verfristeten – Altschäden zu den fristgerecht gemeldeten Neuschäden nicht mehr möglich ist.

3. Das Berufen auf Verfristung erst im Klageverfahren ist kein unzulässiges widersprüchliches Verhalten.

AG Wuppertal
Urteil
01.12.2020
33 C 423/19²¹⁰

Zulässigkeit von zivilrechtlichen Vereinbarungen zur Aushebelung der Frist für Wildschadensanmeldungen:

1. Die Frist nach § 34 S. 1 BJagdG ist nicht disponibel, weil sie nach ihrem Sinn und Zweck ein staatliches Interesse an einer schnellen und reibungslosen Erledigung zwecks Vermeidung späterer aufwendiger Beweisaufnahmen verfolgt.

2. Bei der Frist des § 34 S. 1 BJagdG handelt es sich um eine von Amts wegen zu berücksichtigende Frist, die dazu dient, spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

²⁰⁶ Online nicht veröffentlicht; Kommentar hierzu: www.amian-recht.de/tag/wildschaden/ (Abruf: 14.01.2025).

²⁰⁷ www.justiz.nrw.de/hrwe/lgs/aachen/ag_schleiden/j2020/20_C_30_20_Urteil_20201216.html (Abruf: 18.06.2024).

²⁰⁸ www.justiz.nrw.de/hrwe/lgs/aachen/ag_monschau/j2020/1_C_44_20_Urteil_20201210.html (Abruf: 18.06.2024).

²⁰⁹ jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-283verspaetete-schadensanmeldung-und-unterlassene-schadensschaetzung-im-vorverfahren/ (Abruf: 26.06.2024).

²¹⁰ www.justiz.nrw.de/hrwe/lgs/wuppertal/ag_wuppertal/j2020/33_C_423_19_Urteil_20201201.html (Abruf: 26.06.2024).

AG Obernburg a. Main
(Zweigstelle Milten-
berg)
Urteil 16.09.2020
14 C 57/19²¹¹

Anforderungen Anmeldung eines Wildschadens durch Landwirt: Folgen von Fehlern im Vorverfahren und Verfristungen eines Teiles der Wildschadensmeldungen:

1. Bei der einwöchigen Meldefrist des § 34 S. 1 BJagdG handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist.
2. In der Schadensmeldung muss nicht jedes einzelne betroffene Flurstück benannt werden; es reicht auch eine zusammenfassende Benennung mit den Ziffern einer Reihe.
3. Bei der Nachmeldung von Schäden können geringere formelle Anforderungen an die Meldung zu stellen sein. (Redaktionelle Leitsätze). Folgen von Fehlern im Vorverfahren und **Verfristungen** eines Teiles der Wildschadensmeldungen²¹²

1. Fehler im Vorverfahren führen in der Regel nicht zum Ausschluss des materiellen Anspruches.
2. Eine wirksame Wildschadensanmeldung setzt voraus, dass die schadensbetroffenen Flächen nachvollziehbar Inhalt derselben sind. Bei Nachmeldungen reicht eine Bezugnahme auf die Erstmeldung.
3. Ist bei verschiedenen Meldungen und Nachmeldungen eine Wildschadensanmeldung verfristet, liegt die Darlegungs- und Beweislast beim Ersatzberechtigten, welcher konkrete Schaden den nicht verfristeten Meldungen zugrunde lag.

Zur **Darlegungslast** des Geschädigten bei Wildschäden²¹³

1. Für eine ordnungsgemäße Darlegung eines Wildschadenserstattungsanspruches ist es erforderlich, genau darzutun, auf welchen Flächen welcher konkrete Schaden, durch welche Wildart, in welchem Umfang erfolgt ist und ab wann Kenntnis von dem Schaden bestand. Gibt es Folgeschäden, ergibt sich zur Substantiierung des Erstattungsanspruches die gleiche Verpflichtung.
2. Kommt der Berechtigte dieser Darlegungslast nicht nach, ist der Wildschadenserstattungsanspruch zurückzuweisen.

AG Solingen
Urteil 25.02.2020
14 C 72/19²¹⁴

Schriftformerfordernis Jagdpachtvertrag: Anforderung an Unterschrift
1. Bei einem Jagdpachtvertrag handelt es sich um einen formbedürftigen Vertrag; er bedarf der Schriftform, § 11 Abs. 4 S. 1 BJagdG. Zur Einhaltung der Schriftform durch eine juristische Person durch mehrere Organvertreter müssen alle Vertreter gemeinsam unterzeichnen oder es muss sich auf sonstige Weise aus der Urkunde ergeben, dass ein Organvertreter auch für den anderen handelt.
2. Es genügt letztlich nicht der in § 11 Abs. 4 S. 1 BJagdG vorgesehenen Schriftform, wenn der Pachtgegenstand, d.h. das Jagdgebiet, lediglich bestimmt wird durch einen beigefügten, nur elektronisch auslesbaren Datenträger wie einer CD.
(Redaktionelle Leitsätze).

2019

AG Zehdenick
Urteil 19.09.2019
62 C 158/18²¹⁵

Keine Klagefrist bei **gütlicher Einigung**:
Einigen sich die Parteien auf eine Wildschadenersatzpflicht dem Grunde und der Höhe nach, ist der Anspruch rein vertraglicher Natur, so dass die gesetzlichen Klagefristen nicht mehr anwendbar sind.

211 openjur.de/u/2339202.html (Abruf: 18.06.2024), BeckRS 2020,45707.

212 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-285folgen-von-fehlern-im-vorverfahren-und-verfristungen-eines-teiles-der-wildschadensmeldungen/ (Abruf: 26.06.2024).

213 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-279-zur-darlegungslast-des-geschaedigten-bei-wildschaeden/ (Abruf: 26.06.2024).

214 openjur.de/u/2339640.html (Abruf: 18.06.2024).

215 gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/9703, openjur.de/u/2311187.html (Abruf: 03.07.2024).

AG Gengenbach
Urteil
19.08.2019
1 C 193/18²¹⁶

LS: An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf die Jagd nicht ausgeübt werden, § 40 JWMG.²¹⁷ Orientierungssatz: Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet (§ 53 Abs. 5 S. 1 JWMG). Voraussetzung der **Bejagbarkeit des Grundstücks**: Kein Wildschadenersatz für nicht bejagbare Flächen (Leitsatzentscheidung):
1. Ein Wildschaden an nicht bejagbaren Grundstücken ist nicht zu erstatten.
2. Der Geschädigte ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass seine Fläche in der Gemarkung des von ihm behaupteten Jagdbezirks liegt.

AG Potsdam
Urteil
11.06.2019
33 C 73/18²¹⁸

Keine Zustellungsfiktion eines Vorbescheides. Fehlender Nachweis der Aktivlegitimation:
1. Für die Zustellung eines Vorbescheides gilt über § 53 BbgJagdG die Vorschrift des § 8 VwZG, so dass die Fiktion des § 41 VwVfG nicht greift.
2. Der Geschädigte hat seine Aktivlegitimation zu beweisen. Bestehen Zweifel, ob eine Einzelperson oder eine GbR Geschädigter sind, geht dies zu Lasten des Geschädigten.

AG Waldshut-Tiengen
Urteil
10.05.2019
7 C 283/18²¹⁹

Voraussetzungen an ordnungsgemäße **Wildschadensanmeldung**: Fehlt es an einer ordnungsgemäßen vollständigen Schadensanmeldung in der die schädigende Wildart, Kenntniserlangung, Flurnummer, Art der Schädigung und ungefährer Schadensumfang anzugeben sind, gilt die Meldung als nicht erfolgt. Damit scheidet ein Wildschadenersatzanspruch mangels rechtzeitiger Meldung aus.

AG Calw
Urteil 12.04.2019
7 C 486/16²²⁰

Fristen Schadensursache Wildschadenersatz: Präklusion nach Fristablauf; Erfordernis Anmeldung (welcher Schaden, wo genau, durch welche Schadensursache); Abgrenzung 2. Schaden; Beweislast).

AG Dillenburg
Urteil
26.3.2019
50 C 323/18 (13)²²¹

Wildschäden an einem **Fischzuchtteich** / Beschränkung der Wildschadenshaftung auf landwirtschaftliche Grundstücke: Ist die Haftung des Jagdpächters für Wildschäden auf landwirtschaftliche Grundstücke beschränkt, haftet er nicht für Wildschäden in einer Fischzuchtanlage.

AG Gemünden/Main
Urteil 08.02.2019
(V) 11 C 25/18²²²

Aufhebung des Vorbescheids einer Verwaltungsgemeinschaft wegen gravierender Mängel im Vorverfahren

2018

AG Bad Hersfeld
Hinweisbeschluss
02.10.2018
10 C 707/18 (20)²²³

Kein Anspruch auf Wildschadenersatz nach **Verbot der Jagdausübung**: Verbieht die Jagdgenossenschaft die Bejagung bestimmter Flächen, besteht gegen den Jagdpächter keine Möglichkeit auf diesen Flächen Wildschadenersatz zu erhalten. Wildschaden kann nur für die Flächen verlangt werden, auf welchem dem Jagdpächter die Möglichkeit eingeräumt wird, durch u.a. Ausübung der Jagd diesen zu verhindern oder zumindest gering zu halten. Bekommt der Jagdpächter diese Möglichkeit untersagt, muss er keinen WSE leisten.

216 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-273kein-wildschadenersatz-fuer-nicht-bejagbare-flaechen/ (Darstellung nur Tatbestand; Abruf: 18.06.2024), Wild und Hund, 23/2019, S. 10.

217 www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001409495 (Abruf: 18.06.2024).

218 gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/2427, openjur.de/u/2269853.html (Abruf: 03.07.2024).

219 www.ra-kotz.de/voraussetzungen-fuer-meldung-eines-wildschadenersatzanspruchs.htm (Abruf: 03.07.2024).

220 Online nicht veröffentlicht.

221 www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200001060, openjur.de/u/2262242.html, www.ra-kotz.de/wildschaden-an-einem-fischzuchtteich-wildschadenshaftung.htm (Abruf: 03.07.2024).

222 Online nicht veröffentlicht.

223 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-267-kein-anspruch-auf-wildschadenersatz-nach-verbot-der-jagdausuebung/ (Abruf: 03.07.2024).

AG Bad Mergentheim Urteil 30.07.2018 2 C 116/17 ²²⁴	Zur Versäumung der Anmeldepflicht und zur ordnungsgemäßen Wildschadenmeldung: 1. Die Ausschlussfrist zur Anmeldung von Wildschäden ist versäumt, wenn der Berechtigte den Nachweis eines fristgemäßen Einganges der Wildschadensmeldung nicht führen kann. 2. Eine Wildschadenmeldung ohne konkrete Bezeichnung der geschädigten Flächen ist unbeachtlich und kann somit nicht zur fristgemäßen Anmeldung dienen.
AG Lübben (Spreewald) Urteil 19.06.2018 20 C 178/17 ²²⁵	Wildschadenersatzanspruch gegenüber Jagdgenossenschaft / Kein Wildschaden bei unzulänglicher forstlicher Bewirtschaftung , Mitverschuldenseinwand: 1. Ein Verbiss von nachwachsenden Jungpflanzen in einem nicht durchgeforsteten Altbestand ist nicht schadenersatzpflichtig, wenn aufgrund mangelnder Durchforstung die Jungpflanzen keine Entwicklungsmöglichkeiten haben. 2. Verbietet der Geschädigte das Errichten von Hochsitzen und das Befahren seines Geländes liegt ein Mitverschulden am Wildschaden vor, der zum gänzlichen Schadenersatzausschluss führt.
AG Winsen Urteil 05.06.2018 24 C 693/17 ²²⁶	Aufhebung Vorbescheid aufgrund gravierender Mängel des Vorverfahrens: Erfolgt eine – nach landesrechtlichen Vorschriften zwingende – Ladung zu einem Ortstermin im Vorverfahren nicht, stellt dies einen dermaßen gravierenden Mangel dar, dass der Vorbescheid aufzuheben ist.
AG Montabaur Urteil 17.05.2018 10 C 69/18 ²²⁷	Wildschadenersatz, Vorbescheid, Erfüllungsverweigerung, Zinsanspruch
AG Merzig/Saarland Urteil 14.05.2018	Wildschaden: Auch bei Verdacht umgehend melden (hinreichende Verdachtsmomente). ²²⁸ Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche (in manchen Bundesländern auch zwei Wochen), nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der zuständigen Behörde meldet (nach § 34 BJagdG).
AG Bad Freienwalde Urteil 08.02.2018 22 C 143/16 ²²⁹	Zum Rückerstattungsanspruch von Wildschadenspauschalen : 1. Ein Mitpächter einer Mitpächtergemeinschaft kann vertragliche Ansprüche als Gesamtgläubiger auch alleine geltend machen. 2. Eine Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen im Sinne von § 309 Nr. 5 BGB liegt nur vor, wenn im Jagdpachtvertrag vom Pächter gegenüber dem Geschädigten originär die Übernahme der Haftung für Wildschäden erfolgt und er für die Übernahme dieser originären Haftung gegenüber dem Geschädigten die Wildschadenspauschale als Abgeltung gegenüber dem Verpächter zahlt, der ansonsten originär haften würde. Originär Haftender ist aber die Jagdgenossenschaft, nicht der Pächter.

224 jagdrechtliche-entscheidungen.de/dr-265-zur-versaeumung-der-anmeldepflicht-und-zur-ordnungsgemaessen-wildschadenmeldung/ (Abruf: 03.07.2024).

225 gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/10496, openjur.de/u/2255043.html, www.ra-kotz.de/wildschadenersatzanspruch-gegenueber-jagdgenossenschaft.htm (Abruf: 03.07.2024).

226 www.ra-kotz.de/wildschadenersatzansprueche-voraussetzungen.htm (Abruf: 03.07.2024).

227 Online nicht veröffentlicht.

228 www.agrarheute.com/management/recht/wildschaden-verdacht-umgehend-melden-544874 (Abruf: 18.06.2024).

229 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-258-zum-rueckerstattungsanspruch-von-wildschadenspauschalen/ (Abruf: 17.07.2024).

2017

AG Andernach
Urteil 27.10.2017
64 C 874/15 (2)²³⁰

Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Schadens

AG Kenzingen
Urteil
25.08.2017
1 C 74/17²³¹

Wildschadensersatz gegenüber Jagdpächter und Jagdgesellschaft:
Wildschaden an Sonderkultur (hier: **Hybridsaatmais**), deshalb Klagabweisung. Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ist jedoch vorliegend aufgrund von § 55 Abs. 2 JWVG ausgeschlossen. § 55 Abs. 2 JWVG beinhaltet einen Ausschluss der Ersatzverpflichtung für Wildschaden, wenn der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Herstellung von ausreichenden Schutzvorrichtungen nicht nachgekommen ist.

AG Meschede
27.06.2017
6 C 50/17²³²

Mangelhaftes Vorverfahren

AG Neuburg a. d. D.
Urteil
31.05.2017
2 C 66/17²³³

Verwertbarkeit eines Schätzgutachtens bei **Nichtladung eines Beteiligten** zum Schätztermin (Leitsatzentscheidung):

1. Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter i.S.d. Bundesjagdgesetzes.
2. Die Nichtladung eines Beteiligten zum Termin mit dem Schadensschätzer im Rahmen des Vorverfahrens begründet einen Verstoß gegen die Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme und führt zur Unverwertbarkeit des Schätzgutachtens. (Redaktionelle Leitsätze)

Keine Wildschadensersatzverpflichtung des **Jagderlaubnisinhabers**:

1. Der Jagderlaubnisinhaber ist auch dann nicht unmittelbar wildschadensersatzverpflichtet, wenn er eine Freistellungsvereinbarung mit dem Inhaber des Jagdausübungsrechtes hat.
2. Die Nichtladung eines Beteiligten im Zuge des Vorverfahrens – hier Termin mit Schadensschätzer – stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme dar und führt zur Nichtverwertbarkeit des Schätzgutachtens.

AG St. Goar
Urteil
27.04.2017
32 C 377/16²³⁴

Zum Nachweis für einen Wildschaden in einem **Rapsfeld**, rechtzeitige Schadensanmeldung, Monatsfrist:

1. Ein Landwirt muss seine Felder nicht häufiger als einmal im Monat kontrollieren, es sei denn, es liegt eine besondere Schadensneigung vor.
2. Zur Annahme einer Schadensgeneigtheit genügt nicht, dass eine Frucht kurz vor der Ernte steht.
3. Der Einwand einer Vorschädigung setzt voraus, dass diese dem Geschädigten erkennbar hätte sein müssen. Dies bedarf innerhalb eines Rapsfeldes eines nachvollziehbaren Sachvortrages nach Art und Zeitpunkt. Die pauschale Behauptung ist nicht erheblich.

AG Düsseldorf
Urteil 08.03.2017
22 C 263/16²³⁵

Wildschadensersatzanspruch – Nachweis eines Wildschadens, **Nachschäden, Vermischung**

²³⁰ Online nicht veröffentlicht.

²³¹ www.ra-kotz.de/wildschadensersatz-gegenueber-jagdpaechter-jagdgesellschaft.htm (Abruf: 18.06.2024).

²³² Online nicht veröffentlicht.

²³³ openjur.de/u/2323295.html (Abruf: 08.07.2024). BeckRS 2017, 159657.

²³⁴ xn--rabro-mva.de/zum-nachweis-fuer-einen-wildschaden-in-einem-rapsfeld/ (Abruf: 08.07.2024).

²³⁵ openjur.de/u/2145978.html (Abruf: 18.06.2024).

AG Brandenburg
Urteil
02.02.2017
31 C 404/15²³⁶

Zum sofortigen **Anerkenntnis** von Schadensersatzansprüchen bei Wild- und Jagdschäden/Zur Haftung des Jagdpächters für Verursachung von Wildschäden durch Dachse & Schwarzwild: Ein Jagdpächter muss zwar in der Regel nicht für den Wildschaden auf Feldern aufkommen, den Dachse verursacht haben; jedoch haftet er für den Schaden, den Schwarzwild (Wildschweine) verursacht haben. (Leitsatz) Dachs war unschuldig – Felder Bio-Bauer zerwühlt: Jagdpächter haftet für Schaden durch Wildschweine²³⁷

2016

Amtsgericht Soltau
Urteil
18.11.2016
4 C 94/16²³⁸

Zulässigkeit der Klage ohne Vorverfahren bei vertraglicher Vereinbarung:
1. Eine Klage auf Wildschadenersatz ist dem Grunde nach zulässig, wenn sie sich auf eine privat-vertragliche Vereinbarung stützt, auch wenn zuvor kein Vorverfahren stattgefunden hat.
2. Den Abschluss eines solchen Vertrages hat der Geschädigte zu beweisen. Gelingt der Beweis nicht, ist der Ersatzanspruch zurückzuweisen.

AG Rockenhausen
Urteil
02.08.2016
2 C 652/15²³⁹

Wildschadenersatz – Schaden auf landwirtschaftlicher Fläche mit angebautem Mais: **Maisanbau für Biogasbetriebe** keine Sonderkultur:
1. Bei der Auslegung des Begriffes der »landwirtschaftlich genutzten Fläche« kann es schon vom allgemeinen Sprachverständnis her nicht darauf ankommen, zu welchem Zwecke die im Wege des Ackerbaus hergestellten Pflanzen später möglicherweise verwendet werden.
2. Maisanbau zum Zweck der Veräußerung der Ernte an einen Bio-Gasbetrieb ist landwirtschaftliche Urproduktion.
3. Den Landwirt trifft nicht deshalb ein Mitverschulden, weil er schadensgeeignete Feldfrüchte, wie z. B. Mais in Waldrandnähe anpflanzt.

AG Siegburg
Urteil 16.06.2016
101 C 214/15²⁴⁰

Unzulässigkeit der Klage mangels Vorverfahren gegen den Verpflichteten: Ein gegen einen Nichtverpflichteten durchgeführtes Vorverfahren ersetzt nicht ein Vorverfahren gegen den tatsächlich Verpflichteten.

2015

Amtsgericht Lörrach
Urteil
13.11.2015
4 C 475/15²⁴¹

Kein Wildschadenersatz durch Rückgriff auf vergangene **Durchschnittserträge**:
1. Erntet der Geschädigte bevor eine Schadensfeststellung getroffen wird, geht der Umstand, dass eine Schadensfeststellung nicht mehr möglich ist, zu seinen Lasten.
2. Eine Schadensschätzung auf Grundlage eines Durchschnittsertrages der letzten drei Jahre (Dreijahresmethode) ist i.S.v. §287 ZPO nicht möglich.
3. Verlangt eine Partei eine Schadensschätzung zur Ernte, kann dies auch nicht mit dem Hinweis auf zu hohe Kosten verweigert werden.

²³⁶ gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/4253 (Abruf: 18.06.2024).

²³⁷ onlineurteile.de/articles/der-dachs-war-unschuldig (Abruf: 18.06.2024).

²³⁸ xn--rabro-mva.de/zur-zulaessigkeit-einer-wildschadenersatzklage-in-niedersachsen-ohne-behoerdliches-vorverfahren-aufgrund-vertragsvereinbarung/ (Abruf: 08.07.2024).

²³⁹ www.verkehrsunfallsiegen.de/wildschadenersatz-schaden-auf-landwirtschaftlicher-flaeche-mit-angebautem-mais/ (Abruf: 18.06.2024).

²⁴⁰ www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/ag_siegburg/j2016/101_C_214_15_Urteil_20160616.html, openjur.de/u/2137744.html, ra.de/urteil-ag-siegburg/101-c-21415-2016-06-16

²⁴¹ jagdrechtliche-entscheidungen.de/hr-249-kein-wildschadenersatz-durch-rueckgriff-auf-vergangene-durchschnittsertraege/ (Abruf: 08.07.2024).

AG Gelnhausen Urteil 30.10.2015 56 C 1177/14 (75) ²⁴²	Wildschadenhaftung bei mehreren Wildschäden / Versäumung der Anmeldefrist bei Schäden zwischen Anmeldung und Begutachtung: 1. Entsteht ein Wildschaden zwischen der Anmeldung und der Begutachtung durch den Wildschadenschätzer setzt die Ersatzpflicht eine weitere Anmeldung voraus. 2. Dies gilt auch bei anderweitiger Vereinbarung, da § 34 BJagdG nicht zur Disposition der Beteiligten steht.
AG Daun Urteil 07.10.2015 3a C 486/14 ²⁴³	Mitverschulden durch verspätete Meldung der Einsaat : 1. Fehler im Vorverfahren führen alleine nicht zur Aufhebung eines Vorbescheides. 2. Das Einsäen wildschadensgefährdeten Getreides (Mais) muss zuvor dem Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden. Erfolgt die Meldung erst nach der Einsaat, trifft den Geschädigten ein Mitverschulden.
AG Bingen Urteil 14.08.2015 21 C 56/15 ²⁴⁴	Nutzungsberechtigung als Voraussetzung zur Aktivlegitimation : Wird der Nachweis der Nutzungsberechtigung und damit der möglichen Anspruchsberechtigung auf Wildschadenersatz nicht lückenlos erbracht, entfällt der Anspruch mangels nachgewiesener Aktivlegitimation, wenn eine konkrete Zuordnung eines Schadens zu Parzellen, an denen eine Nutzungsberechtigung besteht, nicht (mehr) möglich ist.
AG Neuwied Urteil 17.06.2015 41 C 1213/13 ²⁴⁵	Folgen verspäteter Schadensschätzung durch die Behörde: 1. Bei einer Schadensfeststellung durch den von der Behörde beauftragten Schadensschätzer mehr als 3 Monate nach der Anmeldung ist objektiv eine Schadenszuordnung nicht mehr möglich, ein Wildschadensvorbescheid aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr zulässig. 2. Die Beweislast für die Zuordnung verschiedener Wildschäden trifft den Geschädigten.
AG Prüm Urteil 15.04.2015 6 C 12/14 ²⁴⁶	Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wildschadensmeldung : 1. Zu einer ordnungsgemäßen Schadensanmeldung reicht es nicht aus, eine große Fläche als geschädigt zu melden. Vielmehr muss der Landwirt in seiner Schadensmeldung die geschädigte Grundstücksparzelle angeben – bei größeren Grundflächen mit näherer geographischer Eingrenzung –, die dort vorhandene Kultur, den geschätzten Zeitraum der Entstehung der Schäden (also beispielsweise Wühlschäden, Verbiss) und ihr ungefähres Flächenausmaß. 2. Das Vorverfahren ist in seiner Funktion dem selbstständigen Beweisverfahren §§ 485 ff ZPO vergleichbar. Deshalb müssen alle wesentlichen Daten über Art, Umfang, Anmeldung, sowie Angaben über Alt- und Neuschäden dokumentiert werden. Zudem sind die Beteiligten ordnungsgemäß zu laden. Geschieht dies nicht, ist der Vorbescheid aufzuheben.
AG Siegburg Urteil 13.03.2015 21 C 85/14 ²⁴⁷	Keine Passivlegitimation des Jagderlaubnisscheininhabers: 1. Ein entgeltlicher Jagderlaubnisscheininhaber ist auch dann für Wildschadenersatzforderungen des unmittelbar Geschädigten nicht passivlegitimiert, wenn er sich im Innenverhältnis zur Jagdgenossenschaft zur Erstattung der Wildschäden verpflichtet hat. 2. Mängel des Vorverfahrens führen nicht zur Unzulässigkeit der Klage.

242 www.ra-kotz.de/wildschadenhaftung-bei-mehreren-wildschaeden.htm (Abruf: 19.06.2024).

243 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-250-mitverschulden-durch-verspaetete-meldung-der-einsaat/ (Abruf: 08.07.2024).

244 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-242-nutzungsberechtigung-als-voraussetzung-zur-aktivlegitimation/ (Abruf: 08.07.2024).

245 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-238folgen-verspaeteter-schadenschaetzung-durch-die-behoerde-2/ (Abruf: 08.07.2024).

246 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-247-anforderungen-an-eine-ordnungsgemaesse-wildschadensmeldung/ (Abruf: 08.07.2024).

247 openjur.de/u/852945.html (Abruf: 08.07.2024).

AG St. Goar
Urteil 06.03.2015
31 C 167/13²⁴⁸

Rechtsanwaltsvergütung: Einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit bei Geltendmachung von Wildschäden gegen zwei Beklagte im Rahmen einer Klage.

AG Gardelegen
Urteil 24.02.2015
31 C 210/14²⁴⁹

Anspruch auf Wildschadenersatz zwischen **Mitpächtern** eines Jagdbezirks

AG Bad Hersfeld
Urteil
23.02.2015
10 C 528/13 (50)²⁵⁰

Kein Wildschadenersatz bei **Betretungsverbot** des Grundbesitzes:
1. Ein Wildschadenersatzanspruch besteht dann nicht, wenn der Geschädigte dem Jagdpächter das Betreten des betroffenen Grundbesitzes verbietet.
2. Den Jagdpächter trifft insofern weder die Beweislast dafür, dass er in den exakten Zeiten, in denen die Wildschäden entstanden sind, die Bejagung durchgeführt hätte, noch dafür, dass im Falle tatsächlicher Bejagung die Wildschäden nicht entstanden wären.

AG Brühl
Urteil
26.01.2015
23 C 143/14²⁵¹

Zahlungsanspruch eines Landwirts auf Schadenersatz wegen Wildschadens auf einer Ackerfläche gegen den Pächter eines **Eigenjagdbezirks**; Einigungsversuch als Prozessvoraussetzung hinsichtlich Statthaftigkeit der Klage / Nichtigkeit eines Vorverfahrens:
1. Die Erhebung einer Wildschadenersatzklage ist unzulässig, wenn das behördliche Vorverfahren unter einem derart schwerwiegenden Mangel leidet, dass es als nichtig zu betrachten ist. Prozessvoraussetzung für die Schadenersatzklage des Landwirts gegen den Pächter eines Eigenjagdbezirks ist aber die vorherige Durchführung des verwaltungsbehördlichen Vorverfahrens zur Wildschadensfeststellung.
2. Die gänzliche Unterlassung der Wildschadenschätzung führt zur Nichtigkeit des Vorverfahrens.

2014

AG Plettenberg
Urteil
15.12.2014
1 C 425/13²⁵²

Wildschadenersatz, landwirtschaftliche Nutzung, **Biogasanlage**:
1. Wird Mais zum Zwecke des Betreibens einer Biogasanlage angebaut, liegt im Sinne des Wildschadensrechts keine landwirtschaftliche Grundstücksnutzung vor.
2. Ist im Jagdpachtvertrag vereinbart, dass Wildschaden nur auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen vom Jagdpächter übernommen wird, scheidet eine Haftung des Pächters bei jeder anderen Nutzungsart aus.

AG Riedlingen
Urteil
20.11.2014
1 C 318/13²⁵⁸

Beweislastverteilung bei der verspäteten Meldung von Wildschäden::
1. Unklarheiten über die Art und Güte von notwendigen Kontrollen, ob und seit wann ein Wildschaden vorliegt, gehen zu Lasten des Geschädigten.
2. Liegen rechtzeitig gemeldete und verspätet gemeldete Schäden vor, und ist eine Schätzung nach §287 ZPO mangels greifbarer Anhaltspunkte unzulässig, geht dies zum Nachteil des Geschädigten, der dann seinen Ersatzanspruch in vollem Umfang verlustig geht.

248 Online nicht veröffentlicht.

249 Online nicht veröffentlicht.

250 jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-236-kein-wildschadenersatz-bei-betretungsverbot-des-grundbesitzes/ (Abruf: 08.07.2024).

251 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/ag_bruehl/j2015/23_C_143_14_Urteil_20150126.html, ra.de/urteil/ag-bruehl/23-c-14314-2015-01-26, research.wolterskluwer-online.de/document/ca0a6dcc-3486-38ad-a4d9-2abba487ce3a (Abruf: 08.07.2024).

252 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/hagen/ag_plettenberg/j2014/1_C_425_13_Urteil_20141215.html, openjur.de/u/757667.html, ra.de/urteil/ag-plettenberg/1-c-42513-2014-12-15, jagdrechtliche-entscheidungen.de/nr-233maisanbau-fuer-eine-biogasanlage-keine-landwirtschaftliche-nutzung/ (Abruf: 26.06.2024).

AG Heinsberg
Urteil 05.11.2014
18 C 115/14²⁵³

Geltendmachung von Wildschadensersatzansprüchen im Rahmen eines Jagdpachtvertrages: Schadensersatzanspruch wegen Wildschäden; Erhebung der Klage innerhalb der Klagefrist nach der Feststellung des Scheiterns des Güteversuchs, Aufhebung Versäumnisurteil und Klagabweisung.

AG Prüm
Urteil
15.10.2014
6 C 10/14²⁵⁴

Anforderungen **wirksames Vorverfahren** bei Wildschadensanmeldung:
1. In einem rechtsstaatlichen Verfahren muss die Person, deren Rechte durch das Verfahren betroffen sein können, die Gelegenheit erhalten, an Terminen zur Beweisaufnahme teilzunehmen. Daher muss sie über einen anberaumten Termin zur Beweisaufnahme informiert, wenn nicht sogar hierzu geladen werden.
2. Fehler des behördlichen Vorverfahrens gehen grundsätzlich zu Lasten des Geschädigten, der seinen ihm möglicherweise entstandenen Wildschaden nach längerem Zeitablauf nicht mehr beweisen kann.

AG Prüm
Urteil 12.02.2014
6 C 351/12²⁵⁵

Aufhebung Vorbescheid; Klagabweisung Wildschadensersatz

2013

AG Laufen
Urteil 23.04.2013
1 C 632/12²⁵⁶

Haftung der **Jagdgenossenschaft** für Wildschäden bei nur eingeschränkter Übernahme der Haftung durch den Pächter des Jagdbezirks

AG Neuwied
Urteil 08.03.2013
43 C 1275/12²⁵⁷

Kontrollpflicht des Landwirts bei seinen Anpflanzungen:
Kontrollfrist wöchentlich

2012

AG Schleiden/Eifel
Urteil 16.10.2012
9 C 62/11²⁵⁸

Vermischung von Alt- und Neuschäden: Wildschaden verspätet und vermischt, fristgerechte Anmeldung

AG Gießen
Urteil 17.04.2012
38 C 129/10²⁵⁹

Beginn der Klagefrist gegen den Vorbescheid bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung

AG Balingen
Urteil
05.01.2012
4 C 385/11²⁶⁰

Wildschadenhaftung bei **Streuobstwiese**: ist als Obstgarten i.S.v. § 32 Abs. 2 BJagdG anzusehen. Damit ist ein Schadensersatzanspruch wegen eines Wildschadens gemäß § 32 Abs. 2 BJagdG ausgeschlossen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Als Schutzvorrichtung wäre z.B. ein Zaun um die Streuobstwiese anzusehen.

AG Merzig
kein Datum verfügbar
24 C 73/12 (07)

Verlust eines Anspruchs auf Wildschadensersatz

2011

258 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/ag_heinsberg/j2014/18_C_115_14_Urteil_20141115.html (Abruf: 18.06.2024); openjur.de/u/853464.html (Nur Tenor, Abruf: 18.06.2024).

254 www.verkehrsrechtssiegen.de/artikel/wildschadensrecht-wirksames-vorverfahren-bei-der-wildschadensanmeldung/ (Abruf: 08.07.2024).

255 Online nicht veröffentlicht.

256 Online nicht veröffentlicht.

257 www.ra-kotz.de/wildschaeden-kontrollpflicht-landwirts-seinen-anpflanzungen.htm (Abruf: 18.06.2024).

258 Online nicht veröffentlicht. WuH 14/2013, S. 71.

259 Online nicht veröffentlicht.

260 www.kanzlei-kotz.de/wildschadenhaftung-streuobstwiese/ (Abruf: 18.06.2024).

AG Schleiden/Eifel Urteil 25.10.2011 9 C 188/11 ²⁶¹	Wildzaun – Duldungspflicht / Pflicht des Grundstückspächters zur Duldung der Errichtung eines Wildzauns durch Jagdpächter: Kläger Pächter, nicht Eigentümer des Grundstücks, daher „nur“ Besitzschutzansprüche, nicht Ansprüche aus § 1004 BGB (= eigentumsrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch) ²⁶²
Amtsgericht Freiburg Urteil 09.09.2011 53 C 259/11 ²⁶³	Schwarzwildschaden, Erledigung, rechtliches Gehör: Änderung des Vorbescheids durch erlassende Behörde; Vorverfahren als Schlichtungsverfahren : Die Durchführung eines Schiedsverfahrens i.S.d. § 1 SchlG BW ist hingegen neben der Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich. ²⁶⁴
AG Cochem Urteil 20.05.2011 21 C 688/10 ²⁶⁵	Verspätete Anmeldung; keine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Alt- und Neuschäden
AG Schleiden/Eifel Beschluss 27.04.2011 2 H 3/11 ²⁶⁶	Wildschaden: Selbständiges Beweisverfahren neben Vorverfahren. Selbstständiges Beweisverfahren zur Feststellung von Wildschäden, Anfechtbarkeit des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens stattgebenden Beschlusses Rechtliches Interesse an der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens.
AG Neubrandenburg Urteil 25.03.2011 5 C 300/09 ²⁶⁷	Haftung des Jagdausübungsberechtigten für Wildschäden bei nicht ausreichender Sicherung
AG Siegburg Urteil 09.03.2011 117 C 413/10 ²⁶⁸	Verpächter eines Jagdbezirks muss einen Wildschaden zum Ersatz innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme bei der zuständigen Behörde anmelden; Auswirkungen eines erst nach mehr als einer Woche durch den Verpächter eines Jagdbezirks bei der zuständigen Behörde angemeldeten Wildschadens auf seinen Ersatzanspruch. Vorliegen einer von Amts wegen zu beachtenden Ausschlussfrist im Falle des § 34 S. 1 BJagdG.
AG Weilheim Urteil 24.02.2011 2 C 508/10 ²⁶⁹	Anforderungen an das behördliche Vorverfahren und Vorbescheid
AG Siegburg Urteil 18.02.2011 117 C 413/10 ²⁷⁰	Unerheblichkeit von Mängeln im Vorverfahren; Nichterscheinen des Anspruchstellers im Termin; Überprüfungspflicht des Landwirts auf Wildschäden; Versäumung der Anmeldefrist: Verpächter eines Jagdbezirks muss einen Wildschaden zum Ersatz innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme bei der zuständigen Behörde anmelden; Auswirkungen eines erst nach mehr als einer Woche durch den Verpächter eines Jagdbezirks bei der zuständigen Behörde angemeldeten Wildschadens.

261 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/ag_schleiden/j2011/9_C_188_11_Urteil_20111025.html, openjur.de/u/462510.html, www.ra-kotz.de/pflicht-des-grundstueckspaechters-zur-duldung-der-errichtung-eines-wildzauns-durch-jagdpaechter.htm (Abruf: 19.06.2024).

262 Kurzfassungen/Presse: www.anwaltonline.com/mietrecht/urteile/29487/grundstueckspaechter-muss-wildzaun-um-das-grundstueck-dulden, www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1004.html (Abruf: 19.06.2024).

263 Nur auf Juris (Abo). BeckRS 2012, 6298

264 www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zap-142015-das-zustaendige-gericht-in-zivilsachen-iii-wildschaden_idesk_P117574_H19811444.html (Abruf: 19.06.2024).

265 Nur auf Juris (Abo). Keine weitere Veröffentlichung.

266 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/ag_schleiden/j2011/2_H_3_11_Beschluss_20110427.html; openjur.de/u/879698.html; www.ra-kotz.de/selbststaendiges-beweisverfahren-zur-feststellung-von-wildschaeden.htm (Abruf: 18.06.2024).

267 Online nicht veröffentlicht.

268 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/ag_siegburg/j2011/117_C_413_10urteil20110309.html, openjur.de/u/447618.html, research.wolterskluwer-online.de/document/b4fe12c0-f053-4093-8951-ae977872524b,

269 Nur auf Juris (Abo).

270 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/ag_siegburg/j2011/117_C_413_10urteil20110309.html (Abruf: 18.06.2024). WuH 15/2011, S. 96.

AG Siegburg
Urteil 16.02.2011
118 C 486/10²⁷¹

Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens ist wegen **Versäumnung** der einwöchigen Frist zur Meldung des Schadens bei der zuständigen Behörde ausgeschlossen. Beweislast für die fristgerechte Wildschadensanmeldung.

2010

AG St. Goar
Urteil 19.08.2010
31 C 623/09²⁷²

Monatliche Überprüfungspflicht des Landwirts bezüglich Wildschäden; Antrag auf Feststellung des Schadensumfanges im Schätztermin

AG Siegburg
Urteil
24.09.2010
111 C 150/08²⁷³

Unerheblichkeit von Fehlern im Vorverfahren; **Kontrollfrist des Landwirts**; Möglichkeit einer Schätzung: Folgen von Mängeln im Vorverfahren für eine spätere Klage; Voraussetzungen für das Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs in Wildschadenssachen: Mängel in der Anmeldung nicht so gravierend, dass sie zu dessen Gesamtnichtigkeit führen.

Amtsgericht Rendsburg
Urteil
12.02.2010
18 C 346/09²⁷⁴

Widerklage in Wildschadensersatzverfahren: Ablauf der Klagefrist, Aufhebung, Bundesjagdgesetz, Entschädigungspflichtiger, Ergebnis der Beweisaufnahme, Formularverträge, Jagdgenossenschaft, Jagdpachtvertrag, Klage und Widerklage, Kostenentscheidung, Kurze Klagefrist, Prozessbevollmächtigter, Prozessvoraussetzungen, Schriftliches Verfahren, Sitzungsniederschrift, Verwaltungsbehörde, Vorbescheid, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Wildschadensersatz, Zwei-Wochen-Frist.

2009

AG Weißwasser
Urteil 15.10.2009
6 C 149/08²⁷⁵

Anspruch auf Ersatz von Wildschäden: Erforderlichkeit der **Nachmeldung** neu aufgetretener Wildschäden

AG Schleiden/Eifel
Urteil 11.09.2009
9 C 84/09²⁷⁶

Darlegungspflicht des Geschädigten zur zeitgemäßen Beobachtung des Grundstücks auf Wildschäden

Amtsgericht Duisburg
Urteil
23.06.2009
2 C 756/08²⁷⁷

Wildschaden im verpachteten **Eigenjagdrevier**; Vorverfahren, abgrenzbarer Schaden: Bei Meldung eines landwirtschaftlichen Wildschadens muss der Zeitpunkt der Schadensentstehung nachgewiesen werden; Nachweis des Zeitpunktes der Schadensentstehung als Voraussetzung für die Erstattung eines landwirtschaftlichen Wildschadens.

AG Duisburg
Urteil 02.06.2009
2 C 756/08²⁷⁸

Bei Meldung eines landwirtschaftlichen Wildschadens muss der **Zeitpunkt der Schadensentstehung** nachgewiesen werden: Nachweis des Zeitpunktes der Schadensentstehung als Voraussetzung für die Erstattung eines landwirtschaftlichen Wildschadens.

271 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/ag_siegburg/j2011/118_C_486_10urteil20110216.html, openjur.de/u/447491.html, research.wolterskluwer-online.de/document/5cffe5c-0f6b-4713-9429-5d2cb11d5999 (Abruf: 19.06.2024).

272 Nur auf Juris (Abo).

273 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/ag_siegburg/j2010/111_C_150_08urteil20100924.html (Abruf: 18.06.2024).

274 Nur auf Juris (Abo). BeckRS 2010, 32238.

275 Online nicht veröffentlicht.

276 Online nicht veröffentlicht.

277 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duisburg/ag_duisburg/j2009/2_C_756_08urteil20090623.html, openjur.de/u/539464.html, research.wolterskluwer-online.de/document/84ddba00-c812-4285-b51e-6e481804253a (Abruf: 19.06.2024).

278 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duisburg/ag_duisburg/j2009/2_C_756_08urteil20090623.html (Abruf: 18.06.2024).

AG Schorndorf
Urteil
11.03.2009
2 C 1011/08²⁷⁹

Wildschadenersatz: Haftung für Wildschäden an **Streuobstwiesen**: Einordnung einer Streuobstwiese als Obstgarten i.S.d. § 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG); Haftung für Wildschäden an einer Streuobstwiese im Falle von Schäden an den Bäumen selbst und Wühlschäden am Grundstück. Eine Streuobstwiese ist ein Obstgarten im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG. Erfasst sind neben Schäden an den Bäumen selbst ebenso Wühlschäden am Grundstück. Ob die erforderliche Schutzvorrichtung verwaltungsrechtlich genehmigt werden kann, ist unerheblich.

2008

AG Waldshut-Tiengen
Urteil 30.12.2008
7 C 151/08²⁸⁰

Wildschadenersatz an **Christbaumkultur**

AG Siegburg
Urteil
28.11.2008
110 C 220/08²⁸¹

Nachschaupflicht bzgl. Wildschäden: Für einen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss der Schadensfall binnen einer Woche bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Anmeldung eines Wildschadens: Folgen der Versäumung der Anmeldefrist (= materielle Ausschlussfrist); Darlegungs- und Beweislast für die Wahrung der Anmeldefrist (Geschädigter); wöchentliche Kontrolle.

AG Grevenbroich
Urteil 07.11.2008
9 C 63/08²⁸²

Wildkaninchenverbiss an angebautem **Spargel**.

AG Karlsruhe-Durlach
Urteil 30.09.2008
2 C 348/07²⁸³

Elektrozaun zur Rehwildabwehr: So wird ein Elektrozaun mit 4 Drähten in einem Abstand von jeweils 30 cm nicht als ausreichender Schutz gegen Rehfraß angesehen.

AG Güstrow
05.05.2008
69 C 972/07²⁸⁴

Ausschlussfrist für die Anmeldung des Schadens

AG Bremervörde
Urteil 23.04.2008
5 C 537/07²⁸⁵

Haftung für Wildschäden: Schadenersatzanspruch für Schäden auf Grundstücken in einem **befriedeten Bezirk**

Amtsgericht
Bad Säckingen
Urteil 18.01.2008
C 404/07²⁸⁶

Kein Wildschadenersatz an **Weihnachtsbaumkultur** bei nicht genügender Zäunung

2007

AG Bad Hersfeld
Urteil 10.08.2007
10 C 463/07 (70)²⁸⁷

Kein Wildschadenersatz bei zeitlich nicht unterscheidbaren Schäden

AG Hann. Münden
Urteil 06.06.2007
3 C 401/03²⁸⁸

Vergleich über Wildschadenersatzverpflichtung mit Ausschluss des Vorverfahrens

279 openjur.de/u/351351.html (Abruf: 18.06.2024).

280 Online nicht veröffentlicht.

281 www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/ag_siegburg/j2008/110_C_220_08urteil20081128.html (Abruf: 18.06.2024).

282 Online nicht veröffentlicht.

283 Nur auf Juris (Abo). JE IX Nr. 181.

284 Online nicht veröffentlicht.

285 Online nicht veröffentlicht.

286 Online nicht veröffentlicht.

287 Nur auf Juris (Abo).

288 Online nicht veröffentlicht.

AG Trier
Urteil 30.03.2007
32 C 609/06²⁸⁹

Futtererbse als Gartengewächs: „Allein die Tatsache, dass der Beklagte im vorliegenden Fall die Futtererbsen bzw. Körnererbsen feldmäßig anbaut, spricht nicht gegen ihre Einordnung als Gartengewächse.“

Amtsgericht Freising
Urteil 28.03.2007
53 C 10271/05²⁹⁰

Begriff der **Hauptholzart**: Bestimmung der Hauptholzart in einem Waldgrundstück

AG Daun
Urteil
28.02.2007
3 C 624/06²⁹¹

Kein Wildschadensersatz ohne Unterscheidung zwischen Alt- und Neuschäden; Wildschäden an **Energiemais**: Das Gericht ging nicht darauf ein, ob Energiemais ein hochwertiges Handelsgewächs ist, das durch übliche Schutzvorrichtungen geschützt werden muss.²⁹² Mitverschulden wg. Anzeige wildschadensgefährdeter Flächen, Wildschäden an Energiemais; Vermischung der Schäden.

2006

AG Rosenheim
Urteil 18.10.2006
18 C 259/05²⁹³

Wildverbiss an **Tannenverjüngung**

AG Oberndorf/Neckar
Urteil
29.09.2006
4 C 192/06²⁹⁴

Bemessung des Wildschadens an **Baumpflanzungen** einer Fortwirtschaft; Beauftragung eines neuen Sachverständigen durch das Berufungsgericht; Anspruch einer Prozesspartei auf Ladung des früheren Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens.

AG Kusel
Urteil 01.06.2006
1 C 461/05²⁹⁵

Kein Wildschadensersatz bei „**Mischverbiss**“ durch Muffelwild und Ziegen oder Schafen oder bei Nichtabgrenzung von Neu- und Altschäden

AG Lichtenfels
Urteil
05.04.2006
1 C 338/05²⁹⁶

Anmeldefrist für Wildschaden: 34 BJagdG normiert, dass der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche bei der Behörde anmeldet, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder bei der Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Dabei handelt es sich um zwingendes Recht.

2005

AG Prüm
Urteil
07.12.2005
6 C 477/02²⁹⁷

Verfahrensgang:
AG Prüm, 07.12.2005 - 6 C 477/02
LG Trier, 01.08.2006 - 1 S 268/05
BGH, 04.04.2007 - III ZR 197/06

AG Montabaur
Urteil 18.10.2005
5 C 215/04 155LBS²⁹⁸

Anmeldefrist für Wildschäden und Beweislast des Geschädigten: Darlegungs- und Beweislast für die Wahrung der Anmeldefrist liegt bei dem Geschädigten des Wildschadens.

AG Waldshut-Tiengen
Urteil 25. Mai 2005
3 C 445/04²⁹⁹

Verjähung: Wildschadensersatz trotz Unterschreiten der im Gesetz vorgeschriebenen Zaunhöhe; Anforderungen an Beweisantritt; Umfang der Vereinbarung einer Freihaltepflicht bez. Wild im Zaun.

289 Nur auf Juris (Abo).

290 Nur auf Juris (Abo). BeckRS 2007, 31342.

291 Nur auf Juris (Abo).

292 wildundhund.de/319-jvg-wildschaeden-an-energiemais/ (Abruf: 18.06.2024).

293 Nur auf Juris (Abo).

294 Online nicht veröffentlicht.

295 Nur auf Juris (Abo).

296 Nur auf Juris (Abo).

297 Online nicht veröffentlicht.

298 Nur auf Juris (Abo).

299 Online nicht veröffentlicht.

2003

AG Cochem
Urteil 19.08.2003
2 C 441/03³⁰⁰

Elektrozäune nicht erstattungspflichtig, da Scheinbestandteile i.S.d. § 95 BGB („vorübergehender Zweck“)

2002

AG Kirchhain
Urteil 08.11.2002
7 C 169/02³⁰¹

Wöchentliche Kontrolle landwirtschaftlicher Flächen: („zumindest wöchentlich“).

2001

AG Betzdorf
Urteil 21.12.2001
4 C 276/01³⁰²

Umsatzsteuerpflicht im Jagdpachtvertrag mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

AG Grevesmühlen
Urteil 01.06.2001
C 1027/00³⁰³

Wildschadensersatzanspruch, Vorbescheid

Vor 2000

AG Betzdorf
Urteil
14.01.1998
11 C 378/96³⁰⁴

Mitverschulden und **Wiederanbau**³⁰⁵: Maisaussaat und Milchreife werden nicht rechtzeitig dem kenntnislosen Jagdausübungsberechtigten mitgeteilt, obwohl es sich um ein besonders gefährdetes Feld handelt, an dem in den vergangenen Jahren wiederholt Wildschäden entstanden sind (Mitverschulden 75 %). Mitverschulden:
- mangels Info über Aussaat und Eintritt der Milchreife
- „überwiegend“

AG Bernkastel-Kues
Urteil 25.04.1996
4 C 85/96³⁰⁶

Ersatz von Wildschäden verneint: an **stillgelegten Flächen**

AG Bruchsal
Urteil
04.04.1996
2 C 511/95³⁰⁷

Wegen fehlender Errichtung und Unterhaltung der üblichen Schutzvorrichtungen wurde Ersatz von Wildschäden verneint: an **Hybridmais** (Zuchtmais): Zuchtmais ca. 23 Mal so teuer wie normaler Körnermais -> Landwirt: hätte Schutzvorrichtung errichten müssen

AG Saarbürg
Urteil 25.08.1992
5 C 266/92³⁰⁸

Ersatz von Wildschäden verneint: an **Obstbaumkulturen**

AG Walsrode
Urteil 11.04.1990
7 C 102/90³⁰⁹

Ersatz von Wildschäden verneint: an **Sportanlagen / Modellflugzeugplatz**³¹⁰, wenn fehlende Schutzvorrichtung.

300 Nur auf Juris (Abo).

301 Nur auf Juris (Abo).

302 Online nicht veröffentlicht.

303 Online nicht veröffentlicht.

304 Nur auf Juris (Abo).

305 wildundhund.de/wildschaden-mitverschulden-und-wiederanbau/ (Abruf: 18.06.2024).

306 Nur auf Juris (Abo). WuH 1/1997, S. 46

307 Nur auf Juris (Abo). WuH 23/1996, S. 58.

308 Nur auf Juris (Abo). WuH 17/1994, S. 34.

309 Nur auf Juris (Abo). WuH 2/1996, S. 52.

310 wildundhund.de/wildschaden-fehlende-schutzvorrichtung/ (Abruf: 18.06.2024).

AG Saarlouis
Urteil 01.07.1985
4 C 1021/83³¹¹

Mitverschulden: Unterlassene Meldung hinzutretender Schäden innerhalb der Wochenfrist des § 34 S. 1 BJagdG

AG Plön
Urteil
27.01.1983
2 C 416/81³¹²

Wildschaden – verspätet und vermischt³¹³: Als Grundregel haben die Gerichte eine Mindestgrenze festgelegt und erklärt, dass jedenfalls Schäden, die bei Kenntniserhalt bereits älter als ein Monat sind (manche Gerichte nennen auch nur vier Wochen), regelmäßig nicht mehr zu ersetzen sind. Das bedeutet, dass der Geschädigte mindestens **monatlich kontrollieren** muss.

AG Heidenheim
Urteil 21.07.1981
1 C 421/81³¹⁴

Ersatz von Wildschäden verneint: an **Obstbaumkulturen**

AG Friedberg/Hessen
Urteil 22.09.1972
C 603/72

Ersatz von Wildschäden verneint: feldmäßiger Anbau von **Rosen**

AG Stromberg
Urteil 30.06.1966
2 C 274/64

Mitverschulden: Wenn die Ernte schuldhaft ausgeführt wurde und dadurch ein Wildschaden entstanden ist.

AG Garmisch-Parten-
kirchen³¹⁵

Ersichtlich wildschadensgefährdeter Anbau

AG Bad Segeberg³¹⁶

Ersichtlich wildschadensgefährdeter Anbau

³¹¹ Nur auf Juris (Abo).

³¹² Nur auf Juris (Abo).

³¹³ wildundhund.de/wildschaden-verspaetet-und-vermischt/ (Abruf: 18.06.2024).

³¹⁴ Nur auf Juris (Abo). WuH 18/2000, S. 64.

³¹⁵ Online nicht veröffentlicht. RdL 1968, 243.

³¹⁶ Online nicht veröffentlicht. MDR 1952, 167.

Verwaltungsgerichte

VG Koblenz Beschluss 07.09.2015 4 L 715/15³¹⁷	Beseitigung einer Einfriedung zum Schutz der Landwirtschaft gegen Schwarzwild; Beseitigungsverfügung einer Einfriedung wegen unrichtiger Ermächtigungsgrundlagerechtswidrig: Zur Ermächtigungsgrundlage einer Beseitigungsverfügung für eine aus Baustahlmatten bestehende Einfriedung, die von einem Landwirt zum Schutz einer Futtermaiskultur gegen Schwarzwild errichtet wurde. (Leitsatz)
VG Minden Urteil 31.08.2015 8 K 1464/14³¹⁸	Heranziehung des Geschädigten zur Zahlung der Hälfte der entstandenen Kosten von Vorverfahren in Wildschadensangelegenheiten. 1. Für Anfechtungsklagen gegen Kostenbescheide betreffend Kosten des Vorverfahrens in Wildschadensangelegenheiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Hätte der Gesetzgeber dies nicht ebenso gesehen, wäre er also von einer zivilrechtlichen Streitigkeit ausgegangen, hätte es nicht der Sonderzuweisung des § 40 Abs. 4 LJagdG mit der Entscheidungsbefugnis der Zivilgerichte über Kosten des Vorverfahrens in einem gerichtlichen Nachverfahren bedurft. 2. Es ist ermessensfehlerfrei, wenn die Kosten des Vorverfahrens in Wildschadensangelegenheiten je zur Hälfte dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen auferlegt werden, weil beide Parteien gleichermaßen von dem gesetzlich geregelten Vorverfahren mit Einschaltung eines amtlich bestellten Wildschadenschätzers profitiert haben, indem der Schaden von einer neutralen Person ermittelt worden ist und überzogene Forderungen des Geschädigten bzw. unangemessene Schadensersatzangebote des Ersatzpflichtigen richtiggestellt bzw. vermieden worden sind. (Redaktionelle Leitsätze).
VG Cottbus Urteil 27.08.2015 3 K 935/13³¹⁹	Kosten des Vorverfahrens: hier Sachverständigenkosten: 1. Ist in einem ersten Termin eine gütliche Einigung nach den Umständen nicht zu erwarten, rechtfertigt dies die frühe Ladung eines Schadensschätzers. 2. In § 9 JagdVO Bbg ist die Vergütung des Schätzers abschließend geregelt. Auslagen sind demgemäß nicht gesondert erstattungsfähig. 3. Dem Schätzer steht die große Wegstreckenentschädigung entspr. § 5 BRKG zu, da die anzufahrenden Parzellen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. 4. Dem Wildschadensschätzer steht ein Ermessen zu wie und auch wie umfangreich er seine Schadensermittlungen gestaltet, so dass ein Angriff auf überhöhte Ermittlungskosten nur bei erkennbarer Unbrauchbarkeit der Ermittlungen greift.
VG Freiburg Beschluss 03.05.2011 3 K 1887/10³²⁰	Streitigkeit wegen Wildschadens; Rechtsweg: Für Klagen gegen die Gemeinde auf Anberaumung eines Ortstermins gem. § 17 Abs. 2 LJagdGDVO für Streitigkeiten wegen Wildschadens ist das Amtsgericht zuständig: Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten wegen Wildschadens umfasst auch Verfahren, in denen der Kläger gegenüber der Gemeinde die Anberaumung eines Ortstermins nach § 17 Abs. 2 LJagdGDVO und gegebenenfalls den Erlass eines schriftlichen Vorbescheids nach § 19 Abs. 3 LJagdGDVO begehrt.

³¹⁷ www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001237441, openjur.de/u/2221444.html, ra.de/urteil/vg-koblenz/4-l-71515ko-2015-09-07 (Abruf: 19.06.2024).

³¹⁸ www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_minden/j2015/8_K_1464_14_Urteil_20150831.html, openjur.de/u/854951.html, ra.de/urteil/vg-minden/8-k-146414-2015-08-31, research.wolterskluwer-online.de/document/62e26658-2407-3343-8fdd-50843d699d38 (Abruf: 19.06.2024).

³¹⁹ openjur.de/u/884500.html (Abruf: 08.07.2024).

³²⁰ openjur.de/u/354043.html, ra.de/urteil/vg-freiburg/3-k-188710-2011-05-03, research.wolterskluwer-online.de/document/26f28ea8-12b6-453b-bcc6-70460f075923 (Abruf: 19.06.2024).

VG Wiesbaden
Urteil 14.04.2011
4 K 1208/10.WI³²¹

Leitsatz: Zaun aus **Baustahlmatten** zur Verhinderung von Wildschäden ist unzulässiger naturschutzrechtlicher Eingriff
-> Baustahlmatten als Zäune nicht zulässig.

VG Freiburg i.Br.
Urteil
02.07.2007
1 K 1603/06³²²

Pflichten des Wildschadenschätzers bei der Anfertigung der Stellungnahme zur Abschätzung eines Wildschadens.

Entschädigung der ehrenamtlich bestellten Wildschadensschätzer nach der Entschädigungssatzung einer Gemeinde i.R.d. Hinzuziehung im Vorbescheidsverfahren: Ablehnung eines ehrenamtlichen Verwaltungshelfers im Vorbescheidsverfahren von den Beteiligten aufgrund konkreter Befangenheit und Untersagung weiterer Mitwirkung durch die Gemeinde; Schriftliche Stellungnahme zur Abschätzung des Forstschadens durch Wildverbiss entsprechend den Mindestanforderungen durch den Forstsachverständigen (ehrenamtlicher Verwaltungshelfer); Erteilung von Anweisungen zur pflichtgemäßen Ausübung des Ehrenamts eines Wildschadensschätzers bzgl. der Einhaltung verfahrensrechtlicher Mindestanforderungen durch die untere Jagdbehörde; Feststellungsklage des Waldeigentümers gegen die untere Jagdbehörde aufgrund des Vorliegens eindeutiger Mängel bei der Wildschadensschätzung in der Vergangenheit.

Amtlicher Leitsatz: Der ehrenamtlich bestellte Wildschadensschätzer ist nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde, die ihn im Vorbescheidsverfahren hinzuzieht, zu entschädigen (§ 16 Abs. 2 LJagdGDVO, § 85 LVwVfG). Er unterliegt der Aufsicht der unteren Jagdbehörde (§ 16 LJagdGDVO, § 86 LVwVfG), die ihn ins Ehrenamt bestellt hat. Im Falle einer konkreten Befangenheit kann er im Vorbescheidsverfahren von den Beteiligten abgelehnt und ihm die weitere Mitwirkung von der ihn hinzuziehenden Gemeinde untersagt werden, für die er als ehrenamtlicher Verwaltungshelfer im Verwaltungsverfahren tätig wird, (§ 16 Abs.2 LJagdGDVO, § 21 LVwVfG).

Er muss Forstsachverständiger sein (§ 16 Abs. 1 S. 2 LJagdGDVO) und seine schriftliche Stellungnahme zur Abschätzung des Forstschadens durch Wildverbiss entsprechend den Mindestanforderungen des § 19 Abs. 2 LJagdGDVO erstellen. Darüber hinaus kann ihm die aufsichtführende untere Jagdbehörde generelle Anweisungen zur pflichtgemäßen Ausübung des Ehrenamts nur hinsichtlich der Einhaltung verfahrensrechtlich unerlässlicher Mindestanforderungen (Gewährung des Gehörs bei der Schadenaufnahme durch rechtzeitige Ladung zu einem gemeinsamen Begehungstermin) und methodisch eindeutig anerkannter, unerlässlicher Vorgehensweisen bei der Schadenaufnahme (Anlegung von Probekreisen, Berücksichtigung der Stärke des Verbisses) erteilen.

Nur wenn insoweit in der Vergangenheit eindeutige Mängel bei der Wildschadensschätzung vorlagen und insoweit auch Wiederholungsgefahr droht, kann im Einzelfall – ungeachtet der Möglichkeit eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens vor dem Amtsgericht (§ 23 Nr. 2 d GVG, § 34 BJagdG, § 23 LJagdGDVO, § 485 ff. ZPO) – eine Feststellungsklage des Waldeigentümers gegen die untere Jagdbehörde beim Verwaltungsgericht auf Feststellung zulässig sein, dass diese Mindestanforderungen einzuhalten sind (§ 43 VwGO).

321 www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190034834, openjur.de/u/307131.html (Abruf: 19.06.2024).

322 openjur.de/u/355587.html, ra.de/urteil/vg-freiburg/1-k-160306-2007-07-02, research.wolterskluwer-online.de/document/ed1f8e3c-2cc1-4606-b4bd-6f82aa7fe71f (Abruf: 19.06.2024).

16.2 HINWEISE ZU GUTACHTEN & PROTOKOLLIERUNG VON WS-FÄLLEN

16.2.1 ERSTELLUNG GUTACHTEN/PROTOKOLL

Basis der Dokumentation & erforderliche Unterlagen

- Die Wildschadensanmeldung (Art, Lage, Ort des Schadens sowie Antrag und ggf. Hinweis auf möglichst zeitnahe Schätzung)
- Inhalt des Auftrages der Gemeinde bzw. des Auftraggebers (schriftlich bestätigen lassen!)
- Der Wildschadensaufnahmebogen des LBV und LJV aus dem Schätzrahmen
- Wie wurde die geschädigte Fläche ermittelt?
- Wie wurde die Schadenshöhe in Euro ermittelt?
- Der Schätzrahmen des LBV in der jeweils aktuellsten Fassung
- Die Marktpreisnotierungen, veröffentlicht über die jeweiligen Fachverbände
- Das JWMG und die zugehörige DVO in der jeweils aktuellen Fassung
- Ggf. Übersicht über entsprechende Rechtsprechung, sofern vorhanden.

SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG³²³

Die **Sachverständigenordnung** enthält Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen: Sie basiert auf einer Mustersatzung des Deutschen Industrie- & Handelskammertages³²⁴ und enthält u.a. die

³²³ Beispiel für Sachverständigenordnungen (SVO) der IHK Region Stuttgart vom 12.05.2023: www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/665692/7850d43df5c67a7c64588a731c79f8/sachverstaendigenordnung-data.pdf (Abruf: 11.02.2025) oder der Handwerkskammer Region Stuttgart file:///C:/Users/IsslerPe/Downloads/Sachverst%C3%A4ndigenordnung%20der%20Handwerkskammer%20Region%20Stuttgart%202024.pdf (Abruf: 11.02.2025).

³²⁴ sv.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4931740/b1fb74af0352ae588185e8d9b2fb9000/dihk-mustersach-verstaendigenordnung-2015-data.pdf (Abruf: 11.02.2025).

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Pflichten von Sachverständigen. Sachverständige müssen persönlich geeignet sein und über eine besondere Sachkunde verfügen. **Anforderungen** an ein **Gutachten** sind u.a.:

- Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche (... den erteilten Auftrag ...) zu beschränken.
- Die erforderlichen Schätzungen und Berechnungen sind persönlich durchzuführen.
- **Gutachten** können – im Regelfall – in **vier Teile** gegliedert werden:
 - Deckblatt, allgemeine Angaben & Aufgabenstellung und erteilter Auftrag
 - Dokumentation der Daten
 - Sachverständige Beantwortung der gestellten Fragestellung (-en)
 - Zusammenfassung mit Unterschrift & Datum.

Alle Angaben müssen von einem unbeteiligten „Nichtfachmann“ bzw. unverständigen Dritten nachvollzogen werden können. Es wird daher empfohlen, Gutachten systematisch, nachvollziehbar, verständlich zu schreiben (u. a. kurze, knappe, klare Sätze zu verwenden).

INHALT DES AUFTRAGES

Was soll geschätzt und geprüft werden? Die Größe des aufgetretenen Wildschadens und monetäre Bewertung in Euro. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung. Evtl. Klärung im Vorfeld, wie umfangreich die Dokumentation sein soll? **Zielsetzung** ist, Klarheit über Auftraggeber, erteilten Auftrag, entstehenden Kosten und deren Bezahlung sicherzustellen.

16.2.2 HINWEISE ZUR PROTOKOLLIERUNG, BEGUTACHTUNG UND SCHÄTZUNG

Wildschäden können in der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Ein Landwirt hat nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Kultur wildschadensersatzpflichtig ist und der Schaden durch Schalenwild oder Wildkaninchen verursacht wurde. Wichtig ist, dass die **Schadensmeldung** durch den Landwirt innerhalb der in § 57 Abs. 1 S. 1 JWMG³²⁵ genannten Frist (**1 Woche**) bei der zuständigen Gemeinde erfolgt. Maßgeblich für den tatsächlichen Wildschadensersatz sind **Ertrag und Preise zum Zeitpunkt der Ernte** (§ 54 Abs. 2 S. 1 JWMG³²⁶). Bei der Schadensermittlung zum Zeitpunkt der Ernte sind auch andere Schadensursachen und Ursachen für etwaige **Ertragseinbußen** (wie u.a. Hagel, Starkregen, Trocken- und Nässeschäden, Schädlinge, sonstige Umweltfaktoren, ...) mit in Betracht zu ziehen.

Der vorstehende „**Wildschadens-Aufnahmebogen für landwirtschaftliche Flächen**“ stellt die Basis der Schätzung dar. Alles grundsätzlich Wichtige und Wesentliche ist darin enthalten, wie u. a. die geschädigte Fläche, Nutzungsart, Verursachung, Zeitpunkt und Schadensfolgen sowie die Schadenshöhe. Hierin können weitere Punkte, wie z. B. ob evtl. Maßnahmen nach § 254 BGB (Schadensminderungspflicht), ein weiteres Gutachten zum Zeitpunkt der Ernte nötig, eine einvernehmliche Einigung erfolgt oder evtl. ein streitiges Verfahren vor Gericht zu erwarten ist, aufgeführt werden.

Inhalt der Schadensanmeldung: Die Schadensanmeldung bei der Gemeinde sollte möglichst u.a. Art, Ort, Lage und ggf. Umfang des

Schadens sowie einen Hinweis und ggf. **Antrag auf zeitnahe Schätzung** enthalten. Sie sollte also nicht nur reine Schadensmeldung sein, sondern den etwaigen Hinweis auf den Wunsch einer möglichst zeitnahen Schadensschätzung enthalten, sofern gewünscht. Reagiert die Gemeinde erst (stark) zeitverzögert, kann eine Schätzung und Feststellung des oder der Schadensverursacher/-s nicht mehr zuverlässig festgestellt werden. Denn es stellt sich die Frage, was überhaupt noch begutachtet werden können soll, wenn sich die Gemeinde zu lange Zeit gelassen hat. Ein eingetretener Schaden soll möglichst schnell ermittelt und festgehalten werden.

Parteien: Sind die bezogenen **Basispartner:** der geschädigte Landwirt oder landwirtschaftliche Bewirtschafter auf der einen, der schadensersatzpflichtige Jagdpächter als Jagdausübungsberechtigter und Vertreter des Jagdreviers auf der anderen Seite.

Begehungs- und Ortstermin zur Schadensaufnahme: Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien trotz Ladung zum gemeinsamen Orts- bzw. Begehungstermin zur Schadensaufnahme und -einschätzung ist in der Protokollierung entsprechend zu dokumentieren. Der Gemeinde wird empfohlen, in der Ladung den Hinweis aufzunehmen, dass „*eine Wildschadensschätzung auch bei Nichterscheinen der Parteien erfolgt*“.

„Bestechungs- oder Vorteilsangebote“ eines oder beider Parteien: Es wird dringend empfohlen, diese unter Hinweis auf etwaige Strafbarkeit, und zwar sowohl für den Anbietenden, als auch den Annehmenden, abzulehnen.

Aufnahmebogen: Dokumentation und Protokollierung vor Ort: Die Protokollierung enthält eine möglichst umfassende und umfangreiche

325 www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagC_BW_L_57 (Abruf: 11.02.2025).

326 www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagC_BW_L_54 (Abruf: 11.02.2025).

Zustandsbeschreibung über die Art, Umfang und Verursacher der Schäden sowie Lage und Ort des Schadgeschehens. Dies so genau, transparent und nachvollziehbar wie möglich.

Hinweis: Es wird dem das Protokoll schreiben den Schätzenden empfohlen, eigene Bewertungen, Empfehlungen oder Einschätzungen, wie zum Beispiel zum etwaigen Mitverschulden, nicht mit ins Protokoll aufzunehmen. Die Bewertung, ob z.B. ein Mitverschulden vorliegt oder nicht, ist nicht Sache des Schätzenden, sondern Einschätzungssache der Parteien und vor allem des ggf. angerufenen Gerichts.

Skizze/Zeichnung der Schäden mit Schadfläche und Lage der geschädigten Flächen:

Angaben zur Ermittlung der geschädigten Fläche: u.a. durch Abschreiten, durch Messen mit dem Maßband, Rolltacho, Lasergerät, ...
(Hinweis: möglichst exakt und v.a. nachvollziehbar Zählen, Messen, Wiegen, etc.).

Bild-/Fotodokumentation: Als Bildnachweis zum Festhalten und Nachweis, u.a. des Ausmaßes des Schadens bzw. der Schäden und jeweiligen Verursacher, ergänzend ggf. unter Zuhilfenahme von Drohnenüberflug zur Vermessung und Größenberechnung. Formulierungsvorschlag für Aufnahmeprotokoll und Gutachten:
"Im Anhang befindet sich die Bild- und Fotodokumentation sowie ein ergänzender Bericht zur Schätzung."

Wenn sich die Parteien vor Ort der Schadensschätzung unmittelbar **einigen**, empfiehlt es sich, die Einigung zu protokollieren und vor allem von beiden Parteien **unterschreiben** lassen. Eine nicht festgehaltene, nur mündlich per Handschlag getroffene Vereinbarung kann oftmals bereits am Folgetag schnell wieder „vergessen“ worden sein. Die Nichteinhaltung und

vor allem Nichtzahlung der vereinbarten Summe führt dann schnell zu Friktionen zwischen den beiden Basispartnern.

Drohneneinsatz: Der Einsatz von Drohrentechnik kann die Erfassung und Einschätzung der Lage und Größe der eingetretenen Schäden unterstützen, die exakte Beurteilung bzw. Messung vor Ort durch Begehen niemals ersetzen. Von Vorteil der gewonnenen Bilder ist, dass die Lage, Form und Dimension der Schäden gut feststellbar ist. Die Nutzung von Drohnen kann Anhaltspunkte für Lage, Umfang und Ausmaß vorhandener Schäden geben, die eigentliche Begehung zur Feststellung der definitiven Schadensverursacher bzw. -verursachung keinesfalls ersetzen.

Deutliche Mehraufwände bei der Schadensaufnahme: Wenn mehrere Schadflächen gemeldet und von einer der Parteien verlangt wird, alle Flächen zu besichtigen und umfassend zu erfassen, wird empfohlen, dass sich der Schätzende eine **(Zusatz-) Vereinbarung** zum Mehraufwand und zu erwartenden Mehrkosten beauftragen und unterschreiben lässt.

Erstellung eines Gutachtens: Wenn sich die Parteien vor Ort der Schadensschätzung nicht einigen (**Hinweis:** Einigung im Aufnahmebogen protokollieren und von beiden Parteien unterschreiben lassen!) und ein (ggf. umfangreicheres) Gutachten erstellt werden muss: möglichst umfassende Beschreibung der Faktoren vor Ort, Festhalten von Hinweisen auf zumutbare Maßnahmen als **Zustandsbeschreibung**; möglichst objektiv, sachlich und neutral mit allen in Betracht kommenden Faktoren.

(Be-) Wertungen, wie z.B. die Einschätzung eines etwaigen Mitverschuldens, obliegt den Parteien, ggf. deren Rechtsvertretern und vor allem dem angerufenen Gericht (aufgrund rich-

terlicher Beweiswürdigung und der Bewertung und Einschätzung des Tatsachenvortrags der Parteien). Es empfiehlt sich, diese Wertungen bei den Verhandlungen als Einschätzungen mündlich zu kommunizieren und so die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu führen. Wenn keine Einigung erzielt wird, sollten im Gutachten nur **nachweisbare Fakten** dokumentiert werden, die durch Messen, Zählen, Schätzen etc. ermittelt und auch von Dritten objektiv nachvollzogen werden können.

Schadbild: Wie stellt sich das Schadbild und die Art und Weise der Schädigung (-en) dar? Flächiger Schaden? Partieller Schaden? Gemischter Schaden? Geballt oder weitläufig verteilt? Viele kleine einzelne Schädigungen oder großflächige gesamtheitliche Schädigung? Formulierungsvorschlag: *Das vorgefundene Schadbild stellt sich wie folgt dar:* (präzise Beschreibung von Lage, Position, Größe, andere Hinweise und weiteres ...)

Schadenumfang: Gesamtschadensfläche bezieht sich auf die gesamtheitlich festgestellte beschädigte Fläche.

Schadenstyp: Wie stellen sich vorgefundene Schädigungen und Schadbilder dar? Am Beispiel Mais: z.B. abgefressene Kolben, zerstörte (ganze) Pflanzen, umgedrückte Pflanzen, o.ä.

Schadensbewertung: Beim Silomais gilt die Formel: Gesamtschadensfläche in ha x geschätzter Verlust/Marktwert Silomais pro ha = Schadenssumme (ggf. zzgl. Mehrwertsteuer?).

Nachweise für die etwaigen Verursacher der **Schädigungen:** z. B. Trittsiegel, Fraßspuren, Kot/Losung, eindeutig zuordenbare Schadensbilder am Mais (gesamt und Einzelpflanzen), Laufspuren/-wege/Wechsel.

Flächenberäumung: Eine leider oftmals übersehene bzw. etwaig vergessene Schadensposition ist die **Flächenberäumung**, die unbedingt berücksichtigt werden sollte. Am besten ist, die Basispartner finden eine gemeinsame Lösung und Vereinbarung hierzu, wie auf der Fläche durch den Schaden verbliebender Mais abzuräumen und die Flächen möglichst vollständig zu beräumen und säubern sind, um bei einer Folgefruchtart potentiell angelegte Folgeschäden zu vermeiden. Die Flächenberäumung ist separat auszuweisen und kann individuell vereinbart werden (z.B. in Schlepperstunden o.ä.). Entweder der Landwirt oder der Jäger nimmt diese vor. Alternativ kann dies auch durch ein beauftragtes **Subunternehmen** geschehen, wenn sich Landwirt und Jäger diesbezüglich nicht einigen. Mulchen wird auch als Flächenberäumung akzeptiert, wenn z.B. noch vorhandene Maiskolben vorher fachgerecht abgesammelt worden sind. Wichtig ist, dass die richtigen hierfür erforderlichen Zeiten und Kostensätze veranschlagt werden, z.B. wird für einen Hektar mind. rund eine ¾-Stunde Zeitbedarf veranschlagt. Etwaige Kosten von z.B. 45 EUR/ha reichen bei Weitem nicht aus und sind deutlich zu niedrig veranschlagt. Orientierung gibt der jeweils aktuelle Schätzrahmen des Landesbauernverbandes BW.

Ungenügende Beräumung: Ohne ordnungsgemäße Beräumung im Vorjahr kann ein etwaiger Ersatzanspruch für Folgeschaden in der Folgefrucht ausgeschlossen und daher nicht ersatzpflichtig sein. Schäden an der Folgekultur können entstehen und im Vorjahr bereits durch mangelnde Beräumung „angelegt“ worden sein, wenn Schwarzwild im Folgejahr Maiskolben ausgräbt, die nicht ordnungsgemäß beräumt, sondern auf der Fläche oder im Boden belassen wurden. Dies lässt sich z.B. daran erkennen, dass keine umgeknickten Halme oder Fraßreste auf dem Boden verbleiben und lediglich abgenagte Maiskolben

Hinweis der WFS: Für die **Umbruchszeit** wird i.d.R. von einem Zeitraum zwischen 10 bis 14 Tagen ausgegangen, in denen nach Aberntung der Fläche Vögel und andere Tiere verbliebene Erntereste absammeln und fressen können. Wurden noch vorhandene bzw. liegen gebliebene Maiskolben oder Erntereste indes vorher vollständig abgesammelt, ist diese "Vor-Umbruchszeit" im Regelfall nicht erforderlich.

an der Oberfläche zu finden sind, die meist bei der Nahrungssuche im Winter/Frühjahr ausgegraben und gefressen werden (sog. Nachlese).

Flächenmaß und Bestimmung: Flur- und/oder Grundstücksplan in geeignetem Maßstab, Landkartenausschnitte physischer Landkarten, Ausschnitt aus Online-Kartendiensten (wie z. B. Geoportal BW: Es beinhaltet auch Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern, sowie eine einfache Flächenberechnung), um die Schädigung räumlich/grafisch darzustellen bzw. für Basispartner und weitere Dritte nachvollziehbar zu machen. Formulierungsvorschlag: *Bestandteil des Gutachtens und diesem beigeschlossen ist ein Kartenauszug aus ____ (Datum). Dieser dokumentiert die festgestellten Schäden von ____ (Lage) in einer Größe von ____ (Flächenmaß.) ...*

Ermittlung des Schadensbetrages: Laut dem jeweils aktuellen Schätzrahmen, nach Marktpreis, aufgrund etwaigen Vorvertrags oder bereits geschlossenem Kontrakt (Aktueller Preis im Landhandel auf Börsenniveau, dient zur Absicherung des Preisniveaus) (Hinweis: jeweils schriftlich nachweisen lassen!), ggf. durch individuelle Absprache der Basispartner. Die Jagdpachtverträge der Gemeinden enthalten oftmals Regelungen hierzu.

Ladung und Ortstermin: Die Gemeinde X-Dorf hat beide Parteien darüber informiert, dass (z.B. Hinweise zu Festsetzung des Ortstermins, zur Ladung, zum bisherigen Verfahren, o.ä.).

Ausführliche Dokumentation: Bei einer geforderten ausführlichen Dokumentation oder zur Vorlage bei Gericht:

- Allgemeines, Skizzen und Lagepläne
- §§ JWMG und DVO zum JWMG anführen
- Beweisbilder der Wildschäden und des Schadverursachers (Fotodokumentation)

Die Dokumentation muss in ordentlicher Form verfasst werden. Ebenso die Anlagen. Sie muss mit Ort, Datum und Unterschrift des Wildschadenschätzenden versehen werden. **Hinweis:** Ein Wildschadenschätzender darf keinen

Rundstempel verwenden, da dies den bestellten und vereidigten Sachverständigen vorbehalten ist!

Merkmale zum Erkennen eines Dachsschadens: Der Dachs fängt am Rande des Ackers an. Er knickt den Stängel in einer Höhe von ca. 20 – 40 cm um. Er nagt am Maiskolben einzelne Maiskörner ab, zwischen 30 – 50 % des Kolbens. Selten sind es in der Praxis alleinig reine Dachsschäden! Im Unterschied dazu das Wildschwein: Es geht i.d.R. ins Feld hinein, beißt die Maiskolben in der Mitte durch, knickt Stängel unten am Ansatz um.

Nichteinigung der Parteien trotz Einigungsversuchs / Gutachtens und Nichtzahlung:

Hier bleiben dem Geschädigten zwei Möglichkeiten: gerichtliches Mahnverfahren als Verfahren zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels oder unmittelbare Klageerhebung im gerichtlichen Verfahren. Die (Rechts-) Beratung obliegt den beauftragten Rechtsberatern der Parteien, nicht dem Wildschadenschätzenden.

16.3 FALL- & FRAGENSAMMLUNG AUS DER PRAXIS

16.3.1 AUSBILDUNG ZUM WILDSCHADENSSCHÄTZENDEN & DESSEN RECHTLICHE STELLUNG

Stich- / Schlagworte	Gegenstand, Inhalt, Stand bzw. Einschätzung / Beurteilung
Ausbildung zum Wildschadensschätzenden (WSS)	Die Ausbildung erfolgt durch Landesjagdverband BW oder Wildforschungsstelle (Grundlehrgang): Einen mehrtägigen Grundlehrgang bieten sowohl der Landesjagdverband, wie das LAZBW an. Zum Abschluss der angebotenen Lehrgänge (WFS, LJV BW) erfolgt eine schriftliche Lehrgangsprüfung durch die Wildforschungsstelle.
Anerkennung zum Wildschadensschätzenden	Erfolgt durch die unteren Jagdbehörden für längstens 5 Jahre nach erfolgreicher Ablegung der Lehrgangsprüfung zum WSS. Diese befristete Anerkennung hat eine maximale Gültigkeit von 5 Jahren. Bei späterer Anerkennung muss die Befristung entsprechend der 5-Jahres-Regelung beachtet werden. Wenn die Anerkennung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, erhalten die WSS dennoch die Information und Einladung zur Fortbildung durch die WFS nach der 5-Jahresfrist nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung. Die erfolgreiche Grundausbildung behält dabei ihre Gültigkeit. Die Voraussetzung für eine weitere Anerkennung erlischt nur, wenn diese Fortbildungen im 5-jährigen Turnus nicht wahrgenommen wurden. Hier ist es wichtig, dass eine entsprechende Überprüfung und Sorgfaltspflicht der unteren Jagdbehörden eingehalten wird. Hinweis der WFS: Um eine ausreichende Anzahl von anerkannten Wildschadensschätzenden in jedem Landkreis gewährleisten zu können, sollte möglichst auf eine Anerkennungsgebühr verzichtet werden. Es gibt jedoch auch Einzelfälle in wenigen Landkreisen, in denen eine Gebühr durch die UJB erhoben wird und diese bis zu einer Höhe von 100 EUR reicht.
Befähigung zum Wildschadensschätzenden Was bedeutet „befähigt“?	Eine Befähigung im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG ist unbeschadet anderer Qualifizierungen anzunehmen, 1. bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, die eine Qualifikation im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können, 2. bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die an einem mehrtägigen Grundlehrgang zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen, die Lehrgangsprüfung der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg bestanden und mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben; entsprechende Lehrgänge hat die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg anzubieten (vgl. § 12 Abs. 1 DVO JWMG).³²⁷

³²⁷ www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagGDV_BW_L12 (Abruf: 04.02.2025).

Ehrenamt oder Gewerbe?

Ist die Tätigkeit als
Wildschadensschätzender
**ehrenamtlich oder
gewerblich** zu bewerten?

Die Tätigkeit als WSS ist grundsätzlich ein **selbständiges Gewerbe** und unterliegt der Anmelde- und Steuerpflicht. Die Anzeigepflicht des § 14 GewO besteht bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit generell, und zunächst völlig unabhängig von der steuerlichen Qualifizierung als Kleinunternehmen (**Kleingewerbe- bzw. Kleinunternehmerregelung**, § 19 UStG³²⁸). Wird die Tätigkeit also gewerblich ausgeübt, muss eine Anmeldung nach § 14 Abs. 1 S. 1 GewO erfolgen, erst danach steht die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet oder nicht.

Hinweis der WFS: Jeder Unternehmer muss diese Fragen für sich selbst kalkulieren, eine pauschale Aussage bzw. Empfehlung ist nicht möglich. Im Zweifel wird empfohlen, die Gründungs- bzw. Startphase von einem Steuerberater begleiten bzw. steuerrechtlich prüfen zu lassen.

Lehrgangsprüfung

Die Wildforschungsstelle nimmt die Abschlussprüfung ab und stellt die Prüfungsbestätigungen aus. Die WFS stellt nach bestandener Prüfung eine **Lehrgangsbescheinigung** aus, welche die Teilnehmer berechtigt, sich bei der zuständigen unteren Jagdbehörde als Wildschadensschätzender anerkennen zu lassen. Nach bestandener Prüfung können sich die Teilnehmer danach durch die unteren Jagdbehörden anerkennen lassen, unabhängig davon, ob dies sofort unmittelbar im Anschluss nach bestandener Prüfung oder erst nach ggf. mehrjähriger Verzögerung erfolgt.

Listen anerkannter Wildschadensschätzenden

Wo und wie findet die
zuständige Gemeinde
anerkannte Wildschadens-
schätzende?

Die **unteren Jagdbehörden** führen **Verzeichnisse** der von ihnen anerkannten Wildschadensschätzenden und erheben mit deren Einverständnis die personenbezogenen Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen (§ 12 Abs. 2 S. 1 DVO JWMG). Soweit das schriftliche Einverständnis der Wildschadensschätzenden zur Weitergabe der Verzeichnisse und deren Veröffentlichung vorliegt, stellen die unteren Jagdbehörden die Verzeichnisse den Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 57 Abs. 3 JWMG zur Verfügung und machen die Verzeichnisse **öffentlich zugänglich** (§ 12 Abs. 2 S. 2 DVO JWMG).³²⁹

Rechnungsstellung

Angaben, die die **Rechnung** des WSS enthalten sollte:
Name, Anschrift, Kontaktdaten, Steuer-Id-/Nr., Datum, Rechnungsnummer und -datum, Kontoverbindung und Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum sowie weitere Angaben wie z.B. Unverbindliches Muster / Formulierungsvorschlag:
*Rechnung über Wildschadensschätzung vom ____ (Datum)
Arbeitszeit inkl. / exkl. Anfahrt und Erstellen der Schätzunterlagen,
pauschale Auslagen wie für Porto, Kopien, Telefon, weitere Positionen, etc., Ausweisung der Mehrwertsteuer, ...*

Stellung der Wildschadensschätzenden

Wildschadensschätzende haben eine **neutrale Stellung**. Sie sind gehalten, gerade **kein Parteigutachten** zu fertigen, sondern eine neutrale, nachvollziehbare und realistische Schätzung auf Basis der vorgefundenen Fakten und Gegebenheiten des Einzelfalles vor Ort.

³²⁸ § 19 UStG:

(1) Ein von einem im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Abs. 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

³²⁹ www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagGDV_BW_L12 (Abruf: 04.02.2025).

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Wildschadensschätzende sind keine öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige. Diese sind in § 12 Abs. 1 Nr. DVO JWVG definiert und auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Garten- und Weinbaus, tätig.

Untere Jagdbehörden

Die unteren Jagdbehörden sind nach JWVG und DVO JWVG verpflichtet, die **Listen** der anerkannten WSS zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.

Vergütung eines WSS

Wie hoch sind die Kosten bzw. Vergütungssätze?

Hierzu gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben. Stundenätze variieren in einer Bandbreite zwischen 0 (= „echte“ ehrenamtliche Tätigkeit) bis zu 120 EUR pro Stunde. Eine gemeinsame **Empfehlung** des Landesbauernverbandes sowie Landesjagdverbandes schlägt eine Vergütung von **45,- EUR** pro Stunde vor. Dies ist eine unverbindliche Empfehlung zur Orientierung.

Fortbildungen der WSS

Neben der Grundausbildung bietet die Wildforschungsstelle aufgrund ihrer umfangreichen Beratungstätigkeit und als Institution des Landes jährliche **Fortbildungen** an, welche mindestens alle fünf Jahre durch die anerkannten Wildschadensschätzenden wahrgenommen werden müssen, um weiterhin bei den zuständigen unteren Jagdbehörden anerkannt zu werden. Mindestens einmal alle 5 Jahre müssen die Wildschadensschätzende, welche durch die Wildforschungsstelle (ab 2015) geprüft wurden, an einer Fortbildung für Wildschadensschätzende an der Wildforschungsstelle teilnehmen, um weiterhin durch die untere Jagdbehörde anerkannt zu werden. Dafür werden alle Teilnehmende, die die Prüfung erfolgreich absolviert haben, von der Wildforschungsstelle informiert und automatisch über ein Verwaltungsprogramm zur Teilnahme an den Fortbildungen eingeladen.

Wildschadensschätzende für Weinberge

Die Winzer / Weinbauer möchten gerne Wildschaden ersetzt bekommen. Die hatten wir regional noch gar nicht und „Wildschadenschätzer für Weinberge“ scheinen selten zu sein. Wenn ich mich in diesem Bereich weiterbilden möchte, haben Sie einen Kontakt, an den ich mich wenden kann?

Ansprechpartner für Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und des Weinbaues:

Die **Regierungspräsidien** sind als sog. **Bestellungsbehörde** zuständig für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus. Die Betätigung als Sachverständiger setzt grundsätzlich keine öffentliche Bestellung voraus. Allerdings hebt die öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders versierte und vertrauenswürdige Personen aus dem Kreis der Sachverständigen besonders hervor. In Gerichtsverfahren werden bevorzugt öffentlich bestellte Sachverständige herangezogen. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag, nachdem die persönliche Eignung und besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet durch den Sachkundigen nachgewiesen und festgestellt wurde. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 36 Gewerbeordnung (GewO) und der **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus** (LandwSachverstVO³³⁰) niedergelegt.³³¹

330 www.landesrecht-bw.de/perma?a=LwSachV_BW (Abruf: 05.02.2025).

331 rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/sachverstaendigelw/ (Abruf: 05.02.2025).

Stich- / Schlagworte	Gegenstand, Inhalt, Stand bzw. Einschätzung / Beurteilung
Bejagungsschneisen „Nach § 54 Abs. 3 JWVG werden nur 80 % von Wildschaden angerechnet, wenn keine zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen worden sind. Hierzu gibt es u.a. Bejagungsschneisen. Mein Vorgehen ist die Empfehlung aus NRW: es sollten nicht mehr als 20 % der Maisfläche sein, da es sonst keine Förderung gibt. Bei Empfehlung aus NRW ist keine minimale Gesamtfläche angegeben. Eine kleine Bejagungsschneise auf 20 ha Gesamtfläche ist bestimmt nicht ausreichend. Gibt es eine Vorgabe durch das MLR BW?“	Das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg (MLR BW) gibt ein „Merkblatt zur Förderfähigkeit von Bejagungsschneisen und Blühstreifen auf Ackerkulturen“ heraus.³³² Bei Bejagungsschneisen handelt es sich i.d.R. um begrünte Streifen auf einer ansonsten einheitlich mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche. Sie können bei der Aussaat der Hauptkultur, wie beispielsweise Mais, ausgespart werden oder ggf. als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden. Die angelegte Bejagungsschneise bzw. der Blühstreifen darf nur einen untergeordneten Anteil (maximal 20 %) der Schlagfläche ausmachen. Auf einem Schlag können gleichzeitig Bejagungsschneisen und Blühstreifen angelegt werden. Die beiden Streifenelemente dürfen in der Summe höchstens 20 % der Schlagfläche ausmachen. Bejagungsschneisen und Blühstreifen: Seit dem Jahr 2019 ist es möglich, gezielt angelegte Bejagungsschneisen und Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen nur durch Kennzeichnung des betroffenen Schlates (Setzen eines Kreuzes im Flurstücksverzeichnis) in FIONA kenntlich zu machen, ohne dass eine separate grafische Ausweisung der Bejagungsschneisen oder Blühstreifen als Teilschlag erforderlich ist. Diese einfache Kennzeichnung ist dann möglich, wenn der Anteil der Bejagungsschneise/des Blühstreifens von marginaler Größe ist und nicht mehr als 20 Prozent des Schlates ausmachen. Bitte beachten Sie hierzu die weiteren Informationen und Vorgaben in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2019.³³³

332 mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Tierschutz_und_Tiergesundheit/ASP/2024-06-24-Foerderfaehigkeit-Bejagungsschneisen.pdf (Abruf: 04.02.2025).

333 mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/gemeinsamer-antrag-2019?highlight=bejagungsschneise (Abruf: 04.02.2025).

Stich- / Schlagworte	Gegenstand, Inhalt, Stand bzw. Einschätzung / Beurteilung
Blühstreifen	Bei Blühstreifen handelt es sich um Streifen mit ausgesäten Blühpflanzen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche. Für diese Art von Blühstreifen gibt es keine bestimmten Vorgaben bzgl. der Mischungsverhältnisse und -partner der ausgesäten Blühpflanzen. Es können sowohl einjährige, als auch mehrjährige Blühpflanzen ausgesät werden – ggf. auch mit anderen Kulturpflanzen gemischt. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen Blühstreifen handelt. Die Blühpflanzen müssen bestandsbildend und vorherrschend sein. Die Anlage eines Bienenwalls auf einem Blühstreifen kann die Biodiversitätswirkung erhöhen und ist zulässig, solange dieser bei der Beseitigung des Blühstreifens auch wieder mit beseitigt wird. ³³⁴

FIONA	Abkürzung für Flächeninformation und Online-Antrag: Die Internet-Anwendung FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) ist ein Verfahren zur Beantragung von flächenbezogenen landwirtschaftlichen Fördermitteln Baden-Württemberg. FIONA wird seit 2006 eingesetzt und bestand zunächst aus zwei Komponenten: • FIONA-GIS ist ein Geoinformationssystem. Dabei werden digitalisierte Luftbilder und Flurkarten online zur Verfügung gestellt. Dies eröffnet landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg die Möglichkeit, Flächen lagegenau einzusehen und Vermessungen am Bildschirm durchzuführen. • FIONA-FSV ist ein elektronisches Flurstücksverzeichnis. Damit können landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg den Förderantrag („Gemeinsamer Antrag“) am Computer ausfüllen und übers Netz an das zuständige Landratsamt – untere Landwirtschaftsbehörde – schicken. Seit 2012 kann der gesamte sog. „Gemeinsame Antrag“ über FIONA gestellt werden. FIONA-GIS und FIONA-FSV wurden um eine elektronische Version des Antragsformulars ergänzt. FIONA hat das Ziel, landwirtschaftliche Unternehmen und die Verwaltung zu entlasten. Zugang zu FIONA bekommt man über eine von der Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellte PIN. Eine Demo-Version der Internet-Anwendung ist frei zugänglich.³³⁵
--------------	--

Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Der jeweils aktuelle Schätzrahmen ist über den Landesbauernverband BW erhältlich. Für den Schätzrahmen 2026 wurden sowohl die Erläuterungen, als auch die Tabellen überarbeitet. Die Tabellen beinhalten alle gängigen landwirtschaftlichen Kulturen im konventionellen und ökologischen Anbau. Der Schätzrahmen soll Schätzern sowie allen Betroffenen die Möglichkeit geben, anhand von Richtwerten, die durchschnittlichen Verhältnissen entsprechen, die Höhe eines Schadens zu ermitteln. Zudem ist ein „Wildschaden-Aufnahmebogen“, der sowohl für Acker- als auch für Grünland vorliegt, enthalten. Dieser soll zur Erleichterung der Schadensaufnahme und -feststellung beitragen. Der Schätzrahmen kann zum Preis von 20 Euro (Mitglieder) bzw. 25 Euro (Nicht-Mitglieder) bei den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände, beim LbV (www.lbv-bw.de/service/shop) oder per E-Mail an lbv@lbv-bw.de bestellt werden. Hinweis der WFS: Stets mit der aktuellen Version arbeiten, nicht mit veralteten Auflagen!
---	--

³³⁴ mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Tierschutz_und_Tiergesundheit/ASP/2024-06-24-Foerderfaehigkeit-Bejagungsschneisen.pdf (Abruf: 04.02.2025).

³³⁵ de.wikipedia.org/wiki/FIONA (Abruf: 04.02.2025).

Sonderkultur

(nach BJagdG)

Sonderkulturen sind landwirtschaftlich angebaute Kulturpflanzen, deren Anbau nicht überall möglich ist, da die Pflanzen besondere Bedingungen an den Standort (klimatische Bedingungen, Boden, etc.) stellen und deren Produktion sehr arbeits- und kostenintensiv ist. Gemüse, Erdbeeren, Spargel oder ggf. auch Wein³³⁶ bezeichnet man als Sonderkulturen. Der Anbau von Spargel ist z.B. so aufwändig, da bei der Ernte die Stangen per Hand „gestochen“ werden müssen. Dafür benötigen die Betriebe in der Erntesaison externe Hilfe von Saisonarbeitskräften. Andererseits lassen sich mit Sonderkulturen höhere Erzeugerpreise erzielen.³³⁷ Alternative Definition: Als **Sonderkulturen** werden Pflanzen und Kultursysteme bezeichnet, die gartenbaulichen Charakter haben. Diese Produktionsweise ist arbeits- und kostenintensiv. Außerdem stellen diese Kulturen besondere Ansprüche an den Standort und werden daher nur in bestimmten Regionen angebaut. Beispiele für Sonderkulturen sind Spargel, Erdbeeren und Obstbäume. Außerdem gehören alle Gemüsearten und Kulturen dazu, die im Gewächshaus angebaut werden.³³⁸

Weinbau in Baden-Württemberg

Der Begriff des „**Weinbaus**“ ist in BW nicht in die Aufzählung des § 55 Abs. 2 JWMG aufgenommen. Dies ist eine Bewertung und Entscheidung des Gesetzgebers, den Weinbau nicht als Sonderkultur zu klassifizieren. Weinberge sind besonders wildschadensgeneigte Flächen, weshalb der Landesgesetzgeber eine gesonderte Regelung für den Weinbau in § 55 Abs. 4 JWMG aufgenommen bzw. aufgrund alter jagdrechtlicher Regelungen beibehalten hat. BW weicht von der allgemeinen Regelung im Bundesjagdgesetz ab, welches in BW aufgrund der eigenen gesetzlichen Regelung des JWMG keine Anwendung findet. Hier ist in § 32 Abs. 2 S. 1 BJagdG Wildschaden an Weinbergen explizit genannt, normiert und mit umfasst. Mit § 55 Abs. 4 JWMG hat der Landesgesetzgeber eine eigene Regelung geschaffen. Diese regelt, dass Wildschäden an Weinbergen zu ersetzen sind, auch dann, wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens nicht errichtet sind. Dies spricht dagegen, Weinbau in BW als Sonderkultur zu bewerten, da dieser nicht in der Aufzählung des § 55 Abs. 2 JWMG umfasst ist und nicht – wie die in § 55 Abs. 2 JWMG explizit aufgezählten und genannten Sonderkulturen – eingezäunt werden muss. Er stellt einen Sonderfall dar und ist nicht als Sonderkultur zu bewerten. Ergebnis: **Weinbau** ist nach alledem nach der hier vertretenen Rechtsauffassung in BW **nicht** als **Sonderkultur** zu bewerten.

Wildschadenschätzung im Weinbau

Fachinformationen finden sich u.a. auf der Internetseite der Staatlichen Lehr- & Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) in Weinsberg³³⁹, z.B. eine Kalkulationshilfe und weitere Schulungs-/Vortragsunterlagen zur Wildschadenschätzung im Weinbau sowie Kontaktdaten entsprechender Ansprechpartner.

Hinweis der WFS: Bei (sehr) hohen und umfangreichen Schäden am Weinbau wird dringend empfohlen, die Schätzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten **Sachverständigen** (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 DVO JWMG) vornehmen zu lassen, statt durch anerkannte Wildschadenschätzende.

336 Dies ist streitig, vgl. „Weinbau“. Aus Sicht der Wildforschungsstelle (WFS) des Landes ist der Weinbau in BW aufgrund seiner (rechtlichen) Sonderstellung nicht als Sonderkultur zu bewerten.

337 www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/sonderkultur-10106 (Abruf: 04.02.2025).

338 www.effizientduengen.de/sonderkulturen/ (Abruf: 04.02.2025).

339 wo.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Fachinformationen/Wildschadenschaeztung (Abruf: 19.02.2025).

Stich- / Schlagworte	Gegenstand, Inhalt, Stand bzw. Einschätzung / Beurteilung
Getreide/Marktpreise	Preise für pflanzliche Märkte bietet der Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum ³⁴⁰ an. Erzeugerpreise für Marktfrüchte wie Weizen, Raps, Gerste, Roggen und Mais. Großhandelspreise und regionale Erzeugerpreise finden sich auf dem Online-Portal: ³⁴¹ markt.agrarheute.com/marktfruechte/ ³⁴² . Marktpreise zu Getreide können bei Fachverbänden abgerufen werden, so u.a. LBV ³⁴³ oder LJV. ³⁴⁴
Mais/Marktpreise	Der Maispreis in EUR/t und weitere Informationen finden sich z.B. auf dem Portal von Raiffeisen ³⁴⁵ oder weiteren gewerblichen Anbietern.
Mais	Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat (§ 54 Abs. 3 S. 1 JWMG) ³⁴⁶ , sog. 80 %-Regel . Die üblichen Schutzvorrichtungen bestimmen sich nach § 11 Abs. 1 DVO JWMG. Bei Maiskulturen ist der Umfang der geschädigten Fläche, Entwicklungsstand des Maises und erwarteten Ertragsverluste zu berücksichtigen. Eine Schadensbewertung und -beurteilung von Mais nach erfolgter Ernte ist nicht (mehr) möglich, da z.B. etwaige Schadensverursacher, Umfang des Schadens, alternative Schadensursachen und der ursprüngliche Zustand des Maises nicht mehr nachvollzogen werden können.
	Hinweis der WFS: Es kann dem Wildschadenschätzenden nur dringendst abgeraten werden, bereits abgeerntete Maisflächen zu schätzen!
Brachflächen / Nicht genutztes Grünland	Die Frage nach Umgang mit Wildschäden auf „nicht genutztem Grünland“ (Brachflächen) wie z.B. durch Beweidung mit Schafen zur Freihaltung der Flächen und Verhinderung der Verbuschung beantwortet sich nach der Bewirtschaftung. Oft haben Gemeinden sog. „Offenhaltungskonzepte“ von Brachflächen entwickelt mit dem Versuch, andere Bewirtschaftungsformen einzuführen wie z.B. Beweidungskonzepte mit Schafen o.ä. Was bisher oder zuvor mit Maschinen oder händisch offengehalten wurde, wird nun meist über „Abweidung durch Tiere“ bewirtschaftet. Dies ändert nichts an der Bewertung, dass dort vorhanden Obstbäume und Fallobst hohe Attraktivität für Schwarzwild haben und sich deshalb im Schadensfalle Fragen rund um Bewertung der aufgetretenen Schäden, Beräumung und Wiederherstellung der Flächen stellen. Die Wiederherstellung der Schäden bei Nichtbewirtschaftung beinhaltet „ebenerdige“ Befahrbarkeit .
Wie ist mit Wildschaden auf nicht genutztem Grünland (Brachflächen) umzugehen?	Empfehlung der WFS: Es ist auf die jeweilige konkrete „Bewirtschaftungsform“ abzustellen und wie die Flächen tatsächlich „bewirtschaftet“ werden. Hier gilt, dass vorzeitig gefallenes Obst (Bestimmung nach Maß & Menge) zu beräumen ist, um die Attraktivität und Anziehungskraft für Schwarzwild (& ggf. andere Schalenwildarten) möglichst gering zu halten.

340 lw.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Betrieb+und+Umwelt/Preise+Pflanzliche+Maerkte (Abruf: 13.02.2025).

341 markt.agrarheute.com/marktfruechte/ (Abruf: 13.02.2025).

342 markt.agrarheute.com/marktfruechte/ (Abruf: 13.02.2025).

343 Über den aktuellen Schätzrahmen oder unter www.lbv-bw.de/ (Abruf: 13.02.2025).

344 www.landesjagdverband.de/jagdpraxis/marktpreise-getreide (Abruf: 13.02.2025). wildschaden@ljb-bw.de.

345 www.raiffeisen.com/markt/telegramm/produkt/euronext/mais/index.html (Abruf: 13.02.2025).

346 www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_I_54 (Abruf: 13.02.2025).

Buchweizen

Wie ist Buchweizen einzuschätzen?

Buchweizen³⁴⁷ (*Fagopyrum*) ist eine Pflanzengattung in der Familie der Knöterichgewächse (*Polygonaceae*). Trotz der Bezeichnung Buchweizen handelt es sich nicht um Getreide, sondern um ein **Pseudo-getreide**, das sich v.a. zur Diversifizierung der Landwirtschaft anbietet, die sonst von den Süßgräsern Weizen, Gerste und Mais dominiert wird. Da die Früchte des Buchweizens glutenfrei sind, spielt deren Mehl eine wichtige Rolle bei der Ernährung von Menschen mit Zöliakie. Die bekannteste Art der Gattung *Fagopyrum* ist der Echte Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*). *Fagopyrum esculentum* und *Fagopyrum tataricum* werden in den gemäßigten Gebieten der Welt angebaut. Buchweizenkörner müssen geschält und von der Schale getrennt werden, da die Schale, und zwar vor allem die Fruchtschale, den roten Farbstoff Fagopyrin enthält, der gesundheitsschädlich ist. Die Körner werden zu Graupen, Grütze, Grieß oder Mehl, das landschaftlich Heide-mehl oder Heidenmehl genannt wird, verarbeitet. Im Gegensatz zu Getreide hat das Korn keine unterschiedlichen Bestandteile, die man wahlweise weglassen oder mitmahlen kann; insoweit gibt es keinen Ausmahlungsgrad, und jedes Buchweizenmehl ist ein „Vollkornmehl“, selbst wenn dies nicht auf der Verpackung steht. Mit Buchweizenmehl werden in erster Linie Breigerichte, Suppen, Fladen und Nudeln hergestellt. Ab einer Beimischung von 20 % zu Weizen- oder Roggenmehl darf das Brot als Buchweizenbrot bezeichnet werden. Buchweizenmehl ist mangels Gluten nicht eigenbackfähig. Buchweizengrütze wirkt aufgrund ihrer hohen Quellfähigkeit ähnlich stark sättigend wie Hirse. Insb. in der veganen Ernährung wird Buchweizen zu Buchweizendrink/Buchweizenmilch verarbeitet. Inzwischen wird der Buchweizen als Energiepflanze für Biogasanlagen getestet. Da er eine so kurze Vegetationszeit hat, lässt er sich noch nach der Getreideernte anbauen und blüht bis in den Spätherbst.

Einschätzung des LBV in BW: Angesichts dieser Kulturgeschichte sowie dem damit verbundenen Feldanbau geht der LBV in BW davon aus, dass es sich definitiv um eine **Feldfrucht** handelt, die auch ungeschützt bei Wildschäden ersatzpflichtig ist.

Hinweis der WFS: Dieser Ansicht ist nach Einschätzung der WFS zu folgen, da der feldmäßige Anbau nichts anderes nahelegt.

Linsen

Die Linsen (*Lens*) sind eine Pflanzengattung in der Unterfamilie der Schmetterlingsblütler (*Faboideae*) innerhalb der Familie der Hülsenfrüchtler (*Fabaceae*). Von wirtschaftlicher Bedeutung ist die als Nahrungspflanze genutzte Linse (*Lens culinaris*). Sie ist eine der ältesten Kulturpflanzen der Menschheit. Die als Nahrungs-Linse verbreitete Art „*Lens culinaris* Medik.“ wird praktisch weltweit angebaut.³⁴⁸

Wildschaden an Saatgutvermehrung

Nach Einschätzung der WFS handelt es sich definitiv nicht um eine Sonderkultur. Sog. „**Saatvermehr**er“ kann grds. jeder Landwirt sein, wenn entsprechendes „Basissaatgut“ ausgesät wird. Dieses „Basissaatgut“ wird vom Fachhandel oder Züchter (als „**Vorvermehr**er“) gekauft und hat bestimmte Anforderungen zu erfüllen (z.B. Kennzeichnung durch bestimmte Säcke und Etiketten). Ein sog. „**Feldprüfer**“ überprüft den Anbau und nimmt das Feld ab (sog. „**Feldanerkennung**“), im zweiten Schritt wird dann das Saatgut selbst abgenommen (sog. „**Saatgut**anerkennung“) unter Entnahme einer entsprechenden Probe aus dem Silo und Analyse im Labor. Diese erfolgt zentral beim LTZ BW in Karlsruhe.

347 de.wikipedia.org/wiki/Buchweizen (Abruf: 22.10.2025).

348 de.wikipedia.org/wiki/Linsen (Abruf: 11.11.2025).

Bei Erfüllung der Qualitätsanforderungen wird die Partie als sog. „**Z-Saatgut**“ (zertifiziertes Saatgut) anerkannt. Es hat somit ein Nachweis zu erfolgen über Art und Herkunft des Saatguts (1), die Anerkennung des Feldes (2) sowie die Anerkennung des erzeugten Saatguts (3). Wird diese Charge / Partie nicht als „**Saatgutvermehrung**“ anerkannt, liegt lediglich sog. „**Brotweizen**“ vor. Dieser kann nur nach üblichen Marktpreisen verkauft werden. Dies bedeutet, es handelt sich grds. um eine ersatzpflichtige Kultur, deren Güte vom Bewirtschafter nachzuweisen ist. Bei nicht erbrachtem Nachweis oder Anerkennung liegt lediglich „Brotweizen“ vor. Die „Saatgutvermehrung“ ist vom „**Nachbau**“ zu eigenen Zwecken zu unterscheiden, hier baut der Landwirt für das kommende Jahr Saatgut nach. Dies wird aber nicht gehandelt, nicht zertifiziert und ist kein Marktprodukt. Der Landwirt spart sich, Saatgut kaufen zu müssen, erbringt aber die vorstehenden Qualitätsanforderungen nicht. Der „**Nachbau**“ ist kein besonders hochwertiges Gut, dafür kann er nicht den Preis aufrufen, wie für das Z-Saatgut. Andernfalls muss er vorgenannten Schritte nachweisen. Eine Schadensaufnahme mit Begleichung der derzeitigen Wildschadenskosten kann zeitnah erfolgen. Jedoch kann nur nach einer abschließenden Feldeinreichung und Anerkennung des Saatweizens auf dem jeweiligen Feld zu einer Nachvergütung führen, welche im Nachgang der Ernte erfolgen muss. Dies sollte auch im Schätzgutachten bei der Begutachtung des Schadens festgehalten werden.

Soja / Sojabohnen

Bei Sojabohnen handelt es sich um eine relevante landwirtschaftliche Kultur: Die Sojabohne (*Glycine max* (L.) Merr.), häufig auch einfach als Soja (von jap. shōyu für Sojasauce, daizu für Sojabohnen) bezeichnet, ist eine Pflanzenart aus der Gattung Glycine in der Unterfamilie Schmetterlingsblütler (*Faboideae*) innerhalb der Familie der Hülsenfrüchtler (*Leguminosae* oder *Fabaceae*). Die Sojabohne wird heute auf 6 % der globalen landwirtschaftlichen Nutzfläche angebaut und ist die weltweit wichtigste Ölsaat. Zur Keimung der Sojasaat ist eine Bodentemperatur von circa 10 °C erforderlich. In Deutschland wurden im Jahr 2022 auf 34.200 Hektar Sojabohnen angebaut und 120.500 Tonnen geerntet. Optimale klimatische Bedingungen in der unter hiesigem Klima möglichen Vegetationszeit der Bohnen zwischen Ende April/Anfang Mai und Mitte Oktober herrschen nur an einigen Standorten in Süddeutschland (Oberrheinische Tiefebene, Neckartal).³⁴⁹

Streuobstwiesen

Schäden an Streuobstwiesen müssen seit Inkrafttreten des JWVG ab 01.04.2015 ersetzt werden. Streuobstwiesen werden definiert (§ 55 Abs. 3 JWVG³⁵⁰): die wie Grünland genutzt werden und weniger als 150 Bäume je Hektar. Es muss sich um eine der Grünlandbewirtschaftung ähnliche Art der Bewirtschaftung handeln. Die Bewirtschaftung setzt eine Mahd oder Beweidung voraus. Mulchen, insb. die Rasenmähermulch, ist keine Benutzung im Sinne grünland-ähnlicher Bewirtschaftung. In der Regel dürfte bei einer Nutzung wie Grünland ein- bis dreimal pro Jahr gemäht werden, wobei Unterschiede in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen sind. Die Mahd muss genutzt bzw. abgefahren werden. Schaden darf nicht in Zusammenhang mit Fallobst entstehen, d.h. Fallobst muss fachgerecht geerntet bzw. beräumt werden.

Pferdekoppeln

Sind dies befriedete Bezirke?

Nein. Dies ist eine oftmals streitige Frage in der Praxis. Pferde-, Schaf- oder ähnliche Tierkoppeln sind **keine** befriedeten Bezirke, sondern Bereiche mit temporärer landwirtschaftlicher (Um-) Zäunung, da es sich dabei um eine **Einfriedung** handelt, jedoch nicht um eine **Befriedung**. Zwar resultieren daraus allerdings auch (meist) temporäre Beschränkungen der Jagd Ausübung, dies reicht jedoch nicht für die Annahme befriedeter Bezirke aus, da z. B. auch für Schwarzwild diese Koppeln (meist) unproblematisch zugänglich sind.

349 de.wikipedia.org/wiki/Sojabohne (Abruf: 11.11.2025).

350 www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_I_53 (Abruf: 11.02.2025).

Zuckerrüben

Es gibt einen Wildschaden (& Erntefehler) in Zuckerrüben.

Vermutlich durch einen technischen Defekt vom Roder (Gerät zum Roden [von Kartoffeln, Rüben]) liegen auf dem Feld Unmengen an Rübenschnitzel.

Gibt es bei Zuckerrüben als Vorfrucht, im Folgejahr Wühlschäden, ähnlich wie bei nicht korrekt abgeerntetem / untergepflügten Maiskolben, oder ist das eher nicht zu erwarten? Gibt es Erfahrungswerte?

Dies ist ein Fall von nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung durch den Landwirt oder landwirtschaftlichen Bewirtschafter, der mit dem Maisanbau und dessen Ernte vergleichbar ist. Das LG Schwerin hat in einem Urteil vom 08.11.2002 (Az. 6 S 269/01) hinsichtlich Obliegenheiten bei der Bewirtschaftung von Mais und der Frage eines etwaigen Mitverschuldens des Landwirts wg. **nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung** bzw. zu unsachgemäßer Bewirtschaftung geurteilt und in diesem Fall sogar einen vollständigen Anspruchsverlust (zu 100 %) für begründet angesehen. Dem Sachverhalt lag zugrunde, dass nach der Ernte unverhältnismäßig viele Bruchkolben (Mais) auf dem Acker liegen geblieben sind und diese lediglich untergepflügt wurden. Dies hatte zur Folge, dass die später neu angelegte (Folge-) Saat von Schwarzwild verwüstet wurde. Das Gericht hat eine nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung bejaht, die dann gegeben sein kann, etwa durch

- Einpflügen von Bodenfrüchten oder
- Unterpflügen von abgehäckselterm, aber nicht abgeerntetem Mais mit nachfolgender Getreideaussaat oder
- durch unzulängliche Technik geerntet wird.

Dies entspricht nach Einschätzung des urteilenden Gerichts nicht einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit vorgenannten Folgen.

Hinweis der WFS: Eine nicht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Praxis könnte bei Zuckerrüben zu einer ähnlichen Einschätzung wie durch das Landgericht Schwerin zu Mais führen.

Tabelle 23: Übersicht zu Kulturarten, Entwicklungsstadium & etwaig wildschadensverursachende Wildart.

Kultur	Stadium	Wildarten
Rüben	Keimlinge und Jungpflanzen	Fasan, Saatkrähen, Hase, Kaninchen
	Blätter	Rotwild, Damwild, Schwarzwild
	Knolle	Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Hase, Kaninchen, Fasan
Kartoffeln	Saatkartoffeln, Kraut, Knollen	Schwarzwild, Rotwild, Damwild
Mais	Saat, Keimlinge	Fasan, Tauben, Krähenvögel, Kaninchen, Schwarzwild
	Jungpflanze	Damwild
	Kolben	Schwarzwild, Rotwild, Damwild, Rehwild, Dachs, Waschbär, Nutria, Biber, Krähenvögel, Fasan, Wildtauben
Getreidearten: Hafer, Weizen, Gerste, Roggen (ggf. Reis & Hirse)	Wühlschäden in Folgefrucht von Mais	Schwarzwild
	Saatgut und Keimlinge	Fasan, Krähenvögel, Tauben
	Jungpflanzen	Wildkaninchen, Rotwild, Damwild, Wildgänse, Schwäne
	Tritt- und Lagerschäden	Schwarzwild, Rotwild, Damwild, Nutria, Biber
	Ähren	Schwarzwild, Rotwild, Damwild, Nutria, Biber, Wildtauben, Stockenten, Krähenvögel

Sonnenblumen	Saat bzw. Keimlinge	Tauben, Fasan, Kaninchen, Hase
	Größere Pflanzen	Rot-/Damwild, Rehwild, Schwarzwild
Raps	Kerne	Tauben
	Jungpflanze	Wildkaninchen, Schalenwild, Hase, Wildgänse, Fasan, Wildtauben
	Tritt-, Fraß-, Lagerschäden, „Schüttelschäden“	Schwarzwild, Rotwild, Damwild
Hülsenfrüchte	Saat	Wildtauben, Fasan
	Jungpflanze	Rehwild, Hase, Wildkaninchen
	Hülsen	Schalenwild, Fasan, Wildtauben, Wildenten, Wildgänse, Krähenvögel
Gemüse	Alle Stadien	Kaninchen, Hase, Rehwild, Wildtauben, Fasan, Krähenvögel, Lachmöwen, Rebhuhn
Grünland	Grab- und Wühlschäden	Schwarzwild, Dachs, Kaninchen
	Verlust an Grünmasse	Wildgänse, Wildkaninchen
	Verkotung	Wildgänse
Wein	Nageschäden	Wildkaninchen, Hase
	Knospenverbiss	Rehwild
	Trauben	Krähenvögel, Schwarzwild
	Bodenbewuchs	Dachs und Schwarzwild
Obst	Nage-/Schältschäden an Bäumen und Sträuchern	Wildkaninchen, Hase
	Verbiss (Knospen und Triebe)	Rehwild, Ringeltaube
	Früchte	Fasan, Rehwild, Wildtauben, Waschbär
Hopfen	Verbiss	Rehwild, Hase, Wildkaninchen
	Fegeschäden	Rehwild
Tabak	Jungpflanze	Hase, Wildkaninchen, Fasan, Rehwild, Damwild, Schwarzwild
	Fegeschäden	Rehwild

16.3.5 VERFAHREN

Stich- / Schlagworte	Gegenstand, Inhalt, Stand bzw. Einschätzung / Beurteilung
Anmeldung des Wildschadens	Anmeldung des Wildschadens innerhalb einer Woche (§ 57 Abs. 1 JWMG) nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, Anmeldung erfolgt mind. in Textform oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 DVO zum JWMG). Gemeinden verlangen für die Anmeldebestätigung mittlerweile teilweise Gebühren bis zu 50,- EUR (= Verfahrenskosten).

Anmeldebescheinigung Die Anmeldebescheinigung (§ 57 Abs. 2 JWMG) stellt die zuständige Gemeinde (§ 13 Abs. 2 DVO zum JWMG) aus und muss neben der sofortigen Information an die ersatzpflichtige Person folgende Punkte enthalten: **Tag der Anmeldung, Benennung der geschädigten Person, genaue Örtlichkeit des Schadens** (Flurstück etc.).

Basispartner **Geschädigter** (meist: Landwirt bzw. landwirtschaftlicher Bewirtschafter) und **Ersatzpflichtiger** (Jagdausübungsberechtigter bzw. Jagdgewossenschaft).

**Beachtung
gehöriger Sorgfalt**

Was bedeutet bei „Beachtung gehöriger Sorgfalt“?

Die Anmeldefrist beträgt eine Woche und beginnt mit der Entdeckung des Schadens bzw. dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte den Schaden bei gehöriger Sorgfalt hätte entdecken müssen. Einen in der Praxis sehr häufigen Streitpunkt bildet die Bestimmung des richtigen Maßstabes der „**gehörigen Sorgfalt**“. Zu der sich daraus ergebenden Obliegenheit von Landwirten, ihre Flächen regelmäßig auf Wildschäden zu kontrollieren, hat der Bundesgerichtshof (BGH) Stellung genommen (Urt. v. 15.4.2010 – III ZR 216/09). Im Ergebnis sei es Sache des Tatrichters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insb. der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat. Hierbei dürfe die Durchsetzung von Ersatzansprüchen nicht durch wirtschaftlich unvernünftige Kontrollvorgaben nahezu unmöglich gemacht werden: Je häufiger Wildschäden auf einer bestimmten Fläche aufgetreten sind, desto häufiger müssen diese Felder kontrolliert werden. Diese Kontrollvorgaben dürfen aber nicht so weit gehen, dass ein wirtschaftlich denkender Landwirt lieber auf seinen Wildschadensersatz verzichtet, als den Vorgaben nachzukommen. Die Rechtsprechung geht derzeit davon aus, dass in den gefährdeten Zeiten 1 bis 2 Kontrollen pro Monat als zumutbar und auch erforderlich gelten.

Dialog Gemeinsame **Kommunikation** der Basispartner, ggf. unter Unterstützung durch Wildschadensschätzende zur Findung gütlicher Einigung. *"Schlichten ist besser als richten."*

Rolle der Gemeinde Sie nimmt die Anmeldung des Wild-/Jagdschadens entgegen und erstellt die **Anmeldebescheinigung**. Diese muss den Tag der Anmeldung, die Benennung der geschädigten Person und die genaue Örtlichkeit des Schadens enthalten (§ 13 Abs. 2 DVO JWMG). Enthält die Bescheinigung der Gemeinde diese Angaben nicht, ist dies ein Verfahrensfehler seitens der Gemeinde. Die Bescheinigung kann i.Ü. eine erste (grobe) Einschätzung der Schadenshöhe enthalten. Die Gemeinde übermittelt der ersatzpflichtigen Person eine **Abschrift** der Anmeldebescheinigung (§ 13 Abs. 3 DVO JWMG). Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung **beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach Abs. 4 anerkannten Wildschadensschätzenden** und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wild- oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§ 57 Abs. 3 JWMG).

Gütliche Einigung Nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Einigung – zu diesem Zeitpunkt noch ohne Wildschadensschätzenden – beauftragt die Gemeinde (§ 57 Abs. 3 JWMG) auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach § 57 Abs. 4 JWMG anerkannten Wildschadensschätzenden und setzt einen **Ortstermin** fest zu dem Zweck, den **Wild- oder Jagdschaden zu schätzen** und auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken.

Jagdschaden

Schäden, die durch Jäger, seine Mitjäger, Jagdhelfer, Treiber etc. verursacht werden, sind sog. „**Jagdschäden**“. Streitpunkte sind etwa das Befahren von Feldflächen mit Geländewagen zum Zwecke des Bergens von Wild oder Anfahrt zum Hochsitz, Beschädigung von Forstkulturen durch das Befahren des Waldes mit dem Kraftfahrzeug, das Freischneiden von Ansitzeinrichtungen zur Schaffung von Schussschneisen oder Erstellung von jagdlichen Einrichtungen in Forstkulturen.³⁵¹

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden (§ 56 JWMG)³⁵²:

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Such- und sonstige Bewegungsjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person haftet der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person eines Grundstücks für jeden aus **missbräuchlicher Jagdausübung** entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der von einer ihrer Wildtierschützerinnen, einem ihrer Wildtierschützer oder einem ihrer Jagdgäste verursacht wird.

Kosten des Verfahrens

Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Die Kostentragung des Verfahrens ist in § 57 Abs. 5 JWMG geregelt und enthält folgende Bestimmungen: Die Kosten des Verfahrens der Wild- und Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens **veranlasst**³⁵³ hat. Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- und Jagdschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner. Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt keine Einigung zustande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen. Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen. Sog. „**Bagatellgrenze**“: Aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist ein gewisses grundlegendes Maß an einfachen, kleinen und kostengeringen Schäden vom Bewirtschafter hinzunehmen. Die Regelung soll dazu dienen, dass nicht jeder Schaden in ein formelles Verfahren mündet, sondern vor Ort zwischen Bewirtschafter/Landwirt und für den Wildschaden im Regelfall einsethenden Jäger auf „unkompliziertem Wege“ geregelt werden.

Hinweis der WFS: Der weit überwiegende Teil aller Wild- und Jagdschäden wird direkt zwischen der geschädigten Person und ersatzpflichtigen Person (in der Regel die/der Jagdpächter) einvernehmlich geregelt, so dass ein offizielles Wildschadensersatzverfahren nicht eingeleitet wird.

Empfehlung der WFS: Den beiden Parteien, Bewirtschafter/Landwirt wie Pächter/Jäger ist anzuraten, in engem Austausch zu stehen. So können sich anbahnende Wild- und Jagdschäden bereits in frühem Stadium erkannt, eine **Vermeidungsstrategie** gemeinsam entwickelt, kleinere Schäden schnell und unkompliziert gelöst werden.

351 www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/wildschaden-und-jagdschaden/ (Abruf: 04.02.2025).

352 www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_1_56 (Abruf: 04.02.2025).

353 Dies ist das sog. „**Veranlasser-Prinzip**“; getreu dem umgangssprachlichen Motto „Wer bestellt, bezahlt“.

Mitverschulden

Vgl. Eintrag zu „Schadensminderungspflicht“.

Ortstermin

Besichtigung/Begehung mit den Parteien vor Ort zur Aufnahme/Dokumentation des Schadens zum Versuch der gütlichen Einigung.

Schadensminderungspflicht

Die **Schadensminderungspflicht** (genauer: Schadensminderungsobliegenheit) bezeichnet im Schadensersatzrecht die Pflicht des Geschädigten, den Schaden abzuwenden oder zu mindern oder den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen. Auch wenn ein Geschädigter von einem Schädiger dem Grunde nach Ersatz für die erlittenen Einbußen an seinen Rechtsgütern oder seinem Vermögen verlangen kann, trifft ihn gleichwohl die „Pflicht gegen sich selbst“ (sog. **Obliegenheit**), den Schaden und die Schadensfolgen möglichst gering zu halten. Eine „**Pflicht gegen sich selbst**“ ist die Schadensminderungsobliegenheit deswegen, weil der Schädiger umgekehrt kein Recht hat, vom Geschädigten die Geringhaltung des Schadens zu verlangen. Bei einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann sich der Ersatzanspruch kürzen.³⁵⁴ Die Schadensminderungspflicht ist in § 254 BGB³⁵⁵ verankert, der für alle Ersatzforderungen – auch öffentlich-rechtliche – zumindest entsprechend gilt. Daraus ergibt sich, dass der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes insb. davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist, was auch dann gilt, wenn sich das Verschulden des Geschädigten darauf beschränkt, dass er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Schätzung des Wild-/Jagdschadens

Verfahren zur Ermittlung, Feststellung und Dokumentation etwaig entstandener wildschadensersatzpflichtiger Schäden.

Verhütung von Wildschaden

Wildschadensverhütung geht vor Wildschadensersatz und gilt für Jäger und Landwirte gleichermaßen. Die gesetzlichen Grundlagen zur Regulierung sind zwar vorhanden, es ist darüber hinaus sehr wichtig, alle Beteiligten dafür zu sensibilisieren, durch gemeinsame Anstrengungen und enge Absprachen vor Ort, gemeinsam Wildschäden zu minimieren.³⁵⁶

„Vorverfahren light“

Nachdem das früher vorgeschriebene Vorverfahren abgeschafft wurde, trat in BW eine vereinfachte Verfahrensweise an seine Stelle (sog. „**Vorverfahren light**“). Wichtig ist, dass die jeweils Beteiligten zum gemeinsamen Ortstermin / Begehung geladen worden sind. In anderen Bundesländern gilt es nach wie vor, das Vorverfahren einzuhalten.

Wildschaden

Als Wildschaden werden durch Wild verursachte Schäden bezeichnet, insb. solche in der Land-, Forst- & Fischereiwirtschaft.³⁵⁷ Wildschäden sind alle durch ersatzpflichtiges Wild verursachten Schäden an Grundstücken oder deren festen Bestandteilen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (oder Eigenjagdbezirk) gehören.

Wildschadensgefährdete/-geneigte Zeiten im Grünland

Wann sind die wildschadensgefährdeten / -geneigten Zeiten im Grünland?

Die zeitlichen Schwerpunkte für Wildschäden sind **April/Mai** sowie **Oktober/November** (Erntezeit). Allerdings ist aufgrund aktueller, insb. klimatischer Entwicklungen die Tendenz zu beobachten, dass die ersten Schadensschwerpunkte im Frühjahr bereits bei Temperaturen zwischen 5 bis 15 Grad Celsius eintreten können. Dies ist der Optimumbereich für Regenwurmaktivität (attraktive Nahrung für Schwarzwild) und kann dafür sorgen, dass eine hohe Biomasseaktivität im Oberboden bereits im Frühjahr (**Januar/Februar**) auftreten kann.

³⁵⁴ de.wikipedia.org/wiki/Schadensminderungspflicht (Abruf: 04.02.2025).

³⁵⁵ www.gesetze-im-internet.de/bgb/_254.html (Abruf: 04.02.2025).

³⁵⁶ Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen, Ein Leitfaden für Landwirte und Jäger, www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Abruf: 04.02.2025).

³⁵⁷ de.wikipedia.org/wiki/Wildschaden (Abruf: 04.02.2025).

Empfehlung der WFS: Bewirtschaftern und Landwirten wird empfohlen, die von ihnen bewirtschafteten Felder und Flächen daher bereits im Januar und Februar auf etwaige Wildschadensereignisse hin zu überprüfen.

16.4 WILDSCHÄDEN DURCH SCHWARZWILD – MINDERN & VERHINDERN

§ 11 DVO JWMG regelt Schutzvorrichtungen und bestimmt die sog. **Obliegenheiten** als gemeinsame (rechtsunverbindliche) Empfehlungen:

- (1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Abs. 2 S. 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:
- (2) Die Wildforschungsstelle BW erarbeitet gemeinsam mit der Jägerschaft, mit Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft sowie der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden **Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden**.

Aus diesem Grund hat die WFS in Kooperation mit den zuständigen Fachverbänden des Landes den **Flyer „Wildschäden durch Schwarzwild mindern und verhindern“** als **gemeinsame Empfehlungen** für BW erarbeitet und herausgegeben.

Dieser findet sich als Download auf der Internetseite der WFS am LAZBW³⁵⁸.



³⁵⁸ lazbw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E1679225582/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_2024/lazbw_wfs/02_Projekte/02_Management-Praxis/Jagdgenossenschaft/Flyer_Wildsch%C3%A4den%20durch%20Schwarzwild%20-%20MINDERN%20und%20VERHINDERN.pdf (Abruf: 13.08.2025).



16.5 MUSTER: AUFTRAG ZUR SCHÄTZUNG IM GESETZLICHEN WILDSCHADENS-ERSATZVERFAHREN,³⁵⁹ VERGÜTUNGSVEREINBARUNG & ZEITPROTOKOLL

Hinweis der WFS: Für Fälle gedacht, in denen es früher bereits erhebliche Probleme bzgl. Abstimmung zwischen den Basispartnern und Begleichung bzgl. Verfahrenskosten gegeben hat.

16.5.1 MUSTER: AUFTRAG ZUR SCHÄTZUNG IM GESETZLICHEN WILDSCHADENSERSATZVERFAHREN

zwischen _____ – Auftraggeber (Landwirt) –
_____ – (Jagdausübungsberechtigter) –
und _____ – Auftragnehmer (Wildschadensschätzer) –

1. Gegenstand des Auftrags

Die beauftragte Schätzung im Wildschadensersatzverfahren umfasst die Aufnahme, Erfassung und Feststellung von Wildschäden und deren wertmäßige Bewertung und Einschätzung. Hierzu gehört im Einzelnen:

- ☐ Aufnahme des gemeldeten Schadbildes und Feststellung des vor Ort vorgefundenen Schadumfanges unter Feststellung der geschädigten Flächengröße und des schadverursachenden Wildes und ggf. Festsetzung weiterer Ortstermine:

(Etwaig sind mehrere Ortstermine erforderlich, z.B. nach Eintritt der Schädigung und ggf. nochmals kurz vor der Ernte. In diesem Fall ist eine Vereinbarung zwischen Geschädigten und Ersatzverpflichteten erforderlich. Dies ist im Wildschaden-Aufnahmebogen unter Ziffer 6 vorgesehen.)

- ☐ Grobe, summarische Einschätzung des entstandenen ersatzpflichtigen und nicht-ersatzpflichtigen Wildschadens wie folgt:

(Eingetretene, festgestellte geschätzte Schadenshöhe³⁶⁰)

- ☐ Hinwirkung auf eine gütliche Einigung, andernfalls Erstellung eines Gutachtens
(mit genauer Schadensbewertung & Dokumentation)

- ☐ Einsatz von Drohnen zur Schadensermittlung (sofern verfügbar);
Kosten ___ € / ☐ je Stunde oder ☐ je Einsatz. [Alternativ anzukreuzen]

³⁵⁹ Wenn dies als Privatauftrag zur Erstellung eines "Parteigutachtens" erfolgt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

³⁶⁰ Mögliches Hilfsmittel zur Einschätzung und Ermittlung im Grünland: „Online-Tool: Wildschadensermittlung für das Grünland / Onlinebasierte Wildschadensermittlung im Grünland“.

☐ Einschätzung des Kostenaufwands des Gutachters (___ €/je Stunde) für folgende Punkte:

☐ Schadursache, Umfang & Dokumentation des Schadens,

(grobe finanzielle Abschätzung (in ca. ___ Stunden & Fahrtkosten ___ ct/km)

☐ Gutachtenerstellung, genaue Berechnung des Schadumfangs & Schadensanalyse,

Abschätzung (in ca. ___ Stunden & Fahrtkosten ___ ct/km)

☐ Ggf. weiterer Ortstermin, Abschätzung (in ca. ___ Stunden & Fahrtkosten ___ ct/km).

☐ Ergänzend folgende Tätigkeiten: _____

(Genauen Umfang des gewünschten Auftrags präzisieren).

☐ Voraussichtliche Gesamtkosten: _____ €.

Ist eine erhebliche Überschreitung der vorstehende Kostenschätzung durch einen entsprechenden Mehraufwand zu erwarten, ist dieser zu begründen und der Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten.

2. Beginn, Dauer und Kündigung des Auftrags

Der Auftrag zur Wildschadensschätzung und Begutachtung beginnt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und ist bis längstens zur Erstellung der schriftlichen Dokumentation über die Wildschadensaufnahme und der Abgabe der schriftlichen Begutachtung an den Auftraggeber („Gutachten“) beendet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden. Die bis dahin entstandenen Kosten sind dem Wildschadensschätzenden/Gutachter auf Nachweis zu erstatten.

3. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers für die unter Ziff. 1 dargestellten Leistungen ist in der nachfolgenden Vergütungsvereinbarung geregelt. Zur Sicherung der sich aus der Auftrags- und Vergütungsvereinbarung ergebenden etwaigen Ansprüche des Auftragnehmers tritt der/die Auftraggeber eventuelle Erstattungsansprüche gegen Ersatzverpflichtete bzw. etwaige Versicherungen bis zur Höhe der offenen Forderung hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Vergütung, wenn der Auftragnehmer für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers (Vergütung und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem/den Auftraggeber/-n Teilzahlungen für die unter Ziff. 1 genannten Leistungen in angemessener Höhe auf die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Vergütungsforderungen zzgl. Auslagen und (ggf.) Mehrwertsteuer zu verlangen.

4. Haftungsbeschränkung

Die Ersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung des sich aus diesem Auftrag ergebenden Pflichten durch den Auftragnehmer sind auf einen Gesamtbetrag von ___ € beschränkt. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für den Auftragnehmer gesetzlichen Verfahrensgrundlagen, soweit vorhanden, durch. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von dem Auftraggeber genannten Tatsachen, insb. Zahlenangaben und Informationen, als richtig zugrunde zu legen. Von Dritten oder von dem Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität geprüft.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und dem Auftragnehmer sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Auftraggeber ist willens und wirtschaftlich in der Lage, die Kosten dieser Beauftragung vollständig zu bezahlen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten, wenn er seine Kontaktdaten (wie u.a. Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse u.a.) wechselt oder über längere Zeit aus Urlaubs- oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

7. Ausschließlichkeit und Verantwortung gegenüber Dritten

Alle in dieser Auftragsvereinbarung aufgeführten Beratungs- und Dienstleistungen werden ausschließlich dem oder den Auftraggeber/n gegenüber erbracht.

8. Kommunikation

Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine E-Mailadresse (ggf. Fax) mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkungen über diese E-Mailadresse (ggf. Fax) auftragsbezogene Informationen übermittelt.

9. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses mit Datenerfassungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten und ihm zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages übermittelten personenbezogenen Daten Dritten gegenüber offen zu legen. Der Auftragnehmer wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust der und Zugriff unbefugter Dritter auf Daten des Auftragnehmers treffen und laufend den jeweils bewährten Stand der Technik anpassen. Sofern die personenbezogenen Daten des Auftraggebers aufgrund dessen Angaben gespeichert sind, steht dem Auftraggeber jederzeit das Recht zu, Auskunft über den Datenbestand zu erhalten und/oder die Löschung der Daten zu verlangen. Ausgenommen sind Daten zur buchhalterischen Abwicklung von Auftraggebern, soweit diese noch gespeichert bleiben müssen, sowie Daten, die aus zwingenden gesetzlichen Gründen erst nach Ablauf vorgeschriebener Fristen gelöscht werden dürfen.

10. Schriftform

Nur die im Rahmen der Wildschadensermittlung erhobenen und schriftlich niedergelegten Daten sind Grundlage des Verfahrens. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsvereinbarung bedürfen (ebenfalls) der Schriftform.

11. Anwendung deutschen Rechts, Gerichtsstand

Die mit dem Auftragnehmer betroffene Auftragsvereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Beauftragung einschließlich der im Anschluss an die Auftragsvereinbarung geregelten Vergütungsvereinbarung ist der Ort der zur Wildschadensschätzung begutachteten Schadensfläche, d.h. Ort der Grundstücke und Flurstücke, an denen der Wildschaden aufgetreten, angemeldet und im Rahmen des Wildschadensverfahrens begangen und ggf. geschätzt wurden.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsvereinbarung oder der im Anschluss an die Auftragsvereinbarung geregelten Vergütungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtsgültige Bestimmung zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, wie rechtlich zulässig. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

16.5.2 MUSTER: VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

1. Vergütung auf Stundenbasis

Die Vergütung für die in der Auftragsvereinbarung im Einzelnen dargestellte Tätigkeit des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung. Der Auftragnehmer rechnet die Beratungs- und Dienstleistungen einschließlich auftragsbezogener Reisezeiten auf Stundenbasis ab. Hierbei gelangt folgender Stundensätze zur Anwendung: ____ €. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines Zeittaktes von jeweils ☐ 15 Minuten oder ☐ 30 Minuten [alternativ anzukreuzen]. Der berechnete Zeitaufwand gilt als vom Auftraggeber anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht.

2. Kosten und Auslagen

Schreibauslagen sowie Auslagen für die Gutachtenerstellung werden dokumentiert und ggf. in Rechnung gestellt. Fahrten mit dem eigenen PKW werden dokumentiert und mit ____ ct / km je gefahrenen Kilometer mit den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen in Rechnung gestellt.³⁶¹

3. Umsatzsteuer

Sämtliche vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, wenn und soweit diese anfällt.

4. Rechnungsstellung

Die Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beginnt mit der Auftragserteilung am Tag der Begutachtung vor Ort. Die Rechnungsstellung kann sowohl bei gütlicher Einigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Schadensaufnahme erfolgen, als auch nach Erstellung des Gutachtens.

³⁶¹ Wenn kein Eintrag erfolgt, gelten die gültigen Sätze aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

5. Fälligkeit und Zahlungsziel

Die Vergütung, Honorare und Auslagen sind mit dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig und innerhalb eines Zeitraums von (längstens) 14 Tagen auf das auf der Rechnung angegeben Konto des Auftragnehmers zu überweisen.

6. Beginn, Kündigung und Dauer der Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung beginnt am: _____ (Datum einfügen). Hinsichtlich der Dauer der Vergütungsvereinbarung und deren Kündigungsmöglichkeit im Übrigen wird auf die Regelung in Ziff. 2. der Auftragsvereinbarung verwiesen. Der Auftraggeber wurde vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich auf die Verwendung dieser Musterbeauftragung und Vergütungsvereinbarung hingewiesen und hat der Geltung zugestimmt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Auftraggeber

16.5.3 MUSTER ZEITPROTOKOLL

Hinweis der WFS: Oft gibt es Nachweisprobleme bzgl. der tatsächlich angefallenen Zeitdauer der Aufnahme der Schäden und Erstellung des Aufnahmeprotokolls bei Begehung vor Ort. Zusätzlich kann ein **Zeitprotokoll** verwendet werden, welches sich der Wildschadensschätzende vor Ort von dem/den Auftraggeber(n) schriftlich bestätigen lassen kann.

Mögliches Zeitprotokoll in Ergänzung zum Aufnahmebogen

Zeit	Beschreibung der Tätigkeit / Aktivität	Auftrag/ Kategorie / Schätzung	Anmerkungen / Beson- derheiten
07:30 Uhr			
08:00 Uhr			
08:30 Uhr			
09:00 Uhr	Zeiterfassung im Viertel- oder Halbstunden-Takt		
18:00 Uhr			
18:30 Uhr			

– Ggf. weitere angefallene Zeiten und Tätigkeiten dokumentieren –



16.6 HILFSMITTEL & INFORMATIONSMITTEL

Nachfolgend werden weitere Hilfsmittel vorgestellt, um fachliche Erstinformationen zu erhalten. Dies ersetzt nicht eine Beratung und Betreuung, wie sie die zuständigen (Fach-) Verbände ihren Mitgliedern anbieten.

WILDTIERPORTAL BW

Im Wildtierportal finden sich Fachinformationen zu über 40 Wildtieren in BW, Jagd sowie Neuigkeiten aus der Wildtierforschung und Wildtiermonitoring. Inhalte und Themengebiete werden fortlaufend aktualisiert. Als Jäger können Nutzer sich in einem internen Bereich registrieren, um ihr Jagdrevier zu verwalten, digitale Streckenmeldungen abzugeben und Karten sowie Auswertungen zu nutzen. Über InfraWild können Förderanträge gestellt werden. Es bietet Informationen zu Wildtieren, Wildtiermanagement, Forschung, Jagd, Jagdrecht sowie Fördermöglichkeiten und Praxishilfen. Das Wildtierportal ist abrufbar unter **www.wildtierportal-bw.de/de**.

SERVICEPORTAL BW

Das **Serviceportal** des Landes ist erreichbar unter **www.service-bw.de/zufi/**³⁶². Hier erhalten Bürger Antworten auf verschiedene Fragen, Hilfe in allen Lebenslagen, Zugang zu unterschiedlichen Dienstleistungen sowie Ansprechpartner. Es finden sich Verlinkungen zu Partnerportalen, wie dem Landesportal BW, Beteiligungsportal BW, Geoportal BW, Behördenfinder Deutschland, Umweltportal BW, Datenportal für Deutschland (GovData), eJustice-Portal und Landeskundeportal BW (LEO-BW).

GEOPORTAL RAUMORDNUNG BW

Das Land stellt digitale Daten der Raumordnung allen Bürgern und Interessierten auf einem Portal zur Ansicht und zum Download kostenlos zur Verfügung. Das Portal stellt die Daten der Landes- und Regionalplanung sowie des Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) für das Land bereit.

³⁶² www.service-bw.de/zufi/ (Abruf: 01.03.2023).

Dazu gehören Informationen wie bspw. zu Vorranggebieten für Windenergie, Hochwasserschutz oder Flächennutzungsplänen. Damit ist möglich, die verschiedenen räumlichen Planungsebenen und ihre Ausweisungen zu betrachten und direkt digital in eigene Prozesse zu übertragen.³⁶³

Das Geoportal Raumordnung BW ist abrufbar unter **www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/**. Hier finden sich digitale Informationen, Karten und Links zu den Themen der Landes-, Regional- und Daten kommunaler Bauleitplanung.³⁶⁴

Das Portal ermöglicht, Geodaten aus dem Bereich der Landes-, Regional- und Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) zusammenfassend digital verfügbar zu machen und darzustellen. Die Daten stehen sowohl im Geo-Datenformat Shape, als auch im bundeseinheitlichen Datenaustauschformat XPlanung zum freien Download zur Verfügung.

GEOPORTAL PLUS

Geodaten sind ein wesentlicher Bestandteil des elektronischen Governments. Das Geoportal bietet für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit die Möglichkeit, die für ihre Zwecke notwendigen Geodaten aufzufinden, auszuwerten und weiterzuverarbeiten.³⁶⁵

Das Geoportal ist abrufbar unter: **www.geoportal-bw.de**. Hier können Orte, Flurstücke, Karten und ggf. weitere Metadaten abgerufen werden. Mit diesen Informationen können sich Wildscha-

densschätzende einen (ersten) Überblick über die Flur- und Grundstücke der betreffenden Flächen verschaffen.

GEOPORTAL FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLURSTÜCKE

Informationen zu Flurstücken, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen, finden sich im Portal zur Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft). Dies ist das Geoportal für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer. Es ist abrufbar unter: **grundsteuer-a.landbw.de**.³⁶⁶

Das Portal ermöglicht die Suche nach Adressen, Orten und Flurstücken. Nach Eingabe der gesuchten Flächen können Objektinformationen zu den Grundstücken wie Gemeindezuordnung, Gemarkungsnummer und -name, Flurstücks-Zähler, Flurstücksfläche sowie Klassifizierung gewonnen werden.³⁶⁷

³⁶³ lwl.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geoportal+Raumordnung+verfuegbar (Abruf: 19.04.2023).

³⁶⁴ www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/ (Abruf: 19.04.2023).

³⁶⁵ www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Digitalisierungsstrategie/Geoportal-plus/ (Abruf: 18.01.2023).

³⁶⁶ Die Langversion des Links lautet: grundsteuer-a.landbw.de/#!/sidenav:menu (Abruf: 18.01.2023).

³⁶⁷ Hinweis: Die Hintergrundkarte Hybrid wird erst ab einer Zoomstufe von ca. 1.000 m in allen Details angezeigt.

16.7 ÜBERSICHT JAGDBEHÖRDEN BW

Oberste Jagdbehörde

Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Obere Jagdbehörden

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de
rp.baden-wuerttemberg.de/rps/

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (0) 721 / 926-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 / 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de
rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 / 757-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/

Untere Jagdbehörden

Kreisjagd- / Kreisforstämter bei den Landrats-
ämtern und Stadtkreisen. Diese sind abrufbar
über das Serviceportal BW:
www.service-bw.de/zufi/

16.8 VERBÄNDE & ANSPRECHPARTNER

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in BW e.V. (VJE-BW)

Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 21 40-104
Fax: +49 (0) 711 / 21 40-177
E-Mail: info@vje-bw.de
[jagdgenossenschaften.com/landesverbaen-
de/#LBV](http://jagdgenossenschaften.com/landesverbaen-de/#LBV)

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV)

Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 2140-0
Fax: +49 (0) 711 / 2140-177
E-Mail: lbv@lbv-bw.de
www.lbv-bw.de/

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)

Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 / 27133-0
Telefax: +49 (0) 761 / 27133-201
E-Mail: info@blhv.de
www.blhv.de/

Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e.V.

Amalienstraße 2, 76649 Bruchsal
Telefon: +49 (0) 7251 / 9164-0
Telefax: +49 (0) 7251 / 9164-11
E-Mail: info@fablf-bw.de
www.fablf-bw.de

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 995899-0
Telefax: +49 (0) 711 / 995899-99
E-Mail: info@landesjagdverband.de
www.landesjagdverband.de/

**Ökologischer Jagdverein
Baden-Württemberg e. V.**

Wildparkstraße 81, 70197 Stuttgart
E-Mail: buero@bw.oeljv.de
www.oeljv-bw.de

**Gemeindetag Baden-Württemberg
(Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden)**

Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 22572-10
Telefax: + 49 (0) 711 / 22572-47
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de

Städtetag BW

Königstraße 2, 70173 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 22921-0
Telefax: + 49 (0) 711 / 22921-42
E-Mail: post@staedtetag-bw.de
www.staedtetag-bw.de

**Weitere Verbände im Bereich des Jagd-
wesens**

Auf dem Wildtierportal sind weitere Verbände aufgelistet, die im Bereich des Jagdwesens in BW und / oder bundesweit tätig sind:

www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/was-ist-jagd-1089.html

16.9 WILDFORSCHUNGSSTELLE (WFS)

Landwirtschaftliches Zentrum
Baden-Württemberg (LAZBW)

Wildforschungsstelle³⁶⁸
Lehmgrubenweg 5
88326 Aulendorf

Tel.: + 49 (0) 7525 / 942-340
Fax: + 49 (0) 7525 / 942-333
Mail: poststelle-wfs@lazbw.bwl.de

Toralf Bauch
Ansprechpartner für Aus- und Fortbildung
von Wildschadensschätzenden &
Wildschäden im Feld³⁶⁹

³⁶⁸ Hinweis zum **Beratungsangebot der WFS**:
Bitte beachten Sie, dass es sich um ein **rechtlich unverbindliches Beratungsangebot** handelt. Die WFS leistet keine Rechtsberatung. Zur Klärung individueller, rechtlicher oder steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte im Falle einer bestehenden Mitgliedschaft an Ihre zuständigen (Fach-) Verbände und Interessensvertreter und/oder an die rechtsberatenden Berufe.

³⁶⁹ lazbw.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Themen/Wildschaeden+im+Feld (Abruf: 20.08.2025).





KAPITEL 17

LITERATUR- / ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS



LITERATUR-/ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS

17.1 LITERATURVERZEICHNIS

Bauch, T. (2011). Wildschadensausgleich: Andere Strukturen andere Wege. Schwarzwildseminar, Bad Waldsee 05. November 2010, Wildforschung in Baden-Württemberg 9: 51-58.

Bauch, T. (2020). Neue gesetzliche Grundlagen für Wildschäden im Feld. WFS-Mitteilung 2020/1, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf.

Bauch, T. und Arnold, J. (2017). Die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels in der Schwarzwildbejagung. WFS-Mitteilung 2017/3, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf.

Bauch, T., Elliger, A. und Arnold, J. (2022). Wildschäden: Entwicklung und Hinweise zum Verfahren. WFS-Mitteilung 2022/2, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf.

Bauch, T., Elliger, A. und Arnold, J. (2024). Schwarzwildschäden im Rückgang – Analyse und Hintergründe. WFS-Mitteilung 2024/5, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf.

Bauch, T., Elliger, A., Herbst, C. und Arnold, J. (2018): Management von Schwarzwild vor dem Hintergrund eines möglichen ASP -Seuchengeschehens. Wildforschung in Baden-Württemberg (13). Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) – Wildforschungsstelle (Hrsg.), 25. Oktober 2018: 59-69.

Bauch, T., Elliger, A., Issler, P.-T. und Fiderer, C. (2025). Wildschadensschätzung im Feld, online-basierte Wildschadensermittlung für das Grünland. WFS-Mitteilung 2025/3, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf.

Bauch, T., Elliger, A., Issler, P.-T. und Fiderer, C. (2026). Aktuelle Tendenzen der Wildschadensentwicklung in Baden-Württemberg. WFS-Mitteilung 2026/3, Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf.

Briemle, G., Nitsche, S. und Nitsche, L. (2002): Nutzungswertzahlen für Gefäßpflanzen des Grünlandes. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. Schriftenreihe für Vegetationskunde 38: 203-225.

Bürner, M. (2024). Jagdrecht in Baden-Württemberg. Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und Paragrafensynopse zum JWMG.

1. Auflage. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.
ISBN: 978-3-415-070-49-3.

Bywater, K. A., Apollonio, M., Cappai, N. und Stephens, P. A. (2010): Litter size and latitude in a large mammal: the wild boar *Sus scrofa*. *Mammal Review* 40: 212-220.

Cellina, S. (2007): Effects of supplemental feeding on the body condition and reproductive state of wild boar *Sus scrofa* in Luxembourg. Dissertation University of Sussex, Dudelange, Luxembourg.

Dalüge, G. (2008). Schwarzwildschäden im Grünland. Schwarzwildtagung 30. September 2008, Reute. Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am Bildungs- und Wissenszentrum Aulendorf (Hrsg.). Wildforschung in Baden-Württemberg 7: 11- 14.

Dalüge, G. (2011). Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen zur Verhütung von Schwarzwildschäden. Schwarzwildseminar, Bad Waldsee 05. November 2010, Wildforschung in Baden-Württemberg 9: 44-47.

Deuschle, D. und Friedmann, J. (2025). Jagdrecht für Baden-Württemberg. Kommentare für Rechtswissenschaften und Verwaltung. 2. Auflage. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. ISBN: 978-3-17-038074-5.

DJV (2025). DJV-Handbuch Jagd 2025. Deutscher Jagdverband e.V. (DJV) – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur, Berlin.

Elliger, A. (2011). Baummast und Schwarzwildstrecke in Baden-Württemberg. Schwarzwildtagung 05. November 2010, Bad Waldsee. Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg

am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf. Wildforschung in Baden-Württemberg 9:26- 30.

Frauendorf, M., Gethöffer, F., Siebert, U. und Keuling, O. (2016): The influence of environmental and physiological factors on the litter size of wild boar (*Sus scrofa*) in an agriculture dominated area in Germany. *Science of the Total Environment* 541: 877-882.

Gethöffer, F. (2005): Reproduktionsparameter und Saisonalität der Fortpflanzung des Wildschweins (*Sus scrofa*) in drei Untersuchungsgebieten Deutschlands. Dissertation Tierärztliche Hochschule Hannover, Hannover.

Hohmann, U. (2005): Rauschgebremst. Pirsch 16:4-9.

Hohmann, U. (2009): Herausforderung Schwarzwild, - die Jagd am Scheideweg? *Ökojagd* 1:4-5.

Keuling, O., Baubet, E., Duscher, A., Ebert, C., Fischer, C., Monaco, A., Podgórski, T., Prevot, C., Ronnenberg, K., Sodeikat, G., Stier, N. und Thurfjell, H. (2013): Mortality rates of wild boar *Sus scrofa* L. in central Europe. *European Journal of Wildlife Research* 59:805-814.

Keuling, O., Gethöffer, F., Herbst, C., Frauendorf, M., Niebuhr, A., Brün, J., Müller, B. und Siebert, U. (2014): Schwarzwild-Management in Niedersachsen - Raumnutzung in Agrarlandschaften, Bestandsabschätzung, Reproduktion und Jagdstrecken von Wildschweinpopulationen in Niedersachsen sowie Meinungsbild der Jäger in Niedersachsen als Basis für ein nachhaltiges Schwarzwildmanagement. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover - Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung.

Klapp, E., Boeker, P., König, F. und Stählin, A. (1953). Wertzahlen der Grünlandpflanzen. In: Das Grünland, Schaper, Hannover.

Krebs (1995). Vor und nach der Jägerprüfung. Kompaktwissen für die Praxis & Prüfungsfragen mit Antworten. 49. Auflage. BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, Wien, Zürich, ISBN: 978-3-96747-081-9.

Landesbauernverband in BW e.V. (2022). Schätzrahmen für die Ermittlung von Wildschäden im Weinbau. 2. Auflage.

Linderoth, P. (2012). Tierisches Nahrungsangebot für Schwarzwild im Grünland. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung 37: 297-310.

Linderoth, P. (2013). Schwarzwildschäden im Grünland – Was sucht das Wildschwein? Schwarzwildtagung 25. Oktober 2012, Reute. Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf. Wildforschung in Baden-Württemberg 10:33- 38.

Linderoth, P., Pegel, M., Elliger, A., Liebl, T. und Seitler, S. (2010). Schwarzwildprojekt Böblingen, Studie zum Reproduktionsstatus, zur Ernährung und zum jagdlichen Management einer Schwarzwildpopulation. Wildforschung in Baden-Württemberg 8: 160 S.

Lustig, J. (2015): Untersuchungen zur Geschlechtsreife und Trächtigkeit bei weiblichen Wildschweinen (*Sus scrofa* L.) mit dem Schwerpunkt Frischlingsbachen. Bachelor of Science, Gottfried Wilhelm Leibniz University Hannover.

Malmsten, A. und Dalin, A. M. (2016): Puberty in female wild boar (*Sus scrofa*) in Sweden. Acta Veterinaria Scandinavica 58:55.

Metz, S. (2025). Grimbart oder Schwarzkittel? Wildschäden im Mais – eine Herausforderung für Landwirte und Jäger. Jagd in Baden-Württemberg 8: 24-25.

MLR (2022). Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2021. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW (MLR), (Hrsg.) Stuttgart. Drucknr.: 04-2019-55, ISSN: 2627-5856.

MLR (2025). Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2024. Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat BW (MLR), (Hrsg.) Stuttgart. Drucknr.: 04-2019-55, ISSN: 2627-5856.

Neef, J. (2009): Untersuchungen zur Reproduktionsdynamik beim mitteleuropäischen Wildschwein. Dissertation, Justus-Liebig-Universität Gießen.

Nüßlein, F. (1996). Das praktische Handbuch der Jagdkunde. 14. Auflage. BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, Wien, Zürich. ISBN: 3-405-14789-1.

Pegel, M. (2012): Weidgerechtigkeit vs. Effizienz bei der Schwarzwildbejagung. Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein. 18. Österreichische Jägertagung 2012: 65 – 72.

Pegel, M., Herbst, A., Jauch, E., Klett, H., Nödl, M., Schniepp, R., Wälde, K. (2012). Wildschäden durch Schwarzwild: Gemeinsam vorbeugen, mindern und regeln. Ein Leitfaden für Jäger, Landwirte und Verpächter. Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Wildforschungsstelle (Hrsg.), 51 Seiten.

Pfannenstiel, H.-D. (2014): Schwarzwild: Biologie und Bejagung - ein Leitfaden für die Praxis. Stuttgart.

Pückler, Mark G. v. (2006). Der „Wiesenhobel“ ist das Maß des Schadens. Wild und Hund 19: 136-137.

Schwartz, R. C. (2022). Kein Teil von mir ist schlecht. Arbor Verlag ISBN-13 : 978-3867813679

Schodlok, H.-J. (2012). Aufbauanleitung für einen Elektrozaun zur Vermeidung von Schwarzwildschäden. In: Wildschaden durch Schwarzwild. Gemeinsam vorbeugen, mindern und regeln. Ein Leitfaden für Jäger, Landwirte und Verpächter. Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Wildforschungsstelle (Hrsg.): 44-50.

Sodeikat, G. und Gethöffer, F. (2011): Reproduktionpotential des Schwarzwildes in Niedersachsen. Schwäbische Bauernschule, 05.11.2010.

Teppe, C. (2022). In: Krebs – Vor und nach der Jägerprüfung. eBook und Printausgabe. 1. Auflage. Gräfe und Unzer Verlag GmbH, München. ISBN: 978-3-96747-087-1.

Thiel, D. (2013). Erfahrungen mit Nachtzielgeräten auf der Schwarzwildjagd in der Schweiz. Schwarzwildtagung 25. Oktober 2012, Reute. Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg am LAZBW (Hrsg.), Aulendorf. Wildforschung in Baden-Württemberg 10: 25- 31.

Wolf, E. und Reich, N. (2011). Kooperation Landwirt – Jäger in der Gemeinde St. Johann. Schwarzwildseminar, Bad Waldsee 05. November 2010, Wildforschung in Baden-Württemberg 9: 48-50.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Müller, E. (2019). Der Winzer. 1. Weinbau. 4. Auflage. Ulmer Verlag, Stuttgart. ISBN: 978-3-8186-0528-5.

Vollmer, R. (2017). Schätzrahmen für die Ermittlung von Wildschäden im Weinbau. Wildschäden in der Landwirtschaft. Ulmer Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-8001-0333-1.



17.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	Am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel (hier des Grundgesetzes)
Ausn.	Ausnahme bzw. ausnahmsweise
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BJagdG (BJG)	Bundesjagdgesetz
BLHV	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg
BW	Baden-Württemberg
BZL	Bundesinformationszentrum Landwirtschaft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn
d.h.	das heißt
DRS	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU 2016/679)
dt	Dezitonne (= 100 kg oder eine Zehntel Tonne / 1 Tonne (t) = 1.000 kg)
DVO JWMG	Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW
EUR	Euro (im Sinne von Währung)
e.V.	Eingetragener Verein
FIONA	Flächeninformation und Online-Antrag
Fn.	Fußnote
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung)
ha	Hektar (=10.000 m ²)
HG	Hegegemeinschaft
Insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JAB	Jagdausübungsberechtigter
JGS	Jagdgenossenschaft
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts

KJV	Kreisjägersvereinigung
km ²	Quadratkilometer
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LAZBW	Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Aulendorf
LBV	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
LG	Landgericht
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Stuttgart
Lit.	Buchstabe (lateinisch für littera)
LJV BW	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
LJagdG BW	Landesjagdgesetz Baden-Württemberg (alte Fassung)
LJagdG DVO	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz BW (alte Fassung)
Ls.	Amtlicher Leitsatz
LVWO	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO), Weinsberg
MLR BW	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat BW, Stuttgart
n.F.	Neue Fassung
ÖJV	Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
OLG	Oberlandesgericht
resp.	respektive
RobA	Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschlussplan
S.	Satz
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
u.a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschrift (en)
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VJE-BW	Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
WSAK	Wildschadensausgleichskasse
WFS	Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, Aulendorf
WSS	Wildschadensschätzende
z.B.	zum Beispiel

KAPITEL 18

ABBILDUNGS-/ TABELLEN- VERZEICHNIS



ABBILDUNGS-/TABELLEN- VERZEICHNIS

18.1 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Ablaufs des Verfahrens bei Wildschaden in BW.	42	Abbildung 13: Streckendichte des Rehs auf Wildtierräumebene.	87
Abbildung 2: Verfahrensablauf bei Wild- und Jagdschaden in der Landwirtschaft.	46	Abbildung 14: Streckendichte des Rehs auf Gemeindeebene.	87
Abbildung 3: Die drei Hauptphasen und neun Stufen der Konflikteskalation.	67	Abbildung 15: Rehwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	87
Abbildung 4: Streckendichte des Rothirsches auf Gemeindeebene.	81	Abbildung 16: Streckendichte des Wildschweins auf Wildtierräumebene.	89
Abbildung 5: Entwicklung der Streckendichte des Rothirsches auf Gemeindeebene.	81	Abbildung 17: Entwicklung der Streckendichte des Wildschweins auf Wildtierräumebene.	89
Abbildung 6: Rotwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	81	Abbildung 18: Schwarzwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	89
Abbildung 7: Streckendichte des Damhirsches auf Gemeindeebene.	83	Abbildung 19: Vorkommen des Wildschweins, unterschieden nach Stand- und Wechselwild (Daten: Reviererhebungen 2021 und 2022).	90
Abbildung 8: Entwicklung der Streckendichte des Damhirsches auf Gemeindeebene.	83	Abbildung 20: Reviere mit Gämsen als Standwild (RE 2022).	93
Abbildung 9: Damwild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	83	Abbildung 21: Reviere mit Gämsen als Wechselwild (RE 2022).	93
Abbildung 10: Streckendichte des Sikahirsches auf Gemeindeebene.	85	Abbildung 22: Gamswild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	93
Abbildung 11: Entwicklung der Streckendichte des Sikahirsches auf Gemeindeebene.	85	Abbildung 23: Streckendichte des Mufflons auf Gemeindeebene.	95
Abbildung 12: Sikawild: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	85	Abbildung 24: Entwicklung der Streckendichte des Mufflons auf Gemeindeebene.	95
		Abbildung 25: Mufflon: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	95
		Abbildung 26: Gemeldetes Vorkommen des Wildkaninchens in den Gemeinden	97

Baden-Württembergs in den Frühjahren 2022 und/oder 2023.	
Abbildung 27: Entwicklung der gemeldeten Vorkommen des Wildkaninchens in Gemeinden Baden-Württembergs zwischen den Frühjahren 2006 und/oder 2009 und in den Frühjahren 2022 und/oder 2023.	97
Abbildung 28: Wildkaninchen: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	97
Abbildung 29: Gemeldetes Vorkommen des Feldhasen in den Gemeinden Baden-Württembergs im Frühjahr 2023.	99
Abbildung 30: Mittlere Feldhasenpopulationsdichten der Frühjahre 2003 bis 2023 nach Naturräumen 3. Ordnung nach Meynen und Schmithüsen.	99
Abbildung 31: Feldhasen: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	99
Abbildung 32: Streckendichte des Dachses auf Wildtierraumebene.	101
Abbildung 33: Streckendichte des Dachses auf Wildtierraumebene.	101
Abbildung 34: Dachs: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	101
Abbildung 35: Gemeldetes Vorkommen des Waschbären in den Gemeinden Baden-Württembergs in den Jagdjahren 2021/22 und/oder 2022/2023.	103
Abbildung 36: Verteilung des Jagdstreckenmittelwertes der Jagdjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 auf die einzelnen Gemeinden in Baden-Württemberg in Anzahl erlegter Tiere.	103
Abbildung 37: Waschbären: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1995 – 2025.	103
Abbildung 38: Gemeldetes Vorkommen der Nutria in den Gemeinden Baden-Württembergs in den Jagdjahren 2021/22 und 2022/2023.	105
Abbildung 39: Verteilung des Jagdstreckenmittelwertes der Jagdjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 auf die einzelnen Gemeinden in Baden-Württemberg in Anzahl erlegter Tiere.	105
Abbildung 40: Nutria: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1995 – 2025.	105
Abbildung 41: Verbreitung des Bibers in Deutschland 2019.	107
Abbildung 42: Einschätzung von Jagdausübungsberechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Rabenkrähe in Jagdrevieren Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19.	109
Abbildung 43: Einschätzung von Jagdausübungsberechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Rabenkrähe in Siedlungsbereichen Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19.	109
Abbildung 44: Rabenkrähe: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1995 – 2025.	109
Abbildung 45: Einschätzung von Jagdausübungsberechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Elster in den Jagdrevieren Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19.	113
Abbildung 46: Einschätzung von Jagdausübungsberechtigten zur Entwicklung des Vorkommens der Elster in Siedlungsbereichen Baden-Württembergs zwischen den Jagdjahren 2015/16 und 2018/19.	113
Abbildung 47: Elster: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1995 – 2025.	113
Abbildung 48: Brutzeitverbreitung der Graugans in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-22. Brutbestand: 700 bis 1.000 Paare.	115
Abbildung 49: Regionale Winterverteilung (Januar 2021) der Graugans in Prozent des Landesbestands (8.348 Individuen).	115

Abbildung 50: Graugans: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	115	Betrachtungszeiträumen zwischen 2016-2020 und 2021-2025.	
Abbildung 51: Brutzeitverbreitung der Kanadagans in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-22.	117	Abbildung 62: Prozentuale monatliche Verteilung der Abschüsse beim Schwarzwild in den Jagdjahren 2017/18 und 2012/22.	126
Abbildung 52: Regionale Winterverteilung (Januar 2021) der Kanadagans in Prozent des Landesbestands (2.314 Individuen).	117	Abbildung 63: Prozentuale Entwicklung der Anteile einzelner Jagdarten in Baden-Württemberg.	127
Abbildung 53: Kanadagans: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	117	Abbildung 64: Betrachtung des Zusammenhangs zwischen temperaturbedingter Biomasseaktivität im Oberboden und prozentualer Verteilung von Grünlandschäden (2006, Lkr. Ravensburg durch Dalüge 2008).	129
Abbildung 54: Brutzeitverbreitung der Nilgans in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-22.	119	Abbildung 65: Durchschnittliche jahreszeitliche prozentuale Verteilung von begutachteten Wildschäden anerkannter Wildschadensschätzenden (2016-2025).	130
Abbildung 55: Regionale Winterverteilung (Januar 2021) der Nilgans in Prozent des Landesbestands (1.450 Individuen).	119	Abbildung 66: Schema eines Elektrozaunes mit 3 Litzen (Zeichnung: AKO).	140
Abbildung 56: Nilgans: Entwicklung der Jagdstrecken zwischen 1955 – 2025.	119	Abbildung 67: Anbauggebiete in BW. Die Anbauggebiete des JKI wurden an die Landkreise angepasst.	194
Abbildung 57: Entwicklung der Schwarzwildstrecke in Baden-Württemberg.	122	Abbildung 68: Die Wildschäden sind mit dem Bereich umrandet der repariert werden muss. Bedingt durch die Arbeitsbreite der Reparaturmaschinen (z. B. 3 m) ist eine kleinräumigere Reparatur nicht möglich. Es ergeben sich somit fünf Einzelschäden die separat geschätzt werden müssen.	203
Abbildung 58: Die gemeinsame Betrachtung der Mast- und Streckenentwicklung in BW (Elliger 2011, aktualisiert) zeigt den engen Zusammenhang dieser beiden Faktoren im zurückliegenden Zeitraum.	122	Abbildung 69: Die Wildschäden sind mit dem Bereich umrandet, der von Ernteverlusten betroffen ist. Bedingt durch die Arbeitsbreite des Mähwerks (z. B. 8 m) ist eine kleinräumigere Ernte nicht möglich. Es ergeben sich somit vier Einzelflächen, die für die Schätzung des Futterverlusts direkt summiert werden können.	203
Abbildung 59: Anzahl der bei Städten/ Gemeinden angemeldeten Wildschäden (2014-2025) und Hauptanbaukulturen in BW. Temporäre uneinheitliche Entwicklungen können durch einzelne Faktoren beeinflusst werden (Bsp. Maisschäden 2021 durch vollständig ausbleibende Mast im selben Jahr).	123	Abbildung 70: Es sind Abstände und Regelungen von verschiedenen Flugverbotszonen bereits vor dem Flug zu planen.	291
Abbildung 60: Vergleich der häufigsten Wildschäden (kulturweise) in den Städten und Gemeinden, welche in zwei jeweils fünfjährigen Betrachtungszeiträumen 2016-2020 und 2021-2025 zur Anmeldung kamen.	124		
Abbildung 61: Durchschnittliche monatliche Verteilung der angemeldeten Wildschäden in den beiden fünfjährigen	126		

Abbildung 71: Dargestellt ist die Drehrichtung der Rotoren (farbige Pfeile und das auftretende Drehmoment (schwarze Pfeile).

18.2 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht zeigt den Regelungsgegenstand und die jeweilige gesetzliche Grundlage.	16
Tabelle 2: Die vier Ebenen einer Nachricht (Vier-Seiten-Modell von F. Schulz von Thun).	69
Tabelle 3: Wildarten nach den Managementstufen des JWMG.	78
Tabelle 4: Berechnungsbeispiel Grünland.	177
Tabelle 5: Trockenmasse und Energieerträge für unterschiedliche Grünlandstandorte, Bewirtschaftungsweisen und Schnitthäufigkeiten. Die Energieerträge sind in MJ NEL (GfE 2009) und MJ ME (GfE 2023, angepasstes FAN) ausgewiesen. Bei den Energieerträgen sind Bröckel- und Konservierungsverluste bereits berücksichtigt. Die Erträge in MJ ME sind an die DLG-Futterwerttabelle 2025 angelehnt.	197
Tabelle 6: Prozentuale Verteilung des Jahresertrags auf die einzelnen Schnitte bei unterschiedlicher Nutzungshäufigkeit.	198
Tabelle 7: Prozentuale Ertragsschäden in den Aufwüchsen. Aufwuchs 1 ist dabei der direkt geschädigte Aufwuchs, die folgenden Aufwüchse sind die Nutzungen nach der Reparatur des Schadens.	205
Tabelle 8: Übersicht über biotische Schadensverursachung, Ersatzpflicht und etwaigen Schadensverursacher.	253
Tabelle 9: Übersicht über Knospenschädlinge.	255
Tabelle 10: Übersicht über etwaige Schadbilder.	259

Tabelle 11: Wühlschäden.	264
Tabelle 12: Fraßschäden.	264
Tabelle 13: Triebverbiss.	264
Tabelle 14: Schadensermittlung Reparaturkosten Bodenschäden.	266
Tabelle 15: Beispiel eines Schadens mit Maschinen (2h) und Handarbeit (8h).	266
Tabelle 16: Ein Totalverlust von Rebstöcken.	266
Tabelle 17: Ersatz eines Rebstocks.	266
Tabelle 18: Übersicht des Ertragsverlustes bei Triebverbiss von Jungreben.	267
Tabelle 19: Rebsorten und deren Traubengewichte.	268
Tabelle 20: Schadenermittlung Traubenfraß Genossenschaft.	268
Tabelle 21: Schadenermittlung Traubenfraß Weingut und Besenwirtschaft.	269
Tabelle 22: EU-Drohnenverordnung.	287
Tabelle 23: Übersicht zu den Kulturarten, deren Entwicklungsstadium & etwaig wildschadensverursachende Wildart.	357



SCHRIFTENREIHE WILDFORSCHUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Band 1 (1990):

Fütterung und Äsungsverbesserung für Reh und Rotwild. Referate und Diskussionsbeiträge. (Band vergriffen)

Band 2 (1992):

Thor, G. & Pegel, M.: Zur Wiedereinbürgerung des Luchses in B.-W. (Band vergriffen)

Band 3 (1993):

Linderoth, P.: Wasservogelmanagement am Oberrhein.

Band 4 (1995):

Hahn, N. & Kech, G.: Literaturübersicht zur Schwarzwildforschung. (Band vergriffen)

Band 5 (2000):

Pegel, M. et al.: Rehwildprojekt Borgerhau.

Band 6 (2007):

Linderoth, P.: Der Einfluss extensiver Jagd auf den Wasservogelbestand an einem Rastplatz der Schnatterente (*Anas strepera*) in Süddeutschland.

Band 7 (2008):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Fachseminar im Kloster Reute am 30.09.2008).

Band 8 (2010):

Linderoth, P. et al.: Schwarzwildprojekt Böblingen, Studie zum Reproduktionsstatus, zur Ernährung und zum jagdlichen Management einer Schwarzwildpopulation.

Band 9 (2010):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Schwarzwildseminar in der Schwäbischen Bauernschule in Bad Waldsee am 05.11.2010).

Band 10 (2012):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Fachseminar im Kloster Reute am 25.10.2012).

Band 11 (2014):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Vortragsveranstaltung im Kloster Reute am 23.10.2014).

Band 12 (2016):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Vortragsveranstaltung im Hofgartensaal in Aulendorf am 12. Oktober 2016).

Band 13 (2018):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Vortragsveranstaltung im Hofgartensaal in Aulendorf am 25. Oktober 2018).

Band 14 (2020):

Linderoth, P. et al.: Schwarzwildproblematik im Umfeld von Schutzgebieten. Raum-Zeit-Verhalten und Aktivität von Wildschweinen (*Sus scrofa*) in Gebieten mit Jagdruhezonen. Projektbericht.

Band 15 (2022):

Linderoth, P. et al.: Schwarzwild: Biologie & Management.

Band 16 (2022):

Schwarzwild Tagung 2021. (Online Vortragsveranstaltung, Aulendorf am 19., 21. – 22. Oktober 2021).

Band 17 (2024):

Bauch, T. et al.: Leitfaden für Baden-Württemberg – Schwarzwildfang.

Band 18 (2025):

Isslser, P.-T. et al.: Leitfaden für selbstverwaltete Jagdgenossenschaften.

BEZUG ÜBER DEN HERAUSGEBER:



Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg

- Wildforschungsstelle Baden-Württemberg -

Atzenberger Weg 99

88326 Aulendorf

Oder im Onlineshop

Downloads und Onlineshop im Internet unter: www.lazbw.de

unter: Service / Schriften und Veröffentlichungen / der Wildforschungsstelle

und unter: Wildforschung / Publikationen

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN ZUR „WILDSCHADENSSCHÄTZUNG IM FELD IN BADEN-WÜRTTEMBERG“ AUF DEM WILDTIERPORTAL BW

Aktuelles, Informationen zur Ausbildung zum Wildschadensschätzenden, zur aktuellsten Version des Leitfadens "Wildschadensschätzung im Feld in Baden-Württemberg" sowie onlinebasierte Wildschadensermittlung an Grünland finden Sie auf dem Wildtierportal Baden-Württemberg.



IMPRESSUM



HERAUSGEBER	Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf Homepage: www.lazbw.de
AUTOREN	Bauch, T., Issler, P.-T., Weber, J., Lumpe, M., Obermeyer, K., Seitler, S., Schiefer, H.-C., Elliger, A., Dalüge, C., Grant, K., Herbst, C., Klett, H., Hötzer, A., Fiderer, C.
FOTOS	Falls nicht anders angegeben: Archiv Wildforschungsstelle/LAZBW Grünland Von Shutterstock: Titelfeld, 5, 7, 11, 18, 24, 28, 33, 39, 48, 55, 63, 77, 79, 80, 82, 84, 86, 88, 91, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 121, 145, 150 (Frisch- linge), 151 (Schwarzwild), 153 (Kaninchen), 154 (Dachs), 156, 157 (Biber, Nutria), 158 (Nutria), 159 (Maisbeulenbrand), 160 (Maiszünsler Bohrloch, rechtes Bild Mitte), 161 (Maiswurzelbohrer Käfer), 162, 163 (Schwarzwild), 164, 165, 166, 167 (Waschbär, Biber, Nutria), 168, 169, 171, 177 (Hase), 186, 187, 189, 192, 196, 217, 218, 219 (Roggen rechts Bild), 220 (Triticale, Dinkel), 221, 225, 226, 227, 229, 231 (Maiszünsler, Raupe, Bohrloch), 232, 235, 237, 239, 241, 245, 247, 264, 271, 273, 275, 279, 283, 285, 288, 363, 375, 379. Von Pixabay: 37, 53, 58, 65, 71, 111, 215, 230, 280, 387. Von iStock: 177 (Getreidefeld). Für nachfolgende Seiten wurden Bilder von folgenden Personen verwendet: Meike Boob: 211; Jonas Weber: 219, 220, 234, 242; Hanns-Christoph Schiefer: 249-262; Coralie Herbst: 45, 299, 383.
BEZUG	Über den Herausgeber
ISSN	1864-7995 Wildforschung in Baden-Württemberg
LAYOUT-VORLAGE	Manaka – Design & Werbung (www.manaka-design.de)
LAYOUT & DRUCK	DWS Marquart GmbH, Aulendorf
KORREKTUR	Peter-Thomas Issler, Coralie Herbst, Toralf Bauch

© Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, 2026

Zitiervorschlag: Bauch, T., Issler, P.-T., Weber, J., Lumpe, M., Obermeyer, K., Seitler, S., Schiefer, H.-C., Elliger, A., Dalüge, C., Grant, K., Herbst, C., Klett, H., Hötzer, A., Fiderer, C. (2026): Wildschadensschätzung im Feld – Leitfaden für Baden-Württemberg. Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg beim LAZBW, Aulendorf

Landwirtschaftliches Zentrum
Baden-Württemberg (LAZBW)

**Wildforschungsstelle des Landes
Baden-Württemberg**

Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf
www.lazbw.de